

Generali Investments SICAV
Société d'investissement à capital variable (SICAV)
Luxembourg
Prospekt

Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)
in Form einer offenen Investmentgesellschaft mit variablem Grundkapital

nach dem luxemburgischen Gesetz vom 17. Dezember 2010 über
Organismen für gemeinsame Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung

Datum: Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

1. EINFÜHRUNG	4
2. DEFINITIONEN	6
3. ORGANISATION DES FONDS	12
3.1. Eingetragener Sitz	12
3.2. Verwaltungsrat.....	12
3.3. Verwaltung	12
4. ANLAGEZIELE UND STRATEGIEN	14
4.1. Zugelassene Anlagen.....	14
4.2. Unzulässige Anlagen	16
4.3. Grenzen der Risikostreuung	16
4.4. Kontrollgrenzen	19
4.5. Finanzielle Techniken und Finanzinstrumente.....	20
4.6. Beschränkungen des Gesamtrisikos	29
4.7. Verletzung der Anlagegrenzen.....	30
5. POOLING	31
6. RISIKEN	33
6.1. Allgemeines	33
6.2. Spezifische Risiken	37
7. VERWALTUNG UND ADMINISTRATION	49
7.1. Der Verwaltungsrat.....	49
7.2. Die Verwaltungsgesellschaft.....	49
7.3. Die Anlageverwalter	50
7.4. Die Verwahrstelle und Zahlstelle	51
7.5. Hauptverwaltung, Register- und Transferstelle und Domizilierungsagent	52
7.6. Die globale Vertriebsstelle/die Vertriebsstellen	53
7.7. Abschlussprüfer	53
7.8. Interessenkonflikte	53
8. ANTEILE	54
8.1. Kategorie der Anteilklassen	55
8.2. Ausschüttungspolitik.....	56
8.3. Absicherungspolitik	57
8.4. Zeichnung von Anteilen.....	57
8.5. Rücknahme von Anteilen.....	61
8.6. Umtausch von Anteilen.....	63
8.7. Late Trading und Market Timing	64
8.8. Vorübergehende Aussetzung der Zeichnung, der Rücknahme und des Umtauschs	64

8.9.	Verfahren bei Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch, die mehr als 10 % der Anteile eines Teilfonds ausmachen	65
9.	GEBÜHREN UND KOSTEN	66
9.1.	Zeichnungsaufschlag.....	66
9.2.	Rücknahmeabschlag.....	66
9.3.	Umtauschprovision	66
9.4.	Fondsgebühren	66
10.	NETTOINVENTARWERT	72
10.1.	Definition	72
10.2.	Vorübergehende Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil.....	74
10.3.	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil	75
11.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	76
11.1.	Jahres- und Halbjahresberichte.....	76
11.2.	Hauptversammlungen.....	76
11.3.	Rechte der Anleger.....	76
11.4.	Änderungen an diesem Verkaufsprospekt	76
11.5.	Nachhaltigkeitsbezogene Angaben	77
11.6.	Referenzwerte-Verordnung	77
11.7.	Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente.....	78
11.8.	Datenschutz	78
11.9.	Liquidation – Auflösung und Zusammenführung des Teilfonds.....	80
11.10.	Geltendes Recht	81
12.	BESTEuerung	82
12.1.	Der Fonds	82
12.2.	Anteilinhaber.....	83
12.3.	Gemeinsamer Meldestandard	83
12.4.	FATCA.....	83
12.5.	Status als „UK Reporting Fund“ (mit Berichterstattung an die britische Steuerbehörde).....	84
	ANHANG A Einzelheiten jedes Teilfonds	86
	ANHANG B – SFDR-INFORMATIONEN	198

1. EINFÜHRUNG

Dieser Verkaufsprospekt enthält Informationen über die Generali Investments SICAV, die ein potenzieller Anleger vor der Anlage in den Fonds lesen sollte. Er sollte für künftige Referenzzwecke aufbewahrt werden.

Der Fonds ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*), die nach Luxemburger Recht als eine Investmentgesellschaft mit variablem Grundkapital (*société d'investissement à capital variable*) errichtet wurde. Der Fonds untersteht Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung.

Der Fonds wurde von der Luxemburger Finanzmarktaufsichtsbehörde *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) zugelassen. Diese Zulassung erfordert jedoch nicht, dass die Angemessenheit oder Richtigkeit des vorliegenden Verkaufsprospekts oder des vom Fonds gehaltenen Vermögensportfolios durch die CSSF zu genehmigen oder abzulehnen ist. Eine gegenteilige Erklärung muss als nicht genehmigt und illegal erachtet werden.

Der Fonds ist eine einzige Rechtseinheit und wurde als Umbrella-Fonds mit getrennten Teilfonds gegründet. Anteile des Fonds sind Anteile eines spezifischen Teilfonds. Der Fonds kann Anteile unterschiedlicher Anteilsklassen in jedem Teilfonds ausgeben. Die Anteilsklassen können jeweils spezifische Merkmale aufweisen. Bestimmte Anteilsklassen sind möglicherweise bestimmten Anlegerkategorien vorbehalten. Weitere Informationen zu den Merkmalen der Anteilsklassen finden Anleger in Abschnitt 8 dieses Prospekts.

Der Fonds ist im Handelsregister von Luxemburg unter der Nummer B86432 eingetragen. Die neueste Version der Satzung wurde am 18. Januar 2016 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, des Großherzogtums Luxemburg veröffentlicht.

Weder die Aushändigung des Prospekts noch darin enthaltene Aussagen dürfen so verstanden werden, dass damit impliziert ist, dass alle hierin enthaltenen Informationen zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum des Prospekts immer korrekt sind. Der Prospekt stellt kein Angebot zum Verkauf und keine Aufforderung zum Kauf von Anteilen in einer Rechtsordnung oder an Personen dar, in der bzw. für die ein solches Angebot, eine solche Aufforderung oder ein solcher Verkauf ungesetzlich wäre.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen werden durch den Abschluss und durch weitere Informationen im letzten Jahresbericht und Halbjahresbericht ergänzt. Kopien dieser Dokumente können kostenlos am eingetragenen Sitz des Fonds und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Kein Vertriebspartner, Vertreter, Händler und keine andere Person ist berechtigt, in Verbindung mit dem Angebot von Anteilen andere Informationen oder Zusicherungen als die in diesem Prospekt und in den hierin genannten Dokumenten enthaltenen zu geben; werden solche Informationen oder Zusicherungen dennoch gegeben, sind sie als nicht von der Gesellschaft genehmigt zu betrachten.

Der Verwaltungsrat hat jede gebotene Sorgfalt darauf verwandt, zu gewährleisten, dass die hierin angegebenen Tatsachen in allen wesentlichen Punkten wahrheitsgemäß und genau sind und es keine wesentlichen Tatsachen gibt, deren Auslassung eine im Prospekt enthaltene Aussage, sei es zu einer Tatsache oder zu einer Meinung, irreführend machen würde. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Neben diesem Prospekt veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft ein Basisinformationsblätter („KID“) bezüglich einer Anlage in den einzelnen Teilfonds, das insbesondere Informationen zum Profil eines typischen Anlegers und zur früheren Wertentwicklung enthält. Das KIID steht jedem potenziellen Anleger kostenlos beim eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Hauptverwaltungsstelle und den Vertriebsstellen sowie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung und muss vor Abschluss des Zeichnungsvertrags vom Anleger gelesen werden.

Die Verteilung des Prospekts und/oder das Angebot und der Verkauf der Anteile in bestimmten Rechtsordnungen oder an bestimmte Anleger können gesetzlich eingeschränkt oder verboten sein. Es dürfen keine Anteile von unberechtigten Personen oder im Namen oder zu Gunsten unberechtigter Personen erworben oder gehalten werden. Insbesondere hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass US-Personen als unberechtigte Personen zu betrachten sind.

Der Fonds muss die geltenden internationalen und luxemburgischen Gesetze und Verordnungen bezüglich der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten. Vor allem gemäß den im Großherzogtum Luxemburg in Kraft befindlichen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche sind der Fonds bzw. seine Vertreter verpflichtet, die Identität der Zeichner seiner Anteile (und die Identität der vorgesehenen wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile, wenn sie nicht die Zeichner sind) sowie die Quelle von Zeichnungserlösen zu erfassen und zu überprüfen und die Beziehung fortlaufend zu überwachen. Das Versäumnis, diese Informationen oder Dokumente bereitzustellen, kann zu Verzögerungen bei oder zur Ablehnung von Zeichnungs-, Umtausch- und/oder Rücknahmeanträgen führen.

Eine Anlage in den Anteilen ist nur für Anleger geeignet, die genügend Wissen und Erfahrung und/oder einen Zugang zu fachkundigen Beratern haben, um ihre eigene finanzielle, rechtliche, steuerliche und rechnungslegungsbezogene Beurteilung der Risiken einer Anlage in den Anteilen vorzunehmen, und die über ausreichend Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste zu verkraften, die durch eine Anlage in den Anteilen entstehen können. Anleger sollten ihre eigene persönliche Situation berücksichtigen und sich zusätzlich an ihren Finanzberater oder einen anderen fachkundigen Berater wenden, um sich hinsichtlich der möglichen finanziellen, rechtlichen, steuerlichen und rechnungslegungsbezogenen Aspekte, mit denen sie nach den Gesetzen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthalts konfrontiert sind und die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rückgabe, den Umtausch oder die Veräußerung von Anteilen des Fonds relevant sind, beraten zu lassen.

DER WERT DER ANTEILE KANN SOWOHL SINKEN ALS AUCH STEIGEN UND UNTER UMSTÄNDEN ERHALTEN ANLEGER DEN ANFÄNGLICH INVESTIERTEN BETRAG NICHT ZURÜCK. EINE ANLAGE IN DEM FONDS BIRGT RISIKEN, EINSCHLIESSLICH DES MÖGLICHEN VERLUSTS VON KAPITAL.

2. DEFINITIONEN

Gesetz von 1915	Das luxemburgische Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung.
Gesetz von 1993	Das Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner jeweils gültigen Fassung.
Gesetz von 2004	Das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils gültigen Fassung.
Verwaltungsvereinbarung	Die zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der Hauptverwaltungsstelle getroffene Vereinbarung bezüglich der Ernennung der Hauptverwaltungsstelle in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Ergänzende liquide Mittel	Bankeinlagen auf Sicht, z. B. auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann.
Jahresbericht	Der vom Fonds gemäß dem OGA-Gesetz verfasste Jahresbericht.
Anhang	Der bzw. die Anhänge dieses Prospekts, die ein Teil dieses Prospekts sind.
Satzung	Die Satzung in der jeweils geltenden Fassung.
Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat des Fonds.
Referenzwerte-Verordnung	Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden.
Thesaurierungsanteile	Anteile, für die der Fonds keine Dividenden auszuschütten beabsichtigt.
Hauptverwaltungsstelle	Die von der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen des OGA-Gesetzes und der Verwaltungsvereinbarung ernannte Hauptverwaltungs-, Register- und Transferstelle, wie in Abschnitt 3 dieses Prospekts angegeben.
Mittel- und osteuropäische Länder (CEEC)	Albanien, Bulgarien, Kroatien, die Tschechische Republik, Ungarn, Polen, Rumänien, die Slowakische Republik, Slowenien und die drei baltischen Staaten: Estland, Lettland und Litauen.
CHF	Die gesetzliche Währung der Schweiz.
CRS	Der Gemeinsame Meldestandard zum automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten in Steuerangelegenheiten, wie im CRS-Gesetz dargelegt.
CRS-Gesetz	Das geänderte luxemburgische Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den Gemeinsamen Meldestandard zur Umsetzung der Richtlinie des Rates 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 in Bezug auf den verpflichtenden Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung und zur Umsetzung des multilateralen OECD-Abkommens der zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten, das am 29. Oktober 2014 in Berlin unterzeichnet wurde und 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist.
CSSF	Die <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> , die Luxemburger Aufsichtsbehörde für den Finanzmarkt.
CSSF-Rundschreiben 08/356	Das CSSF-Rundschreiben 08/356 über für Organismen für gemeinsame Anlagen geltende Regeln, wenn sie bestimmte Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anwenden.
CSSF-Rundschreiben 14/592	CSSF-Rundschreiben 14/592 zu den ESMA-Leitlinien zu Angelegenheiten von ETF und anderen OGAW.

CZK	Die gesetzliche Währung der Tschechischen Republik.
Verwahrstelle	Die vom Fonds gemäß den Bestimmungen des OGA-Gesetzes und des Verwahrstellenvertrags ernannte Depotbank, wie in Abschnitt 3 dieses Prospekts angegeben.
Verwahrstellen-vertrag	Der zwischen dem Fonds und der Verwahrstelle abgeschlossene Vertrag bezüglich der Ernennung der Verwahrstelle in seiner jeweils gültigen Fassung.
Richtlinie 2005/60/EG	Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Verwaltungsrats-mitglied	Ein Mitglied des Verwaltungsrats.
Richtlinie 2013/34/EU	Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates in der jeweils gültigen Fassung.
Ausschüttende Anteile	Anteile, für die der Fonds Dividenden auszuschütten beabsichtigt und die ihrem Inhaber das Recht auf Erhalt dieser Dividenden gewähren, wenn diese vom Fonds erklärt werden.
DKK	Die gesetzliche Währung Dänemarks.
EWR	Der Europäische Wirtschaftsraum.
Schwellenmarkt	Ein Land, das vom Anlageverwalter als Schwellenland eingestuft wird, wobei mehrere Faktoren berücksichtigt werden. Zu diesen Faktoren gehören unter anderem die Einstufung als Land mit niedrigem bis mittleren Einkommen durch die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (auch bekannt als Weltbank), das Rating der Fremdwährungsverbindlichkeiten des Landes, seine Lage und seine Nachbarländer, seine politische und wirtschaftliche Stabilität und die Entwicklung seiner Finanz- und Kapitalmärkte. Zu diesen Ländern können Staaten in Lateinamerika und der Karibik, Asien, Afrika, der früheren Sowjetunion, dem Nahen Osten und die Entwicklungsländer in Europa (vor allem Mittel- und Osteuropa) gehören.
Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung	Die folgenden Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung: ein Pensionsgeschäft oder umgekehrtes Pensionsgeschäft, das Verleihen und Leihen von Wertpapieren, ein Buy-Sell-Back-Geschäft oder Sell-Buy-Back-Geschäft, wie in der SFTR definiert.
ETF	Börsengehandelter Fonds (Exchange-Traded Fund).
ESMA	Die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority).
EU	Die Europäische Union.
EUR	Die gesetzliche Währung der Eurozone.
Eurozone	Die Währungsunion der EU-Mitgliedstaaten, die den Euro als gemeinsame Währung und alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel angenommen haben.
FATCA	Die Bestimmungen des US-amerikanischen Hiring Incentives to Restore Employment (HIRE) Act vom 18. März 2010, der allgemein als Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) bezeichnet wird, und andere darunter verabschiedete Verordnungen.
FATCA-Gesetz	Das geänderte Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 zur Umsetzung der Model I Intergovernmental Agreement zwischen der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Verbesserung der Einhaltung der Steuervorschriften und bezüglich der US-Bestimmungen zur

Auskunftserteilung, die allgemein als der Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) bekannt sind.

Feederfonds Wie aus dem Kontext hervorgeht, ein Teilfonds oder anderer OGAW oder Teilfonds davon, der sich als Feederfonds im Sinne des OGA-Gesetzes qualifiziert.

Fonds Generali Investments SICAV.

GAFI Groupe d'Action Financière/Financial Action Task Force.

GBP Die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs.

Grüne und nachhaltige Anleihe Jede Art von Anleiheinstrument, dessen Erlöse ausschließlich für zulässige Umwelt- und/oder Sozialprojekte verwendet werden.

Unternehmens-gruppe Unternehmen, die zum Zwecke eines konsolidierten Abschlusses gemäß der Richtlinie 2013/34/EU oder anerkannter internationaler Rechnungslegungsvorschriften in derselben Gruppe zusammengefasst sind.

HKD Die gesetzliche Währung von Hongkong.

HUF Die gesetzliche Währung von Ungarn.

Erstausgabepreis Der Preis, zu dem Anteile während des Erstangebots gezeichnet werden können.

Erstangebot Der erste Tag oder Zeitraum, an bzw. in dem Anteile einer Anteilsklasse gezeichnet werden können.

Institutioneller Anleger Ein institutioneller Anleger gemäß der Definition der Verwaltungspraxis der CSSF.

Investment-Grade-Kreditrating Ein Kreditrating von AAA bis BBB- von Standard & Poor's oder Aaa bis Baaa3 von Moody's oder AAA bis BBB- von Fitch oder ein gleichwertiges Kreditrating von einer anerkannten Rating-Agentur oder ein gleichwertiges Kreditrating im Ermessen des Anlageverwalters.

Anlageverwaltungsvertrag Der zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter abgeschlossene Vertrag bezüglich der Ernennung des Anlageverwalters in seiner jeweils gültigen Fassung.

Anlageverwalter Der von der Verwaltungsgesellschaft und dem Fonds gemäß den Bestimmungen des OGA-Gesetzes und des Anlageverwaltungsvertrags ernannte Anlageverwalter, wie in Abschnitt 3 dieses Prospekts angegeben.

JPY Die gesetzliche Währung von Japan.

Geschäftstag in Luxemburg Jeder volle Arbeitstag, an dem die Banken für den normalen Bankgeschäftsverkehr geöffnet sind (außer samstags und sonntags), sofern in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds nicht anders angegeben.

Verwaltungs-gesellschaft Die vom Fonds gemäß den Bestimmungen des OGA-Gesetzes und des Verwaltungsgesellschaftsvertrags ernannte Verwaltungsgesellschaft, wie in Abschnitt 3 dieses Prospekts angegeben.

Verwaltungs-gesellschaftsvertrag Der zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossene Vertrag bezüglich der Ernennung der Verwaltungsgesellschaft in seiner jeweils gültigen Fassung.

Master-Fonds Wie aus dem Kontext hervorgeht, ein Teilfonds oder anderer OGAW oder Teilfonds davon, der sich als Master-Fonds im Sinne des OGA-Gesetzes qualifiziert.

Mitgliedstaat	Mitgliedstaat der Europäischen Union.
MIFID	Richtlinie 2004/39/EG des Europaparlaments und des Rates vom 21. April 2004 zu Märkten in Finanzinstrumenten in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Geldmarkt-instrumente	Papiere, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und einen Wert haben, der jederzeit genau ermittelt werden kann.
Nettoinventarwert oder NIW	Wie aus dem Kontext hervorgeht, der Nettoinventarwert des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, der gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts festgelegt wird.
NOK	Die gesetzliche Währung von Norwegen.
OECD	Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
Performancegebühr	Die Gebühren, die dem Anlageverwalter abhängig von der Wertentwicklung bestimmter Teilfonds oder Anteilsklassen gegebenenfalls zu entrichten sind, wie in Abschnitt 9.4.2 dieses Prospekts beschrieben.
PLN	Die gesetzliche Währung von Polen.
Unberechtigte Personen	Jede Person, die nach Auffassung des Verwaltungsrats gemäß den in der Satzung und in Abschnitt 8.4.2 dieses Prospekts dargelegten Kriterien als eine unberechtigte Person angesehen wird.
VRC	Die Volksrepublik China.
Prospekt	Dieser Prospekt einschließlich aller Anhänge in der jeweils geltenden Fassung.
Referenzwährung	Wie aus dem Kontext hervorgeht, (i) in Bezug auf den Fonds der Euro oder (ii) in Bezug auf einen Teilfonds die Währung, in der die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Teilfonds bewertet und ausgewiesen werden, wie in Anhang A für jeden Teilfonds angegeben.
Geregelter Markt	Ein geregelter Markt im Sinne von MiFID.
Regulierte Wertpapiere	Wertpapiere, die gemäß dem OGA-Gesetz als zulässiges übertragbares Wertpapier gelten und ohne Eintragung gemäß dem US Securities Act von 1933 außerhalb der USA angeboten werden.
Rule 144A-Wertpapiere	Wertpapiere, die gemäß dem OGA-Gesetz als zulässige übertragbare Wertpapiere gelten und gemäß der im Zusammenhang mit dem US Securities Act von 1933 erlassenen Rule 144A sowie mit der Verpflichtung zur Registrierung bei der Börsenaufsichtsbehörde der USA (Securities and Exchange Commission) ausgegeben werden.
SEK	Die gesetzliche Währung Schwedens.
Halbjahresbericht	Der vom Fonds erstellte Halbjahresbericht.
SGD	Die gesetzliche Währung von Singapur.
Anteilsklasse oder Klasse	Eine Klasse von Anteilen eines Teilfonds, die vom Verwaltungsrat aufgelegt wird, wie in Abschnitt 8 dieses Prospekts beschrieben. Zum Zwecke dieses Prospekts umfasst jeder Teilfonds mindestens eine Anteilsklasse.
Kategorie der Anteilsklasse	Familie von Anteilen, wie in Abschnitt 8.1. dieses Prospekts beschrieben.
Anteile	Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, die vom Fonds ausgegeben werden.

SFDR (Offenlegungsverordnung)	Die EU-Verordnung (EU) 2019/2088 zu nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.
SFTR	Die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.
Stock Connect	Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, die Programme für den gegenseitigen Marktzugang, über das ausländische Anleger mit ausgewählten, an der Shanghai Stock Exchange (SSE) bzw. der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) notierten Wertpapieren über die Stock Exchange of Hong Kong (SEHK) und das Clearinghaus in Hongkong handeln können.
Zeichnungsformular	Die Formulare und sonstigen Dokumente, die jeweils vom Fonds ausgegeben oder angenommen werden und die der Anleger oder die im Namen des Anlegers handelnde Person ausfüllen, unterschreiben und zusammen mit der Begleitdokumentation an den Fonds oder seine Vertretung zurücksenden muss, um einen Erst- und/oder Folgeantrag auf Zeichnung von Anteilen zu stellen.
Teilfonds	Ein Teilfonds des Fonds. Nach Luxemburger Recht stellt jeder Teilfonds einen getrennten Pool aus Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dar. Kraft Gesetzes sind die Rechte und Ansprüche von Gläubigern und Kontrahenten des Fonds, die aus der Auflegung, dem Betrieb oder der Liquidation eines Teilfonds entstehen, auf die diesem Teilfonds zugewiesenen Vermögenswerte beschränkt.
Kreditrating unter Investment Grade	Ein Kreditrating unter BBB- von Standard & Poor's oder unter Baa3 von Moody's oder unter BBB- von Fitch oder ein gleichwertiges Kreditrating von einer anerkannten Rating-Agentur oder ein gleichwertiges Kreditrating im Ermessen des Anlageverwalters.
Nachhaltige Investitionen	Nachhaltige Investitionen sind gemäß der SFDR Investitionen in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem Umweltziel beiträgt, gemessen beispielsweise anhand von Schlüsselindikatoren für die Ressourceneffizienz in Bezug auf die Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, das Abfallaufkommen und die Treibhausgasemissionen oder die Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft, oder Investitionen in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem sozialen Ziel beiträgt, insbesondere Investitionen, die zur Bekämpfung von Ungleichheit beitragen oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration sowie die Arbeitsbeziehungen fördern, oder Investitionen in Humankapital bzw. in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften, sofern diese Investitionen keinem dieser Ziele erheblich schaden und die Unternehmen, in die investiert wird, eine verantwortungsvolle Unternehmensführung praktizieren, insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Entlohnung des Personals und die Einhaltung der Steuervorschriften.
Nachhaltigkeitsfaktoren	Aspekte in Bezug auf Umwelt, Soziales und Mitarbeiter, Achtung der Menschenrechte, Aspekte hinsichtlich Bekämpfung von Korruption und Bestechung.
Nachhaltigkeitsrisiko	Ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der durch den Fonds getätigten Anlagen haben könnte.
Übertragbare Wertpapiere	Anteile an Unternehmen oder sonstige Wertpapiere, die Anteilen an Unternehmen entsprechen, Anleihen und sonstige Arten verbriefter Verbindlichkeiten sowie jede andere Art von handelbaren Wertpapieren, die durch Zeichnung oder Tausch erworben werden können, ausgenommen die Techniken und Instrumente, die in Abschnitt 4.5.2. dieses Prospekts beschrieben sind.
Taxonomie-Verordnung	EU- Verordnung 2020/852 (Taxonomie) über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen.
OGA	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1(2)(a) und (b) der OGAW-Richtlinie, d. h. ein offener Organismus, dessen alleiniges Ziel in der

gemeinsamen Anlage des von der Öffentlichkeit beschafften Kapitals nach dem Prinzip der Risikostreuung in übertragbaren Wertpapieren und anderen liquiden finanziellen Vermögenswerten besteht.

OGA-Gesetz

Das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen in dessen jeweils geltender Fassung.

OGAW

Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren

OGAW-Richtlinie

Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren (OGAW) (Neufassung), geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

US-Person

Für diesen Prospekt, jedoch vorbehaltlich geltender Gesetze und gegebenenfalls vom Fonds den Antragstellern und Übertragungsempfängern von Anteilen mitgeteilten Änderungen hat „US-Person“ die Bedeutung, die in der im Zusammenhang mit dem US Securities Act von 1933 erlassenen Regulation S dargelegt ist.

USD

Die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

US Securities Act von 1933

Das US-Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung.

Bewertungstag

Sofern in Anhang A eines bestimmten Teilfonds nichts anderes angegeben, jeder Geschäftstag in Luxemburg.

Website der Verwaltungsgesellschaft

www.generali-investments-luxembourg.com

3. ORGANISATION DES FONDS

3.1. Eingetragener Sitz

GENERALI INVESTMENTS SICAV (eingetragener Sitz)

60, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg
Luxemburg B86 432

3.2. Verwaltungsrat

VORSITZENDER DES VERWALTUNGSRATS

Pierre Bouchoms
Verwaltungsratsmitglied
56, Am Millewee
L-8064 Bertrange
Großherzogtum Luxemburg

ANDERE MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS

Gabriele Alberici
Head of Sales Italy & France
Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del

Caterina Fattor
Head of LDI – Investments Legal Affairs
Generali Investments Holding S.p.A.

3.3. Verwaltung

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Generali Investments Luxembourg S.A.
4, rue Jean Monnet
L-2180 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

VERWALTUNGSRAT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Priscilla Hardison
Chief Executive Officer
Generali Investment Luxembourg S.A.
4, rue Jean Monnet
L-2180 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

Filippo Casagrande
Chief of Investments
Generali Investments Holding S.p.A.
Via Machiavelli, 4

I-34132 Triest
Italien

Pierluigi Martino
Group Investments Asset and Wealth Management
General Counsel
Assicurazioni Generali S.p.A.

Sophie Mosnier
Independent Director
41, rue du Cimetière
L-3350 Leudelange
Großherzogtum Luxemburg

Geoffroy Linard de Guertechin
Independent Director
2, rue Jean-Pierre Beicht
L-1226 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

Anouk Agnes
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
22, rue Charles Darwin
L-1433 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

Daniele Fontanili
Head of Investment Governance and Analytics – Generali Investments Holding S.p.A.
1, Piazza Tre Torri
I-20145 Mailand
Italien

ABSCHLUSSPRÜFER DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

KPMG Luxembourg, *Société anonyme*
39, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

TÄGLICHE GESCHÄFTSFÜHRUNG DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Priscilla Hardison
Chief Executive Officer
Generali Investment Luxembourg S.A.

Ilaria Drescher
Manager
Generali Investments Luxembourg S.A.

Erionald Lico
Manager
Generali Investments Luxembourg S.A.

HAUPTVERWALTUNG, REGISTER- UND
TRANSFERSTELLE UND
DOMIZILIERUNGSAGENT

Christophe Pessault
Manager

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg
60, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

ANLAGEVERWALTER

Generali Asset Management S.p.A. Società
di gestione del risparmio
Via Machiavelli 4
34132 Triest
Italien

ABSCHLUSSPRÜFER

KPMG Luxembourg, *Société anonyme*
39, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Sycomore Asset Management
14, avenue Hoche
75008 Paris
Frankreich

RECHTSBERATER, in Bezug auf luxemburgisches
Recht

Global Evolution Asset Management A/S
Buen 11, 2nd Floor
6000 Kolding
Dänemark

Arendt & Medernach SA
41A, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

VERWAHRSTELLE UND ZAHLSTELLE

BNP Paribas,
Luxemburgische Niederlassung
60, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

4. ANLAGEZIELE UND STRATEGIEN

Hauptziel des Fonds besteht in einem Kapitalzuwachs durch die Anlage in einer Reihe diversifizierter übertragbarer Wertpapiere und/oder anderer liquider Finanzwerte, die gesetzlich zugelassen sind. Zu diesem Zweck werden verschiedene professionell verwaltete Teilfonds aufgelegt.

Jeder Teilfonds hat ein spezifisches Anlageziel und eine eigene Anlagepolitik, die in Anhang A beschrieben ist. Die Anlagen jedes Teilfonds müssen die Bestimmungen des OGA-Gesetzes erfüllen. Die Anlagebeschränkungen und Richtlinien, die in diesem Abschnitt 4 dargelegt sind, gelten für alle Teilfonds, unbeschadet spezifischer Regeln für einen Teilfonds, wie in Anhang A dargelegt. Der Verwaltungsrat kann jeweils zusätzliche Anlagerichtlinien für jeden Teilfonds aufstellen, beispielsweise wenn es erforderlich ist, die örtlichen Gesetze und Vorschriften in Ländern einzuhalten, in denen Anteile vertrieben werden. Jeder Teilfonds ist als separater OGAW im Sinne dieses Abschnitts 4 zu betrachten.

4.1. Zugelassene Anlagen

4.1.1. Die Anlagen jedes Teilfonds dürfen nur aus einem oder mehreren der folgenden Vermögenswerte bestehen:

- (a) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden.
- (b) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, der anerkannt ist und der dem Publikum offen steht.
- (c) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Drittstaat zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt in einem Drittstaat gehandelt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, der anerkannt ist und der dem Publikum offen steht.
- (d) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt wie vorstehend unter a) bis c) genannt beantragt wird, oder im Falle von Rule 144A-Wertpapieren mit einer Umtauschvereinbarung, die gemäß dem US Securities Act von 1933 registriert sind, ein Recht zum Umtausch in übertragbare Wertpapiere, die zum Handel an einer Börse oder einem sonstigen geregelten Markt, wie oben unter a), b) und c) genannt, zugelassen sind; und
 - eine solche Zulassung, oder im Falle von Rule 144A-Wertpapieren mit einer Umtauschvereinbarung, die gemäß dem US Securities Act von 1933 registriert sind, ein solcher Umtausch innerhalb eines Jahres ab Ausgabe zugesichert wird.
- (e) Anteile von OGAW oder anderen OGA, unabhängig davon, ob diese in einem Mitgliedstaat ansässig sind oder nicht, sofern:
 - ein solcher anderer OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurde, die vorsehen, dass er einer Überwachung unterliegt, die von der CSSF als der im EU-Recht vorgesehenen gleichwertig angesehen wird, und die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden in ausreichendem Maße sichergestellt ist;
 - das garantierte Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
 - über die Geschäftstätigkeit dieses anderen OGA in Halbjahres- und Jahresberichten Bericht erstattet wird, um eine Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten, des Ertrags und der Geschäfte während des Berichtszeitraums zu ermöglichen;
 - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA anlegen darf.
- (f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der

CSSF denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind. Wenn sich die Beschreibung der Anlagepolitik eines Teilfonds auf Einlagen bezieht, sind damit Einlagen gemäß diesem Punkt (f)/Artikel 41 (1) f) des OGA-Gesetzes gemeint (ausgenommen ergänzende liquide Mittel).

- (g) Derivative Finanzinstrumente einschließlich gleichwertiger in bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter a), b) und c) oben bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden und/oder derivative Finanzinstrumente, die außerbörslich gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Abschnitts 4.1.1., Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, handelt, in die der Fonds in Übereinstimmung mit seinen Anlagezielen investieren darf;
 - die Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, wie nachfolgend in Abschnitt 4.5.4.(b) näher erläutert, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds verkauft, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- (h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden oder die an einem anderen geregelten Markt in einem Nicht-Mitgliedstaat gehandelt werden, der regelmäßig betrieben wird, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst den Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt dass sie:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden; oder
 - von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt oder einem anderen, unter (a), (b) oder (c) oben genannten geregelten Markt gehandelt werden; oder
 - von einer Einrichtung begeben oder garantiert werden, die einer den im EU-Recht definierten Kriterien entsprechenden aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegt, oder von einer Einrichtung, die nach Ansicht der CSSF mindestens ebenso strengen Sorgfaltspflichten unterliegt, wie sie gemäß dem EU-Recht vorgesehen sind, und die diese einhält; oder
 - von sonstigen Organismen begeben werden, sofern Anlagen in diesen Instrumenten den Vorschriften für den Anlegerschutz unterliegen, die denen im ersten, zweiten und dritten Einzug dieses Abschnitts h) gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten (i) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro (10.000.000 EUR) handelt, (ii) das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, (iii) um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer Unternehmensgruppe, die eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfasst, für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder (iv) um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

4.1.2. Darüber hinaus darf jeder Teilfonds:

- (a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere als die in den Absätzen (a) bis (d) und (h) des Abschnitts 4.1.1. dieses Prospekts genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, einschließlich Rule 144A-Wertpapieren mit einer Umtauschvereinbarung, die gemäß dem US Securities Act von 1933 registriert sind, und die nicht gemäß Abschnitt 4.1.1. (d) weiter oben zugesichert wurden.
- (b) ergänzende liquide Mittel zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum halten, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Bestand an ergänzenden liquiden Mitteln ist auf 20 % des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt. Diese Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen des Teilfonds und der Anteilinhaber gerechtfertigt ist. Einschüsse und Nachschüsse in Bezug auf derivative Finanzinstrumente fallen nicht unter diese Beschränkung.

- (c) vorübergehend einen Kredit in Höhe von bis 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Sicherheitsvereinbarungen zur Absicherung des Engagements in derivativen Finanzinstrumenten gelten nicht als Kreditaufnahmen im Sinne dieser Beschränkung.
- (d) Fremdwährung im Wege eines Back-to-Back-Darlehens erwerben.

4.1.3. Der Fonds kann bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, wenn dies für die unmittelbare Ausübung seiner Geschäftstätigkeit wesentlich ist. Jeder Teilfonds kann zu diesem Zweck einen Kredit in Höhe von bis zu 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Allerdings dürfen der zu diesem Zweck geliehene Gesamtbetrag und jeder gemäß Abschnitt 4.1.2.(c) dieses Prospekts vorübergehend geliehene Betrag 15 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

4.1.4. Jeder Teilfonds kann in Anteile investieren, die von anderen Teilfonds begeben werden (so genannte „Ziel-Teilfonds“), sofern während des Anlagezeitraums:

- (a) der Ziel-Teilfonds nicht seinerseits in den investierenden Teilfonds investiert und maximal 10 % des Nettovermögens des Ziel-Teilfonds in andere Teilfonds investiert werden können;
- (b) die mit diesen Anteilen des Ziel-Teilfonds verbundenen Stimmrechte ausgesetzt werden;
- (c) der Wert eines Anteils des Ziel-Teilfonds für die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds zum Zwecke der Überprüfung der vom OGA-Gesetz festgelegten Untergrenze des Nettovermögens nicht berücksichtigt wird.

4.2. Unzulässige Anlagen

4.2.1. Der Teilfonds darf keine Rohstoffe oder Edelmetalle oder Zertifikate erwerben, die diese repräsentieren, oder eine Option, ein Recht oder eine Beteiligung an Rohstoffen oder Edelmetallen halten. Anlagen in Schuldtiteln, die an die Performance von Rohstoffen oder Edelmetallen gekoppelt oder durch diese besichert sind, unterliegen nicht dieser Beschränkung.

4.2.2. Außer wie in Abschnitt 4.1.3. dieses Prospekts dargelegt, dürfen die Teilfonds nicht in Immobilien investieren oder eine Option, ein Recht oder eine Beteiligung an Immobilien halten. Anlagen in Schuldtiteln, die an die Performance von Immobilien oder Beteiligungen an diesen gekoppelt oder durch diese besichert sind, oder Anlagen in Aktien oder Schuldtiteln, die von Unternehmen begeben werden, die in Immobilien oder Beteiligungen an diesen investieren, unterliegen nicht dieser Beschränkung.

4.2.3. Der Fonds darf keine Optionsscheine oder sonstige Instrumente ausgeben, die dem Inhaber das Recht auf Erwerb von Anteilen eines Teilfonds verleihen.

4.2.4. Unbeschadet der Möglichkeit des Teilfonds zum Erwerb von Schuldverschreibungen und Bankeinlagen darf der Fonds keine Darlehen oder Garantien für Dritte gewähren. Diese Beschränkung verbietet keinem Teilfonds die Anlage in übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Finanzinstrumenten, die nicht vollständig einbezahlt sind. Des Weiteren hindert diese Beschränkung keinen der Teilfonds daran, Pensions-, umgekehrte Pensions- oder Wertpapierleihgeschäfte, wie in Abschnitt 4.5.2. dieses Prospekts beschrieben, zu tätigen.

4.2.5. Die Teilfonds dürfen keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Finanzinstrumenten durchführen.

4.3. Grenzen der Risikostreuung

Wenn ein Emittent oder eine Gesellschaft ein Rechtsträger mit mehreren Teilfonds ist, bei dem die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds ausschließlich den Anlegern dieses Teilfonds und jenen Gläubigern vorbehalten sind, deren Anspruch in Zusammenhang mit der Auflegung, dem Betrieb oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, muss jeder Teilfonds als ein separater Emittent bzw. eine separate Gesellschaft im Sinne der Risikostreuungsvorschriften betrachtet werden. Bei der Berechnung der nachstehend unter (1) bis (5) und (7) festgelegten Grenzen gelten Unternehmen derselben Unternehmensgruppe als ein einziger Emittent.

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- (1) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Der Gesamtwert der vom Teilfonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die der Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Vermögens investiert, darf 40 % des Werts seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen bei Finanzinstituten bzw. für Geschäfte mit OTC-Derivaten mit Finanzinstituten, die jeweils einer effektiven Aufsicht unterliegen.

- (2) Die vorstehend in Absatz (1) angegebene Grenze von 10 % kann auf insgesamt 20 % angehoben werden in Bezug auf Anlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von ein und derselben Unternehmensgruppe begeben sind.
- (3) Die vorstehend in Absatz (1) angegebene Grenze von 10 % kann auf 35 % erhöht werden, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- (4) Die vorstehend in Absatz (1) festgelegte Obergrenze von 10 % wird für Schuldverschreibungen, die unter die Definition von gedeckten Schuldverschreibungen in Artikel 3 Nummer (1) der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission von gedeckten Schuldverschreibungen und die öffentliche Beaufsichtigung von gedeckten Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU („Richtlinie (EU) 2019/2162“) fallen, auf 25 % erhöht, und für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn sie vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut begeben werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und von Gesetzes wegen einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleiheinhaber unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser vor dem 8. Juli 2022 begebenen Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Konkurs des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind.
- (5) Die oben unter (3) und (4) genannten Werte werden bei der Anwendung der oben in Absatz (1) genannten Grenze von 40 % nicht berücksichtigt.
- (6) **Unbeschadet der vorstehend genannten Grenzen und im Einklang mit dem Grundsatz der Risikostreuung darf jeder Teilfonds bis zu 100 % seines Vermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Mitgliedstaat der OECD oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt (i) die Wertpapiere des Portfolios stammen aus mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen und (ii) die Wertpapiere einer Emission machen nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Teilfonds aus.**

Index-nachbildende Teilfonds

- (7) Unbeschadet der in Abschnitt 4.4 dieses Prospekts dargelegten Grenzen werden die oben unter (1) angegebenen Grenzen auf ein Maximum von 20 % angehoben, wenn die Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln desselben Emittenten erfolgen und die Anlagepolitik des Teilfonds darauf ausgerichtet ist, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Schuldtitelindex abzubilden, der von der CSSF anerkannt ist und die folgenden Kriterien erfüllt:
 - die Zusammensetzung des Index ist ausreichend gestreut;
 - der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht;
 - der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Die Grenze von 20 % wird auf 35 % angehoben, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen, insbesondere in geregelten Märkten, in denen übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren, gerechtfertigt ist. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze von 35 % ist jedoch nur bei einem einzigen Emittenten zulässig.

Bankeinlagen

- (8) Jeder Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei demselben Institut investieren.

Derivate

- (9) Das eingegangene Kontrahentenrisiko durch OTC-Derivategeschäfte und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung (siehe weiter unten), die mit einem einzigen Kontrahenten zugunsten des Teilfonds getätigt werden, darf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut gemäß Abschnitt 4.1.1. f) dieses Prospekts ist. In allen anderen Fällen darf das Risiko 5 % des Nettovermögens nicht überschreiten.
- (10) Der Fonds kann nur unter der Voraussetzung in derivative Finanzinstrumente anlegen, dass das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen in (1) bis (5), (8), (16) und (17) nicht überschreitet. Legt der Fonds in indexbezogene Derivate an, müssen diese Anlagen bei den Grenzen gemäß (1) bis (5), (8), (16) und (17) nicht berücksichtigt werden.
- (11) Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften in den Absätzen (12), (16) und (17) sowie bei der Ermittlung der Risiken aus Geschäften in Derivaten berücksichtigt werden.
- (12) Bei derivativen Instrumenten wird der Fonds für jeden Teilfonds sicherstellen, dass das Gesamtrisiko im Zusammenhang mit Derivaten das Gesamtvermögen des betreffenden Portfolios nicht übersteigt.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Kontrahentenrisiko, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist für die einzelnen Positionen berücksichtigt.

Anteile von OGAW oder anderen OGA

- (13) Kein Teilfonds darf mehr als 20 % seines Nettovermögens in Anteile ein und desselben OGAW oder eines anderen vorstehend unter 4.1.1. (e) genannten OGA anlegen.
- (14) Des Weiteren dürfen Anlagen in anderen OGA als OGAW insgesamt nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.
- (15) Wenn der Fonds in Anteile von anderen OGAW und/oder OGA investiert, die direkt oder im Auftrag von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, verwaltet werden, darf die Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft auf die Anlage des Fonds in Anteilen anderer OGAW und/oder OGA weder Verwaltungsgebühren noch Ausgabe- oder Rücknahmegebühren erheben.

Wenn ein Teilfonds einen wesentlichen Anteil seines Vermögens in andere OGAW und/oder OGA investiert, wird die Höchstgrenze der Verwaltungsgebühren, die dem Teilfonds selbst und den anderen OGAW und/oder OGA, in die er zu investieren beabsichtigt, berechnet werden können, in Anhang A angegeben.

Gesamthöchstgrenzen

- (16) Ungeachtet der in (1), (8) und (9) dargelegten Einzelgrenzen darf der Teilfonds folgende Anlagen nicht kombinieren:
- von dieser Einrichtung begebene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente,
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - Engagements in Zusammenhang mit OTC-Derivat-Transaktionen mit dieser Einrichtung;
- die 20 % seines Nettovermögens übersteigen.
- (17) Die vorstehend unter (1) bis (5), (8) und (9) festgelegten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden. Entsprechend sind Anlagen gemäß vorstehend (1) bis (5), (8) und (9) in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben in jedem Fall auf 35 % des Nettovermögens des Teilfonds beschränkt.

Ausnahmen

Während der ersten sechs (6) Monate nach seiner Auflegung darf ein neuer Teilfonds von den oben in diesem Abschnitt 4.3. aufgeführten Grenzen abweichen, sofern er den Grundsatz der Risikostreuung beachtet.

Master-Feeder-Struktur

Ein Teilfonds kann als Feederfonds eines OGAW oder eines Teilfonds eines solchen OGAW (der „Master-Fonds“) agieren, der weder selbst ein Feederfonds sein noch Aktien/Anteile eines Feederfonds halten darf. In einem solchen Fall muss der Feederfonds mindestens 85 % seines Vermögens in Anteilen/Aktien des Master-Fonds anlegen.

Der Feederfonds darf nicht mehr als 15 % seines aggregierten Vermögens in eine der folgenden Möglichkeiten anlegen:

- (a) Ergänzende liquide Mittel in Übereinstimmung mit Artikel 41 (2), 2. Abschnitt des OGA-Gesetzes;
- (b) Finanzderivatinstrumente, die nur zu Absicherungszwecken genutzt werden können, in Übereinstimmung mit Artikel 41 (1) g) und Artikel 42 (2) und (3) des OGA-Gesetzes; oder
- (c) Bewegliche und unbewegliche Güter, von grundlegender Bedeutung für die direkte Geschäftstätigkeit des Fonds.

Wenn ein als Feederfonds fungierender Teilfonds in die Anteile/Aktien eines Master-Fonds investiert, kann der Master-Fonds durch die Anlage des Teilfonds in Anteile/Aktien des Masters keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren erheben.

Sollte ein Teilfonds als Feederfonds fungieren, so wird eine Beschreibung aller Entgelte und Rückzahlungen von Kosten, die vom Feederfonds aufgrund seiner Anlagen in Anteile/Aktien des Master-Fonds gezahlt werden müssen, sowie der Gesamtausgaben des Feederfonds und des Master-Fonds, in Anhang A angegeben werden. Im Jahresbericht wird der Fonds Angaben zu den Gesamtausgaben des Feederfonds und des Master-Fonds machen.

4.4. Kontrollgrenzen

4.4.1. Der Fonds darf keine stimmrechttragenden Anteile erwerben, deren Stimmrechte ihn zur Ausübung eines wesentlichen Einflusses auf die Führung eines Emittenten berechtigen.

4.4.2. Ferner ist einem Teilfonds der Erwerb von mehr als:

- (i) 10 % der in Umlauf befindlichen stimmrechtslosen Anteilen ein und desselben Emittenten;
- (ii) 10 % der ausstehenden Schuldtitel ein und desselben Emittenten;
- (iii) 25 % der ausstehenden Anteile ein und desselben OGAW und/oder eines anderen OGA;
- (iv) 10 % der ausstehenden Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten;

untersagt.

4.4.3. Die in den Abschnitten 4.4.1. bis 4.4.2. dieses Prospekts genannten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs unbeachtet bleiben, sofern der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der in Umlauf befindlichen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

4.4.4. Die in den Abschnitten 4.4.1. bis 4.4.2. dieses Prospekts dargelegten Grenzen gelten nicht für:

- Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, denen mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört;
- Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die nach dem Recht eines Nicht-Mitgliedstaats errichtet wurde oder organisiert ist, vorausgesetzt, (i) diese Gesellschaft investiert ihr Vermögen überwiegend in Wertpapiere von Emittenten, die ihren eingetragenen Sitz in diesem Staat haben, (ii) eine solche Beteiligung im Rahmen der Gesetze dieses Staats die einzige Möglichkeit für den Fonds darstellt, in die Wertpapiere von Emittenten dieses Staats zu investieren und (iii) diese Gesellschaft in ihrer Anlagepolitik die Beschränkungen beachtet, die in Abschnitt 4.3. (ausgenommen 4.3.(6) und 4.3.(7)) und in den Abschnitten 4.4.1. und 4.4.2. dieses Prospekts dargelegt sind.

- Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die ausschließlich für die SICAV und nur im Bereich der Verwaltung, der Beratung oder des Marketings in dem Land/Staat tätig sind, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, und zwar in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber.

4.5. Finanzielle Techniken und Finanzinstrumente

4.5.1. Allgemeine Vorschriften

Soweit in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds angegeben, kann der Fonds zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements und/oder zu Absicherungszwecken und/oder Anlagezwecken diesem Teilfonds ermöglichen, Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente oder andere Arten von Basiswerten im Rahmen geltender Gesetze und Verordnungen, einschließlich dem CSSF-Rundschreiben 08/356, dem CSSF-Rundschreiben 14/592 und der SFT-Verordnung, zu verwenden.

Solche Techniken und Instrumente müssen wirtschaftlich angemessen sein und auf kostengünstige Weise realisiert werden.

Die mit diesen Transaktionen verbundenen Risiken werden vom Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft angemessen erfasst.

Die in diesem Absatz genannten Techniken und Instrumente beinhalten unter anderem den Kauf und Verkauf von Call- und Put-Optionen, den Kauf und Verkauf von Futures-Kontrakten oder das Abschließen von Swap-Geschäften in Bezug auf Wechselkurse, Währungen, Wertpapiere, Indizes, Zinssätze oder andere zulässige Finanzinstrumente, wie weiter unten näher beschrieben. Die Teilfonds verwenden Instrumente, die an einem geregelten Markt, wie unter a), b) und c) des Abschnitts 4.1.1. dieses Prospekts beschrieben, oder im Freiverkehr gemäß den in diesem Abschnitt 4 dargelegten Bedingungen gehandelt werden. Generell müssen bei diesen Geschäften, die den Einsatz von Derivaten beinhalten, die in diesem Abschnitt 4 dargelegten Bedingungen und Einschränkungen eingehalten werden. Darüber hinaus umfassen derartige Techniken und Instrumente auch Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Eine „effiziente Portfolioverwaltung“ ermöglicht den Einsatz von Techniken und Instrumenten zum Zwecke der Reduzierung von Risiken und/oder Kosten und/oder zur Steigerung von Kapital oder Renditen bei einem Risikoniveau, das dem Risikoprofil und den Risikostreuanforderungen des betreffenden Teilfonds entspricht. „Anlagezweck“ bezieht sich auf den Einsatz von Techniken und Instrumenten zur Erreichung der Anlageziele des betreffenden Teilfonds. „Absicherungszwecke“ bezieht sich auf Kombinationen aus Positionen in derivativen Instrumenten und/oder Positionen in Barmitteln, die zum Zwecke der Reduzierung der mit von dem betreffenden Teilfonds gehaltenen Derivaten und/oder Wertpapieren verbundenen Risiken realisiert werden.

In keinem Fall darf der Einsatz von Derivaten oder anderen Techniken und Instrumenten dazu führen, dass der Fonds von den in diesem Prospekt dargelegten Anlagezielen abweicht.

4.5.2. Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Wenn dies in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds angegeben ist, kann der Fonds Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung im Einklang mit den in diesem Abschnitt 4 dargelegten Bedingungen und dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds verwenden, wie in Anhang A dargelegt. Die Verwendung von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung sollte nicht zu einer Änderung des erklärten Anlageziels eines Teilfonds führen oder das Risikoprofil dieses Teilfonds wesentlich erhöhen.

1. Wertpapierleihgeschäfte

Wertpapierleihgeschäfte sind Geschäfte, in deren Rahmen ein Leihgeber Wertpapiere oder Instrumente an einen Leihnehmer überträgt, vorbehaltlich der Verpflichtung, dass der Leihnehmer an einem zukünftigen Datum oder auf Anforderung des Leihgebers gleichwertige Wertpapiere oder Instrumente zurückgibt. Ein solches Geschäft wird für die Partei, die die Wertpapiere oder Instrumente überträgt, als Wertpapierverleihe und für den Kontrahenten, an den sie übertragen werden, als Wertpapierleihe angesehen.

Wertpapierleihgeschäfte werden ausschließlich mit dem Ziel eingegangen, zusätzliches Kapital oder Erträge zu erwirtschaften. Daher werden die Teilfonds insbesondere Wertpapierleihgeschäfte auf der Grundlage der erwarteten Erträge und Kosten der Transaktion tätigen. Diese werden im Wesentlichen von der Nachfrage der Leihnehmer nach den Wertpapieren bestimmt, die sich zu einem bestimmten Zeitpunkt im Portfolio des jeweiligen Teilfonds befinden. Daher gibt es keine Beschränkung in Bezug darauf, wie oft ein Teilfonds diese Art von Transaktionen durchführen kann. Der Fonds muss jedoch sicherstellen, dass der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte auf einem angemessenen Niveau gehalten wird beziehungsweise, dass er berechtigt ist, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen, so dass er jederzeit

seinen Rücknahmeverpflichtungen nachkommen kann. Des Weiteren dürfen diese Geschäfte keinen nachteiligen Einfluss auf die Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds gemäß seiner Anlagepolitik haben.

Der erwartete und der maximale Anteil des Nettoinventarwerts der Teilfonds, der Wertpapierleihgeschäften unterliegen könnte, werden in Anhang A offengelegt.

Wenn ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte tätigt, werden diese Transaktionen ausschließlich über das von BNP Paribas (ehemals BNP Paribas Securities Services) organisierte Wertpapierleihprogramm abgewickelt. BNP Paribas (ehemals BNP Paribas Securities Services) agiert als Eigenhändler und exklusiver Leihnehmer, und es ist keine Wertpapierleiestelle beteiligt.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält von BNP Paribas (ehemals BNP Paribas Securities Services) eine Gebühr von bis zu 15 % der Bruttoeinnahmen für die Überwachung des Wertpapierleihprogramms. Der Rest der Bruttoeinnahmen, d. h. mindestens 85 %, geht an die verleihenden Teilfonds.

Der Fonds kann außerdem für jeden Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte eingehen, vorausgesetzt, diese Geschäfte erfüllen die folgenden Vorschriften:

- (1) Der Fonds ist befugt, Wertpapiere innerhalb eines standardisierten Systems zu leihen, das von einem anerkannten Clearinginstitut oder einem erstrangigen, auf diese Art von Geschäften spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird.
- (2) Der Fonds darf geliehene Wertpapiere während des Gültigkeitszeitraums des Leihvertrags nicht verkaufen, es sei denn, es wurde eine Absicherung in Form von Finanzinstrumenten vorgenommen, die es dem Fonds ermöglicht, die geliehenen Wertpapiere nach Ablauf des Vertrags zurückzugeben.
- (3) Leihgeschäfte dürfen nicht länger als 30 Tage dauern und 50 % des gesamten Marktwerts der Wertpapiere im Portfolio des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.
- (4) Der Fonds darf Wertpapierleihgeschäfte nur unter den folgenden außergewöhnlichen Umständen eingehen. Erstens, wenn der Fonds verpflichtet ist, bestimmte Wertpapiere in seinem Portfolio zu einem Zeitpunkt zu verkaufen, zu dem diese Wertpapiere gerade bei einer Regierungsbehörde registriert werden und daher nicht verfügbar sind. Zweitens, wenn verliehene Wertpapiere nicht zum festgelegten Zeitpunkt zurückgegeben wurden. Drittens, um die Situation zu vermeiden, dass die versprochene Aushändigung von Wertpapieren nicht erfolgen kann, wenn die Verwahrstelle ihrer Verpflichtung zur Aushändigung der betreffenden Wertpapiere nicht nachgekommen ist.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts hat keiner der Teilfonds die Absicht, als Leihnehmer Wertpapierleihgeschäfte einzugehen.

2. Umgekehrte Pensionsgeschäfte, Pensionsgeschäfte und Buy-Sell-Back-Geschäfte

Pensionsgeschäfte sind Geschäfte, die einer Vereinbarung unterliegen, bei der eine Partei Wertpapiere oder Instrumente an einen Kontrahenten verkauft, vorbehaltlich einer Verpflichtung zum Rückkauf dieser Wertpapiere oder Instrumente oder von Ersatzwertpapieren oder -instrumenten gleicher Art von dem Kontrahenten zu einem bestimmten Kurs an einem zukünftigen Datum, das von dem Übertragenden festgelegt wurde oder festzulegen ist. Solche Geschäfte werden in der Regel für die Partei, die die Wertpapiere oder Instrumente verkauft, als Pensionsgeschäfte („Repo“) und für den Kontrahenten, der sie kauft, als umgekehrte Pensionsgeschäfte („Reverse Repo“) bezeichnet.

Buy-Sell-Back-Geschäfte sind Geschäfte, die nicht wie oben beschrieben einer Vereinbarung über Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte unterliegen und bei denen eine Partei Wertpapiere oder Instrumente von einem Kontrahenten kauft oder sie an diesen verkauft und sich jeweils verpflichtet, diesem Kontrahenten Wertpapiere oder Instrumente gleicher Art zu einem bestimmten Kurs an einem zukünftigen Datum wiederzuverkaufen bzw. diese von ihm zurückzukaufen. Solche Geschäfte werden in der Regel für die Partei, die die Wertpapiere oder Instrumente kauft, als Buy-Sell-Back-Geschäfte und für den Kontrahenten, der sie verkauft, als Sell-Buy-Back-Geschäfte bezeichnet.

Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte werden ausschließlich mit dem Ziel eingegangen, zusätzliches Kapital oder Erträge zu erwirtschaften, sowie zur Verwaltung überschüssiger Barmittel. Daher werden die Teilfonds Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigen, um einen außerordentlichen kurzfristigen Barmittelbedarf zu decken, um vorübergehend überschüssige Barguthaben zu verwalten oder um Wertpapiere zu verkaufen, die an den Repo- und Kassamärkten nachgefragt werden und im Vergleich zum Besitz ähnlicher Wertpapiere höhere Renditen bieten, um so die Rendite zu steigern.

Beim Abschluss von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften wird ein Teilfonds im Allgemeinen versuchen, die erhaltenen Barsicherheiten in zulässige Finanzinstrumente zu reinvestieren, um eine zusätzliche Rendite zu erzielen. Daher gibt es keine Beschränkung in Bezug darauf, wie oft ein Teilfonds diese Art von Transaktionen durchführen kann.

Der erwartete und der maximale Anteil des Nettoinventarwerts der Teilfonds, der Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften unterliegen könnte, werden in Anhang A offengelegt.

Wenn ein Teilfonds Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigt, werden diese Geschäfte grundsätzlich ohne Einschaltung von Vermittlern direkt mit der Gegenpartei getätigt. Des Weiteren erhebt der Anlageverwalter keine zusätzlichen Kosten oder Gebühren und erhält auch keine zusätzlichen Erträge im Zusammenhang mit diesen Transaktionen, so dass die Erträge (bzw. Verluste), die durch ihre Ausführung entstehen, zu 100 % den Teilfonds zugewiesen werden.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts hat keiner der Teilfonds die Absicht, Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte einzugehen.

Die Kontrahenten von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Buy-Sell-Back-Geschäften müssen Einrichtungen sein, die:

- von einer Finanzbehörde zugelassen wurden,
- einer ordentlichen Aufsicht unterliegen,
- und sich entweder im EWR oder in einem Land befinden, das zur Gruppe der Zehn gehört oder mindestens ein Investment-Grade-Rating hat. Bei Beachtung dieser Kriterien ist die Rechtsform der Kontrahenten nicht relevant.
- auf solche Geschäfte spezialisiert sind, und
- den im ISDA dargelegten allgemeinen Bedingungen entsprechen, wie jeweils zutreffend.

Während der Laufzeit eines Buy-Sell-Back-Geschäfts oder umgekehrten Pensionsgeschäfts darf der Fonds die vertragsgegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen beziehungsweise verpfänden oder als Sicherheit stellen, bevor der Kontrahent sein Rückkaufsrecht ausgeübt hat oder die Rückkaufsfrist abgelaufen ist, es sei denn, der Teilfonds verfügt über andere Absicherungsmittel.

Er muss darauf achten, dass er jederzeit seinen Rücknahmeverpflichtungen gegenüber seinen Anteilhabern nachkommen kann.

Nur folgende Wertpapiere können Gegenstand eines Buy-Sell-Back-Geschäfts oder umgekehrten Pensionsgeschäfts sein:

- (i) Bankzertifikate mit kurzer Laufzeit oder Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie Nr. 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen;
- (ii) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden;
- (iii) Aktien oder Anteile, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und über ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating verfügen;
- (iv) von nichtstaatlichen Emittenten, die eine angemessene Liquidität bieten, begebene Anleihen;
- (v) auf einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats notierte oder gehandelte Anteile unter der Bedingung, dass diese Anteile in einem Hauptindex enthalten sind.

Die im Rahmen eines Buy-Sell-Back-Geschäfts oder umgekehrten Pensionsgeschäfts erworbenen Wertpapiere müssen der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen und zusammen mit den anderen im Portfolio des Teilfonds befindlichen Wertpapieren auf globaler Basis dessen Anlagebeschränkungen einhalten.

Der erwartete und der maximale Anteil des Nettoinventarwerts der Teilfonds, der Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Buy-Sell-Back-Geschäften unterliegen könnte, werden in Anhang A offengelegt.

Durch die Anlage in solchen Transaktionen können einem Teilfonds Kosten und Gebühren entstehen. Insbesondere kann ein Teilfonds an Beauftragte und andere Intermediäre, die mit der Depotbank, dem Anlageverwalter oder der Verwaltungsgesellschaft verbunden sein können, Gebühren als Gegenleistung für die von ihnen übernommenen Funktionen und Risiken zahlen. Der Betrag dieser Gebühren kann fest oder variabel sein.

Alle aus derartigen Transaktionen resultierenden Erträge nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten fließen wieder in den relevanten Teilfonds ein.

3. Allgemeine Bestimmungen zu Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Um das Engagement eines Teilfonds im Risiko des Ausfalls des Kontrahenten im Rahmen einer Technik für eine effiziente Portfolioverwaltung zu begrenzen, wird der Teilfonds Barmittel oder andere Vermögenswerte als Sicherheiten erhalten, wie im nachstehenden Abschnitt 4.5.3. näher beschrieben.

Im Rahmen einer Technik für eine effiziente Portfolioverwaltung erhaltene Vermögenswerte (ausgenommen als Sicherheiten) werden von der Depotbank oder ihrem Beauftragten gemäß Abschnitt 7.4. dieses Prospekts gehalten.

Der Jahresbericht enthält Angaben zu den Erträgen aus Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung für den gesamten Berichtszeitraum des Teilfonds sowie Details zu den direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren des Teilfonds, soweit sie mit der Verwaltung des entsprechenden Teilfonds verbunden sind.

Der Jahresbericht liefert auch Informationen zur Identität der Rechtsträger, an die solche Kosten und Gebühren gezahlt werden und ggf. zwischen diesen und der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder der Verwahrstelle bestehenden Verbindungen.

4.5.3. Verwaltung von Sicherheiten für OTC-Derivate und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Als Garantie für Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und OTC-Derivategeschäfte erhält der entsprechende Teilfonds folgende Art von Sicherheit, die mindestens den Marktwert des Finanzinstruments abdeckt, das Gegenstand der Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und der OTC-Derivate ist:

- (i) liquide Finanzanlagen, darunter nicht nur Barmittel und Bankzertifikate mit kurzer Laufzeit, sondern auch Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie Nr. 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen. Akkreditive oder Bürgschaften auf erste Anforderung, die von einem erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstitut begeben werden, werden liquiden Finanzanlagen gleichgestellt;

Sicherheitsabschlag zwischen 0 % und 2 %, je nach Marktbedingungen;

- (ii) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden;

Sicherheitsabschlag zwischen 0 % und 5 %, je nach Marktbedingungen;

- (iii) Aktien oder Anteile, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und über ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating verfügen;

Sicherheitsabschlag zwischen 0 % und 2 %, je nach Marktbedingungen;

- (iv) Aktien oder Anteile, die von OGAW ausgegeben werden, die vorwiegend in die unter den Punkten (v) und (vi) unten aufgeführten Anleihen/Anteile anlegen;

Sicherheitsabschlag zwischen 4 % und 20 %, je nach Marktbedingungen;

- (v) Schuldverschreibungen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben werden;

Sicherheitsabschlag zwischen 4 % und 20 %, je nach Marktbedingungen; oder

- (vi) Anteile, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der OECD notiert sind oder gehandelt werden, wenn diese in einem wichtigen Index enthalten sind;

Sicherheitsabschlag zwischen 5 % und 20 %, je nach Marktbedingungen.

Sicherheiten werden täglich unter Verwendung verfügbarer Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge bewertet und ausgetauscht, die für jede Anlagenklasse auf der Grundlage der oben genannten Richtlinien für Sicherheitsabschläge ermittelt werden. Diese Richtlinie berücksichtigt eine Vielzahl von Faktoren, abhängig von der Art der erhaltenen Sicherheiten, z. B. die Bonität des Emittenten, die Fälligkeit, Währung, Kursvolatilität der Vermögenswerte und gegebenenfalls das Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden.

Für jeden Teilfonds muss der jeweilige Fonds sicherstellen, dass er seine Rechte an der Sicherheit bei Eintritt eines Ereignisses, das die Verwertung der Sicherheiten erforderlich macht, geltend machen kann. Die Sicherheit muss daher jederzeit entweder unmittelbar oder mittelbar über ein erstklassiges Finanzinstitut oder eine hundertprozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts verfügbar sein, so dass sich der Fonds die als Sicherheiten gestellten Vermögenswerte unverzüglich aneignen oder diese verwerten kann, wenn der Kontrahent seiner Rückgabepflicht im Hinblick auf die Wertpapiere nicht nachkommt.

Während der Laufzeit des Vertrags können die Sicherheiten nicht verkauft oder verpfändet bzw. als Sicherheit gestellt werden, es sei denn, der Teilfonds verfügt über andere Deckungsmittel.

Erhaltene Sicherheiten müssen zu jedem Zeitpunkt die folgenden Kriterien erfüllen:

(a) Liquidität: Die Sicherheit muss ausreichend liquide sein, damit sie schnell zu einem vernünftigen Preis nahe der Bewertung vor dem Verkauf verkauft werden kann.

(b) Bewertung: Die Sicherheit muss mindestens täglich bewertbar sein und es muss täglich eine Marktpreisbewertung erfolgen.

(c) Bonität des Emittenten: Der Fonds akzeptiert in der Regel nur Sicherheiten von hoher Qualität.

(d) Korrelation: Die Sicherheiten werden von einer vom Kontrahenten unabhängigen Einrichtung begeben, und es darf keine hohe Korrelation mit der Performance des Kontrahenten zu erwarten sein.

(e) Diversifizierung der Sicherheiten (Vermögenskonzentration): Sicherheiten müssen im Hinblick auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt angesehen, wenn der Teilfonds von einem Kontrahenten von Geschäften zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung und OTC-Derivategeschäften einen Sicherheitenkorb erhält, bei dem das maximale Engagement in einem einzelnen Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Wenn ein Teilfonds in verschiedenen Kontrahenten engagiert ist, müssen die unterschiedlichen Sicherheitenkörbe zusammengerechnet werden, um die Grenze von 20 % für das Engagement in einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Von diesem Unterabsatz abweichend kann ein Teilfonds vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Die Wertpapiere eines solchen Teilfonds sollten aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei die Wertpapiere einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds darstellen sollten.

(f) Verwahrung: Sicherheiten müssen von der Verwahrstelle oder ihrem Vertreter gehalten werden.

(g) Ausübbar: Sicherheiten müssen bei einem Zahlungsausfall des Kontrahenten für den Fonds ohne Rückgriff auf den Kontrahenten sofort verfügbar sein.

(h) Unbare Sicherheit

- kann nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden;
- muss von einer Einrichtung ausgegeben werden, die vom Kontrahenten unabhängig ist; und
- muss diversifiziert sein, um das Risiko einer Konzentration auf eine Ausgabe, einen Sektor oder ein Land zu vermeiden.

(i) Wenn die Garantie in Form von Bargeld gestellt wird, darf dieses Bargeld nur:

- (a) als Einlage bei Rechtsträgern gemäß Abschnitt 4.1.1. f) dieses Prospekts hinterlegt werden;

- (b) in hochwertigen Staatsanleihen investiert werden;
- (c) für umgekehrte Pensionsgeschäfte eingesetzt werden, vorausgesetzt, die Geschäfte werden mit Kreditinstituten getätigt, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen, und der Fonds ist für jeden Teilfonds in der Lage, den kompletten aufgelaufenen Betrag an Barmitteln jederzeit abzurufen;
- (d) in kurzfristige Geldmarktfonds im Sinne der ESMA-Richtlinien zur einheitlichen Definition europäischer Geldmarktfonds investiert werden.

Finanzielle Vermögenswerte, außer Bankeinlagen und Fondsanteile, die mittels Wiederanlage von Bargeld erworben werden, das als Sicherheit entgegengenommen wurde, müssen von einer Organisation emittiert worden sein, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist.

Finanzielle Vermögenswerte dürfen nur dann als Sicherheit verpfändet/bereitgestellt werden, wenn der Teilfonds über ausreichend liquide Vermögenswerte verfügt, sodass er die Sicherheit durch eine Barzahlung zurückerwerben kann.

Kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktfonds und Anleihen, auf die oben verwiesen wird, müssen zulässige Anlagen im Sinne von Abschnitt 4.1.1. dieses Prospekts sein.

Engagements, die durch die Wiederanlage von Sicherheiten entstehen, die der Teilfonds erhalten hat, müssen innerhalb der Diversifizierungsgrenzen gemäß dem OGA-Gesetz berücksichtigt werden.

Falls aus den unter (a) oben beschriebenen kurzfristigen Bankeinlagen für jeden Teilfonds ein Bonitätsrisiko gegenüber dem Treuhänder entstehen kann, hat der Fonds dies entsprechend der Beschränkungen für Einlagen gemäß Artikel 43 (1) des OGA-Gesetzes zu berücksichtigen.

Wenn der Fonds Sicherheiten für mindestens 30 % der Vermögenswerte eines Teilfonds erhält, muss er eine angemessene Stresstest-Richtlinie implementieren, um sicherzustellen, dass unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßige Stresstests durchgeführt werden, damit der Fonds das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko ermitteln kann. Die Stresstest-Richtlinie für Liquidität muss mindestens folgende Bestimmungen enthalten:

- (a) Analyse des Stresstest-Szenarioaufbaus einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;
- (b) empirischer Ansatz bei der Bewertung der Auswirkungen, einschließlich Backtests der Liquiditätsrisikoschätzungen;
- (c) Berichtshäufigkeit und Toleranzgrenzwerte für Limits/Verluste; und
- (d) Abmilderungsmaßnahmen zur Reduzierung von Verlusten, darunter Sicherheitsabschlagsrichtlinie und Gap-Risiko-Schutz.

Reinvestitionen müssen bei der Ermittlung des Gesamtrisikos jedes Teilfonds berücksichtigt werden, insbesondere wenn sich daraus ein Leverage-Effekt ergibt. Unter diese Bedingung fallen auch Reinvestitionen von Sicherheit erhaltenen Barmitteln in finanzielle Vermögenswerte, deren Rendite über dem risikolosen Zins liegt.

Wiederanlagen werden mit ihrem jeweiligen Wert in einem Anhang des Jahresberichts erwähnt.

Im Jahresbericht sind außerdem folgende Informationen enthalten:

- a) ob die von einem Emittenten hinterlegten Sicherheiten 20 % des Nettoinventarwert eines Teilfonds übersteigen, und/oder;
- b) ob ein Teilfonds vollständig in Wertpapieren besichert ist, die von einem Mitgliedstaat begeben oder garantiert wurden.

4.5.4. Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten („FDI“)

a) Allgemeines

Der Fonds kann für jeden Teilfonds gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts 4 und dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds, wie in Anhang A dargelegt, DFI, wie Optionen, Futures, Termingeschäfte und Swaps oder beliebige Varianten oder Kombinationen solcher Instrumente, zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken und/oder

Zwecken des effizienten Portfoliomanagements verwenden. Die Verwendung von DFI darf unter keinen Umständen zur Folge haben, dass ein Teilfonds von seinem Anlageziel abweicht.

Die vom Fonds für einen Teilfonds verwendeten DFI können insbesondere die folgenden Kategorien von Instrumenten umfassen.

- (A) Optionen: Eine Option ist eine Vereinbarung, die den Käufer, der eine Gebühr oder Prämie zahlt, dazu berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, bei oder bis zum Ablauf des Vertrags einen festgelegten Betrag eines Basiswerts zu einem vereinbarten Preis (dem Ausübungspreis) zu kaufen oder zu verkaufen. Eine Call-Option ist eine Option auf einen Kauf und eine Put-Option eine Option auf einen Verkauf.
- (B) Futures-Kontrakte: Ein Futures-Kontrakt ist eine Vereinbarung über den Kauf oder Verkauf eines angegebenen Betrags von einem Wertpapier, einer Währung, einem Index (einschließlich eines zulässigen Rohstoffindex) oder einem anderen Vermögenswert zu einem bestimmten zukünftigen Datum und einem vorab vereinbarten Preis.
- (C) Forward Agreements: Ein Forward Agreement ist eine angepasste, bilaterale Vereinbarung über den Umtausch eines Vermögenswerts oder Cashflows an einem festgelegten zukünftigen Abrechnungsdatum zu einem am Handelstag vereinbarten Terminpreis. Eine Partei des Forward Agreement ist der Käufer (long), der sich verpflichtet, den Terminpreis am Abrechnungsdatum zu zahlen; die andere ist der Verkäufer (short), der dem Erhalt des Terminpreises zustimmt.
- (D) Zins-Swaps: Ein Zins-Swap ist eine Vereinbarung über den Tausch von Zinssatz-Cashflows, die anhand einer fiktiven Kapitalsumme berechnet werden, zu festgelegten Intervallen (Zahlungsdaten) während der Laufzeit der Vereinbarung.
- (E) Swaptions: Eine Swaption ist eine Vereinbarung, die den Käufer, der eine Gebühr oder Prämie zahlt, dazu berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, innerhalb eines festgelegten Zeitraums einen Zinsswap zu einem aktuellen Zinssatz einzugehen.
- (F) Credit Default Swaps: Ein Credit Default Swap (CDS) ist eine Kreditderivatvereinbarung, die dem Käufer einen Schutz gewährt (in der Regel die vollständige Wiedererlangung), falls die Referenzeinheit oder Schuldverpflichtung ausfällt oder ein Kreditereignis erleidet. Als Gegenleistung erhält der Verkäufer des CDS vom Käufer eine regelmäßige Gebühr, die als Spread bezeichnet wird.
- (G) Total Return Swaps: Ein Total Return Swap (TRS) ist eine Vereinbarung, bei der eine Partei (der Total-Return-Zahler) die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzobligation an die andere Partei (den Total-Return-Empfänger) überträgt. Die gesamte wirtschaftliche Performance schließt Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Marktbewegungen und Kreditverluste ein.
- (H) Differenzkontrakte: Ein Differenzkontrakt (CFD) ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, in deren Rahmen die eine Partei die Veränderung des Preises eines Basiswerts an die andere Partei zahlt. Abhängig davon, in welche Richtung sich der Preis bewegt, zahlt die eine Partei die Differenz vom Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bis zum Zeitpunkt seiner Beendigung an die andere Partei. Diese Differenz bei den Abrechnungen wird im Allgemeinen durch Barzahlungen statt durch die physische Aushändigung der Basiswerte beglichen.

Jeder Teilfonds muss zu jeder Zeit ausreichende liquide Mittel halten, um seine finanziellen Verpflichtungen abzudecken, die im Rahmen der verwendeten DFI entstehen.

Anlagen in FDI dürfen nur durchgeführt werden, wenn das Gesamtrisiko in Verbindung mit den FDI das Gesamtnettovermögen eines Teilfonds nicht überschreitet.

In diesem Kontext bedeutet „wenn das Gesamtrisiko in Verbindung mit FDI den Gesamtnettowert eines Portfolios nicht überschreitet“, dass das Gesamtrisiko in Verbindung mit dem Einsatz von FDI 100 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen und das Gesamtrisiko für einen Teilfonds langfristig nicht mehr als 200 % des Nettoinventarwerts betragen darf. Das Gesamtrisiko für die Teilfonds darf durch vorübergehende Kreditaufnahmen um 10 % erhöht werden, wobei es niemals über 210 % des Nettoinventarwerts liegen darf.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Kontrahentenrisiko, künftige Marktfuktuationen und die Liquidationsfrist für die einzelnen Positionen berücksichtigt.

Short- und Long-Positionen im selben Basiswert oder in Vermögenswerten, die eine erhebliche historische Korrelation aufweisen, können verrechnet werden.

Das Engagement eines Teilfonds in Basiswerten, die von DFI referenziert werden, darf in Kombination mit allen direkten Anlagen in solchen Vermögenswerten insgesamt die in Abschnitt 4.3. dieses Prospekts festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. Soweit jedoch der Fonds für einen Teilfonds in DFI investiert, die Finanzindizes referenzieren, wie nachfolgend im Teilabschnitt g) beschrieben, muss das Engagement des Teilfonds in den Basiswerten der Finanzindizes für die Zwecke der in Abschnitt 4.3. dieses Prospekts dargelegten Grenzen nicht mit den direkten oder indirekten Anlagen des Teilfonds in solchen Vermögenswerten kombiniert werden.

Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss das Derivat bei der Einhaltung der Risikostreuvorschriften, der Beschränkungen des Gesamtrisikos und der Informationsanforderungen dieses Abschnitts 4, die für DFI gelten, berücksichtigt werden.

b) OTC-Derivate

Der Fonds kann für jeden Teilfonds gemäß den in diesem Abschnitt dargelegten Bedingungen und dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds, wie in Anhang A angegeben, in OTC-Derivate investieren, insbesondere in TRS oder andere DFI mit ähnlichen Eigenschaften.

- Die Kontrahenten von OTC-Derivategeschäften müssen Einrichtungen sein, die:
- von einer Finanzbehörde zugelassen wurden,
- einer ordentlichen Aufsicht unterliegen,
- und sich entweder im EWR oder in einem Land befinden, das zur Gruppe der Zehn gehört oder mindestens ein Investment-Grade-Rating hat. Bei Beachtung dieser Kriterien ist die Rechtsform der Kontrahenten nicht relevant.
- auf solche Geschäfte spezialisiert sind, und
- den im ISDA dargelegten allgemeinen Bedingungen entsprechen.

Die Identität der Kontrahenten wird im Jahresbericht offengelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet einen Prozess zur korrekten und unabhängigen Bewertung des Wertes von OTC-Derivaten gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen an.

Um das Engagement eines Teilfonds im Risiko des Ausfalls des Kontrahenten bei OTC-Derivaten zu begrenzen, kann der Teilfonds Barmittel oder andere Vermögenswerte als Sicherheiten erhalten, wie im nachfolgenden Abschnitt 4.5.3. dieses Prospekts näher beschrieben.

Informationen zu Erträgen aus TRS oder anderen DFI mit ähnlichen Eigenschaften, Kosten und Gebühren, die jedem Teilfonds in dieser Hinsicht entstehen, sowie zur Identität der Empfänger und den ggf. zwischen diesen und der Depotbank, dem Anlageverwalter oder der Verwaltungsgesellschaft bestehenden Verbindungen sind möglicherweise im Jahresbericht und, soweit relevant und praktikabel, in Anhang A verfügbar.

Im Rahmen eines TRS oder eines anderen DFI mit ähnlichen Eigenschaften erhaltene Vermögenswerte (ausgenommen als Sicherheiten) werden von der Depotbank oder ihrem Beauftragten gemäß Abschnitt 7.4. dieses Prospekts gehalten.

Die Teilfonds beteiligen sich an TRS oder anderen Finanzderivaten mit ähnlichen Eigenschaften je nach Marktlage und insbesondere in Abhängigkeit von der Marktnachfrage nach den Wertpapieren, die sich zu einem bestimmten Zeitpunkt im Portfolio des jeweiligen Teilfonds befinden, und den erwarteten Erträgen der Transaktion im Vergleich zu den Marktbedingungen auf der Anlageseite. TRS (oder andere Finanzderivate mit ähnlichen Eigenschaften) werden ausschließlich mit dem Ziel eingegangen, zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge zu erwirtschaften. Daher gibt es keine Beschränkung in Bezug darauf, wie oft ein Teilfonds diese Art von Transaktionen durchführen kann.

Der erwartete und der maximale Anteil des Nettoinventarwerts der Teilfonds, der TRS oder anderen DFI mit ähnlichen Eigenschaften unterliegen könnte, werden in Anhang A offengelegt.

Alle aus TRS oder anderen Finanzderivaten mit ähnlichen Eigenschaften resultierenden Erträge nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten fließen wieder in den relevanten Teilfonds ein.

Insbesondere wird diese Art von Geschäften entweder direkt mit der Gegenpartei oder über einen Makler oder Vermittler abgewickelt.

Bei Geschäften mit TRS (oder anderen Finanzderivaten mit ähnlichen Eigenschaften), die direkt mit der Gegenpartei abgeschlossen werden (ohne Vermittler/Makler), erhebt der Anlageverwalter keine zusätzlichen Kosten oder Gebühren und erhält auch keine zusätzlichen Erträge, so dass die Erträge (bzw. Verluste), die durch ihre Ausführung entstehen, zu 100 % den Teilfonds zugewiesen werden.

Bei Einsatz eines Vermittlers/Maklers werden die Erträge (bzw. Verluste), die durch die Ausführung der Transaktionen entstehen, ebenfalls zu 100 % den Teilfonds zugewiesen. In einem solchen Fall erhebt der Anlageverwalter keine zusätzlichen Kosten oder Gebühren und erhält auch keine zusätzlichen Erträge im Zusammenhang mit diesen Transaktionen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Produkte (z. B. der Finanzierungsteil eines Differenzkontrakts) mit zusätzlichen Kosten verbunden sein können. Diese werden von der Gegenpartei auf der Grundlage der Marktpreise erhoben und sind Teil der mit dem betreffenden Produkt erzielten Erträge bzw. Verluste. Sie werden zu 100 % den Teilfonds zugewiesen.

c) Besondere Einschränkungen bezüglich Kreditderivaten

Der Fonds darf für jeden Teilfonds Geschäfte mit Kreditderivaten ausführen:

- deren Basiswerte den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen;
- die jederzeit zu ihrem Bewertungswert liquidiert werden können;
- deren Bewertung unabhängig vorgenommen wird und zuverlässig und auf täglicher Basis überprüfbar ist;
- und die zu Absicherungs- oder anderen Zwecken genutzt werden.

Wenn die Kreditderivate zu einem anderen Zweck als der Absicherung erworben werden, müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

- Kreditderivate müssen im ausschließlichen Interesse der Anleger und in Übereinstimmung mit den Anlagezielen verwendet werden, wobei eine interessante Rendite erwartet werden muss, welche die Risiken für Teilfonds als angemessen erscheinen lässt;
- Anlagebeschränkungen in diesem Abschnitt 4 gelten für den Emittenten eines CDS und für das Risiko des endgültigen Gläubigers des Kreditderivats (Basiswert), außer wenn das Kreditderivat auf einem Index basiert;
- Der Teilfonds muss eine angemessene und permanente Deckung der Verbindlichkeiten in Verbindung mit CDS sicherstellen, um jederzeit in der Lage zu sein, Rücknahmeanträge von Anlegern zu bedienen;
- Geforderte Strategien bezüglich Kreditderivaten sind insbesondere (gegebenenfalls in Kombination):
- die schnelle Anlage der neu gezeichneten Beträge eines Fonds im Kreditmarkt über den Verkauf von Kreditderivaten;
- im Falle der Erwartung einer positiven Entwicklung der Spreads das Eingehen eines Kreditengagements (global oder gezielt) durch den Verkauf von Kreditderivaten;
- im Falle der Erwartung einer negativen Entwicklung der Spreads der Schutz oder das Treffen von Maßnahmen (global oder gezielt) durch den Kauf von Kreditderivaten.

d) Besondere Einschränkungen bezüglich Aktien-Swaps und Index-Swaps

Der Fonds kann für jeden Teilfonds in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen in diesem Abschnitt 4 Aktien-Swaps und Swaps auf Marktindizes erwerben:

- deren Basiswerte den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen,
- die jederzeit zu ihrem Bewertungswert liquidiert werden können,
- deren Bewertung unabhängig vorgenommen wird und zuverlässig und auf täglicher Basis überprüfbar ist,
- und die zu Absicherungs- oder anderen Zwecken genutzt werden.

Jeder Index muss den Bestimmungen von Unterabschnitt g) weiter unten entsprechen.

e) Abschließen von „Differenzkontrakten“ (CFD)

Der Fonds kann für jeden Teilfonds CFD abschließen.

Wenn diese Differenzkontraktgeschäfte für einen anderen Zweck als die Risikoabsicherung getätigt werden, darf das Risikoengagement in Verbindung mit diesen Geschäften zusammen mit dem Gesamtrisiko in Verbindung mit anderen derivativen Instrumenten niemals den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds überschreiten.

Insbesondere der Differenzkontrakt auf übertragbare Wertpapiere, auf Finanzindizes oder auf Swaps muss streng im Einklang mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds eingesetzt werden. Jeder Teilfonds muss eine angemessene und permanente Deckung der Verbindlichkeiten in Verbindung mit CDS sicherstellen, um Rücknahmeanträge von Anlegern bedienen zu können.

f) Intervention auf Devisenmärkten

Der Fonds kann für jeden Teilfonds Geschäfte mit Derivaten auf Währungen eingehen (z. B. Devisentermingeschäfte, Optionen, Futures und Swaps). Dies kann zu Absicherungszwecken erfolgen oder um im Rahmen seiner Anlagepolitik Wechselkursrisiken einzugehen, ohne jedoch von seinen Anlagezielen abzuweichen.

Darüber können Teilfonds, die einem Referenzindex folgen, auch Devisenterminkontrakte im Rahmen einer effizienten Portfolioverwaltung kaufen oder verkaufen, um dasselbe Engagement in Währungen zu erhalten wie der Referenzindex des jeweiligen Teilfonds. Diese Devisenterminkontrakte müssen sich in den Grenzen des Referenzindex des jeweiligen Teilfonds bewegen, da ein Engagement in einer anderen als der Referenzwährung des Teilfonds grundsätzlich nicht höher sein darf als der Anteil dieser Währung im Referenzindex. Die Verwendung dieser Devisenterminkontrakte muss im besten Interesse der Anteilinhaber erfolgen.

Darüber hinaus können Teilfonds, die einem Referenzindex folgen, in der Absicht, weitere Anlagen zu erwerben, auch Devisenterminkontrakte kaufen oder verkaufen, um sich vor dem Risiko von Wechselkursschwankungen zu schützen. Der Absicherungszweck dieser Geschäfte setzt voraus, dass eine direkte Beziehung zwischen diesen und den künftigen Verbindlichkeiten besteht, die unter Berücksichtigung des Referenzindex der Teilfonds zu decken sind. Folglich dürfen die in einer Währung getätigten Geschäfte grundsätzlich nicht den Wert der gesamten künftigen Verbindlichkeiten in dieser Währung oder den angenommenen Zeitraum, in dem diese künftigen Verbindlichkeiten gehalten werden sollen, überschreiten.

g) Derivate, die Finanzindizes referenzieren

Jeder Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente verwenden, um in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik einen oder mehrere Finanzindizes zu replizieren oder ein Engagement in ihnen zu erlangen. Die Basiswerte von Finanzindizes können die in Abschnitt 4.1.1. dieses Prospekts beschriebenen zulässigen Vermögenswerte und Instrumente mit einer oder mehreren Eigenschaften dieser Vermögenswerte umfassen, sowie Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, andere Finanzindizes und/oder andere Vermögenswerte, z. B. Rohstoffe oder Immobilien.

Für die Zwecke dieses Prospekts ist ein „Finanzindex“ ein Index, der zu jeder Zeit die folgenden Bedingungen erfüllt: die Zusammensetzung des Index ist ausreichend diversifiziert (jeder Bestandteil eines Finanzindex kann bis zu 20 % des Index ausmachen, mit der Ausnahme, dass ein einziger Bestandteil bis zu 35 % des Index ausmachen kann, wenn dies aufgrund von außergewöhnlichen Marktbedingungen gerechtfertigt ist), der Index stellt einen angemessenen Referenzindex für den Markt dar, auf den er sich bezieht, und der Index wird auf angemessene Weise veröffentlicht.

Wenn ein Teilfonds Derivate auf Indizes nutzt, variiert die Häufigkeit der Überprüfung und Neugewichtung der Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index solcher derivativen Finanzinstrumente von Index zu Index und könnte im Allgemeinen wöchentlich, monatlich, vierteljährlich oder jährlich erfolgen. Die Häufigkeit der Neugewichtung wird im Kontext des Erreichens des Anlageziels des entsprechenden Teilfonds keine Auswirkungen bezüglich der Kosten besitzen.

Diese Bedingungen werden in Verordnungen und Richtlinien, die von Zeit zu Zeit von der CSSF herausgegeben werden, näher beschrieben und durch diese ergänzt.

Weitere Informationen zu solchen Indizes sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

4.6. Beschränkungen des Gesamtrisikos

4.6.1. Allgemeines

Gemäß den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen wendet die Verwaltungsgesellschaft ein Risikomanagementverfahren an, das es ihr ermöglicht, das Risiko der Anlagepositionen und deren Anteil am Gesamtrisikoprofil der Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen.

Das Gesamtrisiko eines Teilfonds durch Finanzderivate und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung darf den Nettoinventarwert des Teilfonds nicht überschreiten. Das Gesamtrisiko wird mindestens täglich entweder durch den Commitment-Ansatz oder den VaR-Ansatz (value-at-risk) berechnet, wie weiter unten erläutert. Das Gesamtrisiko ist eine Kennzahl, die dazu dient, das von einem Teilfonds durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung generierte inkrementelle Engagement und die Hebelwirkung (wenn der Teilfonds den Commitment-Ansatz verwendet) oder das Marktrisiko des Teilfonds-Portfolios (wenn der Teilfonds den VaR-Ansatz verwendet) zu begrenzen. Die von einem Teilfonds verwendete Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos wird für jeden Teilfonds in Anhang A angegeben.

Gegebenenfalls muss ein Feederfonds sein Gesamtrisiko in Verbindung mit Finanzderivatinstrumenten berechnen, indem er sein eigenes direktes Engagement in Finanzderivatinstrumenten (sofern vorhanden) mit dem tatsächlichen Engagement

des Master-Fonds in Finanzderivatinstrumenten im Verhältnis zu der Anlage des Feederfonds im Master-Fonds oder mit dem in den Verwaltungsvorschriften oder der Satzung des Master-Fonds vorgesehenen potenziellen maximalen Gesamtrisiko des Master-Fonds bezüglich Finanzderivatinstrumenten im Verhältnis zur Anlage des Feederfonds im Master-Fonds, wie jeweils zutreffend, kombiniert.

4.6.2. Commitment-Ansatz

Beim Commitment-Ansatz werden alle Finanzderivatepositionen des Teilfonds in den Marktwert der entsprechenden Position des Basiswerts umgerechnet. Bei der Berechnung des Gesamtrisikos können Netting- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt werden, sofern diese Vereinbarungen nicht offensichtliche und wesentliche Risiken außer Acht lassen und eine klare Risikominderung bewirken. Im Rahmen dieses Ansatzes ist das Gesamtrisiko eines Teilfonds auf 100 % seines Nettoinventarwerts beschränkt.

4.6.3. VaR-Ansatz

In der Finanzmathematik und im Finanzrisikomanagement ist der VaR eine auf breiter Basis verwendete Messung des Verlustrisikos eines bestimmten Portfolios bestehend aus finanziellen Vermögenswerten. Bei einem gegebenen Anlageportfolio und Zeithorizont und einer gegebenen Wahrscheinlichkeit misst der VaR den potenziellen Verlust, der über einen gegebenen Zeitraum und bei einem gegebenen Konfidenzniveau unter normalen Marktbedingungen entstehen könnte. Die Berechnung des VaR wird auf der Basis eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99 % und eines Halbezeitraums von 20 Tagen durchgeführt. Das Risiko des Teilfonds unterliegt regelmäßigen Stresstests.

VaR-Grenzen werden unter Anwendung eines absoluten oder relativen Ansatzes festgelegt. Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet, welcher VaR-Ansatz angesichts des Risikoprofils und der Anlagestrategie des Teilfonds die angemessenste Methode ist. Der für jeden entsprechenden Teilfonds ausgewählte VaR-Ansatz ist in Anhang A angegeben.

Der absolute VaR-Ansatz ist generell angemessen, wenn kein identifizierbares Referenzportfolio oder kein Referenzindex für den Teilfonds verfügbar ist (beispielsweise wenn der Teilfonds ein absolutes Renditeziel hat). Beim absoluten VaR-Ansatz wird eine Grenze als ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds festgelegt. Auf Basis der oben genannten Berechnungsparameter ist der absolute VaR jedes Teilfonds auf 20 % seines Nettoinventarwerts begrenzt. Die Verwaltungsgesellschaft kann bei Bedarf eine niedrigere Grenze festlegen.

Der relative VaR-Ansatz wird für einen Teilfonds verwendet, bei dem eine VaR-Benchmark oder ein Referenzportfolio ohne Hebelwirkung definiert werden kann, die bzw. das die Anlagestrategie des Teilfonds widerspiegelt. Der relative VaR eines Teilfonds wird als ein Vielfaches des VaR der definierten Benchmark oder des definierten Referenzportfolios ausgedrückt und kann maximal das Zweifache des VaR dieser Benchmark oder dieses Referenzportfolios betragen. Die VaR-Benchmark oder das VaR-Referenzportfolio des Teilfonds, der den relativen VaR-Ansatz verwendet, kann sich von der für andere Zwecke verwendeten Benchmark unterscheiden. Sie ist für jeden Teilfonds in Anhang A angegeben.

4.7. Verletzung der Anlagegrenzen

Bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an in ihren Vermögenswerten enthaltene übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, müssen die Teilfonds die vorstehend in Abschnitt 4 dargelegten Anlagegrenzen nicht einhalten.

Wenn die oben genannten Obergrenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, muss der Fonds bei seinen Verkaufstransaktionen in erster Linie das Ziel verfolgen, diese Situation unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber zu bereinigen.

5. POOLING

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifikation der Anlagen zu ermöglichen, kann der Verwaltungsrat beschließen, dass ein Teil oder das gesamte Vermögen eines Teilfonds gemeinsam mit dem Vermögen anderer luxemburgischer Organismen für gemeinsame Anlagen verwaltet wird. In den folgenden Absätzen bezeichnet der Begriff „gemeinsam verwaltete Rechtsträger“ jeden Teilfonds und alle Rechtsträger mit und zwischen denen mögliche Vereinbarungen zu gemeinsamer Verwaltung bestehen, und der Begriff „gemeinsam verwaltete Vermögenswerte“ bezeichnet die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Rechtsträger, die im Rahmen derselben Vereinbarung zur gemeinsamen Verwaltung gemeinsam verwaltet werden.

Nach der Vereinbarung zur gemeinsamen Verwaltung kann der Anlageverwalter auf konsolidierter Basis für die entsprechenden gemeinsam verwalteten Rechtsträger Entscheidungen zu Anlagen, Veräußerungen und Portfolioanpassungen treffen, die die Zusammensetzung der Vermögenswerte der Teilfonds beeinflussen. Jeder gemeinsam verwaltete Rechtsträger hält einen Teil der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte entsprechend dem Verhältnis seines Nettovermögens zum Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte. Dieses proportionale Halten gilt für alle unter gemeinsamer Verwaltung gehaltenen oder erworbenen Anlagekategorien. Im Falle von Anlage- und/oder Veräußerungsentscheidungen werden diese Verhältnisse nicht berührt, und zusätzliche Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Rechtsträgern entsprechend demselben Verhältnis zugeteilt, und verkaufte Vermögenswerte werden von dem von jedem gemeinsam verwalteten Rechtsträger gehaltenen gemeinsam verwalteten Vermögenswerten proportional abgezogen.

Im Falle von neuen Zeichnungen von Anteilen eines gemeinsam verwalteten Rechtsträgers werden die Zeichnungserlöse dem gemeinsam verwalteten Rechtsträger entsprechend den veränderten Verhältnissen zugeteilt, die aus der Nettozunahme des Vermögens des gemeinsam verwalteten Rechtsträgers resultieren, der aus den Zeichnungen Nutzen gezogen hat, und alle Anlagekategorien werden durch eine Übertragung von Vermögenswerten von einem gemeinsam verwalteten Rechtsträger auf den anderen verändert, um sie an die veränderten Verhältnisse anzupassen. In gleicher Weise können im Falle von Rücknahmen von Anteilen eines gemeinsam verwalteten Rechtsträgers die erforderlichen Barmittel von den vom gemeinsam verwalteten Rechtsträger gehaltenen Barmitteln entsprechend den veränderten Verhältnissen abgezogen werden, die aus der Nettoabnahme des Vermögens des gemeinsam verwalteten Rechtsträgers resultieren, der die Rücknahmen zu verzeichnen hatte, und in solchen Fällen werden alle Anlagekategorien an die veränderten Verhältnisse angepasst. Anteilinhaber sollten beachten, dass die Vereinbarung zur gemeinsamen Verwaltung ohne besondere Handlung des Verwaltungsrats oder seiner eingesetzten Vertreter dazu führen kann, dass die Zusammensetzung der Vermögenswerte eines Teilfonds durch Ereignisse beeinflusst werden kann, die anderen gemeinsam verwalteten Rechtsträgern zugeordnet werden, wie beispielsweise Zeichnungen und Rücknahmen. Unter sonst gleichen Umständen führen bei einem Rechtsträger eingehende Zeichnungen, mit dem ein Teilfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einem Anstieg der Barreserven des Teilfonds. Umgekehrt führen Rücknahmen eines Rechtsträgers, mit dem ein Teilfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einem Rückgang der Barreserven des Teilfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem spezifischen Konto verbleiben, das für jeden gemeinsam verwalteten Rechtsträger außerhalb der Vereinbarung zur gemeinsamen Verwaltung eröffnet wurde und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Die Möglichkeit der Zuweisung beträchtlicher Zeichnungen und Rücknahmen zu diesen spezifischen Konten zusammen mit der Möglichkeit für den Verwaltungsrat oder seine eingesetzten Vertreter, jederzeit die Beendigung der Teilnahme eines Teilfonds an der gemeinsamen Verwaltung zu beschließen, bietet dem Teilfonds die Möglichkeit, Anpassungen seines Portfolios zu vermeiden, wenn diese Anpassungen wahrscheinlich die Interessen des Teilfonds und seiner Anteilinhaber beeinträchtigen würden.

Wenn eine Änderung der Zusammensetzung der Vermögenswerte der Teilfonds, die aus einen anderen gemeinsam verwalteten Rechtsträger betreffenden Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Aufwendungen (d. h. nicht dem Teilfonds zugeordnet werden) resultieren, wahrscheinlich zu einer Verletzung der anwendbaren Anlagebeschränkungen führen würde, werden die entsprechenden Vermögenswerte vor der Umsetzung der Änderung von der Vereinbarung zur gemeinsamen Verwaltung ausgeschlossen, damit er nicht von den sich daraus ergebenden Anpassungen betroffen ist.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Teilfonds werden nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet, die gemäß Anlagezielen investiert werden sollen, welche mit den für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte dieses Teilfonds geltenden Anlagezielen identisch sind, um sicherzustellen, dass die Anlageentscheidungen mit der Anlagepolitik des Teilfonds übereinstimmen. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Teilfonds werden nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet, für die die Verwahrstelle ebenfalls als Verwahrstelle handelt, um zu gewährleisten, dass die Verwahrstelle in Bezug auf den Fonds in der Lage ist, ihre Funktionen und Pflichten gemäß dem OGA-Gesetz vollständig zu erfüllen. Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögenswerte des Fonds grundsätzlich getrennt von den Vermögenswerten anderer gemeinsam verwalteter Rechtsträger und muss daher jederzeit in der Lage sein, die Vermögenswerte des Fonds zu identifizieren. Da die Anlagepolitiken gemeinsam verwalteter Rechtsträger nicht völlig identisch mit der Anlagepolitik eines der Teilfonds sein müssen, kann die gemeinsam umgesetzte Politik daher restriktiver als die Politik des Teilfonds sein.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, die Vereinbarung zur gemeinsamen Verwaltung jederzeit fristlos zu beenden.

Anteilinhaber können sich jederzeit an den eingetragenen Sitz des Fonds wenden, um Informationen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage über den Prozentsatz der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte und den Rechtsträger zu erhalten, mit dem eine solche gemeinsame Verwaltung besteht. Die Jahres- und Halbjahresberichte weisen die Zusammensetzung und Prozentsätze der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte aus.

6. RISIKEN

6.1. Allgemeines

Die Wertentwicklung der Anteile hängt von der Wertentwicklung der Anlagen des Teilfonds ab, deren Wert steigen oder fallen kann. Die frühere Wertentwicklung der Anteile bietet keine Garantie für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert der Anteile kann jederzeit deutlich unter den Wert der ursprünglichen Anlage fallen und Anleger können einen Teil oder den gesamten investierten Betrag verlieren.

Anlageziele drücken nur ein beabsichtigtes Ergebnis aus. Sofern nicht anders in Anhang A angegeben, enthalten die Anteile kein Kapitalschutzelement und der Fonds gibt Anlegern keine Zusicherung oder Garantie bezüglich der Wertentwicklung der Anteile. Je nach den Marktbedingungen und einer Vielzahl anderer Faktoren, auf die der Fonds keinen Einfluss hat, kann es schwieriger oder gar unmöglich sein, die Anlageziele zu erreichen. Der Fonds gibt Anlegern keine Zusicherung oder Garantie bezüglich der Wahrscheinlichkeit, das Anlageziel eines Teilfonds zu erreichen.

Eine Anlage in den Anteilen ist nur für Anleger geeignet, die über genügend Wissen und Erfahrung und/oder über einen Zugang zu fachkundigen Beratern haben, um ihre eigene finanzielle, rechtliche, steuerliche und rechnungslegungsbezogene Beurteilung der Risiken einer Anlage in den Anteilen vorzunehmen, und die über ausreichend Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste zu verkraften, die durch eine Anlage in den Anteilen entstehen können. Anleger sollten ihre eigene persönliche Situation berücksichtigen und sich zusätzlich an ihren Finanzberater oder einen anderen fachkundigen Berater wenden, um sich hinsichtlich der möglichen finanziellen, rechtlichen, steuerlichen und rechnungslegungsbezogenen Aspekte beraten zu lassen, mit denen sie nach den Gesetzen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthalts konfrontiert sind und die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rückgabe, den Umtausch oder die Veräußerung von Anteilen des Fonds relevant sind.

Anleger sollten darüber hinaus alle Informationen in diesem Prospekt und in Anhang A sorgfältig lesen, bevor sie eine Anlageentscheidung bezüglich der Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse treffen. Dieser Abschnitt 6 und Anhang A enthalten keine vollständige Beschreibung aller Risiken, die mit einer Anlage in die Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse verbunden sind, und es können von Zeit zu Zeit auch andere Risiken bestehen.

6.1.1. Marktrisiko

Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko eines Verlusts für einen Teilfonds, das aus Schwankungen des Marktwerts von Positionen in dessen Portfolio resultiert, die Änderungen der Marktvariablen zuzuschreiben sind, z. B. allgemeine wirtschaftliche Bedingungen, Zinssätze, Wechselkurse oder die Kreditwürdigkeit des Emittenten eines Finanzinstruments. Dies ist ein generelles, auf alle Anlagen zutreffendes Risiko, d. h., der Wert einer bestimmten Anlage kann infolge von Veränderungen von Marktvariablen steigen oder fallen. Auch wenn beabsichtigt ist, jeden Teilfonds zum Zwecke der Verringerung des Marktrisikos zu diversifizieren, unterliegen die Anlagen eines Teilfonds dennoch stets den Schwankungen der Marktvariablen und den mit Anlagen in Finanzmärkten verbundenen Risiken.

6.1.2. Wirtschaftliche Risiken

Der Wert von Anlagen eines Teilfonds kann aufgrund von Faktoren sinken, die die Finanzmärkte im Allgemeinen betreffen, beispielsweise tatsächliche oder wahrgenommene nachteilige Wirtschaftsbedingungen, Veränderungen der allgemeinen Aussichten für Erträge oder Unternehmensgewinne, Veränderungen der Zinssätze oder Wechselkurse oder eine allgemein negative Stimmung bei den Anlegern. Der Wert von Anlagen kann des Weiteren aufgrund von Faktoren sinken, die bestimmte Branchen, Regionen oder Sektoren betreffen, beispielsweise Änderungen bei den Produktionskosten und der Wettbewerbslage. Während eines allgemeinen Konjunkturabschwungs können mehrere Vermögensklassen gleichzeitig an Wert verlieren. Ein wirtschaftlicher Abschwung kann schwer vorhersehbar sein. Wenn sich die Wirtschaft gut entwickelt, gibt es keine Garantie dafür, dass die Anlagen eines Teilfonds von diesem Fortschritt profitieren.

6.1.3. Zinsrisiko

Die Performance eines Teilfonds kann von Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus beeinflusst werden. Im Allgemeinen ändert sich der Wert festverzinslicher Instrumente umgekehrt zu den Änderungen der Zinssätze: Wenn Zinssätze steigen, sinkt der Wert der festverzinslichen Instrumente in der Regel, und wenn die Zinsen fallen, steigt der Wert üblicherweise. Festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten sind tendenziell anfälliger gegenüber Zinsänderungen als kurzfristige Wertpapiere. Gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik kann ein Teilfonds versuchen, das Zinsrisiko abzusichern oder zu reduzieren. In der Regel erfolgt dies durch den Einsatz von Zins-Futures oder anderen Derivaten. Es ist jedoch unter Umständen nicht immer möglich oder praktikabel, sich gegen ein solches Risiko abzusichern oder dieses zu reduzieren.

6.1.4. Leverage-Risiko

Die Hebelwirkung, die sich aus einem umfangreichen Einsatz von Finanzderivaten ergibt, kann die Volatilität des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhöhen und Verluste verstärken, die erheblich werden und unter extremen Marktbedingungen zu einem Totalverlust des Nettoinventarwerts führen können.

6.1.5. Wechselkursrisiko

Jeder Teilfonds, der in Wertpapiere investiert, die auf eine andere Währung als seine Referenzwährung lauten, kann einem Wechselkursrisiko unterliegen. Da die Vermögenswerte jedes Teilfonds in seiner Referenzwährung bewertet werden, wirken sich Änderungen des Werts der Referenzwährung im Vergleich zu anderen Währungen auf den Referenzwährungswert jener Wertpapiere aus, die auf diese anderen Währungen lauten. Wechselkursrisiken können die Volatilität von Anlagen gegenüber Anlagen in der Referenzwährung erhöhen. Gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik kann ein Teilfonds versuchen, das Wechselkursrisiko abzusichern oder zu reduzieren. In der Regel erfolgt dies durch den Einsatz von Derivaten. Es ist jedoch unter Umständen nicht immer möglich oder praktikabel, sich gegen ein solches Risiko abzusichern oder dieses zu reduzieren.

Darüber hinaus setzt eine Anteilsklasse, die auf eine andere Referenzwährung als die Referenzwährung des Teilfonds lautet, den Anleger dem Risiko von Schwankungen zwischen der Referenzwährung der Anteilsklasse und jener des Teilfonds aus. Währungsabgesicherte Anteilsklassen streben an, die Auswirkungen solcher Schwankungen durch die Absicherung von Währungsrisiken zu begrenzen. Es kann allerdings nicht zugesichert werden, dass die Währungsabsicherungspolitik immer erfolgreich sein wird. Dieses Risiko besteht gegebenenfalls zusätzlich zum Wechselkursrisiko des Teilfonds in Bezug auf Anlagen, die auf andere Währungen als seine Referenzwährung lauten, wie weiter oben beschrieben.

6.1.6. Kreditrisiko

Teilfonds, die in festverzinsliche Instrumente investieren, sind der Kreditwürdigkeit der Emittenten der Instrumente ausgesetzt und deren Fähigkeit, bei Fälligkeit die Kapital- und Zinszahlungen gemäß den Bedingungen der Instrumente zu leisten. Die tatsächliche oder wahrgenommene Kreditwürdigkeit eines Emittenten kann den Marktwert von festverzinslichen Instrumenten beeinflussen. Emittenten mit einem höheren Kreditrisiko bieten in der Regel höhere Renditen für dieses zusätzliche Risiko, wohingegen Emittenten mit einem niedrigeren Kreditrisiko in der Regel niedrigere Renditen bieten. Generell werden Staatsanleihen als die sichersten Schuldtitel im Hinblick auf das Kreditrisiko betrachtet, während Unternehmensanleihen ein höheres Kreditrisiko innewohnt. Damit verbunden ist das Risiko einer Herabstufung durch eine Rating-Agentur. Rating-Agenturen sind private Unternehmen, die Bonitätsbewertungen für eine Vielzahl von festverzinslichen Instrumenten auf der Basis der Kreditwürdigkeit ihrer Emittenten bereitstellen. Diese Agenturen können das Rating der Emittenten oder Instrumente von Zeit zu Zeit aufgrund finanzieller, wirtschaftlicher, politischer oder sonstiger Faktoren ändern. Wenn es sich bei der Änderung um eine Herabstufung handelt, kann dies den Marktwert der betreffenden Instrumente negativ beeinträchtigen.

Bei der Beurteilung der Bonität eines Emittenten kann sich die Verwaltungsgesellschaft sowohl auf die von den Rating-Agenturen vergebenen Bonitätsbewertungen als auch, sofern verfügbar, auf das vom Anlageverwalter definierte Bonitätsbewertung stützen. Bei diesem Verfahren können neben quantitativen und qualitativen Kriterien auch die Bewertungen von Rating-Agenturen berücksichtigt werden, die in der Europäischen Union niedergelassen und gemäß der Verordnung Nr. 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zur Änderung der Verordnung Nr. 1060/2009 über Rating-Agenturen registriert sind.

6.1.7. Volatilitätsrisiko

Die Volatilität eines Finanzinstruments ist das Maß für die Preisschwankungen dieses Instruments im Laufe der Zeit. Eine höhere Volatilität bedeutet, dass sich der Preis des Instruments in einem kurzen Zeitraum erheblich in die eine oder andere Richtung ändern kann. Jeder Teilfonds kann Anlagen in Instrumenten oder Märkten tätigen, die wahrscheinlich hohe Volatilitätsniveaus aufweisen. Dies kann dazu führen, dass der Nettoinventarwert je Anteil in kurzen Zeiträumen einen beträchtlichen Preisanstieg oder Preisrückgang verzeichnen kann.

6.1.8. Liquiditätsrisiko

Die Liquidität bezieht sich auf die Geschwindigkeit und Mühelosigkeit, mit der Anlagen verkauft oder liquidiert oder Positionen geschlossen werden können. Bezogen auf Vermögenswerte verweist das Liquiditätsrisiko auf die Unfähigkeit eines Teilfonds, Anlagen innerhalb einer angemessenen Zeit zu einem Preis zu veräußern, der ihrem geschätzten Wert entspricht oder nahekommt. Bezogen auf Verbindlichkeiten verweist das Liquiditätsrisiko auf die Unfähigkeit eines Teilfonds, bedingt durch sein Unvermögen, Anlagen zu veräußern, genügend Barmittel aufzubringen, um einen Rücknahmeantrag zu bedienen. Grundsätzlich tätigt jeder Teilfonds nur solche Anlagen, für die ein liquider Markt besteht oder die jederzeit in

einer angemessenen Zeit verkauft, liquidiert oder geschlossen werden können. Unter bestimmten Umständen können Anlagen aufgrund verschiedener Faktoren jedoch weniger liquide oder illiquide werden, beispielsweise durch negative Bedingungen, die einen bestimmten Emittenten, Kontrahenten oder den Markt im Allgemeinen beeinträchtigen, und durch rechtliche, regulatorische oder vertragliche Beschränkungen des Verkaufs bestimmter Instrumente. Darüber hinaus kann ein Teilfonds in Finanzinstrumente investieren, die im Freiverkehr gehandelt werden. Diese sind in der Regel tendenziell weniger liquide als Instrumente, die an Börsen notiert sind oder gehandelt werden. Marktkurse für weniger liquide oder illiquide Instrumente können volatiler sein als für liquide Instrumente und/oder größeren Geld-Brief-Spannen unterliegen. Schwierigkeiten bei der Veräußerung von Anlagen können zu einem Verlust für einen Teilfonds führen und/oder dessen Fähigkeit beeinträchtigen, einen Rücknahmeantrag zu bedienen.

6.1.9. Kontrahentenrisiko

Das Kontrahentenrisiko ist das Risiko des Verlusts für einen Teilfonds, der durch die Tatsache entsteht, dass der Kontrahent eines Geschäfts mit dem Teilfonds seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Emittent oder Kontrahent keinen Kredit- oder anderen Schwierigkeiten unterliegen wird, die dazu führen, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, und die einen Verlust eines Teils oder aller an den Teilfonds zu zahlenden Beträge zur Folge haben. Dieses Risiko kann jederzeit entstehen, wenn die Vermögenswerte eines Teilfonds hinterlegt, erweitert, festgeschrieben, investiert oder anderweitig durch tatsächliche oder implizite vertragliche Vereinbarungen einem Risiko ausgesetzt werden. Das Kontrahentenrisiko kann beispielsweise auftreten, wenn ein Teilfonds Barmittel bei einem Finanzinstitut hinterlegt hat, in Schuldtitel und andere festverzinsliche Instrumente investiert, OTC-Finanzderivate erwirbt oder Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigt.

6.1.10. Operatives Risiko

Das operative Risiko bezeichnet das Verlustrisiko für den Fonds infolge unzureichender interner Prozesse, Versagen von Mitarbeitern oder Systemen des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und/oder ihrer Vertreter und Serviceanbieter bzw. externer Ereignisse, einschließlich Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken durch die im Namen des Fonds eingesetzten Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren.

6.1.11. Bewertungsrisiko

Bestimmte Teilfonds können Anlagen halten, für die Marktpreise oder -kurse nicht verfügbar oder repräsentativ sind oder die nicht an einer Börse oder einem geregelten Markt notiert sind bzw. gehandelt werden. Darüber hinaus können Anlagen unter bestimmten Umständen weniger liquide oder illiquide werden. Solche Anlagen werden zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben unter Verwendung einer beliebigen vom Verwaltungsrat genehmigten Bewertungsmethode vom Verwaltungsrat geschätzt wird. Solche Anlagen sind naturgemäß schwer zu bewerten und unterliegen daher einer erheblichen Ungewissheit. Es gibt keine Garantie dafür, dass die aus dem Bewertungsprozess resultierenden Schätzwerte die tatsächlichen Verkaufs- bzw. Liquidationspreise von Anlagen widerspiegeln.

6.1.12. Risiken durch Gesetze und Vorschriften

Der Fonds kann verschiedenen rechtlichen und regulatorischen Risiken unterliegen, beispielsweise widersprüchlichen Auslegungen oder Anwendungen von Gesetzen, unvollständigen, unklaren und sich ändernden Gesetzen, Einschränkungen des allgemeinen öffentlichen Zugangs zu Vorschriften, Praktiken und Gewohnheiten, Unkenntnis oder Verletzung von Gesetzen seitens der Kontrahenten und anderen Marktteilnehmern, unvollständigen oder falschen Geschäftsdokumenten, dem Fehlen etablierter oder effektiver Wege für Rechtsbehelfe, einem inadäquaten Anlegerschutz oder der mangelnden Durchsetzung bestehender Gesetze. Schwierigkeiten beim Geltendmachen, Schützen und Durchsetzen von Rechten können wesentliche negative Auswirkungen für die Teilfonds und deren Geschäftstätigkeit haben.

6.1.13. FATCA und CRS

Im Rahmen des FATCA-Gesetzes und des CRS-Gesetzes wird der Fonds voraussichtlich als meldendes (ausländisches) Finanzinstitut behandelt. Daher kann der Fonds von allen Anlegern die Bereitstellung eines durch Dokumente belegten Nachweises ihres steuerlichen Wohnsitzes und sonstige als erforderlich erachtete Informationen fordern, um die oben erwähnten Vorschriften einzuhalten.

Sollte der Fonds aufgrund einer Nichteinhaltung gemäß FATCA-Gesetz quellensteuerpflichtig werden und/oder Sanktionen unterliegen und/oder aufgrund einer Nichteinhaltung gemäß CRS-Gesetz Sanktionen unterliegen, kann der Wert der von allen Anteilhabern gehaltenen Anteilen stark beeinträchtigt werden.

Des Weiteren muss der Fonds eventuell auch Steuern auf bestimmte Zahlungen an seine Anleger einbehalten, die FATCA nicht erfüllen (d. h., die sogenannte Quellensteuerpflicht für ausländische Weiterleitungszahlungen).

6.1.14. Separate Haftung von Teilfonds

Der Fonds ist eine einzige Rechtseinheit und wurde als Umbrella-Fonds mit getrennten Teilfonds gegründet. Nach Luxemburger Recht stellt jeder Teilfonds einen getrennten Pool aus Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dar. Kraft des Gesetzes sind die Rechte und Ansprüche von Gläubigern und Kontrahenten des Fonds, die aus der Auflegung, dem Betrieb oder der Liquidation eines Teilfonds entstehen, auf die diesem Teilfonds zugewiesenen Vermögenswerte beschränkt. Während diese Bestimmungen vor einem luxemburger Gericht bindend sind, wurden sie in anderen Rechtsordnungen noch nicht getestet, und es besteht die Möglichkeit, dass ein Gläubiger oder Kontrahent anstreben könnte, den Besitz von Vermögenswerten eines Teilfonds zur Begleichung einer Verpflichtung eines anderen Teilfonds in einer Rechtsordnung, die den Grundsatz der separaten Haftung nicht anerkennt, zu ergreifen. Darüber hinaus gibt es nach luxemburger Recht keine rechtliche Trennung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zwischen Anteilsklassen desselben Teilfonds. Wenn aus irgendeinem Grund die einer Anteilsklasse zugeteilten Vermögenswerte nicht mehr ausreichen, um die Verbindlichkeiten dieser Anteilsklasse zu bezahlen, werden die Vermögenswerte anderer Anteilsklassen des Teilfonds verwendet, um diese Verbindlichkeiten zu bezahlen. Dadurch kann sich der Nettoinventarwert der anderen Anteilsklassen ebenfalls verringern.

6.1.15. Verwahrstellenrisiko

Die Vermögenswerte des Fonds werden für Rechnung des Fonds von einer Verwahrstelle verwahrt, die ebenfalls der Aufsicht der CSSF untersteht. Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds an Unter-Depotbanken in den Märkten delegieren, in denen der Fonds investiert. Das luxemburger Recht sieht vor, dass die Haftung der Verwahrstelle nicht durch die Tatsache beeinträchtigt wird, dass sie alle oder einige Vermögenswerte des Fonds an Dritte überantwortet hat. Die CSSF verlangt von der Verwahrstelle die Gewährleistung, dass die verwahrten unbaren Vermögenswerte rechtlich getrennt werden und dass aus Aufzeichnungen die Art und die Höhe der verwahrten Vermögenswerte, das Eigentum an jedem Vermögenswert und der Aufbewahrungsort von Legitimationsurkunden für diesen Vermögenswert eindeutig hervorgehen. Wenn die Verwahrstelle eine Unter-Depotbank beauftragt, verlangt die CSSF von der Verwahrstelle die Gewährleistung, dass die Unter-Depotbank diese Standards einhält, und die Haftung der Verwahrstelle wird nicht durch die Tatsache beeinträchtigt, dass sie einen Teil oder alle Vermögenswerte des Fonds einer Unter-Depotbank anvertraut hat.

Jedoch bestehen in bestimmten Rechtsordnungen unterschiedliche Regeln hinsichtlich Eigentum und Verwahrung von Vermögenswerten im Allgemeinen und der Anerkennung von Interessen eines wirtschaftlichen Eigentümers wie beispielsweise einem Teilfonds. Es besteht das Risiko, dass im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle oder Unter-Depotbank in anderen Rechtsordnungen das wirtschaftliche Eigentum von Vermögenswerten des entsprechenden Teilfonds nicht anerkannt wird und Gläubiger der Verwahrstelle oder Unter-Depotbank möglicherweise Anspruch auf die Vermögenswerte des Teilfonds erheben. In Rechtsordnungen, in denen das wirtschaftliche Eigentum des entsprechenden Teilfonds letztlich anerkannt wird, kann es länger dauern, bis der Teilfonds seine Vermögenswerte zurückerhält. Dies hängt von der Dauer des entsprechenden Konkursverfahrens ab.

In Bezug auf Barmittel ist die allgemeine Position, dass Barkonten an die Order der Verwahrstelle zu Gunsten des entsprechenden Teilfonds vorgesehen sind. Aufgrund des fungiblen Charakters von Barmitteln werden diese jedoch in der Bilanz der Bank geführt, bei der diese Barkonten gehalten werden (Unter-Depotbank oder dritte Bank) und sind nicht vor einem Konkurs dieser Bank geschützt. Ein Teilfonds hat somit ein Kontrahentenrisiko in Bezug auf diese Bank. Vorbehaltlich geltender staatlicher Garantien oder Sicherungseinrichtungen bezüglich Bankeinlagen oder Bareinlagen, müsste der Teilfonds ebenso wie andere ungesicherte Gläubiger den Nachweis für die Schuld erbringen, wenn eine Unter-Depotbank oder dritte Bank Barmittel hält und insolvent wird. Der Teilfonds überwacht sein Risiko in Bezug auf diese Barmittel fortwährend.

6.1.16. Risiko der Aussetzung des Marktes

Der Handel auf einem Markt kann aufgrund von Marktbedingungen, technischen Störungen, die eine Verarbeitung der Handelsaufträge verhindern, oder anderer Regeln des Marktes zum Erliegen kommen oder ausgesetzt werden. Wenn der Handel auf einem Markt zum Erliegen kommt oder ausgesetzt wird, ist der Teilfonds so lange nicht in der Lage, Wertpapiere, die an diesem Markt gehandelt werden, zu verkaufen, bis der Handel wieder aufgenommen wird. Des Weiteren kann der Handel von Wertpapieren eines bestimmten Emittenten aufgrund von diesen Emittenten betreffenden Umständen vom Markt ausgesetzt werden. Wenn der Handel eines bestimmten Wertpapiers zum Erliegen kommt oder ausgesetzt wird, ist der Teilfonds so lange nicht in der Lage, dieses Wertpapier zu verkaufen, bis der Handel wieder aufgenommen wird.

6.2. Spezifische Risiken

6.2.1. Aktien

Der Wert eines Teilfonds, der in Aktienwerte investiert, wird von Änderungen auf den Aktienmärkten und Änderungen des Werts einzelner Wertpapiere im Portfolio beeinflusst. Aktienmärkte und einzelne Wertpapiere können manchmal schwanken und die Kurse können sich in kurzen Zeiträumen erheblich ändern. Die Dividendenpapiere kleinerer Gesellschaften reagieren auf diese Änderungen empfindlicher als die großer Gesellschaften. Dieses Risiko wirkt sich auf den Wert solcher Teilfonds aus, die dann mit dem Wert der zugrunde liegenden Dividendenpapiere schwanken.

6.2.2. Anlagen in anderen OGA und/oder OGAW

Der Wert einer Anlage, repräsentiert durch einen OGA und/oder OGAW, in den ein Teilfonds möglicherweise investiert, kann durch Währungsschwankungen des Landes, in welchem der OGA und/oder OGAW investiert ist, oder durch Wechselkursregeln, die Anwendung verschiedener Steuergesetze der maßgeblichen Länder, einschließlich Quellensteuern, staatliche Änderungen oder Variationen der Geld- und Wirtschaftspolitik der maßgeblichen Länder beeinflusst werden. Darüber hinaus sollte beachtet werden, dass der Nettoinventarwert je Anteil hauptsächlich in Abhängigkeit vom Nettoinventarwert der Ziel-OGA und/oder des OGAW bzw. des Master-Fonds schwankt.

6.2.3. Verdopplung von Gebühren

Es wird eine Verdopplung der Verwaltungsgebühren und sonstiger betriebsbedingter Fondsaufwendungen geben, wenn der Teilfonds in andere OGA und/oder OGAW investiert. Wenn ein Teilfonds einen wesentlichen Anteil seines Vermögens in andere OGA und/oder OGAW investiert, wird der maximale Anteil der Verwaltungsgebühren, die dem Teilfonds selbst und den anderen OGA und/oder OGAW, in die er investiert, berechnet werden können, im Jahresbericht angegeben.

6.2.4. Anlagen in kleinen Unternehmen

Anlagen in kleineren Unternehmen bergen größere Risiken und können daher als spekulativ betrachtet werden. Anlagen in einen Teilfonds, der in kleinere Unternehmen investiert, sollten langfristig in Betracht gezogen und nicht als Mittel zur Erzielung kurzfristiger Gewinne eingesetzt werden. Viele Aktien von kleinen Unternehmen werden seltener und in kleineren Mengen gehandelt und können plötzlicheren und unberechenbareren Preisschwankungen unterliegen als Aktien größerer Unternehmen. Die Wertpapiere kleiner Unternehmen können zudem empfindlicher auf Marktveränderungen reagieren als Wertpapiere größerer Unternehmen.

6.2.5. Anlagen in sektorbasierten/konzentrierten Teilfonds

Der Anlageverwalter wird im Falle von sektorbasierten/konzentrierten Teilfonds in der Regel keine breite Streuung der Anlagen vornehmen, nur um ein ausgewogenes Portfolio zu erhalten. Es wird ein konzentrierter Ansatz als sonst üblich verfolgt, um mehr Vorteile aus erfolgreichen Anlagen zu erzielen. Der Anlageverwalter ist der Auffassung, dass diese Politik ein über das normale Maß hinaus gehendes Risiko beinhaltet und, da Anlagen aufgrund ihres langfristigen Potenzials und ihrer Preise (und somit dem Nettoinventarwert des entsprechenden Teilfonds) ausgewählt werden, einer überdurchschnittlichen Volatilität unterliegen kann. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass es keine Garantie dafür gibt, dass die Anlage des Teilfonds erfolgreich sein oder dass das oben beschriebene Anlageziel erreicht wird.

6.2.6. Schwellenmärkte

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass Anlagen in Schwellenmärkten mit Risiken behaftet sind, die zu denen in anderen Anlagen hinzukommen. Vor allem sollten potenzielle Anleger beachten, dass Anlagen in einem Schwellenmarkt ein höheres Risiko bergen als Anlagen in einem entwickelten Markt: Schwellenmärkte gewähren Anlegern möglicherweise einen geringeren rechtlichen Schutz, einige Länder üben möglicherweise Kontrolle über ausländischen Besitz aus und einige Länder wenden möglicherweise Rechnungslegungsgrundsätze und Abschlussprüfungspraktiken an, die nicht zwingend international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechen.

Die Verwahrstelle muss fortlaufend das Verwahrnisiko des Landes beurteilen, in dem die Vermögenswerte des Fonds zur Verwahrung gehalten werden. Die Verwahrstelle kann von Zeit zu Zeit ein Verwahrnisiko in einer Rechtsordnung identifizieren und die umgehende Realisierung bestimmter Anlagen vorschlagen oder den bzw. die Anlageverwalter dazu zwingen. Unter solchen Umständen kann der Preis, zu dem solche Vermögenswerte verkauft werden, niedriger sein als der Preis, den der Fonds unter normalen Bedingungen erhalten hätte, und somit die Performance des bzw. der Teilfonds beeinträchtigen.

Gleichermaßen können die Anlageverwalter versuchen, in Wertpapiere zu investieren, die in Ländern notiert sind, in denen die Verwahrstelle keine Korrespondenzbank hat, sodass die Verwahrstelle eine lokale Verwahrstelle identifizieren und

ernennen muss. Dieser Prozess kann Zeit in Anspruch nehmen und bedeuten, dass der bzw. die Teilfonds Anlagegelegenheiten einbüßt bzw. einbüßen.

China. Anlagen in China reagieren empfindlich auf politische, gesellschaftliche und diplomatische Entwicklungen, die in oder in Bezug auf China stattfinden können. Jegliche politischen Veränderungen in China können sich negativ auf die chinesischen Wertpapiermärkte und auf die Entwicklung eines Teilfonds auswirken.

Die chinesische Wirtschaft unterscheidet sich in vieler Hinsicht von den Volkswirtschaften der meisten entwickelten Länder, beispielsweise hinsichtlich des Umfangs an staatlicher Einflussnahme, des Entwicklungsstandes, der Wachstumsrate und der Devisenkontrolle. Der rechtliche und regulatorische Rahmen für die Kapitalmärkte und Unternehmen in China ist weniger entwickelt als in den Industrieländern.

Die chinesische Wirtschaft erlebte in den vergangenen Jahren ein schnelles Wachstum. Es ist jedoch nicht sicher, dass dieses Wachstum fortbestehen wird, und es ist möglich, dass sich dieses Wachstum ungleich auf unterschiedliche Sektoren innerhalb der chinesischen Wirtschaft verteilen wird. Dies alles kann eine negative Auswirkung auf die Wertentwicklung eines Teilfonds haben.

Das Rechtssystem Chinas basiert auf geschriebenen Gesetzen und Verordnungen. Viele dieser Gesetze und Verordnungen sind jedoch noch nicht erprobt und die Vollstreckbarkeit dieser Gesetze und Verordnungen bleibt unklar. Insbesondere Verordnungen, die den Devisenumtausch in China regeln, sind relativ neu und ihre Anwendung ist ungewiss. Solche Verordnungen ermächtigen zudem die chinesischen Behörden, diese in ihrem Ermessen auszulegen, was in weiterer Unsicherheit bezüglich ihrer Anwendung resultieren kann.

Stock Connect. Bestimmte Teilfonds können über Stock Connect in China investieren. Stock Connect ist ein Programm für den gegenseitigen Marktzugang, über das ausländische Anleger wie z. B. die Teilfonds mit ausgewählten Wertpapieren handeln können, die an einer Börse in der VRC über die Hong Kong Stock Exchange („SEHK“) und dem Clearinghouse in Hongkong notiert sind.

Die Wertpapiere, zu denen über Stock Connect Zugang besteht, sind zum Datum dieses Prospekts alle im SSE 180 Index und im SSE 380 Index vertretenen Aktien und alle chinesischen A-Aktien, die an der Shanghai Stock Exchange („SSE“) notiert sind, bestimmte andere Wertpapiere sowie seit dem 5. Dezember 2016 ausgewählte Wertpapiere, die an der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) notiert sind, einschließlich aller im SZSE Component Index und im SZSE Small/Mid Cap Innovation Index vertretenen Aktien mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6 Milliarden RMB und aller an der SZSE notierten Aktien von Unternehmen, die sowohl chinesische A-Aktien als auch H-Aktien ausgegeben haben (die „Stock Connect-Aktien“). In der Anfangsphase des Northbound Shenzhen Trading Link können Beschränkungen hinsichtlich der Anleger bestehen, die für den Handel mit am ChiNext Board der SZSE notierten Anteilen zugelassen sind. Es wird erwartet, dass sich die Liste der zulässigen Wertpapiere, zu denen über Stock Connect Zugang besteht, im Laufe der Zeit entwickeln wird. Neben den in diesem Absatz beschriebenen Stock Connect-Aktien kann ein Teilfonds vorbehaltlich der Anlagepolitik in alle anderen an der SSE oder SZSE notierten Wertpapiere investieren, die zukünftig über Stock Connect verfügbar gemacht werden.

Stock Connect umfasst derzeit eine Northbound-Verbindung, über die Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland, wie z. B. der Fonds, Stock Connect-Aktien kaufen und halten können, und eine Southbound-Verbindung, über die Anleger vom chinesischen Festland (d. h. die VRC, ausgenommen die Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau, das „chinesische Festland“) an der SEHK notierte Aktien kaufen und halten können.

Risiken in Verbindung mit dem Wertpapierhandel in China über Stock Connect. Soweit die Anlagen eines Teilfonds in China über Stock Connect gehandelt werden, können solche Handelsgeschäfte zusätzlichen Risikofaktoren unterliegen. Die Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass es sich bei Stock Connect um ein neues Handelsprogramm handelt. Die maßgeblichen Verordnungen sind unerprobt und können sich ändern. Stock Connect unterliegt Quotenbeschränkungen, die die Fähigkeit eines Teilfonds zur termingerechten Durchführung von Handelsgeschäften über Stock Connect einschränken können. Dies kann die Fähigkeit dieses Teilfonds zur effektiven Umsetzung seiner Anlagestrategie beeinträchtigen.

Die Anleger werden ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen der geltenden Verordnungen ein Wertpapier aus dem Universum von Stock Connect gestrichen werden kann. Dies kann die Fähigkeit des Teilfonds zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigen, beispielsweise wenn der Anlageverwalter ein Wertpapier kaufen möchte, das aus dem Universum von Stock Connect gestrichen wurde.

Prüfung vor dem Handelsgeschäft. Die Gesetze der VRC sehen vor, dass ein Verkaufsauftrag abgelehnt werden kann, wenn ein Anleger in seinem Konto nicht über genügend chinesische A-Aktien verfügt. SEHK führt eine ähnliche Prüfung bei allen Verkaufsaufträgen für Stock Connect-Aktien beim Northbound-Handel auf Ebene der bei der SEHK registrierten Börsenteilnehmer („Börsenteilnehmer“) durch, um sicherzustellen, dass es keinen Überverkauf durch einen einzelnen

Börsenteilnehmer gibt („Prüfung vor dem Handelsgeschäft“). Darüber hinaus müssen Stock Connect-Anleger alle Anforderungen in Bezug auf die Prüfung vor dem Handelsgeschäft erfüllen, die von der entsprechenden, für Stock Connect zuständigen Regulierungsbehörde, Agentur oder Behörde aufgestellt werden („Stock Connect-Behörden“).

Diese Anforderung der Prüfung vor dem Handelsgeschäft kann dazu führen, dass Stock Connect-Anteile von der inländischen Verwahrstelle oder Unter-Depotbank eines Stock Connect-Anlegers vor dem Handelsgeschäft an den Börsenteilnehmer übermittelt werden müssen, der diese Wertpapiere verwahrt, um sicherzustellen, dass sie an einem bestimmten Handelstag gehandelt werden können. Es besteht ein Risiko, dass Gläubiger des Börsenteilnehmers versuchen durchzusetzen, dass diese Wertpapiere dem Börsenteilnehmer und nicht dem Stock Connect-Anleger gehören, wenn nicht deutlich gemacht wird, dass der Börsenteilnehmer als Verwahrstelle für diese Wertpapiere zugunsten des Stock Connect-Anlegers handelt.

Wenn ein Teilfonds Stock Connect-Aktien über einen Makler handelt, der mit der Unter-Depotbank des Fonds verbunden ist, die ein Börsenteilnehmer und eine Clearingstelle des verbundenen Maklers ist, ist keine vorherige Übermittlung der Wertpapiere erforderlich und das oben beschriebene Risiko ist gering.

Wirtschaftlicher Eigentümer der Stock Connect-Aktien. Stock Connect-Aktien werden nach der Abwicklung von Maklern oder Verwahrstellen als Clearing-Teilnehmer in Konten im Hong Kong Central Clearing and Settlement System („CCASS“) gehalten, das von der Hong Kong Securities and Clearing Corporation Limited („HKSCC“) als Sammelverwahrstelle in Hongkong und Nominee-Besitzer unterhalten wird. Die HKSCC hält wiederum diese Stock Connect-Aktien von all ihren Teilnehmern über ein Sammel-Wertpapierkonto mit einem einzigen Nominee, das auf seinen Namen bei ChinaClear, der Sammelverwahrstelle auf dem chinesischen Festland, registriert ist.

Da die HKSCC nur ein Nominee-Besitzer und nicht der wirtschaftliche Eigentümer dieser Stock Connect-Aktien ist, sollten die Anleger in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC Gegenstand von Liquidationsverfahren in Hongkong wird, beachten, dass diese Stock Connect-Aktien selbst gemäß den auf dem chinesischen Festland geltenden Gesetzen nicht als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC angesehen werden, das zur Verteilung an die Gläubiger zur Verfügung steht. Die HKSCC ist jedoch nicht dazu verpflichtet, rechtliche Schritte zu unternehmen oder Gerichtsverfahren einzuleiten, um Rechte im Namen von Anlegern in diesen Stock Connect-Aktien auf dem chinesischen Festland durchzusetzen. Ausländische Anleger, wie ein Teilfonds, die über Stock Connect investieren und die Stock Connect-Aktien über die HKSCC halten, sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte und können ihre Rechte daher nur über den Nominee ausüben.

Nicht durch den Investor Compensation Fund geschützt. Anleger sollten beachten, dass Northbound- oder Southbound-Handelsgeschäfte im Rahmen von Stock Connect weder vom Investor Compensation Fund von Hongkong noch vom China Securities Investor Protection Fund abgedeckt werden und die Anleger folglich keine Kompensation aus diesen Fonds erhalten. Der Investor Compensation Fund von Hongkong wurde eingerichtet, um Anlegern aller Nationalitäten, die infolge des Ausfalls eines lizenzierten Vermittlers oder eines autorisierten Finanzinstituts in Zusammenhang mit börsengehandelten Produkten in Hongkong finanzielle Verluste erleiden, eine Entschädigung zu zahlen. Beispiele für einen Ausfall sind Insolvenz, bei Konkurs oder Liquidation, Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug oder Missbrauch.

Einschränkungen beim Daytrading. Bis auf wenige Ausnahmen ist das Daytrading (Turnaround-Trading) auf dem Markt für chinesische A-Aktien generell nicht erlaubt. Wenn ein Teilfonds Stock Connect-Aktien an einem Handelstag (T) kauft, kann der Teilfonds die Stock Connect-Aktien möglicherweise erst an oder nach T+1 verkaufen.

Quoten verbraucht. Der Handel bei Stock Connect unterliegt täglichen Quoten. Wenn die tägliche Quote verbraucht wurde, wird die Annahme der entsprechenden Kaufaufträge ebenfalls unmittelbar ausgesetzt und es werden für den Rest des Tages keine weiteren Kaufaufträge angenommen. Das Verbrauchen der täglichen Quote wirkt sich nicht auf Kaufaufträge aus, die bereits angenommen wurden, während Verkaufsaufträge weiterhin angenommen werden. Abhängig von der Situation bezüglich der Gesamtquote werden Kaufdienstleistungen am nächsten Handelstag wieder aufgenommen.

Unterschiede bei Handelstagen und -zeiten. Aufgrund von unterschiedlichen Feiertagen in Hongkong und auf dem chinesischen Festland oder aus anderen Gründen, wie schlechten Wetterbedingungen, können die Handelstage und -zeiten auf den Märkten verschieden sein, auf die über Stock Connect zugegriffen werden kann. Stock Connect ist nur an Tagen in Betrieb, an denen beide Märkte für den Handel geöffnet sind, und wenn die Banken auf beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen geöffnet sind.

Daher kann es vorkommen, dass es an einem normalen Handelstag für den Markt auf dem chinesischen Festland nicht möglich ist, Geschäfte mit Stock Connect-Aktien in Hongkong zu tätigen. Der Anlageverwalter sollte beachten, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten Stock Connect für Geschäfte geöffnet ist, und gemäß seiner eigenen Risikotragfähigkeit entscheiden, ob er das Risiko von Kursschwankungen bei Stock Connect-Aktien während der Zeiten, zu denen kein Handel über Stock Connect stattfindet, eingehen soll.

Streichung von qualifizierten Aktien und Handelsbeschränkungen. Eine Aktie kann aus unterschiedlichen Gründen aus dem Universum der für den Handel über Stock Connect qualifizierten Aktien gestrichen werden, und in diesem Fall kann die Aktie nur verkauft, jedoch nicht gekauft werden. Dies kann Auswirkungen auf das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien des Anlageverwalters besitzen. Der Anlageverwalter sollte daher die Liste der qualifizierten Aktien, die von der VRC und den Behörden von Hongkong bereitgestellt und von Zeit zu Zeit erneuert wird, sorgfältig beachten.

Im Rahmen von Stock Connect kann der Anlageverwalter Stock Connect-Aktien nur verkaufen, jedoch nicht mehr kaufen, wenn: (i) die Stock Connect-Aktie anschließend nicht mehr in den relevanten Indizes vertreten ist; (ii) für die chinesische A-Aktie anschließend eine Risikowarnung besteht; und/oder (iii) die entsprechende H-Aktie der Stock Connect-Aktie anschließend nicht mehr an der SEHK gehandelt wird. Der Anlageverwalter sollte auch beachten, dass Kursschwankungslimits für Stock Connect-Aktien gelten würden.

Handelskosten. Neben der Zahlung von Handels- und Stempelgebühren in Verbindung mit dem Handel mit Stock Connect-Aktien sollte ein Teilfonds, der über Stock Connect handelt, auch alle neuen Portfoliogeühren, Dividendensteuern und Steuern bezüglich Erträgen aus Aktienübertragungen beachten, die von den relevanten Behörden festgelegt werden.

Lokale Marktregeln, Beschränkungen für den ausländischen Anteilsbesitz und Offenlegungspflichten. Im Rahmen von Stock Connect unterliegen mit chinesischen A-Aktien notierte Unternehmen und der Handel mit chinesischen A-Aktien den Marktregeln und Offenlegungsanforderungen des Marktes für chinesische A-Aktien. Änderungen der Gesetze, Verordnungen und Richtlinien des Marktes für chinesische A-Aktien oder der Regeln in Zusammenhang mit Stock Connect können sich auf die Anteilspreise auswirken. Der Anlageverwalter sollte außerdem die für chinesische A-Aktien geltenden Beschränkungen für den ausländischen Anteilsbesitz und Offenlegungspflichten beachten.

Infolge seiner Beteiligung an den chinesischen A-Aktien wird der Anlageverwalter Beschränkungen für den Handel (einschließlich einer Beschränkung bezüglich der Einbehaltung von Erlösen) mit chinesische A-Aktien unterliegen. Der Anlageverwalter ist allein für die Erfüllung aller Benachrichtigungs-, Berichts- und relevanten Anforderungen in Verbindung mit seinen Beteiligungen an chinesischen A-Aktien verantwortlich.

Gemäß den derzeit auf dem chinesischen Festland geltenden Regeln muss ein Anleger, sobald er bis zu 5 % der Anteile eines im chinesischen Festland notierten Unternehmens hält, seine Beteiligung innerhalb von drei Werktagen offenlegen und kann während dieses Zeitraums nicht mit den Anteilen dieses Unternehmens handeln. Der Anleger muss auch alle Änderungen an seinem Anteilsbesitz offenlegen und die diesbezüglichen Handelsbeschränkungen gemäß den auf dem chinesischen Festland geltenden Regeln einhalten.

Gemäß den bestehenden Praktiken auf dem chinesischen Festland kann der Teilfonds als wirtschaftlicher Eigentümer von chinesischen A-Aktien, die über Stock Connect gehandelt werden, keine Stellvertreter zur Teilnahme an Versammlungen der Anteilinhaber an seiner Stelle ernennen.

Clearing-Abrechnungs- und Verwahr Risiken. Die HKSCC und ChinaClear haben die Clearing-Verbindungen zwischen den relevanten Börsen eingerichtet und sind Teilnehmer der jeweils anderen Verbindung, um das Clearing und die Abwicklung grenzüberschreitender Handelsgeschäfte zu ermöglichen. Für grenzüberschreitende Handelsgeschäfte, die in einem Markt initiiert werden, wird das Clearinghaus dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung für seine eigenen Clearing-Teilnehmer durchführen und sich andererseits dazu verpflichten, die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen seiner Clearing-Teilnehmer beim anderen Clearinghaus zu erfüllen.

Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger, die Stock Connect-Aktien über den Northbound-Handel erworben haben, sollten diese Wertpapiere auf den Depotkonten ihrer Makler oder Verwahrstellen bei CCASS (wird von HKSCC betrieben) hinterlegen.

Kein manueller Handel oder Blockhandel. Derzeit gibt es im Rahmen des Northbound-Handels keine Möglichkeit des manuellen oder Blockhandels für Stock Connect-Aktientransaktionen. Die Anlageoptionen eines Teilfonds können dadurch eingeschränkt werden.

Priorität der Aufträge. Handelsaufträge werden im China Stock Connect System („CSC“) auf Zeitbasis eingegeben. Handelsaufträge können nicht geändert, aber storniert und als neue Aufträge am Ende der Warteschlange des CSC eingegeben werden. Aufgrund von Quotenbeschränkungen oder anderen Eingriffen in den Markt kann es keine Garantie dafür geben, dass über einen Makler ausgeführte Handelsgeschäfte durchgeführt werden.

Ausführungsprobleme. Stock Connect-Handelsgeschäfte können nach den Regeln von Stock Connect über einen oder mehrere Makler ausgeführt werden, die vom Fonds für den Northbound-Handel ernannt werden. Angesichts der Anforderung der Prüfung vor dem Handelsgeschäft und somit der Vorab-Übermittlung der Stock Connect-Aktien an einen Börsenteilnehmer kann der Anlageverwalter festlegen, dass es im Interesse eines Teilfonds ist, dass nur Stock Connect-Handelsgeschäfte über einen Makler ausgeführt werden, der mit einer Unter-Depotbank verbunden ist, die ein

Börsenteilnehmer ist. In dieser Situation ist sich der Anlageverwalter zwar seiner Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung bewusst, hat jedoch nicht die Möglichkeit, über mehrere Makler zu handeln, und ein Wechsel zu einem neuen Makler ist nicht ohne eine entsprechende Änderung der Unter-Depotbankvereinbarungen des Fonds möglich.

Keine außerbörslichen Handelsgeschäfte und Übertragungen. Marktteilnehmer müssen die Ausführung von Verkaufs- und Kaufaufträgen oder Übertragungsanweisungen von Anlegern in Bezug auf Stock Connect-Aktien an die Stock Connect-Vorschriften anpassen. Diese Vorschrift gegen außerbörsliche Handelsgeschäfte und Übertragungen für den Handel von Stock Connect-Aktien im Rahmen des Northbound-Handels kann die Abstimmung von Aufträgen durch Marktteilnehmer verzögern oder unterbrechen. Um Marktteilnehmern jedoch die Durchführung des Northbound-Handels und den normalen Geschäftsbetrieb zu erleichtern, wird eine außerbörsliche oder „Nicht-Handels“-Übertragung von Stock Connect-Aktien zum Zwecke der Allokation auf verschiedene Fonds/Teilfonds durch Fondsverwalter nach dem Handelsgeschäft erlaubt.

Währungsrisiken. Northbound-Anlagen eines Teilfonds in den Stock Connect-Aktien werden in Renminbi („RMB“) gehandelt und abgewickelt. Wenn ein Teilfonds eine Anteilsklasse hält, die auf eine andere Landeswährung als RMB lautet, ist der Teilfonds dem Währungsrisiko ausgesetzt, wenn er in ein RMB-Produkt investiert, da die Landeswährung in RMB umgerechnet werden muss. Bei der Umrechnung entstehen dem Teilfonds auch Währungsumrechnungskosten. Selbst, wenn der Preis des RMB-Vermögenswerts beim Kauf und bei der Rückgabe bzw. dem Verkauf durch einen Teilfonds gleich bleibt, entsteht dem Teilfonds dennoch bei der Umrechnung des Rücknahme- bzw. Verkaufserlöses in die Landeswährung ein Verlust, wenn der Wert des RMB gesunken ist.

Risiko des Ausfalls von ChinaClear. ChinaClear hat ein Rahmenwerk und Maßnahmen für das Risikomanagement eingerichtet, die von der CSRC genehmigt wurden und beaufsichtigt werden. Gemäß den allgemeinen Bestimmungen des CCASS wird bei einem Ausfall von ChinaClear (als zentraler Host-Kontrahent) die HKSCC nach Treu und Glauben die Wiedererlangung der ausstehenden Stock Connect-Aktien und -Gelder von ChinaClear über die zur Verfügung stehenden rechtlichen Kanäle und ggf. durch den Liquidationsprozess von ChinaClear anstreben.

Die HKSCC wird im Gegenzug die wiedererlangten Stock Connect-Wertpapiere und/oder -Gelder anteilmäßig an die Clearing-Teilnehmer verteilen, wie von den relevanten Stock Connect-Behörden vorgeschrieben. Obwohl die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls von ChinaClear als sehr gering betrachtet wird, sollte sich Anleger der jeweiligen Teilfonds dieser Regelung und dieses potenziellen Risikos bewusst sein.

Risiko des Ausfalls der HKSCC. Wenn die HKSCC ihre Verpflichtungen nicht oder verspätet erfüllt, kann dies zu einem Fehlschlagen der Abwicklung oder zu einem Verlust von Stock Connect-Aktien und/oder Geldern in Verbindung mit diesen führen und ein Teilfonds und seine Anleger können infolgedessen Verluste erleiden. Weder der Fonds noch der Anlageverwalter sind für solche Verluste verantwortlich oder haftbar.

Eigentum an Stock Connect-Wertpapieren. Stock Connect-Aktien sind unverbrieft und werden von der HKSCC für ihre Kontoinhaber gehalten. Eine physische Verwahrung und Entnahme von Stock Connect-Aktien ist derzeit im Rahmen der Northbound-Handelsgeschäfte für einen Teilfonds nicht verfügbar.

Die Eigentumsrechte oder anderen Rechte eines Teilfonds an Stock Connect-Aktien und dessen Ansprüche auf Stock Connect-Wertpapiere (ob gesetzlich, billigkeitsrechtlich oder anderweitig) unterliegen den anwendbaren Anforderungen, einschließlich Gesetzen bezüglich Anforderungen für die Offenlegung von Rechten oder Beschränkungen für den ausländischen Anteilsbesitz. Es ist ungewiss, ob im Falle von Streitigkeiten die chinesischen Gerichte die Eigentumsrechte der Anleger anerkennen würden, um ihnen die Klagebefugnis zur Einleitung rechtlicher Schritte gegen die chinesischen Rechtssubjekte zu erteilen. Dies ist ein komplexes Rechtsgebiet und die Anleger sollten professionellen Rat von unabhängiger Stelle einholen.

Die obigen Angaben zeigen möglicherweise nicht alle mit Stock Connect verbundenen Risiken auf und die oben erwähnten Gesetze, Regeln und Verordnungen können Änderungen unterliegen.

Russland. Anlagen in Russland bergen bedeutsame Risiken, darunter politische, wirtschaftliche, rechtliche, Währungs-, Inflations- und steuerliche Risiken. Es besteht das Risiko eines Verlusts aufgrund des Fehlens adäquater Systeme zur Übertragung, Preisgestaltung, Rechnungslegung und Verwahrung oder Aufzeichnungsführung von Wertpapieren.

Insbesondere unterliegen Anlagen in Russland einem erhöhten Risiko hinsichtlich des Besitzes und des Eigentums russischer Wertpapiere. Möglicherweise werden Eigentum und Besitz von Wertpapieren nur durch die Registrierung in den Büchern der Emittenten oder der Registerführer dokumentiert (die weder Vertreter der Verwahrstelle, noch ihr gegenüber verantwortlich sind). Die Verwahrstelle oder eine lokale Korrespondenzbank der Verwahrstelle oder eine zentrale Verwahrstelle erhalten kein Zertifikat, das das Eigentum der von russischen Gesellschaften ausgegebenen Wertpapiere verbrieft. Bedingt durch Marktgepflogenheiten und das Fehlen effizienter Vorschriften und Kontrollen könnte ein Teilfonds seinen Status als Eigentümer der von russischen Gesellschaften ausgegebenen Wertpapiere durch Betrug, Diebstahl, Zerstörung, Fahrlässigkeit, Verlust oder Verschwinden der betreffenden Wertpapiere verlieren. Darüber hinaus ist es

aufgrund von Marktgepflogenheiten möglich, dass die russischen Wertpapiere bei russischen Institutionen verwahrt werden müssen, die über keine angemessene Versicherung zur Deckung der Risiken verfügen, die mit Diebstahl, Zerstörung, Verlust oder Verschwinden dieser verwahrten Wertpapiere verbunden sind.

6.2.7. Derivate

Jeder der Teilfonds kann derivative Instrumente wie Optionen, Futures, Swap-Kontrakte und Devisentermingeschäfte nutzen. Die Fähigkeit, diese Strategien zu verwenden, kann durch Marktbedingungen und aufsichtsrechtliche Einschränkungen begrenzt sein und es gibt keine Garantie dafür, dass das durch den Einsatz dieser Strategien verfolgte Ziel erreicht wird. Die Beteiligung an den Optionen oder Terminmärkten, an Swap-Kontrakten sowie Devisentransaktionen beinhaltet Risiken und Transaktionskosten, denen ein Teilfonds nicht ausgesetzt wäre, würden diese Strategien nicht eingesetzt. Sind die Prognosen des Anlageverwalters zu der Richtung, in die sich Wertpapier-, Devisen- und Zinssatzmärkte entwickeln, unzutreffend, kann sich ein Teilfonds durch Einsatz dieser Strategien in einer ungünstigeren Position befinden als ohne ihre Verwendung.

Die mit dem Einsatz von Optionen, Fremdwährungskontrakten, Swaps, Futures-Kontrakten und Optionen auf Futures-Kontrakte verbundenen Risiken schließen insbesondere ein: (a) die Abhängigkeit von der Fähigkeit des Anlageverwalters zur korrekten Vorhersage von Richtungsänderungen der Zinssätze, Wertpapierkurse und Währungsmärkte; (b) eine unzureichende Korrelation zwischen dem Preis von Optionen, Futures-Kontrakten und Optionen darauf sowie den Preisbewegungen von abgesicherten Wertpapieren oder Währungen; (c) die Tatsache, dass sich für den Einsatz dieser Strategien erforderliche Qualifikationen von den Qualifikationen unterscheiden, die für die Auswahl von Wertpapieren für das Portfolio erforderlich sind; (d) die Möglichkeit eines zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument; und (e) die eventuelle Unmöglichkeit für einen Teilfonds, ein Wertpapier des Portfolios zu günstigen Zeitpunkten kaufen oder verkaufen zu können, oder die eventuelle Notwendigkeit für den Teilfonds, ein Wertpapier des Portfolios zu einem ungünstigen Zeitpunkt verkaufen zu müssen.

Wenn ein Teilfonds Swap-Geschäfte durchführt, ist er einem möglichen Kontrahentenrisiko ausgesetzt. Eine Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit des Swap-Kontrahenten würde sich negativ auf die Vermögenswerte des Teilfonds auswirken.

6.2.8. Rohstoffe

Anleger sollten beachten, dass Finanzinstrumente, die ein Engagement in Rohstoffen bieten, mit zusätzlichen Risiken verbunden sind, die über die von herkömmlichen Anlagen hinausgehen. Insbesondere können politische und militärische Vorkommnisse sowie Naturereignisse Auswirkungen auf die Gewinnung von und den Handel mit Rohstoffen haben und sich folglich auf Finanzinstrumente auswirken, die ein Engagement in Rohstoffen bieten. Terrorismus und sonstige kriminelle Handlungen können die Verfügbarkeit von Rohstoffen beeinflussen und sich damit auch ungünstig auf Finanzinstrumente auswirken, die ein Engagement in Rohstoffen bieten.

Bestimmte Teilfonds können indirekt in einem Finanzindex engagiert sein, der Termin-Rohstoffkontrakte umfasst. Zukünftige Preisschwankungen der Bestandteile dieses Index könnten wesentlich von denjenigen auf den Märkten für klassische Wertpapiere abweichen. Die speziellen Faktoren (klimatische und geopolitische Faktoren), die sich auf den Preis von Rohstoffen auswirken, sind für die mangelnde Korrelation zwischen diesen Märkten und klassischen Märkten und daher für die Tatsache verantwortlich, dass die Preise dieser Vermögenswerte Trends folgen können, die sich stark von denjenigen klassischer Wertpapiere unterscheiden.

6.2.9. Optionsscheine

Im Hinblick auf eine Anlage in Optionsscheinen sollten Anleger zur Kenntnis nehmen, dass der Antriebseffekt einer Anlage in Optionsscheinen und die Volatilität der Optionskurse das Risiko, das mit einer Anlage in Optionsscheinen einhergeht, im Vergleich zu einer Anlage in Aktien erhöht.

6.2.10. Rule 144A- und Regulation S-Wertpapiere

Rule 144A der US-amerikanischen Wertpapier- und Börsenaufsicht SEC sieht eine Freistellung von den Registrierungsanforderungen gemäß dem US Securities Act von 1933 für den Wiederverkauf von beschränkt handelbaren Wertpapieren an qualifizierte institutionelle Käufer gemäß der Definition dieser Rule vor. Regulation S sieht eine Befreiung von den Registrierungsanforderungen gemäß dem US Securities Act von 1933 für außerhalb der USA von US-amerikanischen und ausländischen Emittenten gemachten Angeboten vor. Ein Wertpapierangebot, sei es öffentlich oder privat, das von einem Emittenten außerhalb der USA unter Berufung auf Regulation S unterbreitet wird, muss nicht registriert werden. Der Vorteil für Anleger kann in höheren Renditen durch geringere Verwaltungskosten bestehen. Die Verbreitung von Sekundärmarkttransaktionen ist jedoch begrenzt und kann die Volatilität der Wertpapierpreise erhöhen und in extremen Fällen sogar die Liquidität eines bestimmten Wertpapiers verringern.

6.2.11. Contingent Capital-Wertpapiere (CoCo-Bonds)

Im Rahmen neuer Bankenvorschriften sind Bankinstitute dazu verpflichtet, ihren Kapitalpuffer zu erhöhen. Zu diesem Zweck haben sie bestimmte Arten von Finanzinstrumenten ausgegeben, die als nachrangige Contingent Capital-Wertpapiere bekannt sind (häufig auch als „CoCos“ oder „CoCo-Bonds“ bezeichnet). Das wichtigste Merkmal von CoCo-Bonds besteht in deren Fähigkeit, Verluste auszugleichen, wie von den Bankenvorschriften verlangt. Sie können aber auch von anderen Unternehmen ausgegeben werden.

Gemäß den Bedingungen eines CoCo-Bonds fangen die Instrumente Verluste auf, wenn bestimmte Auslöseereignisse eintreten, darunter auch Ereignisse, die der Kontrolle der Geschäftsleitung des CoCo-Emittenten unterliegen und dazu führen können, dass die Geldanlage und/oder die aufgelaufenen Zinsen dauerhaft auf null abgeschrieben werden oder eine Wandlung in Aktien erfolgt. Diese Auslöseereignisse können sein: (i) eine Herabsetzung der Kapitalquote der Emissionsbank unter einen zuvor festgelegten Grenzwert, (ii) die subjektive Feststellung einer Aufsichtsbehörde zu einem beliebigen Zeitpunkt, dass eine Institution „nicht überlebensfähig“ ist, oder (iii) die Entscheidung einer nationalen Behörde, Kapital zuzuführen. Weiterhin können die Auslöseereignisberechnungen auch von Änderungen der anwendbaren Bilanzierungsregeln, der Bilanzierungsgrundsätze des Emittenten oder seiner Gruppe und der Anwendung dieser Grundsätze beeinflusst werden. Jede derartige Änderung, auch Änderungen, die im Ermessen des Emittenten oder seiner Gruppe liegen, können dessen Finanzlage wesentlich beeinträchtigen und dementsprechend zum Eintritt eines Auslöseereignisses führen, das andernfalls nicht eingetreten wäre, ungeachtet der negativen Auswirkungen für die Positionen der CoCo-Inhaber.

Falls ein solches Ereignis eintritt, besteht ein Risiko, dass der Nennwert teilweise oder vollständig verloren geht oder dass die CoCos in Stammaktien des Emittenten gewandelt werden. Dies kann dazu führen, dass ein Teilfonds als Inhaber der CoCo-Bonds Verluste erleidet, und zwar (i) vor Aktienanlegern und Inhabern anderer Schuldtitel, die gleichrangig oder nachrangig gegenüber den Inhabern von CoCo-Bonds sind, und (ii) unter Umständen, unter denen die Bank ihre Geschäfte normal fortführt.

Der Wert eines solchen Instruments kann durch den Mechanismus bei der Wandlung in Eigenkapital oder der Abschreibung beeinträchtigt werden. Dieser Mechanismus kann zwischen den verschiedenen Wertpapieren variieren, da diese unterschiedliche Strukturen und Bedingungen haben können. Die Strukturen von CoCo-Bonds sind möglicherweise komplex und können von Emittent zu Emittent und von Anleihe zu Anleihe verschieden sein.

In der Kapitalstruktur des Emittenten werden CoCos im Vergleich zu anderen Schuldtiteln und Aktien mit einem zusätzlichen Aufschlag bewertet, um das Risiko einer Wandlung oder Abschreibung zu berücksichtigen. Das relative Risiko der verschiedenen CoCos ist abhängig von der Differenz zwischen der aktuellen Kapitalquote und dem effektiven Auslöseniveau. Wenn Letzteres erreicht wird, könnte der CoCo automatisch abgeschrieben oder in Eigenkapital gewandelt werden. CoCos werden möglicherweise anders gehandelt als andere nachrangige Schuldtitel eines Emittenten, die keine Abschreibungs- oder Wandlungskomponente enthalten. Dies kann unter bestimmten Umständen zu einem Wert- oder Liquiditätsverlust führen.

Unter bestimmten Umständen ist es bei bestimmten CoCo-Bonds möglich, dass Zinszahlungen vom Emittenten ohne vorherige Benachrichtigung der Anleiheninhaber vollständig oder teilweise eingestellt werden. Es kann daher nicht garantiert werden, dass die Anleger Zinsen für CoCos erhalten. Nicht gezahlte Zinsen werden nicht kumuliert oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt. Dementsprechend haben die Inhaber von CoCo-Bonds kein Recht, die Zahlung entgangener Zinsen zu verlangen, was den Wert des betreffenden Teilfonds beeinträchtigen kann.

Auch wenn die Zinsen für CoCos nicht oder nur teilweise gezahlt werden oder der Kapitalwert dieser Instrumente auf null abgeschrieben wird, kann der Emittent ohne Einschränkungen Dividenden auf seine Stammaktien zahlen, monetäre oder andere Ausschüttungen an die Inhaber seiner Stammaktien leisten oder Zahlungen für Wertpapiere vornehmen, die gleichrangig mit den CoCos sind. Dies kann dazu führen, dass andere Wertpapiere desselben Emittenten eine potenziell bessere Performance erbringen als CoCos.

Die Kuponstornierung kann im Ermessen des Emittenten oder der betreffenden Regulierungsbehörde liegen und sie kann unter bestimmten europäischen Richtlinien und damit verbundenen geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgeschrieben sein. Die zwingende Aufschiebung kann zeitgleich mit einer Beschränkung der Aktiendividenden und Boni erfolgen. Gemäß der Struktur einiger CoCos ist jedoch die Bank zumindest theoretisch berechtigt, weiterhin Dividenden auszuzahlen, während die Zahlungen für CoCo-Inhaber ausgesetzt werden. Die zwingende Aussetzung ist abhängig von der Höhe des erforderlichen Kapitalpuffers, den eine Bank aufgrund der Vorschriften der Regulierungsbehörde halten muss.

In der Kapitalstruktur eines Emittenten haben CoCos in der Regel Vorrang vor den Stammaktien. Sie sind daher von höherer Qualität und beinhalten weniger Risiken als die Stammaktie des Emittenten. Das mit diesen Wertpapieren verbundene Risiko korreliert jedoch mit der Zahlungsfähigkeit des Emittenten und/oder seinem Zugang zur Liquidität des ausgebenden Finanzinstituts.

Den Anteilhabern sollte bewusst sein, dass die Struktur von CoCos noch nicht erprobt ist und es ungewiss ist, wie diese in einem angespannten Umfeld reagieren werden. Je nachdem, wie der Markt bestimmte Auslöseereignisse beurteilt, wie vorstehend erläutert, kann es zu Ansteckung und Volatilität für die gesamte Anlagenklasse kommen. Dieses Risiko kann wiederum in Abhängigkeit vom Umfang der Arbitrage des zugrunde liegenden Instruments verstärkt werden. In einem illiquiden Markt kann die Preisbildung zunehmend erschwert werden.

6.2.12. OTC-Finanzderivate

Im Allgemeinen werden die Geschäfte in den OTC-Märkten von staatlicher Seite weniger stark reguliert und beaufsichtigt als Geschäfte an organisierten Börsen. OTC-Derivate werden direkt mit dem Kontrahenten ausgeführt statt über eine anerkannte Börse und ein Clearinghaus. Kontrahenten von OTC-Derivaten genießen nicht denselben Schutz, der möglicherweise für jene Instrumente gilt, die an anerkannten Börsen gehandelt werden, beispielsweise die Leistungsgarantie eines Clearinghauses.

Das Hauptrisiko beim Eingehen von OTC-Derivaten (z. B. nicht börsengehandelte Optionen, Termingeschäfte, Swaps oder Differenzkontrakte) ist das Risiko des Ausfalls einer Gegenpartei, die zahlungsunfähig geworden ist oder anderweitig außerstande ist bzw. sich weigert, ihren Verpflichtungen in der durch die Bedingungen des Instruments vorgesehenen Weise nachzukommen. OTC-Derivate können einen Teilfonds dem Risiko aussetzen, dass der Kontrahent ein Geschäft aufgrund eines Streits über die Vertragsbedingungen (in gutem Glauben oder nicht) oder aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder anderen Bonitäts- oder Liquiditätsproblemen des Kontrahenten nicht wie vereinbart abwickelt oder die Abwicklung des Geschäfts verzögert.

Das Kontrahentenrisiko wird üblicherweise durch Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zu Gunsten des Teilfonds verringert. Der Wert der Sicherheiten kann jedoch schwanken und ihr Verkauf kann sich schwierig gestalten, sodass nicht garantiert werden kann, dass der Wert gehaltener Sicherheiten ausreichen wird, um den einem Fonds geschuldeten Betrag zu decken.

Der Fonds kann OTC-Derivate eingehen, die über ein Clearinghaus gecleart werden, das als zentraler Kontrahent dient. Ein zentrales Clearing soll im Vergleich zu bilateral geclearten OTC-Derivaten das Kontrahentenrisiko verringern und die Liquidität erhöhen, es eliminiert diese Risiken jedoch nicht vollständig. Der zentrale Kontrahent verlangt eine Marge vom Clearing-Broker, der seinerseits eine Marge vom Fonds verlangt. Es besteht das Risiko, dass ein Fonds seinen Einschuss und seine Nachschüsse verliert, falls ein Zahlungsausfall des Clearing-Brokers eintritt, bei dem der Fonds eine offene Position hat, oder wenn der Einschuss bzw. die Nachschüsse nicht identifiziert und korrekt an den jeweiligen Fonds gemeldet werden, insbesondere, wenn der Einschuss bzw. die Nachschüsse auf einem Sammelkonto gehalten werden, das von dem Clearing-Broker beim zentralen Kontrahenten unterhalten wird. Falls der Clearing-Broker insolvent wird, kann der Fonds seine Positionen möglicherweise nicht an einen anderen Clearing-Broker übertragen.

Die EU-Verordnung 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (auch bekannt als European Market Infrastructure Regulation oder EMIR) verlangt, dass bestimmte zulässige OTC-Derivate zum Clearing an geregelte zentrale Clearing-Gegenparteien übermittelt werden müssen, sowie die Meldung bestimmter Angaben an Transaktionsregister. Darüber hinaus enthält EMIR Anforderungen für angemessene Verfahren und Vorkehrungen zum Messen, Überwachen und Mindern des operativen Risikos und des Kontrahentenrisikos im Hinblick auf OTC-Derivate, die keinem obligatorischen Clearing unterliegen. Letztlich werden diese Anforderungen wahrscheinlich den Austausch und die Abgrenzung von Sicherheiten durch die Parteien, auch durch den Fonds, umfassen. Während einige der Verpflichtungen gemäß EMIR in Kraft getreten sind, gelten für mehrere Anforderungen Übergangsfristen und bestimmte wichtige Themen sind zum Datum dieses Prospekts noch nicht abschließend behandelt worden. Es ist noch unklar, in welcher Weise sich der Markt für OTC-Derivate an die neuen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen anpassen wird. Die ESMA hat eine Einschätzung veröffentlicht, die eine Änderung der OGAW-Richtlinie verlangt, um die Anforderungen der EMIR und insbesondere die Clearing-Verpflichtung der EMIR widerzuspiegeln. Es ist jedoch unklar, ob, wann und in welcher Form solche Änderungen in Kraft treten würden. Dementsprechend ist es schwierig, die vollständigen Auswirkungen der EMIR auf den Fonds vorherzusagen, die einen Anstieg der Gesamtkosten des Eingehens und Aufrechterhaltens von OTC-Derivaten beinhalten können.

Anleger sollten beachten, dass die aufsichtsrechtlichen Änderungen aufgrund der EMIR und anderer geltender Gesetze, die ein zentrales Clearing von OTC-Derivaten verlangen, zu gegebener Zeit die Fähigkeit der Teilfonds beeinträchtigen können, ihre jeweilige Anlagepolitik einzuhalten und ihr Anlageziel zu erreichen.

Anlagen in OTC-Derivaten können dem Risiko abweichender Bewertungen aufgrund von unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden unterliegen. Der Fonds hat zwar angemessene Bewertungsverfahren implementiert, um den Wert von OTC-Derivaten zu ermitteln und zu verifizieren, jedoch sind bestimmte Transaktionen komplex und möglicherweise stellt nur eine begrenzte Anzahl von Marktteilnehmern, die auch als Kontrahent der Transaktionen fungieren können, eine Bewertung bereit. Eine falsche Bewertung kann zu einer falschen Erfassung von Gewinnen oder Verlusten sowie des Kontrahentenrisikos führen.

Im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten, die hinsichtlich ihrer Bedingungen standardisiert sind, werden OTC-Derivate im Allgemeinen mit der anderen Partei des Instruments ausgehandelt. Während diese Art von Vereinbarung eine größere Flexibilität ermöglicht, um die Instrumente an die Bedürfnisse der Parteien anzupassen, können OTC-Derivate größere rechtliche Risiken bergen als börsengehandelte Instrumente, da ein Verlustrisiko bestehen kann, falls die Vereinbarung als nicht rechtlich durchsetzbar angesehen wird oder nicht ordnungsgemäß dokumentiert ist. Es kann auch ein rechtliches oder ein Dokumentationsrisiko bestehen, dass die Parteien über die korrekte Auslegung der Bedingungen der Vereinbarung nicht einig sind. Diese Risiken werden jedoch im Allgemeinen durch die Verwendung branchenüblicher Vereinbarungen, wie den von der ISDA veröffentlichten, in gewissem Umfang gemindert.

6.2.13. Credit Default Swaps („CDS“)

Ein CDS ist ein bilateraler Finanzkontrakt, bei dem ein Vertragspartner (der Sicherungsnehmer) eine periodische Prämie zahlt und dafür beim Eintritt eines Kreditereignisses beim Referenzschuldner vom Sicherungsgeber eine Ausgleichszahlung erhält. Bei Eintritt eines Kreditereignisses muss der Sicherungsnehmer entweder spezifizierte, vom Referenzschuldner ausgegebene Aktiva zu ihrem Nennwert (oder einem anderen vereinbarten Referenz- oder Basispreis) verkaufen oder einen Barausgleich erhalten, der auf der Differenz zwischen dem Marktpreis und dem Referenz- oder Ausübungspreis beruht. Ein Kreditereignis wird in der Regel definiert als Konkurs, Insolvenz, Zwangsverwaltung, erhebliche nachteilige Umschuldung sowie nicht erfolgte Zahlung bei Fälligkeit. Die ISDA hat standardisierte Dokumentationen für diese Transaktionen im Rahmen ihres ISDA Master Agreement erstellt.

Als Sicherungsgeber strebt der Fonds ein bestimmtes Kreditengagement im Referenzschuldner an – der Verkauf von Schutz (durch Abmildern des Kontrahentenrisikos) entspricht wirtschaftlich dem Kauf einer fristenkongruenten zinsvariablen Anleihe derselben Referenzeinheit.

Als Sicherungsnehmer kann der Fonds entweder versuchen, ein bestimmtes Kreditengagement einiger Emittenten im Portfolio abzusichern oder eine negative Einschätzung einer bestimmten Referenzeinheit auszunutzen.

Wenn diese Geschäfte verwendet werden, um ein Kreditengagement im Emittenten eines Wertpapiers aufzuheben, bedeutet dies, dass der Fonds ein Kontrahentenrisiko in Bezug auf den Sicherungsgeber trägt.

Dieses Risiko wird jedoch durch die Tatsache abgemildert, dass der Fonds nur CDS-Geschäfte mit Finanzinstituten abschließt, die ein hohes Rating haben.

Werden CDS für andere Zwecke als zur Absicherung verwendet, z. B. für ein effizientes Portfoliomanagement oder in Bezug auf einen Teilfonds im Rahmen der primären Anlagepolitik, können sie ein Liquiditätsrisiko darstellen, wenn die Position aus irgendeinem Grund vor ihrer Fälligkeit liquidiert werden muss. Der Fonds wird dieses Risiko abmildern, indem er diese Art von Geschäften in geeigneter Weise begrenzt. Des Weiteren kann die Bewertung von CDS zu Schwierigkeiten führen, die üblicherweise in Verbindung mit der Bewertung von OTC-Kontrakten auftreten.

Wenn ein oder mehrere Teilfonds CDS zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements oder zu Absicherungszwecken verwenden, sollten Anleger beachten, dass diese Instrumente dazu dienen, eine Übertragung des Kreditengagements festverzinslicher Produkte zwischen dem Käufer und dem Verkäufer zu erzielen.

Teilfonds würden in der Regel einen CDS kaufen, um sich gegen das Ausfallrisiko einer zugrunde liegende Anlage, der so genannten Referenzeinheit, abzusichern und in der Regel einen CDS verkaufen, für den sie eine Zahlung erhalten, da sie effektiv die Kreditwürdigkeit der Referenzeinheit gegenüber dem Käufer garantieren. In letzterem Fall würde ein Teilfonds ein Engagement in der Kreditwürdigkeit der Referenzeinheit eingehen, jedoch ohne jeglichen Regressanspruch gegenüber dieser Referenzeinheit. Darüber hinaus setzen CDS, wie alle OTC-Derivate, den Käufer und Verkäufer dem Kontrahentenrisiko aus, d. h. ein Teilfonds kann Verluste erleiden, wenn ein Kontrahent seinen Zahlungsverpflichtungen im Rahmen des Geschäfts nicht nachkommt und/oder bestreitet, dass ein Kreditereignis eingetreten ist, was möglicherweise bedeutet, dass der Teilfonds nicht den vollen Wert des CDS realisieren kann.

6.2.14. Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte bergen gewisse Risiken, und es kann keine Gewähr dafür gegeben werden, dass die damit verfolgten Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

Das Hauptrisiko beim Eingehen von Wertpapierleihgeschäften sowie Pensions- oder umgekehrten Pensionsgeschäften ist das Risiko des Ausfalls eines Kontrahenten, der zahlungsunfähig geworden ist oder anderweitig außerstande ist bzw. sich weigert, seinen Verpflichtungen zur Rückgabe von Wertpapieren oder Barmitteln an den Fonds in der durch die Bedingungen des Geschäfts vorgesehenen Weise nachzukommen. Das Kontrahentenrisiko wird üblicherweise durch Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zu Gunsten des Teilfonds verringert.

Es gibt jedoch bestimmte Risiken, die mit der Verwaltung von Sicherheiten verbunden sind, beispielsweise Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten und/oder Verluste bei der Realisierung von Sicherheiten, wie nachfolgend beschrieben.

Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte beinhalten zudem Liquiditätsrisiken, unter anderem aufgrund des Sperrens von Barmittel- oder Wertpapierpositionen im Rahmen von Geschäften, die bemessen am Liquiditätsprofil des Teilfonds einen erheblichen Umfang haben oder von übermäßiger Dauer sind, oder aufgrund von Verzögerungen beim Rückerhalt von an den Kontrahenten gezahlten Barmitteln oder Wertpapieren. Diese Umstände können die Fähigkeit des Fonds, Rücknahmeanträge zu bedienen, verzögern oder beschränken. Dem Teilfonds können außerdem operative Risiken entstehen, beispielsweise die Nichtabwicklung oder verzögerte Abwicklung von Anweisungen, die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung von Aushändigungsverpflichtungen im Rahmen des Verkaufs von Wertpapieren sowie rechtliche Risiken in Verbindung mit der Dokumentation, die für solche Geschäfte verwendet wird.

Die Teilfonds können Wertpapierleihgeschäfte, Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte mit anderen Gesellschaften eingehen, die derselben Unternehmensgruppe wie die Anlageverwaltung angehören. Gegebenenfalls vorhandene verbundene Kontrahenten erfüllen ihre Verpflichtungen im Rahmen von mit einem Teilfonds eingegangenen Wertpapierleihgeschäften, Pensions- oder umgekehrten Pensionsgeschäften in wirtschaftlich angemessener Art und Weise. Darüber hinaus wählt der Anlageverwalter die Kontrahenten und tätigt die Geschäfte mit ihnen nach dem Grundsatz der bestmöglichen Ausführung. Anleger sollten sich jedoch darüber im Klaren sein, dass der Anlageverwaltung Interessenkonflikte zwischen ihrer Rolle und ihren eigenen Interessen oder jenen verbundener Kontrahenten entstehen können.

6.2.15. Sicherheitenmanagement

Das mit Anlagen in OTC-Finanzderivaten und Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und Buy-Sell-Back-Geschäften verbundene Kontrahentenrisiko wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Teilfonds gemindert. Transaktionen sind jedoch ggf. nicht in voller Höhe besichert. Gebühren und Erträge, auf die der Teilfonds Anspruch hat, sind ggf. nicht besichert. Falls ein Kontrahent ausfällt, muss der Teilfonds möglicherweise erhaltene unbare Sicherheiten zu den vorherrschenden Marktkursen verkaufen. In einem solchen Fall könnte der Teilfonds einen Verlust realisieren, u. a. aufgrund einer fehlerhaften Preisfestlegung oder Überwachung der Sicherheiten, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung des Kreditratings von Emittenten der Sicherheiten oder der Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheiten gehandelt werden. Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten können die Fähigkeit des Teilfonds, Rücknahmeanträge zu bedienen, verzögern oder beschränken.

Ein Teilfonds kann auch bei der Wiederanlage von entgegengenommenen Barsicherheiten, sofern zulässig, einen Verlust erleiden. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverfall der getätigten Anlagen entstehen. Ein Wertverfall solcher Anlagen würde den Umfang der Sicherheiten, die dem Teilfonds für die Rückgabe gemäß den Bedingungen der Transaktion an die Gegenpartei zur Verfügung stehen, verringern. Der Teilfonds müsste die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich entgegengenommenen Sicherheiten und dem zur Rückgabe an den Kontrahenten verfügbaren Betrag ausgleichen, was zu einem Verlust für den Teilfonds führen würde.

6.2.16. Verbriefte Schuldtitel

Bestimmte Teilfonds können sich in einem breiten Spektrum von ABS-Anleihen (darunter Vermögenspools aus Kreditkartendarlehen, Autokrediten, Wohnungsbau- und gewerblichen Hypotheken, CMO und CDO), Agency Mortgage Pass-Through-Titeln und gedeckten Schuldverschreibungen engagieren. Die mit diesen Wertpapieren verbundenen Obligationen können mit größeren Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken verbunden sein als andere festverzinsliche Wertpapiere wie beispielsweise Staatsanleihen.

ABS und MBS sind häufig mit dem Risiko einer Verlängerung oder vorzeitigen Rückzahlung verbunden, das erhebliche Auswirkungen auf den Zeitpunkt und die Höhe der von den Wertpapieren gezahlten Cashflows haben und die Rendite der Wertpapiere beeinträchtigen kann. Die durchschnittliche Laufzeit der einzelnen Wertpapiere kann durch zahlreiche Faktoren beeinflusst werden, darunter das Vorhandensein und die Häufigkeit der Ausübung optionaler Rücknahme- und obligatorischer vorzeitiger Rückzahlungsoptionen, das aktuelle Zinsniveau, die tatsächliche Ausfallquote der zugrunde liegenden Vermögenswerte, der Zeitpunkt der Einziehung und die Rotation der zugrunde liegenden Vermögenswerte.

Unter bestimmten Umständen können Anlagen in ABS und MBS weniger liquide werden, wodurch es schwierig sein kann, sie zu veräußern. Dies kann dazu führen, dass ein Teilfonds darin behindert wird, auf Marktereignisse zu reagieren, und dieser Teilfonds möglicherweise ungünstigen Preisschwankungen bei der Veräußerung solcher Anlagen ausgesetzt ist. Darüber hinaus war der Marktkurs für MBS in der Vergangenheit volatil und schwer zu bestimmen, und es ist möglich, dass in der Zukunft ähnliche Marktbedingungen eintreten werden.

Von staatlich finanzierten Unternehmen begebene MBS werden als „Agency MBS“ bezeichnet. Solche staatlich finanzierten Unternehmen garantieren die Zahlungen für Agency MBS. Nicht-Agency-MBS werden gewöhnlich nur durch die zugrunde

liegenden Hypothekendarlehen gestützt und weisen keine Garantie einer Institution auf, weshalb sie neben dem Risiko einer aufgeschobenen oder einer vorzeitigen Rückzahlung ein höheres Kredit-/Ausfallrisiko aufweisen.

Die Liste oben umfasst die häufigsten Risiken. Es gibt jedoch weitere potenzielle Risiken.

6.2.17. Nachhaltige Finanzierung

„Nachhaltige Finanzierung“ ist ein relativ neues Feld des Finanzwesens. Derzeit gibt es kein universell anerkanntes Rahmenwerk und keine entsprechende Liste mit Faktoren, die herangezogen werden können, um zu gewährleisten, dass Anlagen nachhaltig sind. Zudem befinden sich auch der rechtliche und aufsichtsrechtliche Rahmen für nachhaltige Finanzierungen noch in der Entwicklung.

Der Mangel an gemeinsamen Standards kann dazu führen, dass zur Festlegung und Verfolgung von ESG-Zielen (Environmental, Social und Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) verschiedene Ansätze herangezogen werden. Die ESG-Faktoren können je nach Anlagethema, -klasse und -philosophie sowie je nach subjektiver Verwendung der den Portfolioaufbau steuernden unterschiedlichen ESG-Indikatoren variieren. Die angewandte Auswahl und Gewichtung kann zu einem gewissen Maß subjektiv sein oder auf Kennzahlen basieren, die zwar den gleichen Namen tragen, aber unterschiedliche Bedeutungen haben. ESG-Informationen, egal ob aus interner und/oder externer Quelle, basieren naturgemäß und somit in vielen Fällen auf qualitativen und voreingenommenen Bewertungen, insbesondere in Ermangelung klar definierter Marktstandards und aufgrund der Existenz verschiedener Ansätze in Bezug auf die nachhaltige Finanzierung. Jedes Element der Subjektivität und des eigenen Ermessens unterliegen daher der Interpretation und der Verwendung von ESG-Daten. Aus diesem Grund kann es schwierig sein, ESG-Kriterien enthaltende Strategien miteinander zu vergleichen. Anleger sollten daher bedenken, dass der subjektive Wert, den sie womöglich verschiedenen Arten der ESG-Kriterien zuweisen, wesentlich von dem des Teilfonds abweichen kann.

Der Mangel an einheitlichen Definitionen kann möglicherweise auch dazu führen, dass verschiedene Anlagen nicht von einer vorteilhaften Steuerregelung oder von Steuergutschriften profitieren, da ESG-Kriterien anders bewertet werden als ursprünglich gedacht.

Die Anwendung von ESG-Kriterien im Anlageprozess kann zum Ausschluss der Wertpapiere bestimmter Emittenten aus nichtfinanziellen Gründen führen und daher kann auf Marktgelegenheiten verzichtet werden, die Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden, zur Verfügung stehen.

ESG-Informationen von Drittanbietern können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Aus diesem Grund gibt es das Risiko, dass ein Wertpapier oder ein Emittent fehlerhaft bewertet wird, wodurch ein Wertpapier fälschlicherweise aufgenommen oder ausgeschlossen wird. Anbieter von ESG-Daten sind private Unternehmen, die ESG-Daten für eine Vielzahl von Emittenten bereitstellen. Die ESG-Datenanbieter können die Bewertung von Emittenten oder Instrumenten gelegentlich im eigenen Ermessen ändern, aufgrund von ESG oder anderen Faktoren.

Der Ansatz zur nachhaltigen Finanzierung kann sich ändern und im Laufe der Zeit weiterentwickeln, sowohl aufgrund einer Verfeinerung der Verfahren zur Anlageentscheidung zur Berücksichtigung von ESG-Faktoren und -Risiken als auch aufgrund von rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen.

6.2.18. Risiko grüner Schuldtitelinstrumente

Die Anlage in grünen Schuldtitelinstrumenten birgt im Vergleich zu anderen Schuldtitelinstrumenten zusätzliche Risiken: (1) Der Markt für grüne Schuldtitelinstrumente ist wahrscheinlich kleiner und weniger liquide als die Märkte für andere Arten von Schuldtitelinstrumenten; (2) die Projekte, für welche die Erlöse grüner Schuldtitelinstrumente verwendet werden, sind nicht immer genau definiert; (3) grüne Schuldtitelinstrumente können eine geringere Rendite erbringen als andere Arten von Schuldtitelinstrumenten; und (4) die Kurse grüner Schuldtitelinstrumente sind möglicherweise weniger transparent und werden stärker von Preisschwankungen bei Öl und sonstigen Rohstoffen beeinflusst.

6.2.19. Ausfallgefährdete Wertpapiere

Ein Teilfonds kann in ausfallgefährdete Schuldtitel investieren. Anlagen in solchen ausfallgefährdeten Schuldtiteln (die als übertragbare Wertpapiere gelten) beinhalten die Anlage in Schuldtiteln, die ein Rating von höchstens CCC+ von Standard & Poor's (S&P) (oder einem vergleichbaren Rating von anderen Kreditratingagenturen) aufweisen oder die nach Ansicht des maßgeblichen Anlageverwalters von vergleichbarer Qualität sind. Ausfallgefährdete Wertpapiere sind spekulativ und mit bedeutenden Risiken verbunden. Zu den erworbenen Kapitalanlagen können vor- oder nachrangige Schuldtitel, Schuldscheine und sonstige Schuldenbelege sowie Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten zählen. Obschon solche Käufe hohe Anlegerrenditen mit sich bringen können, sind sie mit einem erheblichen Risiko verbunden und können über einen langen Zeitraum hinweg keinerlei Rendite abwerfen. Tatsächlich werden zahlreiche dieser Instrumente für gewöhnlich nicht zurückgezahlt, es sei denn, der Emittent der ausfallgefährdeten Schuldtitel führt eine Umstrukturierung

durch und/oder geht erfolgreich aus einem Konkursverfahren hervor, was dazu führen kann, dass die Anlage über einen längeren Zeitraum gehalten werden muss. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Anlageverwalter die Art und das Ausmaß der diversen Faktoren, die die Aussichten für eine erfolgreiche Umstrukturierung oder eine ähnliche Maßnahme beeinträchtigen können, richtig einschätzt. Im Zuge eines Umstrukturierungs- oder Liquidationsverfahrens in Bezug auf ausfallgefährdete Schuldtitel, in die ein Teilfonds investiert, kann ein Anleger seine gesamte Kapitalanlage verlieren oder gezwungen sein, Bargeld oder Wertpapiere zu akzeptieren, deren Wert geringer ist als die ursprüngliche Kapitalanlage. Unter solchen Umständen entschädigen die Renditen aus der Kapitalanlage den Teilfonds möglicherweise nicht ausreichend für die übernommenen Risiken.

Investitionen in ausfallgefährdete Schuldtitel können ferner mit Pflichten für den Anlageverwalter einhergehen, die mit den Pflichten in Konflikt stehen können, die er gegenüber einem Teilfonds hat. Dazu ein konkretes Beispiel, in dem ein Interessenkonflikt des Anlageverwalters vorliegen kann: Der Anlageverwalter investiert die Vermögenswerte eines Teilfonds in ein Unternehmen, das in ernsten finanziellen Schwierigkeiten steckt, und diese Anlage führt dazu, dass der Anlageverwalter weitere Beträge des Teilfondsvermögens in das Unternehmen investiert oder eine aktive Rolle bei der Verwaltung oder Beratung des Unternehmens übernimmt, oder dass ein Mitarbeiter des Anlageverwalters Geschäftsführer oder eine andere Führungskraft des Unternehmens wird. In solchen Fällen können der Anlageverwalter oder sein Mitarbeiter Pflichten gegenüber dem Unternehmen und/oder dessen Gesellschaftern und Gläubigern haben, die mit den Interessen der Anteilinhaber dieses Teilfonds in Konflikt geraten können oder sich nicht mit diesen vereinbaren lassen. Des Weiteren kann der Anlageverwalter in solchen Fällen auch nach seinem Ermessen Rechte ausüben, die mit den Kapitalanlagen des Teilfonds in ein solches Unternehmen verbunden sind. Der Anlageverwalter ergreift die von ihm als erforderlich erachteten Schritte zur fairen Lösung dieser potenziellen Interessenkonflikte.

6.2.20. Nachhaltigkeitsrisiko

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist hauptsächlich mit klimabezogenen Ereignissen aufgrund des Klimawandels oder mit der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel verbunden, was zu unvorhergesehenen Verlusten führen kann, die sich auf die Anlagen und die Finanzlage des Fonds auswirken können. Gesellschaftliche Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder unzureichende Unternehmensführung (z. B. wiederholte erhebliche Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Probleme mit Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können sich ebenfalls in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

6.2.21. Risiko nachrangiger Schuldtitel

Bestimmte Teilfonds können in nachrangige Schuldtitel und schuldtitelähnliche Instrumente investieren, bei denen es sich um Investment-Grade- und Sub-Investment-Grade-Wertpapiere handeln kann, die besichert oder unbesichert sein können. Anlagen in solche Instrumente können ein erhöhtes Kreditrisiko bergen, da sie im Falle einer Liquidation oder eines Konkurses des Emittenten gegenüber anderen Schuldtiteln desselben Emittenten nachrangig sind, d. h. sie werden erst nach Begleichung anderer Schulden zurückgezahlt.

7. VERWALTUNG UND ADMINISTRATION

7.1. Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist für Leitung, Kontrolle, Administration und Festlegung der allgemeinen Anlageziele und -grundsätze des Fonds verantwortlich.

Es gibt keine vorhandenen oder vorgeschlagenen Dienstleistungsverträge zwischen einem der Verwaltungsratsmitglieder und dem Fonds, obwohl die Verwaltungsratsmitglieder Anspruch auf eine Vergütung gemäß den üblichen Marktgepflogenheiten haben.

Der Verwaltungsrat hat Generali Investments Luxembourg S.A. als Verwaltungsgesellschaft bestellt. Diese untersteht der Aufsicht des Verwaltungsrats und ist für die Bereitstellung von Administrations-, Marketing- und Anlageverwaltungsleistungen in Bezug auf den Fonds verantwortlich.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds werden von den Anteilhabern auf der Hauptversammlung gewählt. Die Hauptversammlung legt außerdem die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder, deren Vergütung und deren Amtsdauer fest. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann jedoch jederzeit mit oder ohne Angabe von Gründen durch einen auf der Hauptversammlung von den Anteilhabern angenommenen Beschluss abberufen oder ersetzt werden. Wird das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds frei, können die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder dieses Amt vorübergehend besetzen. Die Anteilhaber treffen bei der nächsten Hauptversammlung der Anteilhaber eine endgültige Entscheidung bezüglich der Besetzung dieses Amtes.

7.2. Die Verwaltungsgesellschaft

Generali Investments Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft (Société Anonyme), wurde zur Verwaltungsgesellschaft für den Fonds gemäß den Bestimmungen des OGA-Gesetzes und dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag bestellt. Die Verwaltungsgesellschaft ist als eine Verwaltungsgesellschaft gemäß Kapitel 15 des OGA-Gesetzes zugelassen und unterliegt Umsetzungsverordnungen, Rundschreiben oder Stellungnahmen, die von der CSSF herausgegeben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft resultiert aus der Abspaltung von Generali Fund Management S.A. am 1. Juli 2014. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 1. Juli 2014 gemäß den Gesetzen Luxemburgs auf unbestimmte Zeit durch notarielle Beurkundung gegründet. Die Urkunde ist beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und wurde im Mémorial veröffentlicht.

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts beträgt ihr Grundkapital 1.921.900 EUR. Der Gesellschafter der Verwaltungsgesellschaft ist Generali Investments Holding S.p.A.

Die Verwaltungsgesellschaft ist auch als Verwaltungsgesellschaft für andere Investmentfonds tätig. Die Namen dieser anderen Fonds werden im Jahresbericht veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Portfoliomanagement der Teilfonds;
- Hauptverwaltung, die unter anderem die Berechnung des Nettoinventarwerts, das Zulassungsverfahren, den Umtausch und die Rücknahme der Anteile sowie die allgemeine Verwaltung des Fonds umfasst;
- Vertrieb der Anteile des Fonds; zu diesem Zweck kann die Verwaltungsgesellschaft globale Vertriebsstellen/Vertriebsstellen/Nominees ernennen, wie in Abschnitt 7.6. dieses Prospekts näher beschrieben;
- Allgemeine Koordinierungs-, Verwaltungs- und Marketing-Dienstleistungen.

Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft unterliegen den Bestimmungen des OGA-Gesetzes und des Verwaltungsgesellschaftsvertrages. Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag wurde auf unbegrenzte Dauer abgeschlossen und kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

In Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie mit der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, eigenverantwortlich die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Pflichten und Vollmachten an beliebige natürliche oder juristische Personen abzutreten, die sie für geeignet hält. In diesem Fall ist der Prospekt entsprechend zu ändern.

Zum aktuellen Zeitpunkt wurden die Aufgaben wie Portfoliomanagement und die Hauptverwaltung, die die Aufgaben der Register- und Transferstelle umfassen, delegiert, wie in den Abschnitten 7.3. und 7.5. dieses Prospekts näher beschrieben.

Ungeachtet einer Delegierung haftet die Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Fonds für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik entwickelt und implementiert, die ein solides und effektives Risikomanagement unterstützt, indem sie ein Geschäftsmodell betreibt, das kein übermäßiges Eingehen von Risiken fördert und dem Risikoprofil des Fonds entspricht. Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft umfasst Regeln zur Unternehmensführung, einer ausgeglichenen Bezahlstruktur zwischen festen und variablen Komponenten sowie Risiko- und langfristige Performanceausrichtung in einem mehrjährigen Rahmen, die der Geschäftsstrategie sowie den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds und der Anteilinhaber des Fonds entsprechen, und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Einzelheiten zur aktuellen Vergütungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft einschließlich unter anderem einer Beschreibung, wie die Vergütung und Vergünstigungen berechnet werden, und der Identität der für die Gewährung der Vergütung und Vergünstigungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sind auf <https://www.generalinvestments.lu/lu/en/institutional/legal-information/> verfügbar, und Anleger können Exemplare dieser Vergütungsrichtlinie in Papierform kostenlos vom eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft anfordern.

7.3. Die Anlageverwalter

Für die Definition der Anlagepolitik und die Verwaltung jedes einzelnen Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft Unterstützung durch einen oder mehrere Anlageverwalter erhalten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Zustimmung des Verwaltungsrats den Anlageverwaltern das Ermessen übertragen, auf Tagesbasis, jedoch vorbehaltlich der Gesamtkontrolle und -verantwortung der Verwaltungsgesellschaft und des Fonds, als Vertreter für den Fonds Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen und die Portfolios einiger Teilfonds für Rechnung und im Namen des Fonds zu verwalten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat folgende Anlageverwalter für die Verwaltung der Vermögenswerte einiger Teilfonds ernannt, wie für jeden Teilfonds in Anhang A angegeben:

- Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio wurde von der Verwaltungsgesellschaft gemäß Anlageverwaltungsvertrag zum Anlageverwalter ernannt. Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio ist berechtigt, die Vermögenswerte einiger Teilfonds über ihre französische Niederlassung, Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio – Französische Niederlassung, zu verwalten. Eine Liste der Teilfonds, die über diese Niederlassung verwaltet werden, ist am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
- Sycomore Asset Management wurde von der Verwaltungsgesellschaft gemäß Anlageverwaltungsvertrag vom 20. Februar 2020 zum Anlageverwalter ernannt. Global Evolution Asset Management A/S wurde von der Verwaltungsgesellschaft gemäß Anlageverwaltervertrag zum Anlageverwalter ernannt.

Diese Verträge können von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden, vorbehaltlich des Rechts der Verwaltungsgesellschaft, diese Verträge mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die Interessen der Anteilinhaber dies erfordern.

Die Anlageverwalter können gemäß den Bedingungen des OGA-Gesetzes die Durchführung ihrer Aufgaben an eine beaufsichtigte Investment-/Vermögensverwaltungsgesellschaft der Generali-Gruppe oder, nach vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, an eine zulässige dritte Partei delegieren.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze kann der Anlageverwalter beschließen, für Entscheidungen bezüglich der Portfolios bzw. für die Verwaltung bestimmter Wertpapiere dritte Parteien als Unter-Anlageberater einzusetzen bzw. seine verbundenen Unter-Anlageberater zu beauftragen und sich jeweils auf diese zu stützen, und er hat die Möglichkeit, die Dienstleistungen ausgewählter Dritter und seiner anderen verbundenen Geschäftsstellen im Bereich der Anlageverwaltung, der Anlageberatung und des Research sowie deren Expertise im Investmentbereich bei der Auswahl und der Verwaltung von Anlagen für jedes Portfolio zu nutzen. Die an einen solchen Anlageberater zahlbare Vergütung erfolgt nicht aus dem Nettovermögen des betreffenden Teilfonds, sondern ist vom Anlageverwalter aus dessen Verwaltungsgebühr in einer zwischen dem Anlageverwalter und dem Anlageberater zu vereinbarenden Höhe zu leisten.

7.4. Die Verwahrstelle und Zahlstelle

Der Fonds hat BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, zu seiner Verwahrstelle im Sinne des OGA-Gesetzes und zur Zahlstelle gemäß dem Verwahrstellenvertrag ernannt. Der Verwahrstellenvertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg ist eine Niederlassung von BNP Paribas, einer zugelassenen Bank, die in Frankreich als Société Anonyme (Aktiengesellschaft) beim Registre du commerce et des sociétés Paris (Handels- und Gesellschaftsregister) unter der Nummer. 662 042-449 eingetragene, von der Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR) zugelassene und von der Autorité des Marchés Financiers (AMF) überwachte Bank mit Sitz in 16 Boulevard des Italiens, 75009 Paris, die über ihre Niederlassung in Luxemburg mit Sitz in 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 23968, handelt und von der CSSF überwacht wird.

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, wurde gemäß den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags zur Verwahrstelle des Fonds ernannt.

Die Verwahrstelle führt drei Hauptaufgaben durch: (i) Aufsichtspflichten (wie in Artikel 34(1) des OGA-Gesetzes definiert), (ii) Überwachung der Cashflows des Fonds (wie in Artikel 34(2) des OGA-Gesetzes dargelegt) und (iii) Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds (wie in Artikel 34(3) des OGA-Gesetzes dargelegt).

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten ist die Verwahrstelle verpflichtet:

- 1) zu gewährleisten, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen durch oder im Namen des Fonds im Einklang mit dem OGA-Gesetz und der Satzung erfolgen;
- 2) zu gewährleisten, dass der Wert der Anteile gemäß dem OGA-Gesetz und der Satzung berechnet wird;
- 3) die Weisungen des Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft auszuführen, sofern diese nicht dem OGA-Gesetz oder der Satzung widersprechen;
- 4) dafür Sorge zu tragen, dass bei Transaktionen mit den Vermögenswerten des Fonds das Entgelt innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds gezahlt wird;
- 5) sicherzustellen, dass der Ertrag des Fonds gemäß dem OGA-Gesetz und der Satzung zugeteilt wird.

Das vorrangige Ziel der Verwahrstelle ist es, die Interessen der Anteilinhaber zu schützen, die stets Vorrang vor geschäftlichen Interessen haben.

Interessenkonflikte können auftreten, wenn der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft neben der Ernennung von BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Luxemburg, als Verwahrstelle gleichzeitig andere Geschäftsbeziehungen mit BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, pflegt. Beispielsweise erbringt BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, Fondsverwaltungsdienstleistungen einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts für den Fonds und die Verwaltungsgesellschaft. Gelegentlich können Konflikte zwischen der Verwahrstelle und den Delegierten oder Unterdelegierten auftreten, z. B. wenn ein ernannter Delegierter oder Unterdelegierter eine Konzerngesellschaft ist, die Vergütung für eine andere, für den Fonds erbrachte Verwahrungsdienstleistung erhält.

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, hat die Verwahrstelle eine Richtlinie zur Verwaltung von Interessenkonflikten aufgestellt, die hauptsächlich Folgendes zum Ziel hat:

- die Identifizierung und Analyse potenzieller Interessenkonfliktsituationen;
- die Aufzeichnung, Verwaltung und Überwachung von Interessenkonfliktsituationen:
 - o durch Stützen auf die dauerhaft installierten Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, die Trennung von Pflichten, die Trennung von Berichtslinien, Insider-Listen für Mitarbeiter;
 - o durch Umsetzen einer fallbasierten Verwaltung, um (i) die entsprechenden präventiven Maßnahmen zu ergreifen, z. B. das Anfertigen einer neuen Watchlist, das Implementieren einer neuen „chinesischen Mauer“, um sicherzustellen, dass die Geschäfte zu den marktüblichen Bedingungen ausgeführt werden, und/oder das Informieren der betreffenden Anteilinhaber, oder um (ii) die Durchführung der Aktivitäten abzulehnen, die zu einem Interessenkonflikt führen;
 - o durch Umsetzen einer deontologischen Politik;

- durch Erstellen einer Liste von Interessenkonflikten, die es ermöglicht, eine Bestandsaufnahme der dauerhaft etablierten Maßnahmen zum Schutz der Interessen des Fonds vorzunehmen; oder
- durch Einrichten interner Verfahren, z. B. in Bezug auf (i) die Ernennung von Serviceanbietern, die zu Interessenkonflikten führen kann, (ii) neue Produkte/Aktivitäten der Verwahrstelle, um Situationen zu erfassen, die einen Interessenkonflikt nach sich ziehen können.

Wenn solche Interessenkonflikte auftreten, unternimmt die Verwahrstelle alle angemessenen Anstrengungen, diese Konflikte (unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Verpflichtungen und Aufgaben) auf faire Weise zu lösen und sicherzustellen, dass der Fonds und seine Anteilhaber fair behandelt werden.

Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds an Dritte delegieren, wobei diese Delegation den Bedingungen der geltenden Gesetze und -verordnungen und den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung unterliegt. Der Prozess der Ernennung solcher Delegierter und deren fortwährende Beaufsichtigung folgt höchsten Qualitätsstandards und umfasst die Verwaltung von potenziellen Interessenkonflikten, die aus einer solchen Ernennung entstehen können. Diese Delegierten müssen effektiven aufsichtsrechtlichen Vorschriften (darunter Mindestkapitalanforderungen, Aufsicht im betreffenden Land und regelmäßige externe Prüfungen) für die Verwahrung von Finanzinstrumenten unterliegen. Die Haftung der Verwahrstelle darf von einer solchen Delegation nicht beeinträchtigt sein.

Ein potenzielles Interessenkonfliktrisiko kann in Situationen entstehen, in denen Delegierte neben der Beziehung durch die an sie delegierte Verwahrung weitere kommerzielle und/oder geschäftliche Beziehungen mit der Verwahrstelle eingehen oder haben.

Um das Entstehen eines solchen potenziellen Interessenkonflikts zu verhindern, hat die Verwahrstelle interne Richtlinien aufgestellt, denen zufolge solche kommerziellen und/oder geschäftlichen Beziehungen keinen Einfluss auf die Wahl der Delegierten oder auf die Überwachung der Leistung der Delegierten im Rahmen der Delegationsvereinbarung haben.

Eine Liste dieser Delegierten und Unterdelegierten für die Verwahrungsaufgaben ist unter <https://securities.cib.bnpparibas/app/uploads/sites/3/2021/11/ucitsv-list-of-delegates-sub-delegates-en.pdf> verfügbar. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Aktualisierte Informationen zur Delegation und Unterdelegation einschließlich einer vollständigen Liste aller (Unter-) Delegierten und damit verbundener Interessenkonflikte sind kostenlos auf Anfrage bei der Verwahrstelle erhältlich.

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, kann als Teil einer Gruppe, die ihren Kunden ein weltweites Netzwerk bietet, das verschiedene Zeitzonen abdeckt, Teile ihrer betrieblichen Abläufe an andere Unternehmen der BNP Paribas Gruppe und/oder Dritte übertragen, wobei die letztendliche Rechenschaftspflicht und Verantwortung in Luxemburg verbleibt. Die an der Unterstützung der internen Organisation, der Bankdienstleistungen, der zentralen Verwaltung und des Transferstellendienstes beteiligten Stellen sind auf der Website <https://securities.cib.bnpparibas/luxembourg/> aufgeführt. Weitere Informationen über das internationale Geschäftsmodell von BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, in Verbindung mit dem Fonds können auf Anfrage vom Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

Der Fonds und/oder gegebenenfalls die Verwaltungsgesellschaft, die im Auftrag des Fonds handelt, kann die Verwahrstelle mit einer Frist von 90 Tagen durch schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle von ihren Pflichten entbinden. Gleichmaßen kann die Verwahrstelle mit einer Frist von 180 Tagen durch schriftliche Mitteilung an den Fonds und/oder gegebenenfalls an die Verwaltungsgesellschaft, die im Auftrag des Fonds handelt, von ihren Pflichten in Bezug auf den Fonds zurücktreten. In diesem Fall muss innerhalb von zwei (2) Monaten nach der Kündigung des Verwahrstellenvertrags eine neue Verwahrstelle ernannt werden, die die Pflichten und Aufgaben der Verwahrstelle gemäß dem hierzu geschlossenen Vertrag übernimmt.

Als Zahlstelle ist die Verwahrstelle für die Zahlung von Dividenden (sofern zutreffend) an die Anteilhaber zuständig.

7.5. Hauptverwaltung, Register- und Transferstelle und Domizilierungsagent

Nach vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats hat die Verwaltungsgesellschaft ihre Aufgaben als Hauptverwaltungs-, Register- und Transferstelle sowie Domizilierungsagent des Fonds an BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung übertragen.

Aktualisierte Informationen über die Aufgaben der Verwahrstelle und die Interessenkonflikte, die entstehen können, stehen Anlegern auf Anfrage zur Verfügung.

Als OGA-Verwalter ist BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, für die Funktion der Registerstelle, die Berechnung des Nettoinventarwerts, die Buchhaltung und die Kundenkommunikation zuständig. In ihrer Funktion als Register- und Transferstelle des Fonds ist die Hauptverwaltungsstelle für die Erfassung der Informationen und die Durchführung von Überprüfungen von Anlegern zuständig, um die geltenden Gesetze und Verordnungen zur Verhinderung von Geldwäsche einzuhalten.

Als Domizilierungsagent erbringt BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, Verwaltungs- und Sekretariatsleistungen für den Fonds.

7.6. Die globale Vertriebsstelle/die Vertriebsstellen

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, Vertriebsstellen/Nominees (die „Vertriebsstellen“) oder globale Vertriebsstellen (die „globalen Vertriebsstellen“) zu ernennen. Diese sind ihrerseits befugt, Vertriebsstellen/Nominees zur Unterstützung des Vertriebs der Anteile des Fonds in den Ländern, in denen sie vermarktet werden, zu ernennen. Bestimmte globale Vertriebsstellen oder Vertriebsstellen dürfen ihren Kunden nicht alle Teilfonds/Anteilsklassen anbieten. Anleger werden gebeten, sich für weitere Informationen diesbezüglich an ihre globalen Vertriebsstellen oder Vertriebsstellen zu wenden.

Die Vertriebs- und Nominee-Vereinbarungen (die „Vertriebs- und Nominee-Vereinbarungen“) und die globalen Vertriebsvereinbarungen (die „globalen Vertriebsvereinbarungen“) werden von der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds und den verschiedenen Vertriebsstellen bzw. globalen Vertriebsstellen unterschrieben.

Gemäß dieser Vereinbarungen können bestimmte Vertriebsstellen als Nominee handeln. In diesem Fall muss der Nominee im Anteilinhaberregister eingetragen werden und nicht die Kunden, die über den Nominee in den Fonds investiert haben. Die Bedingungen der Vereinbarungen mit Nominees sehen unter anderem vor, dass ein Kunde, der über einen Nominee in den Fonds investiert hat, jederzeit verlangen kann, dass die dergestalt gezeichneten Anteile auf seinen Namen übertragen werden. Mit Wirkung zu dem Datum, an dem die Übertragungsanweisungen vom Nominee erhalten werden, muss der Kunde unter seinem eigenen Namen im Anteilinhaberregister eingetragen werden.

Wenn die Vertriebsstelle oder Untervertriebsstelle auf eigenen Namen oder auf den Namen eines Nominees Anteile für und im Namen von Anteilhabern hält, handelt sie als Nominee in Bezug auf diese Anteile. Es obliegt der Entscheidung der Anleger, einen solchen Nominee-Dienst zu nutzen. Anlegern wird empfohlen, sich über die ihnen zustehenden Rechte in Bezug auf Anteile zu informieren, die sie über den betreffenden Nominee-Dienst halten, und sich ggf. hierüber von ihrem Nominee beraten zu lassen. Insbesondere sollten Anleger sicherstellen, dass ihre Vereinbarungen mit diesen Nominees Bestimmungen zu den die Fondsanteile betreffenden Informationen in Bezug auf Kapitalmaßnahmen und Mitteilungen enthalten, da der Fonds lediglich verpflichtet ist, den als Anteilinhaber im Anteilregister des Fonds eingetragenen Parteien Mitteilungen zu übersenden und Dritten gegenüber in keiner Weise verpflichtet ist.

Zeichner können Anteile zeichnen, indem sie den Antrag direkt an den Fonds richten, ohne über eine der globalen Vertriebsstellen oder Vertriebsstellen handeln zu müssen.

7.7. Abschlussprüfer

Der Fonds hat KPMG Luxembourg, *Société anonyme* zum zugelassenen Abschlussprüfer (*réviseur d'entreprises agréé*) im Sinne des OGA-Gesetzes ernannt. Der Abschlussprüfer wird auf der Hauptversammlung der Anteilinhaber des Fonds gewählt. Der Abschlussprüfer prüft die Rechnungslegungsinformationen im Jahresbericht und führt weitere vom OGA-Gesetz vorgeschriebene Aufgaben durch.

7.8. Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Verwahrstelle, die Hauptverwaltungsstelle und die anderen Serviceanbieter des Fonds und/oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, Gesellschafter, Mitarbeiter oder andere mit ihnen verbundene Personen können in ihrer Beziehung zum Fonds unterschiedlichen Interessenkonflikten ausgesetzt sein.

Jedes Verwaltungsratsmitglied, das ein direktes oder indirektes Interesse an einer dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegten Transaktion hat, das zu einem Konflikt mit den Interessen des Fonds führen würde. Das betreffende Verwaltungsratsmitglied darf nicht an Besprechungen und Abstimmungen bezüglich der Transaktion teilnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Richtlinie für Interessenkonflikte eingeführt und umgesetzt und entsprechende organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte festzustellen und zu bewältigen und somit das Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen des Fonds auf ein Minimum zu reduzieren bzw., falls der Konflikt unvermeidbar ist, sicherzustellen, dass der Fonds gerecht behandelt wird.

8. ANTEILE

Der Fonds bietet Anlegern verschiedene Anlagen in einem oder mehreren Teilfonds an, wie in Anhang A dargelegt, in Bezug auf die ein separates Portfolio an Anlagen für jeden Teilfonds gehalten wird. In jedem Teilfonds können Anteile in verschiedenen Anteilsklassen jener Anteilsklassen-Kategorien angeboten werden, die für jeden Teilfonds in Anhang A angegeben sind. Diese können sich unter anderem in ihrer Gebührenstruktur und in ihrer Ausschüttungspolitik unterscheiden, wie in Abschnitt 8.1. dieses Prospekts beschrieben. Gewisse Anteilsklassen stehen privaten Anlegern oder bestimmten Kategorien von privaten Anlegern zur Verfügung, während andere Anteilsklassen nur institutionellen Anlegern oder bestimmten Kategorien von institutionellen Anlegern vorbehalten sind. Anleger sollten beachten, dass nicht alle Anteilsklassen für alle Anleger geeignet sind, und daher sicherstellen, dass sie die für sie am besten geeignete Anteilsklasse auswählen. Anleger sollten zudem die für die einzelnen Anteilsklassen geltenden Einschränkungen beachten, die in Abschnitt 8.1. dieses Prospekts näher beschrieben sind.

Die in die verschiedenen Anteilsklassen jedes Teilfonds investierten Beträge werden wiederum in ein gemeinsames Basisportfolio aus Anlagen investiert. Anteilen haften keine Vorzugs- oder Bezugsrechte an, und jedem Anteil kommt unabhängig von seiner Zugehörigkeit zu einer Klasse oder von seinem Nettoinventarwert auf allen Hauptversammlungen der Anteilinhaber eine Stimme zu. Es werden Anteilsbruchteile bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben, wobei der Fonds einen Anspruch auf den Ausgleichsbetrag hat. Anteilsbruchteile sind nicht stimmberechtigt, haben jedoch Anspruch auf Liquidationserlöse. Die Anteile werden ohne Nennwert ausgegeben und müssen bei Zeichnung voll bezahlt werden.

Alle Anteile werden nur unverbrieft und registriert ausgegeben (das Anteilsregister ist schlüssiger Eigentumsnachweis). Die Anteile können in einem Abrechnungssystem gehalten werden, das durch eine Sammelurkunde repräsentiert ist. In diesem Fall wird der Rechtsanspruch der Anteilinhaber an den Anteilen direkt oder indirekt in den Geschäftsbüchern des Abrechnungssystems vermerkt.

Der Fonds behandelt den registrierten Eigentümer eines Anteils als dessen unbedingten und wirtschaftlichen Eigentümer.

Bei Tod eines Anteilinhabers behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Vorlage eines entsprechenden rechtlichen Nachweises zu verlangen, um die Rechte etwaiger Nachfolger an den Anteilen zu überprüfen.

Anteile sind frei übertragbar (außer an nicht zugelassene Personen oder US-Personen) und dürfen gemäß Abschnitt 8.6. dieses Prospekts umgewandelt werden. Nach der Ausgabe haben Anteile Anspruch auf gleichwertige Beteiligung an den Gewinnen und Ausschüttungen des Teilfonds, die der entsprechenden Klasse zuzuordnen sind, in der die Anteile ausgegeben wurden, sowie an den Liquidationserlösen dieser Teilfonds.

Wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile eines Teilfonds vom Fonds ausgesetzt wurde, werden in dieser Zeit keine Anteile einer Anteilsklasse vom Fonds ausgegeben (siehe hierzu Abschnitt 10.2. dieses Prospekts).

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass für einen bestimmten Teilfonds nach dem Erstangebot keine weiteren Anteile ausgegeben werden. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter dem jeweiligen Teilfonds in Anhang A.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, weitere Anteilsklassen/Anteilsklassen-Kategorien mit unterschiedlichen Merkmalen aufzulegen und/oder die in jedem Teilfonds verfügbaren Anteilsklassen-Kategorien zu überarbeiten. In diesen Fällen wird der Prospekt entsprechend aktualisiert.

8.1. Kategorie der Anteilsklassen

Anteile	Verfügbar für	Erstausgabepreis (in der entsprechenden Anteilsklassenwährung)	Mindestbetrag für die Erstzeichnung (in EUR oder äquivalenter Betrag in der entsprechenden Anteilsklassenwährung*)	Zeichnungs-aufschlag
A	Versicherungsgesellschaften der Generali-Gruppe sowie Fonds und Mandate der Generali Gruppe und andere Anleger im Ermessen des Verwaltungsrats	100	500 Speziell für den Global Evolution Emerging Markets Local Debt: 1.000.000	Keine Angabe
B	Institutionelle Anleger	100	10.000	Keine Angabe
C	Institutionelle Anleger	100	500	Keine Angabe
D	Private Anleger	100	500	Bis zu 5 % für alle Teilfonds mit Ausnahme der Anleihe-/Schuldenteilfonds, für die sie bis zu 3 % beträgt.
D1	Vom Verwaltungsrat genehmigte private Anleger	100	500	Keine Angabe
E	Private Anleger	100	500	Bis zu 3 % für alle Teilfonds mit Ausnahme der Anleihe-/Schuldenteilfonds, für die sie bis zu 2 % beträgt.
G	Institutionelle Anleger, genehmigt vom Verwaltungsrat	100	10.000.000	Keine Angabe
G1	Institutionelle Anleger, genehmigt vom Verwaltungsrat	100	50.000.000	Keine Angabe
R***	Finanzmittler, denen es gemäß den lokalen Gesetzen oder Verordnungen, die für sie gelten, untersagt ist, Provisionen oder sonstige nichtmonetäre Leistungen anzunehmen und/oder zu behalten. Vertriebsstellen, die Portfoliomanagement und Anlageberatung auf unabhängiger Basis betreiben. Vertriebsstellen, die nicht-unabhängige Beratung bieten und mit ihren Kunden vereinbart haben, dass sie keine Provisionen entgegennehmen und behalten.	100	500	Keine Angabe
Z	Anleger, die eine diskretionäre Verwaltungsvereinbarung mit Unternehmen der Generali-Gruppe geschlossen haben, sowie Fonds und Mandate der Generali-Gruppe, die nach den für sie geltenden lokalen Vorschriften keine Verwaltungsgebühren zahlen dürfen	100	10.000	Keine Angabe

* Zur Berechnung des Mindestbetrags für die Erstzeichnung in einer anderen Währung ist der Begriff „oder äquivalent“ als der Mindestbetrag für die Erstzeichnung zu verstehen, der zum letzten von der Europäischen Zentralbank bereitgestellten Wechselkurs in die entsprechende Währung umgerechnet wurde.

** Es dürfen keine Rabatte, Gebühren-Retrozessionen oder andere Provisionszahlungen jeglicher Art vom Fonds, von der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem Delegierten der Vorgenannten in Bezug auf die Klasse G an Dritte oder Anleger gezahlt werden.

*** Die vollständige Liste der Länder, in denen die Klasse R vertrieben wird, ist am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Der Fonds kann im eigenen Ermessen beschließen, innerhalb eines Teilfonds unterschiedliche Anteilsklassen mit spezifischen Merkmalen, z. B. einer unterschiedlichen Währungs- und Dividendenpolitik, aufzulegen. Die Anteilsklassen können außerdem abgesichert werden, um zu versuchen, die Folgen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Anteilsklasse und der Referenzwährung des Teilfonds zu verringern.

Anteile	Ausschüttungspolitik*	Ausschüttungshäufigkeit*	Verfügbare Währungen		Absicherungspolitik**
A					
B	Thesaurierung (x)	n. z.	CHF	HUF	
C			CZK	JPY	Nicht abgesichert
D			DKK	NOK	
E			EUR	PLN	Währungsabgesichert (H)
D1	Ausschüttung (y)	Jährliche Ausschüttung	GBP	SEK	
G		Halbjährliche Ausschüttung	HKD	SGD	
G1		Vierteljährliche Ausschüttung		USD	
R					
Z					

* Siehe Abschnitt 8.2. dieses Prospekts.

** Siehe Abschnitt 8.3. dieses Prospekts.

Informationen zu den derzeit in den einzelnen Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft.

8.2. Ausschüttungspolitik

Der Verwaltungsrat kann ausschüttende Anteile (y) und thesaurierende Anteile (x) in jedem Teilfonds ausgeben. Der Unterschied zwischen thesaurierenden und ausschüttenden Anteilen liegt in der jeweiligen Ausschüttungspolitik.

8.2.1. Ausschüttende Anteile

Jedes Jahr wird auf der Hauptversammlung der Anteilhaber auf der Grundlage eines Vorschlages des Verwaltungsrats für jeden Teilfonds und für die ausschüttenden Anteile entschieden, wie die ausschüttungsfähigen Barmittel des Fonds (siehe Definition weiter unten) im Rahmen der durch das OGA-Gesetz festgelegten Grenzen zu verwenden sind.

Zusätzlich zu den im vorhergehenden Absatz genannten Ausschüttungen kann der Verwaltungsrat entscheiden, Zwischendividenden in der gesetzlich vorgeschriebenen Form, Häufigkeit und unter den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen zu zahlen.

Ein Teil der oder die gesamten Nettoerträge sowie realisierten und nicht realisierten Kapitalerträge und ein Teil des Nettovermögens des Fonds (zusammen die „ausschüttungsfähigen Barmittel“) können ausgeschüttet werden, vorausgesetzt, dass das Nettovermögen des Fonds insgesamt nach der Ausschüttung über dem vom OGA-Gesetz verlangten Mindestbetrag liegt.

Der Teil der Nettoerträge des Jahres, der ausgeschüttet werden soll, wird an die Inhaber von ausschüttenden Anteilen bar ausgezahlt.

Dividenden werden in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds deklariert, die Zahlung kann aber auf Antrag der Anteilhaber in einer anderen Währung erfolgen. Der Wechselkurs für die Berechnung der Zahlungen wird von der Hauptverwaltung gemäß den üblichen Bankkursen festgelegt. Solche Devisentransaktionen werden mit der Verwahrstelle auf Kosten des jeweiligen Anteilhabers veranlasst. Sofern keine anderweitigen schriftlichen Anweisungen vorliegen, werden die Ausschüttungen in der Währung der entsprechenden Anteilsklasse ausgezahlt.

Zu Steuer- und Buchhaltungszwecken und zur Vermeidung einer Verwässerung bezüglich ausschüttenden Anteilen verwendet der Fonds eine Buchhaltungsmethode, die als Ausgleich bezeichnet wird. Hierbei wird ein Teil des Zeichnungspreises oder des Rücknahmepreises, der auf Einzelanteilsbasis dem Betrag der nicht ausgeschütteten Gewinne der Anteilsklasse am Zeichnungs- bzw. Rücknahmetag entspricht, den nicht ausgeschütteten Gewinnen dieser Anteilsklasse gutgeschrieben. Dadurch sind nicht ausgeschüttete Gewinne je Anteil von Anteilszeichnungen oder -rücknahmen an einem beliebigen Zeichnungs- oder Rücknahmetag nicht betroffen.

Dividenden, die fünf Jahre lang nicht beansprucht wurden, werden nach ihrer Erklärung verfallen und dem entsprechenden Teilfonds/Klasse zugeführt.

8.2.2. Thesaurierende Anteile

Inhaber von thesaurierenden Anteilen erhalten keine Ausschüttungen. Stattdessen werden die ihnen zustehenden Erträge zum Wert ihrer thesaurierenden Anteile hinzugerechnet.

Der Anteil des Nettojahreseinkommens, der auf thesaurierende Anteile entfällt, wird im betreffenden Teilfonds zugunsten dieser thesaurierenden Anteile kapitalisiert.

8.3. Absicherungspolitik

Ein passives Währungs-Overlay wird auf die währungsabgesicherten Anteilsklassen angewendet, wodurch die Währungsrisiken gegen Wechselkursschwankungen abgesichert werden können, wenn die Währung der Anteilsklasse nicht mit der Referenzwährung des Teilfonds identisch ist.

Werden solche Geschäfte dennoch abgeschlossen, spiegeln sich die Auswirkungen dieser Absicherung im Nettoinventarwert und auch in der Wertentwicklung der Anteilsklasse wider. Ganz ähnlich werden Aufwendungen, die sich aus derartigen Absicherungstransaktionen ergeben, von der entsprechenden abgesicherten Anteilsklasse getragen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass diese Absicherungsstrategien erfolgreich sein werden.

8.4. Zeichnung von Anteilen

8.4.1. Erstangebot

Am Erstzeichnungstag (der „Erstzeichnungstag“) oder während des Erstzeichnungszeitraums (der „Erstzeichnungszeitraum“) werden Anteile jedes Teilfonds zu einem Erstausgabepreis angeboten, wie in Abschnitt 8.1. dieses Prospekts angegeben. Der Erstausgabepreis unterliegt den Aufschlägen, die in den Abschnitten 8.1. und 9.1. dieses Prospekts beschrieben sind.

Die Auflegung eines Teilfonds findet am Erstzeichnungstag oder am letzten Tag des Erstzeichnungszeitraums statt, wie für jeden Teilfonds in Anhang A angegeben (das „Auflegungsdatum“). Wenn an diesem Tag keine Zeichnungen angenommen werden, ist das Auflegungsdatum der Bewertungstag direkt nach dem Tag, an dem die ersten Zeichnungen für den jeweiligen Teilfonds zum Erstausgabepreis angenommen wurden.

8.4.2. Zeichnungsverfahren

Die Zeichnung der Anteile kann entweder durch eine einmalige Zahlung erfolgen, wie im Abschnitt „Einmalige Zahlung“ beschrieben, oder, falls dies in dem Land, in dem die Zeichnung erfolgt, verfügbar ist, durch einen mehrjährigen Anlageplan, wie in Abschnitt 8.4.4. dieses Prospekts beschrieben. Darüber hinaus kann der Fonds gemäß Luxemburger Recht, insbesondere unter Einhaltung der Verpflichtung zur Erstellung eines Bewertungsberichts durch einen Abschlussprüfer, Anteile als Gegenleistung für eine Sacheinlage in Form von Wertpapieren ausgeben.

Der Fonds kann den Besitz von Anteilen an dem Fonds durch Personen, Firmen, Personengesellschaften oder Körperschaften begrenzen oder verhindern, wenn dieser Besitz nach der alleinigen Ansicht des Fonds eventuell den Interessen der bisherigen Anteilinhaber schadet, zu einer Verletzung von – Luxemburger oder sonstigen – Gesetzen oder Vorschriften führt oder wenn sich als Folge für den Fonds möglicherweise steuerliche Nachteile, Geld- oder Vertragsstrafen ergeben, die sonst nicht eingetreten wären. Diese Personen, Firmen, Personengesellschaften oder Körperschaften werden vom Verwaltungsrat bestimmt („Nicht zugelassene Personen“).

Da der Fonds weder nach dem US Securities Act von 1933 noch nach dem United States Investment Company Act von 1940 (US-Gesetz über Investmentgesellschaften) in seiner jeweils gültigen Fassung registriert ist, dürfen seine Anteile weder direkt noch indirekt in den USA, ihren Territorien oder Besitzungen oder ihrer Zuständigkeit unterliegenden Gebieten oder „US-Personen“ angeboten oder verkauft werden. Der Fonds kann daher die Zeichner auffordern, ihm die Informationen zukommen zu lassen, die er für erforderlich hält, um zu bestimmen, ob es sich bei ihnen um eine nicht zugelassene Person oder eine US-Person handelt.

Der Fonds behält sich das Recht vor, in bestimmten Staaten nur eine oder mehrere Anteilsklassen zur Zeichnung anzubieten, um den örtlich geltenden Gesetzen, Gepflogenheiten, Geschäftspraktiken oder den wirtschaftlichen Zielen des Fonds zu entsprechen.

Sobald Zeichnungen angenommen werden, erhalten Zeichner bei Annahme ihrer Erstzeichnung eine persönliche Identifikationsnummer (die „Identifikationsnummer“), mit der sich der Anteilinhaber in Verbindung mit seinen persönlichen Daten dem Fonds gegenüber ausweisen kann. Diese Identifikationsnummer sollte der Anteilinhaber bei allen künftigen Transaktionen mit dem Fonds, der Korrespondenzbank oder der Zahlstelle, der Hauptverwaltungsstelle und der jeweiligen globalen Vertriebsstelle oder Vertriebsstelle angeben.

Änderungen an den persönlichen Daten des Anteilinhabers oder ein Verlust der Identifikationsnummer ist unverzüglich der Hauptverwaltungsstelle oder der relevanten globalen Vertriebsstelle bzw. Vertriebsstelle mitzuteilen, die die Hauptverwaltungsstelle nötigenfalls schriftlich informiert. Erfolgt die Mitteilung seitens des Anteilinhabers nicht, kann dies einen Antrag auf Rücknahme verzögern. Der Fonds behält sich das Recht vor, eine Haftungsfreistellung oder einen anderen von einer Bank, einem Wertpapiermakler oder einem anderen von ihr als annehmbar angesehenen Dritten gegengezeichneten Nachweis des Eigentums oder des Eigentumsanspruchs zu verlangen, bevor sie derartige Änderungen akzeptiert.

Zeichnungsanweisungen sind diesem Prospekt beigelegt und können auch von der Hauptverwaltungsstelle oder einer globalen Vertriebsstelle bzw. einer Vertriebsstelle bezogen werden.

8.4.3. Einmalige Zahlung

Die erste Zeichnung eines Anlegers für Anteile muss schriftlich oder per Fax an die Hauptverwaltungsstelle in Luxemburg oder an eine globale Vertriebsstelle bzw. Vertriebsstelle erfolgen, wie auf dem Zeichnungsformular beschrieben. Folgezeichnungen können schriftlich oder per Fax an die Hauptverwaltungsstelle gerichtet werden. Der Fonds behält sich das Recht vor, eine Zeichnung ohne Angabe von Gründen ganz oder zum Teil abzulehnen.

Gemeinschaftliche Zeichner müssen jeweils das Zeichnungsformular unterschreiben, wenn keine für den Fonds akzeptable Vollmacht vorgelegt wird.

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung für jede Anteilsklasse jedes Teilfonds ist in Abschnitt 8.1. dieses Prospekts angegeben. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen auf diese Mindestanforderungen verzichten oder sie ändern.

Sofern für einen bestimmten Teilfonds in Anhang A nicht anders angegeben, werden Zeichnungen von Anteilen in einem Teilfonds, die bei der Hauptverwaltungsstelle an einem Luxemburger Geschäftstag vor dem Bewertungstag vor der

Zeichnungsfrist des Teilfonds eingehen (13.00 Uhr in Luxemburg; die „Zeichnungsfrist“), an diesem Bewertungstag unter Verwendung des Nettoinventarwerts je Anteil verarbeitet, der an diesem Bewertungstag auf der Grundlage der zuletzt in Luxemburg verfügbaren Preise ermittelt wurde (siehe Abschnitt 10 dieses Prospekts).

Zeichnungsanträge, die nach dieser Frist bei der Hauptverwaltungsstelle eingehen, werden am darauf folgenden Bewertungstag auf der Grundlage des an diesem Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet.

Es können andere Fristen gelten, wenn Zeichnungen von Anteilen über eine globale Vertriebsstelle oder eine Vertriebsstelle erfolgen. Weder eine globale Vertriebsstelle noch eine Vertriebsstelle dürfen Zeichnungsaufträge zurückbehalten, um persönlich von einer Preisänderung zu profitieren. Anleger sollten berücksichtigen, dass sie an Tagen, an denen eine globale Vertriebsstelle oder eine Vertriebsstelle nicht arbeitet, Anteile möglicherweise nicht kaufen oder zurückgeben können. Bestimmte globale Vertriebsstellen und Vertriebsstellen dürfen möglicherweise gemäß den in den entsprechenden Distributionsländern geltenden Gesetzen und Vorschriften im Internet Anteile anbieten, auch mit der Unterstützung anderer Unter-Vertriebsstellen. Der Fonds nimmt allerdings keine direkten Zeichnungen über das Internet an.

8.4.4. Mehrjähriger Anlageplan

Neben dem weiter oben beschriebenen Zeichnungsverfahren mit einmaliger Zahlung (nachfolgend „Zeichnung mit einmaliger Zahlung“) können Anleger Anteile auch über mehrjährige Anlagepläne zeichnen (nachfolgend „Plan“).

Zeichnungen, die über einen Plan erfolgen, können anderen Bedingungen unterliegen (d. h. Anzahl, Häufigkeit und Höhe der Zahlungen, Details der Aufschläge) als Zeichnungen mit einmaliger Zahlung, vorausgesetzt, diese Bedingungen sind nicht ungünstiger oder einschränkender für den Fonds.

Der Verwaltungsrat kann insbesondere beschließen, dass die Höhe des Zeichnungsbetrags unter dem Mindestzeichnungsbetrag liegen darf, der für Zeichnungen mit einmaliger Zahlung gilt.

Die Bedingungen eines den Zeichnern angebotenen Plans werden vollständig in separaten Broschüren beschrieben, die in den Ländern ausgeteilt werden, in denen ein Plan verfügbar ist. Diesen Broschüren werden die letzte Version des Prospekts, der Halbjahresberichte und der Jahresberichte beigelegt, oder sie enthalten Informationen darüber, wie der Prospekt, die Halbjahresberichte und die Jahresberichte bezogen werden können.

Die Bedingungen eines Plans beeinträchtigen nicht das Recht von Zeichnern, ihre Anteile gemäß Abschnitt 8.5 dieses Prospekts zurückzugeben.

Die Gebühren und Aufschläge, die in Verbindung mit dem Plan erhoben werden, dürfen nicht mehr als ein Drittel des Gesamtbetrages, der von den Anlegern im ersten Sparjahr gezahlt wird, ausmachen.

8.4.5. Zahlungsverfahren

Sofern für einen bestimmten Teilfonds in Anhang A nicht anders angegeben, muss die Zahlung für Anteile spätestens zwei (2) Luxemburger Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingegangen sein.

Die Zahlung für Anteile muss in der entsprechenden Anteilklassenwährung erfolgen. In Absprache mit der Hauptverwaltungsstelle kann ein Zeichner die Zahlung in jeder anderen frei konvertierbaren Währung leisten. Die Hauptverwaltungsstelle wird in diesem Fall die erforderliche Währungstransaktion für die Umrechnung der Zeichnungsgelder von der Zeichnungswährung in die Währung der betreffenden Anteilkasse veranlassen. Eine solche Währungstransaktion wird von der Verwahrstelle, der globalen Vertriebsstelle oder einer Vertriebsstelle auf Kosten und Risiko des Zeichners durchgeführt. Währungsumrechnungstransaktionen können die Ausgabe von Anteilen verzögern, da die Hauptverwaltungsstelle in eigenem Ermessen entscheiden kann, die Durchführung von Währungsumrechnungstransaktionen aufzuschieben, bis frei verfügbare Geldmittel eingegangen sind.

Zeichnungsanweisungen sind diesem Prospekt beigelegt und können auch von der Hauptverwaltungsstelle oder einer globalen Vertriebsstelle bzw. einer Vertriebsstelle bezogen werden.

Werden Anteile nicht rechtzeitig bezahlt (oder geht für eine Erstzeichnung kein ausgefülltes Zeichnungsformular ein), kann die entsprechende Ausgabe von Anteilen annulliert werden. Der Zeichner kann aufgefordert werden, dem Fonds und/oder der relevanten globalen Vertriebsstelle oder Vertriebsstelle einen mit Bezug auf diese Annullierung entstandenen Schaden zu ersetzen.

8.4.6. Transaktionsbestätigung

Eine Bestätigungserklärung mit den vollständigen Einzelheiten der Transaktion wird sobald wie möglich nach dem entsprechenden Bewertungstag per Briefpost an den Zeichner gesendet (oder an den von ihm benannten Erfüllungsgehilfen, wenn der Zeichner dies wünscht). Die Zeichner sollten diese Mitteilung immer prüfen, um sicherzugehen, dass die Transaktion korrekt vermerkt wurde.

Wird ein Antrag teilweise oder im Ganzen abgelehnt, werden die Zeichnungsgelder oder der ausstehende Saldo gemäß und vorbehaltlich geltender Gesetze und Verordnungen unverzüglich per Post oder Banküberweisung auf Risiko des Zeichners zinslos an den Zeichner zurückgezahlt.

8.4.7. Ablehnung von Zeichnungsanträgen

Der Fonds kann Zeichnungsanträge ganz oder teilweise ablehnen. In diesem Fall werden die Zeichnungsgelder oder der ausstehende Saldo gemäß und vorbehaltlich geltender Gesetze und Verordnungen unverzüglich per Post oder Banküberweisung auf Risiko des Zeichners zinslos an den Zeichner zurückgezahlt und der Verwaltungsrat kann jederzeit und von Zeit zu Zeit und in seinem uneingeschränkten Ermessen ohne Haftung und ohne vorherige Ankündigung die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen einer Klasse in einem oder mehreren Teilfonds beenden.

8.4.8. Verhinderung von Geldwäsche

Der Fonds muss geltende internationale und Luxemburger Gesetze und Verordnungen bezüglich der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten, insbesondere das Gesetz von 2004, und von Zeit zu Zeit erlassene Verordnungen sowie CSSF-Rundschreiben umsetzen. Vor allem ist der Fonds gemäß den im Großherzogtum Luxemburg geltenden Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche auf risikosensitiver Basis verpflichtet, die Identität der Zeichner seiner Anteile (und die Identität der vorgesehenen wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile, wenn sie nicht die Zeichner sind) sowie die Quelle von Zeichnungserlösen zu erfassen und zu überprüfen und die Geschäftsbeziehung fortlaufend zu überwachen.

Anteilszeichner müssen der Hauptverwaltungsstelle (oder der entsprechenden befugten Vertretung der Hauptverwaltungsstelle) die im Zeichnungsformular dargelegten Informationen abhängig von ihrer Rechtsform (natürliche Person, Unternehmen oder andere Zeichnerkategorie) übermitteln.

Die Hauptverwaltungsstelle ist verpflichtet, Kontrollen zur Verhinderung von Geldwäsche einzurichten, und kann von Anteilszeichnern alle Nachweise verlangen, die zur Feststellung und Überprüfung dieser Informationen erforderlich sind. Der Fonds und die Hauptverwaltungsstelle oder eine Vertriebsstelle haben das Recht, weitere Informationen anzufordern, bis der Fonds, die Hauptverwaltungsstelle und/oder die Vertriebsstelle der Ansicht sind, dass sie die Identität und den wirtschaftlichen Zweck des Zeichners zufrieden stellend verstanden hat. Des Weiteren ist jeder Anleger verpflichtet, die Hauptverwaltungsstelle vor dem Eintreten einer Änderung der Identität eines wirtschaftlichen Eigentümers von Anteilen zu informieren. Der Fonds und die Hauptverwaltungsstelle können von bestehenden Anteilinhabern jederzeit weitere Informationen sowie alle schriftlichen Nachweise anfordern, die sie zur Erfüllung der im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche für erforderlich erachten.

Dem Fonds in diesem Zusammenhang erteilte Informationen werden lediglich zur Einhaltung der Geldwäschevorschriften gesammelt.

Je nach den Umständen eines Antrags gelten möglicherweise vereinfachte Sorgfaltspflichten bezüglich der Kunden, wenn ein Zeichner ein dem Gesetz von 2004 unterstehendes Kreditinstitut bzw. Finanzinstitut oder ein Kredit- bzw. Finanzinstitut im Sinne von Richtlinie 2005/60/EG ist, das aus einem anderen EU/EWR-Mitgliedstaat stammt oder in einem Drittland ansässig ist, welches vergleichbare Auflagen wie die des Gesetzes von 2004 oder der Richtlinie 2005/60/EG hat, und auf die Einhaltung dieser Auflagen hin überwacht wird. Diese Verfahren gelten nur dann, wenn sich das betreffende Kredit- oder Finanzinstitut in einem Land befindet, das vom Fonds als ein Land mit dem Gesetz von 2004 gleichwertigen Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche anerkannt ist.

Die Nichtbereitstellung von Informationen oder Dokumenten, die vom Fonds zur Erfüllung der im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche als erforderlich erachtet werden, kann zu Verzögerungen bei oder zur Ablehnung von Zeichnungs- oder Umtauschanträgen und/oder Verzögerungen bei Rücknahmeanträgen führen. Im Falle einer mangelnden Kooperation eines Anteilinhabers wäre der Fonds gezwungen, das Konto dieses Anteilinhabers bis zum Erhalt der vom Fonds und/oder von der Hauptverwaltungsstelle benötigten Informationen oder Dokumente zu sperren. Sämtliche Kosten (einschließlich Kontoführungskosten) in Verbindung mit dieser mangelnden Kooperation sind von diesem Anteilinhaber zu tragen.

Der Fonds darf von einem Antragsteller überwiesene Gelder erst dann freigeben, wenn er ein ordnungsgemäß ausgefülltes Zeichnungsformular sowie die von der Hauptverwaltungsstelle zum Zwecke der Einhaltung geltender Gesetze und Verordnungen zur Bekämpfung von Geldwäsche verlangten Dokumente erhalten hat.

8.5. Rücknahme von Anteilen

8.5.1. Rücknahmeverfahren

Anteilinhaber, die alle oder einen Teil ihrer Anteile an den Fonds zurückgeben möchten, müssen dies per Fax oder Brief bei der Hauptverwaltungsstelle oder einer globalen Vertriebsstelle oder einer Vertriebsstelle beantragen.

Der Antrag auf Anteilrücknahme muss Folgendes enthalten:

- entweder (i) den Geldbetrag, den der Anteilinhaber nach Abzug eines eventuell geltenden Rücknahmeabschlags (wie in Abschnitt 9.2. dieses Prospekts definiert) erhalten möchte; oder (ii) die Anzahl an Anteilen, die der Anteilinhaber zurückgeben möchte, und
- Klasse und Teilfonds, aus der bzw. dem diese Anteile zurückzunehmen sind.

Darüber hinaus muss der Rücknahmeantrag gegebenenfalls Folgendes enthalten:

- Anweisungen dazu, ob die Rücknahme der Anteile in der entsprechenden Währung der Anteilklasse oder in einer anderen frei konvertierbaren Währung erfolgen soll, und
- in welcher Währung der Anteilinhaber die Rücknahmeerlöse ausgezahlt bekommen möchte.

Außerdem muss der Rücknahmeantrag die persönlichen Daten und die Identifikationsnummer des Anteilinhabers enthalten. Werden die genannten Informationen nicht bereitgestellt, kann dies die Ausführung des Rücknahmeantrages verzögern, während eine Bestätigung vom Anteilinhaber eingeholt wird.

Rücknahmeanträge müssen ordnungsgemäß von allen registrierten Anteilinhabern unterzeichnet werden, es sei denn, es handelt sich um registrierte Anteilinhaber, bei denen dem Fonds eine akzeptable Vollmacht vorgelegt wurde.

Sofern für einen bestimmten Teilfonds in Anhang A nicht anders angegeben, werden Anträge auf die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds, die bei der Hauptverwaltungsstelle an einem Luxemburger Geschäftstag vor dem Bewertungstag vor der Rücknahmefrist des Teilfonds eingehen (13.00 Uhr in Luxemburg; die „Rücknahmefrist“), an diesem Bewertungstag unter Verwendung des Nettoinventarwerts je Anteil verarbeitet, der an diesem Bewertungstag auf der Grundlage der zuletzt in Luxemburg verfügbaren Preise ermittelt wurde (siehe Abschnitt 10 dieses Prospekts). Rücknahmeanträge, die nach dieser Rücknahmefrist bei der Hauptverwaltungsstelle eingehen, werden am darauf folgenden Bewertungstag auf der Grundlage des an diesem Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet.

Es können andere Fristen gelten, wenn Rücknahmeanträge an eine globale Vertriebsstelle oder eine Vertriebsstelle gerichtet werden. In diesen Fällen informiert die globale Vertriebsstelle oder die Vertriebsstelle den betreffenden Anteilinhaber über das für ihn relevante Rücknahmeverfahren sowie über die Fristen, innerhalb derer ein Rücknahmeantrag eingehen muss. Weder eine globale Vertriebsstelle noch eine Vertriebsstelle dürfen Rücknahmeanträge zurückbehalten, um persönlich von einer Preisänderung zu profitieren. Anteilinhaber sollten berücksichtigen, dass sie an Tagen, an denen eine globale Vertriebsstelle oder eine Vertriebsstelle nicht für den Kundenverkehr geöffnet ist, Anteile möglicherweise nicht zurückgeben können.

8.5.2. Rücknahmeplan

Jeder Anteilinhaber kann dem Fonds Anweisungen für die geplante Rückgabe von Anteilen erteilen, vorausgesetzt, er hat nicht die Ausgabe von Anteilszertifikaten verlangt und vorbehaltlich der Bedingungen in den Broschüren, die Zeichnern in Ländern ausgehändigt werden, in denen ein Plan verfügbar ist. Anweisungen müssen die persönlichen Daten des Anteilinhabers und Anweisungen für die Zahlung des Rücknahmepreises sowie die Identifikationsnummer des Anteilinhabers enthalten.

8.5.3. Zahlungsverfahren

Sofern für einen bestimmten Teilfonds in Anhang A nicht anders angegeben, erfolgt die Zahlung für zurückgenommene Anteile für alle Teilfonds spätestens fünf Luxemburger Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag, vorausgesetzt, alle für die Rücknahme erforderlichen Dokumente, z. B. die physischen Anteilszertifikate, sofern vorhanden, sind beim Fonds eingegangen und es bestehen keine rechtlichen Einschränkungen, z. B. Devisenkontrollen oder Beschränkungen

hinsichtlich Kapitalbewegungen, oder andere Umstände, auf die die Verwahrstelle keinen Einfluss hat und die eine Übertragung des Rücknahmebetrags in das Land, von dem aus der Rücknahmeantrag gestellt wurde, unmöglich oder undurchführbar machen.

Rücknahmen werden in der entsprechenden Anteilsklassenwährung verarbeitet. Anteilinhaber können jedoch schriftlich bei Erteilung der Rücknahmeanweisungen beantragen, die Rücknahmeerlöse in einer anderen frei konvertierbaren Währung zu erhalten. In diesem Fall wird die Hauptverwaltungsstelle die Währungstransaktionen für die Umrechnung der Rücknahmegelder von der relevanten Anteilsklassenwährung in die gewünschte Rücknahmewährung veranlassen. Solche Währungstransaktionen werden von der Verwahrstelle, der globalen Vertriebsstelle oder einer Vertriebsstelle auf Kosten des jeweiligen Anteilinhabers durchgeführt.

Bei Zahlung des Rücknahmepreises werden die zugehörigen Anteile umgehend im Anteilsregister des Fonds annulliert. Steuern, Provisionen und andere Gebühren, die in den Ländern anfallen, in denen die Anteile verkauft werden, werden den Anteilinhabern in Rechnung gestellt.

Im Zusammenhang mit der Ermittlung von nicht realisierten Kapitalgewinnen/-verlusten kann der Verwaltungsrat den Anteilinhabern erlauben, gleichzeitig dieselbe Anzahl an Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse eines bestimmten Teilfonds in Bezug auf denselben Bewertungstag zurückzugeben und zu zeichnen. Diese Transaktionen werden im Namen der entsprechenden Klasse des entsprechenden Teilfonds als Transaktionen ohne Barmitteltransfer an den oder von dem Anteilinhaber erfasst, bei denen jedoch eine Vergütung erfolgt ist. Die Anteilinhaber sollten sich jedoch an ihre eigenen Steuerberater wenden, um zu erfahren, welche steuerlichen Folgen diese gleichzeitigen Rücknahme- und Zeichnungsanträge derselben Anzahl an Anteilen in Bezug auf denselben Bewertungstag in ihrer persönlichen Situation haben.

8.5.4. Transaktionsbestätigung

Dem Anteilinhaber wird per normaler Post – sobald dies nach Berechnung des Rücknahmekurses der zurückgenommenen Anteile bei angemessener Betrachtung durchführbar ist – eine Bestätigungsmittelteilung übersandt, in der das angewendete Rücknahmeverfahren aufgeführt wird. Anteilinhaber sollten diesen Vermerk überprüfen, um sicherzustellen, dass die Transaktion korrekt eingetragen wurde. Die Rücknahmeerlöse werden nach Abzug von eventuell anfallenden Rücknahmeabschlägen gezahlt. Bei der Berechnung des Rücknahmeerlöses rundet der Fonds auf zwei Dezimalstellen ab, wobei er Anspruch auf den Ausgleichsbetrag hat.

Im Fall von extrem umfangreichen Rücknahmeanträgen kann der Fonds die Entscheidung treffen, die Ausführung dieser Rücknahmeanträge so lange aufzuschieben, bis die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds ohne unnötige Verzögerung veräußert wurden.

8.5.5. Zwangsweise Rücknahme

Wenn der Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt feststellt, dass Anteile entweder allein oder in Verbindung mit einer anderen Person direkt oder indirekt im Besitz einer nicht zugelassenen Person sind, kann der Verwaltungsrat in eigenem Ermessen und ohne Haftung diese Anteile zwangsweise zu dem oben beschriebenen Rücknahmepreis zurücknehmen, nachdem er dies mindestens zehn Tage zuvor mitgeteilt hat. Mit der Rücknahme ist die nicht zugelassene Person nicht mehr Eigentümer dieser Anteile. Der Fonds kann einen Anteilinhaber auffordern, ihr die Informationen zukommen zu lassen, die sie für nötig hält, um festzustellen, ob der betreffende Anteiligentümer jetzt oder künftig eine nicht zugelassene Person ist.

Informationen zu Zwangsrücknahmen in Verbindung mit der Auflösung/Liquidation einer Klasse oder eines Teilfonds finden Sie in Abschnitt 11.7. dieses Prospekts.

8.5.6. Rücknahmen gegen Sachwerte

Der Fonds kann, um die Abwicklung beträchtlicher Rücknahmeanträge zu erleichtern oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen, einem Anteilinhaber eine „Rücknahme gegen Sachwerte“ vorschlagen, im Rahmen derer der Anleger ein Portfolio aus Vermögenswerten des Teilfonds im Gegenwert des Rücknahmepreises (abzüglich eventueller Rücknahmeabschläge) erhält. Unter diesen Umständen muss der Anteilinhaber der Rücknahme gegen Sachwerte explizit zustimmen und kann jederzeit eine Barzahlung für die Rücknahme beantragen. Bei der Empfehlung oder Annahme eines Rücknahmeantrags gegen Sachwerte zu einem bestimmten Zeitpunkt muss der Fonds die Interessen anderer Anteilinhaber des Teilfonds und den Grundsatz der fairen Behandlung beachten. Wenn der Anteilinhaber eine Rücknahme gegen Sachwerte akzeptiert, erhält er eine Auswahl an Vermögenswerten des Teilfonds. Soweit die geltenden Gesetze und Verordnungen dies verlangen, wird jede Rücknahme gegen Sachwerte unabhängig in einem Sonderbericht bewertet, der vom Abschlussprüfer oder einem anderen zugelassenen und gesetzlich vorgeschriebenen Prüfer (réviseur d'entreprises agréé) mit dem Einverständnis des Fonds erstellt wird. Der Fonds und der zurückgebende Anleger vereinbaren spezifische Abrechnungsverfahren. Alle Kosten, die in Verbindung mit einer Rücknahme gegen Sachwerte

entstehen, einschließlich der Kosten für die Herausgabe eines Bewertungsberichts, werden vom zurückgebenden Anleger oder von einer anderen vom Fonds genehmigten dritten Partei oder in jeder anderen Art und Weise getragen, die der Verwaltungsrat als fair gegenüber allen Anlegern des Teilfonds erachtet, vorausgesetzt, dass solche Kosten unter keinen Umständen vom Fonds getragen werden.

8.6. Umtausch von Anteilen

8.6.1. Umtauschverfahren

Mit Ausnahme der Inhaber von Anteilen der Klasse D1, und sofern für einen bestimmten Teilfonds in Anhang A nicht anders angegeben, können Anteilinhaber alle oder einen Teil ihrer Anteile einer Anteilsklasse (die „Originalanteile“) in Anteile derselben Anteilsklasse eines oder mehrerer anderer Teilfonds oder in Anteile einer anderen Anteilsklasse innerhalb desselben Teilfonds oder eines oder mehrerer anderer Teilfonds umtauschen (die „Neuen Anteile“), indem sie den entsprechenden Antrag per Post oder Fax an die Hauptverwaltungsstelle oder eine globale Vertriebsstelle oder eine Vertriebsstelle senden. Der Antrag muss die Angabe enthalten, welche Anteile in welchen Teilfonds umgetauscht werden sollen. Anteilinhaber müssen ihrem Antrag die physischen Anteilszertifikate beifügen, sofern vorhanden.

In dem Umtauschantrag muss der Anteilinhaber entweder den Geldbetrag oder die Anzahl der Anteile angeben, die umgetauscht werden sollen. Außerdem muss der Umtauschantrag die persönlichen Daten und die Identifikationsnummer des Anteilinhabers enthalten.

Der Umtauschantrag muss vom registrierten Anteilinhaber ordnungsgemäß unterzeichnet werden, es sei denn, es handelt sich um registrierte Anteilinhaber, bei denen dem Fonds eine akzeptable Vollmacht übergeben wurde.

Werden diese Informationen nicht erteilt, kann der Umtauschantrag verzögert werden.

Anträge für den Umtausch von Anteilen, die bei der Hauptverwaltungsstelle an einem Luxemburger Geschäftstag vor dem Bewertungstag vor der Umtauschfrist des Teilfonds eingehen (13.00 Uhr in Luxemburg; die „**Umtauschfrist**“), werden an diesem Bewertungstag unter Verwendung des Nettoinventarwerts je Anteil verarbeitet, der an diesem Bewertungstag auf der Grundlage der zuletzt in Luxemburg verfügbaren Preise ermittelt wurde (siehe Abschnitt 10 dieses Prospekts).

Es können andere Fristen gelten, wenn Umtauschanträge an eine globale Vertriebsstelle oder eine Vertriebsstelle gerichtet werden. In diesen Fällen informiert die globale Vertriebsstelle oder die Vertriebsstelle den Anteilinhaber über das für ihn relevante Umtauschverfahren sowie über die Fristen, innerhalb derer ein Umtauschantrag eingehen muss. Anteilinhaber sollten berücksichtigen, dass sie an Tagen, an denen eine globale Vertriebsstelle oder eine Vertriebsstelle nicht für den Kundenverkehr geöffnet ist, Anteile möglicherweise nicht umtauschen können.

Umtauschanträge, die nach Ablauf der Umtauschfrist an einem Luxemburger Geschäftstag vor dem Bewertungstag oder an einem Tag vor dem Bewertungstag, der kein Geschäftstag ist, bei der Hauptverwaltungsstelle eingehen, werden am nächsten Bewertungstag auf der Grundlage des an diesem Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil verarbeitet.

Das Verhältnis, zu dem alle oder ein Teil der Originalanteile in neue Anteile umgetauscht werden, wird anhand der folgenden Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C \times D) \times (1 - E)}{F}$$

dabei ist:

- A die Anzahl der zuzuteilenden neuen Anteile;
- B die Anzahl der umzutauschenden Originalanteile;
- C der Nettoinventarwert je Anteil der Originalanteile am entsprechenden Bewertungstag;
- D der tatsächliche Wechselkurs am betreffenden Tag in Bezug auf die Währung der Originalanteile und die Währung der Anteile, und entspricht 1, wenn die Originalanteile und die neuen Anteile auf dieselbe Währung lauten;
- E die prozentuale Umtauschprovision, die je Anteil zu zahlen ist; und
- F der Nettoinventarwert je Anteil der neuen Anteile, der am entsprechenden Bewertungstag berechnet wird, zuzüglich Steuern, Provisionen oder sonstige Gebühren.

8.6.2. Transaktionsbestätigung

Nach dem Umtausch von Anteilen informiert der Fonds die betreffenden Anteilinhaber über die Anzahl der erhaltenen neuen Anteile und deren Preis. Es werden neue Anteilsbruchteile bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben, wobei der Fonds einen Anspruch auf den Ausgleichsbetrag hat.

8.6.3. Service für geplanten Umtausch

Jeder Anteilinhaber, der nicht die Ausgabe eines Anteilszertifikats beantragt hat, kann beim Fonds vorbehaltlich der Bestimmungen von Abschnitt 8.6.1 den regelmäßigen automatischen Umtausch von Anteilen beantragen. Dieser Service unterliegt zudem den Bestimmungen, die im Antragsformular für Zeichner in den Ländern, in denen ein solcher Service möglicherweise verfügbar ist, enthalten sind. Die Anweisungen des Anteilinhabers müssen seine persönlichen Daten, seine Identifikationsnummer und die Anzahl der Anteile enthalten, die der Anteilinhaber umtauschen möchte.

8.7. Late Trading und Market Timing

8.7.1. Late Trading

Der Fonds ermittelt den Preis seiner Anteile auf „Forward-Pricing-Basis“. Das bedeutet, dass der Nettoinventarwert pro Anteil, zu dem Anteile gekauft oder verkauft werden (abzgl. eventueller Zeichnungs- oder Rücknahmeabschläge, wie nachfolgend definiert), vorab nicht bekannt ist. Zeichnungsanträge für jeden Teilfonds werden nur innerhalb der entsprechenden Zeichnungsfristen entgegengenommen und akzeptiert.

8.7.2. Market Timing

Der Fonds ist nicht für Anleger mit kurzfristigem Anlagehorizont konzipiert. Aktivitäten, welche die Interessen der Anteilinhaber der Fonds nachteilig beeinflussen können (die beispielsweise Anlagestrategien stören oder Kosten beeinflussen), wie unter anderem Market Timing oder die Verwendung des Fonds als Instrument für exzessiven oder kurzfristigen Handel, sind nicht zulässig.

Zwar erkennt der Verwaltungsrat an, dass Anteilinhaber ihre Anlagen von Zeit zu Zeit berechtigterweise anpassen müssen, doch darf er, wenn er der Meinung ist, dass solche Aktivitäten den Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber entgegenwirken, in seinem Ermessen angemessene Maßnahmen ergreifen, um derartige Aktivitäten zu unterbinden.

Dementsprechend kann der Verwaltungsrat, wenn er feststellt oder vermutet, dass ein Anteilinhaber an solchen Aktivitäten beteiligt ist, die Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge dieses Anteilinhabers aussetzen, annullieren, ablehnen oder anderweitig handhaben und jegliche Maßnahmen oder Vorkehrungen ergreifen, die angemessen oder erforderlich sind, um den Fonds und seine Anteilinhaber zu schützen.

8.8. Vorübergehende Aussetzung der Zeichnung, der Rücknahme und des Umtauschs

Es werden keine Anteile vom Fonds ausgegeben und das Recht der Anteilinhaber auf Rücknahme oder Umtausch ihrer Anteile wird während des Zeitraums ausgesetzt, in dem die Ermittlung des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilfonds vom Fonds gemäß den in der Satzung dargelegten und in Abschnitt 10.2. dieses Prospekts erörterten Befugnissen ausgesetzt wird.

Zeichner und Anteilinhaber, die die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen beantragt haben, erhalten eine Mitteilung über die Aussetzung. Der Widerruf einer Zeichnung oder eines Antrags auf Rücknahme oder Umtausch ist nur gültig, wenn die Hauptverwaltungsstelle vor Ablauf des Aussetzungszeitraums eine schriftliche Benachrichtigung (per Post oder Fax) erhalten hat. Andernfalls werden nicht widerrufenen Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch am ersten Bewertungstag nach dem Ende des Aussetzungszeitraums auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil, der an diesem Bewertungstag ermittelt wird, bearbeitet.

Im Falle einer Master-Feeder-Struktur ist der Feederfonds berechtigt, den Rückkauf, die Rücknahme bzw. die Zeichnung seiner Anteile innerhalb desselben Zeitraums wie der Master-Fonds auszusetzen, wenn der Master-Fonds den Rückkauf, die Rücknahme bzw. die Zeichnung seiner Anteile oder Aktien vorübergehend aussetzt, sei es auf eigene Initiative oder auf Verlangen seiner Aufsichtsbehörde.

8.9. Verfahren bei Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch, die mehr als 10 % der Anteile eines Teilfonds ausmachen

Entscheidet der Verwaltungsrat, dass es für die bisherigen Anteilinhaber des Fonds schädlich wäre, eine Anteilszeichnung für einen Teilfonds zu akzeptieren, die mehr als 10 % des Nettovermögens dieses Teilfonds darstellt, kann er die Annahme dieser Zeichnung aufschieben und den hinzukommenden Anteilinhaber auffordern, seine beabsichtigte Zeichnung stufenweise über einen vereinbarten Zeitraum hinweg vorzunehmen.

Geht ein Rücknahme- oder Umtauschantrag für einen Bewertungstag ein, der entweder allein oder zusammen mit anderen an diesem Tag erhaltenen Anträgen mehr als 10 % des Nettoinventarwertes eines Teilfonds darstellt, behält sich der Fonds das Recht vor, nach seinem freiem Ermessen und ohne Haftung (und wenn der Verwaltungsrat bei vernünftiger Betrachtungsweise der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der verbleibenden Anteilinhaber ist), die Anträge anteilmäßig mit Bezug auf diesen Bewertungstag so zu senken, dass nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds an diesem Bewertungstag zurückzunehmen ist.

Soweit ein Rücknahme- oder Umtauschantrag an diesem Bewertungstag nicht voll ausgeführt wird, weil der Fonds seine Befugnis zur Aufteilung der Anträge ausgeübt hat, wird dieser Antrag bezüglich seines nicht bearbeiteten Restwertes so behandelt, als sei durch den betreffenden Anteilinhaber eine weitere Aufforderung mit Bezug auf den nächsten Bewertungstag und – falls nötig – auf die folgenden Bewertungstage ergangen, bis dieser Antrag vollständig ausgeführt wurde.

Mit Bezug auf jeden Antrag auf Rücknahme oder Umtausch, der für diesen Bewertungstag eingegangen ist, werden – soweit Folgeanträge für die nächsten Bewertungstage eingehen – diese späteren Anträge wegen der Vorrangigkeit der Bearbeitung der Anträge verschoben, die sich auf den ersten Bewertungstag beziehen, werden jedoch unter dieser Voraussetzung wie oben beschrieben ausgeführt.

9. GEBÜHREN UND KOSTEN

9.1. Zeichnungsaufschlag

Der Zeichnungspreis (der „Zeichnungspreis“) jeder Anteilsklasse jedes Teilfonds am Erstzeichnungstag oder während des Erstzeichnungszeitraums entspricht dem Erstausgabepreis, der in Abschnitt 8.1 dieses Prospekts angegeben ist, zuzüglich eines Zeichnungsaufschlags (der „Zeichnungsaufschlag“) von bis zu 5 % des Erstausgabepreises zugunsten einer globalen Vertriebsstelle oder Vertriebsstelle. Anschließend entspricht der Zeichnungspreis jeder Anteilsklasse eines Teilfonds dem Nettoinventarwert je Anteil (wie in Abschnitt 8.4.2. dieses Prospekts beschrieben), zuzüglich eines eventuellen Zeichnungsaufschlags von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil zugunsten einer globalen Vertriebsstelle oder Vertriebsstelle. Der Saldo der Zahlung für die Zeichnung nach Abzug des Zeichnungsaufschlags wird für den Kauf von Anteilen verwendet.

Steuern, Provisionen und andere Gebühren, die in den Ländern anfallen, in denen Fondsanteile verkauft werden, werden den Anteilinhabern ebenfalls möglicherweise in Rechnung gestellt.

Sollte ein Teilfonds als Master-Fonds fungieren, so wird im Hinblick auf Zeichnungsanträge eines Feederfonds dieses Master-Fonds kein Zeichnungsaufschlag erhoben.

9.2. Rücknahmeabschlag

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 8.5. des vorliegenden Prospekts werden Rücknahmen zu dem am jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert pro Anteil (der „Rücknahmepreis“) abzüglich eines Rücknahmeabschlags (der „Rücknahmeabschlag“) ausgeführt, der als Anteil des Nettoinventarwerts pro Anteil in Bezug auf die jeweiligen Anteilsklassen (falls zutreffend) oder als Verwässerungsschutzgebühr (die „Verwässerungsschutzgebühr“) ermittelt wird („sofern vorhanden“ und wie in Anhang A dargelegt). Ein solcher Rücknahmeabschlag kann zugunsten einer globalen Vertriebsstelle oder einer Vertriebsstelle erhoben werden.

Darüber hinaus und sofern in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds vorgesehen, kann ein Rücknahmeabschlag zugunsten des entsprechenden Teilfonds erhoben werden. Dieser Rücknahmeabschlag kann unter bestimmten Umständen und vorbehaltlich des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anleger vom Verwaltungsrat für alle Anteilinhaber ausgesetzt werden, die ihre Anteile in Bezug auf denselben Bewertungstag zurückgeben.

Sollte ein Teilfonds als Master-Fonds fungieren, so wird im Hinblick auf Rücknahmeanträge eines Feederfonds dieses Master-Fonds kein Rücknahmeabschlag erhoben.

9.3. Umtauschprovision

Für den Umtausch kann eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil der Originalanteile zugunsten einer globalen Vertriebsstelle oder Vertriebsstelle erhoben werden. Diese Gebühr wird automatisch abgezogen, wenn die Anzahl der neuen Anteile berechnet wird.

Sollte ein Teilfonds als Master-Fonds fungieren, so wird im Hinblick auf Umtauschanträge eines Feederfonds dieses Master-Fonds keine Umtauschprovision erhoben.

9.4. Fondsgebühren

9.4.1. Verwaltungsgebühr

Der Fonds zahlt für die verschiedenen Teilfonds und nach Anteilsklasse eine Verwaltungsgebühr, die als Prozentsatz auf jährlicher Basis (p. a.) angegeben ist (die „Verwaltungsgebühr“), wie für jeden Teilfonds in Anhang A beschrieben. Sofern in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds nicht anders angegeben, kann diese Verwaltungsgebühr verwendet werden, um die Verwaltungsgesellschaft für das Portfoliomanagement, die Anlageverwalter, Anlageberater und/oder globale Vertriebsstellen oder Vertriebsstellen zu bezahlen.

Sofern in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds nicht anders angegeben, wird die Verwaltungsgebühr an jedem Bewertungstag berechnet und abgegrenzt und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar.

9.4.2. Performancegebühr

In Bezug auf bestimmte Teilfonds und bestimmte Anteilsklassen haben die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter Anspruch auf eine Performance-basierte Erfolgsgebühr (die „Performancegebühr“), die aus dem Nettovermögen der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds zu zahlen ist.

Die Performancegebühr wird getrennt nach Anteilsklasse in einem Teilfonds an jedem Bewertungstag nach der weiter unten beschriebenen Methode berechnet und, sofern zutreffend, abgegrenzt.

Der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung (d. h. der Zeithorizont, über den die Wertentwicklung gemessen und mit der des Referenzindikators verglichen wird) in Bezug auf eine Anteilsklasse eines Teilfonds entspricht der gesamten Laufzeit der betreffenden Anteilsklasse.

Der geltende Performancegebührensatz (der „Performancegebührensatz“) und die Performancegebühr-Benchmark (die „Performancegebühr-Benchmark“) sind in Anhang A für jeden entsprechenden Teilfonds angegeben.

Die Performancegebühr wird für jeden Performancegebührenzeitraum (der „Performancegebührenzeitraum“) berechnet, wie in Anhang A für jeden entsprechenden Teilfonds angegeben.

Die Performancegebühr wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil nach Abzug aller Aufwendungen und Gebühren (aber keine aufgelaufenen unbezahlten Performancegebühren außer die unbezahlte Performancegebühr für Anteile, die während eines Performancegebührenzeitraums vorbehaltlich einer Auflösung, Fusion oder Umwandlung zurückgegeben werden, wie weiter unten beschrieben) berechnet und für Zeichnungen, Rücknahmen und Ausschüttungen während des entsprechenden Performancegebührenzeitraums berichtigt, sodass diese die zu zahlende Performancegebühr nicht beeinflussen.

Sofern in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds nichts anderes vorgegeben ist und vorbehaltlich der Bestimmungen des nachstehenden Absatzes, ist die aufgelaufene Performancegebühr am Ende des Performancegebührenzeitraums innerhalb von zehn luxemburger Geschäftstagen („Auszahlungstermin“) für alle Anteilsklassen, die eine Performancegebühr erheben, rückwirkend zu zahlen. Die Auszahlung der Performancegebühr wird auf den Zeitraum der Performancegebühr abgestimmt. Wird jedoch eine neue Anteilsklasse nach dem 1. Januar eines Kalenderjahres aufgelegt, ist der Zeitraum in Bezug auf die Performancegebühr für das erste Jahr kürzer als ein Kalenderjahr und die Performancegebühr wird am Auszahlungstermin des betreffenden Kalenderjahres fällig.

Wenn ein Anlageverwaltungsvertrag mit einem Anlageverwalter, der Anspruch auf eine Performancegebühr hat, vor Ablauf eines Performancegebührenzeitraums gekündigt wird, wird die Performancegebühr für diesen Performancegebührenzeitraum berechnet und, sofern zutreffend, ausgezahlt, als wäre das Kündigungsdatum auf das Ende des entsprechenden Performancegebührenzeitraums gefallen.

Sofern in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds nicht anders angegeben, ist der Performancegebührenmechanismus, der für einen entsprechenden Teilfonds angewendet wird, der „High Water Mark mit Performancegebühr-Benchmark“-Mechanismus. Dieser Mechanismus dient dazu sicherzustellen, dass die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter aufgrund einer vorhergehenden Underperformance gegenüber der Performancegebühr-Benchmark keinen Anspruch auf eine Performancegebühr hat, d. h., wenn es nach einer Performancegebührenaufzahlung eine Phase der Underperformance gegenüber der Performancegebühr-Benchmark gibt, besteht erst dann wieder Anspruch auf eine Performancegebühr, wenn diese Underperformance, bereinigt um eventuell gezahlte Dividenden, ausgeglichen wurde, wie weiter unten näher erläutert.

Die High Water Mark für eine bestimmte Anteilsklasse (die „High Water Mark“) ist der höhere Wert von Folgendem:

- (i) dem Nettoinventarwert je Anteil am Bewertungstag vom 29.02.2016 für am 29.02.2016 aktive Anteilsklassen oder der Nettoinventarwert je Anteil am Datum der Auflegung oder am Datum der Reaktivierung der Anteilsklasse, die am oder nach dem 29.02.2016 aufgelegt bzw. reaktiviert wurde;
- (ii) dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil am Ende eines Performancegebührenzeitraums, in dem eine Performancegebühr tatsächlich fällig war.

Der erste Performancegebührenzeitraum für Anteilsklassen, die zum 29.02.2016 aktiv waren, begann ausnahmsweise am Bewertungstag, dem 01.03.2016. Der erste Performancegebührenzeitraum für Anteilsklassen, die nach dem 29.02.2016 aufgelegt oder reaktiviert werden, beginnt am Tag ihrer Auflegung oder Reaktivierung. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft.

Sofern in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds nicht anders angegeben, wird die Performancegebühr für eine Anteilsklasse gezahlt, wenn:

- (i) der Nettoinventarwert je Anteil zum Ende des Performancegebührenzeitraums höher als die letzte gültige High Water Mark ist; und

(ii) die Differenz zwischen der Performance des Nettoinventarwerts je Anteil über der letzten gültigen High Water Mark am Ende eines Performancegebührenzeitraums und der Performance der Performancegebühr-Benchmark über den Zeitraum vom Datum der letzten gültigen High Water Mark bis zum Ende eines Performancegebührenzeitraums positiv ist (die „Überschussrendite“).

Wenn die Performancegebühr-Benchmark ein Einlagensatz ist, wird die Performance der Performancegebühr-Benchmark als die Gesamtrendite des Einlagensatzes über den Zeitraum ab dem Datum der letzten gültigen High Water Mark bis zum Ende des entsprechenden Performancegebührenzeitraums festgelegt.

Sofern in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds nicht anders angegeben, wird die aufgelaufene Performancegebühr an jedem Bewertungstag ermittelt, wenn die Bedingungen (i) und (ii) in den vorherigen Absätzen erfüllt sind. Zu diesem Zweck werden diese Bedingungen anhand der Performance des Nettoinventarwerts je Anteil der Anteilsklasse und der Performance der Performancegebühr-Benchmark während des Zeitraums vom Datum der letzten gültigen High Water Mark bis zum Bewertungstag beurteilt. Wenn keine der Bedingungen erfüllt ist, wird keine Performancegebühr in Bezug auf den betreffenden Bewertungstag abgegrenzt.

Die gegebenenfalls an einem bestimmten Bewertungstag aufgelaufene Performancegebühr wird berechnet, indem die Überschussrendite mit dem Performancegebührensatz, der letzten gültigen High Water Mark und der Anzahl der umlaufenden Anteile am Bewertungstag multipliziert wird, angepasst um Zeichnungen, Rücknahmen und Ausschüttungen.

Werden (i) Anteile während des Geschäftsjahres zurückgenommen oder in andere Anteile einer Anteilsklasse eines Teilfonds oder eines anderen bestehenden Teilfonds oder eines anderen Fonds umgetauscht und ist für diese Anteile eine erfolgsabhängige Gebühr aufgelaufen, (ii) so werden die Vermögenswerte eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse auf die eines anderen Teilfonds oder einer Anteilsklasse eines anderen Teilfonds innerhalb des Fonds oder eines anderen Fonds übertragen oder mit diesen verschmolzen, (iii) wird ein Teilfonds oder eine Anteilsklasse aufgelöst und ist für diese Anteile eine Performancegebühr aufgelaufen, so wird diese Performancegebühr zum Zeitpunkt der Rücknahme oder des Umtauschs, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verschmelzung oder zum Zeitpunkt der Auflösung fällig und gilt als zahlbar.

Es wird jedoch keine Performancegebühr fällig, wenn ein Teilfonds oder eine Anteilsklasse eines Teilfonds mit einem neu aufgelegten aufnehmenden Fonds oder Teilfonds ohne Performancehistorie und mit einer Anlagepolitik, die sich nicht wesentlich von der des fusionierenden Teilfonds unterscheidet, verschmolzen wird. In diesem Fall gilt der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung des fusionierenden Teilfonds auch für den aufnehmenden Fonds oder Teilfonds.

Beispiele für eine Ermittlung der Performancegebühr (unter Annahme eines Performancegebührensatzes von 10 % und eines einzigen umlaufenden Anteils)

	Nettoinventarwert je Anteil vor dem Auflaufen einer Performancegebühr	Performancegebühr-Benchmark
Anfänglich	100	100
Ende des Performancegebührenzeitraums 1	120	110
Ende des Performancegebührenzeitraums 2	115	108
Ende des Performancegebührenzeitraums 3	125	120
Ende des Performancegebührenzeitraums 4	125	100

Performancegebührenzeitraum 1

Die anfängliche High Water Mark ist 100.

Die Performance des Nettoinventarwerts je Anteil ist positiv (120 ggü. 100 = +20 %), und die Performance der Performancegebühr-Benchmark ist +10 % (110 ggü. 100).

Es wird eine Performancegebühr auf die Überschussrendite berechnet: $(20\% - 10\%) \cdot 10\% \cdot 100 \cdot 1 = 1$.

Die High Water Mark für den Performancegebührenzeitraum 2 beträgt $120 - 1 = 119$.

Performancegebührenzeitraum 2

Die gültige High Water Mark ist 119.

Die Performance des Nettoinventarwerts je Anteil verglichen mit der gültigen High Water Mark ist negativ (115 ggü. 119 = -3,36 %), und die Performance der Performancegebühr-Benchmark seit dem Datum der gültigen High Water Mark (Ende des Performancegebührenzeitraums 1) ist -1,81 % (108 ggü. 110).

Der Nettoinventarwert je Anteil am Ende des Performancegebührenzeitraums 2 liegt nicht über der gültigen High Water Mark. Daher fällt keine Performancegebühr an.

Die High Water Mark bleibt bei 119.

Performancegebührenzeitraum 3

Die gültige High Water Mark ist 119.

Die Performance des Nettoinventarwerts je Anteil verglichen mit der gültigen High Water Mark ist positiv (125 ggü. 119 = +5,04 %), und die Performance der Performancegebühr-Benchmark seit dem Datum der gültigen High Water Mark (Ende des Performancegebührenzeitraums 1) ist +9,09 % (120 ggü. 110).

Der Nettoinventarwert je Anteil am Ende des Performancegebührenzeitraums 3 liegt über der gültigen High Water Mark, die Performance des Nettoinventarwerts je Anteil seit dem Datum der letzten gültigen High Water Mark liegt jedoch nicht über der Performance der Performancegebühr-Benchmark seit dem Datum der letzten gültigen High Water Mark (5,04 % ggü. 9,09 %). Daher fällt keine Performancegebühr an.

Die High Water Mark bleibt bei 119.

Performancegebührenzeitraum 4

Die gültige High Water Mark ist 119.

Die Performance des Nettoinventarwerts je Anteil verglichen mit der gültigen High Water Mark ist positiv (125 ggü. 119 = +5,04 %) und die Performance der Performancegebühr-Benchmark seit dem Datum der gültigen High Water Mark (Ende des Performancegebührenzeitraums 1) ist -9,09 % (100 ggü. 110).

Der Nettoinventarwert je Anteil am Ende des Performancegebührenzeitraums 3 liegt über der gültigen High Water Mark und die Performance des Nettoinventarwerts je Anteil seit dem Datum der letzten gültigen High Water Mark liegt über der Performance der Performancegebühr-Benchmark seit dem Datum der letzten gültigen High Water Mark.

Es wird eine Performancegebühr auf die Überschussrendite berechnet: $(5,04 \% - (-9,09 \%)) * 10\% * 119 * 1 = 1,68$.

Die High Water Mark für den Performancegebührenzeitraum 5 beträgt $125 - 1,68 = 123,32$.

9.4.3. Soft Commissions

Zusätzlich haben die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Verordnungen möglicherweise Anspruch auf Soft Commissions in Form von zusätzlichen Gütern und Dienstleistungen, z. B. Beratung und Analyse, IT-Material in Verbindung mit Spezialsoftware, Performancemethoden und -Instrumenten zum Festlegen von Preisen, Abonnements von Finanzinformations- oder Preisanbietern. Makler, die der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter zusätzliche Güter und Dienstleistungen anbieten, können Aufträge für Transaktionen vom Fonds erhalten. Die folgenden Güter und Dienstleistungen sind ausdrücklich von Soft Commissions ausgeschlossen: Reise- und Unterbringungskosten, Bewirtung, aktuelle Güter und Dienstleistungen in Verbindung mit dem Management, Büroräume, Büroausstattung, Personalkosten, Gehälter für Büroangestellte und alle Finanzaufwendungen. Als Soft Commissions für die Verwaltungsgesellschaft und/oder den Anlageverwalter erbrachte Dienstleistungen sind zusätzliche Leistungen und erfolgen nicht anstelle der von der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter zu erbringenden Dienstleistungen. Außerdem werden die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageverwalters nicht aufgrund des Erhalts solcher Soft Commissions reduziert. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter verwenden einen Makler, der Soft-Commission-Dienstleistungen anbietet, nur dann, wenn der Makler keine natürliche Person ist und die entsprechenden Transaktionen auf Basis der bestmöglichen Ausführung durchgeführt und wenn es keinen Wettbewerbsnachteil durch die Nutzung dieses Maklers gibt. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter oder mit diesen verbundene Personen dürfen nicht persönlich von finanziellen Renditen aus den Soft Commissions von Maklern oder Händlern profitieren. Die Anlageverwalter teilen dem Fonds jährlich die Details zu den tatsächlich erhaltenen Soft Commissions mit. Diese Informationen werden in die Jahresberichte des Fonds eingefügt.

9.4.4. Kooperationsvereinbarungen

Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Verordnungen können die globalen Vertriebsstellen/Vertriebsstellen einen Teil ihrer Gebühren an Untervertriebsstellen, Händler, andere Vermittler oder Unternehmen, mit denen sie eine Vertriebsvereinbarung getroffen haben, oder an bzw. zugunsten eines Inhabers oder potenziellen Inhabers von Anteilen abtreten.

Die globalen Vertriebsstellen/Vertriebsstellen können zudem auf Verhandlungsbasis private Vereinbarungen (so genannte „Kooperationsvereinbarungen“, bei denen der Anlageverwalter eine der Parteien ist) mit einer Untervertriebsstelle, einem Händler, einem anderen Vermittler, Unternehmen, Inhaber oder potenziellen Inhaber von Anteilen (oder einem Vertreter der Vorgenannten) treffen, im Rahmen derer die globalen Vertriebsstellen/Vertriebsstellen berechtigt sind, Zahlungen an oder zugunsten von dieser Untervertriebsstelle, diesem Händler, anderen Vermittler, Unternehmen, Inhaber oder potenziellen Inhaber von Anteilen zu leisten. Diese Zahlungen stellen dann eine Retrozession oder Rückvergütung aller oder eines Teils der vom Fond an den Anlageverwalter gezahlten Gebühren dar, sofern diese Kooperationsvereinbarungen die geltenden Gesetzen und Verordnungen einhalten.

Darüber hinaus kann der Anlageverwalter einen Teil seiner Verwaltungsgebühren an globale Vertriebsstellen, Vertriebsstellen, Händler, andere Vermittlern oder Unternehmen abtreten, die ihn bei der Erfüllung seiner Pflichten unterstützen oder Dienstleistungen direkt oder indirekt für die entsprechenden Teilfonds oder deren Anteilinhaber erbringen.

Der Anlageverwalter kann zudem, vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Verordnungen, auf Verhandlungsbasis private Vereinbarungen (so genannte „Kooperationsvereinbarungen“, bei denen der Anlageverwalter eine der Parteien ist) mit einer globalen Vertriebsstelle, einer Vertriebsstelle, einem Händler, einem anderen Vermittler, Unternehmen, Inhaber oder potenziellen Inhaber von Anteilen (oder einem Vertreter der Vorgenannten) treffen, im Rahmen derer der Anlageverwalter berechtigt ist, Zahlungen an oder zugunsten dieser globalen Vertriebsstelle, dieser Vertriebsstelle, diesem Händler, anderen Vermittler, Unternehmen, Inhaber oder potenziellen Inhaber von Anteilen zu leisten. Diese Zahlungen stellen eine Retrozession von oder einen Nachlass auf die Gesamtheit oder einen Teil der vom Fond an den Anlageverwalter gezahlten Gebühren dar, sofern diese Kooperationsvereinbarungen die geltenden Gesetzen und Verordnungen einhalten.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die von einem Anteilinhaber, der nach den oben beschriebenen Vereinbarungen Anspruch auf einen Rabatt hat, tatsächlich zu zahlenden Nettogebühren niedriger sein können als die von einem Anteilinhaber zu zahlenden Gebühren, der nicht an solchen Vereinbarungen teilnimmt. Solche Vereinbarungen reflektieren privat zwischen anderen Parteien als dem Fonds vereinbarte Bedingungen, und vorsorglich wird angemerkt, dass der Fonds die Gleichbehandlung von Anteilhabern durch andere Rechtsträger nicht durchsetzen kann und hierzu nicht verpflichtet ist. Dies gilt auch für jene Dienstleister des Fonds, die er eingesetzt hat.

9.4.5. Verwaltungsgebühr (einschließlich Verwahrstellen- und Hauptverwaltungsstellengebühren)

Sofern in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist, hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf Verwaltungsgebühren (einschließlich der Gebühren für die Verwahrstelle und die Hauptverwaltungsstelle sowie der an die Korrespondenzstellen der Verwahrstelle zu zahlenden Gebühren) in Höhe von bis zu 0,15% p.a. des durchschnittlichen Nettovermögens des betreffenden Teilfonds. Sofern in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds nicht anders angegeben, laufen diese Gebühren an jedem Bewertungstag auf und sind monatlich rückwirkend zu zahlen.

9.4.6. Betriebliche und administrative Aufwendungen

Der Fonds trägt alle üblichen Betriebskosten und Aufwendungen, die aus dem Betrieb des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse entstehen („betriebliche und administrative Aufwendungen“), darunter insbesondere die Kosten und Aufwendungen in Verbindung mit:

- Steuern, Gebühren und Abgaben, die an den Staat und örtliche Behörden zu zahlen sind (insbesondere die jährliche Luxemburger Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) sowie Mehrwertsteuern oder ähnliche Steuern, die mit vom Fonds gezahlten Gebühren und Aufwendungen verbunden sind,
- fachlichen Beratungsdienstleistungen (z. B. Rechts-, Steuer-, Buchhaltungs-, Compliance-, Revisions- und andere Beratungsdienstleistungen), die der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds in Anspruch genommen hat,
- anfänglichen und fortlaufenden Verpflichtungen in Bezug auf die Zulassung und/oder Notierung des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse und den Vertrieb von Anteilen in und außerhalb Luxemburgs (z. B. Gebühren und Aufwendungen, die an Finanzbehörden, Korrespondenzbanken, Vertretungen, Notierungsstellen, Zahlstellen und sonstige Stellen und/oder in diesem Zusammenhang ernannte Serviceanbieter zu zahlen sind, sowie Beratungs-, Rechts- und Übersetzungskosten),

- dem Vorbereiten, Herstellen, Drucken, Ablegen, Veröffentlichen und/oder Verteilen von Dokumenten in Bezug auf den Fonds, einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse, die gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. die Satzung, dieser Prospekt, die Basisinformationsblätter, Nachträge, Jahresberichte und Halbjahresberichte sowie Mitteilungen an die Anteilinhaber), oder von anderen Dokumenten und Unterlagen, die Anlegern zur Verfügung gestellt werden (z. B. erläuternde Mitteilungen, Anträge auf Börsenzulassung, Berichte, Sammelurkunden, Informationsblätter und ähnliche Dokumente),
- der Organisation und Abhaltung von Hauptversammlungen der Anteilinhaber und dem Verfassen, Drucken, Veröffentlichen und/oder Verteilen von Mitteilungen und anderen Schreiben an die Anteilinhaber,
- der Zulassung des Fonds, der Teilfonds und der Anteilsklassen, der Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorschriften und Berichtspflichten des Fonds (z. B. administrative Gebühren, Zulassungsgebühren, Versicherungskosten und andere Arten von Gebühren und Aufwendungen, die im Rahmen der Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorschriften entstehen), sowie aller Arten von Versicherungen, die im Namen des Fonds und/oder der Mitglieder des Verwaltungsrats abgeschlossen wurden,
- allen angemessenen Spesen der Verwaltungsratsmitglieder, Kosten außergewöhnlicher Maßnahmen, die im Interesse der Anteilinhaber durchgeführt wurden (insbesondere das Einholen von Expertenmeinungen und der Umgang mit Gerichtsverfahren) sowie alle anderen Betriebskosten, einschließlich an Treuhänder und andere vom Fonds eingesetzte Erfüllungsgehilfen zu zahlende Gebühren,
- dem Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, übliche Transaktionsgebühren, Provisionen und Compliance-Gebühren, die von den Verwahrstellen oder deren Beauftragten in Rechnung gestellt werden (einschließlich freier Zahlungen und Eingänge und anderer angemessener Spesen, zum Beispiel Stempelsteuern, Registrierungskosten, Kosten für Interimsscheine, spezielle Transportkosten etc.), die üblichen Maklergebühren und Provisionen von Banken und Maklern für Wertpapier- und ähnliche Transaktionen, Gebühren für die Absicherung von Anteilsklassen, Middle-Office-Gebühren, Indexgebühren, im Falle von garantierten oder strukturierten Teilfonds Gebühren, die von einem Bürgen oder Derivatkontrahenten in Rechnung gestellt werden, Zinsen und Porto, Telefon-, Fax- und Telexkosten sowie alle Kosten in Verbindung mit Wertpapierleihgeschäften (Vertretergebühren und Transaktionskosten), und
- der Umstrukturierung oder Liquidation des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse.

Die vom Fonds zu tragenden Kosten und Aufwendungen werden anteilig bemessen am Nettovermögen jedes Teilfonds gemäß der Satzung zugewiesen.

9.4.7. Platzierungsgebühr

Die globalen Vertriebsstellen oder die Vertriebsstellen können eine Platzierungsgebühr gemäß Anhang A (die „Platzierungsgebühr“) aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds erhalten.

9.4.8. Gründungskosten

Der Fonds trug die Kosten für die Errichtung, darunter Kosten für das Entwerfen und Drucken des Prospekts, Ausgaben für notarielle Urkunden, Kosten für die Eintragung des Fonds bei administrativen und börslichen Behörden und andere Kosten in Verbindung mit der Gründung und Auflegung des Fonds. Die vorläufigen Kosten wurden von den Teilfonds getragen, die anfangs aufgelegt wurden. Weitere Teilfonds tragen nur die vorläufigen Kosten, die ihre eigene Auflegung betreffen.

10. NETTOINVENTARWERT

10.1. Definition

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse in jedem Teilfonds wird an jedem Bewertungstag ermittelt.

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse in jedem Teilfonds wird in der Währung der entsprechenden Anteilsklasse angegeben.

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse in jedem Teilfonds in Bezug auf einen Bewertungstag wird durch Division des dieser Klasse dieses Teilfonds ordnungsgemäß zuzuordnenden Gesamtvermögens abzüglich der dieser Klasse dieses Teilfonds ordnungsgemäß zuzuordnenden Verbindlichkeiten durch die Gesamtzahl der an diesem Bewertungstag umlaufenden Anteile dieser Klasse ermittelt.

Der Zeichnungspreis und der Rücknahmepreis der verschiedenen Anteilsklassen sind aufgrund der unterschiedlichen Gebührenstruktur und/oder Ausschüttungspolitik jeder Klasse innerhalb der einzelnen Teilfonds unterschiedlich.

Die Bewertung des Nettoinventarwerts je Anteil jeder Anteilsklasse in jedem Teilfonds wird wie folgt durchgeführt:

Das Vermögen des Fonds umfasst:

- (i) alle Barbestände oder Bareinlagen, einschließlich aufgelaufener Zinsen;
- (ii) alle fälligen Wechsel, Schuldscheine und Forderungen (einschließlich Erlöse aus verkauften, aber nicht gelieferten Wertpapieren);
- (iii) alle Anleihen, Schuldscheine, Einlagenzertifikate, Geschäftsanteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen und sonstigen Wertpapiere, Finanzinstrumente und diesen gleichgestellte Vermögenswerte, die sich im Besitz des Fonds befinden oder von diesem gezeichnet wurden (wobei der Fonds nicht dem Absatz (a) unten entsprechende Anpassungen in Bezug auf Marktwertschwankungen der Wertpapiere durch den Handel ex-Dividende, ex-Recht oder durch ähnliche Praktiken vornehmen kann);
- (iv) alle Aktiendividenden, Bardividenden und Barausschüttungen, die der Fonds zu erhalten hat, soweit der Fonds davon angemessenerweise Kenntnis haben kann;
- (v) alle aufgelaufenen Zinsen auf verzinsliche Vermögenswerte im Besitz des Fonds, sofern diese Zinsen nicht im Kapitalbetrag dieses Vermögenswerts enthalten oder berücksichtigt sind;
- (vi) die vorläufigen Kosten des Fonds, darunter die Kosten der Ausgabe und des Vertriebs von Anteilen des Fonds, sofern diese nicht abgeschrieben worden sind;
- (vii) der Liquidationswert aller Terminkontrakte, Swaps und aller Call- oder Put-Optionen, bei denen der Fonds noch offene Positionen hat;
- (viii) alle sonstigen Vermögenswerte aller Art einschließlich im Voraus gezahlte Aufwendungen.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt bestimmt:

- (i) Der Wert von Kassen- oder Einlagenbeständen, Wechseln und Schuldscheinen sowie Forderungen, transitorischen Aktiva, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend dargelegt beschlossen oder aufgelaufen, jedoch noch nicht eingegangen sind, wird in voller Höhe berücksichtigt, es sei denn, es ist im jeweiligen Fall unwahrscheinlich, dass der Betrag in voller Höhe gezahlt wird oder eingeht. In diesem Fall wird der Wert nach Abzug eines für angemessen erachteten Betrags angesetzt, so dass der wahre Wert widerspiegelt wird.
- (ii) Der Wert eines finanziellen Vermögenswerts, der an einem geregelten Markt notiert ist oder gehandelt wird, wird zu seinem zuletzt verfügbaren Preis, oder, wenn es mehrere solche Märkte gibt, auf der Grundlage seines zuletzt verfügbaren Preises auf dem Hauptmarkt für den entsprechenden Vermögenswert ermittelt.
- (iii) Wenn ein Vermögenswert nicht an einem geregelten Markt notiert ist oder gehandelt wird oder wenn nach Auffassung des Verwaltungsrats der neueste verfügbare Preis nicht den tatsächlichen Marktwert des entsprechenden Vermögenswerts widerspiegelt, wird dessen Wert vom Verwaltungsrat auf der Grundlage

angemessener vorhersehbarer Verkaufserlöse, die umsichtig und in guten Glauben vom Verwaltungsrat geschätzt werden, festgelegt.

- (iv) Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionsgeschäften, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, entspricht ihrem Nettoliquidationswert gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrats, die durchgehend auf jede Art von Kontrakten angewendet werden. Der Liquidationswert von Futures, Forwards und Optionsgeschäften, die an geregelten Märkten gehandelt werden, beruht auf deren zuletzt verfügbaren Abrechnungskursen an geregelten Märkten, an denen diese Futures, Forwards oder Optionsgeschäfte vom Fonds gehandelt werden, jedoch mit der Maßgabe, dass bei einer Unmöglichkeit der Liquidierung von Futures, Forwards oder Optionsgeschäften am Tag der Ermittlung des Nettovermögens der vom Verwaltungsrat für fair und angemessen erachtete Wert als Grundlage für die Ermittlung des Liquidationswerts dient.
- (v) Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds des Fonds kann anhand einer Restbuchwertmethode für alle Anlagen mit einer bekannten kurzen Laufzeit ermittelt werden. Bei dieser Methode wird eine Anlage zu ihren Anschaffungskosten bewertet und anschließend wird von einer kontinuierlichen Abschreibung der erhaltenen Agios oder Disagios bis zur Fälligkeit ausgegangen, unabhängig von den Auswirkungen schwankender Zinsen auf den Marktwert der Anlage. Auch wenn diese Methode Gewissheit bezüglich der Bewertung bietet, kann sie zeitweise dazu führen, dass der nach der Restwertmethode ermittelte Wert höher oder niedriger ist als der Kurs, den dieser Teilfonds bei Veräußerung der Anlage erzielen würde. Der Verwaltungsrat wird diese Bewertungsmethode fortlaufend überprüfen und gegebenenfalls Änderungen empfehlen, um sicherzustellen, dass die Anlagen des betreffenden Teilfonds zu ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet werden, der in gutem Glauben vom Verwaltungsrat ermittelt wird. Wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass eine Abweichung vom Restbuchwert je Anteil zu einer wesentlichen Verwässerung oder zu unfairen Ergebnissen für die Anteilinhaber führt, wird der Verwaltungsrat gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen ergreifen, falls er dies für erforderlich hält, um im Rahmen des Möglichen die Verwässerung bzw. die unfairen Ergebnisse zu mindern oder zu beheben.
- (vi) Der betreffende Teilfonds wird die Anlagen, die nach der Restbuchwertmethode bewertet werden, grundsätzlich bis zu ihrem Fälligkeitstermin in seinem Portfolio belassen.
- (vii) Zinsswaps werden zu ihrem Marktwert bewertet, der unter Bezugnahme auf die jeweilige Zinskurve ermittelt wird. Swaps, die sich auf Indizes und Finanzinstrumente beziehen, werden zu ihrem Marktwert bewertet, der unter Bezugnahme auf den jeweiligen Index oder das jeweilige Finanzinstrument ermittelt wird. Die Bewertung des mit dem Index oder Finanzinstrument verbundenen Swap-Vertrags basiert auf dem Marktwert dieses Swap-Geschäfts, der gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren nach den Grundsätzen von Treu und Glauben ermittelt wird.
- (viii) Alle sonstigen Anlagen werden mit ihrem angemessenen Marktwert bewertet, der gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren nach den Grundsätzen von Treu und Glauben ermittelt wird.
- (ix) Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen eine andere anzuwendende Bewertungsmethode beschließen, falls er der Ansicht ist, dass diese Bewertungsmethode den fairen Wert von Vermögenswerten des Fonds besser widerspiegelt.

Die Passiva des Fonds umfassen:

- (i) alle Kredite und Forderungen gegen die Gesellschaft;
- (ii) alle aufgelaufenen Darlehenszinsen des Fonds (einschließlich aufgelaufener Verpflichtungsgebühren für solche Darlehen);
- (iii) alle aufgelaufenen oder fälligen Verwaltungsaufwendungen (einschließlich der Verwaltungsgebühr und an Dritte zu zahlende Gebühren);
- (iv) alle aktuellen und zukünftigen bekannten Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung von Geld oder Übertragung von Eigentum;
- (v) einen angemessenen Anteil an zukünftigen Steuern, der auf Grundlage des Kapitals und der Erträge an dem jeweiligen Bewertungstag jeweils von dem Fonds berechnet wird, und sonstige Rücklagen, sofern sie vom Verwaltungsrat zugelassen und genehmigt sind; und
- (vi) alle anderen Verbindlichkeiten jedweder Art mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die in den Anteilen an dem Fonds bestehen. Bei der Berechnung der Höhe dieser Verbindlichkeiten berücksichtigt der Fonds alle Aufwendungen und alle dem Fonds entstandenen Kosten. Diese umfassen die Verwaltungsgebühr, an den Verwaltungsrat, die

Verwaltungsgesellschaft, Anlageberater (sofern vorhanden), Anlageverwalter oder Unter-Anlageverwalter (sofern vorhanden), Abschlussprüfer, die Verwahrstelle, die Hauptverwaltungsstelle, Vertretungen des Fonds, Domizilstellen, Zahlstellen, Registerstellen, Transferstellen, ständige Vertreter in den Ländern, in denen der Fonds registriert ist, globale Vertriebsstellen, Vertriebsstellen, Treuhänder, Verwahrstellen, Korrespondenzbanken und andere vom Fonds beauftragte Dritte zu zahlende Gebühren (einschließlich aller angemessenen Spesen), Gebühren für Rechtsberatungs- und Abschlussprüfungsdienstleistungen, Kosten einer angestrebten Notierung und der Aufrechterhaltung dieser Notierung, Werbungs-, Druck-, Berichts- und Veröffentlichungskosten (einschließlich angemessener Marketing- und Werbungskosten sowie der Kosten für die Erstellung, Übersetzung und den Druck in verschiedenen Sprachen) von Prospekten, Basisinformationsblätter, Nachträgen, erläuternden Mitteilungen, Anträgen auf Börsenzulassung, Jahresberichten und Halbjahresberichten, alle auf die Vermögenswerte und Erträge des Fonds erhobenen Steuern (insbesondere die „*taxe d'abonnement*“ und fällige Stempelsteuern), Registrierungsgebühren und sonstige an Regierungen und Aufsichtsbehörden in den jeweiligen Ländern zu zahlende Gebühren, Versicherungskosten, Kosten für außerordentliche Maßnahmen, die im Interesse der Anteilinhaber vorgenommen werden (insbesondere für die Einholung von Expertenmeinungen und für Gerichtsverfahren) sowie alle sonstigen Betriebskosten, darunter die Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, übliche Transaktionsgebühren und die von den Depotbanken oder deren Beauftragten in Rechnung gestellten Provisionen (einschließlich freier Zahlungen und Eingänge und anderer angemessener Spesen, z. B. Stempelsteuern, Registrierungskosten, Kosten für Interimsscheine, spezielle Transportkosten etc.), übliche Maklergebühren und von Banken und Maklern für Wertpapiergeschäfte und ähnliche Geschäfte in Rechnung gestellte Provisionen, Zinsen und Porto, Telefon-, Fax- und Telexkosten und alle Kosten in Verbindung mit Wertpapierleihgeschäften (Vertretergebühren und Transaktionskosten). Der Fonds kann regelmäßige oder wiederkehrende Verwaltungs- oder sonstige Aufwendungen auf der Grundlage eines geschätzten Betrags für jährliche oder andere Zeiträume im Voraus berechnen und diese in gleichen Raten über den betreffenden Zeitraum verteilen.

Das Nettovermögen des Fonds entspricht jederzeit dem Gesamtnettovermögen der verschiedenen Teilfonds.

Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil werden Erträge und Aufwendungen als täglich anfallend berechnet.

10.2. Vorübergehende Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil

Der Fonds kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil von einem oder mehreren Teilfonds und die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilklassen in folgenden Fällen aussetzen:

- (i) in einer Zeit, in der eine oder mehrere der Hauptbörsen oder anderen Märkte, an denen ein erheblicher Teil der einem solchen Teilfonds zuzuordnenden Anlagen des Fonds zum jeweiligen Zeitpunkt notiert oder gehandelt wird, aus anderen Gründen als wegen gesetzlicher Feiertage geschlossen sind oder in der der Handel mit ihnen eingeschränkt oder ausgesetzt ist, mit der Maßgabe, dass diese Einschränkung oder Aussetzung die Bewertung der einem solchen dort notierten Teilfonds zuzuordnenden Anlagen des Fonds beeinträchtigt;
- (ii) während eines Zustands, der nach Ansicht des Verwaltungsrats einen Notfall darstellt, als dessen Folge die Veräußerung oder Bewertung von Vermögenswerten, die der Fonds besitzt und die diesem Teilfonds zuzuordnen sind, undurchführbar wäre;
- (iii) während eines Ausfalls der Kommunikations- oder Berechnungsmittel, die normalerweise zur Berechnung des Preises oder Wertes von Anlagen dieses Teilfonds oder des aktuellen Preises oder Wertes hinsichtlich der diesem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt eingesetzt werden;
- (iv) in einem Zeitraum, in dem der Fonds nicht in der Lage ist, Mittel zur Auszahlung von Rücknahmeerlösen für Anteile eines solchen Teilfonds bereitzustellen, oder in dem Überweisungen von Mitteln zur Veräußerung oder zum Erwerb von Anlagen oder die Zahlung der bei Rücknahme von Anteilen fälligen Beträge nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen können;
- (v) wenn aus irgendeinem anderen Grunde die Kurse für Anlagen im Besitz des Fonds, die diesem Teilfonds zuzuordnen sind, nicht umgehend oder genau festgestellt werden können; oder
- (vi) nach Veröffentlichung einer Mitteilung über die Einberufung einer Hauptversammlung von Anteilhabern zum Zwecke der Abwicklung des Fonds.

Die Aussetzung eines Teilfonds hat keine Auswirkungen auf die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil oder auf die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen anderer Teilfonds, die nicht ausgesetzt wurden.

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge sind unwiderruflich, es sei denn, die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil ist ausgesetzt.

Die Mitteilung über Beginn und Ende eines Aussetzungszeitraums wird in einer Luxemburger Tageszeitung und in einer oder mehreren anderen vom Verwaltungsrat ausgewählten Zeitungen veröffentlicht, sowie in den offiziellen Publikationen, die für die jeweiligen Länder, in denen Anteile des Fonds verkauft werden, angegeben sind. Die CSSF sowie die jeweiligen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen Anteile des Fonds vertrieben werden, werden über eine solche Aussetzung unterrichtet. Zeichner oder Anteilinhaber, die eine Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen an dem/den betroffenen Teilfonds beantragt haben, werden ebenfalls benachrichtigt.

Im Falle einer Master-Feeder-Struktur ist der Feederfonds berechtigt, den Nettoinventarwert je Anteil innerhalb desselben Zeitraums wie der Master-Fonds auszusetzen, wenn der Master-Fonds den Nettoinventarwert seiner Anteile oder Aktien vorübergehend aussetzt, sei es auf eigene Initiative oder auf Verlangen seiner Aufsichtsbehörde.

10.3. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse in jedem Teilfonds wird am eingetragenen Sitz des Fonds veröffentlicht und ist in den Geschäftsräumen der Verwahrstelle verfügbar. Der Fonds wird die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil der einzelnen Klassen in jedem Teilfonds in der erforderlichen Form sowie gegebenenfalls in führenden Wirtschaftszeitungen veranlassen. Der Fonds übernimmt keine Haftung für Fehler oder Verzögerungen bei der Veröffentlichung oder für die Unterlassung der Veröffentlichung.

11. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

11.1. Jahres- und Halbjahresberichte

Die geprüften Jahresberichte und die ungeprüften Halbjahresberichte werden den Anteilhabern auf Anforderung zugesandt und sind zur öffentlichen Einsichtnahme auf der Website der Verwaltungsgesellschaft und am eingetragenen Sitz des Fonds bzw. der Hauptverwaltungsstelle und aller globalen Vertriebsstellen und Vertriebsstellen verfügbar. Der letzte Jahresbericht steht spätestens fünfzehn Tage vor der Jahreshauptversammlung zur Verfügung.

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. Dezember jedes Jahres.

Die Konsolidierungswährung des Fonds ist der Euro („EUR“).

11.2. Hauptversammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber findet am letzten Dienstag im April eines jeden Jahres (falls dieser Tag auf einen Bankfeiertag fällt, am nächsten Luxemburger Geschäftstag) um 10:00 Uhr am eingetragenen Sitz des Fonds statt. Die Einladungen zu allen Hauptversammlungen werden allen registrierten Anteilhabern mindestens acht Tage vor der Versammlung auf dem Postweg an die registrierte Adresse zugestellt. Diese Einladung enthält Zeitpunkt und Ort der Versammlung, die Teilnahmevoraussetzungen, die Tagesordnung und einen Hinweis auf die in Luxemburg geltenden gesetzlichen Vorschriften über das notwendige Quorum und die auf der Versammlung erforderlichen Mehrheiten. Weitere Mitteilungen werden, soweit dies nach luxemburgischem Recht vorgeschrieben ist, im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* des Großherzogtums Luxemburgs (*RESA*) – welches zum 1. Juni 2016 das *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* des Großherzogtums Luxemburgs ersetzt – und in einer oder mehreren luxemburgischen Tageszeitungen veröffentlicht.

Jeder Anteilhaber kann an den Hauptversammlungen persönlich teilnehmen oder eine andere Person zu seinem Stellvertreter ernennen. Die Ernennung kann schriftlich, per Fax oder durch ähnliche, vom Fonds akzeptierte Kommunikationsmittel erfolgen. Eine einzelne Person kann mehrere oder sogar alle Anteilhaber des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse vertreten. Jeder Anteil berechtigt den Anteilhaber zur Abgabe einer (1) Stimme bei allen Hauptversammlungen der Anteilhaber des Fonds und bei allen Versammlungen des betreffenden Teilfonds bzw. der Anteilsklasse, soweit es sich bei dem betreffenden Anteil um einen Anteil des entsprechenden Teilfonds bzw. der Anteilsklasse handelt.

11.3. Rechte der Anleger

Der Fonds macht die Anleger darauf aufmerksam, dass die den Anlegern zukommenden Rechte und insbesondere das Recht, an der Hauptversammlung der Anteilhaber teilzunehmen, nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber dem Fonds geltend gemacht werden können, wenn der Anleger selbst und unter seinem eigenen Namen im Anteilsregister des Fonds eingetragen ist. Wenn ein Anleger über einen Intermediär in den Fonds investiert, der zwar im Auftrag des Anlegers, jedoch in seinem eigenen Namen, in den Fonds investiert, (i) ist es dem Anleger eventuell nicht immer möglich, bestimmte Rechte als Anteilhaber direkt gegenüber dem Fonds auszuüben, und (ii) kann das Recht des Anlegers, im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder der Nichteinhaltung von Anlagevorschriften und/oder anderen Fehlern auf der Ebene des Fonds entschädigt zu werden, beeinträchtigt werden. Es wird den Anlegern empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

11.4. Änderungen an diesem Verkaufsprospekt

Der Verwaltungsrat kann in enger Zusammenarbeit mit der Verwaltungsgesellschaft diesen Prospekt von Zeit zu Zeit aktualisieren, um verschiedene Änderungen zu berücksichtigen, die er für notwendig und im besten Interesse des Fonds erachtet, beispielsweise die Umsetzung von Änderungen bei Gesetzen und Verordnungen, Änderungen des Anlageziels und der Anlagepolitik eines Teilfonds, Änderung des Anlageverwalters oder Änderungen der für einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse erhobenen Gebühren und Kosten. Alle Änderungen an diesem Prospekt treten erst nach Genehmigung durch die CSSF in Kraft. Gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen werden die Anleger des betreffenden Teilfonds bzw. der Anteilsklasse über die Änderungen informiert. Gegebenenfalls erhalten sie eine Mitteilung über vorgeschlagene wesentliche Änderungen, damit sie die Rücknahme ihrer Anteile beantragen können, falls sie mit den Änderungen nicht einverstanden sind.

11.5. Nachhaltigkeitsbezogene Angaben

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

Gemäß der Offenlegungsverordnung ist der Fonds verpflichtet, die Art und Weise, in der Nachhaltigkeitsrisiken in der Anlageentscheidung berücksichtigt werden, sowie die Ergebnisse der Beurteilung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Fonds offenzulegen.

Der Fonds unterliegt Nachhaltigkeitsrisiken. Solche Nachhaltigkeitsrisiken können anhand der Einbindung von ESG-Themen in dem Maße in die Anlageanalyse und Anlageentscheidung integriert werden, wie sie potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken und/oder Chancen für die Maximierung der langfristigen risikobereinigten Rendite darstellen. Bei der Einbindung von ESG-Themen werden bei der herkömmlichen Verwaltung des Portfolios einige wesentliche Umwelt-, Sozial- und Governance-Indikatoren berücksichtigt. Zudem werden allen für die Portfolioverwaltung zuständigen Teams, soweit wie möglich und praktikabel, ESG-Daten bereitgestellt, um dafür zu sorgen, dass ESG-Kriterien als weiteres Entscheidungskriterium in die für Finanzanalysen verwendeten Parameter und die Portfoliokonstruktion einfließen.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko kann zahlreiche Auswirkungen haben, die je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse unterschiedlich sein können. Tritt ein Nachhaltigkeitsrisiko in Bezug auf eine Anlage ein, so hat dies in der Regel negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage bzw. führt zu einem vollständigen Verlust der Anlage.

Sofern in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds nicht anders angegeben, ist davon auszugehen, dass die Teilfonds einem breiten Spektrum an Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein werden. Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass sich ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wesentlich negativ auf den finanziellen Wert der Teilfonds auswirken wird.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Generali Investments Luxembourg S.A., die als Verwaltungsgesellschaft des Fonds fungiert, berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen ihrer Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht, da nicht-finanzielle Daten noch nicht in ausreichender Qualität und Quantität zur Verfügung stehen, um eine angemessene Bewertung der potenziellen nachteiligen Auswirkungen ihrer Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu ermöglichen.

11.6. Referenzwerte-Verordnung

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter verwenden Referenzwerte im Sinne der Referenzwerte-Verordnung. Daraufhin hat der Fonds schriftliche Pläne eingeführt, in denen Maßnahmen dargelegt sind, die sie im Hinblick auf die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Teilfonds ergreifen wird, wenn sich einer der in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Referenzwerte wesentlich ändert oder nicht länger bereitgestellt wird (der „**Notfallplan**“), wie von Artikel 28(2) der Referenzwerte-Verordnung gefordert. Anleger können den Notfallplan kostenlos am eingetragenen Sitz des Fonds anfordern, wie im Abschnitt 11.6. „Dokumente zur Einsicht“ angegeben.

Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Referenzwerte werden von der neben dem Namen jedes Referenzwerts angegebenen Einheit in ihrer Funktion als Administrator, wie in der Referenzwerte-Verordnung definiert, bereitgestellt. Der Status jedes Referenzwert-Administrators in Bezug auf das Register, auf das in Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung verwiesen wird, zum Datum dieses freigegebenen Prospekts ist neben dem Namen des jeweiligen Referenzwert-Administrators in der nachstehenden Tabelle angegeben. Sollte sich der Status des Administrators nach dem Datum dieses freigegebenen Prospekts ändern, wird dieser Prospekt im Rahmen seiner nächsten Aktualisierung entsprechend aktualisiert.

Teilfonds	Referenzwert	Administrator	Status des Administrators
Absolute Return Multi Strategies	Euro short-term rate Index (€STR Index)	Europäische Zentralbank	Inanspruchnahme der Freistellung gemäß Artikel 2 2 (a) der Referenzwerte-Verordnung.
Euro Green Bond	Bloomberg MSCI Euro Green Bond Index	Bloomberg Index Services Limited	Noch nicht aufgeführt.
World Equity	MSCI World – Net Total Return Index	MSCI Limited	Noch nicht aufgeführt.
ESG Euro Premium High Yield	ICE BofA BB-B Euro High Yield net return	ICE Data Indices LLC	Noch nicht aufgeführt.

11.7. Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente

Die folgenden Dokumente stehen während der normalen Geschäftszeiten an jedem Luxemburger Geschäftstag am eingetragenen Sitz des Fonds zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- die Satzung,
- der Verwaltungsgesellschaftsvertrag,
- der Verwahrstellenvertrag,
- der Anlageverwaltungsvertrag und die Verwaltungsvereinbarung,
- die in den aktuellen Basisinformationsblättern veröffentlichte historische Wertentwicklung der Teilfonds,
- der Notfallplan und
- gegebenenfalls der Prospekt und die Jahres- und Halbjahresberichte jedes Master-Fonds, dessen Feederfonds ein Teilfonds ist, sowie die Vereinbarung zwischen dem Feederfonds und diesem Master-Fonds, den Verwahrstellen und den Abschlussprüfern des Feederfonds und des Master-Fonds, wie jeweils erforderlich.

Exemplare des Prospekts, der Basisinformationsblätter, der Satzung und des aktuellen Jahres- und Halbjahresberichts können an derselben Adresse sowie über die Website der Verwaltungsgesellschaft kostenfrei bezogen werden.

11.8. Datenschutz

Gemäß dem geltende luxemburgischen Datenschutzgesetzes und, ab dem 25. Mai 2018, der Verordnung Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („**Datenschutzgesetz**“) nimmt der Fonds in seiner Eigenschaft als Datenverantwortlicher („**Datenverantwortlicher**“) die elektronische oder anderweitige Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der Daten vor, die von Anlegern zum Zeitpunkt ihrer Zeichnung bereitgestellt wurden, um die durch die Anleger angeforderten Dienstleistungen zu erbringen und seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Die verarbeiteten Daten können den Namen, Kontaktdaten (einschließlich Post- und/oder E-Mail-Adresse), die Bankverbindung und den angelegten Betrag des Anlegers umfassen (oder, falls es sich bei dem Anleger um eine juristische Person handelt, seiner Kontaktperson[en] und/oder seines wirtschaftlichen Eigentümers bzw. seiner wirtschaftlichen Eigentümer) („**personenbezogene Daten**“).

Anleger können nach ihrem Ermessen die Mitteilung personenbezogener Daten an den Fonds verweigern. In diesem Fall kann jedoch die Zeichnung des Fonds durch den Anleger nicht möglich sein.

Vom Anleger bereitgestellte personenbezogene Daten werden verarbeitet, um eine Vereinbarung mit dem Fonds einzugehen und diese auszuführen, aus berechtigten Interessen des Fonds oder um den dem Fonds auferlegten rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Insbesondere werden die vom Anleger bereitgestellten personenbezogenen Daten zu folgenden Zwecken verarbeitet: (i) zur Zeichnung des Fonds und Rücknahme von Anteilen, (ii) zur Führung des Anteilsregisters; (iii) zur Verarbeitung von Zeichnungen und Rückgaben sowie Zahlungen von Dividenden an den Anleger; (iv) zur Kontoverwaltung (v) für den Versand von rechtlichen Informationen oder Mitteilungen an die Anleger, (vi) zur Einhaltung geltender Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und sonstiger rechtlicher Verpflichtungen, beispielsweise der Aufrechterhaltung von Kontrollen in Bezug auf CRS-/FATCA-Verpflichtungen, und (vii) zur Einhaltung rechtlicher oder behördlicher Vorschriften, einschließlich ausländischer Gesetze. Personenbezogene Daten werden nicht zu Werbezwecken verwendet.

Bei den oben genannten „berechtigten Interessen“ handelt es sich (i) um die in Punkt (v) des vorstehenden Absatzes dieses Abschnitts zum Datenschutz beschriebenen Verarbeitungszwecke und (ii) um die Ausübung der Geschäfte des Fonds gemäß angemessenen Marktstandards.

Die personenbezogenen Daten können auch durch die Datenempfänger des Fonds (die „**Empfänger**“) verarbeitet werden, was sich im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke auf die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwahrstelle und Zahlstelle, die Hauptverwaltung, die Register- und Transferstelle, die Abschlussprüfer, die Vertriebsstelle, die Rechtsberater und die entsprechenden verbundenen Unternehmen oder einen Dritten, der die Aktivitäten des Fonds unterstützt, bezieht.

Die Empfänger können die personenbezogenen Daten in eigener Verantwortung an ihre Vertreter, Delegierten und/oder Dienstleister weitergeben, die für die Erbringung von Verwaltungs-, Computer- oder anderen Dienstleistungen oder Einrichtungen (die „**Unterempfänger**“) zuständig sind, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, um die Empfänger bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen für den Datenverantwortlichen zu unterstützen und/oder die Empfänger bei der Erfüllung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen zu unterstützen. Die Empfänger und die Unterempfänger können entweder innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union (die „EU“) ansässig sein.

Wenn die Empfänger in einem Land außerhalb der EU, das kein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleistet, ansässig sind, hat der Datenverantwortliche mit den betreffenden Empfängern rechtsverbindliche Übermittlungsverträge in Form der von der EU-Kommission genehmigten Standardvertragsklauseln abgeschlossen. In diesem Zusammenhang haben die betroffenen Personen das Recht, Kopien des betreffenden Dokuments, das die Übermittlung(en) personenbezogener Daten in diese Länder ermöglicht, anzufordern, indem sie sich schriftlich an den Datenverantwortlichen wenden. Die Empfänger und Unterempfänger können die personenbezogenen Daten gegebenenfalls als Datenverarbeiter (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Anweisung des Datenverantwortlichen) oder als gesonderte Datenverantwortliche (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten für ihre eigenen Zwecke, d. h. zur Erfüllung ihrer eigenen gesetzlichen Verpflichtungen) verarbeiten.

Die personenbezogenen Daten können auch gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften an Dritte, wie z. B. Regierungs- oder Regulierungsbehörden, einschließlich Steuerbehörden, übermittelt werden. Insbesondere können die personenbezogenen Daten gegenüber den luxemburger Steuerbehörden offengelegt werden, die diese als Datenverantwortliche ihrerseits an ausländische Steuerbehörden weitergeben können.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes erkennt der Anleger folgende Rechte an:

- Auskunft über seine personenbezogenen Daten zu verlangen,
- die Berichtigung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen, falls diese unrichtig oder unvollständig sind,
- der Verarbeitung seiner persönlichen Daten zu widersprechen,
- die Verwendung seiner personenbezogenen Daten einzuschränken,
- die Löschung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen und
- die Portabilität Ihrer personenbezogenen Daten zu beantragen.

Der Anleger erkennt außerdem an, dass er das Recht hat, eine Beschwerde bei der Nationalen Datenschutzkommission **CNPD** einzureichen.

Der Anleger kann die vorgenannten Rechte ausüben, indem er sich unter der folgenden Adresse schriftlich an den Fonds wendet: 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Personenbezogene Daten dürfen vorbehaltlich jeglicher gesetzlich vorgeschriebener Verjährungsfristen nicht länger als für den Zweck ihrer Verarbeitung nötig aufbewahrt werden.

11.9. Liquidation – Auflösung und Zusammenführung des Teilfonds

11.9.1. Auflösung und Liquidation des Fonds

Der Fonds kann jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilhaber nach Maßgabe der Quorum- und Mehrheitserfordernisse der Satzung aufgelöst werden.

Fällt das Kapital unter zwei Drittel des Mindestkapitals nach dem OGA-Gesetz, muss der Verwaltungsrat der Hauptversammlung die Frage nach der Auflösung des Fonds vorlegen. Die Hauptversammlung, für die kein Quorum erforderlich ist, entscheidet mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden und vertretenen Stimmen.

Die Frage der Auflösung des Fonds wird der Hauptversammlung der Anteilhaber auch vorgelegt, wenn das Kapital unter ein Viertel des Mindestkapitals fällt. In einem solchen Fall wird die Versammlung ohne Quorum-Erfordernis abgehalten, und die Auflösung kann von den Anteilhabern beschlossen werden, die ein Viertel der auf dieser Versammlung anwesenden und vertretenen Stimmen halten.

Die Versammlung muss so einberufen werden, dass sie innerhalb von 40 Tagen nach dem Zeitpunkt abgehalten wird, an dem festgestellt wurde, dass das Nettovermögen des Fonds unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Minimums gefallen ist.

Die Ausgabe neuer Anteile durch den Fonds wird an dem Tag eingestellt, an dem die Mitteilung über die Hauptversammlung veröffentlicht wird, auf der Auflösung und Liquidation des Fonds vorgeschlagen werden. Ein oder mehrere Liquidatoren werden von der Hauptversammlung der Anteilhaber zur Veräußerung des Fondsvermögens unter der Überwachung durch die jeweilige Aufsichtsbehörde im besten Interesse der Anteilhaber ernannt. Der Liquidationserlös jedes Teilfonds wird nach Abzug aller Liquidationskosten durch die Liquidatoren unter den Anteilhabern der jeweiligen Anteilsklassen entsprechend ihren jeweiligen Rechten ausgeschüttet. Die am Ende des Liquidationsverfahrens nicht von Anteilhabern beanspruchten Beträge werden nach Luxemburger Recht bis zum Ende der gesetzlichen Verjährungsfrist bei der *Caisse de Consignations* in Luxemburg hinterlegt.

11.9.2. Auflösung eines Teilfonds

Falls der Wert des Vermögens eines Teilfonds aus beliebigem Grund auf einen Betrag gesunken ist, der vom Verwaltungsrat zuweilen als Mindestwert für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Teilfonds festgesetzt wird, oder im Falle einer wesentlichen Änderung des wirtschaftlichen oder politischen Umfelds in Bezug auf den betreffenden Teilfonds, die gravierende negative Folgen für die Anlagen dieses Teilfonds hätte, oder aufgrund der Liquidation oder Schließung eines Master-Fonds, dessen Feederfonds ein Teilfonds ist (wie nachfolgend näher beschrieben), kann der Verwaltungsrat beschließen, den Anteilhabern des betreffenden Teilfonds den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen anzubieten, oder alle Anteile der betreffenden Anteilsklassen dieses Teilfonds zwangsweise zum Nettoinventarwert je Anteil zurückzunehmen (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse der Anlagen und der Realisierungsaufwendungen), festgesetzt an dem Bewertungstag, zu dem der Beschluss wirksam wird.

Der Fonds wird die Inhaber des entsprechenden Teilfonds vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Zwangsrücknahme in Kenntnis setzen, wobei die Gründe und das Verfahren für die Rücknahme erläutert werden. Registrierte Inhaber werden schriftlich benachrichtigt.

Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Interesse der Anteilhaber oder zur Wahrung der Gleichbehandlung aller Anteilhaber können die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile vor Wirksamwerden der Zwangsrücknahme weiterhin kostenfrei beantragen (allerdings unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und -aufwendungen der Anlagen).

Zeichnungsanträge werden ab dem Augenblick der Ankündigung der Auflösung, Zusammenlegung oder Übertragung des betreffenden Teilfonds ausgesetzt.

Falls ein Master-Fonds, dessen Feederfonds ein Teilfonds ist, liquidiert, beendet oder geschlossen wird, kann der Teilfonds ebenfalls beendet werden, es sei denn, die CSSF hat die Anlage in einen anderen Master-Fonds oder gegebenenfalls die Änderung der Dokumentation des Fonds, um diesem Teilfonds die Umwandlung in einen Teilfonds zu ermöglichen, der nicht länger ein Feederfonds ist, genehmigt.

Ein Feederfonds kann auch beendet werden, wenn der Master-Fonds, in den er investiert, mit einem anderen Fonds zusammengelegt oder in zwei oder mehr Fonds aufgeteilt wird, es sei denn, der Fonds entscheidet vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Prospekts, dass dieser Feederfonds weiterhin der Feeder dieses Master-Fonds oder eines anderen

Master-Fonds ist, der aus der Zusammenlegung oder Aufteilung hervorgeht, oder die CSSF hat die Anlage in einen anderen Master-Fonds oder gegebenenfalls die Änderung der Dokumentation des Fonds, um diesem Feederfonds die Umwandlung in einen Teilfonds zu ermöglichen, der nicht länger ein Feederfonds ist, genehmigt.

Weiterhin kann die Hauptversammlung der Anteilhaber eines Teilfonds auf Vorschlag des Verwaltungsrats alle Anteile des betreffenden Teilfonds zurücknehmen und den Anteilhabern den Nettoinventarwert pro Anteil ihrer Anteile erstatten (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und -aufwendungen der Anlagen), festgesetzt an dem Bewertungstag, zu dem der Beschluss wirksam wird. Für eine solche Hauptversammlung der Anteilhaber bestehen keine Quorum-Erfordernisse. Sie entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen.

Vermögenswerte, die ihren Eigentümern bei der Durchführung der Rücknahme nicht ausgehändigt werden können, werden bei der *Caisse de Consignations* im Namen der berechtigten Personen hinterlegt.

Alle von dem Fonds zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

11.9.3. Zusammenführung, Aufteilung oder Übertragung von Teilfonds

Wie in der Satzung festgelegt, ist der Verwaltungsrat berechtigt, von Zeit zu Zeit beliebige Teilfonds zusammenzulegen oder aufzuteilen oder einen oder mehrere Teilfonds an einen anderen OGAW mit Sitz in Luxemburg oder einem anderen Land zu übertragen. Im Fall einer Zusammenführung oder Aufteilung von Teilfonds sind die bestehenden Anteilhaber der betreffenden Teilfonds berechtigt, innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung über dieses Ereignis die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile durch den Fonds zu verlangen. Jede Zusammenlegung gemäß Artikel 1 (20) des OGA-Gesetzes wird in Übereinstimmung mit Kapitel 8 OGA-Gesetz durchgeführt.

Der Verwaltungsrat entscheidet gemäß Artikel 66 (4) OGA-Gesetz über das Datum des Inkrafttretens einer Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen OGAW.

11.10. Geltendes Recht

Das Luxemburger Distriktgericht ist Erfüllungsort für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anteilhabern und dem Fonds. Es gilt Luxemburger Recht. Die englische Fassung dieses Prospekts ist ausschlaggebend und bei eventuellen Unklarheiten in einer Prospektübersetzung maßgeblich.

In diesem Prospekt enthaltene Feststellungen beruhen auf den Gesetzen und Gepflogenheiten, die am Datum des Prospektes im Großherzogtum Luxemburg gelten, und unterliegen den Änderungen dieser Gesetze und Gepflogenheiten.

12. BESTEUERUNG

Es folgt eine Zusammenfassung bestimmter wesentlicher Luxemburger Steuerfolgen beim Kauf, Besitz und Verkauf von Anteilen. Die Zusammenfassung stellt keine umfassende Analyse aller möglichen steuerlichen Auswirkungen dar, die für eine Entscheidung hinsichtlich des Erwerbs, des Besitzes oder der Veräußerung von Anteilen relevant sein könnten. Sie ist nur in diesem Dokument enthalten, um vorläufige Informationen zu bieten. Sie ist nicht als rechtliche oder steuerliche Beratung gedacht und sollte nicht als solche ausgelegt werden. Diese Zusammenfassung lässt keine Schlussfolgerungen im Hinblick auf Themenbereiche zu, die nicht speziell angesprochen werden. Die nachfolgende Beschreibung des Luxemburger Steuerrechts beruht auf den geltenden Luxemburger Gesetzen und Verordnungen und deren Auslegung durch die Luxemburger Steuerbehörden zum Datum des Prospekts. Diese Gesetze und Auslegungen unterliegen Änderungen, die möglicherweise nach diesem Datum eingeführt werden und auch rückwirkend gelten können.

Potenzielle Käufer der Anteile sollten mit ihrem Steuerberater Rücksprache zu der Frage halten, welche besonderen steuerlichen Folgen die Zeichnung, der Kauf, der Besitz und die Veräußerung der Anteile für sie haben, einschließlich der Anwendung und Wirksamkeit von Bundes-, Landes- und kommunalen Steuern gemäß den Steuergesetzen des Großherzogtums Luxemburg und des jeweiligen Landes, dessen Einwohner oder Staatsbürger sie sind.

Nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass das in den jeweiligen Abschnitten unten verwendete Ansässigkeitskonzept nur für Zwecke der Einkommensteuerveranlagung in Luxemburg gilt. Jeder Verweis in vorliegendem Abschnitt auf eine Steuer, Gebühr, Umlage, Abgabe oder sonstige Gebühr oder Einbehaltung ähnlicher Art bezieht sich ausschließlich auf Luxemburger Steuerrecht und/oder Konzepte. Nehmen Sie bitte auch zur Kenntnis, dass ein Verweis auf Luxemburger Einkommensteuern im Allgemeinen auch Körperschaftsteuern (*impôt sur le revenu des collectivités*), Gewerbesteuern (*impôt commercial communal*) sowie einen Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*), Einkommensteuern natürlicher Personen (*impôt sur le revenu des personnes physiques*) umfasst. Körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaften können außerdem der Vermögensteuer (*impôt sur la fortune*) sowie anderen Gebühren, Abgaben und Steuern unterliegen. Die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer und der Solidaritätszuschlag finden ausnahmslos auf die meisten für steuerliche Zwecke in Luxemburg ansässigen steuerpflichtigen Unternehmen Anwendung. Natürliche steuerpflichtige Personen unterliegen im Allgemeinen der persönlichen Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag. Unter bestimmten Umständen, unter welchen eine natürliche steuerpflichtige Person gewerblich oder im Rahmen des Managements eines Unternehmens handelt, kann außerdem Gewerbesteuer anfallen.

12.1. Der Fonds

Nach geltendem Recht und geltender Praxis ist der Fonds nicht der luxemburgischen Ertrags- oder Vermögensteuer unterworfen und vom Fonds an seine Anteilinhaber getätigte Ausschüttungen, Rücknahmen oder Zahlungen im Zusammenhang mit den Anteilen und der Verteilung von Liquidationserlösen unterliegen keiner luxemburgischen Quellensteuer.

Zum Datum dieses Prospekts unterliegt der Fonds keiner Luxemburger Steuer, mit Ausnahme einer einmaligen Gebühr von 1.200 EUR, die zum Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung gezahlt wurde, einer Eintragungsgebühr von 75 EUR bei Satzungsänderungen sowie einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) in Höhe von 0,05 % p. a., die vierteljährlich zahlbar ist und auf der Grundlage des Gesamt-Nettovermögens des Fonds am Ende des jeweiligen Kalenderquartal berechnet wird, sofern nicht ein ermäßigter Steuersatz von 0,01 % p. a. gilt. Des Weiteren bestehen einige Ausnahmen von der Zeichnungssteuer. Der Fonds unterliegt jedoch keiner Zeichnungssteuer auf den Anteil des Nettovermögens, der in Master-Fonds investiert ist, die gemäß den geltenden Luxemburger Gesetzesbestimmungen bereits der Zeichnungssteuer unterliegen.

Der Fonds kann der Quellensteuer auf Dividenden und Zinsen sowie der Kapitalertragsteuer im Herkunftsland seiner Anlagen unterliegen. Da der Fonds selbst von der Einkommensteuer befreit ist, ist eine eventuelle Quellensteuer in Luxemburg möglicherweise nicht anrechenbar/erstattungsfähig. Ob der Fonds in den Genuss eines von Luxemburg abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens kommt, ist im Einzelfall zu bewerten. Da der Fonds als Investmentgesellschaft organisiert ist (im Gegensatz zu einer reinen Miteigentümerschaft der Vermögenswerte), können bestimmte von Luxemburg abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen direkt auf den Fonds zutreffen.

In Luxemburg haben regulierte Anlagefonds, wie beispielsweise SICAV, im Hinblick auf die Umsatzsteuer („USt“) den Status steuerpflichtiger Personen. Dementsprechend gilt der Fonds in Luxemburg zum Zweck der Umsatzsteuer als Steuerpflichtiger ohne Recht auf Vorsteuerabzug. Für Dienstleistungen, die als Fondsmanagement-Dienstleistungen gelten, gilt in Luxemburg eine Umsatzsteuerbefreiung. Andere Dienstleistungen gegenüber dem Fonds könnten möglicherweise eine Umsatzsteuerpflicht auslösen und die Registrierung des Fonds zu Umsatzsteuerzwecken in Luxemburg erfordern. Infolge einer solchen Umsatzsteuerregistrierung ist der Fonds in der Lage, ihrer Verpflichtung zur Selbstbewertung der in Luxemburg anfallenden Umsatzsteuer auf zu versteuernde Dienstleistungen (oder teilweise auf Waren), die im Ausland erworben wurden, nachzukommen.

Keine Umsatzsteuerpflicht entsteht grundsätzlich in Luxemburg hinsichtlich Zahlungen durch den Fonds an seine Anteilinhaber, soweit diese Zahlungen mit ihrer Zeichnung der Anteile in Zusammenhang stehen und daher keine Vergütung für steuerpflichtige erbrachte Dienstleistungen darstellen.

12.2. Anteilinhaber

Anteilinhaber unterliegen möglicherweise keiner Kapitalertrags-, Einkommen- oder Quellensteuer in Luxemburg, sofern sie nicht ihren Wohnsitz in Luxemburg haben oder es sich bei ihnen nicht um Anteilinhaber ohne Wohnsitz, jedoch mit einer Betriebsstätte oder einer ständigen Vertretung in Luxemburg handelt.

12.3. Gemeinsamer Meldestandard

Die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe besitzen, sofern hierin nichts anderes angegeben ist, die im CRS-Gesetz dargelegte Bedeutung.

Der Fonds kann dem CRS unterliegen, wie im CRS-Gesetz dargelegt.

Im Rahmen des CRS-Gesetzes wird der Fonds voraussichtlich als meldendes Luxemburger Finanzinstitut behandelt. Als solches muss der Fonds der Luxemburger Steuerbehörde jährlich entsprechende persönliche und finanzielle Informationen melden, unter anderem zur Identifizierung von, zu Beständen von und Zahlungen an (i) bestimmte Anteilinhaber, die als meldepflichtige Personen („**meldepflichtige Personen**“) gelten, und (ii) beherrschende Personen bestimmter Nichtfinanzunternehmen („**NFU**“), die ihrerseits meldepflichtige Personen sind. Diese in Anhang I des CRS-Gesetzes eingehend beschriebenen Informationen (die „**Informationen**“) beinhalten persönliche Daten zu meldepflichtigen Personen.

Die Fähigkeit des Fonds, seine Berichtspflichten gemäß CRS-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ab, dass jeder Anteilinhaber dem Fonds die Informationen zusammen mit den erforderlichen Nachweisen liefert. In diesem Zusammenhang wird den Anteilinhabern hiermit mitgeteilt, dass der Fonds als datenverarbeitende Stelle die Informationen zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeitet. Die Anteilinhaber, die als passive NFU qualifiziert sind, vereinbaren, gegebenenfalls ihre beherrschenden Personen über die Verarbeitung ihrer Daten durch den Fonds zu informieren.

Weiterhin ist der Fonds für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich. Jeder Anteilinhaber hat das Recht, auf seine an die Luxemburger Steuerbehörden übermittelten Daten zuzugreifen und diese Daten zu korrigieren (falls erforderlich). Die Verarbeitung aller vom Fonds erhobenen Daten erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

Die Anteilinhaber werden weiterhin darüber informiert, dass die Informationen, die meldepflichtige Personen betreffen, den Luxemburger Steuerbehörden gegenüber jährlich zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken offengelegt werden. Die Luxemburger Steuerbehörden tauschen schließlich in eigener Verantwortung die gemeldeten Informationen mit den zuständigen Behörden der meldepflichtigen Rechtsordnung aus.

Insbesondere wird meldepflichtigen Personen mitgeteilt, dass ihnen bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte über die Erstellung von Abrechnungen mitgeteilt werden und dass Teile dieser Informationen als Basis für die jährliche Offenlegung gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden dienen.

Ferner verpflichten sich Anteilinhaber, den Fonds innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Erhalt der Abrechnungen zu informieren, wenn darin enthaltene persönliche Daten nicht korrekt sind. Die Anteilinhaber verpflichten sich außerdem, den Fonds sofort über Änderungen der Information zu informieren und nach dem Eintreten dieser Änderungen diesem alle Nachweise darüber zu erbringen.

Zwar wird sich der Fonds bemühen, alle ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Auferlegung von Geldbußen oder Strafzahlungen aufgrund des CRS-Gesetzes zu vermeiden, jedoch kann nicht garantiert werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Falls der Fonds infolge des CRS-Gesetzes einer Geldbuße oder Strafzahlung unterliegt, kann dies zu erheblichen Verlusten für den Wert der von Anteilinhabern gehaltenen Anteile führen.

Anteilinhaber, die den Informations- oder Dokumentationsanfragen des Fonds nicht nachkommen, können für Steuern und/oder Strafen haftbar gemacht werden, die dem Fonds auferlegt werden, weil diese Anteilinhaber die Informationen nicht bereitstellen oder aufgrund der Offenlegung der Informationen durch den Fonds gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden, und der Fonds kann nach seinem Ermessen die Anteile dieser Anteilinhaber zurücknehmen.

12.4. FATCA

Die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe besitzen, sofern hierin nichts anderes angegeben ist, die im FATCA-Gesetz dargelegte Bedeutung.

Der Fonds kann der sogenannten FATCA-Gesetzgebung unterliegen, die von FATCA nicht entsprechenden Nicht-US-Finanzinstituten und direktem oder indirektem Eigentum von US-Personen an Nicht-US-Einrichtungen allgemein Meldungen an den US Internal Revenue Service fordert.

Im Rahmen des Umsetzungsverfahrens von FATCA hat die US-Regierung zwischenstaatliche Vereinbarungen mit bestimmten ausländischen Rechtsordnungen ausgehandelt, die die Melde- und Compliance-Anforderungen für Einrichtungen erleichtern sollen, die ihren Sitz in diesen ausländischen Rechtsordnungen haben und FATCA unterliegen.

Luxemburg hat eine durch das FATCA-Gesetz umgesetzte Model 1 Intergovernmental Agreement abgeschlossen, die von Finanzinstituten in Luxemburg gegebenenfalls die Meldung von Informationen zu Finanzkonten, die gegebenenfalls von Specified US Persons gehalten werden, an die Luxemburger Steuerbehörden fordert (*administration des contributions directes*).

Im Rahmen des FATCA-Gesetzes wird der Fonds voraussichtlich als meldendes Luxemburger Finanzinstitut behandelt.

Im Rahmen dieses Status ist der Fonds verpflichtet, regelmäßig Informationen über alle seine Anleger einzufordern und zu verifizieren. Auf Antrag des Fonds stimmt jeder Anteilinhaber der Bereitstellung bestimmter Informationen zu, bei einer passiven Non-Financial Foreign Entity („**NFFE**“) einschließlich Informationen zu den Controlling Persons dieser NFFE, die von den erforderlichen Nachweisdokumenten begleitet werden. Ebenso muss sich jeder Anteilinhaber bereit erklären, Informationen, die seinen Status beeinflussen, wie beispielsweise eine neue Postanschrift oder einen neuen Wohnsitz, innerhalb von dreißig (30) Tagen dem Fonds zukommen zu lassen.

FATCA kann dazu führen, dass der Fonds verpflichtet ist, den Namen, die Adresse und die Steuernummer (sofern verfügbar) ihrer Anteilinhaber sowie Informationen wie Kontostand, Erträge und Bruttoerlöse (nicht erschöpfende Liste) gemäß den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes an die Luxemburger Steuerbehörden zu übermitteln. Diese Angaben werden von den Luxemburgischen Steuerbehörden an den US Internal Revenue Service weitergeleitet.

Die Anteilinhaber, die als passive NFFE qualifiziert sind, vereinbaren, gegebenenfalls ihre beherrschenden Personen über die Verarbeitung ihrer Daten durch den Fonds zu informieren.

Weiterhin ist der Fonds verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Jeder Anteilinhaber hat das Recht, auf seine an die Luxemburger Steuerbehörden übermittelten Daten zuzugreifen und diese Daten zu korrigieren (falls erforderlich). Vom Fonds erfasste Daten müssen in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz verarbeitet werden.

Zwar wird der Fonds sich bemühen, alle ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung der FATCA-Quellensteuer zu vermeiden, doch kann nicht garantiert werden, dass er dazu in der Lage sein wird. Falls der Fonds infolge der FATCA-Regelungen einer Quellensteuer oder Sanktionen unterliegt, kann dies zu erheblichen Verlusten für den Wert der von Anteilhabern gehaltenen Anteile führen. Falls es der Fonds versäumt, diese Informationen von den einzelnen Anteilhabern einzuholen und sie an die Luxemburger Steuerbehörden weiterzugeben, kann dies dazu führen, dass Erträge aus US-Quellen und Erlöse aus der Veräußerung von Anlagevermögen, das Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen generieren kann, einer 30-prozentigen Quellensteuer sowie Sanktionen unterliegen.

Wenn ein Anteilinhaber der Anforderung des Fonds zur Bereitstellung von Unterlagen nicht nachkommt, können Steuern und/oder Strafzahlungen, die dem Fonds aufgrund der fehlenden Informationen berechnet wurden, diesem Anteilinhaber belastet werden, und der Fonds kann nach seinem Ermessen die Anteile dieses Anteilinhabers zurücknehmen.

Wenn ein Anteilinhaber der Anforderung von Unterlagen durch den Fonds nicht nachkommt, können Steuern, die dem Fonds aufgrund der fehlenden Informationen über diesen Anleger berechnet wurden, dem betreffenden Anteilinhaber belastet werden, und der Fonds kann nach seinem Ermessen die Anteile dieses Anlegers zurücknehmen, insbesondere dann, wenn es sich bei dem Anleger um eine nicht zugelassene Person handelt.

Anteilinhaber, die über Vermittler investieren, müssen überprüfen, ob und wie ihre Vermittler die US-Quellensteuer- und Melderegungen einhalten.

Anteilinhaber sollten bezüglich der oben beschriebenen Vorschriften einen amerikanischen Steuerberater konsultieren oder einen sonstigen professionellen Berater hinzuziehen.

12.5. Status als „UK Reporting Fund“ (mit Berichterstattung an die britische Steuerbehörde)

Der Fonds beabsichtigt, den „Reporting Fund Status“ für bestimmte Anteilklassen zu erlangen. Die Liste der Anteilklassen und deren Status als „UK Reporting Fund“ (mit Berichterstattung an die britische Steuerbehörde) stehen am eingetragenen Sitz des Fonds zur Verfügung. Die Anteilklassen mit „Reporting Fund Status“ sind unter <https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds> aufgeführt.

12.5.1. Anleger mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, die in Anteilsklassen mit „Reporting Fund Status“ anlegen

Anleger mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich unterliegen der Einkommensteuer auf alle von ihnen vereinnahmten Dividenden (sowie ihren Anteil an nicht ausgeschütteten Erträgen), die als Dividenden oder als Zinsen versteuert werden, je nach den Anlagen des Teilfonds. Ferner unterliegen die Anleger der Steuer auf Veräußerungsgewinne beim Verkauf ihrer Anteile.

12.5.2. Anleger mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, die in Anteilsklassen ohne „Reporting Fund Status“ anlegen

Anleger mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich unterliegen der Einkommensteuer auf alle von ihnen vereinnahmten Dividenden, die als Dividenden oder als Zinsen versteuert werden, je nach den Anlagen des Teilfonds. Ferner unterliegen die Anleger der Steuer auf Veräußerungsgewinne.

Zukünftige Anleger sollten sich über die für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz und die Rückgabe von Anteilen geltenden Gesetze und Verordnungen des Staates, dessen Staatsbürger sie sind oder in dem sie wohnhaft bzw. ansässig sind, informieren und gegebenenfalls beraten lassen, insbesondere im Hinblick auf die Besteuerung (aber auch auf Devisenkontrollen und nicht zugelassene Personen) und ihre aktuelle Steuersituation sowie den aktuellen Steuerstatus des Fonds in Luxemburg.

ANHANG A

Einzelheiten jedes Teilfonds

I. Aktien-Teilfonds	Central & Eastern European Equity Euro Equity Euro Equity Controlled Volatility Euro Future Leaders World Equity Sycomore Ageing Population Sycomore Sustainable European Equity
II. Anleihen-/Schuldtitel-Teilfonds	Central & Eastern European Bond Euro Subordinated Debt Fund Euro Bond Euro Bond 1-3 Years Euro Aggregate Bond Euro Corporate Bond SRI Euro Corporate Short Term Bond Euro Green Bond Euro Short Term Bond ESG Euro Premium High Yield Fixed Maturity Bond I Global Flexible Bond
III. Absolute Return-Teilfonds	Absolute Return Multi Strategies
IV. Multi-Asset-Teilfonds	Global Multi Asset Income PIR Evoluzione Italia PIR Valore Italia Prisma CONSERVADOR Prisma DECIDIDO Prisma MODERADO Serenity
V. Für die Generali Gruppe bestimmte Teilfonds	Global Opportunities Global Evolution Emerging Markets Local Debt

I. Aktien-Teilfonds

GENERALI INVESTMENTS SICAV**CENTRAL & EASTERN EUROPEAN EQUITY****Ziel**

Das Ziel des Teilfonds ist ein langfristiger Kapitalzuwachs und eine Outperformance gegenüber der Benchmark durch Anlagen in Aktien von Unternehmen aus Mittel- und Osteuropa, die an Börsen der mittel- und osteuropäischen Länder (MOEL) notiert sind, insbesondere in den Ländern der ersten MOEL-Beitrittswelle (die sich als geregelte Märkte qualifizieren) sowie in ADRs/GDRs von Unternehmen aus Mittel- und Osteuropa, die an Börsen innerhalb der OECD notiert sind (die sich als geregelte Märkte qualifizieren).

Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seines Nettovermögens in Aktien und andere Gewinnbeteiligungsrechte von Unternehmen, die in Mittel- und Osteuropa gegründet wurden oder dort ihren eingetragenen Sitz haben.

Der Teilfonds kann auch bis zu 30 % seines Nettovermögens in Aktien, Gewinnbeteiligungsrechte und aktiengebundene Wertpapiere investieren – unter anderem Schuldtitel, die in Stammaktien umgewandelt werden können, Vorzugsaktien und Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere – von europäischen Emittenten.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW oder OGA anlegen. Ein solcher OGAW oder OGA muss den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes entsprechen.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß den in diesem Nachtrag und/oder im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen, soweit anwendbar, in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds) investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken ergänzende liquide Mittel halten und in Barmitteläquivalente investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt.

Verwendung von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 4 des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen zu Absicherungszwecken, zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken börsengehandelte und OTC-Finanzinstrumente und -derivate verwenden – insbesondere Futures, Swaps, Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung – und diese können zum Erzielen sowohl von Long- als auch von Short-Positionen eingesetzt werden. Die Verwendung von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	35 %	60 %

Referenzindex

Der Referenzindex des Teilfonds setzt sich folgendermaßen zusammen:

- MSCI Poland Index (Net Return): 50 %;
- MSCI Czech Republic Index (Net Return): 15 %;
- MSCI Hungary Index (Net Return): 10 %;
- MSCI Romania Index (Net Return): 10 %;
- MSCI Austria Index (Net Return): 10 %; und
- ICE BofA Merrill Lynch 0-1 Year Euro Government Index: 5 %.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den Referenzindex, indem er versucht, diesen zu übertreffen. Der Anlageverwalter hat volles Ermessen im Hinblick auf die Zusammensetzung des Teilfonds-Portfolios, und gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio und die Performance des Teilfonds von der Benchmark abweichen dürfen.

Gesamtrisiko

Die Methode, die zur Überwachung des Gesamtrisikos des Teilfonds verwendet wird, ist der Commitment-Ansatz.

Profil des typischen Anlegers	Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein langfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Abschnitt 6 des Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert. Der typische Anleger versucht, einen Teil seines Gesamtportfolios in Aktien von Unternehmen aus Mittel- und Osteuropa zu investieren, die an Börsen der mittel- und osteuropäischen Länder (MOEL) notiert sind, in den Ländern der ersten MOEL-Beitrittsrunde (die sich als geregelte Märkte qualifizieren) sowie in ADRs/GDRs von Unternehmen aus Mittel- und Osteuropa, die an Börsen innerhalb der OECD notiert sind (die sich als geregelte Märkte qualifizieren), mit dem Ziel, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erreichen.
Taxonomie-Verordnung und die wichtigsten Auswirkungen	Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der Taxonomie-Verordnung. Der Teilfonds berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht.

Risikofaktoren	Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf: - Aktien - Schwellenmärkte - Depotscheine (ADRs, GDRs). Bei diesen Instrumenten handelt es sich um Anteile an Unternehmen, die außerhalb der Märkte für Depotscheine gehandelt werden. Die Depotscheine werden an anerkannten Börsen gehandelt, es können jedoch andere Risiken im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Aktien dieser Instrumente bestehen, z. B. politische Risiken, Inflations-, Wechselkurs- oder Verwahrrisiken. - Derivate - Optionsscheine - Devisengeschäfte
Anlageverwalter	Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio
Referenzwährung	EUR
Auflegungsdatum des Teilfonds	2. April 2002
Rücknahmeabschlag	0 %
Verwaltungsgebühr der potenziell erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt) Informationen zu den derzeit in dem Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds und/oder alle Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.	Klasse A: 0,50 % Klasse B: 0,80 % Klasse C: 1,00 % Klasse D: 1,80 % Klasse E: 2,30 % Klasse G: 0,65 % Klasse G1: 0,65 % Klasse R: 0,80 % Klasse Z: 0,00 %

GENERALI INVESTMENTS SICAV**EURO EQUITY****Ziel**

Das Ziel des Teilfonds ist ein langfristiger Kapitalzuwachs und eine Outperformance gegenüber der Benchmark durch Anlagen in Aktien von Unternehmen, die an Börsen von Mitgliedsländern der Eurozone (die sich als geregelte Märkte qualifizieren) notiert sind.

Im Rahmen eines dynamischen Verwaltungsansatzes wird der langfristigen Outperformance in Bezug auf die Benchmark mehr Priorität beigemessen als der Verwaltung der Abweichung in Bezug auf die Benchmark.

Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert mindestens 75 % seines Nettoinventarwerts in Aktien aus der Eurozone.

Der Teilfonds kann auch bis zu 30 % seines Nettovermögens in aktiengebundene Wertpapiere investieren, z. B. Schuldtitel, die in Stammaktien umgewandelt werden können, Vorzugsaktien und Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere von europäischen Emittenten.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW oder OGA anlegen. Ein solcher OGAW oder OGA muss den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes entsprechen.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß den in diesem Nachtrag und/oder im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen, soweit anwendbar, in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds) investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken ergänzende liquide Mittel halten und in Barmitteläquivalente investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt.

Verwendung von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 4 des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen zu Absicherungszwecken, zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken börsengehandelte und OTC-Finanzinstrumente und -derivate verwenden – insbesondere Futures, Swaps, Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung – und diese können zum Erzielen sowohl von Long- als auch von Short-Positionen eingesetzt werden. Die Verwendung von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	60 %	90 %

Referenzindex

Der Referenzindex des Teilfonds ist der Euro Stoxx – Net Total Return Index. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den Referenzindex, indem er versucht, diesen zu übertreffen. Der Anlageverwalter hat volles Ermessen im Hinblick auf die Zusammensetzung des Teilfonds-Portfolios, und gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio und die Performance des Teilfonds von der Benchmark abweichen dürfen.

Gesamtrisiko

Die Methode, die zur Überwachung des Gesamtrisikos des Teilfonds verwendet wird, ist der Commitment-Ansatz.

Profil des typischen Anlegers Taxonomie-Verordnung und die wichtigsten Auswirkungen	Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein langfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Abschnitt 6 des Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert. Der typische Anleger versucht, einen Teil seines Gesamtportfolios in Wertpapiere von Unternehmen zu investieren, die an Börsen von Mitgliedsländern der Eurozone (die sich als geregelte Märkte qualifizieren) notiert sind, mit dem Ziel eines langfristigen Kapitalzuwachses. Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der Taxonomie-Verordnung. Der Teilfonds berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht.
Risikofaktoren	Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf: - Aktien - Derivate - Optionsscheine
Anlageverwalter	Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio

Referenzwährung	EUR
Auflegungsdatum des Teilfonds	2. Dezember 2013
Rücknahmeabschlag	0 %
Verwaltungsgebühr der potenziell erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt) Informationen zu den derzeit in dem Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds und/oder alle Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.	Klasse A: 0,50 % Klasse B: 0,75 % Klasse C: 1,00 % Klasse D: 1,50 % Klasse E: 2,30 % Klasse G: 0,625 % Klasse G1: 0,625 % Klasse R: 0,75 % Klasse Z: 0,00 %

BESONDERER HINWEIS FÜR ANLEGER MIT STEUERWOHNSITZ IN FRANKREICH:

Anleger mit Steuerwohnsitz in Frankreich werden darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds für Aktiensparpläne „Plans d'Epargne en Actions“ (PEA) zugelassen ist. Das bedeutet, dass mindestens 75 % des Portfolios dauerhaft in Wertpapiere oder Rechte investiert werden, die für PEA zulässig sind.

GENERALI INVESTMENTS SICAV**EURO EQUITY CONTROLLED VOLATILITY****Ziel**

Das Ziel des Teilfonds ist ein langfristiger Kapitalzuwachs, wobei der Teilfonds bei Aufrechterhaltung einer jährlichen Volatilität zwischen 10,5 % und 14,5 % – das Ziel liegt bei etwa 12,5 % – in Aktien und Futures aus der Eurozone investiert.

Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert mindestens 75 % in Aktien aus der Eurozone.

Der Teilfonds kann auch bis zu 30 % seines Nettovermögens in Aktien, Gewinnbeteiligungsrechte und aktiengebundene Wertpapiere investieren – unter anderem Schuldtitel, die in Stammaktien umgewandelt werden können, Vorzugsaktien und Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere –, die an den Börsen europäischer Märkte notiert sind.

Zur Erreichung des angestrebten Volatilitätsziels, wie im Abschnitt „Ziel“ beschrieben, kann der Teilfonds das Aktienengagement durch Aktienindex-Futures verwalten, indem er Long-Future-Positionen (zur Erhöhung des Aktienengagements) oder Short-Future-Positionen (zur Verringerung des Aktienengagements) eingeht.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW oder OGA anlegen. Ein solcher OGAW oder OGA muss den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes entsprechen.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß den in diesem Nachtrag und/oder im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen, soweit anwendbar, in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds) investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken ergänzende liquide Mittel halten und in Barmitteläquivalente investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt.

Verwendung von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 4 des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen zu Absicherungszwecken, zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken börsengehandelte und OTC-Finanzinstrumente und -derivate verwenden – insbesondere Futures, Swaps, Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung – und diese können zum Erzielen sowohl von Long- als auch von Short-Positionen eingesetzt werden. Die Verwendung von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	40 %	70 %
Referenzindex Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, ohne Bezugnahme auf einen Referenzindex.		
Gesamtrisiko Die Methode, die zur Überwachung des Gesamtrisikos des Teilfonds verwendet wird, ist der Commitment-Ansatz.		
Profil des typischen Anlegers Taxonomie-Verordnung und die wichtigsten Auswirkungen	Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein langfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Abschnitt 6 des Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert. Der typische Anleger versucht, einen Teil seines Gesamtportfolios in Wertpapiere von Unternehmen zu investieren, die an Börsen von Mitgliedsländern der Eurozone (die sich als geregelte Märkte qualifizieren) notiert sind, mit dem Ziel eines langfristigen Kapitalzuwachses. Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der Taxonomie-Verordnung. Der Teilfonds berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht.	
Risikofaktoren	Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf: – Aktien – Derivate – Optionsscheine	
Anlageverwalter	Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio	
Referenzwährung	EUR	
Auflegungsdatum des Teilfonds	17. Januar 2011	

Rücknahmeabschlag	0 %
Verwaltungsgebühr der potenziell erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt) Informationen zu den derzeit in dem Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds und/oder alle Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.	Klasse A: 0,50 % Klasse B: 0,75 % Klasse D: 1,50 % Klasse E: 2,00 % Klasse G: 0,625 % Klasse G1: 0,625 % Klasse R: 0,75 % Klasse Z: 0,00 %

GENERALI INVESTMENTS SICAV**EURO FUTURE LEADERS****Ziel**

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, die Performance der Benchmark zu übertreffen und einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlagen in Aktien von Unternehmen zu erwirtschaften, die an Börsen von Mitgliedstaaten der Eurozone (die sich als geregelte Märkte qualifizieren) notiert sind. Der Schwerpunkt liegt auf Wertpapieren mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung.

Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert mindestens 51 % seines Nettovermögens in auf Euro lautende Aktien und andere Gewinnbeteiligungsrechte, die von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung begeben werden. Mindestens 75 % des Teilfonds-Nettovermögens werden in Aktien der Eurozone investiert.

Der Teilfonds kann auch bis zu 30 % seines Nettovermögens in aktiengebundene Wertpapiere investieren, z. B. Schuldtitel, die in Stammaktien umgewandelt werden können, Vorzugsaktien und Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere von europäischen Emittenten.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW oder OGA anlegen. Ein solcher OGAW oder OGA muss den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes entsprechen.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß den in diesem Nachtrag und/oder im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen, soweit anwendbar, in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds) investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken ergänzende liquide Mittel halten und in Barmitteläquivalente investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt.

Verwendung von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 4 des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen zu Absicherungszwecken, zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken börsengehandelte und OTC-Finanzinstrumente und -derivate verwenden – insbesondere Futures, Swaps, Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung – und diese können zum Erzielen sowohl von Long- als auch von Short-Positionen eingesetzt werden. Die Verwendung von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	45 %	70 %

Referenzindex

Der Referenzindex des Teilfonds ist der MSCI EMU SMID Cap – Net Total Index (EUR). Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den Referenzindex, indem er versucht, diesen zu übertreffen. Der Anlageverwalter hat volles Ermessen im Hinblick auf die Zusammensetzung des Teilfonds-Portfolios, und gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio und die Performance des Teilfonds von der Benchmark abweichen dürfen.

Gesamtrisiko

Die Methode, die zur Überwachung des Gesamtrisikos des Teilfonds verwendet wird, ist der Commitment-Ansatz.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein langfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Abschnitt 6 des Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert. Der typische Anleger versucht, einen Teil seines Gesamtportfolios in Wertpapiere von Unternehmen zu investieren, die an Börsen von Mitgliedsländern der Eurozone (die sich als geregelte Märkte qualifizieren) notiert sind, und konzentriert sich dabei auf Wertpapiere mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung, um einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften.

Taxonomie-Verordnung und die wichtigsten Auswirkungen

Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der Taxonomie-Verordnung.

Der Teilfonds berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht.

Risikofaktoren

Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf:

- Aktien
- Anlagen in kleinen Unternehmen
- Derivate
- Optionsscheine

Anlageverwalter	Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio
Referenzwährung	EUR
Auflegungsdatum des Teilfonds	4. Juni 2007
Rücknahmeabschlag	0 %
Verwaltungsgebühr der potenziell erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt) Informationen zu den derzeit in dem Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds und/oder alle Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.	Klasse A: 0,50 % Klasse B: 0,80 % Klasse C: 1,00 % Klasse D: 1,80 % Klasse E: 2,30 % Klasse G: 0,65 % Klasse G1: 0,65 % Klasse R: 0,80 % Klasse Z: 0,00 %

BESONDERER HINWEIS FÜR ANLEGER MIT STEUERWOHNSITZ IN FRANKREICH:

Anleger mit Steuerwohnsitz in Frankreich werden darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds für Aktiensparpläne „Plans d'Epargne en Actions“ (PEA) zugelassen ist. Das bedeutet, dass mindestens 75 % des Portfolios dauerhaft in Wertpapiere oder Rechte investiert werden, die für PEA zulässig sind.

GENERALI INVESTMENTS SICAV

WORLD EQUITY

Ziel

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, die Performance der Benchmark zu übertreffen und einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlagen in den Aktienmärkten in größeren entwickelten Regionen zu erwirtschaften (die sich als geregelte Märkte qualifizieren).

Der Teilfonds unterliegt keinerlei Einschränkungen hinsichtlich der Allokation nach Regionen und berücksichtigt bei der Auswahl der Wertpapiere sowohl finanzielle als auch außerfinanzielle Kriterien.

Der Teilfonds fördert ESG-Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR, wie in Anhang B näher erläutert.

Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert mindestens 90 % seines Nettovermögens in Aktien. Beim Aktienengagement werden direkte Anlagen in Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung bevorzugt, Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung werden jedoch nicht ausgenommen.

Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente, Schuldtitel und aktiengebundene Wertpapiere investieren, unter anderem Schuldtitel, die in Stammaktien umgewandelt werden können, Vorzugsaktien und Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere, sowie Anteile anderer OGAW oder OGA, die den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes entsprechen, die nicht den Grundsätzen des verantwortungsvollen Anlageprozesses unterliegen.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß den in diesem Nachtrag und/oder im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen, soweit anwendbar, in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds) investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken ergänzende liquide Mittel halten und in Barmitteläquivalente investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt.

Verwendung von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente ist auf Techniken beschränkt, die die ESG-bezogene Auswahlpolitik für Unternehmen nicht wesentlich oder langfristig verändern. Bei jeder derivativen Anlage wird wenn möglich der zugrunde liegende Vermögenswert systematisch mit einem ESG-Score bewertet, der im ESG-Score des Gesamtportfolios berücksichtigt wird.

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 4 des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen zu Absicherungszwecken, zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken börsengehandelte und OTC-Finanzinstrumente und -derivate verwenden – insbesondere Futures, Swaps, Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung – und diese können zum Erzielen sowohl von Long- als auch von Short-Positionen eingesetzt werden. Die Verwendung von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf

kostengünstigere Weise anzupassen. Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	60 %	80 %

Referenzindex

Der Referenzindex des Teilfonds ist der MSCI World – Net Total Return Index.

Der Teilfonds wird aktiv in Bezug auf seinen Referenzindex verwaltet. Dieser wird vom Anlageverwalter verwendet, um das anfängliche Anlageuniversum des Teilfonds zu definieren. Der Teilfonds bildet den Referenzindex nicht nach, ist jedoch bestrebt, ihn zu übertreffen. Der Anlageverwalter kann jedoch nach seinem freien Ermessen entscheiden, (i) in welche Komponenten des Referenzindex der Teilfonds investiert und (ii) welche Gewichtungen den ausgewählten Emittenten aufgrund der vorstehenden finanziellen und nichtfinanziellen Erwägungen im Teilfondsportfolio zugewiesen werden. Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem die Performance des Teilfonds von der des Referenzindex abweichen kann. Der Anlageverwalter kann auch in Instrumente investieren, die nicht Bestandteil des Referenzindex sind.

Gesamtrisiko

Die Methode, die zur Überwachung des Gesamtrisikos des Teilfonds verwendet wird, ist der Commitment-Ansatz.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein mittel-/langfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Abschnitt 6 des Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert. Der typische Anleger versucht, einen Teil seines Gesamtportfolios in ein diversifiziertes und nachhaltiges Aktienportfolio zu investieren, mit einem Engagement in Aktien aus großen Märkten, die kurzfristig die besten Wachstumschancen aufzuweisen scheinen.

Risikofaktoren

Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf:

- Aktien
- Schwellenmärkte
- Anlagen in kleinen Unternehmen
- Derivate

	– Optionsscheine – Nachhaltige Finanzierungen
Anlageverwalter	Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio
Referenzwährung	EUR
Auflegungsdatum des Teilfonds	3. Juli 2006
Rücknahmeabschlag	0 %
Verwaltungsgebühr der potenziell erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt) Informationen zu den derzeit in dem Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds und/oder alle Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.	Klasse A: 0,40 % Klasse B: 0,80 % Klasse C: 1,00 % Klasse D: 1,70 % Klasse E: 2,20 % Klasse G: 0,60 % Klasse G1: 0,60 % Klasse R: 0,80 % Klasse Z: 0,00 %

GENERALI INVESTMENTS SICAV**SYCOMORE AGEING POPULATION****Ziel**

Das Ziel des Teilfonds ist es, seinen Referenzindex zu übertreffen und langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen, indem er mit einem sozial orientierten und verantwortungsvollen Anlageprozess (SRI) in börsennotierte Aktien von europäischen Unternehmen investiert, die durch ihre Produkte und Dienstleistungen Lösungen für alternde Gesellschaften anbieten. Konkret ist er in vier Anlagesäulen gegliedert: Gesundheit, Altersvorsorge & Sparen, „Silver Consumers“, „Solution Providers“. Der Schwerpunkt liegt auf Lösungen im Zusammenhang mit Automatisierung, Produktivität und lebenslangem Lernen (z. B. längere Lebensarbeitszeit, veränderte Kompetenzen), die entscheidend dafür sind, dass die Wirtschaftsleistung stabil bleibt und weiter wächst.

Der Teilfonds ist ein europäischer thematischer Aktienteilfonds mit SRI-Siegel. Er verfolgt zwar nicht das Ziel einer nachhaltigen Anlage, fördert aber gemäß Artikel 8 der SFDR ESG-Merkmale, wie in Anhang B näher erläutert.

Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens in börsennotierte Aktien von europäischen Unternehmen. Der Begriff „europäische Unternehmen“ bezeichnet für die Zwecke des Teilfonds Unternehmen, die an einer Börse in der Europäischen Union, im Vereinigten Königreich, in Norwegen oder in der Schweiz notiert sind oder dort gegründet wurden.

Bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds können in Aktien aus aller Welt sowie in Geldmarktinstrumente, Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Wandelanleihen und Genussrechte investiert werden, die nicht dem SRI-Verfahren unterliegen.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW oder OGA anlegen. Diese anderen OGAW oder OGA (i) müssen mit den in Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes dargelegten Bestimmungen konform sein und (ii) bereits über das französische SRI-Siegel und/oder das französische Greenfin-Siegel und/oder gleichwertige ausländische Siegel, Codes oder Chartas verfügen oder sich dazu verpflichtet haben, dies innerhalb eines Jahres zu erwirken. Sobald diese OGA ein solches Siegel erhalten haben, erfolgt die Auswahl dieser OGA ohne Beschränkungen in Bezug auf die von ihren jeweiligen Verwaltungsgesellschaften verwendeten SRI-Methodiken.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß den in diesem Nachtrag und/oder im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen, soweit anwendbar, in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds) investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken ergänzende liquide Mittel halten und in Barmitteläquivalente investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt.

Verwendung von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente ist auf Techniken beschränkt, welche die ESG-Politik nicht wesentlich oder langfristig verändern.

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 4 des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen zu Absicherungszwecken oder zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung börsengehandelte und OTC-Finanzinstrumente und -derivate verwenden, insbesondere Futures, Swaps, Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung. Die Verwendung von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	0 %	0 %

Die Basiswerte von Derivaten unterliegen in Anhang B beschriebenen SRI-Verfahren. Der Einsatz von Derivaten muss im Einklang mit den langfristigen Zielen des Teilfonds erfolgen. Der Einsatz der Derivate darf nicht zu einer erheblichen oder anhaltenden Verzerrung des ESG-Prozesses führen. Der Teilfonds darf keine Short-Position über Derivate in einer über den ESG-Auswahlprozess ausgewählten Aktie halten.

Referenzindex

Der Referenzindex des Teilfonds ist der MSCI Europe – Net Total Return Index. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den Referenzindex, indem er versucht, diesen zu übertreffen. Der Anlageverwalter hat volles Ermessen im Hinblick auf die Zusammensetzung des Teilfonds-Portfolios, und gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio und die Performance des Teilfonds von der Benchmark abweichen dürfen.

Gesamtrisiko

Die Methode, die zur Überwachung des Gesamtrisikos des Teilfonds verwendet wird, ist der Commitment-Ansatz.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein langfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Abschnitt 6 des Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert. Der typische Anleger wird versuchen, einen Teil seines Gesamtportfolios in sozial verantwortlichen europäischen Unternehmen anzulegen, die durch ihre Produkte und Dienstleistungen Lösungen für alternde Gesellschaften anbieten.

Risikofaktoren

Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf:

- Aktien
- Derivate
- Sektorbasierter/konzentrierter Teilfonds
- Nachhaltige Finanzierungen

Anlageverwalter	Sycomore Asset Management
Referenzwährung	EUR
Auflegungsdatum des Teilfonds	12. Oktober 2015
Rücknahmeabschlag	0 %
Verwaltungsgebühr der potenziell erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt) Informationen zu den derzeit in dem Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds und/oder alle Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.	Klasse A: 0,50 % Klasse B: 0,75 % Klasse C: 1,00 % Klasse D: 1,50 % Klasse E: 2,20 % Klasse G: 0,625 % Klasse G1: 0,625 % Klasse R: 0,75 % Klasse Z: 0,00 %

GENERALI INVESTMENTS SICAV

SYCOMORE SUSTAINABLE EUROPEAN EQUITY

Ziel

Das Ziel des Teilfonds ist es, seine Benchmark zu übertreffen und einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen, indem er mit einem sozial verantwortlichen Anlageprozess (Socially Responsible Investment, SRI) in börsennotierte Unternehmen investiert, die durch ihre Produkte und Dienstleistungen oder durch ihre Praktiken einen positiven sozialen und ökologischen Beitrag leisten.

Der Teilfonds ist ein europäischer Aktienteilfonds mit SRI-Siegel. Er verfolgt zwar nicht das Ziel einer nachhaltigen Anlage, fördert aber gemäß Artikel 8 der SFDR ESG-Merkmale, wie in Anhang B näher erläutert.

Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert mindestens 90 % seines Nettovermögens in börsennotierte Aktien von europäischen Unternehmen. Der Begriff „europäische Unternehmen“ bezeichnet für die Zwecke des Teilfonds Unternehmen, die an einer Börse in der Europäischen Union, im Vereinigten Königreich, in Norwegen oder in der Schweiz notiert sind oder dort gegründet wurden.

Bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds können nach dem für europäische Unternehmen angewandten SRI-Prozess in Aktien aus aller Welt sowie in Geldmarktinstrumente, Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Wandelanleihen und Genussrechte investiert werden, die nicht dem SRI-Verfahren unterliegen.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW oder OGA anlegen. Diese anderen OGAW oder OGA (i) müssen mit den in Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes dargelegten Bestimmungen konform sein und (ii) bereits über das französische SRI-Siegel und/oder das französische Greenfin-Siegel und/oder gleichwertige ausländische Siegel, Codes oder Chartas verfügen oder sich dazu verpflichtet haben, dies innerhalb eines Jahres zu erwirken. Sobald diese OGA ein solches Siegel erhalten haben, erfolgt die Auswahl dieser OGA ohne Beschränkungen in Bezug auf die von ihren jeweiligen Verwaltungsgesellschaften verwendeten SRI-Methodiken.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß den in diesem Nachtrag und/oder im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen, soweit anwendbar, in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds) investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken ergänzende liquide Mittel halten und in Barmitteläquivalente investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt.

Verwendung von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente ist auf Techniken beschränkt, welche die ESG-Politik nicht wesentlich oder langfristig verändern.

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 4 des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen zu Absicherungszwecken, zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung börsengehandelte und OTC-Finanzinstrumente und -derivate verwenden, insbesondere Futures, Swaps, Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung. Die Verwendung von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben.

Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	50 %	60 %

Die Basiswerte von Derivaten unterliegen dem in Anhang B beschriebenen SRI-Verfahren. Der Einsatz von Derivaten muss im Einklang mit den langfristigen Zielen des Teilfonds erfolgen. Der Einsatz der Derivate darf nicht zu einer erheblichen oder anhaltenden Verzerrung des ESG-Prozesses führen. Der Teilfonds darf keine Short-Position über Derivate in einer über den ESG-Auswahlprozess ausgewählten Aktie halten. Der Referenzindex des Teilfonds ist nicht am nachhaltigen Anlageziel des Produkts ausgerichtet, das über das nachhaltige und verantwortungsvolle Anlageverfahren umgesetzt wird.

Referenzindex

Der Referenzindex des Teilfonds ist der MSCI Europe – Net Total Return Index. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den Referenzindex, indem er versucht, diesen zu übertreffen. Der Anlageverwalter hat volles Ermessen im Hinblick auf die Zusammensetzung des Teilfonds-Portfolios, und gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio und die Performance des Teilfonds von der Benchmark abweichen dürfen.

Gesamtrisiko

Die Methode, die zur Überwachung des Gesamtrisikos des Teilfonds verwendet wird, ist der Commitment-Ansatz.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein langfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Abschnitt 6 des Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert. Der typische Anleger versucht, einen Teil seines Gesamtportfolios in umwelt- und sozialverträgliche Aktien zu investieren.

Risikofaktoren

Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf:

- Aktien
- Derivate
- Nachhaltige Finanzierungen

Anlageverwalter	Sycomore Asset Management
Referenzwährung	EUR
Auflegungsdatum des Teilfonds	2. April 2002
Rücknahmeabschlag	0 %
Verwaltungsgebühr der potenziell erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt) Informationen zu den derzeit in dem Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds und/oder alle Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.	Klasse A: 0,40 % Klasse B: 0,75 % Klasse C: 1,00 % Klasse D: 1,50 % Klasse E: 2,20 % Klasse G: 0,625 % Klasse G1: 0,625 % Klasse R: 0,75 % Klasse Z: 0,00 %

II. Anleihen-/Schuldtitel-Teilfonds

GENERALI INVESTMENTS SICAV

CENTRAL & EASTERN EUROPEAN BOND

Ziel

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, die Performance der Benchmark zu übertreffen, indem er in Schuldtitel investiert, mit Schwerpunkt auf den mittel- und osteuropäischen Ländern (CEEC).

Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seines Nettovermögens in Staats- und Unternehmensanleihen von Emittenten, die sich in mittel- und osteuropäischen Ländern (CEEC) befinden.

Der Teilfonds investiert mindestens 51 % seines Nettovermögens in Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating.

Der Teilfonds kann bis zu 49 % seines Nettovermögens in Wertpapiere mit Sub-Investment Grade Credit Rating oder von nach Einschätzung des Anlageverwalters vergleichbarer Qualität investieren. Der Teilfonds kann auch aufgrund einer eventuellen Herabstufung des Emittenten ausfallgefährdete/notleidende Wertpapiere halten (dies sind Wertpapiere mit einem Rating von höchstens CCC+ von S&P oder einem vergleichbaren Rating von anderen Kreditratingagenturen). Ausfallgefährdete/notleidende Wertpapiere werden unter normalen Marktbedingungen und im besten Interesse der Aktionäre jeweils so bald wie möglich verkauft. In keinem Fall beträgt der Anteil von aufgrund einer Herabstufung ausfallgefährdeten/notleidenden Wertpapieren mehr als 5 % des Nettovermögens des Teilfonds. Wenn keine Bewertung verfügbar ist, kann eine entsprechende vom Anlageverwalter genehmigte Bonitätsbewertung verwendet werden.

Der Teilfonds kann auch bis zu 30 % seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente, Bankeinlagen und Anleihen von europäischen Emittenten investieren.

Höchstens 25 % des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in Wandelanleihen investiert werden. Der Teilfonds darf nach einem Umtausch Aktien in Höhe von bis zu 5 % seines Nettovermögens halten.

Der Teilfonds darf nicht in Aktien und andere Gewinnbeteiligungsrechte investiert sein.

Der Teilfonds darf in Wertpapiere investieren, die gemäß Rule 144A und/oder Regulation S begeben wurden, vorausgesetzt, diese Wertpapiere erfüllen die Bedingungen der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 bezüglich bestimmter Definitionen des OGA-Gesetzes und der CESR Guidelines 06-005 vom Januar 2006 Box 1 und Abschnitt 4.4.1 a), b), c) oder d) dieses Prospekts. Insbesondere gilt:

- solche Wertpapiere dürfen den Teilfonds keinem Verlust aussetzen, der über den für sie gezahlten Betrag hinausgeht, oder wenn es sich um teilweise bezahlte Wertpapiere handelt, der über den zu zahlenden Betrag hinausgeht;
- ihre Liquidität darf die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung der Verpflichtung zur Rücknahme der Anteile des Fonds auf Antrag der Anteilinhaber nicht beeinträchtigen;
- es müssen genaue, zuverlässige und regelmäßige Preise vorliegen, bei denen es sich entweder um Marktpreise handelt oder um Preise, die von Bewertungssystemen zur Verfügung gestellt werden, die von den Emittenten unabhängig sind;
- dem Markt müssen regelmäßige, genaue und umfassende Informationen über diese Wertpapiere oder gegebenenfalls über das Portfolio mit diesen Wertpapieren zur Verfügung stehen;
- sie müssen handelbar sein; und
- ihr Risiko muss im Risikomanagementprozess des Fonds angemessen erfasst werden.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW oder OGA anlegen. Ein solcher OGAW oder OGA muss den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes entsprechen.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß den in diesem Nachtrag und/oder im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten

Anlagebeschränkungen, soweit anwendbar, in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds) investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken ergänzende liquide Mittel halten und in Barmitteläquivalente investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt.

Verwendung von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 4 des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen zu Absicherungszwecken, zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken börsengehandelte und OTC-Finanzinstrumente und -derivate verwenden – insbesondere Futures, Swaps, Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung – und diese können zum Erzielen sowohl von Long- als auch von Short-Positionen eingesetzt werden. Die Verwendung von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	5 %	10 %

Referenzindex

Der Referenzindex des Teilfonds setzt sich folgendermaßen zusammen:

- ICE BofA Merrill Lynch 1-4 Year Hungary Government Index - Total Return Index Value: 24,25 %;
- ICE BofA Merrill Lynch 1-4 Year Poland Government Index - Total Return Index Value: 33,95 %;
- ICE BofA Merrill Lynch Romania Government Index - Total Return Index Value: 14,55 %;
- ICE BofA Merrill Lynch 1-4 Year Czech Republic Government Index - Total Return Index Value 24,25 %; und
- ICE BofA Merrill Lynch 0-1 Year Euro Government Index: 3 %.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den Referenzindex, indem er versucht, diesen zu übertreffen. Der Anlageverwalter hat volles Ermessen im Hinblick auf die Zusammensetzung des Teilfonds-Portfolios, und gibt

keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio und die Performance des Teilfonds von der Benchmark abweichen dürfen.

Gesamtrisiko

Die Methode, die zur Überwachung des Gesamtrisikos des Teilfonds verwendet wird, ist der Commitment-Ansatz.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein langfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Abschnitt 6 des Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert. Der typische Anleger versucht, einen Teil seines Gesamtportfolios in ein aktiv verwaltetes Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren von Emittenten aus Mittel- und Osteuropa zu investieren.

Taxonomie-Verordnung und die wichtigsten Auswirkungen

Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der Taxonomie-Verordnung.

Der Teilfonds berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht.

Risikofaktoren

Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf:

- Kreditrisiko
- Schwellenmärkte
- Derivate
- Devisengeschäfte
- Der Teilfonds kann in Wertpapiere mit einem Rating unter „Investment Grade“ investieren, die im Vergleich zu Wertpapieren besserer Qualität ein höheres Verlustrisiko im Hinblick auf Kapital und Zinsen mit sich bringen.
- Rule 144A-/Regulation S-Wertpapiere

Anlageverwalter

Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio

Referenzwährung

EUR

Auflegungsdatum des Teilfonds

2. April 2002

Rücknahmeabschlag

0 %

Verwaltungsgebühr der potenziell erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt) Informationen zu den derzeit in dem Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds und/oder alle Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.	Klasse A: 0,40 % Klasse B: 0,50 % Klasse C: 0,70 % Klasse D: 1,30 % Klasse E: 1,50 % Klasse G: 0,45 % Klasse G1: 0,45 % Klasse R: 0,50 % Klasse Z: 0,00 %

GENERALI INVESTMENTS SICAV

EURO SUBORDINATED DEBT FUND

Ziel

Der Teilfonds strebt eine Kombination aus Erträgen, langfristigem Kapitalzuwachs und langfristiger Outperformance gegenüber seinem Referenzindex an, indem er hauptsächlich in nachrangige Schuldtitel investiert.

Der Teilfonds fördert ESG-Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR, wie in Anhang B näher erläutert.

Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert mindestens 75 % seines Nettovermögens in europäische nachrangige Finanz- und Nicht-Finanzanleihen mit Investment-Grade-Rating.

Wenn sich Gelegenheiten bieten, kann der Teilfonds bis zu 25 % seines Nettovermögens in Staats- und Schuldtitel von Unternehmen mit Investment-Grade-Rating und/oder Sub-Investment-Grade-Rating oder einer nach Ansicht des Anlageverwalters vergleichbaren Qualität investieren.

Der Teilfonds kann auch bis zu 25 % seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente und Bankeinlagen investieren.

Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seines Nettovermögens in auf Euro lautende Wertpapiere.

Das nicht abgesicherte Engagement des Teilfonds in anderen Währungen als dem Euro darf maximal 5 % betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen und bis zu 10 % in bedingte Wandelanleihen („CoCo-Bonds“) investieren. Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anleihen ohne Rating investieren.

Der Teilfonds darf im Anschluss an eine Umwandlung bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktien halten.

Der Teilfonds kann auch aufgrund einer eventuellen Herabstufung des Emittenten ausfallgefährdete/notleidende Wertpapiere halten (dies sind Wertpapiere mit einem Rating von höchstens CCC+ von S&P oder einem vergleichbaren Rating von anderen Kreditratingagenturen). Ausfallgefährdete/notleidende Wertpapiere werden unter normalen Marktbedingungen und im besten Interesse der Aktionäre jeweils so bald wie möglich verkauft. In keinem Fall beträgt der Anteil von aufgrund einer Herabstufung ausfallgefährdeten/notleidenden Wertpapieren mehr als 5 % des Nettovermögens des Teilfonds. Wenn keine Bewertung verfügbar ist, kann eine entsprechende vom Anlageverwalter genehmigte Bonitätsbewertung verwendet werden.

Der Teilfonds kann standardisierte CDS nutzen, wobei die Gesamtverpflichtung höchstens 25 % des Nettovermögens des Teilfonds betragen darf.

Der Teilfonds kann in gemäß Rule 144A und/oder Regulation S begebene Wertpapiere investieren, sofern diese Wertpapiere die in der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des OGA-Gesetzes und in den CESR-Richtlinien 06-005 aus dem Januar 2006 Box 1 bzw. ggf. in Abschnitt 4.4.1. a), b), c) oder d) dieses Prospekts enthaltenen Bedingungen erfüllen. Insbesondere:

- dürfen diese Wertpapiere den Teilfonds keinen Verlusten aussetzen, die über den für sie gezahlten oder bei teilweise eingezahlten Wertpapieren über den für sie zu zahlenden Betrag hinausgehen;
- darf ihre Liquidität die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung der Verpflichtung zur Rücknahme der Anteile des Fonds auf Antrag der Anteilinhaber nicht beeinträchtigen;
- müssen genaue, zuverlässige und regelmäßige Preise vorliegen, bei denen es sich entweder um Marktpreise handelt oder um Preise, die von Bewertungssystemen zur Verfügung gestellt werden, die von den Emittenten unabhängig sind;

- müssen dem Markt regelmäßige, genaue und umfassende Informationen über diese Wertpapiere oder gegebenenfalls über das Portfolio mit diesen Wertpapieren zur Verfügung stehen;
- müssen sie handelbar sein; und
- muss ihr Risiko im Risikomanagementprozess des Fonds angemessen erfasst werden.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW oder OGA anlegen. Ein solcher OGAW oder OGA muss den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes entsprechen.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß den in diesem Nachtrag und/oder im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen, soweit anwendbar, in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds) investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken ergänzende liquide Mittel halten und in Barmitteläquivalente investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt.

Verwendung von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 4 des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen zu Absicherungszwecken, zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken börsengehandelte und OTC-Finanzinstrumente und -derivate verwenden – insbesondere Futures, Swaps, Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung – und diese können zum Erzielen sowohl von Long- als auch von Short-Positionen eingesetzt werden. Die Verwendung von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht. Die Gesamtverpflichtung aus diesen Transaktionen darf 100 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	30 %	40 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	30 %	50 %

Die Kontrahenten solcher Instrumente sind nicht befugt, nach eigenem Ermessen Entscheidungen über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder über die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Instrumente zu treffen.

Der Teilfonds kann standardisierte CDS oder CDS-Optionen zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos bestimmter Emittenten in seinem Portfolio als Sicherungsnehmer nutzen. Der Teilfonds kann auch CDS einsetzen, entweder als Sicherungsnehmer, ohne die Basiswerte zu halten, oder als Sicherungsgeber, um ein bestimmtes Kreditrisiko zu erwerben (bei einem Zahlungsausfall der Referenzeinheit erfolgt die Abwicklung der CDS-Transaktion in bar). Anleger profitieren von dieser Art von Transaktionen, da der Teilfonds auf diese Weise eine bessere Diversifizierung des Länderrisikos erreichen und sehr kurzfristige Anlagen zu attraktiven Bedingungen tätigen kann.

Der Teilfonds kann Differenzkontrakte (CFD) und Aktien- oder Indexderivate zur Absicherung des Aktienrisikos einsetzen.

Referenzindex

Der Referenzindex des Teilfonds ist 50 % ICE BofA Euro Sub Financial Index + 50 % ICE BofA Euro Non-Financial Sub Index.

Der Teilfonds bildet die Benchmark nicht nach, ist jedoch bestrebt, sie zu übertreffen. Der Anlageverwalter kann jedoch in seinem freien Ermessen entscheiden, (i) in welche Komponenten des Referenzindex der Teilfonds investiert und (ii) in welchen Gewichtungen die ausgewählten Emittenten im Portfolio des Teilfonds vertreten sind. Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem die Performance des Teilfonds von der des Referenzindex abweichen darf. Der Anlageverwalter kann auch in Instrumente investieren, die nicht Bestandteil des Referenzindex sind.

Gesamtrisiko

Die zur Berechnung des Gesamtrisikos verwendete Methode ist der Commitment-Ansatz.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein langfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Abschnitt 6 „Risiken“ des Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert.

Der typische Anleger ist bestrebt, einen Teil seines Gesamtportfolios in Schuldtitel zu investieren, mit dem Ziel, Erträge und eine Kapitalwertsteigerung zu erzielen.

Risikofaktoren

Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf:

- Kreditrisiko
- Wandelbare Wertpapiere unterliegen den mit festverzinslichen Wertpapieren und Aktien verbundenen Risiken sowie dem Volatilitätsrisiko.
- Derivate
- Credit Default Swaps
- Contingent Capital-Wertpapiere (CoCo-Bonds)
- Der Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, die unter dem Investment-Grade-Rating bewertet wurden und ein höheres Risiko für Verluste von Anlagekapital und Erträgen darstellen als qualitativ hochwertigere Wertpapiere.
- Nachhaltige Finanzierungen
- Risiko nachrangiger Schuldtitel

	• Rule 144A-/Regulation S-Wertpapiere • Besondere Risiken bei CFD: ○ Kontrahentenrisiko, d. h. das Risiko, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt. ○ Marktrisiko, d. h. das Risiko, dass ungünstige Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts erhebliche Auswirkungen auf CFD haben. Unerwartete Informationen sowie Änderungen der Marktbedingungen und der Regierungspolitik können zu raschen Änderungen führen. Aufgrund der Eigenschaften von CFDs können kleine Änderungen einen großen Einfluss auf die Rendite haben. ○ Liquiditätsrisiko, d. h. das Risiko, dass der Kontrakt illiquide wird, wenn nicht genügend Transaktionen für einen Basiswert am Markt getätigt werden und der CFD-Anbieter deshalb zusätzliche Einschusszahlungen verlangt oder Kontrakte zu schlechteren Preisen abschließt. Aufgrund der Schnellebigkeit der Finanzmärkte kann der Kurs eines CFD fallen, bevor das Geschäft zu einem vorher vereinbarten Preis abgewickelt werden kann.
Anlageverwalter	Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio
Referenzwährung	EUR
Auflegungsdatum des Teilfonds	2. Februar 2004
Rücknahmeabschlag	0 %
Verwaltungsgebühr der potenziell erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt) Informationen zu den derzeit im Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds bzw. alle Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.	Klasse A: 0,40 % Klasse B: 0,50 % Klasse C: 0,80 % Klasse D: 1,00 % Klasse E: 1,20 % Klasse G: 0,45 % Klasse G1: 0,45 % Klasse R: 0,50 % Klasse Z: 0,00 %

GENERALI INVESTMENTS SICAV

EURO BOND

Ziel

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, die Performance der Benchmark zu übertreffen, indem er in auf Euro lautende qualitativ hochwertige Schuldtitel investiert.

Der Fonds fördert ESG-Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR, wie in Anhang B näher erläutert.

Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seines Nettovermögens in auf Euro lautende Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating.

Der Teilfonds investiert mindestens 60 % seines Nettovermögens in Staatsanleihen.

Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens in Wertpapiere mit Sub-Investment-Grade-Rating oder von nach Einschätzung des Anlageverwalters vergleichbarer Qualität investieren. Der Teilfonds kann auch aufgrund einer eventuellen Herabstufung der Emittenten ausfallgefährdete/notleidende Wertpapiere halten (dies sind Wertpapiere mit einem Rating von höchstens CCC+ von S&P oder einem vergleichbaren Rating von anderen Kreditratingagenturen). Ausfallgefährdete/notleidende Wertpapiere werden unter normalen Marktbedingungen und im besten Interesse der Aktionäre jeweils so bald wie möglich verkauft. In jedem Fall wird der Anteil der notleidenden/ausgefallenen Wertpapiere aufgrund einer Herabstufung nicht mehr als 5 % des Nettovermögens des Teilfonds betragen. Wenn keine Bewertung verfügbar ist, kann eine entsprechende vom Anlageverwalter genehmigte Bonitätsbewertung verwendet werden.

Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente und Bankeinlagen investieren. Er kann darüber hinaus bis zu 40 % seines Nettovermögens in Anleihen von Regierungsbehörden, lokalen Behörden, supranationalen Einrichtungen und Unternehmen sowie forderungsbesicherten Wertpapieren halten, die ein Investment-Grade-Rating aufweisen und auf Euro lauten.

Höchstens 25 % des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in Wandelanleihen investiert werden. Der Teilfonds kann im Anschluss an die Umwandlung Aktien im Wert von bis zu 5 % seines Nettovermögens halten.

Das Nettovermögen des Teilfonds darf nicht in Aktien und andere Gewinnbeteiligungsrechte investiert werden.

Das maximale Währungsengagement in anderen Währungen als dem Euro darf 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW oder OGA anlegen. Diese anderen OGAW oder OGA müssen den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes entsprechen.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß den in diesem Nachtrag und/oder im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen, soweit anwendbar, in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds) investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken ergänzende liquide Mittel halten und in Barmitteläquivalente investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt.

Verwendung von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente ist auf Techniken beschränkt, die die ESG-bezogene Auswahlpolitik für Unternehmen nicht wesentlich oder langfristig verändern. Bei jeder derivativen Anlage wird wenn

möglich der zugrunde liegende Vermögenswert systematisch mit einer Bewertung des Sovereign Warning Potential versehen, die bei der Gesamtbewertung des Portfolios berücksichtigt wird.

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 4 des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen zu Absicherungszwecken, zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken börsengehandelte und OTC-Finanzinstrumente und -derivate verwenden – insbesondere Futures, Swaps, Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung – und diese können zum Erzielen sowohl von Long- als auch von Short-Positionen eingesetzt werden. Der Einsatz von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktingagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen. Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	10 %	10 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	60 %	70 %

Der Teilfonds kann standardisierte CDS (einschließlich CDS-Indizes) zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos bestimmter staatlicher Emittenten in seinem Portfolio nutzen. Der Teilfonds kann auch CDS einsetzen, entweder als Sicherungsnehmer, ohne die Basiswerte zu halten, oder als Sicherungsgeber, um ein bestimmtes Kreditrisiko in Verbindung mit Staatsanleihen zu erwerben (bei einem Zahlungsausfall der Referenzeinheit erfolgt die Abwicklung der CDS-Transaktion in bar). Die Anleger profitieren von einer solchen Transaktion, da der Teilfonds damit eine bessere Streuung des Länderrisikos erreichen und sehr kurzfristige Anlagen zu attraktiven Bedingungen tätigen kann.

Referenzindex

Der Referenzindex des Teilfonds ist der J.P. Morgan EMU Index. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und nimmt auf die Benchmark Bezug, indem er versucht, ihre Wertentwicklung zu übertreffen. Die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds liegt im vollständigen Ermessen des Anlageverwalters und es bestehen keine Beschränkungen in Bezug auf das Ausmaß, in dem das Portfolio und die Wertentwicklung des Teilfonds von denen der Benchmark abweichen können.

Gesamtrisiko

Die Methode, die zur Überwachung des Gesamtrisikos des Teilfonds verwendet wird, ist der Commitment-Ansatz.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein langfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Abschnitt 6 des Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert. Der typische Anleger versucht, einen Teil seines Gesamtportfolios in hochwertige festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating, bei denen mindestens 51 % des Nettovermögens eines Teilfonds auf

	Euro lautende Staatsanleihen sind, zu investieren, mit dem Ziel, einen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften.
Risikofaktoren	Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf: • Kreditrisiko • Derivate • Nachhaltige Finanzen • Der Teilfonds kann in Wertpapiere mit einem Rating unter „Investment Grade“ investieren, die im Vergleich zu Wertpapieren besserer Qualität ein höheres Verlustrisiko im Hinblick auf Kapital und Zinsen mit sich bringen.
Anlageverwalter	Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio
Referenzwährung	EUR
Auflegungsdatum des Teilfonds	2. April 2002
Rücknahmeabschlag	0 %
Verwaltungsgebühr der potenziell erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt) Informationen zu den derzeit in dem Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds und/oder alle Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.	Klasse A: 0,20 % Klasse B: 0,40 % Klasse C: 0,60 % Klasse D: 1,10 % Klasse E: 1,30 % Klasse G: 0,30 % Klasse G1: 0,30 % Klasse R: 0,40 % Klasse Z: 0,00 %

GENERALI INVESTMENTS SICAV

EURO BOND 1-3 YEARS

Ziel

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, die Performance der Benchmark zu übertreffen, indem er in auf Euro lautende Schuldtitel guter Qualität investiert, was zu einer gewichteten durchschnittlichen Portfoliolaufzeit von 1 bis 3 Jahren führt.

Der Fonds fördert ESG-Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR, wie in Anhang B näher erläutert.

Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seines Nettovermögens in auf Euro lautende Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating.

Der Teilfonds investiert mindestens 60 % seines Nettovermögens in Staatsanleihen.

Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens in Wertpapiere mit Sub-Investment Grade Credit Rating oder von nach Einschätzung des Anlageverwalters vergleichbarer Qualität investieren. Der Teilfonds kann auch aufgrund einer eventuellen Herabstufung des Emittenten ausfallgefährdete/notleidende Wertpapiere halten (dies sind Wertpapiere mit einem Rating von höchstens CCC+ von S&P oder einem vergleichbaren Rating von anderen Kreditratingagenturen). Ausfallgefährdete/notleidende Wertpapiere werden unter normalen Marktbedingungen und im besten Interesse der Aktionäre jeweils so bald wie möglich verkauft. In keinem Fall beträgt der Anteil von aufgrund einer Herabstufung ausfallgefährdeten/notleidenden Wertpapieren mehr als 5 % des Nettovermögens des Teilfonds. Wenn keine Bewertung verfügbar ist, kann eine entsprechende vom Anlageverwalter genehmigte Bonitätsbewertung verwendet werden.

Der Teilfonds kann auch bis zu 30 % seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente und Einlagen investieren. Er kann auch bis zu 40 % seines Nettovermögens Schuldtitel von Regierungsbehörden, Gebietskörperschaften und supranationalen Emittenten sowie Unternehmensanleihen und forderungsbesicherte Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating halten, die auf Euro lauten.

Höchstens 25 % des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in Wandelanleihen investiert werden. Der Teilfonds darf nach einem Umtausch Aktien in Höhe von bis zu 5 % seines Nettovermögens halten.

Der Teilfonds investiert in Schuldtitel, was zu einer gewichteten durchschnittlichen Portfoliolaufzeit von 1 bis 3 Jahren führt, oder über eine Nachbildung dieser Laufzeit durch Anlagen in Anleihen aus der gesamten Renditekurve.

Der Teilfonds darf nicht in Aktien und andere Gewinnbeteiligungsrechte investiert sein.

Das maximale Währungsengagement in anderen Währungen als dem Euro darf 20 % des Teilfonds-Nettovermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW oder OGA anlegen. Ein solcher OGAW oder OGA muss den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes entsprechen.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß den in diesem Nachtrag und/oder im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen, soweit anwendbar, in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds) investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken ergänzende liquide Mittel halten und in Barmitteläquivalente investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt.

Verwendung von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente ist auf Techniken beschränkt, die die ESG-bezogene Auswahlpolitik für Unternehmen nicht wesentlich oder langfristig verändern. Bei jeder derivativen Anlage wird wenn möglich der zugrunde liegende Vermögenswert systematisch mit einer Bewertung des Sovereign Warming Potential versehen, die bei der Gesamtbewertung des Portfolios berücksichtigt wird.

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 4 des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen zu Absicherungszwecken, zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken börsengehandelte und OTC-Finanzinstrumente und -derivate verwenden – insbesondere Futures, Swaps, Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung – und diese können zum Erzielen sowohl von Long- als auch von Short-Positionen eingesetzt werden. Die Verwendung von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	10 %	10 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	60 %	80 %

Der Teilfonds kann standardisierte CDS (einschließlich CDS-Indizes) zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos bestimmter staatlicher Emittenten in seinem Portfolio nutzen. Der Teilfonds kann auch CDS einsetzen, entweder als Sicherungsnehmer, ohne die Basiswerte zu halten, oder als Sicherungsgeber, um ein bestimmtes Kreditrisiko in Verbindung mit Staatsanleihen zu erwerben (bei einem Zahlungsausfall der Referenzeinheit erfolgt die Abwicklung der CDS-Transaktion in bar). Anleger profitieren von dieser Art von Transaktionen, da der Teilfonds auf diese Weise eine bessere Diversifizierung des Länderrisikos erreichen und sehr kurzfristige Anlagen zu attraktiven Bedingungen tätigen kann.

Referenzindex

Der Referenzindex des Teilfonds ist der J.P. Morgan EMU 1-3 Years Index. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den Referenzindex, indem er versucht, diesen zu übertreffen. Der Anlageverwalter hat volles Ermessen im Hinblick auf die Zusammensetzung des Teilfonds-Portfolios, und gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio und die Performance des Teilfonds von der Benchmark abweichen dürfen.

Gesamtrisiko

Die Methode, die zur Überwachung des Gesamtrisikos des Teilfonds verwendet wird, ist der Commitment-Ansatz.

Profil des typischen Anlegers	Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein kurzfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Abschnitt 6 des Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert. Der typische Anleger versucht, einen Teil seines Gesamtportfolios in hochwertige festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating, bei denen mindestens 51 % des Nettovermögens eines Teilfonds auf Euro lautende Staatsanleihen sind, zu investieren, mit dem Ziel, einen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften.
Risikofaktoren	Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf: - Kreditrisiko - Derivate - Nachhaltige Finanzierungen - Der Teilfonds kann in Wertpapiere mit einem Rating unter „Investment Grade“ investieren, die im Vergleich zu Wertpapieren besserer Qualität ein höheres Verlustrisiko im Hinblick auf Kapital und Zinsen mit sich bringen.
Anlageverwalter	Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio
Referenzwährung	EUR
Auflegungsdatum des Teilfonds	4. November 2008
Rücknahmeabschlag	0 %
Verwaltungsgebühr der potenziell erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt) Informationen zu den derzeit in dem Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds und/oder alle Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.	Klasse A: 0,10 % Klasse B: 0,15 % Klasse C: 0,25 % Klasse D: 0,50 % Klasse E: 0,70 % Klasse G: 0,125 % Klasse G1: 0,125 % Klasse R: 0,15 % Klasse Z: 0,00 %

GENERALI INVESTMENTS SICAV

EURO AGGREGATE BOND

Ziel

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, die Performance der Benchmark zu übertreffen, indem er in auf Euro lautende Schuldtitel guter Qualität investiert.

Der Fonds fördert ESG-Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR, wie in Anhang B näher erläutert.

Anlagepolitik

Der Teilfonds muss mindestens 70 % seines Nettovermögens in Schuldtitel wie Staatsanleihen, Anleihen von Regierungsbehörden, Gebietskörperschaften und supranationalen Emittenten sowie Unternehmensanleihen investieren, die auf Euro lauten und ein Kreditrating von Investment Grade aufweisen.

Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente und Bankeinlagen investieren.

Wenn sich Gelegenheiten ergeben, kann der Anlageverwalter im Umfang von bis zu 30 % des Nettovermögens des Teilfonds in Schuldtitel und/oder schuldtitelbezogene Wertpapiere wie Anleihen, Schuldverschreibungen, Schuldscheine und Wandelanleihen mit einem Rating unterhalb von Investment Grade und/oder von Emittenten aus Schwellenländern investieren. Höchstens 15% des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in Wandelanleihen investiert werden. Der Teilfonds kann im Anschluss an die Umwandlung von Wandelanleihen Aktien im Wert von bis zu 5 % seines Nettovermögens halten. Der Teilfonds darf nicht in bedingte Wandelanleihen („CoCo-Bonds“) investieren.

Das Nettovermögen des Teilfonds darf nicht direkt in Aktien und andere Gewinnbeteiligungsrechte investiert werden.

Der Teilfonds kann in gemäß Rule 144A und/oder Regulation S begebene Wertpapiere investieren, sofern diese Wertpapiere die in der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des OGA-Gesetzes und in den CCSR-Richtlinien 06-005 aus dem Januar 2006 Box 1 bzw. in Abschnitt 4.1.1. a), b), c) oder d) dieses Prospekts enthaltenen Bedingungen erfüllen. Insbesondere gilt:

- Diese Wertpapiere dürfen den Teilfonds keinen Verlusten aussetzen, die über den für sie gezahlten oder bei teilweise eingezahlten Wertpapieren über den für sie zu zahlenden Betrag hinausgehen;
- ihre Liquidität darf die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung der Verpflichtung zur Rücknahme der Anteile des Fonds auf Antrag der Anteilinhaber nicht beeinträchtigen;
- es müssen genaue, zuverlässige und regelmäßige Preise vorliegen, bei denen es sich entweder um Marktpreise handelt oder um Preise, die von Bewertungssystemen zur Verfügung gestellt werden, die von den Emittenten unabhängig sind;
- dem Markt müssen regelmäßige, genaue und umfassende Informationen über diese Wertpapiere oder gegebenenfalls über das Portfolio mit diesen Wertpapieren zur Verfügung stehen;
- sie müssen handelbar sein; und
- ihr Risiko muss im Risikomanagementprozess des Fonds angemessen erfasst werden.

Der Teilfonds kann auch aufgrund einer eventuellen Herabstufung des Emittenten ausfallgefährdete/notleidende Wertpapiere halten (dies sind Wertpapiere mit einem Rating von höchstens CCC+ von S&P oder einem vergleichbaren Rating von anderen Kreditratingagenturen). Falls ausfallgefährdete/notleidende Wertpapiere mehr als 10 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen, wird der über diese Grenze hinausgehende Teil unter normalen Marktbedingungen sobald wie möglich und im besten Interesse der Anteilinhaber verkauft. Wenn keine Bewertung verfügbar ist, kann eine entsprechende vom Anlageverwalter genehmigte Bonitätsbewertung verwendet werden.

Das maximale nicht abgesicherte Währungsengagement in anderen Währungen als dem Euro darf 20 % des Teilfonds-Nettovermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW oder OGA anlegen. Ein solcher OGAW oder OGA muss den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes entsprechen.

Der Teilfonds darf nicht in verbriefte Schuldtitel investieren.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß den in diesem Nachtrag und/oder im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen, soweit anwendbar, in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds) investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken ergänzende liquide Mittel halten und in Barmitteläquivalente investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt.

Verwendung von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 4 des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen zu Absicherungszwecken und zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung börsengehandelte und OTC-Finanzinstrumente und -derivate verwenden – insbesondere Futures, Swaps, Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung. Die Verwendung von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	50 %	50 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	10 %	10 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	45 %	65 %

Die Kontrahenten solcher Instrumente sind nicht befugt, nach eigenem Ermessen Entscheidungen über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder über die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Instrumente zu treffen.

Der Teilfonds kann standardisierte CDS einsetzen, um das spezifische Bonitätsrisiko einiger Emittenten in seinem Portfolio durch den Erwerb eines Risikoschutzes abzusichern. Der Teilfonds kann auch CDS einsetzen, entweder als Sicherungsnehmer, ohne die Basiswerte zu halten, oder als Sicherungsgeber, um ein bestimmtes Kreditrisiko zu erwerben (bei einem Zahlungsausfall der Referenzeinheit erfolgt die Abwicklung der CDS-Transaktion in bar). Die Anleger profitieren von einer solchen Transaktion, da der Teilfonds damit eine bessere Streuung des Länderrisikos erreichen und

sehr kurzfristige Anlagen zu attraktiven Bedingungen tätigen kann. Die Gesamtverpflichtung aus diesen Transaktionen darf 100 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Referenzindex

Der Referenzindex des Teilfonds setzt sich wie folgt zusammen:

- 50 % Ice BofA Eur Government Index (Net Return) und
- 50 % Ice BofA Eur Corporate Index (Net Return).

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den Referenzindex, indem er versucht, diesen zu übertreffen. Der Anlageverwalter hat volles Ermessen im Hinblick auf die Zusammensetzung des Teilfonds-Portfolios, und gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio und die Performance des Teilfonds von der Benchmark abweichen dürfen.

Gesamtrisiko

Die Methode, die zur Überwachung des Gesamtrisikos des Teilfonds verwendet wird, ist der Commitment-Ansatz.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein mittelfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Abschnitt 6 des Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert. Der typische Anleger versucht, einen Teil seines Gesamtportfolios in auf Euro lautende Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating zu investieren, mit dem Ziel, einen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften.

Risikofaktoren

Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf:

- Kreditrisiko
- Derivate
- Nachhaltige Finanzierungen
- Der Teilfonds kann in Wertpapiere mit einem Rating unter „Investment Grade“ investieren, die im Vergleich zu Wertpapieren besserer Qualität ein höheres Verlustrisiko im Hinblick auf Kapital und Zinsen mit sich bringen.
- Rule 144A-/Regulation S-Wertpapiere
- Wechselkursrisiko
- Schwellenmärkte

Anlageverwalter

Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio

Referenzwährung

EUR

Auflegungsdatum des Teilfonds

4. November 2008

Rücknahmeabschlag	0 %
Verwaltungsgebühr der potenziell erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt) Informationen zu den derzeit in dem Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds und/oder alle Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.	Klasse A: 0,20 % Klasse B: 0,30 % Klasse D: 1,10 % Klasse E: 1,30 % Klasse G: 0,20 % Klasse G1: 0,20 % Klasse R: 0,30 % Klasse Z: 0,00 %

GENERALI INVESTMENTS SICAV

EURO CORPORATE BOND

Ziel

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, die Performance der Benchmark zu übertreffen, indem er in auf Euro lautende Unternehmensanleihen investiert.

Der Fonds fördert ESG-Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR, wie in Anhang B näher erläutert.

Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seines Nettovermögens in auf Euro lautende Unternehmensanleihen.

Der Teilfonds investiert mindestens 51 % seines Nettovermögens in Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating.

Der Teilfonds kann bis zu 49 % seines Nettovermögens in Wertpapiere mit Sub-Investment Grade Credit Rating oder von nach Einschätzung des Anlageverwalters vergleichbarer Qualität investieren. Der Teilfonds kann auch aufgrund einer eventuellen Herabstufung des Emittenten ausfallgefährdete/notleidende Wertpapiere halten (dies sind Wertpapiere mit einem Rating von höchstens CCC+ von S&P oder einem vergleichbaren Rating von anderen Kreditratingagenturen). Ausfallgefährdete/notleidende Wertpapiere werden unter normalen Marktbedingungen und im besten Interesse der Aktionäre jeweils so bald wie möglich verkauft. In keinem Fall beträgt der Anteil von aufgrund einer Herabstufung ausfallgefährdeten/notleidenden Wertpapieren mehr als 5 % des Nettovermögens des Teilfonds. Wenn keine Bewertung verfügbar ist, kann eine entsprechende vom Anlageverwalter genehmigte Bonitätsbewertung verwendet werden.

Höchstens 25 % des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in Wandelanleihen investiert werden. Der Teilfonds darf bis zu 10 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds („CoCo-Bonds“) investieren. Der Teilfonds darf nach einem Umtausch Aktien in Höhe von bis zu 10 % seines Nettovermögens halten.

Der Teilfonds kann auch bis zu 30 % seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente und Einlagen investieren.

Der Teilfonds darf nicht in Aktien und andere Gewinnbeteiligungsrechte investiert sein.

Der Teilfonds darf in Wertpapiere investieren, die gemäß Rule 144A und/oder Regulation S begeben wurden, vorausgesetzt, diese Wertpapiere erfüllen die Bedingungen der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 bezüglich bestimmter Definitionen des OGA-Gesetzes und der CESR Guidelines 06-005 vom Januar 2006 Box 1 und Abschnitt 4.4.1 a), b), c) oder d) dieses Prospekts. Insbesondere gilt:

- solche Wertpapiere dürfen den Teilfonds keinem Verlust aussetzen, der über den für sie gezahlten Betrag hinausgeht, oder wenn es sich um teilweise bezahlte Wertpapiere handelt, der über den zu zahlenden Betrag hinausgeht;
- ihre Liquidität darf die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung der Verpflichtung zur Rücknahme der Anteile des Fonds auf Antrag der Anteilinhaber nicht beeinträchtigen;
- es müssen genaue, zuverlässige und regelmäßige Preise vorliegen, bei denen es sich entweder um Marktpreise handelt oder um Preise, die von Bewertungssystemen zur Verfügung gestellt werden, die von den Emittenten unabhängig sind;
- dem Markt müssen regelmäßige, genaue und umfassende Informationen über diese Wertpapiere oder gegebenenfalls über das Portfolio mit diesen Wertpapieren zur Verfügung stehen;
- sie müssen handelbar sein; und
- ihr Risiko muss im Risikomanagementprozess des Fonds angemessen erfasst werden.

Der Teilfonds kann standardisierte CDS nutzen, wobei die Gesamtverpflichtung höchstens 100 % des Nettovermögens des Teilfonds betragen darf.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW oder OGA anlegen. Ein solcher OGAW oder OGA muss den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes entsprechen.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß den in diesem Nachtrag und/oder im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen, soweit anwendbar, in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds) investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken ergänzende liquide Mittel halten und in Barmitteläquivalente investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt.

Verwendung von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 4 des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen zu Absicherungszwecken, zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken börsengehandelte und OTC-Finanzinstrumente und -derivate verwenden – insbesondere Futures, Swaps, Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung – und diese können zum Erzielen sowohl von Long- als auch von Short-Positionen eingesetzt werden. Die Verwendung von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	10 %	10 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	45 %	80 %

Die Kontrahenten solcher Instrumente sind nicht befugt, nach eigenem Ermessen Entscheidungen über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder über die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Instrumente zu treffen.

Der Teilfonds kann standardisierte CDS zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger der Emittenten in seinem Portfolio nutzen. Der Teilfonds kann auch CDS einsetzen, entweder als Sicherungsnehmer, ohne die Basiswerte zu halten, oder als Sicherungsgeber, um ein bestimmtes Kreditrisiko zu erwerben (bei einem Zahlungsausfall der Referenzeinheit erfolgt die Abwicklung der CDS-Transaktion in bar). Die Anleger profitieren von einer solchen Transaktion, da der Teilfonds damit eine bessere Streuung des Länderrisikos erreichen und sehr kurzfristige Anlagen zu attraktiven Bedingungen tätigen kann.

Referenzindex

Der Referenzindex des Teilfonds ist der Bloomberg Euro Aggregate Corporate Index. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den Referenzindex, indem er versucht, diesen zu übertreffen. Der Anlageverwalter hat volles Ermessen im Hinblick auf die Zusammensetzung des Teilfonds-Portfolios, und gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio und die Performance des Teilfonds von der Benchmark abweichen dürfen.

Gesamtrisiko

Die Methode, die zur Überwachung des Gesamtrisikos des Teilfonds verwendet wird, ist der Commitment-Ansatz.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein langfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Abschnitt 6 des Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert. Der typische Anleger versucht, einen Teil seines Gesamtportfolios in auf Euro lautende festverzinsliche Wertpapiere guter Qualität zu investieren, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.

Risikofaktoren

Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf:

- Kreditrisiko
- Derivate
- Nachhaltige Finanzierungen
- Credit Default Swaps
- Contingent Capital-Wertpapiere (CoCo-Bonds)
- Der Teilfonds kann in Wertpapiere mit einem Rating unter „Investment Grade“ investieren, die im Vergleich zu Wertpapieren besserer Qualität ein höheres Verlustrisiko im Hinblick auf Kapital und Zinsen mit sich bringen.
- Rule 144A-/Regulation S-Wertpapiere

Anlageverwalter

Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio

Referenzwährung

EUR

Auflegungsdatum des Teilfonds

2. April 2002

Rücknahmeabschlag

0 %

**Verwaltungsgebühr der potenziell erhältlichen
Anteilsklassen des Teilfonds (als Höchstsätze
ausgedrückt)**

Informationen zu den derzeit in dem Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds und/oder alle Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.

- Klasse A: 0,20 %
- Klasse B: 0,40 %
- Klasse C: 0,60 %
- Klasse D: 1,10 %
- Klasse E: 1,30 %
- Klasse G: 0,30 %
- Klasse G1: 0,30 %
- Klasse R: 0,40 %
- Klasse Z: 0,00 %

GENERALI INVESTMENTS SICAV

SRI EURO CORPORATE SHORT TERM BOND

Ziel

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, die Performance der Benchmark zu übertreffen, indem er in kurzfristige, auf Euro lautende Unternehmensanleihen guter Qualität investiert. Dieses Ziel wird durch Analyse der ESP-Merkmale der Beteiligungsunternehmen erreicht, die einen verantwortungsvollen Anlageprozess anwenden.

Der Teilfonds fördert ESG-Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR, wie in Anhang B näher erläutert..

Der Teilfonds profitiert vom SRI-Siegel in Frankreich.

Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seines Nettovermögens in kurzfristige Unternehmensanleihen (d. h. mit einer Laufzeit von höchstens 3 Jahren), die auf Euro lauten.

Der Teilfonds investiert mindestens 51 % seines Nettovermögens in Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating.

Der Teilfonds kann bis zu 49 % seines Nettovermögens in Wertpapiere mit Sub-Investment Grade Credit Rating oder von nach Einschätzung des Anlageverwalters vergleichbarer Qualität investieren. Der Teilfonds kann auch aufgrund einer eventuellen Herabstufung des Emittenten ausfallgefährdete/notleidende Wertpapiere halten (dies sind Wertpapiere mit einem Rating von höchstens CCC+ von S&P oder einem vergleichbaren Rating von anderen Kreditratingagenturen). Ausfallgefährdete/notleidende Wertpapiere werden unter normalen Marktbedingungen und im besten Interesse der Aktionäre jeweils so bald wie möglich verkauft. In keinem Fall beträgt der Anteil von aufgrund einer Herabstufung ausfallgefährdeten/notleidenden Wertpapieren mehr als 5 % des Nettovermögens des Teilfonds. Wenn keine Bewertung verfügbar ist, kann eine entsprechende vom Anlageverwalter genehmigte Bonitätsbewertung verwendet werden.

Höchstens 25 % des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in Wandelanleihen investiert werden. Der Teilfonds darf bis zu 10 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds („CoCo-Bonds“) investieren. Der Teilfonds darf nach einem Umtausch Aktien in Höhe von bis zu 10 % seines Nettovermögens halten.

Der Teilfonds kann auch bis zu 30 % seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente und Einlagen investieren.

Der Teilfonds darf nicht in Aktien und andere Gewinnbeteiligungsrechte investiert sein.

Der Teilfonds darf in Wertpapiere investieren, die gemäß Rule 144A und/oder Regulation S begeben wurden, vorausgesetzt, diese Wertpapiere erfüllen die Bedingungen der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 bezüglich bestimmter Definitionen des OGA-Gesetzes und der CESR Guidelines 06-005 vom Januar 2006 Box 1 und Abschnitt 4.4.1 a), b), c) oder d) dieses Prospekts. Insbesondere gilt:

- solche Wertpapiere dürfen den Teilfonds keinem Verlust aussetzen, der über den für sie gezahlten Betrag hinausgeht, oder wenn es sich um teilweise bezahlte Wertpapiere handelt, der über den zu zahlenden Betrag hinausgeht;
- ihre Liquidität darf die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung der Verpflichtung zur Rücknahme der Anteile des Fonds auf Antrag der Anteilinhaber nicht beeinträchtigen;
- es müssen genaue, zuverlässige und regelmäßige Preise vorliegen, bei denen es sich entweder um Marktpreise handelt oder um Preise, die von Bewertungssystemen zur Verfügung gestellt werden, die von den Emittenten unabhängig sind;
- dem Markt müssen regelmäßige, genaue und umfassende Informationen über diese Wertpapiere oder gegebenenfalls über das Portfolio mit diesen Wertpapieren zur Verfügung stehen;
- sie müssen handelbar sein; und
- ihr Risiko muss im Risikomanagementprozess des Fonds angemessen erfasst werden.

Der Teilfonds kann standardisierte CDS nutzen, wobei die Gesamtverpflichtung höchstens 25 % des Teilfonds-Nettovermögens betragen darf.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW oder OGA anlegen. Ein solcher OGAW oder OGA muss den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes entsprechen.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß den in diesem Nachtrag und/oder im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen, soweit anwendbar, in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds) investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken ergänzende liquide Mittel halten und in Barmitteläquivalente investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt.

Verwendung von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente ist auf Techniken beschränkt, die die ESG-bezogene Auswahlpolitik für Unternehmen nicht wesentlich oder langfristig verändern. Der Teilfonds kann Derivate nutzen, um verschiedene Risiken zu reduzieren, ein effizientes Portfoliomanagement zu erreichen oder sein Engagement in bestimmten Bereichen zu verstärken. Bei jeder derivativen Anlage wird wenn möglich der zugrunde liegende Vermögenswert systematisch mit einem ESG-Score bewertet, der im ESG-Score des Gesamtportfolios berücksichtigt wird.

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 4 des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen zu Absicherungszwecken, zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken börsengehandelte und OTC-Finanzinstrumente und -derivate verwenden – insbesondere Futures, Swaps, Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung – und diese können zum Erzielen sowohl von Long- als auch von Short-Positionen eingesetzt werden. Die Verwendung von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	10 %	10 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	30 %	55 %

Die Kontrahenten solcher Instrumente sind nicht befugt, nach eigenem Ermessen Entscheidungen über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder über die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Instrumente zu treffen.

Der Teilfonds kann standardisierte CDS zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger der Emittenten in seinem Portfolio nutzen. Der Teilfonds kann auch CDS einsetzen, entweder als Sicherungsnehmer, ohne die Basiswerte zu halten,

oder als Sicherungsgeber, um ein bestimmtes Kreditrisiko zu erwerben (bei einem Zahlungsausfall der Referenzeinheit erfolgt die Abwicklung der CDS-Transaktion in bar). Die Anleger profitieren von einer solchen Transaktion, da der Teilfonds damit eine bessere Streuung des Länderrisikos erreichen und sehr kurzfristige Anlagen zu attraktiven Bedingungen tätigen kann.

Referenzindex

Der Referenzindex des Teilfonds ist der Bloomberg Euro Aggregate 1-3y Corporate Index. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den Referenzindex, indem er versucht, diesen zu übertreffen. Der Anlageverwalter hat volles Ermessen im Hinblick auf die Zusammensetzung des Teilfonds-Portfolios, und gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio und die Performance des Teilfonds von der Benchmark abweichen dürfen.

Gesamtrisiko

Die Methode, die zur Überwachung des Gesamtrisikos des Teilfonds verwendet wird, ist der Commitment-Ansatz.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein kurzfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Abschnitt 6 des Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert. Der typische Anleger versucht, einen Teil seines Gesamtportfolios in auf Euro lautende festverzinsliche Wertpapiere guter Qualität zu investieren, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.

Risikofaktoren

Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf:

- Kreditrisiko
- Derivate
- Credit Default Swaps
- Contingent Capital-Wertpapiere (CoCo-Bonds)
- Der Teilfonds kann in Wertpapiere mit einem Rating unter „Investment Grade“ investieren, die im Vergleich zu Wertpapieren besserer Qualität ein höheres Verlustrisiko im Hinblick auf Kapital und Zinsen mit sich bringen.
- Rule 144A-/Regulation S-Wertpapiere
- Nachhaltige Finanzierungen

Anlageverwalter

Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio

Referenzwährung

EUR

Auflegungsdatum des Teilfonds

15. Juli 2009

Rücknahmeabschlag

0 %

Verwaltungsgebühr der potenziell erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt) Informationen zu den derzeit im Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds und/oder alle Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.	Klasse A: 0,20 % Klasse B: 0,35 % Klasse C: 0,60 % Klasse D: 1,10 % Klasse E: 1,30 % Klasse G: 0,30 % Klasse G1: 0,30 % Klasse R: 0,35 % Klasse Z: 0,00 %

GENERALI INVESTMENTS SICAV

EURO GREEN BOND

Ziel

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, die Performance der Benchmark zu übertreffen, indem er in ein Portfolio aus bewerteten und ausgewählten grünen und nachhaltigen auf Euro lautenden Anleihen investiert. Dieses Ziel wird durch Analyse der ESP-Merkmale der Beteiligungsunternehmen erreicht, die einen verantwortungsvollen Anlageprozess anwenden.

Der Teilfonds fördert ESG-Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR, wie in Anhang B näher erläutert.

Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert mindestens 75% seines Nettovermögens in auf Euro lautende grüne und nachhaltige Anleihen mit Investment-Grade-Rating.

Sollten sich Gelegenheiten ergeben, kann der Anlageverwalter bis zu 25 % des Nettovermögens des Teilfonds in grüne und nachhaltige Anleihen, andere Anleihen mit einem Rating mit Sub-Investment-Grade, Anleihen, die nach Einschätzung des Anlageverwalters von vergleichbarer Qualität sind, und/oder Anleihen von Emittenten aus Schwellenländern investieren. Der Teilfonds kann auch aufgrund einer eventuellen Herabstufung des Emittenten ausfallgefährdete/notleidende Wertpapiere halten (dies sind Wertpapiere mit einem Rating von höchstens CCC+ von S&P oder einem vergleichbaren Rating von anderen Kreditratingagenturen). Ausfallgefährdete/notleidende Wertpapiere werden unter normalen Marktbedingungen und im besten Interesse der Aktionäre jeweils so bald wie möglich verkauft. In keinem Fall beträgt der Anteil von aufgrund einer Herabstufung ausfallgefährdeten/notleidenden Wertpapieren mehr als 5 % des Nettovermögens des Teilfonds. Wenn keine Bewertung verfügbar ist, kann eine entsprechende vom Anlageverwalter genehmigte Bonitätsbewertung verwendet werden.

Das Anlageuniversum des Teilfonds wird definiert durch den Bloomberg MSCI Euro Green Bond Index und in geringerem Umfang durch auf Euro lautende Unternehmens- und Staatsanleihen mit Investment Grade. Die Identifizierung zulässiger Anleihen erfolgt auf Basis eines vom Anlageverwalter definierten und angewandten Verfahrens, das sich hauptsächlich auf die Verwendung der Erlöse stützt. Der Anlageverwalter beabsichtigt, den Teilfonds aktiv zu verwalten, um sein Anlageziel zu erreichen. Hierzu wählt er Anleihen mit soliden Fundamentaldaten aus, die attraktive finanzielle Renditen und eine messbare positive ökologische und soziale Leistung bieten, mit der Maßgabe, dass die Emittenten gute Unternehmensführungspraktiken aufweisen.

Der Teilfonds kann bis zu 25% seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente und Bankeinlagen investieren.

Höchstens 10 % des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in Wandelanleihen investiert werden. Der Teilfonds darf nach der Umwandlung für einen Zeitraum von maximal drei Monaten bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktien halten. Die Anlage in bedingten Wandelanleihen („CoCo-Bonds“) darf bis zu 10 % Nettovermögens des Teilfonds betragen.

Verbriefte Schuldtitel (wie vorstehend in Abschnitt 6.2.15. definiert) sind bis zu einer Obergrenze von 10 % des Nettovermögens des Teilfonds zulässig und müssen ein Investment-Grade-Rating aufweisen.

Das maximale Währungsengagement in anderen Währungen als dem Euro darf 30 % des Teilfonds-Nettovermögens nicht überschreiten.

Das Nettovermögen des Teilfonds darf nicht direkt in Aktien und andere Gewinnbeteiligungsrechte investiert werden.

Der Teilfonds kann standardisierte CDS nutzen, wobei die Gesamtverpflichtung höchstens 100 % des Nettovermögens des Teilfonds betragen darf.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW oder OGA anlegen. Ein solcher OGAW oder OGA muss den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes entsprechen.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß den in diesem Nachtrag und/oder im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen, soweit anwendbar, in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds) investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken ergänzende liquide Mittel halten und in Barmitteläquivalente investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt.

Verwendung von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente ist auf Techniken beschränkt, die die ESG-bezogene Auswahlpolitik für Unternehmen nicht wesentlich oder langfristig verändern. Der Teilfonds kann Derivate nutzen, um verschiedene Risiken zu reduzieren, ein effizientes Portfoliomanagement zu erreichen oder sein Engagement in bestimmten Bereichen zu verstärken. Bei jeder derivativen Anlage wird wenn möglich der zugrunde liegende Vermögenswert systematisch mit einem ESG-Score bewertet, der im ESG-Score des Gesamtportfolios berücksichtigt wird.

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 4 des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen zu Absicherungszwecken, zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken börsengehandelte und OTC-Finanzinstrumente und -derivate verwenden – insbesondere Futures, Swaps, Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung. Derivate bieten möglicherweise nach Einschätzung des Anlageverwalters ein effizienteres Engagement in den gewünschten Renditequellen als Direktanlagen. Der Einsatz von Derivaten erfolgt im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	10 %	10 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	30 %	50 %

Die Gegenparteien solcher Instrumente sind nicht befugt, nach eigenem Ermessen Entscheidungen über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder über die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Instrumente zu treffen.

Der Teilfonds kann standardisierte CDS (einschließlich CDS-Indizes) zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger der Emittenten in seinem Portfolio nutzen. Der Teilfonds kann auch CDS einsetzen, entweder als Sicherungsnehmer, ohne die Basiswerte zu halten, oder als Sicherungsgeber, um ein bestimmtes Kreditrisiko zu erwerben (bei einem Zahlungsausfall der Referenzeinheit erfolgt die Abwicklung der CDS-Transaktion in bar). Die Anleger profitieren von einer solchen Transaktion, da der Teilfonds damit eine bessere Streuung des Länderrisikos erreichen und sehr kurzfristige Anlagen zu attraktiven Bedingungen tätigen kann.

Benchmark

Der Referenzindex des Teilfonds ist der Bloomberg MSCI Barclays Euro Green Bond Index.

Der Teilfonds wird aktiv in Bezug auf seinen Referenzindex verwaltet. Dieser wird vom Anlageverwalter verwendet, um das anfängliche Anlageuniversum des Teilfonds zu definieren. Der Teilfonds bildet diesen Index nicht nach, sondern er zielt darauf ab, diesen zu übertreffen. Der Anlageverwalter kann jedoch nach seinem freien Ermessen entscheiden, (i) in welche Komponenten der Benchmark der Teilfonds investiert und (ii) welche Gewichtungen den ausgewählten Emittenten aufgrund der vorstehenden finanziellen und nichtfinanziellen Erwägungen im Teilfondsportfolio zugewiesen werden. In Abhängigkeit von den Marktbedingungen und im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters bei der Auswahl der Wertpapiere kann die Zusammensetzung des Portfolios wesentlich vom Referenzindex abweichen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Der Anlageverwalter kann auch in Instrumente investieren, die nicht Bestandteil des Referenzindex sind.

Gesamtrisiko

Die Methode, die zur Überwachung des Gesamtrisikos des Teilfonds verwendet wird, ist der Commitment-Ansatz.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein langfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Abschnitt 6 „Risiken“ des Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert.

Der typische Anleger wird bestrebt sein, einen Teil seines Gesamtportfolios in qualitativ hochwertige festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating zu investieren, um einen Kapitalzuwachs zu erreichen und gleichzeitig einen positiven Beitrag zur Umwelt zu leisten, indem Finanzierungen für spezifische Projekte mit positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen bereitgestellt werden.

Risikofaktoren

Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf:

- Kreditrisiko[^]
- Wandelbare Wertpapiere unterliegen den sowohl mit festverzinsliche Wertpapieren als auch mit Aktien verbundenen Risiken sowie dem Volatilitätsrisiko.
- Contingent Capital-Wertpapiere (CoCo-Bonds)
- Verbriefte Verbindlichkeiten
- Derivate
- Credit Default Swaps
- Nachhaltige Finanzierungen
- Risiko grüner Schuldtitelinstrumente

Anlageverwalter	Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio
Referenzwährung	EUR
Auflegungsdatum des Teilfonds	16. Dezember 2019
Rücknahmeabschlag	0 %
Verwaltungsgebühr der potenziell erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt) Informationen zu den derzeit in dem Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds und/oder alle Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.	Klasse A: 0,30 % Klasse B: 0,35 % Klasse D: 0,65 % Klasse E: 0,85 % Klasse G: 0,30 % Klasse G1: 0,30 % Klasse R: 0,35 % Klasse Z: 0,00 %

GENERALI INVESTMENTS SICAV

EURO SHORT TERM BOND

Ziel

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, die Performance der Benchmark zu übertreffen, indem er in kurzfristige, auf Euro lautende Schuldtitel investiert.

Der Teilfonds fördert ESG-Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR, wie in Anhang B näher erläutert.

Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seines Nettovermögens in auf Euro lautende Schuldtitel und Geldmarktinstrumente.

Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente, zinsvariable Anleihen und festverzinsliche Wertpapiere (einschließlich mindestens 60 % seines Nettovermögens in Staatsanleihen) mit Investment-Grade-Rating.

Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens in Wertpapiere mit Sub-Investment Grade Credit Rating oder von nach Einschätzung des Anlageverwalters vergleichbarer Qualität investieren. Der Teilfonds kann auch aufgrund einer eventuellen Herabstufung des Emittenten ausfallgefährdete/notleidende Wertpapiere halten (dies sind Wertpapiere mit einem Rating von höchstens CCC+ von S&P oder einem vergleichbaren Rating von anderen Kreditratingagenturen). Ausfallgefährdete/notleidende Wertpapiere werden unter normalen Marktbedingungen und im besten Interesse der Aktionäre jeweils so bald wie möglich verkauft. In keinem Fall beträgt der Anteil von aufgrund einer Herabstufung ausfallgefährdeten/notleidenden Wertpapieren mehr als 5 % des Nettovermögens des Teilfonds. Wenn keine Bewertung verfügbar ist, kann eine entsprechende vom Anlageverwalter genehmigte Bonitätsbewertung verwendet werden.

Der Teilfonds kann auch bis zu 30 % seines Nettovermögens in Bankeinlagen investieren.

Der Teilfonds darf nicht in Wandelanleihen, Aktien und anderen Gewinnbeteiligungsrechten investiert sein.

Die durchschnittliche Laufzeit des Teilfonds-Portfolios darf höchstens ein Jahr, die Restlaufzeit der einzelnen Anlagen höchstens drei Jahre betragen.

Das maximale nicht abgesicherte Währungsengagement in anderen Währungen als dem Euro darf 20 % des Teilfonds-Nettovermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in andere OGAW oder OGA investieren, deren Anlagepolitik mit der Anlagepolitik des Teilfonds in Einklang steht. Ein solcher OGAW oder OGA muss den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes entsprechen.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß den in diesem Nachtrag und/oder im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen, soweit anwendbar, in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds) investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken ergänzende liquide Mittel halten und in Barmitteläquivalente investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt.

Verwendung von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente ist auf Techniken beschränkt, die die ESG-bezogene Auswahlpolitik für Unternehmen nicht wesentlich oder langfristig verändern. Bei jeder derivativen Anlage wird wenn möglich der zugrunde

liegende Vermögenswert systematisch mit einer Bewertung des Sovereign Warming Potential versehen, die bei der Gesamtbewertung des Portfolios berücksichtigt wird.

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 4 des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen zu Absicherungszwecken, zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken börsengehandelte und OTC-Finanzinstrumente und -derivate verwenden – insbesondere Futures, Swaps, Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung – und diese können zum Erzielen sowohl von Long- als auch von Short-Positionen eingesetzt werden. Die Verwendung von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	10 %	10 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	60 %	80 %

Der Teilfonds kann standardisierte CDS (einschließlich CDS-Indizes) zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos bestimmter staatlicher Emittenten in seinem Portfolio nutzen. Der Teilfonds kann auch CDS einsetzen, entweder als Sicherungsnehmer, ohne die Basiswerte zu halten, oder als Sicherungsgeber, um ein bestimmtes Kreditrisiko in Verbindung mit Staatsanleihen zu erwerben (bei einem Zahlungsausfall der Referenzeinheit erfolgt die Abwicklung der CDS-Transaktion in bar). Anleger profitieren von dieser Art von Transaktionen, da der Teilfonds auf diese Weise eine bessere Diversifizierung des Länderrisikos erreichen und sehr kurzfristige Anlagen zu attraktiven Bedingungen tätigen kann.

Referenzindex

Der Referenzindex des Teilfonds ist der €STR Index. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den Referenzindex, indem er versucht, diesen zu übertreffen. Der Anlageverwalter hat volles Ermessen im Hinblick auf die Zusammensetzung des Teilfonds-Portfolios, und gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio und die Performance des Teilfonds von der Benchmark abweichen dürfen.

Gesamtrisiko

Die Methode, die zur Überwachung des Gesamtrisikos des Teilfonds verwendet wird, ist der Commitment-Ansatz.

Profil des typischen Anlegers	Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein kurzfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Abschnitt 6 des Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert. Der typische Anleger versucht, einen Teil seines Gesamtportfolios in auf Euro lautende Geldmarktinstrumente, zinsvariable Anleihen und festverzinsliche Wertpapiere mit einem Kreditrating von mindestens Investment Grade zu investieren.
Risikofaktoren	Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf: – Kreditrisiko – Derivate – Nachhaltige Finanzierungen – Der Teilfonds kann in Wertpapiere mit einem Rating unter „Investment Grade“ investieren, die im Vergleich zu Wertpapieren besserer Qualität ein höheres Verlustrisiko im Hinblick auf Kapital und Zinsen mit sich bringen.
Anlageverwalter	Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio
Referenzwährung	EUR
Auflegungsdatum des Teilfonds	2. April 2002
Rücknahmeabschlag	0 %
Verwaltungsgebühr der potenziell erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt) Informationen zu den derzeit in dem Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds und/oder alle Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.	Klasse A: 0,05 % Klasse B: 0,15 % Klasse C: 0,20 % Klasse D: 0,30 % Klasse E: 0,50 % Klasse G: 0,125 % Klasse G1: 0,125 % Klasse R: 0,15 % Klasse Z: 0,00 %

GENERALI INVESTMENTS SICAV

ESG EURO PREMIUM HIGH YIELD

Ziel

Ziel des Teilfonds ist es, Kapitalzuwachs zu erwirtschaften und die Performance seiner Benchmark zu übertreffen, indem er überwiegend in auf Euro lautende hochverzinsliche Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere investiert. Dabei verfolgt er einen verantwortungsvollen Anlageprozess und versucht, einen bedeutenden Teil des Gewinnpotenzials in diesem Anlageuniversum zu erfassen.

Der Teilfonds fördert ESG-Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR, wie in Anhang B näher erläutert.

Anlagepolitik

Der Teilfonds muss mindestens 51 % seines Nettovermögens in auf Euro lautende Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere jeglicher Art wie Anleihen, Schuldverschreibungen, Schuldscheine und Wandelanleihen mit einem Rating unterhalb von Investment Grade investieren.

Der Teilfonds kann auch bis zu 30 % seines Nettovermögens in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente sowie hochverzinsliche Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere investieren, die auf andere Währungen als Euro lauten. Das maximale nicht abgesicherte Währungsengagement in anderen Währungen als dem Euro kann bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds betragen.

Höchstens 10 % des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in Wandelanleihen investiert werden (ausgenommen Anlagen in bedingten Wandelanleihen („CoCo-Bonds“)). Zusätzlich ist die Anlage in CoCo-Bonds bis zu einer Höhe von 20 % des Nettovermögens des Teilfonds erlaubt. Der Teilfonds kann im Anschluss an die Umwandlung von Wandelanleihen und/oder CoCo-Bonds Aktien im Wert von bis zu 10 % seines Nettovermögens halten. Im Falle eines Zahlungsausfalls eines Unternehmens, an dem der Teilfonds Schuldinstrumente hält, und einer anschließenden Umschuldung des betreffenden Unternehmens kann der Teilfonds Aktienwerte des Unternehmens zur Ablösung eines Teils oder der Gesamtheit der Schulden des Unternehmens von bis zu 10 % seines Nettovermögens gegenüber dem Teilfonds erwerben. Bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds können direkt in Aktien und andere Gewinnbeteiligungsrechte investiert werden. Der maximale gesamte direkte oder indirekte Anteilsbestand des Teilfonds an Aktien und anderen Gewinnbeteiligungsrechten, wie in diesem Absatz beschrieben, darf bis zu 30 % des Nettovermögens betragen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Nettovermögen des Teilfonds vollständig in Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade investiert sein kann. Der Anlageverwalter darf jedoch die Kreditqualität des Portfolios vorübergehend erhöhen, um einem Anstieg der Marktvolatilität entgegenzuwirken, wenn er der Ansicht ist, dass das Umfeld defensive Maßnahmen erfordert.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW oder OGA anlegen. Ein solcher OGAW oder OGA muss den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes entsprechen.

Der Teilfonds kann in gemäß Rule 144A und/oder Regulation S begebene Wertpapiere investieren, sofern diese Wertpapiere die in der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des OGA-Gesetzes und in den CESR-Richtlinien 06-005 aus dem Januar 2006 Box 1 bzw. in Abschnitt 4.1.1. a), b), c) oder d) dieses Prospekts enthaltenen Bedingungen erfüllen. Insbesondere gilt:

- Diese Wertpapiere dürfen den Teilfonds keinen Verlusten aussetzen, die über den für sie gezahlten oder bei teilweise eingezahlten Wertpapieren über den für sie zu zahlenden Betrag hinausgehen;
- ihre Liquidität darf die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung der Verpflichtung zur Rücknahme der Anteile des Fonds auf Antrag der Anteilinhaber nicht beeinträchtigen;
- es müssen genaue, zuverlässige und regelmäßige Preise vorliegen, bei denen es sich entweder um Marktpreise handelt oder um Preise, die von Bewertungssystemen zur Verfügung gestellt werden, die von den Emittenten unabhängig sind;
- dem Markt müssen regelmäßige, genaue und umfassende Informationen über diese Wertpapiere oder gegebenenfalls über das Portfolio mit diesen Wertpapieren zur Verfügung stehen;

- sie müssen handelbar sein; und
- ihr Risiko muss im Risikomanagementprozess des Fonds angemessen erfasst werden.

Der Teilfonds kann in Höhe von bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere mit einem Rating von CCC von S&P oder einem vergleichbaren Rating von anderen Kreditratingagenturen investieren bzw. solche Wertpapiere halten. Der Teilfonds kann auch aufgrund einer eventuellen Herabstufung des Emittenten ausfallgefährdete/notleidende Wertpapiere halten (dies sind Wertpapiere mit einem Rating von höchstens CCC+ von S&P oder einem vergleichbaren Rating von anderen Kreditratingagenturen). Falls ausfallgefährdete/notleidende Wertpapiere mehr als 10 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen, wird der über diese Grenze hinausgehende Teil unter normalen Marktbedingungen sobald wie möglich und im besten Interesse der Anteilinhaber verkauft.

Der Teilfonds darf nicht in verbriefte Schulden (gemäß der Definition im vorstehenden Abschnitt 6.2.15) investieren.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß den in diesem Nachtrag und/oder im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen, soweit anwendbar, in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds) investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken ergänzende liquide Mittel halten und in Barmitteläquivalente investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt.

Verwendung von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente ist auf Techniken beschränkt, die die ESG-bezogene Auswahlpolitik für Unternehmen nicht wesentlich oder langfristig verändern. Der Teilfonds kann Derivate nutzen, um verschiedene Risiken zu reduzieren, ein effizientes Portfoliomanagement zu erreichen oder sein Engagement in bestimmten Bereichen zu verstärken. Bei jeder derivativen Anlage wird wenn möglich der zugrunde liegende Vermögenswert systematisch mit einem ESG-Score bewertet, der im ESG-Score des Gesamtportfolios berücksichtigt wird.

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 4 des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen zu Absicherungszwecken, zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken börsengehandelte und OTC-Finanzinstrumente und -derivate verwenden – insbesondere Futures, Swaps, Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung – und diese können zum Erzielen sowohl von Long- als auch von Short-Positionen eingesetzt werden. Die Verwendung von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	50 %	50 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %

Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	45 %	70 %

Die Kontrahenten solcher Instrumente sind nicht befugt, nach eigenem Ermessen Entscheidungen über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder über die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Instrumente zu treffen.

Der Teilfonds kann standardisierte CDS zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger der Emittenten in seinem Portfolio nutzen.

Der Teilfonds kann auch CDS einsetzen, entweder als Sicherungsnehmer, ohne die Basiswerte zu halten, oder als Sicherungsgeber, um ein bestimmtes Kreditrisiko zu erwerben (bei einem Zahlungsausfall der Referenzeinheit erfolgt die Abwicklung der CDS-Transaktion in bar). Die Anleger profitieren von einer solchen Transaktion, da der Teilfonds dadurch bessere Liquiditätsbedingungen erreichen, Relative-Value-Chancen nutzen und ein spezifisches Risikoprofil erstellen kann. Die Gesamtverpflichtung aus diesen Transaktionen darf 100 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Referenzindex

Die Benchmark des Teilfonds ist der ICE BofA BB-B Euro High Yield Total Return.

Der Teilfonds wird aktiv in Bezug auf seinen Referenzindex verwaltet. Dieser wird vom Anlageverwalter verwendet, um das anfängliche Anlageuniversum des Teilfonds zu definieren und den Referenzindex zu übertreffen. Der Anlageverwalter kann jedoch nach seinem freien Ermessen entscheiden, (i) in welche Komponenten des ICE BofA BB-B Euro High Yield Total Return der Teilfonds investiert und (ii) welche Gewichtungen den ausgewählten Emittenten aufgrund der vorstehenden finanziellen und nichtfinanziellen Erwägungen im Teilfondsportfolio zugewiesen werden. Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem die Performance des Teilfonds von der des Referenzindex abweichen kann. Der Anlageverwalter kann auch in Instrumente investieren, die nicht Bestandteil des Referenzindex sind.

Gesamtrisiko

Die Methode, die zur Überwachung des Gesamtrisikos des Teilfonds verwendet wird, ist der Commitment-Ansatz.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein langfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Abschnitt 6 des Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert. Der typische Anleger versucht, einen Teil seines Gesamtportfolios in auf Euro lautende Schuldtitel mit einem Rating unter Investment Grade zu investieren, um ein Kapitalwachstum zu erzielen.

Risikofaktoren

Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf:

- Kreditrisiko
- Der Teilfonds kann in Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade investieren, die im Vergleich zu Wertpapieren besserer Qualität ein höheres Verlustrisiko im Hinblick auf Kapital und Zinsen mit sich bringen.
- Derivate
- Credit Default Swaps

	– Contingent Capital-Wertpapiere (CoCo-Bonds) – Rule 144A-/Regulation S-Wertpapiere – Wechselkursrisiko – Nachhaltige Finanzierungen
Anlageverwalter	Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio
Referenzwährung	EUR
Auflegungsdatum des Teilfonds	30. Juni 2003
Rücknahmeabschlag	0 %
Verwaltungsgebühr der potenziell erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt) Informationen zu den derzeit in dem Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds und/oder alle Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.	Klasse A: 0,40 % Klasse B: 0,50 % Klasse C: 0,70 % Klasse D: 1,20 % Klasse E: 1,40 % Klasse G: 0,45 % Klasse G1: 0,45 % Klasse R: 0,50 % Klasse Z: 0,00 %

GENERALI INVESTMENTS SICAV

FIXED MATURITY BOND I

Ziel

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, Erträge zu erwirtschaften und das Kapital während der Laufzeit des Teilfonds zu erhalten, indem er entweder direkt oder durch den Einsatz von Derivaten in Schuldtitel aus Industrieländern investiert.

Der Teilfonds fördert ESG-Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR, wie in Anhang B näher erläutert.

Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Ziel zu erreichen, indem er sein Nettovermögen entweder direkt oder durch den Einsatz von Derivaten wie CDS im Wesentlichen in auf Euro lautende Schuldtitel von Unternehmen sowie in Staatsanleihen investiert. Der Teilfonds investiert in Schuldtitel aus Industrieländern mit der Absicht, diese bis zum Fälligkeitsdatum zu halten, und überwacht das Portfolio aktiv.

Alle vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere haben eine Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten nach dem „Fälligkeitsdatum“.

Das Netto-Long-Engagement in Schuldtiteln ohne Investment-Grade-Rating darf 60 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds investiert nicht in Schuldtitel mit einem Rating von unter CCC+ gemäß der Einstufung von S&P oder dem Äquivalent von Moody's, kann diese jedoch infolge einer möglichen Herabstufung der Emittenten halten. Falls die Bestände an Schuldtiteln mit einem niedrigeren Rating als diesem mehr als 3 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen, wird der über diese Grenze hinausgehende Teil unter normalen Marktbedingungen sobald wie möglich und im besten Interesse der Anteilinhaber verkauft.

Wenn keine Bewertung verfügbar ist, kann eine entsprechende vom Anlageverwalter genehmigte Bonitätsbewertung verwendet werden.

Das nicht abgesicherte Engagement des Teilfonds in anderen Währungen als dem Euro darf maximal 5 % betragen.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW oder anderen OGA investieren. Diese anderen OGA müssen den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes entsprechen.

Der Teilfonds darf bis zwölf Monate vor dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds nicht mehr als 30 % seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente oder Bankeinlagen investieren.

In den zwölf Monaten vor dem Fälligkeitsdatum wird der Teilfonds weiterhin so verwaltet, dass die Anlagen auf das Fälligkeitsdatum abgestimmt sind. Der Teilfonds kann bis zu 100 % in Finanzinstrumente mit kürzerer Laufzeit investieren, die von Regierungen oder Unternehmen begeben werden, wie etwa Commercial Paper, Anleihen, Schuldverschreibungen, Wechsel, Einlagen, Einlagenzertifikate und Barmittel, und/oder in OGAW oder OGA, die in diese Instrumente investieren, sowie in derivative Finanzinstrumente. Der Teilfonds darf während eines begrenzten Zeitraums von bis zu sechs Monaten vor dem Fälligkeitsdatum mehr als 20 % seines Vermögens in bar halten. Allerdings wird der Teilfonds nicht als Geldmarktfonds im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds eingestuft.

Alle vor dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds vorgenommenen Rücknahmen unterliegen einer Rücknahmegebühr. Diese Beträge werden zugunsten des Teilfonds einbehalten.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, den Teilfonds ohne Vorankündigung für neue Zeichnungen zu schließen und wieder zu öffnen, wenn dies seiner Ansicht nach im besten Interesse der bestehenden Anleger ist.

Zum Fälligkeitsdatum endet das Bestehen des Teilfonds und er wird liquidiert oder verschmolzen, wobei die Erlöse an die Anleger zum aktuellen Nettoinventarwert je Anteil unter Berücksichtigung möglicher Liquidationskosten im Falle einer Liquidation ausgeschüttet werden.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß den in diesem Nachtrag und/oder im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen, soweit anwendbar, in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds) investieren.

Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken ergänzende liquide Mittel halten und in Barmitteläquivalente investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt.

Verwendung von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente ist auf Techniken beschränkt, die die ESG-bezogene Auswahlpolitik für Unternehmen nicht wesentlich oder langfristig verändern. Der Teilfonds kann Derivate nutzen, um verschiedene Risiken zu reduzieren, ein effizientes Portfoliomanagement zu erreichen oder sein Engagement in bestimmten Bereichen zu verstärken. Bei jeder derivativen Anlage wird wenn möglich der zugrunde liegende Vermögenswert systematisch mit einem ESG-Score bewertet, der im ESG-Score des Gesamtportfolios berücksichtigt wird.

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 4 des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen zu Absicherungszwecken, zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken börsengehandelte und OTC-Finanzinstrumente und -derivate verwenden – insbesondere Futures, Optionen, Swaps und Termingeschäfte im Einklang mit der Anlagepolitik des Teilfonds – und diese können zum Erzielen sowohl von Long- als auch von Short-Positionen eingesetzt werden. Der Einsatz von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben.

Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Teilfonds wird TRS und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	5 %	10 %
Wertpapierleihe	50 %	65 %

Die Kontrahenten solcher Instrumente sind nicht befugt, nach eigenem Ermessen Entscheidungen über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder über die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Instrumente zu treffen.

Der Teilfonds kann CDS (einschließlich CDS-Indizes) einsetzen, um das Kreditrisiko in bestimmten Krediten als Sicherungsnehmer abzusichern. Der Teilfonds kann auch CDS (einschließlich CDS-Indizes und CDS-Indexranchen) einsetzen, entweder als Sicherungsnehmer, ohne die Basiswerte zu halten, oder als Sicherungsgeber, um bestimmte Kreditrisiken zu erwerben (bei einem Zahlungsausfall der Referenzeinheiten erfolgt die Abwicklung der CDS-Transaktion in bar).

Referenzindex Der Teilfonds wird aktiv und ohne Bezug auf einen Referenzindex verwaltet.	
Gesamtrisiko Die Methode, die zur Überwachung des Gesamtrisikos des Teilfonds verwendet wird, ist der Commitment-Ansatz.	
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds erwartet, dass der typische Anleger in den Teilfonds einen Anlagehorizont hat, der auf die feste Laufzeit des Teilfonds abgestimmt ist, und dass er die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken kennt und akzeptiert. Der typische Anleger wird einen Teil seines Gesamtportfolios in ein diversifiziertes Portfolio im Einklang mit der Anlagepolitik des Teilfonds investieren wollen. Dieser Teilfonds ist möglicherweise nicht für Anleger geeignet, die ihre Anteile vor dem Fälligkeitsdatum zurückgeben möchten.
Risikofaktoren	Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf: • Kreditrisiko. • Credit Default Swaps • Derivate • Anlagen in anderen OGA bzw. OGAW • Nachhaltige Finanzierungen • Der Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, die unter dem Investment-Grade-Rating bewertet wurden und ein höheres Risiko für Verluste von Anlagekapital und Erträgen darstellen als qualitativ hochwertigere Wertpapiere.
Anlageverwalter	Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio.
Referenzwährung	EUR
Auflegungsdatum des Teilfonds	26. September 2024
Erstzeichnungsdatum für Klasse D1	15. Oktober 2024
Angebotsfrist für Klasse D1	15. Oktober 2024–6. Dezember 2024 bis 14.00 Uhr (MEZ) Nach Ablauf der Angebotsfrist werden keine weiteren Anteile ausgegeben.
Auflegungsdatum für Klasse D1	9. Dezember 2024 oder jedes andere Datum, das vom Verwaltungsrat bestimmt wird

Fälligkeitsdatum	10. Januar 2029
Rücknahmeabschlag	0,00 %
Verwaltungsgebühr der potenziell erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt) Informationen zu den derzeit im Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds bzw. alle Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.	Klasse A: 0,15 % Klasse B: 0,40 % Klasse D: 0,90 % Klasse E: 1,30 % Klasse D1: 0,95 % Klasse G: 0,25 % Klasse G1: 0,25 % Klasse R: 0,40 % Klasse Z: 0,00 %
Platzierungsgebühr	Klasse D1: bis zu 2,00 % Die Platzierungsgebühr wird am ersten Bewertungstag der Klasse D1 berechnet und dient als Ausgleich für die anfängliche Ausschüttungstätigkeit für diese Klasse. Die Platzierungsgebühr wird einmalig am ersten Bewertungstag gezahlt und über die Laufzeit der Klasse D1 bis zum Fälligkeitsdatum amortisiert. Weitere Klassen: Keine
Verwässerungsschutzgebühr	Klasse D1: bis zu 2,00 % Weitere Klassen: Keine Anlegern der jeweiligen oben genannten Klasse(n), die ihre (jeweiligen) Anteile vor dem Fälligkeitsdatum zurückgeben, kann eine Verwässerungsschutzgebühr in Höhe eines Prozentsatzes des Bruttoreknahebetrags berechnet werden. Die Verwässerungsschutzgebühr wird erhoben, um die Anteilhaber dieser Klasse(n) vor Verwässerungseffekten zu schützen, wobei der Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilhaber berücksichtigt wird. Tatsächlich würden Anleger, die Anteile dieser Klasse(n) vor dem Fälligkeitsdatum zurückgeben, diejenigen Teile der gezahlten Platzierungsgebühr in diesen Klassen belassen, die noch nicht vollständig amortisiert sind, wodurch der Nettoinventarwert für die Anteilhaber dieser Klasse(n) bis zum Fälligkeitsdatum beeinträchtigt wird. Da die Platzierungsgebühr über vier Jahre amortisiert wird, sinkt die maximale Verwässerungsschutzgebühr, die erhoben wird, um das Vermögen dieser Klasse(n) vor Verwässerungseffekten durch diesen Faktor zu schützen, in vier Schritten im Laufe der Zeit.

GENERALI INVESTMENTS SICAV -

GLOBAL FLEXIBLE BOND

Anlageziel

Der Teilfonds zielt darauf ab, eine langfristige Rendite zu erzielen und seinen Referenzindex langfristig zu übertreffen, indem er im Wesentlichen in ein Portfolio mit Allokationen über das gesamte Spektrum globaler Schuldtitel und schuldtitelähnlicher Wertpapiere investiert.

Der Teilfonds fördert ESG-Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR, wie in Anhang B näher erläutert.

Anlagepolitik

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel, indem er bis zu 100 % seines Nettovermögens in Schuldtitel aus Industrie- und/oder Schwellenländern investiert, einschließlich von Staats- (einschließlich inflationsgebunden) und/oder Unternehmensanleihen, Anlagen mit und ohne Investment Grade, Anleihen und schuldtitelähnlichen Wertpapieren jeglicher Art wie zulässige Schuldverschreibungen, Schuldscheine und Wandelanleihen.

Die Vermögensallokation des Teilfonds ist weitgehend unbeschränkt und ohne Unter-/ Obergrenzen für spezifische Länder, Emittententypen, Sektoren und/oder Bonitätskategorien. Der Teilfonds soll über Durationsmanagement, Renditekurvenpositionierung, Währungspositionierung und die Auswahl einzelner Wertpapiere Renditen erwirtschaften, mit dem Ziel, die Rendite des Portfolios neben einer hohen Diversifizierung und einem kontrollierten Risiko zu optimieren, d. h., die Strategie zielt darauf ab, den erheblichen Teil des Anstiegs des globalen Anleihenuniversums zu erfassen, während das Abwärtsrisiko eingeschränkt wird.

Zu Diversifizierungszwecken und/oder zur Absicherung gegen Inflation kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Finanzderivate auf zulässige Rohstoff-Finanzindizes (wie im nachstehenden Abschnitt „Einsatz von Derivaten und EMT“ näher beschrieben) und/oder ETC investieren.

Der Teilfonds lautet auf Euro, kann aber bis zu 100 % in anderen Währungen engagiert sein, wie zum Beispiel unter anderem im US-Dollar oder in Schwellenmarktwährungen.

Die gewichtete modifizierte Duration des Portfolios kann zwischen -2 und +10 Jahren liegen.

Zusätzliche Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds kann in gemäß Rule 144A und/oder Regulation S begebene Wertpapiere investieren, sofern diese Wertpapiere die in der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des OGA-Gesetzes und in den CESR-Richtlinien 06-005 aus dem Januar 2006 Box 1 bzw. in Abschnitt 4.1.1. a), b), c) oder d) dieses Prospekts enthaltenen Bedingungen erfüllen.

Insbesondere gilt:

- Diese Wertpapiere dürfen den Teilfonds keinen Verlusten aussetzen, die über den für sie gezahlten oder bei teilweise eingezahlten Wertpapieren über den für sie zu zahlenden Betrag hinausgehen;
- ihre Liquidität darf die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung der Verpflichtung zur Rücknahme der Anteile des Fonds auf Antrag der Anteilinhaber nicht beeinträchtigen;
- müssen genaue, zuverlässige und regelmäßige Preise vorliegen, bei denen es sich entweder um Marktpreise handelt oder um Preise, die von Bewertungssystemen zur Verfügung gestellt werden, die von den Emittenten unabhängig sind;
- müssen dem Markt regelmäßige, genaue und umfassende Informationen über diese Wertpapiere oder gegebenenfalls über das Portfolio mit diesen Wertpapieren zur Verfügung stehen;
- sie müssen handelbar sein; und

- ihr Risiko muss im Risikomanagementprozess des Fonds angemessen erfasst werden.

Höchstens 10 % des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in Wandelanleihen (ohne Anlagen in bedingte Wandelanleihen („CoCo-Bonds“)) investiert werden. Darüber hinaus ist die Anlage in CoCo-Bonds bis zu einer Höhe von 10 % des Nettovermögens des Teilfonds erlaubt. Der Teilfonds kann Aktien im Anschluss an die Umwandlung von Wandelanleihen und/oder CoCo-Bonds halten oder bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktien oder sonstige Gewinnbeteiligungsrechte investieren.

Der Teilfonds kann zu Benchmarkzwecken in notleidende Schuldtitel aus Schwellenmärkten investieren (dies sind Wertpapiere mit einem Rating von höchstens CCC von S&P oder einem vergleichbaren Rating von anderen Kreditratingagenturen). Der Teilfonds kann infolge der möglichen Herabstufung der Emittenten auch notleidende Schuldtitel halten. Falls notleidende Schuldtitel mehr als 10 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen, wird der über diese Grenze hinausgehende Teil unter normalen Marktbedingungen sobald wie möglich und im besten Interesse der Anteilinhaber verkauft.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW oder OGA anlegen. Ein solcher OGAW oder OGA muss den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes entsprechen.

Der Teilfonds darf nicht in Verbriefungsinstrumente wie forderungsbesicherte Wertpapiere oder hypothekenbesicherte Wertpapiere investieren.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß den in diesem Nachtrag und/oder im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen, soweit anwendbar, in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds) investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken ergänzende liquide Mittel halten und in Barmitteläquivalente investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt.

Verwendung von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 4 des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen zu Absicherungszwecken, zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken börsengehandelte und OTC-Finanzinstrumente und -derivate verwenden – insbesondere Futures, Optionen, Swaps und Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung. Diese können zum Erzielen sowohl von Long- als auch von Short-Positionen eingesetzt werden. Der Einsatz von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.

TRS und andere DFI mit		
denselben Eigenschaften	0 %	10 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %

Die Kontrahenten solcher Instrumente sind nicht befugt, nach eigenem Ermessen Entscheidungen über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder über die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Instrumente zu treffen.

Der Teilfonds kann standardisierte CDS einsetzen, um das spezifische Kreditrisiko einiger Emittenten in seinem Portfolio als Sicherungsnehmer abzusichern. Der Teilfonds kann auch CDS einsetzen, entweder als Sicherungsnehmer, ohne die Basiswerte zu halten, oder als Sicherungsgeber, um ein bestimmtes Kreditrisiko zu erwerben (bei einem Zahlungsausfall einer Referenzeinheit erfolgt die Abwicklung der CDS-Transaktion in bar). Die Anleger profitieren von einer solchen Transaktion, da der Teilfonds damit eine bessere Streuung des Länderrisikos erreichen und sehr kurzfristige Anlagen zu attraktiven Bedingungen tätigen kann. Die Gesamtverpflichtung aus diesen Transaktionen darf 100 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und nimmt auf die JP Government Bond Index Global 1-10 Years Benchmark (der „**Referenzindex**“) Bezug, indem er versucht, ihre Wertentwicklung zu übertreffen.

Im Rahmen des Anlageprozesses liegt die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds im Ermessen des Anlageverwalters. Es bestehen keine Beschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio des Teilfonds und seine Wertentwicklung von denen des Referenzindex abweichen können.

Gesamtrisiko

Die Methode zur Überwachung des Gesamtrisikos ist der absolute Value at Risk („VaR“), wie in Abschnitt 4.6.3 definiert. Bei dieser Art von Ansatz wird der maximale potenzielle Verlust, den der Teilfonds innerhalb eines bestimmten Zeithorizonts und mit einem bestimmten Maß an Vertrauen erleiden könnte, geschätzt. Der VaR ist ein statistischer Ansatz, und seine Anwendung garantiert unter keinen Umständen eine Mindestperformance. Der Ansatz, der zur Berechnung der Hebelwirkung verwendet wird, ist die Summe der Nennwerte der vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente. In Anbetracht der Anlagestrategien, die den Teilfonds kennzeichnen, kann die erwartete Hebelwirkung dieses Teilfonds bis zu 450 % betragen, wobei der Gesamtnettowert des Portfolios nicht berücksichtigt wird.

Profil des typischen Anlegers	Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein mittelfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Abschnitt 6 „Risiken“ des Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert. Der typische Anleger versucht, einen Teil seines Gesamtportfolios in ein diversifiziertes Portfolio mit Allokationen im gesamten Spektrum der globalen Schuldtitel und schuldtitelähnlichen Wertpapiere zu investieren, um eine langfristige Rendite zu erwirtschaften.
Risikofaktoren	Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf: • Marktrisiko • Wechselkursrisiko • Schwellenmärkte • Derivate

	• Rohstoffe • Contingent Capital-Wertpapiere (CoCo-Bonds) • Kreditrisiko • CDS • Zinsrisiko • Notleidende Wertpapiere • Rule 144A-/Regulation S-Wertpapiere • Wertpapiere unterhalb von Investment Grade gelten als spekulativ und sind im Allgemeinen mit einem höheren Kreditrisiko, Liquiditätsrisiko, Volatilitätsrisiko und Kontrahentenrisiko verbunden. • Nachhaltige Finanzierungen
Anlageverwalter	Generali Asset Management S.p.A. Società di Gestione del Risparmio
Referenzwährung	EUR
Auflegungsdatum des Teilfonds	Der Teilfonds ist noch nicht aufgelegt.
Verwaltungsgebühr der potenziell erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt) Informationen zu den derzeit im Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds bzw. alle Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.	Klasse B: 0,47 % Klasse D: 0,97 %

III. Absolute Return-Teilfonds

GENERALI INVESTMENTS SICAV**ABSOLUTE RETURN MULTI STRATEGIES****Ziel**

Das Ziel des Teilfonds ist eine mittelfristige Outperformance gegenüber dem €STR Index bei allen Marktbedingungen durch Verfolgung einer Absolute-Return-Strategie.

Um sein Anlageziel zu erreichen, führt der Teilfonds eine aktive Vermögensallokation in ein diversifiziertes Portfolio aus Schuldtiteln durch, bestehend aus fest- und variabel verzinslichen Anleihen vornehmlich der öffentlichen Hand und staatlicher Emittenten, Geldmarktinstrumenten, sowie Aktien, OGAW, OGA und ETF in großen Märkten und Währungen. Zum anderen hält der Teilfonds zu Anlagezwecken ein diversifiziertes Portfolio aus Aktienderivaten, Zinsderivaten und Währungsderivaten, die an geregelten Märkten und im Freiverkehr gehandelt werden, sowie Derivaten, die auf zulässigen Finanzindizes auf Rohstoffe basieren.

Wenn der Anlageverwalter eine negative Ansicht von einer bestimmten Anlagenklasse hat, kann er durch die Verwendung von Derivaten im Rahmen der nachfolgend beschriebenen Grenzen eine synthetische Short-Position in dieser Anlagenklasse einrichten.

Anlagepolitik

Die Anlageparameter für die aktive Vermögensallokation des diversifizierten Portfolios erfüllen die folgenden Vorgaben:

- Das maximale Engagement der folgenden Anlagenklassen in Bezug auf den NIW beträgt:
 - 100 % in nicht abgesicherten Währungsengagements
 - 50 % in Aktien
 - 40 % in Geldmarktinstrumenten
 - 70 % in Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating
 - 35 % in Anleihen aus Schwellenmärkten
 - 35 % in Derivaten auf Basis von zulässigen Finanzindizes auf Rohstoffe
- Die durchschnittliche Duration des Portfolios des Teilfonds liegt zwischen minus 5 Jahren und 7 Jahren.
- Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW oder OGA anlegen. Ein solcher OGAW oder OGA muss den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes entsprechen.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß den in diesem Nachtrag und/oder im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen, soweit anwendbar, in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds) investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken ergänzende liquide Mittel halten und in Barmitteläquivalente investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilhaber liegt.

Verwendung von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 4 des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen zu Absicherungszwecken, zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken börsengehandelte und OTC-Finanzinstrumente und -derivate verwenden – insbesondere Futures, Swaps, Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung –

und diese können zum Erzielen sowohl von Long- als auch von Short-Positionen eingesetzt werden. Die Verwendung von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	10 %	10 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	25 %	50 %

Die Kontrahenten solcher Instrumente sind nicht befugt, nach eigenem Ermessen Entscheidungen über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder über die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Instrumente zu treffen.

Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den €STR Index, indem er versucht, diesen zu übertreffen. In Bezug auf Anteilsklassen wird der €STR Index für die Berechnung der Performancegebühr verwendet.

Gesamtrisiko und erwartete Hebelwirkung

Die Methode, die zur Berechnung des Gesamtrisikos verwendet wird, ist der Value-at-Risk-Ansatz („VaR“). Mit diesem Ansatz wird der maximale potenzielle Verlust geschätzt, den der Teilfonds innerhalb eines bestimmten Zeithorizonts und mit einem bestimmten Konfidenzniveau erleiden könnte. VaR ist ein statistischer Ansatz, der unter keinen Umständen eine Mindest-Performance garantiert.

Der Ansatz, der zur Berechnung der Hebelwirkung verwendet wird, ist die Summe der Nominalwerte der vom Teilfonds verwendeten derivativen Finanzinstrumente. Aufgrund der Anlagestrategien, die den Teilfonds charakterisieren, kann die erwartete Hebelwirkung dieses Teilfonds um bis zu 250 % ohne den Gesamtnettowert des Portfolios variieren.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass dieser Wert in Zukunft möglicherweise überschritten wird oder sich ändern kann.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein mittelfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Abschnitt 6 des Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert. Der typische Anleger versucht, einen Teil seines Gesamtportfolios in ein diversifiziertes Portfolio aus fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren mit hohem Risiko und bis zu einem gewissen

Taxonomie-Verordnung und die wichtigsten Auswirkungen	Grad in Aktien aus großen Märkten zu investieren, die mittelfristig die besten Wachstumschancen aufzuweisen scheinen. Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der Taxonomie-Verordnung. Der Teilfonds berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht.
Risikofaktoren	Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf: – Kreditrisiko – Eigenkapitalinstrumente – Derivate – Marktrisiko – Devisengeschäfte
Anlageverwalter	Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio
Referenzwährung	EUR
Auflegungsdatum des Teilfonds	3. Juli 2006
Rücknahmeabschlag	0 %
Verwaltungsgebühr der potenziell erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt) Die Höchstgrenze der Verwaltungsgebühren, die auf der Ebene der OGAW und/oder OGA, in die der Teilfonds investiert, erhoben werden können, beträgt 0,60 %. Informationen zu den derzeit in dem Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds und/oder alle Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.	Klasse A: 0,25 % Klasse B: 0,50 % Klasse C: 0,70 % Klasse D: 1,10 % Klasse E: 1,30 % Klasse G: 0,375 % Klasse G1: 0,375 % Klasse R: 0,50 % Klasse Z: 0,00 %

Performancegebühr	Betroffene Anteilsklasse	Performance-gebührensatz	Mechanismus	Performance-gebühr-Benchmark	Performance-gebühren-zeitraum
	Klasse A	20 %	High Water Mark mit Performance-gebühr-Benchmark	€STR Index + 90 Basispunkte p. a.	Kalenderjahr
	Klasse C	20 %	High Water Mark mit Performance-gebühr-Benchmark	€STR Index + 50 Basispunkte p. a.	Kalenderjahr
	Klasse D	20 %	High Water Mark mit Performance-gebühr-Benchmark	€STR Index + 10 Basispunkte p. a.	Kalenderjahr
	Klasse E	20 %	High Water Mark mit Performancegebühr-Benchmark	€STR Index p. a.	Kalenderjahr
	Klasse R	20 %	High Water Mark mit Performancegebühr-Benchmark	€STR Index + 75 Basispunkte p. a.	Kalenderjahr

IV. Multi-Asset-Teilfonds

GENERALI INVESTMENTS SICAV

GLOBAL MULTI ASSET INCOME

Ziel

Das Ziel dieses Teilfonds besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erreichen und stabile Erträge zu generieren. Dies soll durch eine globale Allokation über verschiedene Anlageklassen und eine Auswahl von Wertpapieren mit attraktiven Renditen erreicht werden.

Der Teilfonds fördert ESG-Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR, wie in Anhang B näher erläutert.

Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Ziel dadurch zu erreichen, dass er mindestens 70 % seines Nettovermögens in eine flexible Allokation von unterschiedlichen Anlageklassen investiert, insbesondere in weltweite Aktien, Staatsanleihen und Unternehmensanleihen, Geldmarktinstrumente und Termineinlagen.

Die Allokation zwischen diesen Anlageklassen wird vor allem anhand von makroökonomischen Analysen, quantitativen Modellen und Risikoindikatoren festgelegt.

Die Anlagen des Teilfonds können unter anderem Aktien und aktiengebundene Wertpapiere, REIT, Schuldtitel jeglicher Art, OGAW, OGA und derivative Instrumente, z. B. Index- oder Einzeltitel-Futures, Dividendenfutures, TRS, CDS und Aktienoptionen, umfassen. Der Begriff „REIT“ bezeichnet für die Zwecke dieses Teilfonds Aktienwerte von geschlossenen Immobilieninvestmentgesellschaften.

Das Engagement des Teilfonds in Wertpapieren mit einem Kreditrating unter Investment Grade darf maximal 50 % des Nettovermögens betragen.

Der Teilfonds darf bis zu 10 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds („CoCo-Bonds“) investieren.

Zu Anlage- und Diversifizierungszwecken und/oder zur Absicherung gegen Inflation kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Derivate investieren, die auf förderfähigen Finanzindizes für Rohstoffe und anderen förderfähigen OGAW, OGA und/oder ETC mit Engagement in Rohstoffen basieren.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß den in diesem Nachtrag und/oder im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen, soweit anwendbar, in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds) investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken ergänzende liquide Mittel halten und in Barmitteläquivalente investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt.

Verwendung von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 4 des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen zu Absicherungszwecken, zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken börsengehandelte und OTC-Finanzinstrumente und -derivate verwenden – insbesondere Optionen, Futures, Swaps, Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung – und diese können zum Erzielen sowohl von Long- als auch von Short-Positionen eingesetzt werden. Die Verwendung von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben.

Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	50 %	100 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	35 %	50 %

Die Kontrahenten solcher Instrumente sind nicht befugt, nach eigenem Ermessen Entscheidungen über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder über die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Instrumente zu treffen.

Der Teilfonds kann CDS einsetzen, um das spezifische Bonitätsrisiko einiger Emittenten in seinem Portfolio durch den Erwerb eines Risikoschutzes abzusichern.

Der Teilfonds kann auch CDS einsetzen, entweder als Sicherungsnehmer, ohne die Basiswerte zu halten, oder als Sicherungsgeber, um ein bestimmtes Kreditrisiko zu erwerben (bei einem Zahlungsausfall der Referenzeinheit erfolgt die Abwicklung der CDS-Transaktion in bar). Die Anleger profitieren von einer solchen Transaktion, da der Teilfonds damit eine bessere Streuung des Länderrisikos erreichen und sehr kurzfristige Anlagen zu attraktiven Bedingungen tätigen kann.

Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, ohne Bezugnahme auf einen Referenzindex.

Gesamtrisiko

Die Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos ist der VaR. Mit diesem Ansatz wird der maximale potenzielle Verlust geschätzt, den der Teilfonds innerhalb eines bestimmten Zeithorizonts und mit einem bestimmten Konfidenzniveau erleiden könnte. VaR ist ein statistischer Ansatz, dessen Verwendung unter keinen Umständen eine Mindest-Performance garantiert. Angesichts des Risikoprofils und der Anlagestrategie des Teilfonds hat die Verwaltungsgesellschaft für die Festlegung der VaR-Grenzen den absoluten VaR-Ansatz gewählt.

Der Ansatz, der zur Berechnung der Hebelwirkung verwendet wird, ist die Summe der Nominalwerte der vom Teilfonds verwendeten derivativen Finanzinstrumente. Aufgrund der Anlagestrategien, die den Teilfonds charakterisieren, und insbesondere die Verwendung von Optionen, kann die erwartete Hebelwirkung dieses Teilfonds um bis zu 600¹ % ohne den Gesamtnettowert des Portfolios variieren.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass dieser Wert unter bestimmten Umständen (z. B. bei sehr geringer Marktvolatilität) überschritten werden oder sich in Zukunft ändern kann.

Profil des typischen Anlegers	Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein mittelfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Abschnitt 6 des Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert. Der typische Anleger versucht, einen Teil seines Gesamtportfolios weltweit in verschiedene Anlagenklassen zu investieren, um Erträge und mittelfristigen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften.
Risikofaktoren	Zusätzlich zu den in Abschnitt 6 dieses Prospekts dargelegten Risikohinweisen sollten die folgenden Risikofaktoren berücksichtigt werden: - Zinsrisiko - Leverage-Risiko - Kreditrisiko - Aktien - Wertpapiere mit einer Bewertung unter Investment Grade werden als spekulativ angesehen und sind im Allgemeinen mit einem höheren Kreditrisiko, Liquiditätsrisiko, Volatilitätsrisiko und Gegenparteirisiko verbunden. - Derivate - Optionsscheine - Credit Default Swaps - Contingent Capital-Wertpapiere (CoCo-Bonds) - Nachhaltige Finanzierungen
Anlageverwalter	Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio
Referenzwährung	EUR
Auflegungsdatum des Teilfonds	21. Dezember 2016
Rücknahmeabschlag	0 %
Verwaltungsgebühr der potenziell erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt) Informationen zu den derzeit in dem Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds und/oder alle Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.	Klasse A: 0,30 % Klasse B: 0,60 % Klasse D: 1,25 % Klasse E: 1,50 % Klasse G: 0,50 % Klasse G1: 0,50 % Klasse R: 0,60 % Klasse Z: 0,00 %

GENERALI INVESTMENTS SICAV

PIR EVOLUZIONE ITALIA

Ziel

Das Ziel dieses Teilfonds besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erreichen durch hauptsächliches Anlegen in italienische Unternehmen und in Unternehmen, die in der EU und im EWR gegründet wurden und ihre ständige Betriebsstätte in Italien haben.

Der Teilfonds hat Anspruch auf und zielt hauptsächlich ab auf den „Italian Long term Individual Savings Plan“ oder „Piani Individuali di Risparmio a lungo termine“ („PIR“) gemäß dem italienischen Haushaltsgesetz von 2017 (Gesetz 232 vom 11. Dezember 2016) in der jeweils geltenden Fassung.

Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Ziel dadurch zu erreichen, dass er in Finanzinstrumenten investiert, die so ausgewählt wurden, dass sie dem PIR entsprechen. Die Allokation wird auf makroökonomischen Analysen, quantitativen Modellen und Risikoindikatoren basieren.

Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seiner Vermögenswerte in eine flexible Allokation über verschiedenen Anlageklassen wie unter anderem Aktien, Unternehmensanleihen und Geldmarktinstrumente von Emittenten, die nicht am Immobiliengeschäft teilhaben und in Italien oder einem Mitgliedsland der EU oder des EWR ansässig sind und eine ständige Betriebsstätte in Italien haben.

Mindestens 30 % dieser Finanzinstrumente (was 21 % des Nettovermögens des Teilfonds entspricht) werden in Emittenten mit den oben aufgeführten Eigenschaften investiert, die aber nicht in großen Indizes enthalten sind (FTSE MIB Index oder andere ähnliche Indizes).

Mindestens 5 % dieser Finanzinstrumente, was 3,50 % des Nettovermögens des Teilfonds entspricht, werden in Emittenten mit den oben genannten Eigenschaften investiert. Sie sind jedoch weder in Indizes mit hoher Marktkapitalisierung (FTSE MIB Index oder andere gleichwertige Indizes) noch in Indizes mit mittlerer Marktkapitalisierung (FTSE MID Index oder andere gleichwertige Indizes) enthalten.

Der Teilfonds kann nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Finanzinstrumente desselben Emittenten, Emittenten derselben Gruppe oder in Bargeldeinlagen investieren.

Der Teilfonds kann nicht in Finanzinstrumente investieren, die von Emittenten ausgegeben wurden, die in Ländern ansässig sind, die den angemessenen Informationsaustausch mit Italien nicht zulassen.

Die Anlagen des Teilfonds können unter anderem aktiengebundene Wertpapiere, Schuldtitel jeglicher Art, OGAW und OGA umfassen.

Bis zu 30 % des Teilfonds-Nettovermögens können in Anlagen ohne Investment-Grade-Rating angelegt sein.

Der Teilfonds investiert maximal 85 % in Aktien.

Der Teilfonds investiert überwiegend in auf Euro lautende Aktien. Nicht auf Euro lautende Wertpapiere werden gegenüber dem Euro abgesichert.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß den in diesem Nachtrag und/oder im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen, soweit anwendbar, in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds) investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend und zu

defensiven Zwecken ergänzende liquide Mittel halten und in Barmitteläquivalente investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilhaber liegt.

Verwendung von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 4 des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen zu Absicherungszwecken, zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken börsengehandelte und OTC-Finanzinstrumente und -derivate verwenden – insbesondere Futures, Optionen, Swaps, Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung – und diese können zum Erzielen sowohl von Long- als auch von Short-Positionen eingesetzt werden. Der Einsatz von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktingagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Teilfonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	65 %	85 %

Der Teilfonds kann CDS (einschließlich CDS-Indizes) einsetzen, um das Kreditrisiko in bestimmten Krediten als Sicherungsnehmer abzusichern. Der Teilfonds kann auch CDS einsetzen, entweder als Sicherungsnehmer, ohne die Basiswerte zu halten, oder als Sicherungsgeber, um bestimmte Kreditrisiken zu erwerben (bei einem Zahlungsausfall der Referenzeinheiten erfolgt die Abwicklung der CDS-Transaktion in bar). Die Anleger profitieren von einer solchen Transaktion, da der Teilfonds damit eine bessere Streuung des Länderrisikos erreichen und sehr kurzfristige Anlagen zu attraktiven Bedingungen tätigen kann.

Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv und ohne Bezug auf einen Referenzindex verwaltet.

Gesamtrisiko

Die Methode, die zur Überwachung des Gesamtrisikos des Teilfonds verwendet wird, ist der Commitment-Ansatz.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein langfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Abschnitt 6 „Risiken“ des Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert.

Der typische Anleger wird einen Teil seines Gesamtportfolios in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien italienischer Unternehmen, darunter auch die mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung, mit dem Ziel, das PIR für sich zu nutzen.

Taxonomie-Verordnung und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der Taxonomie-Verordnung.

Der Teilfonds berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht.

Risikofaktoren

Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf:

- Marktrisiko.
- Aktien.
- Anlagen in kleineren Unternehmen.
- Zinsrisiko.
- Kreditrisiko.
- Derivate.

Anlageverwalter

Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio

Referenzwährung

EUR

Auflegungsdatum des Teilfonds

Dieser Teilfonds wurde zum Zweck der Fusion mit dem Teilfonds General Smart Funds – PIR Evoluzione Italia eingerichtet und wird am Tag dieser Fusion aufgelegt.

Rücknahmeabschlag	0 %
Verwaltungsgebühr der potenziell erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt) Informationen zu den derzeit im Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds bzw. alle Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.	Klasse B: 0,60 % Klasse Z: 0,00 %

GENERALI INVESTMENTS SICAV

PIR VALORE ITALIA

Ziel

Das Ziel dieses Teilfonds besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erreichen durch hauptsächliches Anlegen in italienische Unternehmen und in Unternehmen, die in der EU und im EWR gegründet wurden und ihre ständige Betriebsstätte in Italien haben.

Der Teilfonds hat Anspruch auf und zielt hauptsächlich ab auf den „Italian Long term Individual Savings Plan“ oder „Piani Individuali di Risparmio a lungo termine“ („PIR“) gemäß dem italienischen Haushaltsgesetz von 2017 (Gesetz 232 vom 11. Dezember 2016) in der jeweils geltenden Fassung.

Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Ziel dadurch zu erreichen, dass er in Finanzinstrumenten investiert, die so ausgewählt wurden, dass sie dem PIR entsprechen. Die Allokation wird auf makroökonomischen Analysen, quantitativen Modellen und Risikoindikatoren basieren.

Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seiner Vermögenswerte in eine flexible Allokation über verschiedenen Anlageklassen wie unter anderem Aktien, Unternehmensanleihen und Geldmarktinstrumente von Emittenten, die nicht am Immobiliengeschäft teilhaben und in Italien oder einem Mitgliedsland der EU oder des EWR ansässig sind und eine ständige Betriebsstätte in Italien haben.

Mindestens 30 % dieser Finanzinstrumente (was 21 % des Nettovermögens des Teilfonds entspricht) werden in Emittenten mit den oben aufgeführten Eigenschaften investiert, die aber nicht in großen Indizes enthalten sind (FTSE MIB Index oder andere ähnliche Indizes).

Mindestens 5 % dieser Finanzinstrumente, was 3,50 % des Nettovermögens des Teilfonds entspricht, werden in Emittenten mit den oben genannten Eigenschaften investiert. Sie sind jedoch weder in Indizes mit hoher Marktkapitalisierung (FTSE MIB Index oder andere gleichwertige Indizes) noch in Indizes mit mittlerer Marktkapitalisierung (FTSE MID Index oder andere gleichwertige Indizes) enthalten.

Der Teilfonds kann nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Finanzinstrumente desselben Emittenten, Emittenten derselben Gruppe oder in Bargeldeinlagen investieren.

Der Teilfonds kann nicht in Finanzinstrumente investieren, die von Emittenten ausgegeben wurden, die in Ländern ansässig sind, die den angemessenen Informationsaustausch mit Italien nicht zulassen.

Die Anlagen des Teilfonds können unter anderem aktiengebundene Wertpapiere, Schuldtitel jeglicher Art, OGAW und OGA umfassen.

Bis zu 30 % des Teilfonds-Nettovermögens können in Anlagen ohne Investment-Grade-Rating angelegt sein.

Der Teilfonds investiert maximal 50 % in Aktien.

Der Teilfonds investiert überwiegend in auf Euro lautende Aktien. Nicht auf Euro lautende Wertpapiere werden gegenüber dem Euro abgesichert.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß den in diesem Nachtrag und/oder im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen, soweit anwendbar, in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds) investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den

im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken ergänzende liquide Mittel halten und in Barmitteläquivalente investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilhaber liegt.

Verwendung von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 4 des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen zu Absicherungszwecken, zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken börsengehandelte und OTC-Finanzinstrumente und -derivate verwenden – insbesondere Futures, Optionen, Swaps, Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung – und diese können zum Erzielen sowohl von Long- als auch von Short-Positionen eingesetzt werden. Der Einsatz von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	40 %	55 %

Der Teilfonds kann CDS (einschließlich CDS-Indizes) einsetzen, um das Kreditrisiko in bestimmten Krediten als Sicherungsnehmer abzusichern. Der Teilfonds kann auch CDS einsetzen, entweder als Sicherungsnehmer, ohne die Basiswerte zu halten, oder als Sicherungsgeber, um bestimmte Kreditrisiken zu erwerben (bei einem Zahlungsausfall der Referenzeinheiten erfolgt die Abwicklung der CDS-Transaktion in bar). Die Anleger profitieren von einer solchen Transaktion, da der

Teilfonds damit eine bessere Streuung des Länderrisikos erreichen und sehr kurzfristige Anlagen zu attraktiven Bedingungen tätigen kann.

Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv und ohne Bezug auf einen Referenzindex verwaltet.

Gesamtrisiko

Die Methode, die zur Überwachung des Gesamtrisikos des Teilfonds verwendet wird, ist der Commitment-Ansatz.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken kennt und akzeptiert, wie sie in Abschnitt 6 dieses Prospekts dargelegt sind.

Der typische Anleger wird einen Teil seines Gesamtportfolios in ein diversifiziertes Portfolio aus italienischen Unternehmen, darunter auch die mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung, mit dem Ziel, das PIR für sich zu nutzen.

Taxonomie-Verordnung und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der Taxonomie-Verordnung.

Der Teilfonds berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht.

Risikofaktoren

Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf:

- Marktrisiko.
- Aktien.
- Anlagen in kleineren Unternehmen.
- Zinsrisiko.
- Kreditrisiko.
- Derivate.

Anlageverwalter

Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio

Referenzwährung	EUR
Auflegungsdatum des Teilfonds	Dieser Teilfonds wurde zum Zweck der Fusion mit dem Teilfonds General Smart Funds – PIR Valore Italia eingerichtet und wird am Tag dieser Fusion aufgelegt.
Rücknahmeabschlag	0 %
Verwaltungsgebühr der potenziell erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt) Informationen zu den derzeit im Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds bzw. alle Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.	Klasse B: 0,60 % Klasse Z: 0,00 %

GENERALI INVESTMENTS SICAV**Prisma CONSERVADOR****Ziel**

Das Ziel dieses Teilfonds besteht darin, mit einem diversifizierten Portfolio einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erreichen. Zu diesem Portfolio können festverzinsliche Wertpapiere, Aktien, Barmittel, Barmitteläquivalente und Geldmarktinstrumente gehören, wobei das allgemeine Risikoniveau konservativ ist.

Der Teilfonds strebt eine jährliche Volatilität zwischen 2 % und 6 % an, wobei das Ziel bei ca. 4 % liegt. Der Teilfonds hat ein weltweites Anlageuniversum.

Anlagepolitik

Der Teilfonds erreicht sein Anlageziel im Wesentlichen durch Anlage in ein diversifiziertes Portfolio von OGAW, OGA und OGAW-ETF, denen Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente zugrunde liegen. Maximal 20 % des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in OGAW, OGA, OGAW-ETF und andere Finanzinstrumente investiert werden, denen ausschließlich spanische Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere zugrunde liegen.

Zur Senkung des Risikos sind auch direkte Anlagen in Geldmarktinstrumente und/oder gleichwertige Finanzinstrumente möglich (z. B. in qualifizierte ETFs, die Barindizes replizieren, oder in kurzfristige festverzinsliche Instrumente mit einer Laufzeit von höchstens 3 Monaten).

Zur Erhöhung der Diversifizierung kann der Fonds außerdem bis zu 50 % seines Nettovermögens in Absolute-Return-Fonds anlegen, die möglicherweise mit anderen Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen verbunden sind als der Teilfonds.

Die Allokation in die Instrumente, in die der Teilfonds investieren darf, ist abhängig vom Ziel der jährlichen Volatilität des Teilfonds.

Wie oben erwähnt, konzentriert sich die Strategie des Teilfonds im Wesentlichen auf die Anlagen in OGAW, OGA und OGAW-ETF. Es wird darauf hingewiesen, dass ein überwiegender Teil, bis zu 80 %, aus Fonds ausgewählt werden könnte, die von der Generali-Gruppe oder verbundenen Parteien (Fonds der Generali-Gruppe) verwaltet oder beraten werden.

Der Anlageverwalter führt bei jeder Anlage eine quantitative Due-Diligence-Prüfung durch, bei der Performance und Risikoindikatoren im Mittelpunkt stehen. Alle Indikatoren basieren auf den gebührenbereinigten Erträgen.

Sämtliche Investitionen, einschließlich derjenigen in Fonds der Generali-Gruppe, werden in der niedrigsten Anteilsklasse getätigt, die in Bezug auf die Gebühren unter Berücksichtigung der Definition der in Frage kommenden Anleger verfügbar ist.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß den in diesem Nachtrag und/oder im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen, soweit anwendbar, in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds) investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken ergänzende liquide Mittel halten und in Barmitteläquivalente investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt.

Verwendung von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 4 des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen zu Absicherungszwecken und zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung börsengehandelte und OTC-Finanzinstrumente und

-derivate verwenden – insbesondere Futures, Optionen, Swaps, Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung – und diese können zum Erzielen sowohl von Long- als auch von Short-Positionen eingesetzt werden. Der Einsatz von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktingagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	0 %	0 %

Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv und ohne Bezug auf einen Referenzindex verwaltet.

Gesamtrisiko

Die Methode, die zur Überwachung des Gesamtrisikos des Teilfonds verwendet wird, ist der Commitment-Ansatz.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein langfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Abschnitt 6 „Risiken“ des Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert.

Der typische Anleger wird einen Teil seines Gesamtportfolios in ein diversifiziertes Portfolio aus

	OGAW, OGA und OGAW-ETF anlegen, denen festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und/oder Geldmarktinstrumente zugrunde liegen, sowie ergänzend auch direkt in Barmitteläquivalente mit einem niedrigen Gesamtrisiko anlegen, um Erträge und einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften.
Taxonomie-Verordnung und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der Taxonomie-Verordnung. Der Teilfonds berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht.
Risikofaktoren	Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf: • Anlagen in anderen OGA bzw. OGAW. • Aktien. • Zinsrisiko. • Wechselkursrisiko • Kreditrisiko. • Schwellenmärkte. • Derivate.
Anlageverwalter	Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio
Referenzwährung	EUR
Auflegungsdatum des Teilfonds	Dieser Teilfonds wurde zum Zweck der Fusion mit dem Teilfonds General Smart Funds – Prisma CONSERVADOR eingerichtet und wird am Tag dieser Fusion aufgelegt.
Rücknahmeabschlag	0 %
Verwaltungsgebühr der potenziell erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt) Informationen zu den derzeit im Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds bzw.	Klasse C: 1,00 % Die Höchstgrenze der Verwaltungsgebühren, die auf der Ebene der OGAW bzw. OGA, in die der Teilfonds investiert, erhoben werden können, beträgt 1,50 %

alle Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.



GENERALI INVESTMENTS SICAV

Prisma DECIDIDO

Ziel

Das Ziel dieses Teilfonds besteht darin, mit einem diversifizierten Portfolio einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erreichen. Zu diesem Portfolio können festverzinsliche Wertpapiere, Aktien, Barmittel, Barmitteläquivalente und Geldmarktinstrumente gehören, wobei das allgemeine Risikoniveau hoch ist.

Der Teilfonds strebt eine jährliche Volatilität zwischen 10 % und 14 % an, wobei das Ziel bei ca. 12 % liegt. Der Teilfonds hat ein weltweites Anlageuniversum.

Anlagepolitik

Der Teilfonds erreicht sein Anlageziel im Wesentlichen durch Anlage in ein diversifiziertes Portfolio von OGAW, OGA und OGAW-ETF, denen Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente zugrunde liegen. Maximal 20 % des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in OGAW, OGA, OGAW-ETF und andere Finanzinstrumente investiert werden, denen ausschließlich spanische Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere zugrunde liegen.

Zur Senkung des Risikos sind auch direkte Anlagen in Barmittel Geldmarktinstrumente und/oder gleichwertige Finanzinstrumente möglich (z. B. in qualifizierte ETFs, die Barindizes replizieren, oder in kurzfristige festverzinsliche Instrumente mit einer Laufzeit von höchstens 3 Monaten).

Zur Erhöhung der Diversifizierung kann der Fonds außerdem bis zu 50 % seines Nettovermögens in Absolute-Return-Fonds anlegen, die möglicherweise mit anderen Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen verbunden sind als der Teilfonds.

Die Allokation in die Instrumente, in die der Teilfonds investieren darf, ist abhängig vom Ziel der jährlichen Volatilität des Teilfonds.

Wie oben erwähnt, konzentriert sich die Strategie des Teilfonds im Wesentlichen auf die Anlagen in OGAW, OGA und OGAW-ETF. Es wird darauf hingewiesen, dass ein überwiegender Teil, bis zu 80 %, aus Fonds ausgewählt werden könnte, die von der Generali-Gruppe oder verbundenen Parteien (Fonds der Generali-Gruppe) verwaltet oder beraten werden.

Der Anlageverwalter führt bei jeder Anlage eine quantitative Due-Diligence-Prüfung durch, bei der Performance und Risikoindikatoren im Mittelpunkt stehen. Alle Indikatoren basieren auf den gebührenbereinigten Erträgen.

Sämtliche Investitionen, einschließlich derjenigen in Fonds der Generali-Gruppe, werden in der niedrigsten Anteilsklasse getätigt, die in Bezug auf die Gebühren unter Berücksichtigung der Definition der in Frage kommenden Anleger verfügbar ist.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß den in diesem Nachtrag und/oder im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen, soweit anwendbar, in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds) investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken ergänzende liquide Mittel halten und in Barmitteläquivalente investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt.

Verwendung von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 4 des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen zu Absicherungszwecken und zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung börsengehandelte und OTC-Finanzinstrumente und

-derivate verwenden – insbesondere Futures, Optionen, Swaps, Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung – und diese können zum Erzielen sowohl von Long- als auch von Short-Positionen eingesetzt werden. Der Einsatz von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktingagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	45 %	55 %

Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv und ohne Bezug auf einen Referenzindex verwaltet.

Gesamtrisiko

Die Methode, die zur Überwachung des Gesamtrisikos des Teilfonds verwendet wird, ist der Commitment-Ansatz.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein langfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Abschnitt 6 „Risiken“ des Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert.

	Der typische Anleger wird einen Teil seines Gesamtportfolios in ein diversifiziertes Portfolio aus OGAW, OGA und OGAW-ETF anlegen, denen festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und/oder Geldmarktinstrumente zugrunde liegen, sowie ergänzend auch direkt in Bar-mitteläquivalente mit einem niedrigen Gesamtrisiko anlegen, um Erträge und einen langfristigen Kapitalzu-wachs zu erwirtschaften.
Taxonomie-Verordnung und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der Taxono-mie-Verordnung. Der Teilfonds berücksichtigt die nachteiligen Auswir-kungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhal-tigkeitsfaktoren nicht.
Risikofaktoren	Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Ab-schnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf: • Anlagen in anderen OGA bzw. OGAW. • Aktien. • Zinsrisiko. • Wechselkursrisiko • Kreditrisiko. • Schwellenmärkte. • Derivate.
Anlageverwalter	Generali Asset Management S.p.A. Società di ge- stione del risparmio
Referenzwährung	EUR
Auflegungsdatum des Teilfonds	Dieser Teilfonds wurde zum Zweck der Fusion mit dem Teilfonds General Smart Funds – Prisma DECI-DIDO eingerichtet und wird am Tag dieser Fusion aufgelegt.
Rücknahmeabschlag	0 %

Verwaltungsgebühr der potenziell erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt)

Informationen zu den derzeit im Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds bzw. alle Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.

Klasse C: 1,40 %

Die Höchstgrenze der Verwaltungsgebühren, die auf der Ebene der OGAW bzw. OGA, in die der Teilfonds investiert, erhoben werden können, beträgt 1,50 %

GENERALI INVESTMENTS SICAV**Prisma MODERADO****Ziel**

Das Ziel dieses Teilfonds besteht darin, mit einem diversifizierten Portfolio einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erreichen. Zu diesem Portfolio können festverzinsliche Wertpapiere, Aktien, Barmittel, Barmitteläquivalente und Geldmarktinstrumente gehören, wobei das allgemeine Risikoniveau moderat ist.

Der Teilfonds strebt eine jährliche Volatilität zwischen 6 % und 10 % an, wobei das Ziel bei ca. 8% liegt. Der Teilfonds hat ein weltweites Anlageuniversum.

Anlagepolitik

Der Teilfonds erreicht sein Anlageziel im Wesentlichen durch Anlage in ein diversifiziertes Portfolio von OGAW, OGA und OGAW-ETF, denen Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente zugrunde liegen. Maximal 20 % des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in OGAW, OGA, OGAW-ETF und andere Finanzinstrumente investiert werden, denen ausschließlich spanische Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere zugrunde liegen.

Zur Senkung des Risikos sind auch direkte Anlagen in Geldmarktinstrumente und/oder gleichwertige Finanzinstrumente möglich (z. B. in qualifizierte ETFs, die Barindizes replizieren, oder in kurzfristige festverzinsliche Instrumente mit einer Laufzeit von höchstens 3 Monaten).

Zur Erhöhung der Diversifizierung kann der Fonds außerdem bis zu 50 % seines Nettovermögens in Absolute-Return-Fonds anlegen, die möglicherweise mit anderen Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen verbunden sind als der Teilfonds.

Die Allokation in die Instrumente, in die der Teilfonds investieren darf, ist abhängig vom Ziel der jährlichen Volatilität des Teilfonds.

Wie oben erwähnt, konzentriert sich die Strategie des Teilfonds im Wesentlichen auf die Anlagen in OGAW, OGA und OGAW-ETF. Es wird darauf hingewiesen, dass ein überwiegender Teil, bis zu 80 %, aus Fonds ausgewählt werden könnte, die von der Generali-Gruppe oder verbundenen Parteien (Fonds der Generali-Gruppe) verwaltet oder beraten werden.

Der Anlageverwalter führt bei jeder Anlage eine quantitative Due-Diligence-Prüfung durch, bei der Performance und Risikoindikatoren im Mittelpunkt stehen. Alle Indikatoren basieren auf den gebührenbereinigten Erträgen.

Sämtliche Investitionen, einschließlich derjenigen in Fonds der Generali-Gruppe, werden in der niedrigsten Anteilsklasse getätigt, die in Bezug auf die Gebühren unter Berücksichtigung der Definition der in Frage kommenden Anleger verfügbar ist.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß den in diesem Nachtrag und/oder im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen, soweit anwendbar, in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds) investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken ergänzende liquide Mittel halten und in Barmitteläquivalente investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt.

Verwendung von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 4 des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen zu Absicherungszwecken und zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung börsengehandelte und OTC-Finanzinstrumente und

-derivate verwenden – insbesondere Futures, Optionen, Swaps, Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung – und diese können zum Erzielen sowohl von Long- als auch von Short-Positionen eingesetzt werden. Der Einsatz von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktingagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	45 %	55 %

Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv und ohne Bezug auf einen Referenzindex verwaltet.

Gesamtrisiko

Die Methode, die zur Überwachung des Gesamtrisikos des Teilfonds verwendet wird, ist der Commitment-Ansatz.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein langfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Abschnitt 6 „Risiken“ des Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert.

Der typische Anleger wird einen Teil seines Gesamtportfolios in ein diversifiziertes Portfolio aus OGAW, OGA und OGAW-ETF

	anlegen, denen festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und/oder Geldmarktinstrumente zugrunde liegen, sowie ergänzend auch direkt in Barmittel, Barmitteläquivalente und Geldmarktinstrumente mit einem moderaten Gesamtrisiko anlegen, um Erträge und einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften.
Taxonomie-Verordnung und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der Taxonomie-Verordnung. Der Teilfonds berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht.
Risikofaktoren	Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf: • Anlagen in anderen OGA bzw. OGAW. • Aktien. • Zinsrisiko. • Wechselkursrisiko • Kreditrisiko. • Schwellenmärkte. • Derivate.
Anlageverwalter	Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio
Referenzwährung	EUR
Auflegungsdatum des Teilfonds	Dieser Teilfonds wurde zum Zweck der Fusion mit dem Teilfonds General Smart Funds – Prisma MODERADO eingerichtet und wird am Tag dieser Fusion aufgelegt.
Rücknahmeabschlag	0 %
Verwaltungsgebühr der potenziell erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt) Informationen zu den derzeit im Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds bzw. alle Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.	Klasse C: 1,20 % Die Höchstgrenze der Verwaltungsgebühren, die auf der Ebene der OGAW bzw. OGA, in die der Teilfonds investiert, erhoben werden können, beträgt 1,50 %

GENERALI INVESTMENTS SICAV**SERENITY****Ziel**

Das Ziel dieses Teilfonds besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs mittels einer aktiven und diversifizierten, uneingeschränkten Vermögensallokation zu erzielen, die sich an den potenziellen Renditen der verschiedenen Anlageklassen orientiert.

Das Portfolio ist in Kernanlageklassen (wie börsennotierte Aktien und Anleihen) sowie in Nebenanlageklassen (entweder mittels (i) Derivaten mit indirektem Engagement, wie z. B. Rohstoffen und alternativen Strategien, und mittels eines (ii) begrenzten Engagements in nicht börsennotierten Wertpapieren) engagiert, um von der Diversifizierung zu profitieren und/oder sich gegen Inflation abzusichern.

Anlagepolitik*Kernanlageklassen*

Der Teilfonds verfolgt sein Ziel, indem er direkt oder indirekt mindestens 70 % seines Nettovermögens in eine flexible Allokation in verschiedenen Anlageklassen investiert, unter anderem in Aktien, Staats- und Unternehmensanleihen, Geldmarktinstrumente, global sowie in Einlagen.

In diesen Anlageklassen besteht kein vorher festgelegtes Gesamtengagement des Teilfonds. Der Anlageverwalter legt die Allokation der Anlageklassen auf der Grundlage einer Analyse der makroökonomischen Bedingungen sowie der Markterwartungen unter genauer Berücksichtigung der Risiken und des Renditepotenzials fest und kann diese ändern.

Entsprechend den obigen Ausführungen können die Anlagen des Teilfonds unter anderem Aktien und aktiengebundene Wertpapiere, REITs, Investment-Grade- und/oder Non-Investment-Grade-Anleihen sowie schuldtitleähnliche Wertpapiere aller Art, wie z. B. zulässige Schuldverschreibungen, Notes und Wandelanleihen, ferner OGAW, OGAs, ETFs, derivative Instrumente, wie z. B. Index- oder Single-Name-Futures, Dividenden-Futures, Total Return Swaps („TRS“), Credit Default Swaps („CDS“) und Aktien- und Indexoptionen, umfassen. Die Emittenten der vorstehend genannten Wertpapiere können in jedem OECD- oder Nicht-OECD-Land ansässig sein, einschließlich Schwellenländer, ohne dass eine vorher festgelegte Beschränkung hinsichtlich der Region, der Kapitalisierung, des Sektors oder der Währung besteht.

Für die Zwecke dieses Teilfonds sind unter REITs Beteiligungspapiere von geschlossenen Immobilieninvestmentfonds zu verstehen.

Der Teilfonds kann direkt oder indirekt bis zu 40 % seines Nettovermögens in Aktienwerten engagiert sein.

Das Engagement des Teilfonds in Wertpapieren mit Non-Investment-Grade-Rating oder Wertpapieren, die nach Ansicht des Anlageverwalters von vergleichbarer Qualität sind, darf 50 % seines Nettovermögens nicht überschreiten. Der Teilfonds kann auch aufgrund einer eventuellen Herabstufung der Emittenten in ausfallgefährdeten Schuldtiteln engagiert sein (dies sind Wertpapiere mit einem Rating von höchstens CCC+ von S&P oder einem vergleichbaren Rating von anderen Kreditratingagenturen). In diesem Fall wird die Position, die der Teilfonds direkt in ausfallgefährdete Schuldtitel hält, so schnell wie möglich unter normalen Marktbedingungen und im besten Interesse der Anteilinhaber veräußert, wobei der Anteil der notleidenden Schuldtitel in keinem Fall mehr als 5 % des Nettovermögens des Teilfonds betragen darf. Wenn keine Bewertung verfügbar ist, kann eine entsprechende vom Anlageverwalter genehmigte Bonitätsbewertung verwendet werden.

Die Anlage in CoCo-Bonds bis zu einer Höhe von 20 % des Nettovermögens des Teilfonds ist erlaubt.

Bis zu 100 % des Nettovermögens des Teilfonds können in Anteilen oder Aktien von OGAW, OGA und OGAW-ETF investiert werden. Diese anderen OGAW, OGA oder OGAW-ETFs müssen den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes entsprechen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Teil dieser OGAW, OGA oder OGAW-ETFs, bis zu 80 %, aus Fonds ausgewählt werden kann, die von der Generali-Gruppe oder mit ihr verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden (Fonds der Generali Gruppe).

Sämtliche Investitionen in OGAW, OGA und/oder OGAW-ETFs, einschließlich derjenigen in Fonds der Generali-Gruppe, werden in der niedrigsten Anteilsklasse getätigt, die in Bezug auf die Gebühren unter Berücksichtigung der Definition der in Frage kommenden Anleger verfügbar ist.

Nebenanlageklassen

Zu Anlage- und Diversifizierungszwecken und/oder zur Absicherung gegen Inflation kann der Teilfonds (i) bis zu 20 % seines Nettovermögens in Derivate investieren, die auf zulässigen Finanzindizes für Rohstoffe und/oder anderen zulässigen OGAW, OGA und/oder Exchange-Traded Notes (ETC) basieren, die ein Engagement in Rohstoffen und/oder anderen zulässigen OGAW, OGA und ETF mit einer alternativen Strategie bieten, und (ii) bis zu 10 % seines Nettovermögens in nicht börsennotierte Aktienwerte investieren.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß den in diesem Nachtrag und/oder im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen, soweit anwendbar, in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds) investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken ergänzende liquide Mittel halten und in Barmitteläquivalente investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt.

Einsatz von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 4 des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen zu Absicherungszwecken, zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken börsengehandelte und OTC-Finanzinstrumente und -derivate verwenden – insbesondere Futures, Optionen, Swaps, Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung – und diese können zum Erzielen sowohl von Long- als auch von Short-Positionen eingesetzt werden. Der Einsatz von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. In der Regel werden Investitionen in solche Instrumente getätigt, um die Wertentwicklung des Portfolios und die Dividendenrendite zu steigern und zusätzliche Erträge zu erzielen.

Der Teilfonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.

TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	20 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	45 %	75 %

Die Kontrahenten solcher Instrumente sind nicht befugt, nach eigenem Ermessen Entscheidungen über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder über die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Instrumente zu treffen.

Der Teilfonds kann standardisierte CDS einsetzen, um das spezifische Kreditrisiko einiger Emittenten in seinem Portfolio als Sicherungsnehmer abzusichern. Der Teilfonds kann auch CDS einsetzen, entweder als Sicherungsnehmer, ohne die Basiswerte zu halten, oder als Sicherungsgeber, um ein bestimmtes Kreditrisiko zu erwerben (bei einem Zahlungsausfall einer Referenzeinheit erfolgt die Abwicklung der CDS-Transaktion in bar). Die Anleger profitieren von einer solchen Transaktion, da der Teilfonds damit eine bessere Streuung des Länderrisikos erreichen und sehr kurzfristige Anlagen zu attraktiven Bedingungen tätigen kann. Die Gesamtverpflichtung aus diesen Transaktionen darf 100 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv und ohne Bezug auf einen Referenzindex verwaltet.

Gesamtrisiko

Die Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos ist der absolute Value at Risk („VaR“), wie in Abschnitt 4.6.1. definiert.

Bei dieser Art von Ansatz wird der maximale potenzielle Verlust, den der Teilfonds innerhalb eines bestimmten Zeithorizonts und mit einem bestimmten Maß an Vertrauen erleiden könnte, geschätzt. Der VaR ist ein statistischer Ansatz, und seine Anwendung garantiert unter keinen Umständen eine Mindestperformance. Der Ansatz, der zur Berechnung der Hebelwirkung verwendet wird, ist die Summe der Nennwerte der vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente. In Anbetracht der Anlagestrategien, die den Teilfonds kennzeichnen, kann die erwartete Hebelwirkung dieses Teilfonds bis zu 400 % betragen, wobei der Gesamtnettowert des Portfolios nicht berücksichtigt wird.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass dieses Niveau unter bestimmten Umständen (z. B. bei sehr geringer Marktvolatilität) überschritten werden oder sich in Zukunft ändern kann.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein langfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Abschnitt 6 „Risiken“ des Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert.

Der typische Anleger wird einen Teil seines Gesamtportfolios direkt oder indirekt in ein diversifiziertes Portfolio aus Schuldverschreibungen, Aktien, Rohstoffen und Barmitteläquivalenten anlegen mit dem Ziel, langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen.

Taxonomie-Verordnung und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der Taxonomie-Verordnung. Der Teilfonds berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht.
Risikofaktoren	Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf: • Anlagen in anderen OGA bzw. OGAW. • Aktien. • Zinsrisiko. • Wechselkursrisiko • Kreditrisiko. • Schwellenmärkte. • Derivate. • Rohstoffe. • Contingent Capital-Wertpapiere (CoCo-Bonds). Credit Default Swaps („CDS“). • Der Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, die unter dem Investment-Grade-Rating bewertet wurden und ein höheres Risiko für Verluste von Anlagekapital und Erträgen darstellen als qualitativ hochwertigere Wertpapiere • Notleidende Wertpapiere.
Anlageverwalter	Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio
Referenzwährung	EUR
Auflegungsdatum des Teilfonds	Dieser Teilfonds wurde zum Zweck der Fusion mit dem Teilfonds General Smart Funds – Serenity eingerichtet und wird am Tag dieser Fusion aufgelegt.
Rücknahmeabschlag	0 %
Verwaltungsgebühr der potenziell	

erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt)

Informationen zu den derzeit im Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds bzw. alle Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.

Klasse A: 0,35 %

Klasse B: 0,65 %

Klasse D: 0,65 %

Klasse E: 1,25 %

Die Höchstgrenze der Verwaltungsgebühren, die auf der Ebene der OGAW bzw. OGA, in die der Teilfonds investiert, erhoben werden können, beträgt 1,50 %

V. Für die Generali-Gruppe bestimmte Teilfonds

GENERALI INVESTMENTS SICAV

GLOBAL OPPORTUNITIES

Ziel

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, durch Gelegenheiten an globalen Aktien- sowie Anleihemärkten das größtmögliche Wachstum zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Ziel zu erreichen, indem er mindestens 70 % in ein diversifiziertes Portfolio von OGAW, OGA und ETFs mit einer Aktienstrategie sowie in OGAW, OGA und ETFs mit einer Rentenstrategie investiert. Der Teilfonds kann auch in OGAW, OGA und ETF anlegen, die eine Multi-Asset-Strategie verfolgen.

Der Teilfonds investiert mindestens 51 % seines Vermögens in Anteile von OGAW und OGA mit einer Fixed-Income-Strategie.

Es wird darauf hingewiesen, dass sie teilweise oder vollständig aus Fonds ausgewählt werden könnten, die von der Generali-Gruppe oder verbundenen Parteien (Fonds der Generali-Gruppe) verwaltet oder beraten werden.

Der Anlageverwalter führt bei jeder Anlage eine quantitative Due-Diligence-Prüfung durch, bei der Performance und Risikoindikatoren im Mittelpunkt stehen. Alle Indikatoren basieren auf den gebührenbereinigten Erträgen.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß den in diesem Nachtrag und/oder im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen, soweit anwendbar, in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds) investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken ergänzende liquide Mittel halten und in Barmitteläquivalente investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt.

Verwendung von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 4 des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen zu Absicherungszwecken, zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung und auf Ebene des OGAW und/oder OGA, in den der Teilfonds investiert, zu Anlagezwecken börsengehandelte und OTC-Finanzinstrumente und Derivate verwenden – insbesondere Futures, Swaps und Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung – und diese können zum Erzielen sowohl von Long- als auch von Short-Positionen eingesetzt werden. Der Einsatz von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %

Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	0 %	0 %
Referenzindex Der Teilfonds wird aktiv und ohne Bezug auf einen Referenzindex verwaltet.		
Gesamtrisiko Die Methode, die zur Überwachung des Gesamtrisikos des Teilfonds verwendet wird, ist der Commitment-Ansatz.		
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein langfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Abschnitt 6 „Risiken“ des Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert. Der typische Anleger ist bestrebt, einen Teil seines Gesamtportfolios in einen Dachfonds mit diversifiziertem Engagement hauptsächlich in Anleihen und Aktien sowie Barmitteläquivalenten zu investieren, um das größtmögliche Wachstum zu erzielen.	
Taxonomie-Verordnung und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der Taxonomie-Verordnung. Der Teilfonds berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht.	
Spezifische Risikofaktoren	Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf: • Anlagen in anderen OGA bzw. OGAW. • Marktrisiko. • Aktien. • Zinsrisiko. • Wechselkursrisiko • Kreditrisiko. • Derivate.	
Anlageverwalter	Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio	
Referenzwährung	EUR	
Bewertungstag	Wöchentlich am Montag (oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am unmittelbar darauf folgenden Geschäftstag) und am ersten Geschäftstag jedes Kalendermonats.	
Auflegungsdatum des Teilfonds	17. Februar 2014	
Rücknahmeabschlag	0 %	

Verwaltungsgebühr der potenziell erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt)

Informationen zu den derzeit im Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds bzw. alle Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.

Klasse A: 0,15 %

Die Höchstgrenze der Verwaltungsgebühren, die auf der Ebene der OGAW bzw. OGA, in die der Teilfonds investiert, erhoben werden können, beträgt 2,5 %

GENERALI INVESTMENTS SICAV

GLOBAL EVOLUTION EMERGING MARKETS LOCAL DEBT

Ziel

Der Teilfonds investiert mindestens 90 % seines Nettovermögens in Anteile des Teilfonds „Global Evolution Funds – Emerging Markets Local Debt“ (der „Master-Teilfonds“).

Daher ist das Ziel des Teilfonds in Verbindung mit dem Ziel des Master-Fonds zu sehen.

Der Master-Fonds fördert ESG-Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR. Daher fördert der Teilfonds ESG-Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR durch das Anlageziel des Master-Fonds, wie in Anhang B näher erläutert.

Der Master-Teilfonds ist ein Teilfonds des Global Evolution Funds (der „Master-Fonds“), eines OGAW (im Sinne der OGAW-Richtlinie), der gemäß Teil I des UCI-Gesetzes im Großherzogtum Luxemburg registriert und von der CSSF zugelassen ist. Global Evolution Funds wurde am 3. Dezember 2010 im Großherzogtum Luxemburg durch notarielle Urkunde, veröffentlicht im Mémorial am 24. Dezember 2010, auf unbestimmte Zeit gegründet.

Der Master-Fonds ist ein Master-Fonds im Sinne der OGAW-Richtlinie und muss zu jeder Zeit als solcher kategorisiert werden können, d. h. (i) unter seinen Anteilhabern muss mindestens ein Feeder-OGAW sein, (ii) er darf selbst kein Feeder-OGAW sein und (iii) er darf keine Anteile eines Feeder-OGAW halten.

Das Geschäftsjahr des Master-Fonds endet am 31. Dezember jedes Jahres.

Der Prospekt, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie weitere Informationen zum Master-Fonds sind am eingetragenen Sitz des Fonds und bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert mindestens 90 % seines Nettovermögens in die Klasse M DD des Master-Fonds. Seinem Prospekt zufolge lautet die Anlagepolitik des Master-Fonds wie folgt:

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, durch Investitionen in festverzinsliche Wertpapiere und Währungsinstrumente unter Anwendung einer diversifizierten Auswahl von Strategien in Schwellenländern langfristige Renditen zu erzielen.

Anlageprofil

Der Master-Fonds investiert

- *mindestens 80 % in übertragbare Schuldtitel und Geldmarktinstrumente, die von Staaten, supranationalen Emittenten und/oder multilateralen Emittenten aus Schwellenländern begeben oder garantiert werden, sowie in derivative Finanzinstrumente, Credit Linked Notes und Loan Participation Notes, die ein Engagement in Schwellenländern bieten;*
- *Mindestens 80 % in Wertpapiere und Finanzinstrumente, die auf lokale Währungen lauten;*
- *Bis zu 20 % können in übertragbare Schuldtitel und Geldmarktinstrumente aus aller Welt investiert werden;*
- *Bis zu 10 % in Kreditbeteiligungszertifikate;*
- *Bis zu 10 % in forderungsbesicherte Wertpapiere, forderungsbasierte Wertpapiere und/oder hypothekenbesicherte Wertpapiere; dieser Prozentsatz kann beispielsweise Sukuks umfassen;*
- *Bis zu 49 % in Geldmarktinstrumente (einschließlich kurzfristiger Geldmarktinstrumente), von denen bis zu 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Barmitteln, Barmitteläquivalenten und/oder Bankguthaben auf Sicht, wie beispielsweise jederzeit*

verfügbare Guthaben auf Girokonten bei einer Bank, angelegt sein können; Unter außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen und vorübergehend kann der Verwaltungsrat beschließen, die Obergrenze von 20 % für ergänzende liquide Vermögenswerte auf bis zu 100 % des Nettovermögens anzuheben, wenn dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist;

- nur in derivative Finanzinstrumente, die gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zulässig sind; derivative Finanzinstrumente werden hauptsächlich zu Absicherungszwecken und ergänzend zu Anlagezwecken eingesetzt.

Zielrendite

Überperformance der Benchmark (d. h. JP Morgan GBI-EM Global Diversified EUR unhedged) um 2 % p. a. Diese Zielrendite ist eine Schätzung und wird vom Master-Teilfonds nicht garantiert.

Nachhaltigkeitsziel

Der Master-Teilfonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 SFDR; er verfolgt jedoch keine nachhaltigen Anlagen als Ziel. Die Verwaltungsgesellschaft des Master-Fonds ist bestrebt, positive wirtschaftliche Ergebnisse zu erzielen und dabei gleichzeitig ökologische, soziale und Unternehmensführungsmerkmale zu berücksichtigen. Im Anlageprozess werden positive und negative ESG-Screening-Indikatoren für die Bewertung von Ländern und die Auswahl von Wertpapieren berücksichtigt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gilt nur für diejenigen Anlagen des Master-Teilfonds, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil des Master-Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen und/oder den Nachhaltigkeitszielen der jeweiligen Teilfonds gemäß SFDR Level II sind im Anhang des Prospekts des Master-Fonds enthalten.

Der Teilfonds kann des Weiteren bis zu 10 % seines Vermögens in ergänzenden liquiden Mitteln halten.

Verwendung von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, in derivative Finanzinstrumente zu investieren, und strebt vornehmlich an, in den Master-Fonds zu investieren.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	0 %	0 %

Der Master-Fonds darf nur in FDI investieren, die gemäß der OGAW-Richtlinie zulässig sind; FDI werden hauptsächlich zu Absicherungszwecken und in untergeordnetem Umfang zu Anlagezwecken eingesetzt.

Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich zur Berechnung des relativen VaR und zu Vergleichszwecken auf den JP Morgan GBI-EM Global Diversified EUR unhedged.

Gemäß seinem Prospekt lautet der Referenzindex des Master-Teilfonds wie folgt: JP Morgan GBI-EM Global Diversified EUR unhedged (der „**Master-Teilfonds-Referenzindex**“).

Der Master-Teilfonds wird aktiv verwaltet und ist bei der Umsetzung seiner Anlagestrategie nicht an den Master-Teilfonds-Referenzindex gebunden. Die Verwaltungsgesellschaft des Master-Fonds kann die Wertpapiere, in die der Master-Teilfonds investiert, frei wählen. Die Wertentwicklung des Master-Teilfonds wird mit seinem Referenzindex verglichen, und der Master-Teilfonds strebt eine Outperformance gegenüber dem Master-Teilfonds-Referenzindex an. Der Referenzindex des Master-Teilfonds wird zum Vergleich der Wertentwicklung und zur Berechnung der Wertschöpfungsgebühr sowie als Grundlage für die Berechnung des relativen VaR verwendet. Der Master-Teilfonds stützt seinen Anlageprozess nicht auf den Index, sodass er möglicherweise nicht alle Komponenten des Referenzindex des Master-Teilfonds hält. Der ausgewählte Master-Teilfonds-Referenzindex fördert weder ökologische oder soziale Merkmale noch verfolgt er das Ziel einer nachhaltigen Anlage.“

Performance.

Die Wertentwicklung des Teilfonds wird in etwa der Wertentwicklung des Master-Teilfonds entsprechen, abzüglich der Teilfondsgebühren.

Gesamtrisiko

Die Methode, die zur Überwachung des Gesamtrisikos des Teilfonds verwendet wird, ist der Commitment-Ansatz.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds geht davon aus, dass ein typischer Anleger des Teilfonds ein mittelfristig orientierter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, wie sie in Abschnitt 6 dieses Prospekts dargelegt sind, kennt und akzeptiert.

Der typische Anleger wird einen Teil seines Gesamtportfolios in den Teilfonds investieren wollen, um mit einer diversifizierten Auswahl von Strategien in Schwellenländern ein Engagement in festverzinslichen Wertpapieren und Währungsinstrumenten zu erzielen.

Risikofaktoren

Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf:

- Anlagen in anderen OGA bzw. OGAW.
- Zinsrisiko.
- Kreditrisiko.
- Schwellenmärkte.

Da der Teilfonds im Master-Teilfonds investiert ist, ist er indirekt den Risiken ausgesetzt, die mit Änderungen und

	Schwankungen auf den Märkten für die Instrumente, in die der Master-Teilfonds investiert, verbunden sind. Daher sollten zukünftige Anleger vor einer Anlage im Teilfonds sorgfältig die Beschreibung der Risikofaktoren in Zusammenhang mit einer Anlage im Master-Teilfonds lesen, wie im Prospekt des Master-Teilfonds dargelegt, der beim Fonds und bei der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft des Master-Fonds unter https://globalevolution.com/ verfügbar ist. Anleger werden insbesondere auf den Abschnitt „Wesentliche Risikofaktoren“ im Prospekt des Master-Fonds sowie auf die folgenden wesentlichen Risikofaktoren im Zusammenhang mit den Anlagen des Master-Fonds hingewiesen: • Regulatorisches Risiko. • Kontrahentenrisiko. • Kreditrisiko • Marktrisiko. • Finanzderivatrisiko. • Liquiditäts- und Abwicklungsrisiken • Schwellenmarktrisiko • Währungsrisiko. • Risiko einer Marktkrise und staatlicher Eingriffe • Verwaltungsrisiko Risiko von Teilfonds, die in Schuldtitel mit niedrigerer Bonität und höherer Rendite investieren.
Anlageverwalter	Global Evolution Asset Management A/S
Referenzwährung	EUR
Währungsabsicherung	Die Verwaltungsgesellschaft des Master-Fonds strebt an, mindestens 90 % des USD-Währungsengagements des Master-Teilfonds gegenüber der Referenzwährung des Master-Teilfonds abzusichern. Anlagen in Schuldtiteln, die in lokalen Währungen von Schwellenländern begeben werden, und in Währungsinstrumenten werden generell nicht abgesichert.
Auflegungsdatum des Teilfonds	22. April 2015
Steuerliche Auswirkungen	Die Anlage in den Master-Fonds hat auf den Teilfonds keine Auswirkungen in Bezug auf die luxemburgische Besteuerung.

Zeichnungsschluss	09:30 Uhr in Luxemburg
Rücknahmeschluss	09:30 Uhr in Luxemburg
Umtausch	Ein Umtausch in oder aus diesem Teilfonds ist nicht zulässig.
Rücknahmeabschlag	0 %
Verwaltungsgebühr der potenziell erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt) Informationen zu den derzeit im Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds bzw. alle Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.	Klasse A: 0,25 %
Performancegebühr	NULL
Für den Feeder-Teilfonds (Anteilklasse M DD) anfallende Gebühren und Aufwendungen des Master-Fonds (angegeben als Maximalwert)	Zeichnungsgebühr: NULL Rücknahmegebühr: NULL Betriebs- und Administrationsaufwendungen: 0,15 % Jährliche Verwaltungsgebühr: 0 % Vertriebsgebühr: 0 % Performancegebühr: NULL
Gebühren und Aufwendungen insgesamt, welche auf der Teilfonds- und Master-Fonds- Ebene anfallen (angegeben als aggregierte Wert)	0,5 %
Luxemburgischer Geschäftstag / Interaktion zwischen Teilfonds und Master-Fonds	Ein luxemburgischer Geschäftstag, an dem die Anteilklasse M DD („ Anteilklasse des Master-Teilfonds “) bewertet wird und für Zeichnungen und Rücknahmen offen ist. Dementsprechend entsprechen die Handelstage für Anteile des Teilfonds den Handelstagen für die Anteilklasse des Master-Teilfonds, um Market-Timing- und Arbitrage-Strategien zu vermeiden. Entsprechend werden die jeweiligen Handelsabschlusszeiten für den Teilfonds und den Master-Teilfonds so festgelegt, dass gültige Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge für Anteile des Teilfonds, die vor dem Handelsabschlusstermin des Teilfonds erteilt wurden, in der Anlage des Teilfonds in den Master-Teilfonds berücksichtigt werden können. Dementsprechend werden auch die

Bewertungszeitpunkte für den Teilfonds und den Master-Teilfonds koordiniert, da die Anlage des Teilfonds im Master-Teilfonds zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil, wie vom Master-Teilfonds veröffentlicht, bewertet wird. Es bestehen verschiedene Dokumente und Verträge, um die Interaktionen zwischen dem Teilfonds und dem Master-Teilfonds gemäß den entsprechenden Bestimmungen des OGA-Gesetzes zu koordinieren.

- (A) Der Master-Teilfonds und der Teilfonds haben eine Vereinbarung geschlossen, der zufolge der Master-Fonds dem Teilfonds alle erforderlichen Dokumente und Informationen bereitstellt, damit Letzterer die im OGA-Gesetz festgelegten Anforderungen erfüllen kann. Der Master-Teilfonds und der Teilfonds haben des Weiteren geeignete Maßnahmen vereinbart, um den Zeitpunkt der Ermittlung und Veröffentlichung ihres Nettoinventarwerts zu koordinieren. Dadurch sollen Market Timing zwischen ihren Anteilen vermieden und Arbitrage-Gelegenheiten verhindert werden. Des Weiteren wurden geeignete Maßnahmen zur Minderung von Interessenkonflikten, die zwischen dem Teilfonds und dem Master-Teilfonds entstehen können, die Basis von Investitionen und Veräußerungen durch den Teilfonds, standardmäßige Handelsvereinbarungen, Ereignisse, die sich auf Handelsvereinbarungen auswirken, und Standardvereinbarungen für den Revisionsbericht vereinbart.
- (B) Die Verwahrstelle und die Verwahrstelle des Master-Fonds haben einen Vertrag über den Austausch von Informationen bezüglich des Master-Fonds geschlossen. In diesem Vertrag werden insbesondere die Dokumente und Informationskategorien, die routinemäßig zwischen beiden Verwahrstellen ausgetauscht werden müssen oder auf Anfrage verfügbar sein müssen, die Art und Weise sowie der Zeitpunkt der Übertragung, die Koordinierung der Beteiligung jeder Verwahrstelle an operativen Angelegenheiten angesichts ihrer Pflichten im Rahmen der luxemburgischen Gesetze, die Koordinierung von Verfahren am Ende des Geschäftsjahres, meldepflichtige Verstöße des Master-Teilfonds, das Verfahren für die Ad-hoc-Anforderung von Unterstützung und bestimmte unvorhergesehene Ereignisse, die auf Ad-hoc-Basis meldepflichtig sind, beschrieben.

Der Abschlussprüfer und der Abschlussprüfer des Master-Fonds haben jeweils einen Vertrag über den Austausch von Informationen geschlossen.

ANHANG B – SFDR-INFORMATIONEN

Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale bzw. Ziele der Teilfonds werden in den nachstehenden Anhängen in Übereinstimmung mit der SFDR für die folgenden Teilfonds bereitgestellt:

- GENERALI INVESTMENTS SICAV – WORLD EQUITY
- GENERALI INVESTMENTS SICAV – SYCOMORE AGEING POPULATION
- GENERALI INVESTMENTS SICAV – SYCOMORE SUSTAINABLE EUROPEAN EQUITY
- GENERALI INVESTMENTS SICAV – EURO BOND
- GENERALI INVESTMENTS SICAV – EURO BOND 1-3 YEARS
- GENERALI INVESTMENTS SICAV – SRI EURO CORPORATE SHORT TERM BOND
- GENERALI INVESTMENTS SICAV – EURO GREEN BOND
- GENERALI INVESTMENTS SICAV – EURO SHORT TERM BOND
- GENERALI INVESTMENTS SICAV – FIXED MATURITY BOND I
- GENERALI INVESTMENTS SICAV – EURO SUBORDINATED DEBT FUND
- GENERALI INVESTMENTS SICAV – GLOBAL FLEXIBLE BOND
- GENERALI INVESTMENTS SICAV – EURO AGGREGATE BOND
- GENERALI INVESTMENTS SICAV – EURO CORPORATE BOND
- GENERALI INVESTMENTS SICAV – GLOBAL MULTI ASSET INCOME
- GENERALI INVESTMENTS SICAV – ESG EURO PREMIUM HIGH YIELD
- GENERALI INVESTMENTS SICAV – GLOBAL EVOLUTION EMERGING MARKETS LOCAL DEB

Vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname:

Generali Investment SICAV – World Equity

Kennung der Rechtsperson:

549300DFDBRB6H5WXR24

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

(a) **Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?**

☒ ☐ **Ja** ☒ ☐ **Nein**

☐ Es wird ein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel tätigen: __ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ✗	☒ Es fördert damit ökologische/soziale Merkmale , und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird ein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel tätigen: __ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 mittels der Anwendung eines verantwortungsvollen Anlageprozesses.

Der Anlageverwalter verwaltet den Teilfonds aktiv und wählt aus dem MSCI World Index (das „**ursprüngliche Anlageuniversum**“) Aktienwerte aus, die im Vergleich zum ursprünglichen Anlageuniversum positive Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („**ESG**“) aufweisen, sofern die Emittenten eine gute Unternehmensführung praktizieren.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu messen:

- Die Kohlenstoffintensität im Vergleich zu der des ursprünglichen Anlageuniversums;
- Der Anteil von Emittenten im Portfolio, die in den in der Ausschlussliste aufgeführten Wirtschaftstätigkeiten engagiert sind¹;
- Das durchschnittliche ESG-Rating des Teilfonds und das ESG-Rating des ursprünglichen Anlageuniversums;
- Der Mindestprozentsatz der Anlagen des Teilfonds, die auf ökologisch und sozial nachhaltige Anlagen entfallen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Anlagen, die der Teilfonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, umfassen die Verknüpfung mit einem ökologischen oder sozialen Ziel durch die Verwendung der Erlöse des Emittenten, die anhand eines einzelnen oder einer Kombination der folgenden Indikatoren bewertet werden:

- Die interne Einstufung der Anleihen als umweltfreundlich, sozial bzw. nachhaltig (Green/Social/Sustainability, GSS-Anleihe);
- Die Einnahmen der Unternehmen, die mit dem ESG-Rating A eingestuft wurden und aus einer Lösung mit nachhaltiger Wirkung stammen oder sich an der Europäischen Taxonomie orientieren;
- Die Ausrichtung des Unternehmens auf einen glaubwürdigen Weg zur Verringerung der Treibhausgasemissionen. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen mit einer relevanten und glaubwürdigen Reduktion der Treibhausgasemissionen, wie von der Science Based Targets Initiative (SBTi) genehmigt, die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen können, wenn sie in den letzten drei Jahren bereits eine signifikante Verringerung ihrer Scope-1- und Scope-2-Treibhausgasintensität um 7 % pro Jahr erreicht haben, was der im Pariser Abkommen vorgesehenen Rate entspricht.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen keine erhebliche Beeinträchtigung ökologischer oder sozialer Ziele verursachen, werden diese Investitionen einem Screening-Prozess unterzogen, bei dem die obligatorischen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und die relevanten optionalen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen geprüft werden, wie sie für jede Art von Vermögenswerten gelten und in Anhang I Tabellen I, II und III der Delegierten Verordnung 2022/1288 der Europäischen Kommission (Wichtigste nachteilige Auswirkungen, „WNA“) zu finden sind. WNA werden auf der Grundlage der Recherchen des Anlageverwalters quantitativ oder qualitativ bewertet.“

Der Anlageverwalter wendet außerdem ein Screening an, um die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte gemäß den Mindestgarantien der EU-Taxonomie zu erfüllen.

¹ Weitere Informationen über die Ausschlussliste und den Ausschluss-Eskalationsprozess finden Sie in der Nachhaltigkeitsrichtlinie, die auf der Website des Managers in ihrer jeweils aktuellen Fassung verfügbar ist.

— — — *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Wie in der Verordnung vorgesehen und wie oben beschrieben, sind die in Anhang I der Delegierten Verordnung 2022/1288 der Europäischen Kommission aufgeführten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Wichtigste nachteilige Auswirkungen, „WNA“) die Referenz, die wie im obigen Abschnitt beschrieben zu berücksichtigen ist.

Weitere zusätzliche Indikatoren für nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen wie die Indikatoren 9 und 22 (in Bezug auf Investitionen in Unternehmen, die Chemikalien herstellen, und nicht kooperative Steuern gemäß den technischen Regulierungsstandards der EU SFDR (Tabelle II und Tabelle III in Anhang 1)) werden im Rahmen des „Do no significant harm“-Screenings (Prüfung der Unbedenklichkeit) berücksichtigt.

— — — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die auf Normen basierenden Ausschlüsse, die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?“ beschrieben sind, zielen auf eine Angleichung an diese Leitlinien und Grundsätze ab. Daten von Dritten werden verwendet, um Verstöße zu identifizieren und entsprechende Investitionen in diese Emittenten zu verbieten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** sind die deutlichsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungskämpfung.

☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („WNA“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Das Hauptaugenmerk liegt auf den folgenden WNA mit Bezug auf Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission. Diese Indikatoren werden berücksichtigt und kontinuierlich überwacht:

- Tabelle 1, Indikator 3 - Treibhausgasintensität der investierten Unternehmen: Zusätzlich zur Überwachung der Treibhausgasintensität der Emittenten werden Investitionen in Unternehmen, die in der Kohleindustrie tätig sind, ausgeschlossen.
- Tabelle 1, Indikator 10 - Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact („UNGC“) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen - durch die Anwendung der Ausschlusskriterien können keine Investitionen in Fonds getätigt werden, die in Unternehmen investieren, bei denen Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder die UNGC-Prinzipien vorliegen oder ein ernsthafter Verdacht auf mögliche Verstöße besteht.
- Tabelle 1, Indikator 14 - Engagement in umstrittenen Waffen: Investitionen in Unternehmen, deren Hauptumsatz mit umstrittenen Waffen erzielt wird, sind ausgeschlossen.

Die Anzahl der vom Anlageverwalter berücksichtigten WNA kann sich in Zukunft erhöhen, wenn die Daten und Methoden zur Messung dieser Indikatoren ausgereift sind. Weitere Informationen darüber, wie WNA während des Referenzzeitraums berücksichtigt werden, werden in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Um zu gewährleisten, dass die ökologischen und sozialen Merkmale während des gesamten Lebenszyklus des Teilfonds erfüllt werden, wird der folgende ESG-Auswahlprozess (der „**verantwortungsvolle Anlageprozess**“) fortlaufend angewandt und die Ausschlüsse werden regelmäßig überwacht.

Die zulässigen Aktien werden anhand eines vom Anlageverwalter definierten und angewandten Verfahrens identifiziert. Der Anlageverwalter beabsichtigt, den Teilfonds aktiv zu verwalten, um sein Ziel zu erreichen, indem er Aktien mit soliden Fundamentaldaten auswählt, die attraktive Finanzerträge bieten und gleichzeitig positive ESG-Kriterien im Vergleich zum ursprünglichen Anlageuniversum aufweisen.

Der Anlageverwalter wendet bei der Auswahl von Aktientiteln gleichzeitig ein ESG-Auswahlverfahren an, sofern die Emittenten sich durch eine gute Unternehmensführung auszeichnen.

Der Teilfonds wird zunächst aus seinem ursprünglichen Anlageuniversum Unternehmen ausschließen, die in Aktivitäten involviert sind, die durch den firmeneigenen ethischen Filter definiert sind.

Ethischer Filter (negatives Screening oder „Ausschlüsse“)

Die Emittenten der Aktientitel, in die der Teilfonds innerhalb des ursprünglichen Anlageuniversums investieren kann, müssen einen unternehmenseigenen ethischen Filter des Anlageverwalters durchlaufen. Dadurch werden Emittenten mit folgenden Merkmalen von der Anlage ausgeschlossen:

- Herstellung von Waffen, die gegen grundlegende humanitäre Grundsätze verstoßen (Antipersonenminen, Streubomben und Atomwaffen);
- Schwerwiegende Umweltschädigungen;
- Ernsthafte oder systematische Menschenrechtsverletzungen;
- Fälle schwerer Korruption;
- Erhebliche Beteiligung an Aktivitäten im Kohle- und Teersandsektor und
- von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) definierte Ausschlüsse.

Der Anlageverwalter wird zudem Emittenten ausschließen, wenn deren Kontroversen als wesentlich eingestuft werden. Dies wird anhand eines externen ESG-Datenanbieters ermittelt, der die Rolle der Unternehmen bei Kontroversen und Vorfällen im Zusammenhang mit einem breiten Spektrum von ESG-Themen bewertet.

Die Filter und Ausschlüsse gelten für alle Emittenten von Aktientiteln.

ESG-Bewertung (positives Screening)

Aktientitel werden dann innerhalb der maßgeblichen und zulässigen in der Anlagepolitik beschriebenen Anlageklassen ausgewählt, wobei die durchschnittlichen ESG-Bewertungen berücksichtigt werden.

Zu diesem Zweck analysiert und überwacht der Anlageverwalter das ESG-Profil der Emittenten anhand von Informationen, die er von internen und/oder externen ESG-Datenanbietern bezieht. Dementsprechend wird jede einzelne Aktie in jeder einzelnen Branche im ursprünglichen Anlageuniversum – nach dem vorstehend beschriebenen negativen Screening-Prozess – vom Anlageverwalter anhand ihrer Fundamentaldaten und der ihr vom externen Datenanbieter zugewiesenen ESG-Gesamtbewertung analysiert und eingestuft. Der Anlageverwalter wählt Aktien mit soliden

Fundamentaldaten und im Vergleich zu ihrem Universum positiven ESG-Bewertungen in einer gegebenen Branche aus.

Das durchschnittliche ESG-Rating des Teilfonds muss dauerhaft über dem durchschnittlichen ESG-Rating seines ursprünglichen Anlageuniversums liegen.

Engagement und aktive Beteiligung:

Darüber hinaus beteiligt sich der Anlageverwalter aktiv an den Abstimmungen und dem Engagement der Aktionäre. Diese Aktivitäten tragen zur Risikominderung und zur Wertschöpfung für die Anleger bei und legen die Eckpfeiler fest, die das Engagement und das Überwachungsverhalten gegenüber den investierten Emittenten der gemeinsam verwalteten Portfolios bestimmen. Insbesondere hat der Anlageverwalter eine Engagementrichtlinie eingeführt – in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates, wie sie durch das konsolidierte Finanzgesetz in Bezug auf die Richtlinien für das Engagement gegenüber institutionellen Anlegern umgesetzt wurde, die die besten Praktiken der internationalen Standards berücksichtigt und die Grundsätze, die aktiven Verwaltungsaktivitäten und die Verantwortlichkeiten des Anlageverwalters definiert.

In dieser Hinsicht wird der Anlageverwalter: (i) die emittierenden Unternehmen im Portfolio überwachen, (ii) diese in finanziellen und nicht-finanziellen Angelegenheiten, einschließlich ESG-Angelegenheiten, verpflichten und (iii) auf Aktionärsversammlungen für die Verbreitung von Best Practices in Bezug auf Unternehmensführung, berufsethische Grundsätze, sozialen Zusammenhalt, Umweltschutz und Digitalisierung stimmen.

- ***Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Anlageauswahl verwendet, um jedes der durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?***

Die verbindlichen Elemente sind die Anwendung des ethischen Filters (negatives Screening oder „Ausschlüsse“) und die ESG-Bewertung (positives Screening) sowie der vorstehend beschriebene Prozentsatz an nachhaltigen Investitionen.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es gibt keinen festen Mindestsatz, der den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht kommenden Investitionen einschränkt.

- ***Wie werden gute Unternehmensführungspraktiken in den investierten Unternehmen bewertet?***

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale, sofern die Emittenten gute Unternehmensführungspraktiken anwenden, durch die Anwendung von:

- Ausschlussregeln aufgrund der Beteiligung an ernsthaften Kontroversen, insbesondere im Zusammenhang mit Korruption, Betrug, Geldwäsche und anderen geschäftsethischen Themen sowie Menschenrechten, tragen dazu bei, dass die gute Unternehmensführung von Beteiligungsunternehmen berücksichtigt wird.
- Eigener Ethischer Filter (negatives Screening).

Darüber hinaus wird der Anlageverwalter im Rahmen seiner Anstrengungen zum Engagement und zur aktiven Beteiligung auf Aktionärsversammlungen für die Verbreitung bewährter Unternehmenspraktiken und berufsethischer Grundsätze stimmen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

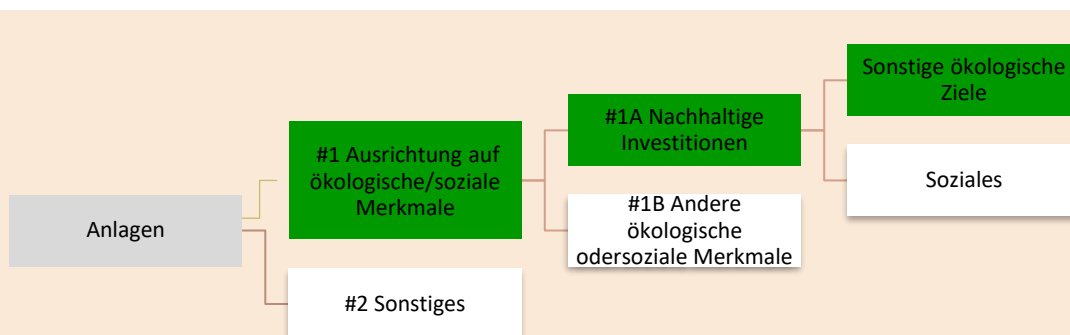
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil des Umsatzes aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Unter normalen Marktbedingungen werden mindestens 90 % des Nettovermögens des Teilfonds in Aktien angelegt, die einem verantwortungsvollen Anlageprozess folgen, um eine Angleichung an die vom Teilfonds geförderten ökologischen/sozialen Merkmale zu erreichen (#1 Ausrichtung auf ökologische/soziale Merkmale).

Darüber hinaus werden mindestens 20 % des Nettovermögens des Teilfonds in nachhaltige Anlagen investiert, von denen mindestens 1 % ein ökologisches Ziel und mindestens 1 % ein soziales Ziel verfolgen.

Die übrigen 10 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in andere Instrumente investiert, wie in der folgenden Frage näher beschrieben: „Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?“ (#2 Sonstiges).



#1 Die Ausrichtung auf ökologische/soziale Merkmale umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die eingesetzt werden, um die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

#2 Sonstiges umfasst die verbleibenden Anlagen des Finanzprodukts, die weder auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Wie trägt der Einsatz von Derivaten zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei?

Werden Derivate eingesetzt, um Engagements bei einzelnen Emittenten einzugehen bzw. zu Absicherungszwecken mit einem einzelnen zugrunde liegenden Emittenten, werden die ökologischen/sozialen Merkmale durch Anwendung des ethischen Filters (negatives Screening oder „Ausschlüsse“) und der ESG-Bewertung (positives Screening) auf die zugrunde liegenden einzelnen Emittenten auf Grundlage einer Durchsicht erreicht. Beinhaltend die eingesetzten derivativen Finanzinstrumente keine Engagements/Absicherungen gegenüber einzelnen Emittenten, so werden diese Instrumente nicht eingesetzt, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Dieser Standpunkt wird jedoch in dem Maße überprüft, wie die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernkraft, die der EU-Taxonomie entsprechen?²

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernkraft

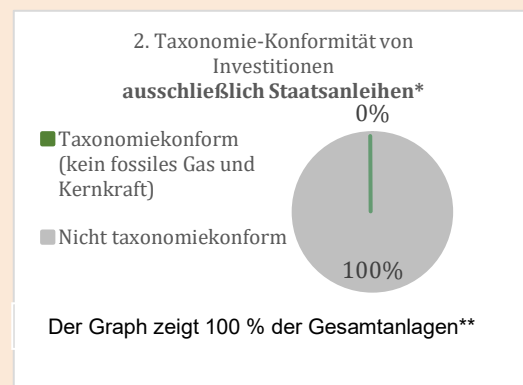
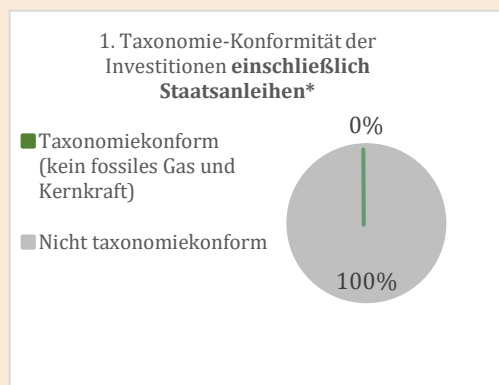
☒ Nein

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ sämtliche Engagements in staatlichen Titeln.

** Dieser Prozentsatz ist rein indikativ und kann variieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in „nachhaltige Anlagen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

² Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Einschränkung des Klimawandels“) und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für fossile Gas- und Kernenergietaätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich in Übereinstimmung mit der SFDR zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischer Zielsetzung von 1 %. Diese Anlagen könnten mit der EU-Taxonomie konform sein, der Anlageverwalter ist jedoch derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds anzugeben, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Dieser Standpunkt wird jedoch in dem Maße überprüft, wie die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds wird sich zu einem Mindestanteil an Investitionen in nachhaltige Anlagen mit sozialer Zielsetzung verpflichten (mindestens 1 %).



Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?

Die „sonstigen“ Investitionen und/oder Positionen des Teilfonds bestehen direkt oder indirekt aus Wertpapieren, deren Emittenten die oben beschriebenen ESG-Kriterien nicht erfüllen, um sich für positive ökologische oder soziale Merkmale zu qualifizieren.

Dazu gehören (i) ergänzende liquide Mittel zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, und (ii) Barmitteläquivalente (d.h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds) gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds und (iii) Schuldverschreibungen, aktiengebundene Wertpapiere, insbesondere in Stammaktien wandelbare Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien und Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere sowie Aktien oder Anteile anderer OGAW oder OGA gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes.

Für diese Investitionen werden keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzmaßnahmen angewandt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

k. A.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://gipcdp.general-cloud.net/static/documents/GIS_World_Equity_Art10_Website_disclosures_EN.pdf

Vorlage Vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname:

Generali Investment SICAV – Sycomore
Ageing Population

Kennung der Rechtsperson:

549300XF06RKOKO6H487

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

(b) Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☐ Ja	☒ ☐ Nein
☐ Es wird ein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel tätigen: ___ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es fördert damit ökologische/soziale Merkmale , und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von <u>50</u> % an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird ein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel tätigen: ___ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 ökologische und soziale Merkmale, indem er im Rahmen eines sozial verantwortlichen Anlageprozesses (**SRI**) in börsennotierte Aktien von Unternehmen investiert, die auf der Grundlage der vom Anlageverwalter entwickelten Methodik eine überdurchschnittliche ESG-Performance aufweisen.

Darüber hinaus ist der Anlageverwalter bestrebt, auf Teilfondsebene ein insgesamt besseres Ergebnis im Vergleich zum MSCI Europe – Net Total Return Index, dem Vergleichsindex des Teilfonds („**Referenzwert**“), in Bezug auf den gesellschaftlichen Beitrag und die THG-Intensität zu

erzielen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds, teilweise nachhaltige Investitionen in Unternehmen mit einem sozialen Ziel zu tätigen.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die verwendet werden, um die Erreichung der vom Teilfonds geförderten sozialen und ökologischen Merkmale zu messen, sind:

- Der Anteil der Wertpapiere innerhalb des Portfolios, die in der SRI-Ausschlusspolitik des Anlageverwalters aufgeführt sind (wie in der Frage „*Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?*“ weiter unten beschrieben).
- Das allgemeine Kontroversitäts-Rating der Unternehmen, in die investiert wird (wie in der Frage „*Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?*“ unten beschrieben);
- Das SPICE-Gesamtrating (d. h. Lieferanten & Gesellschaft, Mitarbeiter, Investoren, Kunden und Umwelt)³ der Unternehmen, in die investiert wird, basierend auf der internen Methodik des Anlageverwalters.
- Der gesamte gesellschaftliche Beitrag des Teilfonds im Vergleich zu dem des Referenzwerts;
- Die Treibhausgasintensität (THG) des Teilfonds im Vergleich zu der des Referenzwerts;

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Teilfonds teilweise getätigt werden sollen, zielen darauf ab, Unternehmen zu finanzieren, die durch ihre Produkte und Dienstleistungen oder ihre nachhaltigen Praktiken einen positiven Beitrag zu sozialen Fragen leisten. Eine Investition leistet dann einen positiven Beitrag, wenn sie den Mindestwert für wenigstens eine der in der Definition des Anlageverwalters für eine nachhaltige Investition definierten Kennzahlen erreicht.

Unternehmen, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, dürfen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verursachen und müssen eine gute Unternehmensführung praktizieren.

Der Anlageverwalter (Sycomore AM) verwendet seine interne Definition, um alle Unternehmen zu bewerten, die als nachhaltige Investitionen gelten. Weitere Informationen finden Sie in der ESG-Integrationsrichtlinie des Anlageverwalters⁴.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die an Aktivitäten beteiligt sind, die in der SRI-Ausschlussrichtlinie des Anlageverwalters aufgrund ihrer kontroversen sozialen oder ökologischen Auswirkungen aufgeführt sind, die von einer Kontroversität der Stufe 3/3 betroffen sind, sowie in Unternehmen mit einem SPICE-Rating von 3/5 oder weniger.

³ Weitere Informationen finden Sie auf der am Ende dieses Dokuments angegebenen Website-Seite

⁴ <https://en.sycomore-am.com/download/381500688>

Vier Ebenen werden angewandt, um zu verhindern, dass ein erheblicher Schaden für ein ökologisches oder soziales nachhaltiges Anlageziel entsteht, und zwar auf einer Ex-ante-Basis vor jeder Anlageentscheidung. Investitionen, die auf eines oder mehrere der nachstehenden Kriterien abzielen, gelten in der Tat nicht als nachhaltige Investitionen:

1. **Gemäß der SRI-Ausschlussrichtlinie des Anlageverwalters:** Aktivitäten werden aufgrund ihrer kontroversen sozialen oder ökologischen Auswirkungen ausgeschlossen, wie in der Kernpolitik von Sycomore AM (die für alle Direktanlagen von Sycomore AM gilt) und in der Richtlinie für sozial verantwortliche Investitionen (die für alle offenen OGAW, Mandate und Sonderfonds gilt, die nach einer SRI-Strategie verwaltet werden) definiert.
2. **Unternehmen, die von einer Kontroverse der Stufe 3/3 betroffen sind:** Bei diesen Unternehmen wird davon ausgegangen, dass sie gegen einen der UNGC-Grundsätze verstoßen.
3. **SPICE-Rating unter 3/5:** Die SPICE-Methode deckt sämtliche Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekte ab, auf die die in den Entwürfen der Technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards, RTS) aufgeführten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren abzielen. Eine niedrigere Bewertung (unter 3/5) deutet auf eine geringere Nachhaltigkeitsleistung bei einer oder mehreren nachteiligen Auswirkungen hin und
4. **Gemäß dem Grundsatz der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen (WNA) (Principle Adverse Impact, PAI) von Sycomore AM** wird eine WNA-Richtlinie angewendet, um weitere potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf ökologische und soziale Belange zu ermitteln, die durch die in Tabelle 1 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission (RTS) aufgeführten WNA-Indikatoren erfasst werden. Unternehmen, die ein Ausschlusskriterium in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall, Gleichberechtigung der Geschlechter, Einhaltung der UNGC-Grundsätze/OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder umstrittene Waffen erfüllen, werden als „nicht nachhaltig“ gemeldet.

Wenn die in diesem Abschnitt und den folgenden Unterabschnitten beschriebenen Kriterien erfüllt sind, um als „nachhaltig“ zu gelten, wird die Investition in ein Unternehmen als Teil des Portfolios mit nachhaltigen Anlagen betrachtet.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren betreffen Indikatoren auf zwei Ebenen:

1. **Nur für nachhaltige Investitionen: eine WNA-Richtlinie**, die sich direkt auf die Indikatoren in Tabelle 1 von Anhang I und alle relevanten Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 der RTS stützt.
2. **Für alle Anlagen des Finanzprodukts**, die ausschließlich in Aktien börsennotierter Unternehmen investiert sind: der SPICE-Analyserahmen, der sämtliche von allen nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren abgedeckten Aspekte berücksichtigt und die Möglichkeit bietet, sie in die Analyse einzubeziehen.

WNA-Richtlinie: Jeder Nachhaltigkeitsfaktor, der in Tabelle 1 von Anhang I der RTS aufgeführt ist, ist mit einem Ausschlusskriterium verknüpft. Einzelheiten zu diesen Ausschlusskriterien sind in der WNA-Richtlinie des Anlageverwalters enthalten⁵.

SPICE-Rating: Die SPICE-Methode deckt alle Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekte ab, auf die sich die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission aufgeführten Nachhaltigkeitsfaktoren beziehen.

Insbesondere handelt es sich bei dem Fundamentalanalysemodell SPICE von Sycomore AM um ein integriertes Modell, das einen ganzheitlichen Blick auf die Unternehmen des

⁵ <https://en.sycomore-am.com/download/1709414913>

Anlageuniversums ermöglicht. Es wurde unter Berücksichtigung der Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („**OECD**“) für multinationale Unternehmen erstellt. Es integriert ESG-Faktoren vollständig, um zu erfassen, wie Unternehmen mit nachteiligen Auswirkungen und wichtigen nachhaltigen Chancen nach Maßgabe eines Ansatzes der doppelten Wesentlichkeit umgehen.

Ausschlussrichtlinie: Die Ausschlussrichtlinie von Sycomore AM zielt auf nachteilige Indikatoren für Nachhaltigkeitsauswirkungen ab, darunter umstrittene Waffen, Engagement in fossilen Brennstoffen und die Herstellung chemischer Pestizide, und wurde allgemeiner formuliert, um Unternehmen ins Visier zu nehmen, die gegen die UNGC-Grundsätze („**UNGC**“) und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.

Sobald die Analyse – die SPICE-Analyse einschließlich der Überprüfung von Kontroversen und der Einhaltung der Ausschlusskriterien – durchgeführt wurde, wirkt sie sich auf folgende Weise auf Investitionsentscheidungen aus:

- Wie in der vorangegangenen Frage erwähnt, bietet sie einen Schutz vor erheblicher Beeinträchtigung eines nachhaltigen Anlageziels, indem sie Unternehmen ausschließt, die die Mindestschutzanforderungen nicht erfüllen, d. h. ein Unternehmen, das ein SPICE-Gesamtrating von weniger als 3/5 erreicht, wird ausgeschlossen, oder ein Unternehmen, das in einer in der Ausschlussrichtlinie von Sycomore AM genannten Wirtschaftsaktivität engagiert ist;
 - Sie wirkt sich zudem in zweifacher Hinsicht auf den finanziellen Investitionsfall aus: 1. Annahmen in Bezug auf die Aussichten des Unternehmens (Wachstums- und Rentabilitätsprognosen, Verbindlichkeiten, Fusionen und Übernahmen usw.) können durch bestimmte SPICE-Ergebnisse als relevant eingestuft werden, und 2. einige Kernannahmen von Bewertungsmodellen sind systematisch mit SPICE-Ergebnissen verknüpft.
- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die Entwicklung des „SPICE“-Analyserahmens von Sycomore AM sowie die Ausschlussrichtlinie wurden durch die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UNGC-Grundsätze, die internationalen Standards der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte inspiriert. Um den fundamentalen Wert eines Unternehmens zu beurteilen, untersuchen Analysten systematisch, wie ein Unternehmen mit seinen Interessengruppen interagiert.

Mit dieser grundlegenden Analyse sollen die strategischen Herausforderungen, die Geschäftsmodelle, die Qualität und der Grad der Einbindung der Geschäftsleitung sowie die Risiken und Chancen des Unternehmens verstanden werden. Sycomore AM hat seine Menschenrechtspolitik auch in Übereinstimmung mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte festgelegt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** sind die deutlichsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

☒ Ja, wie im vorherigen Unterabschnitt angegeben, werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („WNA“) sowie alle anderen nachteiligen Auswirkungen für jede Investition berücksichtigt, ausgenommen in:

- I. Ergänzende liquide Mittel zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, und
- II. Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds) gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds, und
- III. Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Wandelanleihen und Genussrechte, die nicht dem SRI-Prozess unterliegen) des Portfolios durch SPICE-Analyse und -Ergebnisse, ergänzt durch die Ausschlusspolitik von Sycomore AM.

Für alle Anlagen des Finanzprodukts: der SPICE-Analyserahmen, der sämtliche von allen nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren abgedeckten Aspekte berücksichtigt und die Möglichkeit bietet, sie in die Analyse einzubeziehen.

Von den 14 WNA-Indikatoren sind 9 Umweltindikatoren, die im Abschnitt E der SPICE-Analyse behandelt werden, 2 soziale Indikatoren, die im Abschnitt P der SPICE-Analyse behandelt werden, und 3 Indikatoren, die von der Ausschlussrichtlinie des Unternehmens betroffen sind.

Um sich als nachhaltige Anlage zu qualifizieren, muss jede Anlage außerdem die WNA-Richtlinie erfüllen, die sich speziell mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen befasst.

Weitere Informationen darüber, wie WNA während des Referenzzeitraums berücksichtigt werden, werden in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Die Anlagestrategie des Teilfonds basiert auf einem Portfolioengagement von mindestens 80 % in börsennotierten Aktien von europäischen Unternehmen. Diese Aktien werden auf der Grundlage einer gründlichen Fundamentaldatenanalyse der Unternehmen ausgewählt, wobei keine Beschränkungen hinsichtlich des Sektors oder der Kapitalisierung bestehen. Der Prozess der Recherche und Auswahl von Aktien aus dem Anlageuniversum umfasst verbindliche nicht finanzielle Kriterien.

Negatives Screening oder „Ausschlüsse“

- Die Ausschlussrichtlinie des Anlageverwalters

Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus, die an Aktivitäten beteiligt sind, die in der SRI-Ausschlussrichtlinie des Anlageverwalters aufgrund ihrer kontroversen sozialen oder ökologischen Auswirkungen genannt werden. Aktivitäten, die aufgrund ihrer kontroversen sozialen oder ökologischen Auswirkungen eingeschränkt sind, wie sie in der Kernpolitik von Sycomore AM (die für alle Direktinvestitionen von Sycomore AM gilt) und in der Politik für sozial verantwortliche Investitionen (SRI) (die für alle offenen OGAW, Mandate und Spezialfonds gilt, die nach einer SRI-Strategie verwaltet werden) definiert und jährlich überarbeitet werden, wie z. B. Verletzung von Grundrechten, umstrittene und nukleare Waffen,

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

konventionelle Waffen und Munition, Steinkohle, Tabak, Pestizide, Pornografie, kohlenstoffintensive Energieerzeugung, Öl und Gas.

- **Kontroversitätsbewertung**

Der Anlageverwalter führt eine umfassende Überwachung der Kontroversen durch, die sich auf die Unternehmen auswirken, und stützt sich dabei auf mehrere externe Datenquellen. Die Kontroversen werden in das Analysetool des Anlageverwalters integriert und mit den SPICE-Kriterien abgeglichen. Jeder Kontroverse wird eine Bewertung von 0 bis 3 zugewiesen, basierend auf der Schwere, der Art und dem Status der Kontroverse sowie der Haltung und Reaktion des Unternehmens auf das Ereignis. Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus, die von einer Kontroverse der Stufe 3/3 betroffen sind.

Positives Screening

- **SPICE-Rating**

Die ESG-Analyse, die gleichzeitig und vollständig in den Anlageprozess integriert ist, wird durch die firmeneigene „SPICE“-Methode des Anlageverwalters (Sycomore Asset Management) durchgeführt. SPICE ist die Bezeichnung für die nichtfinanzielle Methodik des Anlageverwalters. Sie zielt insbesondere darauf ab, die Verteilung des von einem Unternehmen geschöpften Werts unter den verschiedenen Interessengruppen (Gesellschaft und Zulieferer, Personal (d. h. Mitarbeiter), Investoren, Kunden und Umwelt) zu erfassen, wobei der Anlageverwalter davon überzeugt ist, dass eine gerechte Verteilung des Werts unter den Interessengruppen für ein nachhaltiges Wachstum entscheidend ist. Diese Methodik ergibt ein SPICE-Rating von 1 bis 5 (wobei 5 das höchste Rating ist).

Durch die Integration von ESG-Kriterien in die Anlagestrategie des Teilfonds zielt der Anlageverwalter nach Maßgabe eines Ansatzes der doppelten Wesentlichkeit darauf ab, Risiken und Chancen zu identifizieren, denen Unternehmen ausgesetzt sind, und insbesondere:

- Im Bereich Umwelt wird mit der Säule E (die mindestens 20 % des SPICE-Ratings ausmacht) bewertet, inwieweit Unternehmen den Schutz der Umwelt beim Management ihrer Tätigkeiten sowie bei ihrem Produkt- und Dienstleistungsangebot berücksichtigen. Außerdem wird untersucht, wie sich die Umwelt auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens auswirken kann. Dabei ist die Analyse der Exposition gegenüber Übergangs- und physischen Risiken vollständig eingebunden;
- Im sozialen Bereich zielen die Säulen P, S und C (Mitarbeiter, Lieferanten & Gesellschaft und Kunden, die mindestens 20 % und bis zu 40 % des SPICE-Ratings ausmachen) darauf ab, zu untersuchen, wie Unternehmen Risiken und Chancen in Bezug auf das Humankapital, die Beziehungen zu Lieferanten und Kunden sowie die Gesellschaft im Allgemeinen einbeziehen. Insbesondere die Achtung der Arbeitsrechte, die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter, die Qualität der Arbeitsumgebung, der gesellschaftliche Beitrag der Produkte und Dienstleistungen, die Fähigkeit der Unternehmen, zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze beizutragen, und die Achtung der Menschenrechte in der gesamten Wertschöpfungskette der Unternehmen sind zentrale Aspekte der Analyse.
- In Bezug auf die Governance befasst sich die Säule I (Investoren, die 40 % des SPICE-Ratings ausmacht, wovon 50 % auf die Governance entfallen, d. h. Governance stellt 20 % des SPICE-Ratings dar) mit der Frage, wie Unternehmen die Interessen aller Stakeholder berücksichtigen, indem sie Werte gerecht verteilen. Sie umfasst vor allem die Analyse der Struktur der Unternehmensführung, die Ausrichtung der obersten Führungsebene auf die Strategie sowie die Qualität der Integration von Nachhaltigkeitsfragen in die Strategie.

Die SPICE-Analyse deckt mindestens 90 % des Nettovermögens des Teilfonds (ohne Staatsanleihen und Bargeld) ab und wird fortlaufend angewendet. Der Anlageverwalter wählt Unternehmen aus, die insgesamt ein SPICE-Mindestrating erreichen, das eine Selektivitätsrate von wenigstens 25 % für das ursprüngliche Universum gewährleistet. Das

ursprüngliche Universum ist durch die folgende Frage definiert: „Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?“

Überwachung des Engagements und/oder des Beitrags zu den SDGs

Die SPICE-Methodik trägt auch dazu bei, das Engagement eines Unternehmens gegenüber den Nachhaltigkeitszielen SDGs der Vereinten Nationen zu analysieren.

- Innerhalb der Säule Menschen bezieht sich der Ansatz zur Bewertung des Humankapitals im Unternehmen ausdrücklich auf die SDGs 3, 4, 5, 8 und 10 zu sozialen Themen wie Gesundheit, lebenslanges Lernen, Gleichstellung der Geschlechter, Vollbeschäftigung, menschenwürdige Arbeit und Verringerung der Ungleichheit.
- Innerhalb der Säule Gesellschaft & Lieferanten basiert die Bewertung des gesellschaftlichen Beitrags auf der Analyse der positiven und negativen Beiträge der Unternehmenstätigkeit in den vier Säulen (Zugang und Inklusion, Gesundheit und Sicherheit, wirtschaftlicher und menschlicher Fortschritt und Beschäftigung) und bezieht sich ausdrücklich auf die SDGs 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 16 und 17.
- Innerhalb der Säule Umwelt werden bei der Bewertung des Netto-Umweltbeitrags (NEC) die positiven und negativen Auswirkungen von Unternehmen und ihren Produkten und Dienstleistungen auf fünf Themen (Klima, Biodiversität, Wasser, Abfall/Ressourcen und Luftqualität) analysiert, die in direktem Zusammenhang mit den Umwelt-SDGs 2, 6, 7, 9, 11, 12, 13, 14 und 15 stehen.

Der Teilfonds verpflichtet sich außerdem, jährlich darüber zu berichten, wie sich Portfoliounternehmen durch ihre Produkte und Dienstleistungen für die SDGs engagieren.

Leistung im Bereich Gesellschaft und Umwelt im Vergleich zum Referenzwert

Im Rahmen des SRI-Siegels strebt der Anlageverwalter auf Teilfondsebene ein besseres Gesamtergebnis im Vergleich zum Referenzwert des Teilfonds bei den beiden folgenden Faktoren an:

- Zum Thema Soziales: Gesellschaftlicher Beitrag;
- Zum Thema Umwelt: THG-Emissionsintensität.

● **Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Anlageauswahl verwendet, um jedes der durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?**

Die verbindlichen Punkte sind die Anwendung des Negativ-Screenings, des Positiv-Screenings und der verbesserten Sozial- und Umweltleistung im Vergleich zum Referenzwert und umfassen Folgendes:

- Ausschluss von Investitionen in Unternehmen mit einem Engagement in den in der SRI-Ausschlussrichtlinie des Anlageverwalters genannten Wirtschaftssektoren;
- Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die von einer Kontroverse der Stufe 3/3 betroffen sind;
- Auswahl von Unternehmen, die insgesamt ein SPICE-Mindestrating erreichen, das eine Selektivitätsrate von wenigstens 25 % für das ursprüngliche Universum gewährleistet;
- Ein insgesamt besseres Ergebnis auf Teilfondsebene im Vergleich zum Referenzwert beim gesellschaftlichen Beitrag und bei der THG-Emissionsintensität.

Einhaltung der oben genannten Filter durch alle Anlagen mit Ausnahme von (i) ergänzenden liquiden Mitteln zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, und (ii) Bar-mitteläquivalenten (d.h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds) gemäß der

Anlagepolitik des Teilfonds und (iii) Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Wandelanleihen und Genussrechte, die nicht dem SRI-Prozess unterliegen) des Teilfonds gemäß den vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds zu folgendem verbindlichen Element:

- Mindestens 50 % des Nettovermögens des Teilfonds wird in nachhaltige Anlagen mit sozialen Zielen investiert. Die Kriterien für die Einstufung einer Anlage als „nachhaltige Investition“ sind in der Frage oben dargelegt: „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erreicht werden sollen, und wie tragen diese Investitionen zu diesen Zielen bei?“ Die quantitativen und qualitativen Schwellenwerte sind in der Definition für nachhaltige Investitionen festgelegt, die in der ESG-Integrationsrichtlinie des Anlageverwalters enthalten ist⁶.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Die angewandten ESG-Kriterien zielen darauf ab, eine Selektionsrate von mindestens 25 % für das ursprüngliche Universum zu gewährleisten. Das ursprüngliche Universum besteht aus börsennotierten Aktien hauptsächlich von europäischen Unternehmen, deren Wertpapiere von unseren ESG-Datenanbietern abgedeckt werden, sowie einer Minderheit von zusätzlichen Wertpapieren, die von unseren Analysten durch eine eigene Analyse erfasst werden. Diese Daten werden zur Erstellung von Ratings gemäß unserer SPICE-Methodik verwendet und können bei Bedarf durch interne Analysen ergänzt werden, die hauptsächlich auf von Unternehmen veröffentlichten Informationen und anderen externen Quellen basieren.

● ***Wie werden gute Unternehmensführungspraktiken in den investierten Unternehmen bewertet?***

Unternehmensführung ist Teil der SPICE-Analyse, einschließlich eines speziellen Abschnitts über die Unternehmensführung im Abschnitt Investoren „I“, in dem die Geschäftsführungsstrukturen im Mittelpunkt stehen, sowie von Themen der Unternehmensführung, die in die anderen Teile des Analyserahmens eingebettet sind, insbesondere die Beziehungen zu den Mitarbeitern und die Vergütung des Personals im Abschnitt Mitarbeiter „P“ und die Steuerpraktiken im Abschnitt Gesellschaft und Lieferanten „S“. Die allgemeine Handhabung von Fragen im Zusammenhang mit jeder Art von Interessengruppen (Gesellschaft, Mitarbeiter, Investoren, Kunden und Umwelt) wird in den entsprechenden Abschnitten behandelt.

Weitere Bedingungen für den Ausschluss unzureichender Unternehmensführungspraktiken aus dem Abschnitt „G“ aus dem Anlageuniversum, verbunden mit einem Mindestschwellenwert, sind in der Ausschlussrichtlinie von Sycomore AM zu finden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementsstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

⁶ <https://en.sycomore-am.com/download/381500688>



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Unter normalen Marktbedingungen werden mindestens 90 % des Nettovermögens des Teilfonds in Aktientitel angelegt, die den ökologischen/sozialen Merkmalen entsprechen (#1 Ausrichtung auf ökologische/soziale Merkmale).

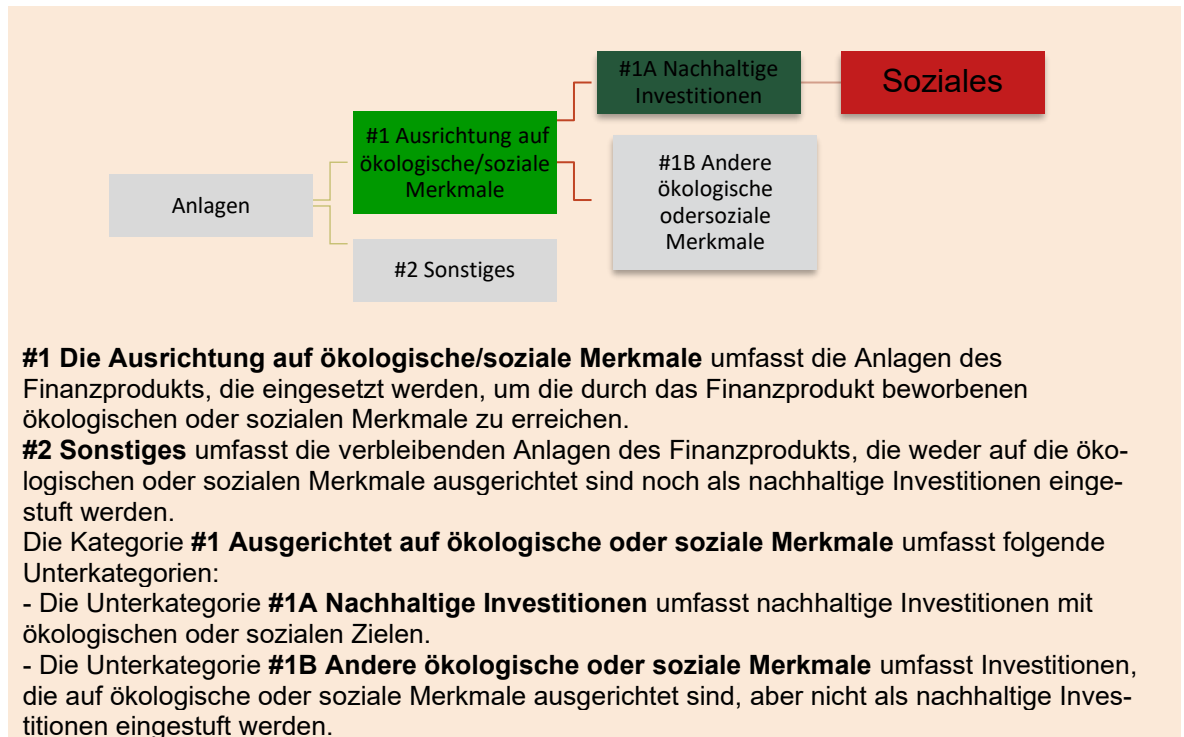
Darüber hinaus werden mindestens 50 % des Nettovermögens des Teilfonds in nachhaltige Anlagen mit sozialen Zielen investiert (#1A Nachhaltige Investitionen).

Die übrigen 10 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in andere Instrumente investiert, wie in der folgenden Frage näher beschrieben: „Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?“ (#2 Sonstiges).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil des Umsatzes aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Die Ausrichtung auf ökologische/soziale Merkmale umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die eingesetzt werden, um die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

#2 Sonstiges umfasst die verbleibenden Anlagen des Finanzprodukts, die weder auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Wie trägt der Einsatz von Derivaten zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei?

Bei der Verwaltung des Teilfonds investiert der Anlageverwalter nur vorübergehend und ergänzend in derivative Finanzinstrumente, wie in Anhang A beschrieben, zu Absicherungszwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements, wie in der ESG-Integrationsrichtlinie des Anlageverwalters beschrieben⁷.

Der Einsatz von Derivaten muss im Einklang mit den langfristigen Zielen des Teilfonds erfolgen. Der Einsatz der Derivate darf nicht zu einer erheblichen oder anhaltenden Verzerrung des ESG-Prozesses führen. Der Teilfonds darf keine Short-Position über Derivate in einer über den ESG-Auswahlprozess ausgewählten Aktie halten.

⁷ <https://en.sycomore-am.com/download/381500688>

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Dieser Standpunkt wird jedoch in dem Maße überprüft, wie die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

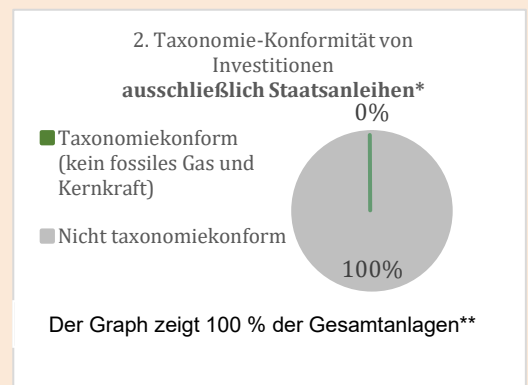
- Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernkraft, die der EU-Taxonomie entsprechen?⁸

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernkraft

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ sämtliche Engagements in staatlichen Titeln.

** Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Anlagen zu tätigen, dürfte das Vorhandensein von Staatsanleihen im Portfolio die Berechnung für die Zwecke dieses Diagramms nicht beeinflussen.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in „nachhaltige Anlagen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale und verpflichtet sich teilweise, nachhaltige Anlagen mit sozialer Zielsetzung zu tätigen, aber nicht, nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung zu tätigen. Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

⁸ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Einschränkung des Klimawandels“) und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für fossile Gas- und Kernenergie-tätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds wird mindestens 50 % der Anlagen in sozial nachhaltige Anlagen tätigen.



Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?

Die „#2 Sonstigen“ Anlagen und/oder Bestände des Teilfonds bestehen direkt oder indirekt aus Wertpapieren, deren Emittenten nicht dem oben beschriebenen SRI-Prozess unterliegen, da diese Anlagen und/oder Bestände nicht zu den Kernanlagen des Teilfonds gehören.

Zu den #2 Sonstigen Nicht-Kernanlagen gehören (i) ergänzende liquide Mittel zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, und (ii) Barmitteläquivalente (d. h., Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds), gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds, und (ii) Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Wandelanleihen und Genussrechte, OGAW oder OGA, die den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes entsprechen.

Für (i) Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Wandelanleihen und Genussrechte gibt es ein Mindestmaß an Umwelt- und Sozialstandards, wobei die internen ESG-Filter weiterhin gelten, und/oder (ii) OGAW, OGA-Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds, wobei eine französische SRI-Zertifizierung oder eine gleichwertige Zertifizierung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erforderlich ist.

Für die übrigen „sonstigen“ Investitionen und/oder Positionen werden keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzmaßnahmen angewandt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://gipcdp.general-cloud.net/static/documents/GIS_Sycomore_Ageing_Population_Art10_Website_disclosures_EN.pdf

Vorlage Vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname: Generali Investment SICAV – Sycomore Sustainable European Equity

Kennung der Rechtsperson: 549300FC30FNMIBUX492

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel tätigen**: __ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel tätigen**: __ %



Es **fördert damit ökologische/soziale Merkmale**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 ökologische und soziale Merkmale, indem er im Rahmen eines sozial verantwortlichen Anlageprozesses (**SRI**) in börsennotierte Aktien europäischer Unternehmen investiert, die auf der Grundlage der vom Anlageverwalter entwickelten Methodik eine überdurchschnittliche ESG-Performance aufweisen.

Darüber hinaus ist der Anlageverwalter bestrebt, auf Teilfondsebene ein insgesamt besseres Ergebnis im Vergleich zum MSCI Europe – Net Total Return Index, dem Vergleichsindex des Teilfonds („**Referenzwert**“), in Bezug auf den Netto-Umweltbeitrag (Net Environmental Contribution, NEC) und die THG-Intensität zu erzielen.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die verwendet werden, um die Erreichung der vom Teilfonds geförderten sozialen und ökologischen Merkmale zu messen, sind:

- Der Anteil der Wertpapiere innerhalb des Portfolios, die in der SRI-Ausschlusspolitik des Anlageverwalters aufgeführt sind (wie in der Frage „*Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?*“ weiter unten beschrieben).
- Das allgemeine Kontroversitäts-Rating der Unternehmen, in die investiert wird (wie in der Frage „*Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?*“ unten beschrieben);
- Das SPICE-Gesamtrating (d. h. Lieferanten & Gesellschaft, Mitarbeiter, Investoren, Kunden und Umwelt)⁹ der Unternehmen, in die investiert wird
- Der gesamte Netto-Umweltbeitrag (Net Environmental Contribution, NEC)¹⁰ des Teilfonds im Vergleich zu dem des Referenzwerts;
- Die Treibhausgasintensität (THG) des Teilfonds¹¹ im Vergleich zu der des Referenzwerts;

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition ZU diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Teilfonds teilweise getätigt werden sollen, zielen darauf ab, Unternehmen zu finanzieren, die durch ihre Produkte und Dienstleistungen oder ihre nachhaltigen Praktiken einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Fragen leisten. Eine Investition leistet dann einen positiven Beitrag, wenn sie den Mindestwert für wenigstens eine der in der Definition des Anlageverwalters für eine nachhaltige Investition definierten Kennzahlen erreicht.

Unternehmen, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, dürfen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verursachen und müssen eine gute Unternehmensführung praktizieren.

⁹ Weitere Informationen finden Sie auf der am Ende dieses Dokuments angegebenen Website-Seite

¹⁰ Weitere Informationen finden Sie auf der am Ende dieses Dokuments angegebenen Website-Seite

¹¹ Weitere Informationen finden Sie auf der am Ende dieses Dokuments angegebenen Website-Seite

Der Anlageverwalter (Sycomore AM) verwendet seine interne Definition, um alle Unternehmen zu bewerten, die als nachhaltige Investitionen gelten. Weitere Informationen finden Sie in der ESG-Integrationsrichtlinie des Anlageverwalters¹².

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die an Aktivitäten beteiligt sind, die in der SRI-Ausschlussrichtlinie des Anlageverwalters aufgrund ihrer kontroversen sozialen oder ökologischen Auswirkungen aufgeführt sind, die von einer Kontroversität der Stufe 3/3 betroffen sind, sowie in Unternehmen mit einem SPICE-Rating von 3/5 oder weniger.

Vier Ebenen werden angewandt, um zu verhindern, dass ein erheblicher Schaden für ein ökologisches oder soziales nachhaltiges Anlageziel entsteht, und zwar auf einer Ex-ante-Basis vor jeder Anlageentscheidung. Investitionen, die auf eines oder mehrere der nachstehenden Kriterien abzielen, gelten in der Tat nicht als nachhaltige Investitionen:

1. **Gemäß der SRI-Ausschlussrichtlinie des Anlageverwalters:** Aktivitäten werden aufgrund ihrer kontroversen sozialen oder ökologischen Auswirkungen ausgeschlossen, wie in der Kernpolitik von Sycomore AM (die für alle Direktanlagen von Sycomore AM gilt) und in der Richtlinie für sozial verantwortliche Investitionen (die für alle offenen OGAW, Mandate und Sonderfonds gilt, die nach einer SRI-Strategie verwaltet werden) definiert.
2. **Unternehmen, die von einer Kontroverse der Stufe 3/3 betroffen sind:** Bei diesen Unternehmen wird davon ausgegangen, dass sie gegen einen der UNGC-Grundsätze verstoßen.
3. **SPICE-Rating unter 3/5:** Die SPICE-Methode deckt sämtliche Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekte ab, auf die die in den Entwürfen der Technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards, RTS) aufgeführten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren abzielen. Eine niedrigere Bewertung (unter 3/5) deutet auf eine geringere Nachhaltigkeitsleistung bei einer oder mehreren nachteiligen Auswirkungen hin und
4. **Gemäß des Grundsatzes der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen (WNA) (Principle Adverse Impact, PAI) von Sycomore AM** wird eine WNA-Richtlinie angewandt, um weitere potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf ökologische und soziale Belange zu ermitteln, die durch die in Tabelle 1 von Anhang I aufgeführten WNA-Indikatoren erfasst werden. Unternehmen, die ein Ausschlusskriterium in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall, Gleichberechtigung der Geschlechter, Einhaltung der UNGC-Grundsätze/OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder umstrittene Waffen erfüllen, werden als „nicht nachhaltig“ gemeldet.

Wenn die in diesem Abschnitt und den folgenden Unterabschnitten beschriebenen Kriterien erfüllt sind, um als „nachhaltig“ zu gelten, wird die Investition in ein Unternehmen als Teil des Portfolios mit nachhaltigen Anlagen betrachtet.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren betreffen Indikatoren auf zwei Ebenen:

1. **Nur für nachhaltige Investitionen:** eine WNA-Richtlinie, die sich direkt auf die Indikatoren in Tabelle 1 von Anhang I und alle relevanten Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 stützt.
2. **Für alle Anlagen des Finanzprodukts,** die ausschließlich in Aktien börsennotierter Unternehmen investiert sind: der SPICE-Analyserahmen, der sämtliche von allen nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren abgedeckten Aspekte berücksichtigt und die Möglichkeit bietet, sie in die Analyse einzubeziehen.

¹² <https://en.sycomore-am.com/download/381500688>

WNA-Richtlinie: Jeder Nachhaltigkeitsfaktor, der in Tabelle 1 von Anhang I aufgeführt ist, wurde mit einem Ausschlusskriterium verknüpft. Einzelheiten zu diesen Ausschlusskriterien sind in der WNA-Richtlinie des Anlageverwalters enthalten¹³.

SPICE-Rating: Die SPICE-Methode deckt alle Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekte ab, auf die sich die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission aufgeführten Nachhaltigkeitsfaktoren beziehen.

Insbesondere handelt es sich bei dem Fundamentalanalysemodell SPICE von Sycomore AM um ein integriertes Modell, das einen ganzheitlichen Blick auf die Unternehmen des **Anlageuniversums** ermöglicht. Es wurde unter Berücksichtigung der Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („**OECD**“) für multinationale Unternehmen erstellt. Es integriert ESG-Faktoren vollständig, um zu erfassen, wie Unternehmen mit nachteiligen Auswirkungen und wichtigen nachhaltigen Chancen nach Maßgabe eines Ansatzes der doppelten Wesentlichkeit umgehen.

Ausschlussrichtlinie: Die Ausschlussrichtlinie von Sycomore AM zielt auf nachteilige Indikatoren für Nachhaltigkeitsauswirkungen ab, darunter umstrittene Waffen, Engagement in fossilen Brennstoffen und die Herstellung chemischer Pestizide, und wurde allgemeiner formuliert, um Unternehmen ins Visier zu nehmen, die gegen die UNGC-Grundsätze („**UNGC**“) und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.

Sobald die Analyse – die SPICE-Analyse einschließlich der Überprüfung von Kontroversen und der Einhaltung der Ausschlusskriterien – durchgeführt wurde, wirkt sie sich auf folgende Weise auf Investitionsentscheidungen aus:

- Wie in der vorangegangenen Frage erwähnt, bietet sie einen Schutz vor erheblicher Beeinträchtigung eines nachhaltigen Anlageziels, indem sie Unternehmen ausschließt, die die Mindestschutzanforderungen nicht erfüllen, d. h. ein Unternehmen, das ein SPICE-Gesamtrating von 3/5 oder weniger erreicht, wird ausgeschlossen, oder ein Unternehmen, das in einer in der Ausschlussrichtlinie von Sycomore AM genannten Wirtschaftsaktivität engagiert ist;
- Sie wirkt sich zudem in zweifacher Hinsicht auf den finanziellen Investitionsfall aus: 1. Annahmen in Bezug auf die Aussichten des Unternehmens (Wachstums- und Rentabilitätsprognosen, Verbindlichkeiten, Fusionen und Übernahmen usw.) können durch bestimmte SPICE-Ergebnisse als relevant eingestuft werden, und 2. einige Kernannahmen von Bewertungsmodellen sind systematisch mit SPICE-Ergebnissen verknüpft.

— — — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die Entwicklung des „SPICE“-Analyse Rahmens von Sycomore AM sowie die Ausschlussrichtlinie wurden durch die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UNGC-Grundsätze, die internationalen Standards der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte inspiriert. Um den fundamentalen Wert eines Unternehmens zu beurteilen, untersuchen Analysten systematisch, wie ein Unternehmen mit seinen Interessengruppen interagiert. Mit dieser grundlegenden Analyse sollen die strategischen Herausforderungen, die Geschäftsmodelle, die Qualität und der Grad der Einbindung der Geschäftsleitung sowie die Risiken und Chancen des Unternehmens verstanden werden. Sycomore AM hat seine Menschenrechtspolitik auch in Übereinstimmung mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte festgelegt.

¹³ <https://en.sycomore-am.com/download/1709414913>



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** sind die deutlichsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

☒ Ja, wie im vorherigen Unterabschnitt angegeben, werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („WNA“) sowie alle anderen nachteiligen Auswirkungen für jede Investition berücksichtigt, ausgenommen in:

- I. Ergänzende liquide Mittel zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, und
- II. Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds) gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds, und
- III. Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Wandelanleihen und Genussrechte, die nicht dem SRI-Prozess unterliegen) des Portfolios durch SPICE-Analyse und -Ergebnisse, ergänzt durch die Ausschlusspolitik von Sycomore AM.

Für alle Anlagen des Finanzprodukts: der SPICE-Analyserahmen, der sämtliche von allen nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren abgedeckten Aspekte berücksichtigt und die Möglichkeit bietet, sie in die Analyse einzubeziehen.

Von den 14 WNA-Indikatoren sind 9 Umweltindikatoren, die im Abschnitt E der SPICE-Analyse behandelt werden, 2 soziale Indikatoren, die im Abschnitt P der SPICE-Analyse behandelt werden, und 3 Indikatoren, die von der Ausschlussrichtlinie des Unternehmens betroffen sind.

Um sich als nachhaltige Anlage zu qualifizieren, muss jede Anlage außerdem die WNA-Richtlinie erfüllen, die sich speziell mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen befasst.

Weitere Informationen darüber, wie WNA während des Referenzzeitraums berücksichtigt werden, werden in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie des Teilfonds basiert auf einem Portfolioengagement von mindestens 90 % in börsennotierten Aktien von europäischen Unternehmen. Diese Aktien werden auf der Grundlage einer gründlichen Fundamentaldatenanalyse der Unternehmen ausgewählt, wobei keine Beschränkungen hinsichtlich des Sektors oder der Kapitalisierung bestehen. Der Prozess der Recherche und Auswahl von Aktien aus dem Anlageuniversum umfasst verbindliche nicht finanzielle Kriterien.

Negatives Screening oder „Ausschlüsse“

- Die Ausschlussrichtlinie des Anlageverwalters

Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus, die an Aktivitäten beteiligt sind, die in der SRI-Ausschlussrichtlinie des Anlageverwalters aufgrund ihrer kontroversen sozialen oder ökologischen Auswirkungen genannt werden. Aktivitäten, die aufgrund ihrer kontroversen sozialen oder ökologischen Auswirkungen eingeschränkt sind, wie sie in der Kernpolitik von Sycomore AM (die für alle Direktinvestitionen von Sycomore AM gilt) und in der Politik für sozial verantwortliche Investitionen (SRI) (die für alle offenen OGAW, Mandate und Spezialfonds gilt, die nach einer SRI-Strategie verwaltet werden) definiert und jährlich überarbeitet werden, wie z.B. Verletzung von Grundrechten, umstrittene und nukleare Waffen, konventionelle Waffen und Munition, Steinkohle, Tabak, Pestizide, Pornografie, kohlenstoffintensive Energieerzeugung, Öl und Gas.

- **Kontroversitätsbewertung**

Der Anlageverwalter führt eine umfassende Überwachung der Kontroversen durch, die sich auf die Unternehmen auswirken, und stützt sich dabei auf mehrere externe Datenquellen. Die Kontroversen werden in das Analysetool des Anlageverwalters integriert und mit den SPICE-Kriterien abgeglichen. Jeder Kontroverse wird eine Bewertung von 0 bis 3 zugewiesen, basierend auf der Schwere, der Art und dem Status der Kontroverse sowie der Haltung und Reaktion des Unternehmens auf das Ereignis. Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus, die von einer Kontroverse der Stufe 3/3 betroffen sind.

Positives Screening

- **SPICE-Rating**

Die ESG-Analyse, die gleichzeitig und vollständig in den Anlageprozess integriert ist, wird durch die firmeneigene „SPICE“-Methode des Anlageverwalters (Sycomore Asset Management) durchgeführt. SPICE ist die Bezeichnung für die nichtfinanzielle Methodik des Anlageverwalters. Sie zielt insbesondere darauf ab, die Verteilung des von einem Unternehmen geschöpften Werts unter den verschiedenen Interessengruppen (Gesellschaft und Zulieferer, Personal (d. h. Mitarbeiter), Investoren, Kunden und Umwelt) zu erfassen, wobei der Anlageverwalter davon überzeugt ist, dass eine gerechte Verteilung des Werts unter den Interessengruppen für ein nachhaltiges Wachstum entscheidend ist. Diese Methodik ergibt ein SPICE-Rating von 1 bis 5 (wobei 5 das höchste Rating ist).

Durch die Integration von ESG-Kriterien in die Anlagestrategie des Teilfonds zielt der Anlageverwalter nach Maßgabe eines Ansatzes der doppelten Wesentlichkeit darauf ab, Risiken und Chancen zu identifizieren, denen Unternehmen ausgesetzt sind, und insbesondere:

- Im Bereich Umwelt wird mit der Säule E (die mindestens 20 % des SPICE-Ratings ausmacht) bewertet, inwieweit Unternehmen den Schutz der Umwelt beim Management ihrer Tätigkeiten sowie bei ihrem Produkt- und Dienstleistungsangebot berücksichtigen. Außerdem wird untersucht, wie sich die Umwelt auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens auswirken kann. Dabei ist die Analyse der Exposition gegenüber Übergangs- und physischen Risiken vollständig eingebunden;
- Im sozialen Bereich zielen die Säulen P, S und C (Mitarbeiter, Lieferanten & Gesellschaft und Kunden, die mindestens 20 % und bis zu 40 % des SPICE-Ratings ausmachen) darauf ab, zu untersuchen, wie Unternehmen Risiken und Chancen in Bezug auf das Humankapital, die Beziehungen zu Lieferanten und Kunden sowie die Gesellschaft im Allgemeinen einbeziehen. Insbesondere die Achtung der Arbeitsrechte, die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter, die Qualität der Arbeitsumgebung, der gesellschaftliche Beitrag der Produkte und Dienstleistungen, die Fähigkeit der Unternehmen, zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze beizutragen, und die Achtung der Menschenrechte in der gesamten Wertschöpfungskette der Unternehmen sind zentrale Aspekte der Analyse.

In Bezug auf die Governance befasst sich die Säule I (Investoren, die 40 % des SPICE-Ratings ausmacht, wovon 50 % auf die Governance entfallen, d. h. Governance stellt 20 % des SPICE-Ratings dar) mit der Frage, wie Unternehmen die Interessen aller Stakeholder berücksichtigen, indem sie Werte gerecht verteilen. Sie umfasst vor allem die Analyse der Struktur der Unternehmensführung, die Ausrichtung der obersten Führungsebene auf die Strategie sowie die Qualität der Integration von Nachhaltigkeitsfragen in die Strategie.

Die SPICE-Analyse deckt mindestens 90 % des Nettovermögens des Teilfonds (ohne Staatsanleihen und Bargeld) ab und wird fortlaufend angewendet. Der Anlageverwalter wählt Unternehmen aus, die ein SPICE-Gesamtrating von strikt über 3/5 erreichen. Das durchschnittliche SPICE-Rating des Teilfonds muss dauerhaft über dem durchschnittlichen SPICE-Rating seines ursprünglichen Anlageuniversums liegen, nachdem aus dem anfänglichen Wertpapierpool die 25 % mit den schlechtesten SPICE-Bewertungen gestrichen wurden.

Überwachung des Engagements und/oder des Beitrags zu den SDGs

Die SPICE-Methodik trägt auch dazu bei, das Engagement eines Unternehmens gegenüber den Nachhaltigkeitszielen SDGs der Vereinten Nationen zu analysieren.

- Innerhalb der Säule Menschen bezieht sich der Ansatz zur Bewertung des Humankapitals im Unternehmen ausdrücklich auf die SDGs 3, 4, 5, 8 und 10 zu sozialen Themen wie Gesundheit, lebenslanges Lernen, Gleichstellung der Geschlechter, Vollbeschäftigung, menschenwürdige Arbeit und Verringerung der Ungleichheit.
- Innerhalb der Säule Gesellschaft & Lieferanten basiert die Bewertung des gesellschaftlichen Beitrags auf der Analyse der positiven und negativen Beiträge der Unternehmenstätigkeit in den vier Säulen (Zugang und Inklusion, Gesundheit und Sicherheit, wirtschaftlicher und menschlicher Fortschritt und Beschäftigung) und bezieht sich ausdrücklich auf die SDGs 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 16 und 17.
- Innerhalb der Säule Umwelt werden bei der Bewertung des Netto-Umweltbeitrags (NEC) die positiven und negativen Auswirkungen von Unternehmen und ihren Produkten und Dienstleistungen auf fünf Themen (Klima, Biodiversität, Wasser, Abfall/Ressourcen und Luftqualität) analysiert, die in direktem Zusammenhang mit den Umwelt-SDGs 2, 6, 7, 9, 11, 12, 13, 14 und 15 stehen.

Der Teilfonds verpflichtet sich außerdem, jährlich darüber zu berichten, wie sich Portfoliounternehmen durch ihre Produkte und Dienstleistungen für die SDGs engagieren.

Leistung im Bereich Umwelt im Vergleich zum Referenzwert

Im Rahmen des SRI-Siegels strebt der Anlageverwalter auf Teilfondsebene basierend auf der Säule Umwelt ein besseres Gesamtergebnis im Vergleich zum Referenzwert des Teilfonds bei den beiden folgenden Faktoren an:

- Der Netto-Umweltbeitrag (Net Environmental Contribution, NEC);
- Die Treibhausgasintensität (THG).

● **Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Anlageauswahl verwendet, um jedes der durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?**

Die verbindlichen Punkte sind die Anwendung des Negativ-Screenings, des Positiv-Screenings und der verbesserten Umweltleistung im Vergleich zum Referenzwert und umfassen Folgendes:

- Ausschluss von Investitionen in Unternehmen mit einem Engagement in den in der SRI-Ausschlussrichtlinie des Anlageverwalters genannten Wirtschaftssektoren;
- Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die von einer Kontroverse der Stufe 3/3 betroffen sind;
- Auswahl von Unternehmen, die ein SPICE-Gesamtrating von strikt über 3/5 erreichen. Das durchschnittliche SPICE-Rating des Teilfonds muss dauerhaft über dem durchschnittlichen SPICE-Rating seines ursprünglichen Anlageuniversums liegen, nachdem aus dem anfänglichen Wertpapierpool die 25 % mit den schlechtesten SPICE-Bewertungen gestrichen wurden;
- Ein insgesamt besseres Ergebnis auf Teilfondsebene im Vergleich zum Referenzwert bei den Indikatoren für den Netto-Umweltbeitrag (NEC) und die THG-Emissionsintensität.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds zu folgendem verbindlichen Element:

- Mindestens 50 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in nachhaltige Anlagen investiert, von denen mindestens 1 % ein ökologisches Ziel und mindestens 1 % ein soziales Ziel verfolgen. Die Kriterien für die Einstufung einer Anlage als „nachhaltige Investition“ sind in der Frage oben dargelegt: „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erreicht werden sollen, und wie tragen diese Investitionen zu diesen Zielen bei?“ Die quantitativen und qualitativen Schwellenwerte sind in der Definition für nachhaltige Investitionen festgelegt, die in der ESG-Integrationsrichtlinie des Anlageverwalters enthalten ist¹⁴.

● **Um welchen Mindestdatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Das gewichtete durchschnittliche SPICE-Rating des Teilfonds muss deutlich über dem durchschnittlichen SPICE-Rating seines ursprünglichen Anlageuniversums liegen (d. h. besser sein). Das bedeutet, dass das gewichtete durchschnittliche SPICE-Rating des Teilfonds in keinem Fall niedriger sein darf als das durchschnittliche SPICE-Rating des ursprünglichen Anlageuniversums nach Streichung der 25 % schlechtesten Unternehmen.

Das ursprüngliche Universum besteht aus börsennotierten Aktien hauptsächlich von europäischen Unternehmen, deren Wertpapiere von unseren ESG-Datenanbietern abgedeckt werden, sowie einer Minderheit von zusätzlichen Wertpapieren, die von unseren Analysten durch eine eigene Analyse erfasst werden. Diese Daten werden zur Erstellung von Ratings gemäß unserer SPICE-Methodik verwendet und können bei Bedarf durch interne Analysen ergänzt werden, die hauptsächlich auf von Unternehmen veröffentlichten Informationen und anderen externen Quellen basieren.

● **Wie werden gute Unternehmensführungspraktiken in den investierten Unternehmen bewertet?**

Unternehmensführung ist Teil der SPICE-Analyse, einschließlich eines speziellen Abschnitts über die Unternehmensführung im Abschnitt Investoren „I“, in dem die Geschäftsführungsstrukturen im Mittelpunkt stehen, sowie von Themen der Unternehmensführung, die in die anderen Teile des Analyserahmens eingebettet sind, insbesondere die Beziehungen zu den Mitarbeitern und die Vergütung des Personals im Abschnitt Mitarbeiter „P“ und die Steuerpraktiken im Abschnitt Gesellschaft und Lieferanten „S“. Die allgemeine Handhabung von Fragen im Zusammenhang mit jeder Art von Interessengruppen (Gesellschaft, Mitarbeiter, Investoren, Kunden und Umwelt) wird in den entsprechenden Abschnitten behandelt.

Weitere Bedingungen für den Ausschluss unzureichender Unternehmensführungspraktiken aus dem Abschnitt „G“ aus dem Anlageuniversum, verbunden mit einem Mindestschwellenwert, sind in der Ausschlussrichtlinie von Sycomore AM zu finden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementsstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Unter normalen Marktbedingungen werden mindestens 90 % des Nettovermögens des Teilfonds in Aktientitel angelegt, die den ökologischen/sozialen Merkmalen entsprechen (#1 Ausrichtung auf ökologische/soziale Merkmale).

Darüber hinaus werden mindestens 50 % des Nettovermögens des Teilfonds in nachhaltige Anlagen investiert, von denen mindestens 1 % ein ökologisches Ziel und mindestens 1 % ein soziales Ziel verfolgen (#1A Nachhaltige Investitionen).

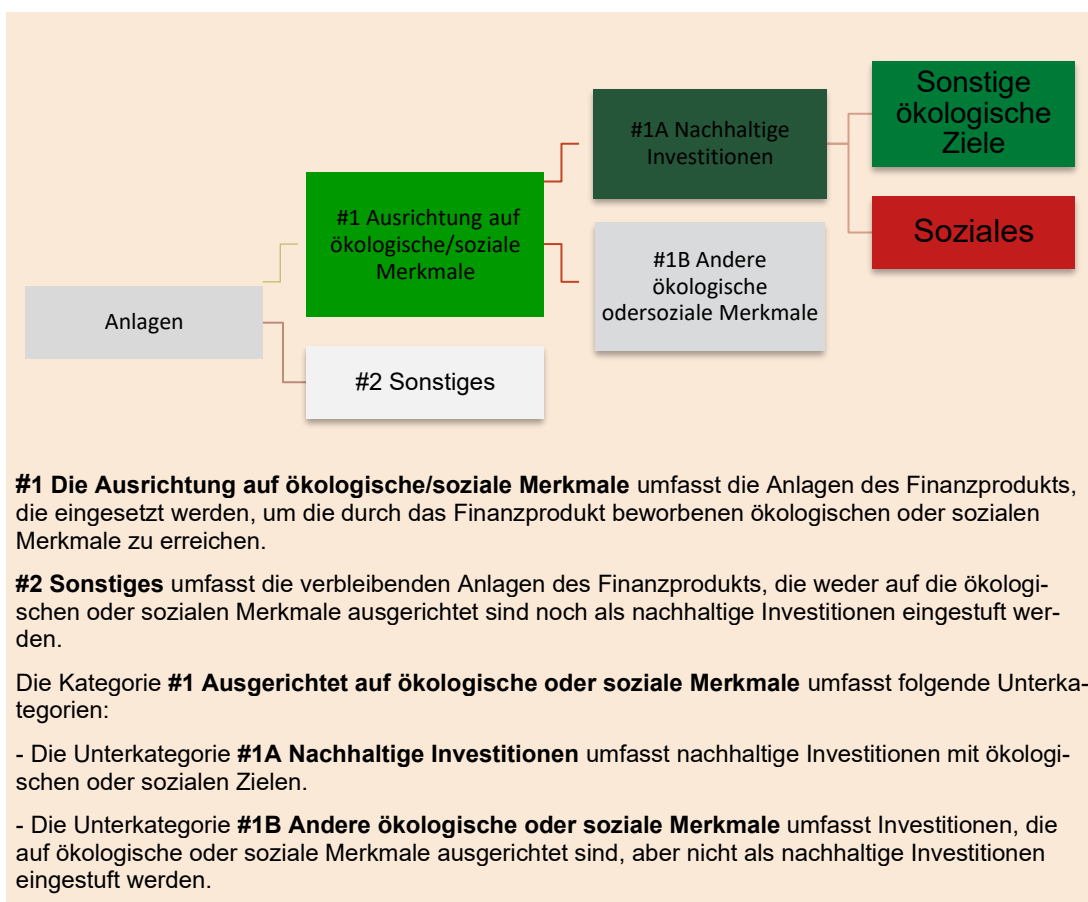
Die übrigen 10 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in andere Instrumente investiert, wie in der folgenden Frage näher beschrieben: „Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?“ (#2 Sonstiges).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

¹⁴ <https://en.sycomore-am.com/download/381500688>

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Wie trägt der Einsatz von Derivaten zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei?**

Bei der Verwaltung des Teilfonds investiert der Anlageverwalter nur vorübergehend und ergänzend in derivative Finanzinstrumente, wie in Anhang A beschrieben, zu Absicherungszwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements, wie in der ESG-Integrationsrichtlinie des Anlageverwalters beschrieben¹⁵.

Der Einsatz von Derivaten muss im Einklang mit den langfristigen Zielen des Teilfonds erfolgen. Der Einsatz der Derivate darf nicht zu einer erheblichen oder anhaltenden Verzerrung des ESG-Prozesses führen. Der Teilfonds darf keine Short-Position über Derivate in einer über den ESG-Auswahlprozess ausgewählten Aktie halten.

¹⁵ <https://en.sycomore-am.com/download/381500688>



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Dieser Standpunkt wird jedoch in dem Maße überprüft, wie die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernkraft, die der EU-Taxonomie entsprechen?**¹⁶

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernkraft

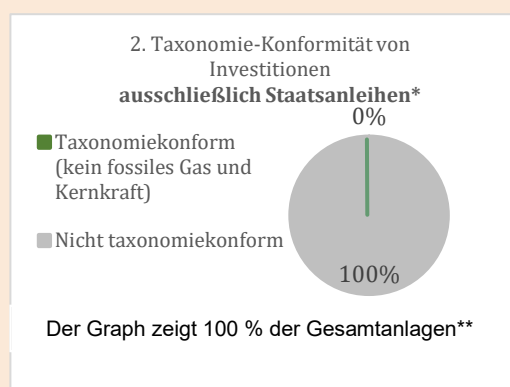
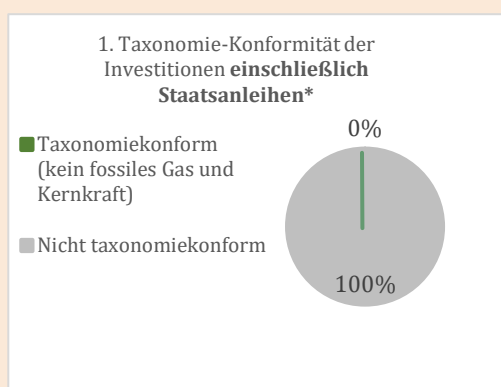
☒ Nein

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ sämtliche Engagements in staatlichen Titeln.

** Dieser Prozentsatz ist rein indikativ und kann variieren.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in „nachhaltige Anlagen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

¹⁶ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Einschränkung des Klimawandels“) und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für fossile Gas- und Kernenergieaktivitäten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale und verpflichtet sich teilweise, mindestens 50 % seines Nettovermögens in nachhaltige Anlagen zu investieren, von denen mindestens 1 % ein soziales Ziel und mindestens 1 % ein ökologisches Ziel verfolgen. Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischer Zielsetzung von 1 %, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds wird sich zu einem Mindestanteil an Investitionen in nachhaltige Anlagen mit sozialer Zielsetzung verpflichten (mindestens 1 %).



Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?

Die „#2 Sonstigen“ Anlagen und/oder Bestände des Teilfonds bestehen direkt oder indirekt aus Wertpapieren, deren Emittenten nicht dem oben beschriebenen SRI-Prozess unterliegen, da diese Anlagen und/oder Bestände nicht zu den Kernanlagen des Teilfonds gehören.

Zu den #2 Sonstigen Nicht-Kernanlagen gehören (i) ergänzende liquide Mittel zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, und (ii) Barmitteläquivalente (d. h., Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds), gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds, und (iii) Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Wandelanleihen und Genussrechte, OGAW oder OGA, die den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes entsprechen.

Für (i) Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Wandelanleihen und Genussrechte gibt es ein Mindestmaß an Umwelt- und Sozialstandards, wobei die internen ESG-Filter weiterhin gelten, und/oder (ii) OGAW, OGA-Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds, wobei eine französische SRI-Zertifizierung oder eine gleichwertige Zertifizierung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erforderlich ist.

Für die übrigen „sonstigen“ Investitionen und/oder Positionen werden keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzmaßnahmen angewandt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere Produktinformationen sind abrufbar auf der Website:

https://gipcdp.general-cloud.net/static/documents/GIS_Sycomore_Sustainable_European_Equity_Art10_Website_disclosures_EN.pdf

Vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname:

Generali Investment SICAV – Euro Bond

Kennung der Rechtsperson:

549300QGG7IGTMES3N37

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel tätigen:** __ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel tätigen:** __ %



Es **fördert damit ökologische/soziale Merkmale**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __ % an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088, indem er auf das in Staatsanleihen investierte Segment des Teilfonds fortlaufend einen verantwortungsvollen Anlageprozess anwendet. Die im Rahmen des Anlageprozesses geförderten Merkmale basieren auf positiven Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien („**ESG**“) im Vergleich zu seinem ursprünglichen Anlageuniversum, das als J.P. Morgan EMU Index definiert ist (das „**ursprüngliche Anlageuniversum**“). Zu diesen Anforderungen gehören:

- Zum Thema Umwelt: globale Klimaerwärmung
- Zu den Themen Soziales und Unternehmensführung: Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Steuerpraktiken, Menschenrechtsverletzungen und Korruption.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu messen:

- Die Anzahl von staatlichen Emittenten, die gegen ein oder mehrere Kriterien des eigenen „Ethischen Filters bei staatlichen Emittenten“ verstoßen¹⁷;
- Die Bewertung des gewichteten durchschnittlichen „staatlichen Klimaerwärmungspotenzials“ des Teilfonds im Vergleich zur Bewertung des „staatlichen Klimaerwärmungspotenzials“ des ursprünglichen Anlageuniversums.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition ZU diesen Zielen bei?**

k. A.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

¹⁷ Weitere Informationen finden Sie in der Nachhaltigkeitsrichtlinie, die auf der Website des Anlageverwalters in ihrer jeweils aktuellen Fassung verfügbar ist.



Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind die deutlichsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („WNA“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Durch die Anwendung des in der nachstehenden Anlagestrategie definierten Sovereign Ethical Filter (Ethischen Filters bei Staatsanleihen) berücksichtigt der Teilfonds den folgenden WNA-Indikator unter Bezugnahme auf Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288:

- Tabelle 1, Indikator 16 – Investitionsländer, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind – Soziale Ausschlusskriterien, die Länder ausschließen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen, basierend auf „Freedom House“-Daten, verantwortlich sind.

Die Anzahl der vom Anlageverwalter berücksichtigten WNA kann sich in Zukunft erhöhen, wenn die Daten und Methoden zur Messung dieser Indikatoren ausgereift sind. Weitere Informationen darüber, wie WNA während des Referenzzeitraums berücksichtigt werden, werden in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Der Anlageverwalter wird den ESG-Auswahlprozess laufend auf das Segment des Teilfonds anwenden, das in Staatsanleihen investiert ist. Der Anlageverwalter wählt Wertpapiere aus, die im Vergleich zum ursprünglichen Anlageuniversum positive ESG-Kriterien aufweisen.

1. Ethischer Filter bei staatlichen Emittenten¹⁸ (negatives Screening oder „Ausschlüsse“)

Der Anlageverwalter wendet bei der Auswahl von staatlichen Emittenten laufend nachstehende Kriterien an.

1.1. Normbasierter Ausschluss und ESG-basierter Ausschluss

Der interne „Sovereign Ethical Filter“ (Ethischer Filter bei Staatsanleihen), mit dem staatliche Emittenten ausgeschlossen werden, die einen oder mehrere der folgenden Punkte nicht erfüllen:

1.1.1. Compliance-/normbasierter Ausschluss

- Ausschlusskriterien Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Länder, deren Rechtsvorschriften in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, basierend auf der Liste der Financial Action Task Force (FATF).
- Ausschlusskriterien missbräuchliche Steuerpraktiken: Länder, die missbräuchliche Steuerpraktiken fördern und die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union zur Verbesserung ihrer unzureichenden Governance verweigern, auf der Grundlage der EU-Liste der für Steuerzwecke zuständigen Drittländer.

1.1.2. ESG-basierter Ausschluss:

- Soziale Ausschlusskriterien: Länder, die für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, basierend auf Daten von „Freedom House“.
- Die Unternehmensführung betreffende Ausschlusskriterien: Länder mit einem hohen Ausmaß an Korruption, auf der Grundlage des Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perception Index).

¹⁸ Weitere Informationen finden Sie in der Nachhaltigkeitsrichtlinie, die auf der Website des Anlageverwalters in ihrer jeweils aktuellen Fassung verfügbar ist.

Dieser Filter gilt für alle Emittenten von Staatsanleihen und Referenzschuldtiteln, die Single-Name-CDS-Derivaten zugrunde liegen.

2. Auswahl auf der Grundlage des „Sovereign Warming Potential“ (Treibhauspotenzials von Staatsanleihen) – (positives Screening)

Staatliche Emittenten werden einem positiven Screening unterzogen, das auf der Kennzahl MSCI Sovereign Warming Potential basiert, die die Emissionsziele von Regierungen/Ländern quantifiziert und definiert ist als die: „geschätzte Temperaturanpassung des Pro-Kopf-Emissionsziels eines Landes für 2030 an die globalen Klimaerwärmungstrends am Ende des Jahrhunderts“.

Das Ziel des „Nationally Determined Contribution“ (NDC) im Hinblick auf das Klimaerwärmungspotenzial eines Landes wird verwendet, um die Ausrichtung eines Landes auf ein globales Stabilisierungsziel zu bewerten, das auf den Verpflichtungen des Landes zur Reduzierung seines Emissionsprofils beruht.

Das durchschnittliche gewichtete Sovereign Warming Potential des Teilfonds muss niedriger (d.h. „besser“) sein als das des ursprünglichen Anlageuniversums.

● ***Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Anlageauswahl verwendet, um jedes der durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?***

Die verbindlichen Elemente sind die Anwendung des Sovereign Ethical Filter (Ethischen Filters bei Staatsanleihen) (negatives Screening oder „Ausschlüsse“) sowie des Sovereign Warming Potential (positives Screening), wie oben beschrieben.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

k. A.

● ***Wie werden gute Unternehmensführungspraktiken in den investierten Unternehmen bewertet?***

k. A.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

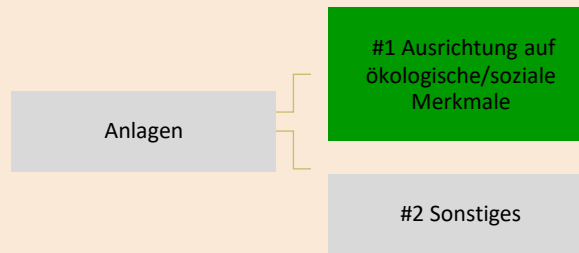
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil des Umsatzes aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Unter normalen Marktbedingungen werden mindestens 90 % des Nettovermögens des Teilfonds in Wertpapieren angelegt, die einem verantwortungsvollen Anlageprozess folgen, um eine Abstimmung auf die vom Teilfonds geförderten ökologischen/sozialen Merkmale zu erreichen (#1 Ausrichtung auf ökologische/soziale Merkmale).

Die übrigen 10 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in andere Instrumente investiert, wie in der folgenden Frage näher beschrieben: „*Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?*“ (#2 Sonstiges).



#1 Die Ausrichtung auf ökologische/soziale Merkmale umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die eingesetzt werden, um die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

#2 Sonstiges umfasst die verbleibenden Anlagen des Finanzprodukts, die weder auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Wie trägt der Einsatz von Derivaten zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei?**

Werden Derivate eingesetzt, um Engagements bei einzelnen Emittenten einzugehen bzw. zu Absicherungszwecken mit einem einzelnen zugrunde liegenden Emittenten, werden die ökologischen/sozialen Merkmale durch Anwendung des Sovereign Ethical Filter (Ethischer Filter bei staatlichen Emittenten) sowie des Sovereign Warming Potential (Staatliches Klimaerwärmungspotenzial) auf die zugrunde liegenden einzelnen Emittenten auf Grundlage einer Durchsicht erreicht. Beinhalten die eingesetzten derivativen Finanzinstrumente keine Engagements/Absicherungen gegenüber einzelnen Emittenten, so werden diese Instrumente nicht eingesetzt, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Dieser Standpunkt wird jedoch in dem Maße überprüft, wie die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

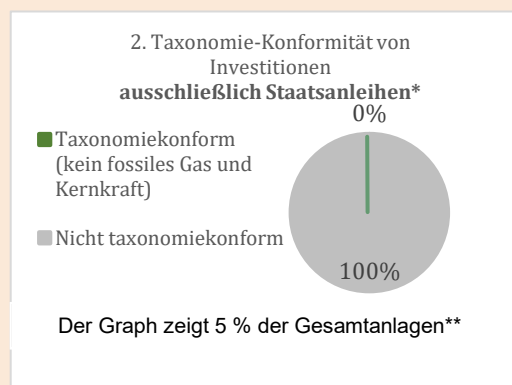
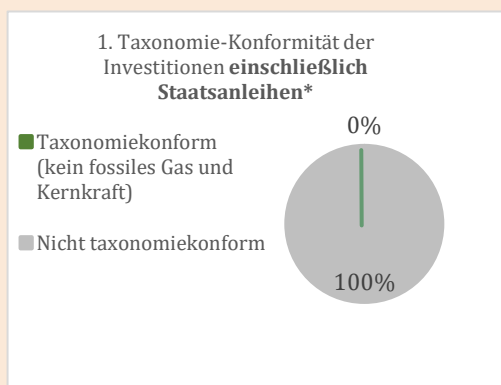
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernkraft, die der EU-Taxonomie entsprechen?**¹⁹

- ☐ Ja ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernkraft
- ☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ sämtliche Engagements in staatlichen Titeln.

** Dieser Prozentsatz ist rein indikativ und kann variieren.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in „nachhaltige Anlagen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A. Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.

¹⁹ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Einschränkung des Klimawandels“) und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für fossile Gas- und Kernenergetätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?

Die „sonstigen“ Investitionen und/oder Positionen des Teilfonds bestehen aus direkten oder indirekten Wertpapieren, deren Emittenten die oben beschriebenen ESG-Kriterien nicht erfüllen, um sich für positive ökologische oder soziale Merkmale zu qualifizieren.

Dazu gehören (i) ergänzende liquide Mittel zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, und (ii) Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds) gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds, und (iii) OGAW, OGAW gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes, und (iv) Multi-Name-Derivate.

Für diese Investitionen werden keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzmaßnahmen angewandt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://qipcdp.general-cloud.net/static/documents/GIS_Euro_Bond_Art10_Website_disclosures_EN.pdf

Vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname:

Generali Investment SICAV – Euro Bond 1-3
Years

Kennung der Rechtsperson:

549300I2ICXT24JYF897

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein

☐ Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel tätigen:** __ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel tätigen:** __ %

☐ Es **fördert damit ökologische/soziale Merkmale**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __ % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088, indem er auf das in Staatsanleihen investierte Segment des Teilfonds fortlaufend einen verantwortungsvollen Anlageprozess anwendet. Die im Rahmen des Anlageprozesses geförderten Merkmale basieren auf positiven Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien („**ESG**“) im Vergleich zu seinem ursprünglichen Anlageuniversum, das als J.P. Morgan EMU Index definiert ist (das „**ursprüngliche Anlageuniversum**“). Zu diesen Anforderungen gehören:

- Zum Thema Umwelt: globale Klimaerwärmung
- Zu den Themen Soziales und Unternehmensführung: Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Steuerpraktiken, Menschenrechtsverletzungen und Korruption.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu messen:

- Die Anzahl von staatlichen Emittenten, die gegen ein oder mehrere Kriterien des eigenen „Ethischen Filters bei staatlichen Emittenten“ verstoßen²⁰;
- Die Bewertung des gewichteten durchschnittlichen „staatlichen Klimaerwärmungspotenzials“ des Teilfonds im Vergleich zur Bewertung des „staatlichen Klimaerwärmungspotenzials“ des ursprünglichen Anlageuniversums.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition ZU diesen Zielen bei?**

k. A.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

²⁰ Weitere Informationen finden Sie in der Nachhaltigkeitsrichtlinie, die auf der Website des Anlageverwalters in ihrer jeweils aktuellen Fassung verfügbar ist.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** sind die deutlichsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („WNA“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Durch die Anwendung des in der nachstehenden Anlagestrategie definierten Sovereign Ethical Filter (Ethischen Filters bei Staatsanleihen) berücksichtigt der Teilfonds den folgenden WNA-Indikator unter Bezugnahme auf Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288:

- Tabelle 1, Indikator 16 – Investitionsländer, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind – Soziale Ausschlusskriterien, die Länder ausschließen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen, basierend auf „Freedom House“-Daten, verantwortlich sind.

Die Anzahl der vom Anlageverwalter berücksichtigten WNA kann sich in Zukunft erhöhen, wenn die Daten und Methoden zur Messung dieser Indikatoren ausgereift sind. Weitere Informationen darüber, wie WNA während des Referenzzeitraums berücksichtigt werden, werden in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageverwalter wird den ESG-Auswahlprozess laufend auf das Segment des Teilfonds anwenden, das in Staatsanleihen investiert ist. Der Anlageverwalter wählt Wertpapiere aus, die im Vergleich zum ursprünglichen Anlageuniversum positive ESG-Kriterien aufweisen.

1. Ethischer Filter bei staatlichen Emittenten²¹ (negatives Screening oder „Ausschlüsse“)

Der Anlageverwalter wendet bei der Auswahl von staatlichen Emittenten laufend nachstehende Kriterien an.

1.1. Normbasierter Ausschluss und ESG-basierter Ausschluss

Der interne „Sovereign Ethical Filter“ (Ethischer Filter bei Staatsanleihen), mit dem staatliche Emittenten ausgeschlossen werden, die einen oder mehrere der folgenden Punkte nicht erfüllen:

1.1.1. Compliance-/normbasierter Ausschluss

- Ausschlusskriterien Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Länder, deren Rechtsvorschriften in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, basierend auf der Liste der Financial Action Task Force (FATF).
- Ausschlusskriterien missbräuchliche Steuerpraktiken: Länder, die missbräuchliche Steuerpraktiken fördern und die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union zur Verbesserung ihrer unzureichenden Governance verweigern, auf der Grundlage der EU-Liste der für Steuerzwecke zuständigen Drittländer.

1.1.2. ESG-basierter Ausschluss:

- Soziale Ausschlusskriterien: Länder, die für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, basierend auf Daten von „Freedom House“.
- Die Unternehmensführung betreffende Ausschlusskriterien: Länder mit einem hohen Ausmaß an Korruption, auf der Grundlage des Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perception Index).

²¹ Weitere Informationen finden Sie in der Nachhaltigkeitsrichtlinie, die auf der Website des Anlageverwalters in ihrer jeweils aktuellen Fassung verfügbar ist.

Dieser Filter gilt für alle Emittenten von Staatsanleihen und Referenzschuldtiteln, die Single-Name-CDS-Derivaten zugrunde liegen. Dieser Filter gilt für alle Emittenten von Staatsanleihen und Single-Name-Derivate.

2. Auswahl auf der Grundlage des „Sovereign Warming Potential“ (Treibhauspotenzials von Staatsanleihen) – (positives Screening)

Staatliche Emittenten werden einem positiven Screening unterzogen, das auf der Kennzahl MSCI Sovereign Warming Potential basiert, die die Emissionsziele von Regierungen/Ländern quantifiziert und definiert ist als die: „geschätzte Temperaturanpassung des Pro-Kopf-Emissionsziels eines Landes für 2030 an die globalen Klimaerwärmungstrends am Ende des Jahrhunderts“.

Das Ziel des „Nationally Determined Contribution“ (NDC) im Hinblick auf das Klimaerwärmungspotenzial eines Landes wird verwendet, um die Ausrichtung eines Landes auf ein globales Stabilisierungsziel zu bewerten, das auf den Verpflichtungen des Landes zur Reduzierung seines Emissionsprofils beruht.

Das durchschnittliche gewichtete Sovereign Warming Potential des Teilfonds muss niedriger (d.h. „besser“) sein als das des ursprünglichen Anlageuniversums.

- ***Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Anlageauswahl verwendet, um jedes der durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?***

Die verbindlichen Elemente sind die Anwendung des Sovereign Ethical Filter (Ethischen Filters bei Staatsanleihen) (negatives Screening oder „Ausschlüsse“) sowie des Sovereign Warming Potential (positives Screening), wie oben beschrieben.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

k. A.

- ***Wie werden gute Unternehmensführungspraktiken in den investierten Unternehmen bewertet?***

k. A.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

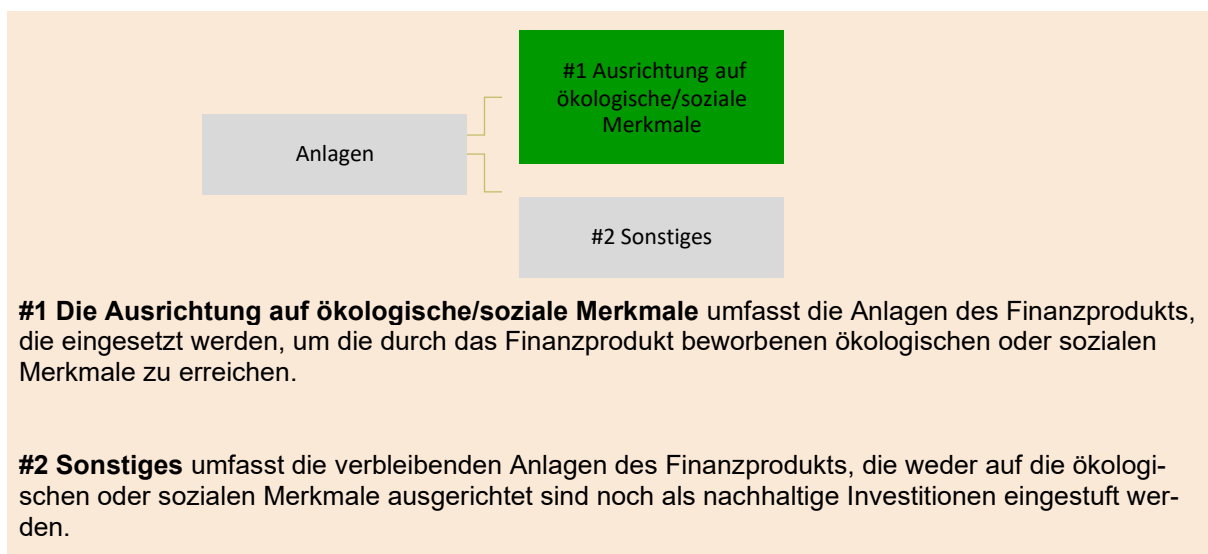
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil des Umsatzes aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Unter normalen Marktbedingungen werden mindestens 90 % des Nettovermögens des Teilfonds in Wertpapieren angelegt, die einem verantwortungsvollen Anlageprozess folgen, um eine Abstimmung auf die vom Teilfonds geförderten ökologischen/sozialen Merkmale zu erreichen (#1 Ausrichtung auf ökologische/soziale Merkmale).

Die übrigen 10 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in andere Instrumente investiert, wie in der folgenden Frage näher beschrieben: „*Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?*“ (#2 Sonstiges).



● **Wie trägt der Einsatz von Derivaten zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei?**

Werden Derivate eingesetzt, um Engagements bei einzelnen Emittenten einzugehen bzw. zu Absicherungszwecken mit einem einzelnen zugrunde liegenden Emittenten, werden die ökologischen/sozialen Merkmale durch Anwendung des Sovereign Ethical Filter (Ethischer Filter bei staatlichen Emittenten) sowie des Sovereign Warming Potential (Staatliches Klimaerwärmungspotenzial) auf die zugrunde liegenden einzelnen Emittenten auf Grundlage einer Durchsicht erreicht. Beinhalten die eingesetzten derivativen Finanzinstrumente keine Engagements/Absicherungen gegenüber einzelnen Emittenten, so werden diese Instrumente nicht eingesetzt, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Dieser Standpunkt wird jedoch in dem Maße überprüft, wie die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

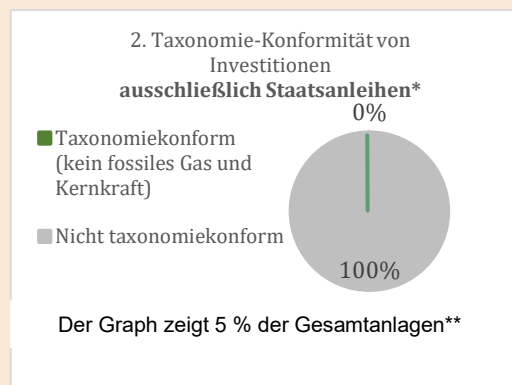
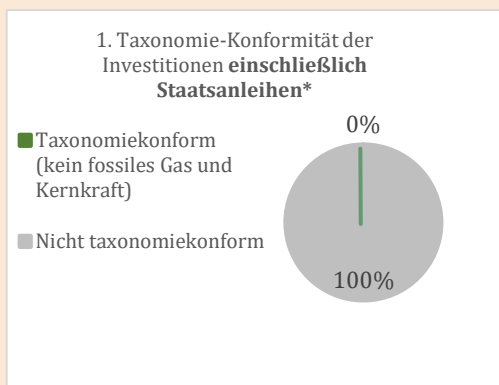
Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernkraft, die der EU-Taxonomie entsprechen?²²

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernkraft

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ sämtliche Engagements in staatlichen Titeln.

** Dieser Prozentsatz ist rein indikativ und kann variieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in „nachhaltige Anlagen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

²² Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Einschränkung des Klimawandels“) und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für fossile Gas- und Kernenergieaktivitäten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A. Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?

Die „sonstigen“ Investitionen und/oder Positionen des Teilfonds bestehen aus direkten oder indirekten Wertpapieren, deren Emittenten die oben beschriebenen ESG-Kriterien nicht erfüllen, um sich für positive ökologische oder soziale Merkmale zu qualifizieren.

Dazu gehören (i) ergänzende liquide Mittel zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, und (ii) Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds) gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds, und (iii) OGAW, OGAW gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes, und (iv) Multi-Name-Derivate.

Für diese Investitionen werden keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzmaßnahmen angewandt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

k. A.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

[https://gipcdp.general-cloud.net/static/documents/GIS Euro Bond 1 3 Years Art10 Website disclosures_EN.pdf](https://gipcdp.general-cloud.net/static/documents/GIS_Euro_Bond_1_3_Years_Art10_Website_disclosures_EN.pdf)

Vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname:

Generali Investment SICAV – SRI Euro Corporate
Short Term Bond

Kennung der Rechtsperson:

549300EED9376Q5XK934

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel tätigen:** __ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel tätigen:** __ %

☒ Es **fördert damit ökologische/soziale Merkmale**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **25 %** an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 mittels der Anwendung eines verantwortungsvollen Anlageprozesses. Der Teilfonds profitiert vom SRI-Siegel in Frankreich.

Der Anlageverwalter verwaltet den Teilfonds aktiv und wählt aus den auf Euro lautenden kurzfristigen Unternehmensschuldtiteln (das „**ursprüngliche Anlageuniversum**“) Wertpapiere aus, die im Vergleich zum ursprünglichen Anlageuniversum positive Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien („**ESG**“) aufweisen, sofern die Emittenten eine gute Unternehmensführung praktizieren.

Darüber hinaus ist der Anlageverwalter bestrebt, Emittenten auszuwählen, die im Vergleich zum ursprünglichen Anlageuniversum im Durchschnitt bei den folgenden Faktoren besser abschneiden: Kohlenstoffintensität und Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu messen:

- Die Kohlenstoffintensität im Vergleich zu der des ursprünglichen Anlageuniversums;
- Der durchschnittliche Anteil weiblicher Mitglieder im Verwaltungsrat im Vergleich zu dem des ursprünglichen Anlageuniversums;
- Das durchschnittliche ESG-Rating des Teilfonds und das ESG-Rating des ursprünglichen Anlageuniversums;
- Der Anteil von Emittenten im Portfolio, die in den in der Ausschlussliste aufgeführten Wirtschaftstätigkeiten engagiert sind²³;
- Der Mindestprozentsatz der Anlagen des Teilfonds, die auf ökologisch und sozial nachhaltige Anlagen entfallen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition ZU diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Anlagen, die der Teilfonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, umfassen die Verknüpfung mit einem ökologischen oder sozialen Ziel durch die Verwendung der Erlöse des Emittenten, die anhand eines einzelnen oder einer Kombination der folgenden Indikatoren bewertet werden:

- Die interne Einstufung der Anleihen als umweltfreundlich, sozial bzw. nachhaltig (Green/Social/Sustainability, GSS-Anleihe);
- Die Einnahmen der Unternehmen, die mit dem ESG-Rating A eingestuft wurden und aus einer Lösung mit nachhaltiger Wirkung stammen oder sich an der Europäischen Taxonomie orientieren;
- Die Ausrichtung des Unternehmens auf einen glaubwürdigen Weg zur Verringerung der Treibhausgasemissionen. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen mit einer relevanten und glaubwürdigen Reduktion der Treibhausgasemissionen, wie von der Science Based Targets Initiative (SBTi) genehmigt, die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen können, wenn

²³ Weitere Informationen über die Ausschlussliste und den Ausschluss-Eskalationsprozess finden Sie in der Nachhaltigkeitsrichtlinie, die auf der Website des Managers in ihrer jeweils aktuellen Fassung verfügbar ist.

sie in den letzten drei Jahren bereits eine signifikante Verringerung ihrer Scope-1- und Scope-2-Treibhausgasintensität um 7 % pro Jahr erreicht haben, was der im Pariser Abkommen vorgesehenen Rate entspricht.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen keine erhebliche Beeinträchtigung ökologischer oder sozialer Ziele verursachen, werden diese Investitionen einem Screening-Prozess unterzogen, bei dem die obligatorischen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und die relevanten optionalen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen geprüft werden, wie sie für jede Art von Vermögenswerten gelten und in Anhang I Tabellen I, II und III der Delegierten Verordnung 2022/1288 der Europäischen Kommission (Wichtigste nachteilige Auswirkungen, „WNA“) zu finden sind. WNA werden auf der Grundlage der Recherchen des Anlageverwalters quantitativ oder qualitativ bewertet.

Der Anlageverwalter wendet außerdem ein Screening an, um die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte gemäß den Mindestgarantien der EU-Taxonomie zu erfüllen.

— — *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Wie in der Verordnung vorgesehen, sind die in Anhang I der Delegierten Verordnung 2022/1288 der Europäischen Kommission aufgeführten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Wichtigste nachteilige Auswirkungen, „WNA“) die Referenz, die wie im obigen Abschnitt beschrieben zu berücksichtigen ist.

Weitere zusätzliche Indikatoren für nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen wie die Indikatoren 9 und 22 (in Bezug auf Investitionen in Unternehmen, die Chemikalien herstellen, und nicht kooperative Steuern gemäß den technischen Regulierungsstandards der EU SFDR (Tabelle 2 und Tabelle 3 in Anhang 1), werden im Rahmen des „Do no significant harm“-Screenings (Prüfung der Unbedenklichkeit) berücksichtigt.

— — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die auf Normen basierenden Ausschlüsse, die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?“ beschrieben sind, zielen auf eine Angleichung an diese Leitlinien und Grundsätze ab. Daten von Dritten werden verwendet, um Verstöße zu identifizieren und entsprechende Investitionen in diese Emittenten zu verbieten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** sind die deutlichsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die WNA auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die WNA mit Bezug auf Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission. Diese Indikatoren werden berücksichtigt und kontinuierlich überwacht:

- Tabelle 1, Indikator 1 – Treibhausgasemissionen
- Tabelle 1, Indikator 2 – CO₂-Fußabdruck
- Tabelle 1, Indikator 3 – Treibhausgasintensität der investierten Unternehmen
- Tabelle 1, Indikator 4 – Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Tabelle 1, Indikator 5 – Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von Energie aus nicht erneuerbaren Quellen
- Tabelle 1, Indikator 6 – Energieverbrauchsintensität pro klimarelevantem Sektor
- Tabelle 1, Indikator 7 – Aktivitäten, die sich negativ auf die Biodiversität in sensiblen Bereichen auswirken
- Tabelle 1, Indikator 8 – Emissionen in das Wasser
- Tabelle 1, Indikator 9 – Anteil von gefährlichen und radioaktiven Abfällen
- Tabelle 1, Indikator 10 – Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact („**UNGC**“) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („**OECD**“) für multinationale Unternehmen
- Tabelle 1, Indikator 11 – Fehlen von Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Tabelle 1, Indikator 12 – Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Tabelle 1, Indikator 13 – Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Tabelle 1, Indikator 14 – Engagement in umstrittenen Waffen: Investitionen in Unternehmen, deren Hauptumsatz mit umstrittenen Waffen erzielt wird, sind ausgeschlossen.
- Tabelle 1, Indikator 15 – Treibhausgasintensität der Investitionsländer
- Tabelle 1, Indikator 16 – Investitionsländer, in denen es zu sozialen Verstößen kommt –

Im Rahmen des SRI-Siegels werden die Anlagen einem Screening-Prozess unterzogen, bei dem die obligatorischen WNA auf der Grundlage der Recherchen des Anlageverwalters quantitativ oder qualitativ bewertet werden.

THG-Emissionen fließen in die Bewertung des ESG-Ratings ein. Emittenten mit unzureichenden oder unwirksamen Rahmenregelungen in diesem Bereich erhalten ein niedrigeres ESG-Rating. Daher werden die Unternehmen mit niedrigerem ESG-Rating ausgeschlossen.

Ein qualitativer Ansatz zur Berücksichtigung von WNA kann auch auf der Ausschlusspolitik des Anlageverwalters basieren.

Darüber hinaus beteiligt sich der Anlageverwalter aktiv an den Abstimmungen und dem Engagement der Aktionäre. Diese Aktivitäten tragen gegebenenfalls zur Risikominderung bei WNA bei.

Die vom Anlageverwalter berücksichtigten WNA können sich in Zukunft weiterentwickeln, wenn die Daten und Methoden zur Messung dieser Indikatoren ausgereift sind. Weitere Informationen darüber, wie WNA während des Referenzzeitraums berücksichtigt werden, werden in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Um zu gewährleisten, dass die ökologischen und sozialen Merkmale während des gesamten Lebenszyklus des Teilfonds erfüllt werden, wird der folgende ESG-Auswahlprozess (der „**verantwortungsvolle Anlageprozess**“) fortlaufend angewandt und die Ausschlüsse werden regelmäßig überwacht.

Die Bestimmung der zulässigen Wertpapiere erfolgt auf Basis eines vom Anlageverwalter definierten und angewandten Verfahrens. Der Anlageverwalter beabsichtigt, den Teilfonds aktiv zu verwalten, um sein Ziel zu erreichen, indem er Wertpapiere auswählt, die im Vergleich zu seinem ursprünglichen Anlageuniversum positive ESG-Kriterien aufweisen, vorausgesetzt, dass die Emittenten eine gute Unternehmensführung praktizieren.

Ethischer Filter (negatives Screening oder „Ausschlüsse“)

Die Emittenten der Wertpapiere, in die der Teilfonds innerhalb des ursprünglichen Anlageuniversums investieren kann, müssen einen unternehmenseigenen ethischen Filter des Anlageverwalters durchlaufen. Dadurch werden Emittenten mit folgenden Merkmalen von der Anlage ausgeschlossen:

- Herstellung von Waffen, die gegen grundlegende humanitäre Grundsätze verstoßen (Antipersonenminen, Streubomben und Atomwaffen);
- Schwerwiegende Umweltschädigungen;
- Ernsthafte oder systematische Menschenrechtsverletzungen;
- Fälle schwerer Korruption;
- Erhebliche Beteiligung an Aktivitäten im Kohle- und Teersandsektor und
- von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) definierte Ausschlüsse.

Der Anlageverwalter wird zudem Emittenten ausschließen, wenn deren Kontroversen als wesentlich eingestuft werden. Dies wird anhand eines externen ESG-Datenanbieters ermittelt, der die Rolle der Emittenten bei Kontroversen und Vorfällen im Zusammenhang mit einem breiten Spektrum von ESG-Themen bewertet.

Schließlich wird der Anlageverwalter im Rahmen des SRI-Siegels die sektoralen Ausschlüsse aus dem Referenzsiegel anwenden.

Die Filter und Ausschlüsse gelten für alle Emittenten von Wertpapieren.

ESG-Bewertung (positives Screening)

Wertpapiere werden innerhalb der maßgeblichen und zulässigen in der Anlagepolitik beschriebenen Anlageklassen ausgewählt, wobei die durchschnittlichen ESG-Bewertungen berücksichtigt werden.

Dazu analysiert und beobachtet der Anlageverwalter das ESG-Profil der Emittenten von Wertpapieren mithilfe von ESG-Bewertungen, die von einem externen ESG-Datenanbieter bezogen werden. Dementsprechend werden die Emittenten innerhalb des ursprünglichen Anlageuniversums – und nach dem oben beschriebenen negativen Screening-Prozess – vom Anlageverwalter anhand ihrer durchschnittlichen ESG-Gesamtbewertung analysiert, die ihnen vom externen ESG-Datenanbieter auf der Grundlage der Bewertung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien zugewiesen wird und sich auf mehrere Indikatoren stützt, z. B.: CO₂-Fußabdruck, Abwesenheitsrate, Prozentsatz von Frauen im Vorstand usw. Die drei Säulen E, S und G machen jeweils immer mindestens 20 % aus.

Das durchschnittliche ESG-Rating des Teilfonds muss permanent über dem durchschnittlichen ESG-Rating seines ursprünglichen Anlageuniversums liegen, nachdem 25 %²⁴ der ursprünglichen

²⁴ 30 % ab dem 01.01.2026

Wertpapiere mit der schlechtesten ESG-Bewertung herausgenommen wurden (Rating-Upgrade-Ansatz).

Der Anlageverwalter wählt dann auf der Grundlage der Fundamentalanalyse der Emittenten, der angebotenen Renditen und der Marktbedingungen Wertpapiere aus, um attraktive finanzielle Erträge zu erzielen.

Neben der Anwendung des Ethischen Filters und des ESG-Bewertungsprozesses wird sich der Anlageverwalter auf die Überwachung der folgenden ESG-Faktoren auf Portfolioebene konzentrieren:

- zum Thema Umwelt: Kohlenstoffintensität
- Im Zusammenhang mit der Säule Soziales und Unternehmensführung: Anteil der weiblichen Mitglieder im Verwaltungsrat

Im Rahmen des SRI-Siegels konzentriert sich der Anlageverwalter auf die Überwachung der oben genannten ESG-Faktoren, wobei das Ziel darin besteht, ein besseres Ergebnis im Vergleich zum ursprünglichen Anlageuniversum des Teilfonds zu erzielen.

Engagement und aktive Beteiligung:

Darüber hinaus beteiligt sich der Anlageverwalter aktiv an den Abstimmungen und dem Engagement der Aktionäre. Diese Aktivitäten tragen zur Risikominderung und zur Wertschöpfung für die Anleger bei und legen die Eckpfeiler fest, die das Engagement und das Überwachungsverhalten gegenüber den investierten Emittenten der gemeinsam verwalteten Portfolios bestimmen. Insbesondere hat der Anlageverwalter eine Engagementrichtlinie eingeführt – in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates, wie sie durch das konsolidierte Finanzgesetz in Bezug auf die Richtlinien für das Engagement gegenüber institutionellen Anlegern umgesetzt wurde, die die besten Praktiken der internationalen Standards berücksichtigt und die Grundsätze, die aktiven Verwaltungsaktivitäten und die Verantwortlichkeiten des Anlageverwalters definiert.

In dieser Hinsicht wird der Anlageverwalter: (i) die emittierenden Unternehmen im Portfolio überwachen, (ii) diese in finanziellen und nicht-finanziellen Angelegenheiten, einschließlich ESG-Angelegenheiten, verpflichten und (iii) auf Aktionärsversammlungen für die Verbreitung von Best Practices in Bezug auf sozialen Zusammenhalt, Umweltschutz und Digitalisierung stimmen.

- ***Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Anlageauswahl verwendet, um jedes der durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?***

Die verbindlichen Elemente sind die Anwendung des Ethical Filter (Ethischen Filters) (negatives Screening oder „Ausschlüsse“) sowie der ESG-Bewertung, wie oben beschrieben.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

k. A.

- ***Wie werden gute Unternehmensführungspraktiken in den investierten Unternehmen bewertet?***

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale, sofern die Emittenten gute Unternehmensführungspraktiken anwenden, durch die Anwendung von:

- Ausschlussregeln aufgrund der Beteiligung an ernsthaften Kontroversen, insbesondere im Zusammenhang mit Korruption, Betrug, Geldwäsche und anderen geschäftsethischen Themen sowie Menschenrechten;
- Eigener ethischer Filter;

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- Best-in-Class-Ansatz für die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, um sicherzustellen, dass der Durchschnittswert der im Portfolio enthaltenen Unternehmen besser ist als der Durchschnitt des Universums.

Darüber hinaus wird der Anlageverwalter im Rahmen seiner Anstrengungen zum Engagement und zur aktiven Beteiligung auf Aktionärsversammlungen für die Verbreitung bewährter Unternehmenspraktiken und berufsethischer Grundsätze stimmen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

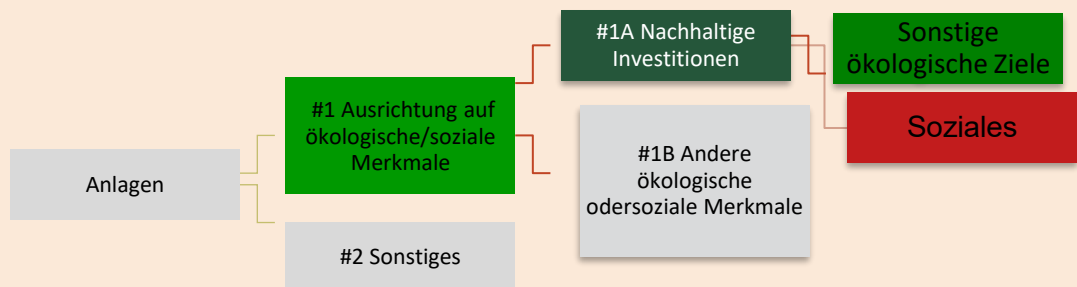
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil des Umsatzes aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Unter normalen Marktbedingungen werden mindestens 90 % des Nettovermögens des Teilfonds in Wertpapieren angelegt, die einem verantwortungsvollen Anlageprozess folgen, um eine Abstimmung auf die vom Teilfonds geförderten ökologischen/sozialen Merkmale zu erreichen (#1 Ausrichtung auf ökologische/soziale Merkmale).

Darüber hinaus werden mindestens 25 % des Nettovermögens des Teilfonds in nachhaltige Anlagen investiert, von denen mindestens 1 % ein ökologisches Ziel und mindestens 1 % ein soziales Ziel verfolgen.

Die übrigen 10 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in andere Instrumente investiert, wie in der folgenden Frage näher beschrieben: „Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?“ (#2 Sonstiges).



#1 Die Ausrichtung auf ökologische/soziale Merkmale umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die eingesetzt werden, um die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

#2 Sonstiges umfasst die verbleibenden Anlagen des Finanzprodukts, die weder auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Wie trägt der Einsatz von Derivaten zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei?**

Werden Derivate eingesetzt, um Engagements bei einzelnen Emittenten einzugehen bzw. zu Absicherungszwecken mit einem einzelnen zugrunde liegenden Emittenten, werden die ökologischen/sozialen Merkmale durch Anwendung des ethischen Filters (negatives Screening oder „Ausschlüsse“) und der ESG-Bewertung (positives Screening) auf die zugrunde liegenden einzelnen Emittenten auf Grundlage einer Durchsicht erreicht. Beinhalten die eingesetzten derivativen Finanzinstrumente keine Engagements/Absicherungen gegenüber einzelnen Emittenten, so werden diese Instrumente nicht eingesetzt, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Dieser Standpunkt wird jedoch in dem Maße überprüft, wie die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

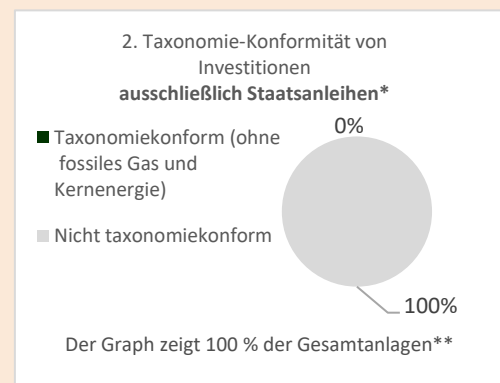
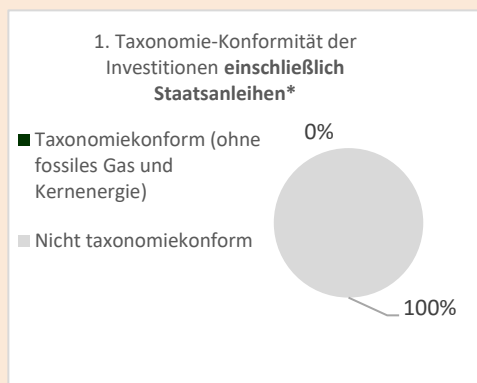
- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernkraft, die der EU-Taxonomie entsprechen?**²⁵

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernkraft

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Anlagen zu tätigen, dürfte das Vorhandensein von Staatsanleihen im Portfolio die Berechnung für die Zwecke dieses Diagramms nicht beeinflussen.

²⁵ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Einschränkung des Klimawandels“) und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für fossile Gas- und Kernenergetätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in „nachhaltige Anlagen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich in Übereinstimmung mit der SFDR zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischer Zielsetzung von 1 %. Diese Anlagen könnten mit der EU-Taxonomie konform sein, der Anlageverwalter ist jedoch derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds anzugeben, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Dieser Standpunkt wird jedoch in dem Maße überprüft, wie die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds wird sich zu einem Mindestanteil an Investitionen in nachhaltige Anlagen mit sozialer Zielsetzung verpflichten (mindestens 1 %).



Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?

Die „sonstigen“ Investitionen und/oder Positionen des Teilfonds bestehen direkt oder indirekt aus Wertpapieren, deren Emittenten die oben beschriebenen ESG-Kriterien nicht erfüllen, um sich für positive ökologische oder soziale Merkmale zu qualifizieren.

Dazu gehören (i) ergänzende liquide Mittel zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, und (ii) Barmitteläquivalente (d.h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds) gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds und (iii) OGAW oder OGA gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes.

Für diese Investitionen werden keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzmaßnahmen angewandt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://gipcdp.generali-cloud.net/static/documents/GIS_SRI_Euro_corporate_Short_Term_Bond_Art10_Website_disclosures_EN.pdf

Produktname:

Generali Investment SICAV – Euro Green Bond

Kennung der Rechtsperson:

549300ANXLBQ6ODJ8E78

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel tätigen**: __ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel tätigen**: __ %



Es **fördert damit ökologische/soziale Merkmale**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **75 %** an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 mittels der Anwendung eines verantwortungsvollen Anlageprozesses.

Der Anlageverwalter verwaltet den Teilfonds aktiv und wählt mindestens 90 % seines Portfolios nach Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien („**ESG**“) aus, wobei er 75 % seines Nettovermögens in auf EUR lautende grüne und nachhaltige Anleihen mit einem Investment-Grade-Rating investiert.

Der Anlageverwalter wendet fortlaufend ein ESG-Verfahren an, um Wertpapiere aus dem ursprünglichen Anlageuniversum auszuwählen, das durch den Bloomberg MSCI Euro Green Bond Index und in geringerem Maße durch auf Euro lautende Unternehmens- und Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating definiert ist, und zwar auf der Grundlage der festgelegten „Green Bond Principles“, die unter anderem die Verwendung der Erlöse für Umweltprojekte abdecken, insbesondere in den Bereichen alternative Energien, Energieeffizienz, Vermeidung von

Umweltverschmutzung, nachhaltige Wasserversorgung, ökologisches Bauen und Klimaanpassung (das „ursprüngliche Anlageuniversum“).

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu messen:

- Kohlenstoffintensität: der Durchschnittswert der Kreditemittenten im Vergleich zum Anlageuniversum des Teilfonds
- Das staatliche Klimaerwärmungspotenzial: der Durchschnittswert der Staatsanleihen im Vergleich zum Anlageuniversum des Teilfonds; Das durchschnittliche ESG-Rating des Teilfonds und das ESG-Rating des ursprünglichen Anlageuniversums;
- Der Anteil von Emittenten im Portfolio, die in den in der Ausschlussliste aufgeführten Wirtschaftstätigkeiten engagiert sind;²⁶
- Der Mindestprozentsatz der Anlagen des Teilfonds, die auf ökologisch und sozial nachhaltige Anlagen entfallen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition ZU diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Anlagen, die der Teilfonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, umfassen die Verknüpfung mit einem ökologischen oder sozialen Ziel durch die Verwendung der Erlöse des Emittenten, die anhand eines einzelnen oder einer Kombination der folgenden Indikatoren bewertet werden:

- Die interne Einstufung der Anleihen als umweltfreundlich, sozial bzw. nachhaltig (Green/Social/Sustainability, GSS-Anleihe);
- Die Einnahmen der Unternehmen, die mit dem ESG-Rating A eingestuft wurden und aus einer Lösung mit nachhaltiger Wirkung stammen oder sich an der Europäischen Taxonomie orientieren;
- Die Ausrichtung des Unternehmens auf einen glaubwürdigen Weg zur Verringerung der Treibhausgasemissionen. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen mit einer relevanten und glaubwürdigen Reduktion der Treibhausgasemissionen, wie von der Science Based Targets Initiative (SBTi) genehmigt, die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen können, wenn sie in den letzten drei Jahren bereits eine signifikante Verringerung ihrer Scope-1- und Scope-2-Treibhausgasintensität um 7 % pro Jahr erreicht haben, was der im Pariser Abkommen vorgesehenen Rate entspricht.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen keine erhebliche Beeinträchtigung ökologischer oder sozialer Ziele verursachen, werden diese Investitionen

²⁶ Weitere Informationen über die Ausschlussliste und den Ausschluss-Eskalationsprozess finden Sie in der Nachhaltigkeitsrichtlinie, die auf der Website des Managers in ihrer jeweils aktuellen Fassung verfügbar ist.

einem Screening-Prozess unterzogen, bei dem die obligatorischen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und die relevanten optionalen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen geprüft werden, wie sie für jede Art von Vermögenswerten gelten und in Anhang I Tabellen I, II und III der Delegierten Verordnung 2022/1288 der Europäischen Kommission (Wichtigste nachteilige Auswirkungen, „WNA“) zu finden sind. WNA werden auf der Grundlage der Recherchen des Anlageverwalters quantitativ oder qualitativ bewertet.

Der Anlageverwalter wendet außerdem ein Screening an, um die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte gemäß den Mindestgarantien der EU-Taxonomie zu erfüllen.

— — *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Wie in der Verordnung vorgesehen, sind die in Anhang I der Delegierten Verordnung 2022/1288 der Europäischen Kommission aufgeführten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Wichtigste nachteilige Auswirkungen, „WNA“) die Referenz, die wie im obigen Abschnitt beschrieben zu berücksichtigen ist.

Weitere zusätzliche Indikatoren für nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen wie die Indikatoren 9 und 22 (in Bezug auf Investitionen in Unternehmen, die Chemikalien herstellen, und nicht kooperative Steuern gemäß den technischen Regulierungsstandards der EU SFDR (Tabelle 2 und Tabelle 3 in Anhang 1), werden im Rahmen des „Do no significant harm“-Screenings (Prüfung der Unbedenklichkeit) berücksichtigt.

— — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die auf Normen basierenden Ausschlüsse, die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?“ beschrieben sind, zielen auf eine Angleichung an diese Leitlinien und Grundsätze ab. Daten von Dritten werden verwendet, um Verstöße zu identifizieren und entsprechende Investitionen in diese Emittenten zu verbieten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** sind die deutlichsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („WNA“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Das Hauptaugenmerk liegt auf den folgenden WNA mit Bezug auf Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission. Diese Indikatoren werden berücksichtigt und kontinuierlich überwacht:

- Tabelle 1, Indikator 3 - Treibhausgasintensität der investierten Unternehmen: Zusätzlich zur Überwachung der Treibhausgasintensität der Emittenten werden Investitionen in Unternehmen, die in der Kohleindustrie tätig sind, ausgeschlossen.
- Tabelle 1, Indikator 10 - Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact („**UNGC**“) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („**OECD**“) für multinationale Unternehmen: Durch die Anwendung der Ausschlusskriterien können keine Investitionen in Unternehmen getätigt werden, bei denen Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder die UNGC-Grundsätze vorliegen oder ein ernsthafter Verdacht auf mögliche Verstöße besteht.
- Tabelle 1, Indikator 14 - Engagement in umstrittenen Waffen: Investitionen in Unternehmen, deren Hauptumsatz mit umstrittenen Waffen erzielt wird, sind ausgeschlossen.

Die Anzahl der vom Anlageverwalter berücksichtigten WNA kann sich in Zukunft erhöhen, wenn die Daten und Methoden zur Messung dieser Indikatoren ausgereift sind. Weitere Informationen darüber, wie WNA während des Referenzzeitraums berücksichtigt werden, werden in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageverwalter wendet bei mindestens 90 % seines Portfolios fortlaufend Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien („**ESG**“) an, wobei er 75 % seines Nettovermögens in auf EUR lautende grüne und nachhaltige Anleihen mit Investment-Grade-Rating investiert.

„**Zulässige Anleihen**“ werden auf der Grundlage eines eigenen Verfahrens ermittelt, das vom Anlageverwalter definiert und angewandt wird und sich hauptsächlich auf die Verwendung der Erlöse stützt. Der Anlageverwalter beabsichtigt, den Teilfonds aktiv zu verwalten, um sein Ziel zu erreichen und wählt dazu Anleihen mit einer messbaren positiven ökologischen und sozialen Performance aus, sofern die Emittenten eine gute Unternehmensführung praktizieren.

Die Auswahl der ESG-Kriterien umfasst drei Prozesse: den ethischen Filter (negatives Screening oder „Ausschlüsse“), die Auswahl grüner Anleihen und die ESG-Bewertung.

Ethischer Filter (negatives Screening oder „Ausschlüsse“)

Die Emittenten der Wertpapiere, in die der Teilfonds innerhalb des ursprünglichen Anlageuniversums investieren kann, müssen einen unternehmenseigenen ethischen Filter des Anlageverwalters durchlaufen. Dadurch werden Emittenten mit folgenden Merkmalen von der Anlage ausgeschlossen:

- Herstellung von Waffen, die gegen grundlegende humanitäre Grundsätze verstoßen (Antipersonenminen, Streubomben und Atomwaffen);
- Schwerwiegende Umweltschädigungen;
- Ernsthafte oder systematische Menschenrechtsverletzungen;
- Fälle schwerer Korruption;

- Erhebliche Beteiligung an Aktivitäten im Kohle- und Teersandsektor und
- von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) definierte Ausschlüsse.

Der Anlageverwalter wird zudem Emittenten ausschließen, wenn deren Kontroversen als wesentlich eingestuft werden. Dies wird anhand eines externen ESG-Datenanbieters ermittelt, der die Rolle der Unternehmen bei Kontroversen und Vorfällen im Zusammenhang mit einem breiten Spektrum von ESG-Themen bewertet.

Dieser Filter gilt für alle Emittenten von Anleihen, Wandelanleihen und Referenzschuldtiteln, die Single Name-CDS unterliegen.

Auswahl von Green Bonds und ESG-Bewertung (Positives Screening)

Die Green Bonds sowie die nachhaltigen Anleihen, die auf Euro lauten und ein Investment-Grade-Rating aufweisen, werden aus dem ursprünglichen Anlageuniversum ausgewählt. Es sind nur Projekte der folgenden Kategorien zulässig:

- erneuerbare Energien;
- Energieeffizienz;
- Verhinderung und Kontrolle der Umweltverschmutzung;
- nachhaltige Verwaltung lebender natürlicher Ressourcen;
- terrestrische und aquatische Biodiversität;
- umweltverträgliche Verkehrslösungen;
- Nachhaltige Wasserwirtschaft;
- Anpassung an den Klimawandel;
- ökoeffiziente Produkte, Produktionstechnologien und -prozesse
- Ökologische Gebäude

Wertpapiere werden innerhalb der maßgeblichen und zulässigen in der Anlagepolitik beschriebenen Anlageklassen ausgewählt, wobei die durchschnittlichen ESG-Bewertungen des Portfolios berücksichtigt werden.

Dazu analysiert und beobachtet der Anlageverwalter das ESG-Profil der Emittenten von Wertpapieren mithilfe von ESG-Bewertungen, die von einem externen ESG-Datenanbieter bezogen werden. Dementsprechend werden die Emittenten innerhalb des ursprünglichen Anlageuniversums – und nach dem Screening-Prozess (ethischer Filter) – vom Anlageverwalter anhand ihrer durchschnittlichen ESG-Gesamtbewertung analysiert, die ihnen vom externen ESG-Datenanbieter auf der Grundlage der Bewertung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken zugewiesen wird und sich auf mehrere Indikatoren stützt, insbesondere CO₂-Fußabdruck, Abwesenheitsrate, Prozentsatz von Frauen im Vorstand usw.

Die durchschnittliche Kohlenstoffintensität der Unternehmensemittenten muss dauerhaft besser sein als die durchschnittliche Kohlenstoffintensität des ursprünglichen Anlageuniversums.

Der Durchschnittswert des staatlichen Klimaerwärmungspotenzials der Staatsanleihen muss dauerhaft über dem Durchschnittswert des staatlichen Klimaerwärmungspotenzials des Anlageuniversums liegen.

Engagement und aktive Beteiligung:

Darüber hinaus beteiligt sich der Anlageverwalter aktiv an den Abstimmungen und dem Engagement der Aktionäre. Diese Aktivitäten tragen zur Risikominderung und zur Wertschöpfung für die Anleger bei und legen die Eckpfeiler fest, die das Engagement und das Überwachungsverhalten gegenüber den investierten Emittenten der gemeinsam verwalteten Portfolios bestimmen. Insbesondere hat der Anlageverwalter eine Engagementrichtlinie eingeführt – in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates, wie sie durch das konsolidierte Finanzgesetz in Bezug auf die Richtlinien für das Engagement gegenüber institutionellen Anlegern umgesetzt wurde, die die besten Praktiken der internationalen Standards berücksichtigt und die Grundsätze, die aktiven Verwaltungsaktivitäten und die Verantwortlichkeiten des Anlageverwalters definiert.

In dieser Hinsicht wird der Anlageverwalter: (i) die emittierenden Unternehmen im Portfolio überwachen, (ii) diese in finanziellen und nicht-finanziellen Angelegenheiten, einschließlich ESG-

Angelegenheiten, verpflichten und (iii) auf Aktionärsversammlungen für die Verbreitung von Best Practices in Bezug auf Unternehmensführung, berufsethische Grundsätze, sozialen Zusammenhalt, Umweltschutz und Digitalisierung stimmen.

- **Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Anlageauswahl verwendet, um jedes der durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?**

Die verbindlichen Elemente sind die Anwendung des Ethical Filter (Ethischen Filters) (negatives Screening oder „Ausschlüsse“), die Auswahl von Green Bonds sowie die ESG-Bewertung.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

k. A.

- **Wie werden gute Unternehmensführungspraktiken in den investierten Unternehmen bewertet?**

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale, sofern die Emittenten gute Unternehmensführungspraktiken anwenden, durch die Anwendung von:

- Ausschlussregeln aufgrund der Beteiligung an ernsthaften Kontroversen, insbesondere im Zusammenhang mit Korruption, Betrug, Geldwäsche und anderen arbeitsrechtlich relevanten Themen sowie Menschenrechten;
- Eigener Ethischer Filter (negatives Screening).

Darüber hinaus wird der Anlageverwalter im Rahmen seiner Anstrengungen zum Engagement und zur aktiven Beteiligung auf Aktionärsversammlungen für die Verbreitung bewährter Unternehmenspraktiken und berufsethischer Grundsätze stimmen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

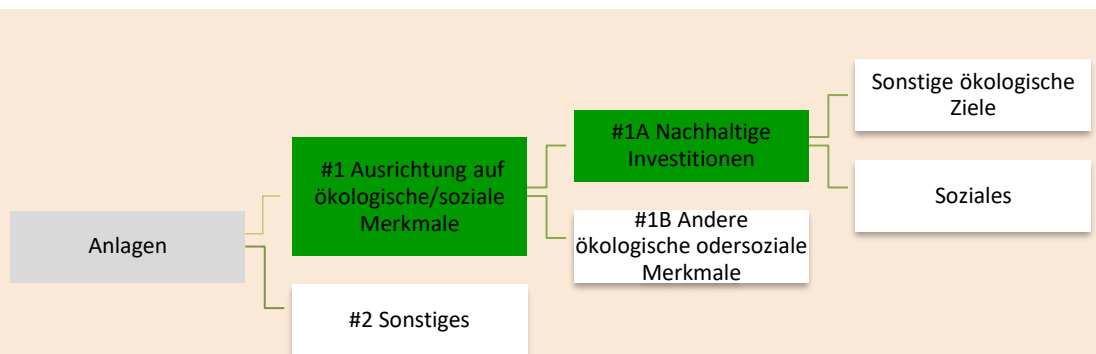
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil des Umsatzes aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Unter normalen Marktbedingungen werden mindestens 90 % des Nettovermögens des Teilfonds in Wertpapieren angelegt, die einem verantwortungsvollen Anlageprozess folgen, um eine Abstimmung auf die vom Teilfonds geförderten ökologischen/sozialen Merkmale zu erreichen (#1 Ausrichtung auf ökologische/soziale Merkmale).

Darüber hinaus werden mindestens 75 % des Nettovermögens des Fonds in nachhaltige Anlagen investiert, von denen mindestens 1 % ein ökologisches Ziel und mindestens 1 % ein soziales Ziel verfolgen.

Die übrigen 10 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in andere Instrumente investiert, wie in der folgenden Frage näher beschrieben: „*Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?*“ (#2 Sonstiges).



#1 Die Ausrichtung auf ökologische/soziale Merkmale umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die eingesetzt werden, um die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

#2 Sonstiges umfasst die verbleibenden Anlagen des Finanzprodukts, die weder auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Wie trägt der Einsatz von Derivaten zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei?**

Werden Derivate eingesetzt, um Engagements bei einzelnen Emittenten einzugehen bzw. zu Absicherungszwecken mit einem einzelnen zugrunde liegenden Emittenten, werden die ökologischen/sozialen Merkmale durch Anwendung des ethischen Filters (negatives Screening oder „Ausschlüsse“) und der ESG-Bewertung (positives Screening) auf die zugrunde liegenden einzelnen Emittenten auf Grundlage einer Durchsicht erreicht. Beinhalten die eingesetzten derivativen Finanzinstrumente keine Engagements/Absicherungen gegenüber einzelnen Emittenten, so werden diese Instrumente nicht eingesetzt, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Dieser Standpunkt wird jedoch in dem Maße überprüft, wie die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

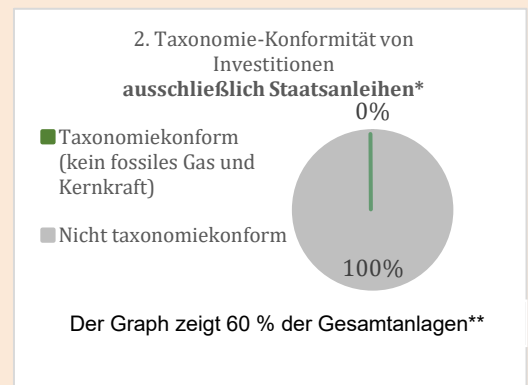
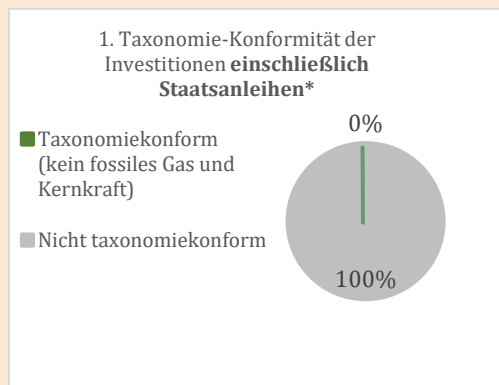
Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernkraft, die der EU-Taxonomie entsprechen?²⁷

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernkraft

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ sämtliche Engagements in staatlichen Titeln.

** Dieser Prozentsatz ist rein indikativ und kann variieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in „nachhaltige Anlagen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

²⁷ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Einschränkung des Klimawandels“) und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für fossile Gas- und Kernenergiетätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Der Teilfonds verpflichtet sich in Übereinstimmung mit der SFDR zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischer Zielsetzung von 1 %. Diese Anlagen könnten mit der EU-Taxonomie konform sein, der Anlageverwalter ist jedoch derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds anzugeben, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Dieser Standpunkt wird jedoch in dem Maße überprüft, wie die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds wird sich zu einem Mindestanteil an Investitionen in nachhaltige Anlagen mit sozialer Zielsetzung verpflichten (mindestens 1 %).



Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?

Die „sonstigen“ Investitionen und/oder Positionen des Teilfonds bestehen direkt oder indirekt aus Wertpapieren, deren Emittenten die oben beschriebenen ESG-Kriterien nicht erfüllen, um sich für positive ökologische oder soziale Merkmale zu qualifizieren.

Dazu gehören (i) ergänzende liquide Mittel zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, und (ii) Barmitteläquivalente (d.h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds) gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds und (iii) OGAW oder OGA gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes.

Für diese Investitionen werden keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzmaßnahmen angewandt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

k. A.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://gipcdp.general-cloud.net/static/documents/GIS_Euro_Green_Bond_Art10_Website_disclosures_EN.pdf

Vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname:

Generali Investment SICAV – Euro Short Term Bond

Kennung der Rechtsperson:

5493006LITKM0IJHTB09

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel tätigen**: __ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel tätigen**: __ %



Es **fördert damit ökologische/soziale Merkmale**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen **Mindestanteil** von __ % an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088, indem er auf das in Staatsanleihen investierte Segment des Teilfonds fortlaufend einen verantwortungsvollen Anlageprozess anwendet. Die im Rahmen des Anlageprozesses geförderten Merkmale basieren auf positiven Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien („**ESG**“) im Vergleich zu seinem ursprünglichen Anlageuniversum, das als J.P. Morgan EMU Index definiert ist (das „**ursprüngliche Anlageuniversum**“). Zu diesen Anforderungen gehören:

- Zum Thema Umwelt: globale Klimaerwärmung
- Zu den Themen Soziales und Unternehmensführung: Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Steuerpraktiken, Menschenrechtsverletzungen und Korruption.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu messen:

- Die Anzahl von staatlichen Emittenten, die gegen ein oder mehrere Kriterien des eigenen „Ethischen Filters bei staatlichen Emittenten“ verstoßen²⁸;
- Das gewichtete durchschnittliche „staatliche Klimaerwärmungspotenzial“ des Teilfonds im Vergleich zum „Klimaerwärmungspotenzial“ des ursprünglichen Anlageuniversums.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition ZU diesen Zielen bei?**

k. A.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

²⁸ Weitere Informationen finden Sie in der Nachhaltigkeitsrichtlinie, die auf der Website des Anlageverwalters in ihrer jeweils aktuellen Fassung verfügbar ist.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** sind die deutlichsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („WNA“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Durch die Anwendung des in der nachstehenden Anlagestrategie definierten Sovereign Ethical Filter (Ethischen Filters bei Staatsanleihen) berücksichtigt der Teilfonds den folgenden WNA-Indikator unter Bezugnahme auf Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288:

- Tabelle 1, Indikator 16 – Investitionsländer, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind – Soziale Ausschlusskriterien, die Länder ausschließen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen, basierend auf „Freedom House“-Daten, verantwortlich sind.

Die Anzahl der vom Anlageverwalter berücksichtigten WNA kann sich in Zukunft erhöhen, wenn die Daten und Methoden zur Messung dieser Indikatoren ausgereift sind. Weitere Informationen darüber, wie WNA während des Referenzzeitraums berücksichtigt werden, werden in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Anlageverwalter wird den ESG-Auswahlprozess laufend auf das Segment des Teilfonds anwenden, das in Staatsanleihen investiert ist. Der Anlageverwalter wählt Wertpapiere aus, die im Vergleich zum ursprünglichen Anlageuniversum positive ESG-Kriterien aufweisen.

1. Ethischer Filter bei staatlichen Emittenten²⁹ (negatives Screening oder „Ausschlüsse“)

Der Anlageverwalter wendet bei der Auswahl von staatlichen Emittenten laufend nachstehende Kriterien an.

1.1. Normbasierter Ausschluss und ESG-basierter Ausschluss

Der interne „Sovereign Ethical Filter“ (Ethischer Filter bei Staatsanleihen), mit dem staatliche Emittenten ausgeschlossen werden, die einen oder mehrere der folgenden Punkte nicht erfüllen:

1.1.1. Compliance-/normbasierter Ausschluss

- Ausschlusskriterien Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Länder, deren Rechtsvorschriften in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, basierend auf der Liste der Financial Action Task Force (FATF).
- Ausschlusskriterien missbräuchliche Steuerpraktiken: Länder, die missbräuchliche Steuerpraktiken fördern und die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union zur Verbesserung ihrer unzureichenden Governance verweigern, auf der Grundlage der EU-Liste der für Steuerzwecke zuständigen Drittländer.

1.1.2. ESG-basierter Ausschluss:

- Soziale Ausschlusskriterien: Länder, die für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, basierend auf Daten von „Freedom House“.
- Die Unternehmensführung betreffende Ausschlusskriterien: Länder mit einem hohen Ausmaß an Korruption, auf der Grundlage des Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perception Index).

²⁹ Weitere Informationen finden Sie in der Nachhaltigkeitsrichtlinie, die auf der Website des Anlageverwalters in ihrer jeweils aktuellen Fassung verfügbar ist.

Dieser Filter gilt für alle Emittenten von Staatsanleihen und Referenzschuldtiteln, die Single-Name-CDS-Derivaten zugrunde liegen. Dieser Filter gilt für alle Emittenten von Staatsanleihen und Single-Name-Derivate.

2. Auswahl auf der Grundlage des „Sovereign Warming Potential“ (Treibhauspotenzials von Staatsanleihen) – (positives Screening)

Staatliche Emittenten werden einem positiven Screening unterzogen, das auf der Kennzahl MSCI Sovereign Warming Potential basiert, die die Emissionsziele von Regierungen/Ländern quantifiziert und definiert ist als die: „geschätzte Temperaturanpassung des Pro-Kopf-Emissionsziels eines Landes für 2030 an die globalen Klimaerwärmungstrends am Ende des Jahrhunderts“.

Das Ziel des „Nationally Determined Contribution“ (NDC) im Hinblick auf das Klimaerwärmungspotenzial eines Landes wird verwendet, um die Ausrichtung eines Landes auf ein globales Stabilisierungsziel zu bewerten, das auf den Verpflichtungen des Landes zur Reduzierung seines Emissionsprofils beruht.

Das durchschnittliche gewichtete Sovereign Warming Potential des Teilfonds muss niedriger (d.h. „besser“) sein als das des ursprünglichen Anlageuniversums.

- **Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Anlageauswahl verwendet, um jedes der durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?**

Die verbindlichen Elemente sind die Anwendung des Sovereign Ethical Filter (Ethischen Filters bei Staatsanleihen) (negatives Screening oder „Ausschlüsse“) sowie des Sovereign Warming Potential (positives Screening), wie oben beschrieben.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

k. A.

- **Wie werden gute Unternehmensführungspraktiken in den investierten Unternehmen bewertet?**

k. A.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

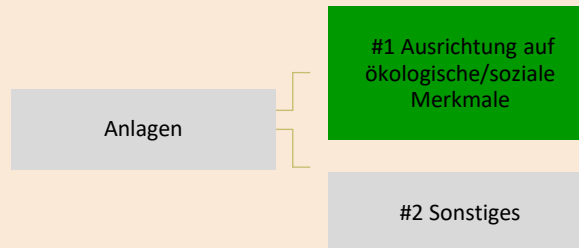
Unter normalen Marktbedingungen werden mindestens 90 % des Nettovermögens des Teilfonds in Wertpapieren angelegt, die einem verantwortungsvollen Anlageprozess folgen, um eine Abstimmung auf die vom Teilfonds geförderten ökologischen/sozialen Merkmale zu erreichen (#1 Ausrichtung auf ökologische/soziale Merkmale).

Die übrigen 10 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in andere Instrumente investiert, wie in der folgenden Frage näher beschrieben: „Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?“ (#2 Sonstiges).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil des Umsatzes aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Die Ausrichtung auf ökologische/soziale Merkmale umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die eingesetzt werden, um die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

#2 Sonstiges umfasst die verbleibenden Anlagen des Finanzprodukts, die weder auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Wie trägt der Einsatz von Derivaten zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei?**

Werden Derivate eingesetzt, um Engagements bei einzelnen Emittenten einzugehen bzw. zu Absicherungszwecken mit einem einzelnen zugrunde liegenden Emittenten, werden die ökologischen/sozialen Merkmale durch Anwendung des Sovereign Ethical Filter (Ethischer Filter bei staatlichen Emittenten) sowie des Sovereign Warming Potential (Staatliches Klimaerwärmungspotenzial) auf die zugrunde liegenden einzelnen Emittenten auf Grundlage einer Durchsicht erreicht. Beinhalten die eingesetzten derivativen Finanzinstrumente keine Engagements/Absicherungen gegenüber einzelnen Emittenten, so werden diese Instrumente nicht eingesetzt, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Dieser Standpunkt wird jedoch in dem Maße überprüft, wie die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

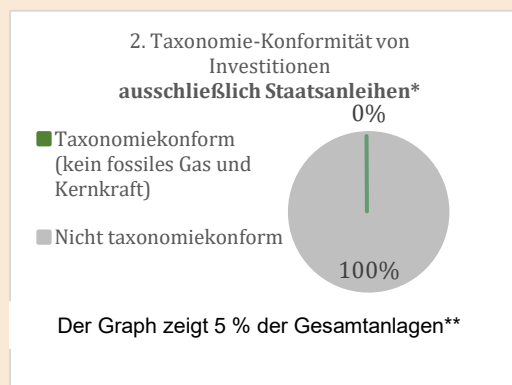
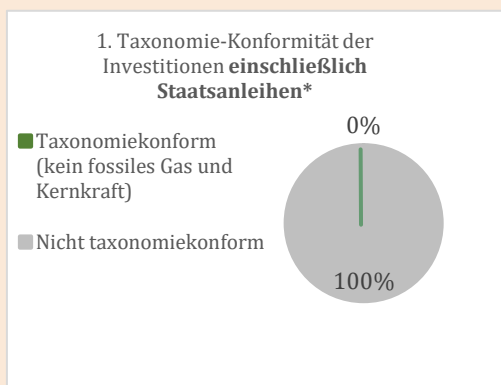
- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernkraft, die der EU-Taxonomie entsprechen?**³⁰

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernkraft

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ sämtliche Engagements in staatlichen Titeln.

** Dieser Prozentsatz ist rein indikativ und kann variieren.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in „nachhaltige Anlagen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

³⁰ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Einschränkung des Klimawandels“) und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für fossile Gas- und Kernenergieaktivitäten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?

Die „sonstigen“ Investitionen und/oder Positionen des Teilfonds bestehen aus direkten oder indirekten Wertpapieren, deren Emittenten die oben beschriebenen ESG-Kriterien nicht erfüllen, um sich für positive ökologische oder soziale Merkmale zu qualifizieren.

Dazu gehören (i) ergänzende liquide Mittel zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, und (ii) Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds) gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds, und (iii) OGAW, OGAW gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes, und (iv) Multi-Name-Derivate.

Für diese Investitionen werden keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzmaßnahmen angewandt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://piper.gipcdp.generali-cloud.net/static/documents/GIS_Euro_Short_Term_Bond_Art10_Website_disclosures_EN.pdf

Vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname:

Generali Investment SICAV – Fixed Maturity Bond I

Kennung der Rechtsperson:

3912005D54LDHP75KM27

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird ein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel tätigen: __ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird ein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel tätigen: __ %



Es fördert damit ökologische/soziale Merkmale, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 mittels der Anwendung eines verantwortungsvollen Anlageprozesses.

Bei der Auswahl von Wertpapieren berücksichtigt der Anlageverwalter sowohl finanzielle als auch nicht-finanzielle Kriterien. Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale, indem er in Wertpapiere von Emittenten mit ESG-Merkmalen investiert, die im Rahmen eines verantwortungsvollen Anlageprozesses bewertet werden, sofern die Emittenten gute Unternehmensführungspraktiken anwenden.

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale durch:

- Anwendung eines negativen Screenings (basierend auf einem eigenen ethischen Filter);
- Die Kohlenstoffintensität im Vergleich zu der des ursprünglichen Anlageuniversums;

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu messen:

- Der Anteil von Emittenten im Portfolio, die in den in der Ausschlussliste aufgeführten Wirtschaftstätigkeiten engagiert sind³¹;
- Die Kohlenstoffintensität im Vergleich zu der des ursprünglichen Anlageuniversums (auf der Grundlage des Bloomberg Barclays Euro Aggregate Corporate Total Return Index Value Unhedged EU und in geringerem Umfang des ICE BofA Euro High Yield Index Effective Yield);
- Der Mindestprozentsatz der Anlagen des Teilfonds, die auf ökologisch und sozial nachhaltige Anlagen entfallen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition ZU diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Anlagen, die der Teilfonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, umfassen die Verknüpfung mit einem ökologischen oder sozialen Ziel durch die Verwendung der Erlöse des Emittenten, die anhand eines einzelnen oder einer Kombination der folgenden Indikatoren bewertet werden:

- Die interne Einstufung der Anleihen als umweltfreundlich, sozial bzw. nachhaltig (Green/Social/Sustainability, GSS-Anleihe);
- Die Einnahmen der Unternehmen, die mit dem ESG-Rating A eingestuft wurden und aus einer Lösung mit nachhaltiger Wirkung stammen oder sich an der Europäischen Taxonomie orientieren;
- Die Ausrichtung des Unternehmens auf einen glaubwürdigen Weg zur Verringerung der Treibhausgasemissionen. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen mit einer relevanten und glaubwürdigen Reduktion der Treibhausgasemissionen, wie von der Science Based Targets Initiative (SBTi) genehmigt, die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen können, wenn sie in den letzten drei Jahren bereits eine signifikante Verringerung ihrer Scope-1- und Scope-2-Treibhausgasintensität um 7 % pro Jahr erreicht haben, was der im Pariser Abkommen vorgesehenen Rate entspricht.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen keine erhebliche Beeinträchtigung ökologischer oder sozialer Ziele verursachen, werden diese Investitionen einem Screening-Prozess unterzogen, bei dem die obligatorischen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und die relevanten optionalen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

³¹ Weitere Informationen über die Ausschlussliste und den Ausschluss-Eskalationsprozess finden Sie in der Nachhaltigkeitsrichtlinie, die auf der Website des Managers in ihrer jeweils aktuellen Fassung verfügbar ist.

geprüft werden, wie sie für jede Art von Vermögenswerten gelten und in Anhang I Tabellen I, II und III der Delegierten Verordnung 2022/1288 der Europäischen Kommission (Wichtigste nachteilige Auswirkungen, „WNA“) zu finden sind. WNA werden auf der Grundlage der Recherchen des Anlageverwalters quantitativ oder qualitativ bewertet.

Der Anlageverwalter wendet außerdem ein Screening an, um die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte gemäß den Mindestgarantien der EU-Taxonomie zu erfüllen.

— — — *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Wie in der Verordnung vorgesehen und wie oben beschrieben, sind die in Anhang I der Delegierten Verordnung 2022/1288 der Europäischen Kommission aufgeführten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (WNA) die Referenz, die wie im obigen Abschnitt beschrieben zu berücksichtigen ist.

Weitere zusätzliche Indikatoren für nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen wie die Indikatoren 9 und 22 (in Bezug auf Investitionen in Unternehmen, die Chemikalien herstellen, und nicht kooperative Steuern gemäß den technischen Regulierungsstandards der EU SFDR (Tabelle II und Tabelle III in Anhang 1), werden im Rahmen des „Do no significant harm“-Screenings (Prüfung der Unbedenklichkeit) berücksichtigt.

— — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die auf Normen basierenden Ausschlüsse, die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?“ beschrieben sind, zielen auf eine Angleichung an diese Leitlinien und Grundsätze ab. Daten von Dritten werden verwendet, um Verstöße zu identifizieren und entsprechende Investitionen in diese Emittenten zu verbieten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** sind die deutlichsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („WNA“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Das Hauptaugenmerk liegt auf den folgenden WNA mit Bezug auf Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission. Diese Indikatoren werden berücksichtigt und kontinuierlich überwacht:

- Tabelle 1, Indikator 3 - Treibhausgasintensität der investierten Unternehmen: Zusätzlich zur Überwachung der Treibhausgasintensität der Emittenten werden Investitionen in Unternehmen, die in der Kohleindustrie tätig sind, ausgeschlossen.
- Tabelle 1, Indikator 10 - Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact („UNGC“) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen - durch die Anwendung der Ausschlusskriterien können keine Investitionen in Fonds getätigt werden, die in Unternehmen investieren, bei denen Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder die UNGC-Prinzipien vorliegen oder ein ernsthafter Verdacht auf mögliche Verstöße besteht.
- Tabelle 1, Indikator 14 - Engagement in umstrittenen Waffen: Investitionen in Unternehmen, deren Hauptumsatz mit umstrittenen Waffen erzielt wird, sind ausgeschlossen.

Durch die Anwendung des in der nachstehenden Anlagestrategie definierten Sovereign Ethical Filter (Ethischen Filters bei Staatsanleihen) berücksichtigt der Teilfonds den folgenden WNA-Indikator unter Bezugnahme auf Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288:

- Tabelle 1, Indikator 16 – Investitionsländer, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind – Soziale Ausschlusskriterien, die Länder ausschließen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen, basierend auf „Freedom House“-Daten, verantwortlich sind.

Die Anzahl der vom Anlageverwalter berücksichtigten WNA kann sich in Zukunft erhöhen, wenn die Daten und Methoden zur Messung dieser Indikatoren ausgereift sind. Weitere Informationen darüber, wie WNA während des Referenzzeitraums berücksichtigt werden, werden in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Um zu gewährleisten, dass die ökologischen und sozialen Merkmale während des gesamten Lebenszyklus des Teilfonds erfüllt werden, wird der folgende ESG-Auswahlprozess (der „**verantwortungsvolle Anlageprozess**“) fortlaufend angewandt und die Ausschlüsse werden regelmäßig überwacht.

Die Bestimmung der zulässigen Wertpapiere erfolgt auf Basis eines vom Anlageverwalter definierten und angewandten Verfahrens. Der Anlageverwalter beabsichtigt, den Teilfonds aktiv zu verwalten, um sein Ziel zu erreichen, indem er Wertpapiere auswählt, die im Vergleich zu seinem ursprünglichen Anlageuniversum positive ESG-Kriterien aufweisen, sofern die Emittenten gute Unternehmensführungspraktiken anwenden.

Der Anlageverwalter wendet bei der Auswahl von Wertpapieren gleichzeitig ein ESG-Auswahlverfahren an, sofern die Emittenten sich durch eine gute Unternehmensführung auszeichnen.

Der Teilfonds wird zunächst aus seinem ursprünglichen Anlageuniversum Unternehmen ausschließen, die in Aktivitäten involviert sind, die durch den firmeneigenen ethischen Filter definiert sind.

Ethischer Filter (negatives Screening oder „Ausschlüsse“) für Unternehmensemittenten

Die Emittenten der Unternehmenswertpapiere, in die der Teilfonds innerhalb des ursprünglichen Anlageuniversums investieren kann, müssen einen unternehmenseigenen ethischen Filter des Anlageverwalters durchlaufen. Dadurch werden Emittenten mit folgenden Merkmalen von der Anlage ausgeschlossen:

- Herstellung von Waffen, die gegen grundlegende humanitäre Grundsätze verstoßen (Antipersonenminen, Streubomben und Atomwaffen);
- Schwerwiegende Umweltschädigungen;
- Ernsthafte oder systematische Menschenrechtsverletzungen;
- Fälle schwerer Korruption;
- Erhebliche Beteiligung an Aktivitäten im Kohle- und Teersandsektor und
- von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) definierte Ausschlüsse.

Der Anlageverwalter wird zudem Emittenten ausschließen, wenn deren Kontroversen als wesentlich eingestuft werden. Dies wird anhand eines externen ESG-Datenanbieters ermittelt, der die Rolle der Unternehmen bei Kontroversen und Vorfällen im Zusammenhang mit einem breiten Spektrum von ESG-Themen bewertet.

Die Filter und Ausschlüsse gelten für alle Unternehmensemittenten von Wertpapieren.

Ethischer Filter bei staatlichen Emittenten (negatives Screening oder „Ausschlüsse“) für Staatsanleihen³²

Der interne „Sovereign Ethical Filter“ (Ethischer Filter bei Staatsanleihen), mit dem staatliche Emittenten ausgeschlossen werden, die einen oder mehrere der folgenden Punkte nicht erfüllen:

- Ausschlusskriterien Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Länder, deren Rechtsvorschriften in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, basierend auf der Liste der Financial Action Task Force (FATF).
- Ausschlusskriterien missbräuchliche Steuerpraktiken: Länder, die missbräuchliche Steuerpraktiken fördern und die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union zur Verbesserung ihrer unzureichenden Governance verweigern, auf der Grundlage der EU-Liste der für Steuerzwecke zuständigen Drittländer.
- Soziale Ausschlusskriterien: Länder, die für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, basierend auf Daten von „Freedom House“.
- Die Unternehmensführung betreffende Ausschlusskriterien: Länder mit einem hohen Ausmaß an Korruption, auf der Grundlage des Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perception Index).

ESG-Bewertung (positives Screening)

Wertpapiere werden dann innerhalb der maßgeblichen und zulässigen in der Anlagepolitik beschriebenen Anlageklassen ausgewählt, wobei die durchschnittlichen ESG-Bewertungen berücksichtigt werden.

Dazu analysiert und beobachtet der Anlageverwalter das ESG-Profil der Emittenten von Wertpapieren mithilfe von ESG-Bewertungen, die von einem externen ESG-Datenanbieter bezogen werden. Dementsprechend werden die Emittenten innerhalb des ursprünglichen Anlageuniversums – und nach dem oben beschriebenen negativen Screening-Prozess – vom Anlageverwalter anhand ihrer durchschnittlichen ESG-Gesamtbewertung analysiert, die ihnen vom externen ESG-Datenanbieter auf der Grundlage der Bewertung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken zugewiesen wird.

³² Weitere Informationen finden Sie in der Nachhaltigkeitsrichtlinie, die auf der Website des Managers in ihrer jeweils aktuellen Fassung verfügbar ist.

Die durchschnittliche Kohlenstoffintensität der Unternehmensemittenten muss dauerhaft besser sein als die durchschnittliche Kohlenstoffintensität des ursprünglichen Anlageuniversums.

Engagement und aktive Beteiligung:

Darüber hinaus beteiligt sich der Anlageverwalter aktiv an den Abstimmungen und dem Engagement der Aktionäre. Diese Aktivitäten tragen zur Risikominderung und zur Wertschöpfung für die Anleger bei und legen die Eckpfeiler fest, die das Engagement und das Überwachungsverhalten gegenüber den investierten Emittenten der gemeinsam verwalteten Portfolios bestimmen. Insbesondere hat der Anlageverwalter eine Engagementrichtlinie eingeführt – in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates, wie sie durch das konsolidierte Finanzgesetz in Bezug auf die Richtlinien für das Engagement gegenüber institutionellen Anlegern umgesetzt wurde, die die besten Praktiken der internationalen Standards berücksichtigt und die Grundsätze, die aktiven Verwaltungsaktivitäten und die Verantwortlichkeiten des Anlageverwalters definiert.

In dieser Hinsicht wird der Anlageverwalter: (i) die emittierenden Unternehmen im Portfolio überwachen, (ii) diese in finanziellen und nicht-finanziellen Angelegenheiten, einschließlich ESG-Angelegenheiten, verpflichten und (iii) auf Aktionärsversammlungen für die Verbreitung von Best Practices in Bezug auf Unternehmensführung, berufsethische Grundsätze, sozialen Zusammenhalt, Umweltschutz und Digitalisierung stimmen.

- ***Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Anlageauswahl verwendet, um jedes der durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?***

Die verbindlichen Elemente sind die Anwendung des ethischen Filters (negatives Screening oder „Ausschlüsse“) für Unternehmensemittenten und des ethischen Filters für staatliche Emittenten, die Kohlenstoffintensität (positives Screening) und der vorstehend beschriebene Prozentsatz an nachhaltigen Investitionen.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es gibt keinen festen Mindestsatz, der den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht kommenden Investitionen einschränkt.

- ***Wie werden gute Unternehmensführungspraktiken in den investierten Unternehmen bewertet?***

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale, sofern die Emittenten gute Unternehmensführungspraktiken anwenden, durch die Anwendung von:

- Ausschlussregeln aufgrund der Beteiligung an ernsthaften Kontroversen, insbesondere im Zusammenhang mit Korruption, Betrug, Geldwäsche und anderen geschäftsethischen Themen sowie Menschenrechten, tragen dazu bei, dass die gute Unternehmensführung von Beteiligungsunternehmen berücksichtigt wird.
- Eigener Ethischer Filter (negatives Screening).

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

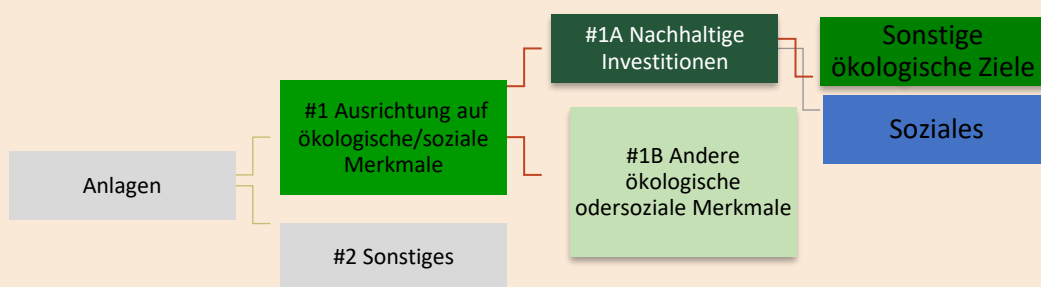


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Unter normalen Marktbedingungen werden mindestens 70 % des Nettovermögens des Teilfonds in Wertpapieren angelegt, die einem verantwortungsvollen Anlageprozess folgen, um eine Angleichung an die vom Teilfonds geförderten ökologischen/sozialen Merkmale zu erreichen (#1 Ausrichtung auf ökologische/soziale Merkmale).

Darüber hinaus werden mindestens 10 % des Nettovermögens des Fonds in nachhaltige Anlagen investiert, von denen mindestens 1 % ein ökologisches Ziel und mindestens 1 % ein soziales Ziel verfolgen.

Die übrigen 30 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in andere Instrumente investiert, wie in der folgenden Frage näher beschrieben: „Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?“ (#2 Sonstiges).



#1 Die Ausrichtung auf ökologische/soziale Merkmale umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die eingesetzt werden, um die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

#2 Andere Investitionen umfasst die verbleibenden Anlagen des Finanzprodukts, die weder auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Wie trägt der Einsatz von Derivaten zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei?

Werden Derivate eingesetzt, um Engagements bei einzelnen Emittenten einzugehen bzw. zu Absicherungszwecken mit einem einzelnen zugrunde liegenden Emittenten, werden die ökologischen/sozialen Merkmale durch Anwendung des ethischen Filters (negatives Screening oder „Ausschlüsse“) und der ESG-Bewertung (positives Screening) auf die zugrunde liegenden einzelnen Emittenten auf Grundlage einer Durchsicht erreicht. Beinhalten die eingesetzten derivativen Finanzinstrumente keine Engagements/Absicherungen gegenüber einzelnen Emittenten, so werden diese Instrumente nicht eingesetzt, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil des Umsatzes aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



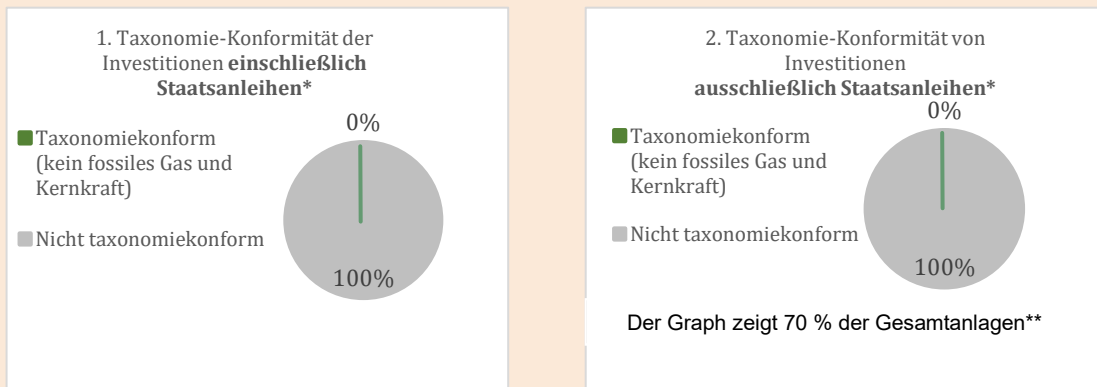
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Dieser Standpunkt wird jedoch in dem Maße überprüft, wie die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernkraft, die der EU-Taxonomie entsprechen?**³³

- ☐ Ja
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernkraft
- ☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ sämtliche Engagements in staatlichen Titeln.

** Dieser Prozentsatz ist rein indikativ und kann variieren.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in „nachhaltige Anlagen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

³³ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Einschränkung des Klimawandels“) und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für fossile Gas- und Kernenergetätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich in Übereinstimmung mit der SFDR zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischer Zielsetzung von 1 %. Diese Anlagen könnten mit der EU-Taxonomie konform sein, der Anlageverwalter ist jedoch derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds anzugeben, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Dieser Standpunkt wird jedoch in dem Maße überprüft, wie die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds wird sich zu einem Mindestanteil an Investitionen in nachhaltige Anlagen mit sozialer Zielsetzung verpflichten (mindestens 1 %).



Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?

Die „sonstigen“ Investitionen und/oder Positionen des Teilfonds bestehen direkt oder indirekt aus Wertpapieren, deren Emittenten die oben beschriebenen ESG-Kriterien nicht erfüllen, um sich für positive ökologische oder soziale Merkmale zu qualifizieren.

Dazu gehören (i) ergänzende liquide Mittel zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, (ii) Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente) gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds, (iii) Fonds und ETFs sowie (iv) Wertpapiere und Derivate ohne Rating. Für diese Investitionen werden keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzmaßnahmen angewandt.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

k. A.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://gipcdp.general-cloud.net/static/documents/GIS_Fixed_Maturity_Bond_I_Art10_Website_disclosures_EN.pdf

Vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname:

Generali Investment SICAV – Euro Subordinated Debt Fund

Kennung der Rechtsperson:

5493009UMEZPLR4UCK13

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel tätigen:** __ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** tätigen: __ %



Es **fördert damit ökologische/soziale Merkmale** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **15 %** an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 mittels der Anwendung eines verantwortungsvollen Anlageprozesses.

Bei der Auswahl von Wertpapieren berücksichtigt der Anlageverwalter sowohl finanzielle als auch nicht-finanzielle Kriterien. Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale, indem er in Wertpapiere von Emittenten mit ESG-Merkmalen investiert, die im Rahmen eines verantwortungsvollen Anlageprozesses bewertet werden, sofern die Emittenten gute Unternehmensführungspraktiken anwenden.

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale durch:

- Anwendung eines negativen Screenings (basierend auf einem eigenen ethischen Filter);
- Anwendung eines Rating-Upgrade-Ansatzes (basierend auf einer ESG-Bewertung); die ESG-Bewertung des Portfolios muss höher sein als die ESG-Bewertung des ursprünglichen Anlageuniversums (d. h. 50 % ICE BofA Euro Sub Financial Index + 50 % ICE BofA Euro Non-Financial Sub Index).

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu messen:

- Der Anteil von Emittenten im Portfolio, die in den in der Ausschlussliste aufgeführten Wirtschaftstätigkeiten engagiert sind³⁴;
- Das durchschnittliche ESG-Rating des Teilfonds und das ESG-Rating des ursprünglichen Anlageuniversums;
- Der Mindestprozentsatz der Anlagen des Teilfonds, die auf ökologisch und sozial nachhaltige Anlagen entfallen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition ZU diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Anlagen, die der Teilfonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, umfassen die Verknüpfung mit einem ökologischen oder sozialen Ziel durch die Verwendung der Erlöse des Emittenten, die anhand eines einzelnen oder einer Kombination der folgenden Indikatoren bewertet werden:

- Die interne Einstufung der Anleihen als umweltfreundlich, sozial bzw. nachhaltig (Green/Social/Sustainability, GSS-Anleihe);
- Die Einnahmen der Unternehmen, die mit dem ESG-Rating A eingestuft wurden und aus einer Lösung mit nachhaltiger Wirkung stammen oder sich an der Europäischen Taxonomie orientieren;
- Die Ausrichtung des Unternehmens auf einen glaubwürdigen Weg zur Verringerung der Treibhausgasemissionen. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen mit einer relevanten und glaubwürdigen Reduktion der Treibhausgasemissionen, wie von der Science Based Targets Initiative (SBTi) genehmigt, die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen können, wenn sie in den letzten drei Jahren bereits eine signifikante Verringerung ihrer Scope-1- und Scope-2-Treibhausgasintensität um 7 % pro Jahr erreicht haben, was der im Pariser Abkommen vorgesehenen Rate entspricht.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen keine erhebliche Beeinträchtigung ökologischer oder sozialer Ziele verursachen, werden diese Investitionen einem Screening-Prozess unterzogen, bei dem die obligatorischen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und die relevanten optionalen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen geprüft werden, wie sie für jede Art von Vermögenswerten gelten und in Anhang I Tabellen I, II und III der Delegierten Verordnung 2022/1288 der Europäischen Kommission (Wichtigste nachteilige Auswirkungen, „WNA“) zu finden sind. WNA werden auf der Grundlage der Recherchen des Anlageverwalters quantitativ oder qualitativ bewertet.

Der Anlageverwalter wendet außerdem ein Screening an, um die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte gemäß den Mindestgarantien der EU-Taxonomie zu erfüllen.

³⁴ Weitere Informationen über die Ausschlussliste und den Ausschluss-Eskalationsprozess finden Sie in der Nachhaltigkeitsrichtlinie, die auf der Website des Managers in ihrer jeweils aktuellen Fassung verfügbar ist.

— — — *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Wie in der Verordnung vorgesehen, sind die in Anhang I der Delegierten Verordnung 2022/1288 der Europäischen Kommission aufgeführten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Wichtigste nachteilige Auswirkungen, „WNA“) die Referenz, die wie im obigen Abschnitt beschrieben zu berücksichtigen ist.

Weitere zusätzliche Indikatoren für nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen wie die Indikatoren 9 und 22 (in Bezug auf Investitionen in Unternehmen, die Chemikalien herstellen, und nicht kooperative Steuern gemäß den technischen Regulierungsstandards der EU SFDR (Tabelle 2 und Tabelle 3 in Anhang 1), werden im Rahmen des „Do no significant harm“-Screenings (Prüfung der Unbedenklichkeit) berücksichtigt.

— — — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die auf Normen basierenden Ausschlüsse, die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?“ beschrieben sind, zielen auf eine Angleichung an diese Leitlinien und Grundsätze ab. Daten von Dritten werden verwendet, um Verstöße zu identifizieren und entsprechende Investitionen in diese Emittenten zu verbieten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („WNA“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Das Hauptaugenmerk liegt auf den folgenden WNA mit Bezug auf Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission. Diese Indikatoren werden berücksichtigt und kontinuierlich überwacht:

- Tabelle 1, Indikator 3 - Treibhausgasintensität der investierten Unternehmen: Zusätzlich zur Überwachung der Treibhausgasintensität der Emittenten werden Investitionen in Unternehmen, die in der Kohleindustrie tätig sind, ausgeschlossen.
- Tabelle 1, Indikator 10 - Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact („**UNGC**“) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („**OECD**“) für multinationale Unternehmen - durch die Anwendung der Ausschlusskriterien können keine Investitionen in Fonds getätigt werden, die in Unternehmen investieren, bei denen Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder die UNGC-Prinzipien vorliegen oder ein ernsthafter Verdacht auf mögliche Verstöße besteht.
- Tabelle 1, Indikator 14 - Engagement in umstrittenen Waffen: Investitionen in Unternehmen, deren Hauptumsatz mit umstrittenen Waffen erzielt wird, sind ausgeschlossen.

Die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** sind die deutlichsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

Durch die Anwendung des in der nachstehenden Anlagestrategie definierten Sovereign Ethical Filter (Ethischen Filters bei Staatsanleihen) berücksichtigt der Teilfonds den folgenden WNA-Indikator unter Bezugnahme auf Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288:

- Tabelle 1, Indikator 16 – Investitionsländer, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind – Soziale Ausschlusskriterien, die Länder ausschließen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen, basierend auf „Freedom House“-Daten, verantwortlich sind.

Die Anzahl der vom Anlageverwalter berücksichtigten WNA kann sich in Zukunft erhöhen, wenn die Daten und Methoden zur Messung dieser Indikatoren ausgereift sind. Weitere Informationen darüber, wie WNA während des Referenzzeitraums berücksichtigt werden, werden in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Um zu gewährleisten, dass die ökologischen und sozialen Merkmale während des gesamten Lebenszyklus des Teilfonds erfüllt werden, wird der folgende ESG-Auswahlprozess (der „**verantwortungsvolle Anlageprozess**“) fortlaufend angewandt und die Ausschlüsse werden regelmäßig überwacht.

Die Bestimmung der zulässigen Wertpapiere erfolgt auf Basis eines vom Anlageverwalter definierten und angewandten Verfahrens. Der Anlageverwalter beabsichtigt, den Teilfonds aktiv zu verwalten, um sein Ziel zu erreichen, indem er Wertpapiere auswählt, die im Vergleich zu seinem ursprünglichen Anlageuniversum positive ESG-Kriterien aufweisen, sofern die Emittenten gute Unternehmensführungspraktiken anwenden.

Der Anlageverwalter wendet bei der Auswahl von Wertpapieren gleichzeitig ein ESG-Auswahlverfahren an, sofern die Emittenten sich durch eine gute Unternehmensführung auszeichnen.

Der Teilfonds wird zunächst aus seinem ursprünglichen Anlageuniversum Unternehmen ausschließen, die in Aktivitäten involviert sind, die durch den firmeneigenen ethischen Filter definiert sind.

Ethischer Filter (negatives Screening oder „Ausschlüsse“) für Unternehmensemittenten

Die Emittenten der Unternehmenswertpapiere, in die der Teilfonds innerhalb des ursprünglichen Anlageuniversums investieren kann, müssen einen unternehmenseigenen ethischen Filter des Anlageverwalters durchlaufen. Dadurch werden Emittenten mit folgenden Merkmalen von der Anlage ausgeschlossen:

- Herstellung von Waffen, die gegen grundlegende humanitäre Grundsätze verstoßen (Antipersonenminen, Streubomben und Atomwaffen);
- Schwerwiegende Umweltschädigungen;
- Ernsthafte oder systematische Menschenrechtsverletzungen;
- Fälle schwerer Korruption;
- Erhebliche Beteiligung an Aktivitäten im Kohle- und Teersandsektor und
- von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) definierte Ausschlüsse.

Der Anlageverwalter wird zudem Emittenten ausschließen, wenn deren Kontroversen als wesentlich eingestuft werden. Dies wird anhand eines externen ESG-Datenanbieters ermittelt, der die Rolle der Unternehmen bei Kontroversen und Vorfällen im Zusammenhang mit einem breiten Spektrum von ESG-Themen bewertet.

Die Filter und Ausschlüsse gelten für alle Unternehmensemittenten von Wertpapieren.

Ethischer Filter bei staatlichen Emittenten (negatives Screening oder „Ausschlüsse“) für Staatsanleihen³⁵

Der interne „Sovereign Ethical Filter“ (Ethischer Filter bei Staatsanleihen), mit dem staatliche Emittenten ausgeschlossen werden, die einen oder mehrere der folgenden Punkte nicht erfüllen:

- Ausschlusskriterien Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Länder, deren Rechtsvorschriften in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, basierend auf der Liste der Financial Action Task Force (FATF).
- Ausschlusskriterien missbräuchliche Steuerpraktiken: Länder, die missbräuchliche Steuerpraktiken fördern und die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union zur Verbesserung ihrer unzureichenden Governance verweigern, auf der Grundlage der EU-Liste der für Steuerzwecke zuständigen Drittländer.
- Soziale Ausschlusskriterien: Länder, die für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, basierend auf Daten von „Freedom House“.
- Die Unternehmensführung betreffende Ausschlusskriterien: Länder mit einem hohen Ausmaß an Korruption, auf der Grundlage des Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perception Index).

ESG-Bewertung (positives Screening)

Wertpapiere werden dann innerhalb der maßgeblichen und zulässigen in der Anlagepolitik beschriebenen Anlageklassen ausgewählt, wobei die durchschnittlichen ESG-Bewertungen berücksichtigt werden.

Dazu analysiert und beobachtet der Anlageverwalter das ESG-Profil der Emittenten von Wertpapieren mithilfe von ESG-Bewertungen, die von einem externen ESG-Datenanbieter bezogen werden. Dementsprechend werden die Emittenten innerhalb des ursprünglichen Anlageuniversums – und nach dem oben beschriebenen negativen Screening-Prozess – vom Anlageverwalter anhand ihrer durchschnittlichen ESG-Gesamtbewertung analysiert, die ihnen vom externen ESG-Datenanbieter auf der Grundlage der Bewertung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken zugewiesen wird.

Die durchschnittliche ESG-Bewertung der Unternehmensemittenten muss über der durchschnittlichen ESG-Bewertung des ursprünglichen Anlageuniversums liegen.

Engagement und aktive Beteiligung:

Darüber hinaus beteiligt sich der Anlageverwalter aktiv an den Abstimmungen und dem Engagement der Aktionäre. Diese Aktivitäten tragen zur Risikominderung und zur Wertschöpfung für die Anleger bei und legen die Eckpfeiler fest, die das Engagement und das Überwachungsverhalten gegenüber den investierten Emittenten der gemeinsam verwalteten Portfolios bestimmen. Insbesondere hat der Anlageverwalter eine Engagementrichtlinie eingeführt – in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates, wie sie durch das konsolidierte Finanzgesetz in Bezug auf die Richtlinien für das Engagement gegenüber institutionellen Anlegern umgesetzt wurde, die die besten Praktiken der internationalen Standards berücksichtigt und die Grundsätze, die aktiven Verwaltungsaktivitäten und die Verantwortlichkeiten des Anlageverwalters definiert.

In dieser Hinsicht wird der Anlageverwalter: (i) die emittierenden Unternehmen im Portfolio überwachen, (ii) diese in finanziellen und nicht-finanziellen Angelegenheiten, einschließlich ESG-Angelegenheiten, verpflichten und (iii) auf Aktionärsversammlungen für die Verbreitung von Best Practices in Bezug auf Unternehmensführung, berufsethische Grundsätze, sozialen Zusammenhalt, Umweltschutz und Digitalisierung stimmen.

● ***Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Anlageauswahl verwendet, um jedes der durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?***

Die verbindlichen Elemente sind die Anwendung des ethischen Filters (negatives Screening oder „Ausschlüsse“) für Unternehmensemittenten und des ethischen Filters für staatliche Emittenten, die ESG-Bewertung (positives Screening) und der vorstehend beschriebene Prozentsatz an nachhaltigen Investitionen.

³⁵ Weitere Informationen finden Sie in der Nachhaltigkeitsrichtlinie, die auf der Website des Managers in ihrer jeweils aktuellen Fassung verfügbar ist.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil des Umsatzes aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keinen festen Mindestsatz, der den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht kommenden Investitionen einschränkt.

● **Wie werden gute Unternehmensführungspraktiken in den investierten Unternehmen bewertet?**

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale, sofern die Emittenten gute Unternehmensführungspraktiken anwenden, durch die Anwendung von:

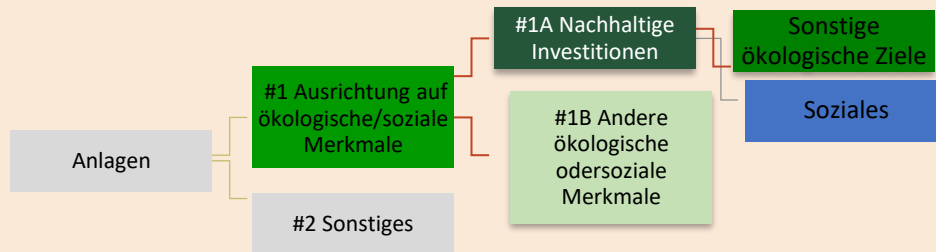
- Ausschlussregeln aufgrund der Beteiligung an ernsthaften Kontroversen, insbesondere im Zusammenhang mit Korruption, Betrug, Geldwäsche und anderen geschäftsethischen Themen sowie Menschenrechten, tragen dazu bei, dass die gute Unternehmensführung von Beteiligungsunternehmen berücksichtigt wird.
- Eigener Ethischer Filter (negatives Screening).

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Unter normalen Marktbedingungen werden mindestens 70 % des Nettovermögens des Teilfonds in Wertpapieren angelegt, die einem verantwortungsvollen Anlageprozess folgen, um eine Angleichung an die vom Teilfonds geförderten ökologischen/sozialen Merkmale zu erreichen (#1 Ausrichtung auf ökologische/soziale Merkmale).

Darüber hinaus werden mindestens 15 % des Nettovermögens des Fonds in nachhaltige Anlagen investiert, von denen mindestens 1 % ein ökologisches Ziel und mindestens 1 % ein soziales Ziel verfolgen.

Die übrigen 30 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in andere Instrumente investiert, wie in der folgenden Frage näher beschrieben: „Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?“ (#2 Sonstiges).



#1 Die Ausrichtung auf ökologische/soziale Merkmale umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die eingesetzt werden, um die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

#2 Sonstiges umfasst die verbleibenden Anlagen des Finanzprodukts, die weder auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Wie trägt der Einsatz von Derivaten zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei?**

Werden Derivate eingesetzt, um Engagements bei einzelnen Emittenten einzugehen bzw. zu Absicherungszwecken mit einem einzelnen zugrunde liegenden Emittenten, werden die ökologischen/sozialen Merkmale durch Anwendung des ethischen Filters (negatives Screening oder „Ausschlüsse“) und der ESG-Bewertung (positives Screening) auf die zugrunde liegenden einzelnen Emittenten auf Grundlage einer Durchsicht erreicht. Beinhaltend die eingesetzten derivativen Finanzinstrumente keine Engagements/Absicherungen gegenüber einzelnen Emittenten, so werden diese Instrumente nicht eingesetzt, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Dieser Standpunkt wird jedoch in dem Maße überprüft, wie die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

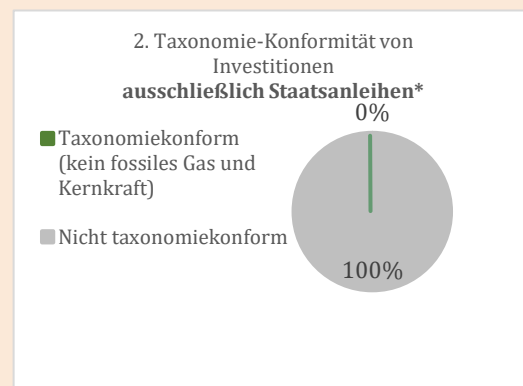
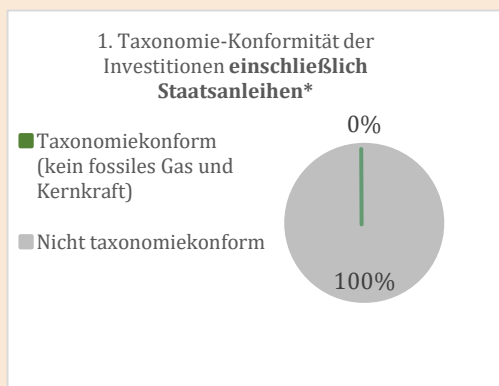
● **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernkraft, die der EU-Taxonomie entsprechen?³⁶**

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernkraft

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ sämtliche Engagements in staatlichen Titeln.

** Dieser Prozentsatz ist rein indikativ und kann variieren.

³⁶ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Einschränkung des Klimawandels“) und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für fossile Gas- und Kernenergietaätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in „nachhaltige Anlagen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich in Übereinstimmung mit der SFDR zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischer Zielsetzung von 1 %. Diese Anlagen könnten mit der EU-Taxonomie konform sein, der Anlageverwalter ist jedoch derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds anzugeben, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Dieser Standpunkt wird jedoch in dem Maße überprüft, wie die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds wird sich zu einem Mindestanteil an Investitionen in nachhaltige Anlagen mit sozialer Zielsetzung verpflichten (mindestens 1 %).



Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?

Die „sonstigen“ Investitionen und/oder Positionen des Teilfonds bestehen direkt oder indirekt aus Wertpapieren, deren Emittenten die oben beschriebenen ESG-Kriterien nicht erfüllen, um sich für positive ökologische oder soziale Merkmale zu qualifizieren.

Dazu gehören (i) ergänzende liquide Mittel zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, (ii) Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente) gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds, (iii) Fonds und ETFs sowie (iv) Wertpapiere und Derivate ohne Rating. Für diese Investitionen werden keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzmaßnahmen angewandt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://gipcdp.general-cloud.net/static/documents/GIS_Subordinated_Bond_Fund_Art10_Website_disclosures_EN.pdf

Vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname:

Generali Investments SICAV – Global Flexible Bond

Kennung der Rechtsperson:

391200SLT97KT75Z9O91

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** tätigen: __ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** tätigen: __ %



Es **fördert damit ökologische/soziale Merkmale**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __ % an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 mittels der Anwendung eines verantwortungsvollen Anlageprozesses.

Der Anlageverwalter verwaltet den Teilfonds aktiv und wählt aus dem „**ursprünglichen Anlageuniversum**“, das aus Staatsanleihen der großen Industrie- und Schwellenländer, Euro-Unternehmensanleihen mit Investment-Grade- und High-Yield-Rating besteht, Finanzinstrumente aus, die positive Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien („ESG“) aufweisen, sofern die Emittenten eine gute Unternehmensführung praktizieren.

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale durch:

- Anwendung eines negativen Screenings (basierend auf einem eigenen ethischen Filter);
- Anwendung eines Rating-Upgrade-Ansatzes (basierend auf einer ESG-Bewertung); die ESG-Bewertung des Portfolios muss höher sein als die ESG-Bewertung des ursprünglichen Anlageuniversums.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu messen:

- Der Anteil von Emittenten im Portfolio, die in den in der Ausschlussliste aufgeführten Wirtschaftstätigkeiten engagiert sind³⁷;
- Das durchschnittliche ESG-Rating des Teilfonds und das ESG-Rating des ursprünglichen Anlageuniversums.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition ZU diesen Zielen bei?**

k. A.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

³⁷ Weitere Informationen über die Ausschlussliste und den Ausschluss-Eskalationsprozess finden Sie in der Nachhaltigkeitsrichtlinie, die auf der Website des Managers in ihrer jeweils aktuellen Fassung verfügbar ist.



Die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** sind die deutlichsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („WNA“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Das Hauptaugenmerk liegt auf den folgenden WNA mit Bezug auf Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission, für die ein harter Ausschluss angewendet wird. Diese Indikatoren werden berücksichtigt und kontinuierlich überwacht.

Für Anlagen in Unternehmensanleihen:

- Tabelle 1, Indikator 3 - Treibhausgasintensität der investierten Unternehmen: Zusätzlich zur Überwachung der Treibhausgasintensität der Emittenten werden Investitionen in Unternehmen, die in der Kohleindustrie tätig sind, ausgeschlossen.
- Tabelle 1, Indikator 10 - Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact („**UNGC**“) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („**OECD**“) für multinationale Unternehmen - durch die Anwendung der Ausschlusskriterien können keine Investitionen in Fonds getätigt werden, die in Unternehmen investieren, bei denen Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder die UNGC-Prinzipien vorliegen oder ein ernsthafter Verdacht auf mögliche Verstöße besteht.
- Tabelle 1, Indikator 14 - Engagement in umstrittenen Waffen: Investitionen in Unternehmen, deren Hauptumsatz mit umstrittenen Waffen erzielt wird, sind ausgeschlossen.

Für Anlagen in Staatsanleihen und supranationale Anleihen:

- Tabelle 1, Indikator 16 – Investitionsländer, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind – Soziale Ausschlusskriterien, die Länder ausschließen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen, basierend auf „Freedom House“-Daten, verantwortlich sind.

Die Anzahl der vom Anlageverwalter berücksichtigten WNA kann sich in Zukunft erhöhen, wenn die Daten und Methoden zur Messung dieser Indikatoren ausgereift sind. Weitere Informationen darüber, wie WNA während des Referenzzeitraums berücksichtigt werden, werden in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Um zu gewährleisten, dass die ökologischen und sozialen Merkmale über die Laufzeit des Teilfonds aufrechterhalten werden, wird der vorstehende ESG-Prozess laufend überwacht.

Verantwortungsvoller Anlageprozess

Die Bestimmung der zulässigen Wertpapiere erfolgt auf Basis eines vom Anlageverwalter definierten und angewandten Verfahrens. Der Anlageverwalter beabsichtigt, den Teilfonds aktiv zu verwalten, um das Anlageziel zu erreichen und Aktien mit soliden Fundamentaldaten – z. B. Rentabilität, Volatilität, Verschuldungsgrad – auszuwählen, die attraktive Finanzergebnisse und im Verhältnis zu ihrem Universum positive ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) aufweisen.

- Ethischer Filter und Kontroversen (negatives Screening oder „Ausschlüsse“)

Der Teilfonds ist bestrebt, die ökologischen und sozialen Merkmale zu erfüllen, indem er den unternehmenseigenen ethischen Filter des Anlageverwalters anwendet. Emittenten von Wertpapieren, in die der Teilfonds innerhalb des ursprünglichen Anlageuniversums investieren kann, werden nicht für eine Anlage in Betracht gezogen, wenn sie eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:

- Herstellung von Waffen, die gegen grundlegende humanitäre Grundsätze verstoßen (Antipersonenminen, Streubomben und Atomwaffen);
- schwerwiegende Umweltschädigungen;
- ernsthafte oder systematische Menschenrechtsverletzungen;

- Fälle schwerer Korruption oder
- eine signifikante Beteiligung an Aktivitäten im Kohle- und Teersandsektor, Der Anlageverwalter wird zudem Emittenten ausschließen, wenn deren Kontroversen als wesentlich eingestuft werden. Dies wird anhand eines externen ESG-Datenanbieters ermittelt, der die Rolle der Unternehmen bei Kontroversen und Vorfällen im Zusammenhang mit einem breiten Spektrum von ESG-Themen bewertet.
- ESG-Bewertung (positives Screening)

Die durchschnittliche ESG-Bewertung des Teilfonds muss dauerhaft über der durchschnittlichen ESG-Bewertung des ursprünglichen Anlageuniversums liegen.

Wertpapiere werden innerhalb der maßgeblichen und zulässigen in der Anlagepolitik beschriebenen Anlageklassen ausgewählt, wobei die durchschnittlichen ESG-Bewertungen berücksichtigt werden.

In dieser Hinsicht analysiert und überwacht der Anlageverwalter das ESG-Profil der Emittenten mithilfe von Informationen, die von einem ESG-Datenanbieter bezogen werden.

Dementsprechend werden Emittenten im ursprünglichen Anlageuniversum – nach dem vorstehend beschriebenen negativen Screening-Prozess – vom Anlageverwalter anhand von Fundamentaldaten und der ESG-Gesamtbewertung durch den externen Datenanbieter analysiert und eingestuft.

Sovereign Ethical Filter für Staatsanleihen (negatives Screening oder „Ausschlüsse“)

Darüber hinaus wird auf die Staatsanleihen ein Sovereign Ethical Filter (negatives Screening oder „Ausschlüsse“) angewandt, der alle Staatsanleihen ausschließt, die einen oder mehrere der folgenden Punkte nicht erfüllen:

- Ausschlusskriterien Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Länder, deren Rechtsvorschriften in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, basierend auf der Liste der Financial Action Task Force (FATF).
- Ausschlusskriterien missbräuchliche Steuerpraktiken: Länder, die missbräuchliche Steuerpraktiken fördern und die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union zur Verbesserung ihrer unzureichenden Governance verweigern, auf der Grundlage der EU-Liste der für Steuerzwecke zuständigen Drittländer;
- Soziale Ausschlusskriterien: Länder, die für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, basierend auf Daten von „Freedom House“ und
- Die Unternehmensführung betreffende Ausschlusskriterien: Länder mit einem hohen Ausmaß an Korruption, auf der Grundlage des Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perception Index).

Aus den Ergebnissen der vorstehenden Filter wird der Ethische Filter bei Staatsanleihen gebildet, in dem die Länder aufgeführt sind, die für Anlagen zulässig bzw. nicht zulässig (ausgeschlossen) sind.

- **Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Anlageauswahl verwendet, um jedes der durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?**

Die verbindlichen Elemente sind die Anwendung des ethischen Filters (negatives Screening oder „Ausschlüsse“) für Unternehmensanleihen und des ethischen Filters für staatliche Emittenten für Staatsanleihen sowie die vorstehend beschriebene ESG-Bewertung (positives Screening).

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keinen festen Mindestsatz, der den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht kommenden Investitionen einschränkt.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil des Umsatzes aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Wie werden gute Unternehmensführungspraktiken in den investierten Unternehmen bewertet?**

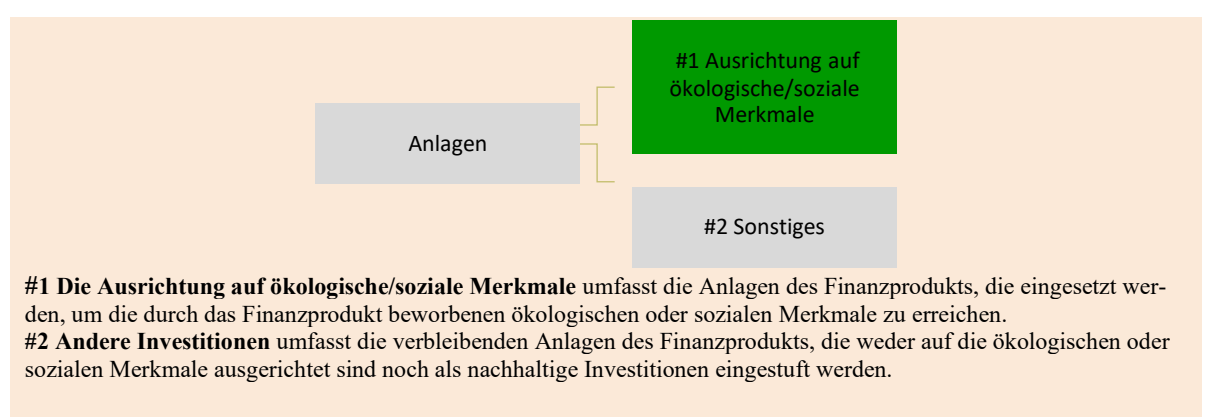
Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale, sofern die Emittenten gute Unternehmensführungspraktiken anwenden, durch die Anwendung von:

- Ausschlussregeln aufgrund der Beteiligung an ernsthaften Kontroversen, insbesondere im Zusammenhang mit Korruption, Betrug, Geldwäsche und anderen geschäftsethischen Themen sowie Menschenrechten, tragen dazu bei, dass die gute Unternehmensführung von Beteiligungsunternehmen berücksichtigt wird.
- Eigener ethischer Filter.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Unter normalen Marktbedingungen werden mindestens 70 % des Nettovermögens des Teilfonds in Vermögenswerten angelegt, die den ökologischen/sozialen Merkmalen entsprechen (#1 Ausrichtung auf ökologische/soziale Merkmale).

Die übrigen 30 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in andere Instrumente investiert, wie in der folgenden Frage näher beschrieben: „Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?“ (#2 Sonstiges).



● **Wie trägt der Einsatz von Derivaten zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei?**

Werden Derivate eingesetzt, um Engagements bei einzelnen Emittenten einzugehen bzw. zu Absicherungszwecken mit einem einzelnen zugrunde liegenden Emittenten, werden die ökologischen/sozialen Merkmale durch Anwendung des ethischen Filters (negatives Screening oder „Ausschlüsse“) und der ESG-Bewertung (positives Screening) auf die zugrunde liegenden einzelnen Emittenten auf Grundlage einer Durchsicht erreicht. Beinhalten die eingesetzten derivativen Finanzinstrumente keine Engagements/Absicherungen gegenüber einzelnen Emittenten, so werden diese Instrumente nicht eingesetzt, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Dieser Standpunkt wird jedoch in dem Maße überprüft, wie die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

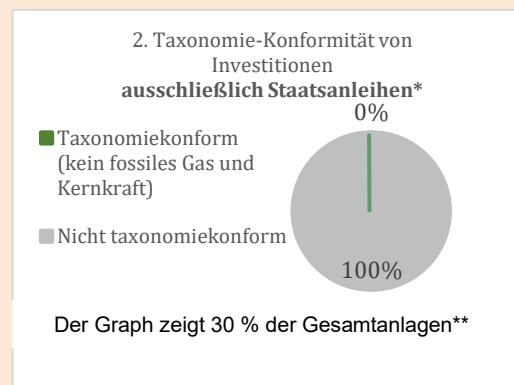
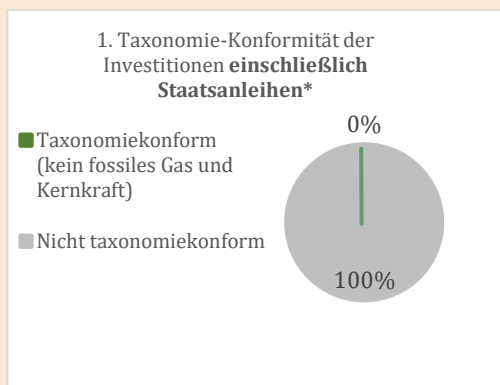
● **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernkraft, die der EU-Taxonomie entsprechen?**³⁸

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernkraft

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ sämtliche Engagements in staatlichen Titeln.

** Dieser Prozentsatz ist rein indikativ und kann variieren.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in „nachhaltige Anlagen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A. Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.

³⁸ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Einschränkung des Klimawandels“) und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für fossile Gas- und Kernenergietaätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?

Die „sonstigen“ Investitionen und/oder Beteiligungen des Teilfonds bestehen aus Wertpapieren, die direkt oder indirekt von Emittenten begeben wurden, die die oben beschriebenen ESG-Kriterien nicht erfüllen, um sich für positive ökologische oder soziale Merkmale zu qualifizieren.

Dazu gehören (i) ergänzende liquide Mittel zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, (ii) Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente) gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds, (iii) Fonds und ETFs sowie (iv) sonstige Instrumente ohne Rating.

Für diese Investitionen werden keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzmaßnahmen angewandt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

k. A.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://gipcdp.general-cloud.net/static/documents/GIS_Global_Flexible_Bond_Art10_Website_disclosures_EN.pdf

Vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname:

Generali Investment SICAV – Euro Aggregate Bond

Kennung der Rechtsperson:

549300EWTk21BY8IE137

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** tätigen: __ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** tätigen: __ %



Es fördert damit **ökologische/soziale Merkmale**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **10 %** an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 mittels der Anwendung eines verantwortungsvollen Anlageprozesses.

Bei der Auswahl von Unternehmens- und Staatsanleihen berücksichtigt der Anlageverwalter sowohl finanzielle als auch nicht-finanzielle Kriterien. Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale, indem er in Wertpapiere von Emittenten mit ESG-Merkmalen investiert, die im Rahmen eines verantwortungsvollen Anlageprozesses bewertet werden, der eine Einstufung der Kohlenstoffintensität und des staatlichen Klimaerwärmungspotenzials beinhaltet (aber nicht darauf beschränkt ist), sofern die Emittenten gute Unternehmensführungspraktiken anwenden.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu messen:

- Der Anteil von Emittenten im Portfolio, die in den in der Ausschlussliste aufgeführten Wirtschaftstätigkeiten engagiert sind³⁹;
- Die Kohlenstoffintensität im Vergleich zu der des ursprünglichen Anlageuniversums (basierend auf dem ICE BofA Euro Corporate Index (Net Return));
- Die Bewertung des gewichteten durchschnittlichen „staatlichen Klimaerwärmungspotenzials“ des Teilfonds im Vergleich zur Bewertung des „staatlichen Klimaerwärmungspotenzials“ des ursprünglichen Anlageuniversums (d. h. Ice BofA Eur Government Index (Net Return));
- Der Mindestprozentsatz der Anlagen des Teilfonds, die auf ökologisch und sozial nachhaltige Anlagen entfallen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition ZU diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Anlagen, die der Teilfonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, umfassen die Verknüpfung mit einem ökologischen oder sozialen Ziel durch die Verwendung der Erlöse des Emittenten, die anhand eines einzelnen oder einer Kombination der folgenden Indikatoren bewertet werden:

- Die interne Einstufung der Anleihen als umweltfreundlich, sozial bzw. nachhaltig (Green/Social/Sustainability, GSS-Anleihe);
- Die Einnahmen der Unternehmen, die mit dem ESG-Rating A eingestuft wurden und aus einer Lösung mit nachhaltiger Wirkung stammen oder sich an der Europäischen Taxonomie orientieren;
- Die Ausrichtung des Unternehmens auf einen glaubwürdigen Weg zur Verringerung der Treibhausgasemissionen. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen mit einer relevanten und glaubwürdigen Reduktion der Treibhausgasemissionen, wie von der Science Based Targets Initiative (SBTi) genehmigt, die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen können, wenn sie in den letzten drei Jahren bereits eine signifikante Verringerung ihrer Scope-1- und Scope-2-Treibhausgasintensität um 7 % pro Jahr erreicht haben, was der im Pariser Abkommen vorgesehenen Rate entspricht.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen keine erhebliche Beeinträchtigung ökologischer oder sozialer Ziele verursachen, werden diese Investitionen einem Screening-Prozess unterzogen, bei dem die obligatorischen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und die relevanten optionalen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen geprüft werden, wie sie für jede Art von Vermögenswerten gelten und in Anhang I Tabellen I, II und III der Delegierten Verordnung 2022/1288 der Europäischen Kommission (Wichtigste nachteilige Auswirkungen, „WNA“) zu finden sind. WNA werden auf der Grundlage der Recherchen des Anlageverwalters quantitativ oder qualitativ bewertet.

Der Anlageverwalter wendet außerdem ein Screening an, um die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte gemäß den Mindestgarantien der EU-Taxonomie zu erfüllen.

— — — *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Wie in der Verordnung vorgesehen, sind die in Anhang I der Delegierten Verordnung 2022/1288 der Europäischen Kommission aufgeführten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Wichtigste nachteilige Auswirkungen, „WNA“) die Referenz, die wie im obigen Abschnitt beschrieben zu berücksichtigen ist.

Weitere zusätzliche Indikatoren für nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen wie die Indikatoren 9 und 22 (in Bezug auf Investitionen in Unternehmen, die Chemikalien herstellen, und nicht kooperative Steuern gemäß den technischen Regulierungsstandards der EU SFDR (Tabelle 2

³⁹ Weitere Informationen über die Ausschlussliste und den Ausschluss-Eskalationsprozess finden Sie in der Nachhaltigkeitsrichtlinie, die auf der Website des Managers in ihrer jeweils aktuellen Fassung verfügbar ist.

und Tabelle 3 in Anhang 1), werden im Rahmen des „Do no significant harm“-Screenings (Prüfung der Unbedenklichkeit) berücksichtigt.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die auf Normen basierenden Ausschlüsse, die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?“ beschrieben sind, zielen auf eine Angleichung an diese Leitlinien und Grundsätze ab. Daten von Dritten werden verwendet, um Verstöße zu identifizieren und entsprechende Investitionen in diese Emittenten zu verbieten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beige-fügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** sind die deutlichsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („WNA“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Das Hauptaugenmerk liegt auf den folgenden WNA mit Bezug auf Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission. Diese Indikatoren werden berücksichtigt und kontinuierlich überwacht:

- Tabelle 1, Indikator 3 - Treibhausgasintensität der investierten Unternehmen: Zusätzlich zur Überwachung der Treibhausgasintensität der Emittenten werden Investitionen in Unternehmen, die in der Kohleindustrie tätig sind, ausgeschlossen.
- Tabelle 1, Indikator 10 - Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact („**UNGC**“) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („**OECD**“) für multinationale Unternehmen - durch die Anwendung der Ausschlusskriterien können keine Investitionen in Fonds getätigt werden, die in Unternehmen investieren, bei denen Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder die UNGC-Prinzipien vorliegen oder ein ernsthafter Verdacht auf mögliche Verstöße besteht.
- Tabelle 1, Indikator 14 - Engagement in umstrittenen Waffen: Investitionen in Unternehmen, deren Hauptumsatz mit umstrittenen Waffen erzielt wird, sind ausgeschlossen.

Durch die Anwendung des in der nachstehenden Anlagestrategie definierten Sovereign Ethical Filter (Ethischen Filters bei Staatsanleihen) berücksichtigt der Teilfonds den folgenden WNA-Indikator unter Bezugnahme auf Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288:

- Tabelle 1, Indikator 16 – Investitionsländer, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind – Soziale Ausschlusskriterien, die Länder ausschließen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen, basierend auf „Freedom House“-Daten, verantwortlich sind.

Die Anzahl der vom Anlageverwalter berücksichtigten WNA kann sich in Zukunft erhöhen, wenn die Daten und Methoden zur Messung dieser Indikatoren ausgereift sind. Weitere Informationen

darüber, wie WNA während des Referenzzeitraums berücksichtigt werden, werden in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Um zu gewährleisten, dass die ökologischen und sozialen Merkmale während des gesamten Lebenszyklus des Teilfonds erfüllt werden, wird der folgende ESG-Auswahlprozess (der „**verantwortungsvolle Anlageprozess**“) fortlaufend angewandt und die Ausschlüsse werden regelmäßig überwacht.

Die Bestimmung der zulässigen Wertpapiere erfolgt auf Basis eines vom Anlageverwalter definierten und angewandten Verfahrens. Der Anlageverwalter beabsichtigt, den Teilfonds aktiv zu verwalten, um sein Ziel zu erreichen, indem er Wertpapiere auswählt, die im Vergleich zu seinem ursprünglichen Anlageuniversum positive ESG-Kriterien aufweisen, sofern die Emittenten gute Unternehmensführungspraktiken anwenden.

Der Anlageverwalter wendet bei der Auswahl von Aktientiteln gleichzeitig ein ESG-Auswahlverfahren an, sofern die Emittenten sich durch eine gute Unternehmensführung auszeichnen.

Der Teilfonds wird zunächst aus seinem ursprünglichen Anlageuniversum Unternehmen ausschließen, die in Aktivitäten involviert sind, die durch den firmeneigenen ethischen Filter definiert sind.

Ethischer Filter (negatives Screening oder „Ausschlüsse“) für Unternehmensemittenten

Die Emittenten der Unternehmenswertpapiere, in die der Teilfonds innerhalb des ursprünglichen Anlageuniversums investieren kann, müssen einen unternehmenseigenen ethischen Filter des Anlageverwalters durchlaufen. Dadurch werden Emittenten mit folgenden Merkmalen von der Anlage ausgeschlossen:

- Herstellung von Waffen, die gegen grundlegende humanitäre Grundsätze verstoßen (Antipersonenminen, Streubomben und Atomwaffen);
- Schwerwiegende Umweltschädigungen;
- Ernsthafte oder systematische Menschenrechtsverletzungen;
- Fälle schwerer Korruption;
- Erhebliche Beteiligung an Aktivitäten im Kohle- und Teersandsektor und
- von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) definierte Ausschlüsse.

Der Anlageverwalter wird zudem Emittenten ausschließen, wenn deren Kontroversen als wesentlich eingestuft werden. Dies wird anhand eines externen ESG-Datenanbieters ermittelt, der die Rolle der Unternehmen bei Kontroversen und Vorfällen im Zusammenhang mit einem breiten Spektrum von ESG-Themen bewertet.

Die Filter und Ausschlüsse gelten für alle Unternehmensemittenten von Wertpapieren.

Ethischer Filter bei staatlichen Emittenten (negatives Screening oder „Ausschlüsse“) für Staatsanleihen

Der interne „Sovereign Ethical Filter“ (Ethischer Filter bei Staatsanleihen), mit dem staatliche Emittenten ausgeschlossen werden, die einen oder mehrere der folgenden Punkte nicht erfüllen:

- Ausschlusskriterien Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Länder, deren Rechtsvorschriften in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, basierend auf der Liste der Financial Action Task Force (FATF).
- Ausschlusskriterien missbräuchliche Steuerpraktiken: Länder, die missbräuchliche Steuerpraktiken fördern und die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union zur Verbesserung ihrer unzureichenden Governance verweigern, auf der Grundlage der EU-Liste der für Steuerzwecke zuständigen Drittländer.
- Soziale Ausschlusskriterien: Länder, die für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, basierend auf Daten von „Freedom House“.
- Die Unternehmensführung betreffende Ausschlusskriterien: Länder mit einem hohen Ausmaß an Korruption, auf der Grundlage des Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perception Index).

ESG-Bewertung (positives Screening)

Wertpapiere werden dann innerhalb der maßgeblichen und zulässigen in der Anlagepolitik beschriebenen Anlageklassen ausgewählt, wobei die durchschnittlichen ESG-Bewertungen berücksichtigt werden.

Dazu analysiert und beobachtet der Anlageverwalter das ESG-Profil der Emittenten von Wertpapieren mithilfe von ESG-Bewertungen, die von einem externen ESG-Datenanbieter bezogen werden. Dementsprechend werden die Emittenten innerhalb des ursprünglichen Anlageuniversums – und nach dem oben beschriebenen negativen Screening-Prozess – vom Anlageverwalter anhand ihrer durchschnittlichen ESG-Gesamtbewertung analysiert, die ihnen vom externen ESG-Datenanbieter auf der Grundlage der Bewertung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken zugewiesen wird und sich auf mehrere Indikatoren stützt, z. B.: CO₂-Fußabdruck, Bewertung des staatlichen Klimaerwärmungspotenzials usw.

Die durchschnittliche Kohlenstoffintensität der Unternehmensemittenten muss dauerhaft besser sein als die durchschnittliche Kohlenstoffintensität des ursprünglichen Anlageuniversums.

Die durchschnittliche Bewertung des staatlichen Klimaerwärmungspotenzials der Staatsanleihen muss dauerhaft über der durchschnittlichen Bewertung des staatlichen Klimaerwärmungspotenzials des ursprünglichen Anlageuniversums liegen.

Engagement und aktive Beteiligung:

Darüber hinaus beteiligt sich der Anlageverwalter aktiv an den Abstimmungen und dem Engagement der Aktionäre. Diese Aktivitäten tragen zur Risikominderung und zur Wertschöpfung für die Anleger bei und legen die Eckpfeiler fest, die das Engagement und das Überwachungsverhalten gegenüber den investierten Emittenten der gemeinsam verwalteten Portfolios bestimmen. Insbesondere hat der Anlageverwalter eine Engagementrichtlinie eingeführt – in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates, wie sie durch das konsolidierte Finanzgesetz in Bezug auf die Richtlinien für das Engagement gegenüber institutionellen Anlegern umgesetzt wurde, die die besten Praktiken der internationalen Standards berücksichtigt und die Grundsätze, die aktiven Verwaltungsaktivitäten und die Verantwortlichkeiten des Anlageverwalters definiert.

In dieser Hinsicht wird der Anlageverwalter: (i) die emittierenden Unternehmen im Portfolio überwachen, (ii) diese in finanziellen und nicht-finanziellen Angelegenheiten, einschließlich ESG-Angelegenheiten, verpflichten und (iii) auf Aktionärsversammlungen für die Verbreitung von Best Practices in Bezug auf Unternehmensführung, berufsethische Grundsätze, sozialen Zusammenhalt, Umweltschutz und Digitalisierung stimmen.

- ***Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Anlageauswahl verwendet, um jedes der durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?***

Die verbindlichen Elemente sind die Anwendung des ethischen Filters (negatives Screening oder „Ausschlüsse“) für Unternehmensemittenten und des ethischen Filters für staatliche Emittenten, die ESG-Bewertung (positives Screening) und der vorstehend beschriebene Prozentsatz an nachhaltigen Investitionen.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es gibt keinen festen Mindestsatz, der den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht kommenden Investitionen einschränkt.

- ***Wie werden gute Unternehmensführungspraktiken in den investierten Unternehmen bewertet?***

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale, sofern die Emittenten gute Unternehmensführungspraktiken anwenden, durch die Anwendung von:

- Ausschlussregeln aufgrund der Beteiligung an ernsthaften Kontroversen, insbesondere im Zusammenhang mit Korruption, Betrug, Geldwäsche und anderen geschäftsethischen Themen sowie Menschenrechten, tragen dazu bei, dass die gute Unternehmensführung von Beteiligungsunternehmen berücksichtigt wird.
- Eigener Ethischer Filter (negatives Screening).

Die **Verfahrenswiesen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

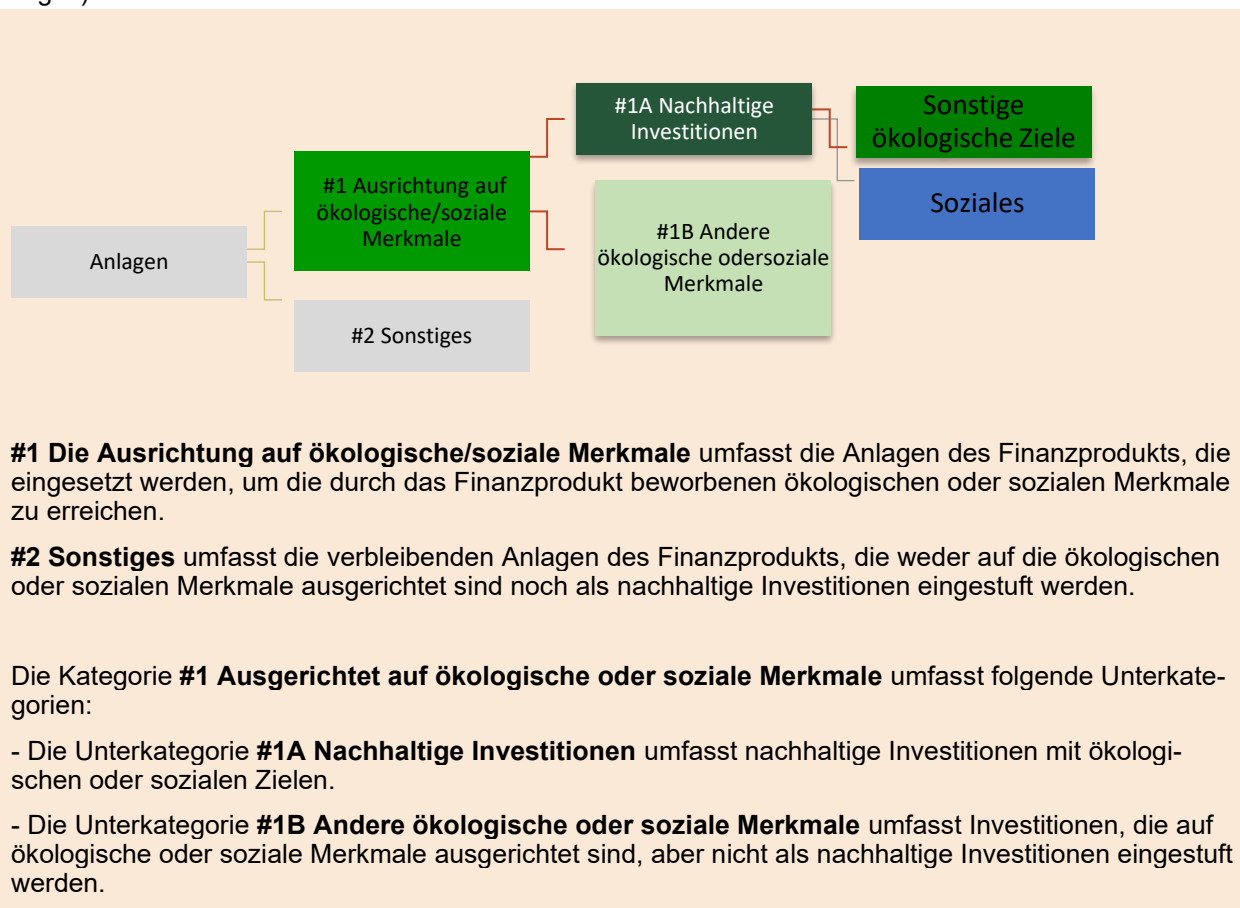
Unter normalen Marktbedingungen werden mindestens 70 % des Nettovermögens des Teilfonds in Wertpapieren angelegt, die einem verantwortungsvollen Anlageprozess folgen, um eine Angleichung an

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

die vom Teilfonds geförderten ökologischen/sozialen Merkmale zu erreichen (#1 Ausrichtung auf ökologische/soziale Merkmale).

Darüber hinaus werden mindestens 10 % des Nettovermögens des Fonds in nachhaltige Anlagen investiert, von denen mindestens 1 % ein ökologisches Ziel und mindestens 1 % ein soziales Ziel verfolgen.

Die übrigen 30 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in andere Instrumente investiert, wie in der folgenden Frage näher beschrieben: „Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?“ (#2 Sonstiges).



● **Wie trägt der Einsatz von Derivaten zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei?**

Werden Derivate eingesetzt, um Engagements bei einzelnen Emittenten einzugehen bzw. zu Absicherungszwecken mit einem einzelnen zugrunde liegenden Emittenten, werden die ökologischen/sozialen Merkmale durch Anwendung des ethischen Filters (negatives Screening oder „Ausschlüsse“) und der ESG-Bewertung (positives Screening) auf die zugrunde liegenden einzelnen Emittenten auf Grundlage einer Durchsicht erreicht. Beinhaltend die eingesetzten derivativen Finanzinstrumente keine Engagements/Absicherungen gegenüber einzelnen Emittenten, so werden diese Instrumente nicht eingesetzt, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Dieser Standpunkt wird jedoch in dem Maße überprüft, wie die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

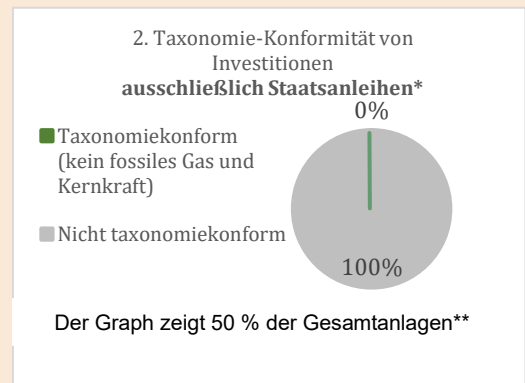
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

● **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernkraft, die der EU-Taxonomie entsprechen?**⁴⁰

- ☐ Ja
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernkraft
- ☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ sämtliche Engagements in staatlichen Titeln.

** Dieser Prozentsatz ist rein indikativ und kann variieren.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in „nachhaltige Anlagen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich in Übereinstimmung mit der SFDR zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischer Zielsetzung von 1 %. Diese Anlagen könnten mit der EU-Taxonomie konform sein, der Anlageverwalter ist jedoch derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds anzugeben, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Dieser Standpunkt wird jedoch in dem Maße überprüft, wie die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds wird sich zu einem Mindestanteil an Investitionen in nachhaltige Anlagen mit sozialer Zielsetzung verpflichten (mindestens 1 %).

⁴⁰ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Einschränkung des Klimawandels“) und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für fossile Gas- und Kernenergietaätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?

Die „sonstigen“ Investitionen und/oder Positionen des Teilfonds bestehen direkt oder indirekt aus Wertpapieren, deren Emittenten die oben beschriebenen ESG-Kriterien nicht erfüllen, um sich für positive ökologische oder soziale Merkmale zu qualifizieren.

Dazu gehören (i) ergänzende liquide Mittel zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, und (ii) Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente) gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds, und (iii) OGAW oder OGA gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes, und (iv) Wertpapiere und Derivate ohne Rating. Für diese Investitionen werden keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzmaßnahmen angewandt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://gipcdp.general-cloud.net/static/documents/GIS_Euro_Aggregate_Bond_Art10_Website_disclosures_EN.pdf

Vorlage Vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Produktname:

Generali Investments SICAV – Euro Corporate Bond

Kennung der Rechtsperson:

5493000Z5KNERTSNSU75

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel tätigen**: __ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel tätigen**: __ %



Es **fördert damit ökologische/soziale Merkmale**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **25 %** an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 mittels der Anwendung eines verantwortungsvollen Anlageprozesses.

Der Anlageverwalter verwaltet den Teilfonds aktiv und wählt aus dem Bloomberg Euro Aggregate Corporate Index (das „**ursprüngliche Anlageuniversum**“) Wertpapiere aus, die im Vergleich zum ursprünglichen Anlageuniversum positive Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien („**ESG**“) aufweisen, sofern die Emittenten eine gute Unternehmensführung praktizieren.

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale durch:

- Anwendung eines negativen Screenings (basierend auf einem eigenen ethischen Filter);
- Anwendung eines Rating-Upgrade-Ansatzes; die Kohlenstoffintensität des Portfolios muss geringer sein als die Kohlenstoffintensität des ursprünglichen Anlageuniversums.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu messen:

- Die Kohlenstoffintensität im Vergleich zu der des ursprünglichen Anlageuniversums;
- Der Anteil von Emittenten im Portfolio, die in den in der Ausschlussliste aufgeführten Wirtschaftstätigkeiten engagiert sind⁴¹;
- Der Mindestprozentsatz der Anlagen des Teilfonds, die auf ökologisch und sozial nachhaltige Anlagen entfallen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition ZU diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Anlagen, die der Teilfonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, umfassen jedes einzelne bzw. eine Kombination der folgenden Ziele oder die Verknüpfung mit einem ökologischen oder sozialen Ziel durch die Verwendung der Erlöse des Emittenten, die anhand eines einzelnen oder einer Kombination der folgenden Indikatoren bewertet werden:

- Die interne Einstufung der Anleihen als umweltfreundlich, sozial bzw. nachhaltig (Green/Social/Sustainability, GSS-Anleihe);
- Die Einnahmen der Unternehmen, die mit dem ESG-Rating A eingestuft wurden und aus einer Lösung mit nachhaltiger Wirkung stammen oder sich an der Europäischen Taxonomie orientieren;
- Die Ausrichtung des Unternehmens auf einen glaubwürdigen Weg zur Verringerung der Treibhausgasemissionen. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen mit einer relevanten und glaubwürdigen Reduktion der Treibhausgasemissionen, wie von der Science Based Targets Initiative (SBTi) genehmigt, die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen können, wenn sie in den letzten drei Jahren bereits eine signifikante Verringerung ihrer Scope-1- und Scope-2-Treibhausgasintensität um 7 % pro Jahr erreicht haben, was der im Pariser Abkommen vorgesehenen Rate entspricht.

⁴¹ Weitere Informationen über die Ausschlussliste und den Ausschluss-Eskalationsprozess finden Sie in der Nachhaltigkeitsrichtlinie, die auf der Website des Managers in ihrer jeweils aktuellen Fassung verfügbar ist.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen keine erhebliche Beeinträchtigung ökologischer oder sozialer Ziele verursachen, werden diese Investitionen einem Screening-Prozess unterzogen, bei dem die obligatorischen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und die relevanten optionalen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen geprüft werden, wie sie für jede Art von Vermögenswerten gelten und in Anhang I Tabellen I, II und III der Delegierten Verordnung 2022/1288 der Europäischen Kommission (Wichtigste nachteilige Auswirkungen, „WNA“) zu finden sind. WNA werden auf der Grundlage der Recherchen des Anlageverwalters quantitativ oder qualitativ bewertet.

Der Anlageverwalter wendet außerdem ein Screening an, um die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte gemäß den Mindestgarantien der EU-Taxonomie zu erfüllen.

— — — **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Wie in der Verordnung vorgesehen, sind die in Anhang I der Delegierten Verordnung 2022/1288 der Europäischen Kommission aufgeführten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Wichtigste nachteilige Auswirkungen, „WNA“) die Referenz, die wie im obigen Abschnitt beschrieben zu berücksichtigen ist.

Weitere zusätzliche Indikatoren für nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen wie die Indikatoren 9 und 22 in Bezug auf Investitionen in Unternehmen, die Chemikalien herstellen, und nicht kooperative Steuern gemäß den technischen Regulierungsstandards der EU SFDR (Tabelle 2 und Tabelle 3 in Anhang 1), werden im Rahmen des „Do no significant harm“-Screenings (Prüfung der Unbedenklichkeit) berücksichtigt.

— — — **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Die auf Normen basierenden Ausschlüsse, die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?“ beschrieben sind, zielen auf eine Angleichung an diese Leitlinien und Grundsätze ab. Daten von Dritten werden verwendet, um Verstöße zu identifizieren und entsprechende Investitionen in diese Emittenten zu verbieten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ **Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („WNA“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.**

Im Rahmen der Ausschlusspolitik und des ESG-Managementprozesses berücksichtigt der Teilfonds die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen (WNA), die in der Delegierten Verordnung (UE) 2022/1288 der Europäischen Kommission aufgeführt sind (jede WNA-Nummer in Klammern entspricht der WNA-Nummer der Verordnung) und für die ein harter Ausschluss gilt. Diese Indikatoren werden berücksichtigt und kontinuierlich überwacht.

- **Treibhausgasemissionen:**
 - (#3) Treibhausgasintensität der Beteiligungsunternehmen (*gemessen anhand von Scope 1 und 2*); Zusätzlich zur Überwachung der Treibhausgasintensität der Emittenten werden Investitionen in Unternehmen, die in der Kohleindustrie tätig sind, ausgeschlossen.
- **Sozial- und Arbeitnehmerbelange:**
 - (#10) Verstöße gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact („**UNGC**“) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („**OECD**“) für multinationale Unternehmen – durch die Anwendung der Ausschlusskriterien können keine Investitionen in Fonds getätigt werden, die in Unternehmen investieren, bei denen Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder die UNGC-Prinzipien vorliegen oder ein ernsthafter Verdacht auf mögliche Verstöße besteht.
 - (#14) Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen): Investitionen in Unternehmen, deren Hauptumsatz mit umstrittenen Waffen erzielt wird, sind ausgeschlossen.

Die Anzahl der vom Anlageverwalter berücksichtigten WNA kann sich in Zukunft erhöhen, wenn die Daten und Methoden zur Messung dieser Indikatoren ausgereift sind. Weitere Informationen darüber, wie WNA während des Referenzzeitraums berücksichtigt werden, werden in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ **Nein**



Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Um zu gewährleisten, dass die ökologischen und sozialen Merkmale über die Laufzeit des Teilfonds aufrechterhalten werden, wird der vorstehende ESG-Prozess laufend überwacht.

Verantwortungsvoller Anlageprozess

Die Bestimmung der zulässigen Wertpapiere erfolgt auf Basis eines vom Anlageverwalter definierten und angewandten Verfahrens. Der Anlageverwalter beabsichtigt, den Teilfonds aktiv zu verwalten, um das Anlageziel zu erreichen und Aktien mit soliden Fundamentaldaten – z. B. Rentabilität, Volatilität, Verschuldungsgrad – auszuwählen, die attraktive Finanzergebnisse und im Verhältnis zu ihrem Universum positive ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) aufweisen.

- Ethischer Filter und Kontroversen (negatives Screening oder „Ausschlüsse“)

Die Emittenten der Wertpapiere, in die der Teilfonds innerhalb des ursprünglichen Anlageuniversums investieren kann, müssen einen unternehmenseigenen ethischen Filter des Anlageverwalters durchlaufen. Dadurch werden Emittenten mit folgenden Merkmalen von der Anlage ausgeschlossen:

- Herstellung von Waffen, die gegen grundlegende humanitäre Grundsätze verstoßen (Antipersonenminen, Streubomben und Atomwaffen);
- Schwerwiegende Umweltschädigungen;
- Ernsthafte oder systematische Menschenrechtsverletzungen;
- Fälle schwerer Korruption;
- Erhebliche Beteiligung an Aktivitäten im Kohle- und Teersandsektor und
- von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) definierte Ausschlüsse.

Der Anlageverwalter wird zudem Emittenten ausschließen, wenn deren Kontroversen als wesentlich eingestuft werden. Dies wird anhand eines externen ESG-Datenanbieters ermittelt, der die Rolle der Unternehmen bei Kontroversen und Vorfällen im Zusammenhang mit einem breiten Spektrum von ESG-Themen bewertet.

Die Filter und Ausschlüsse gelten für alle Emittenten von Wertpapieren.

- ESG-Bewertung (positives Screening)

- Wertpapiere werden innerhalb der maßgeblichen und zulässigen in der Anlagepolitik beschriebenen Anlageklassen ausgewählt, wobei die durchschnittlichen ESG-Bewertungen berücksichtigt werden.
- Dazu analysiert und beobachtet der Anlageverwalter das ESG-Profil der Emittenten von Wertpapieren mithilfe von ESG-Bewertungen, die von einem externen ESG-Datenanbieter bezogen werden. Dementsprechend werden die Emittenten innerhalb des ursprünglichen Anlageuniversums – und nach dem oben beschriebenen negativen Screening-Prozess – vom Anlageverwalter anhand ihrer durchschnittlichen ESG-Gesamtbewertung analysiert, die ihnen vom externen ESG-Datenanbieter auf der Grundlage der Bewertung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien zugewiesen wird und sich auf mehrere Indikatoren stützt, z. B.: Kohlenstoffintensität, Abwesenheitsrate, Prozentsatz von Frauen im Vorstand usw.
- Die durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Teilfonds muss dauerhaft unter der durchschnittlichen Kohlenstoffintensität des ursprünglichen Anlageuniversums liegen.
- Der Anlageverwalter wählt dann auf der Grundlage der Fundamentalanalyse der Emittenten, der angebotenen Renditen und der Marktbedingungen Wertpapiere aus, um attraktive finanzielle Erträge zu erzielen.

- Engagement und aktive Beteiligung

- Darüber hinaus beteiligt sich der Anlageverwalter aktiv an den Abstimmungen und dem Engagement der Aktionäre. Diese Aktivitäten tragen zur Risikominderung und zur Wertschöpfung für die Anleger bei und legen die Eckpfeiler fest, die das Engagement und das Überwachungsverhalten gegenüber den investierten Emittenten der gemeinsam verwalteten Portfolios bestimmen. Insbesondere hat der Anlageverwalter eine Engagementrichtlinie eingeführt – in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates, wie sie durch das konsolidierte Finanzgesetz in Bezug auf die Richtlinien für das Engagement gegenüber institutionellen Anlegern umgesetzt wurde, die die besten Praktiken der internationalen Standards berücksichtigt und die Grundsätze, die aktiven Verwaltungsaktivitäten und die Verantwortlichkeiten des Anlageverwalters definiert.
- In dieser Hinsicht wird der Anlageverwalter: (i) die emittierenden Unternehmen im Portfolio überwachen, (ii) diese in finanziellen und nicht-finanziellen Angelegenheiten, einschließlich ESG-Angelegenheiten, verpflichten und (iii) auf Aktionärsversammlungen für die Verbreitung von Best Practices in Bezug auf sozialen Zusammenhalt, Umweltschutz und Digitalisierung stimmen.

- **Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Anlageauswahl verwendet, um jedes der durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?**

Die verbindlichen Elemente sind die Anwendung des ethischen Filters (negatives Screening oder „Ausschlüsse“), die Kohlenstoffintensität (positives Screening) und der vorstehend beschriebene Prozentsatz an nachhaltigen Investitionen.

- **Um welchen Mindestdatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keinen festen Mindestdatz, der den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht kommenden Investitionen einschränkt.

- **Wie werden gute Unternehmensführungspraktiken in den investierten Unternehmen bewertet?**

Die interne Bewertung der guten Unternehmensführung für Unternehmensemittenten ist erforderlich, um Anlagen als nachhaltig zu qualifizieren, und gilt als Mindeststandard für alle Anlagen.

Sie basiert auf der ESG-Gesamtbewertung und der Bewertung der Säule Unternehmensführung, die jedoch durch eine interne Analyse außer Kraft gesetzt werden kann, wenn begründete Zweifel an der Anbieterbewertung bestehen.

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Praktiken der Unternehmensführung durch die Anwendung von:

- Ausschlussregeln auf der Grundlage der Verwicklung in schwerwiegende Kontroversen, insbesondere im Zusammenhang mit Korruption, Betrug, Geldwäsche und anderen schwerwiegenden Kontroversen in Verbindung mit Arbeits- und Menschenrechten, tragen dazu bei, die gute Unternehmensführung von Beteiligungsunternehmen zu gewährleisten.
- Eigener Ethischer Filter (negatives Screening).

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Unter normalen Marktbedingungen werden 70 % des Nettovermögens des Teilfonds in Vermögenswerten angelegt, die ökologischen bzw. sozialen Merkmalen entsprechen.

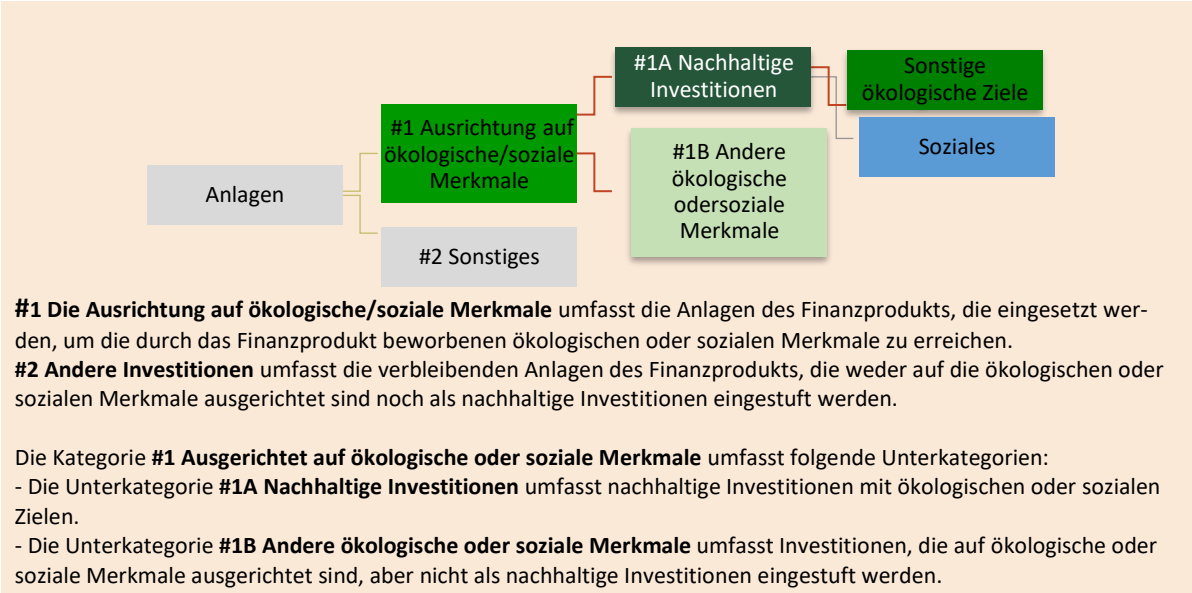
Darüber hinaus werden mindestens 25 % des Nettovermögens des Teilfonds in nachhaltige Anlagen investiert, von denen mindestens 1 % ein ökologisches Ziel und mindestens 1 % ein soziales Ziel verfolgen.

Die übrigen 30 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in andere Instrumente investiert, wie in der folgenden Frage näher beschrieben: „Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?“ (#2 Sonstiges).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil des Umsatzes aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Wie trägt der Einsatz von Derivaten zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei?**

Werden Derivate eingesetzt, um Engagements bei einzelnen Emittenten einzugehen bzw. zu Absicherungszwecken mit einem einzelnen zugrunde liegenden Emittenten, werden die ökologischen/sozialen Merkmale durch Anwendung des ethischen Filters (negatives Screening oder „Ausschlüsse“) und der ESG-Bewertung (positives Screening) auf die zugrunde liegenden einzelnen Emittenten auf Grundlage einer Durchsicht erreicht. Beinhalten die eingesetzten derivativen Finanzinstrumente keine Engagements/Absicherungen gegenüber einzelnen Emittenten, so werden diese Instrumente nicht eingesetzt, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Dieser Standpunkt wird jedoch in dem Maße überprüft, wie die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

● **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernkraft, die der EU-Taxonomie entsprechen⁴²?**

☐ **Ja**

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernkraft

☒ **Nein**

⁴² Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Einschränkung des Klimawandels“) und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für fossile Gas- und Kernenergieaktivitäten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

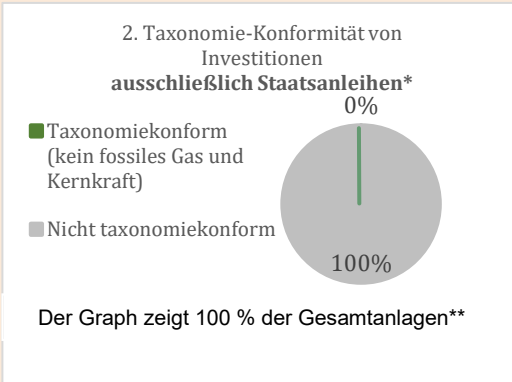
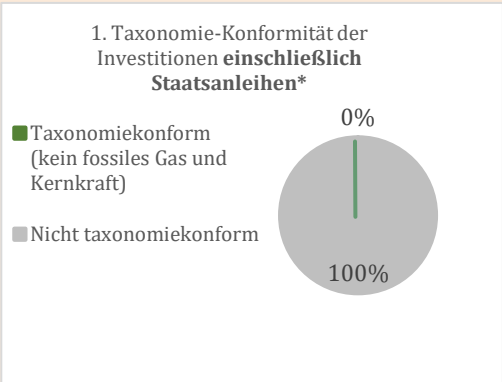
Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ sämtliche Engagements in staatlichen Titeln.
** Dieser Prozentsatz ist rein indikativ und kann variieren.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der Taxonomie-Verordnung ebenfalls auf 0 % festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich in Übereinstimmung mit der SFDR zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischer Zielsetzung von 1 %. Diese Anlagen könnten mit der EU-Taxonomie konform sein, der Anlageverwalter ist jedoch derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds anzugeben, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Dieser Standpunkt wird jedoch in dem Maße überprüft, wie die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds wird sich zu einem Mindestanteil an Investitionen in nachhaltige Anlagen mit sozialer Zielsetzung verpflichten (mindestens 1 %).



Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?

Die „sonstigen“ Investitionen und/oder Beteiligungen des Teilfonds bestehen aus Wertpapieren, die direkt oder indirekt von Emittenten begeben wurden, die die oben beschriebenen ESG-Kriterien nicht erfüllen, um sich für positive ökologische oder soziale Merkmale zu qualifizieren. Es handelt sich um Investitionen zur Diversifizierung.

Dazu gehören (i) ergänzende liquide Mittel zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, und (ii) Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente) gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds, und (iii) OGAW oder OGA gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes, und (iv) Wertpapiere und Derivate ohne Rating.

Für diese Investitionen werden keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzmaßnahmen angewandt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Für diesen Teilfonds wurde kein ESG-Referenzindex festgelegt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***
k. A.
- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***
k. A.
- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***
k. A.
- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?***
k. A.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

- **Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**
https://gipcdp.general-cloud.net/static/documents/GIS_Euro_Corporate_Bond_Art10_Web-site_disclosures_EN.pdf

Vorlage Vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname:

Generali Investments SICAV – Global Multi Asset Income

Kennung der Rechtsperson:

549300SAKQ5UO31G4E91

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel tätigen:** __ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel tätigen:** __ %



Es fördert damit **ökologische/soziale Merkmale**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __ % an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 („**SFDR**“) durch eine Anlagepolitik, die auf der Anwendung eines Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsprozesses („**ESG**“) basiert.

Der Anlageverwalter verwaltet den Teilfonds aktiv und wählt aus dem infrage kommenden Anlageuniversum Finanzinstrumente aus, die positive ESG-Kriterien erfüllen, darunter Aktien und aktiengebundene Wertpapiere, REITs, Schuldtitel jeglicher Art, OGAW, OGA, derivative Instrumente wie z. B. Index- oder Single-Name-Futures, Dividendenfutures, TRS, CDS und Aktienoptionen, ohne darauf beschränkt zu sein. Für die Zwecke dieses Teilfonds sind unter REITs Beteiligungspapiere von geschlossenen Immobilieninvestmentfonds zu verstehen.

Der Teilfonds bewertet den Grad der Nachhaltigkeit der Finanzinstrumente anhand eines ESG-Scores, der von externen Quellen bereitgestellt wird und ebenso die Praktiken der guten Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen berücksichtigt.

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale durch:

- Anwendung eines negativen Screenings (basierend auf einem eigenen ethischen Filter);
- Anwendung eines Rating-Upgrade-Ansatzes (basierend auf einer ESG-Bewertung); die ESG-Bewertung des Portfolios muss höher sein als die ESG-Bewertung des ursprünglichen Anlageuniversums.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu messen:

- Der Anteil von Emittenten im Portfolio, die in den in der Ausschlussliste aufgeführten Wirtschaftstätigkeiten engagiert sind⁴³;
- Das durchschnittliche ESG-Rating des Teilfonds und das ESG-Rating des ursprünglichen Anlageuniversums;
- Due-Diligence-Prüfung durch den Anlageverwalter, um sicherzustellen, dass es sich bei allen ETF um Fonds nach Artikel 8 und Artikel 9 oder um gekennzeichnete Fonds handelt, die einen ESG-Prozess offenlegen, der dem Standard des Anlageverwalters entspricht.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

k. A.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

k. A.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

k. A.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

k. A.

⁴³ Weitere Informationen über die Ausschlussliste und den Ausschluss-Eskalationsprozess finden Sie in der Nachhaltigkeitsrichtlinie, die auf der Website des Managers in ihrer jeweils aktuellen Fassung verfügbar ist.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** sind die deutlichsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.



Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („WNA“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Im Rahmen der Ausschlusspolitik und des ESG-Managementprozesses berücksichtigt der Teilfonds die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen (WNA), die in der Delegierten Verordnung (UE) 2022/1288 der Europäischen Kommission aufgeführt sind (jede WNA-Nummer in Klammern entspricht der WNA-Nummer der Verordnung) und für die ein harter Ausschluss gilt. Diese Indikatoren werden berücksichtigt und kontinuierlich überwacht.

• Treibhausgasemissionen:

- (#3) Treibhausgasintensität der Beteiligungsunternehmen (*gemessen anhand von Scope 1 und 2*); Zusätzlich zur Überwachung der Treibhausgasintensität der Emittenten werden Investitionen in Unternehmen, die in der Kohleindustrie tätig sind, ausgeschlossen.

• Sozial- und Arbeitnehmerbelange:

- (#10) Verstöße gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact („**UNGC**“) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („**OECD**“) für multinationale Unternehmen – durch die Anwendung der Ausschlusskriterien können keine Investitionen in Fonds getätigt werden, die in Unternehmen investieren, bei denen Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder die UNGC-Prinzipien vorliegen oder ein ernsthafter Verdacht auf mögliche Verstöße besteht.
- (#14) Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen): Investitionen in Unternehmen, deren Hauptumsatz mit umstrittenen Waffen erzielt wird, sind ausgeschlossen.

Der Teilfonds berücksichtigt die folgenden WNA für Anlagen in Staatsanleihen und supranationalen Anleihen:

- **Soziales:** (#16) Anzahl der Länder, in denen Investitionen getätigt werden, die von sozialen Verstößen betroffen sind (absolute Anzahl und relative Anzahl, geteilt durch alle Länder, in denen Investitionen getätigt werden), wie sie in internationalen Verträgen und Konventionen, den Grundsätzen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls im nationalen Recht vorgesehen sind.

Die Anzahl der vom Anlageverwalter berücksichtigten WNA kann sich in Zukunft erhöhen, wenn die Daten und Methoden zur Messung dieser Indikatoren ausgereift sind. Weitere Informationen darüber, wie WNA während des Referenzzeitraums berücksichtigt werden, werden in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

Nein



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Um zu gewährleisten, dass die ökologischen und sozialen Merkmale über die Laufzeit des Teilfonds aufrechterhalten werden, wird der vorstehende ESG-Prozess laufend überwacht.

Verantwortungsvoller Anlageprozess

Die Bestimmung der zulässigen Wertpapiere erfolgt auf Basis eines vom Anlageverwalter definierten und angewandten Verfahrens. Der Anlageverwalter beabsichtigt, den Teilfonds aktiv zu verwalten, um das Anlageziel zu erreichen und Aktien mit soliden Fundamentaldaten – z. B. Rentabilität, Volatilität, Verschuldungsgrad – auszuwählen, die attraktive Finanzergebnisse und im Verhältnis zu ihrem Universum positive ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) aufweisen.

- Ethischer Filter und Kontroversen (negatives Screening oder „Ausschlüsse“)

Der Teilfonds ist bestrebt, die ökologischen und sozialen Merkmale zu erfüllen, indem er den unternehmenseigenen ethischen Filter des Anlageverwalters anwendet. Emittenten von Wertpapieren, in die der Teilfonds innerhalb des ursprünglichen Anlageuniversums investieren kann, werden nicht für eine Anlage in Betracht gezogen, wenn sie eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:

- Herstellung von Waffen, die gegen grundlegende humanitäre Grundsätze verstoßen (Antipersonenminen, Streubomben und Atomwaffen);
- Schwerwiegende Umweltschädigungen;
- Ernsthafte oder systematische Menschenrechtsverletzungen;
- Fälle schwerer Korruption oder
- Signifikante Beteiligung an Aktivitäten im Kohle- und Teersandsektor,

Der Anlageverwalter wird zudem Emittenten ausschließen, wenn deren Kontroversen als wesentlich eingestuft werden. Dies wird anhand eines externen ESG-Datenanbieters ermittelt, der die Rolle der Unternehmen bei Kontroversen und Vorfällen im Zusammenhang mit einem breiten Spektrum von ESG-Themen bewertet.

Due-Diligence-Prüfung durch den Anlageverwalter, um sicherzustellen, dass es sich bei allen ETF um Fonds nach Artikel 8 und Artikel 9 oder um

gekennzeichnete Fonds handelt, die einen ESG-Prozess offenlegen, der dem Standard des Anlageverwalters entspricht.

○ ESG-Bewertung (positives Screening)

Die durchschnittliche ESG-Bewertung des Teilfonds muss dauerhaft über der durchschnittlichen ESG-Bewertung des ursprünglichen Anlageuniversums liegen.

Wertpapiere werden innerhalb der maßgeblichen und zulässigen in der Anlagepolitik beschriebenen Anlageklassen ausgewählt, wobei die durchschnittlichen ESG-Bewertungen berücksichtigt werden.

In dieser Hinsicht analysiert und überwacht der Anlageverwalter das ESG-Profil der Emittenten mithilfe von Informationen, die von einem ESG-Datenanbieter bezogen werden. Dementsprechend werden Emittenten im ursprünglichen Anlageuniversum – nach dem vorstehend beschriebenen negativen Screening-Prozess – vom Anlageverwalter anhand von Fundamentaldaten und der ESG-Gesamtbewertung durch den externen Datenanbieter analysiert und eingestuft. Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR-Verordnung durch eine Anlagepolitik, die auf der Anwendung eines ESG-Prozesses basiert.

Due-Diligence-Prüfung durch den Anlageverwalter, um sicherzustellen, dass es sich bei allen ETF um Fonds nach Artikel 8 und Artikel 9 oder um gekennzeichnete Fonds handelt, die einen ESG-Prozess offenlegen, der dem Standard des Anlageverwalters entspricht.

auch das Engagement berücksichtigen (aktuelles Engagement: 12 Titel).

Falls das ESG-I&S-Team, das Research oder die PMs wesentliche ESG-Risiken im Zusammenhang mit einem bestimmten Emittenten identifizieren, werden die Informationen an das Active-Ownership-Team weitergegeben, um die Möglichkeit von Maßnahmen zum Engagement zu bewerten. Das Active-Ownership-Team zielt darauf ab, die Positionierung, die Prozesse und das Verhalten des Unternehmens in Bezug auf das Nachhaltigkeitsrisiko eingehend zu analysieren, die spezifischen Verbesserungsmaßnahmen zu ermitteln, die umgesetzt werden könnten, und das Unternehmen beim angestrebten Wandel zu unterstützen. Die Stimmabgabe ist ein Instrument, das zur weiteren Beeinflussung des Emittenten im Hinblick auf die vorgeschlagenen Verbesserungen genutzt werden kann

● ***Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Anlageauswahl verwendet, um jedes der durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?***

Die verbindlichen Elemente sind die Anwendung des ethischen Filters (negatives Screening oder „Ausschlüsse“), der ethische Filter bei staatlichen Emittenten und die ESG-Bewertung (positives Screening) sowie der vorstehend beschriebene Engagementprozess.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es gibt keinen festen Mindestsatz, der den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht kommenden Investitionen einschränkt.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil des Umsatzes aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Wie werden gute Unternehmensführungspraktiken in den investierten Unternehmen bewertet?**

Die interne Bewertung der guten Unternehmensführung für Unternehmensemittenten ist erforderlich, um Anlagen als nachhaltig zu qualifizieren, und gilt als Mindeststandard für alle Anlagen.

Sie basiert auf der ESG-Gesamtbewertung und der Bewertung der Säule Unternehmensführung, die jedoch durch eine interne Analyse außer Kraft gesetzt werden kann, wenn begründete Zweifel an der Anbieterbewertung bestehen.

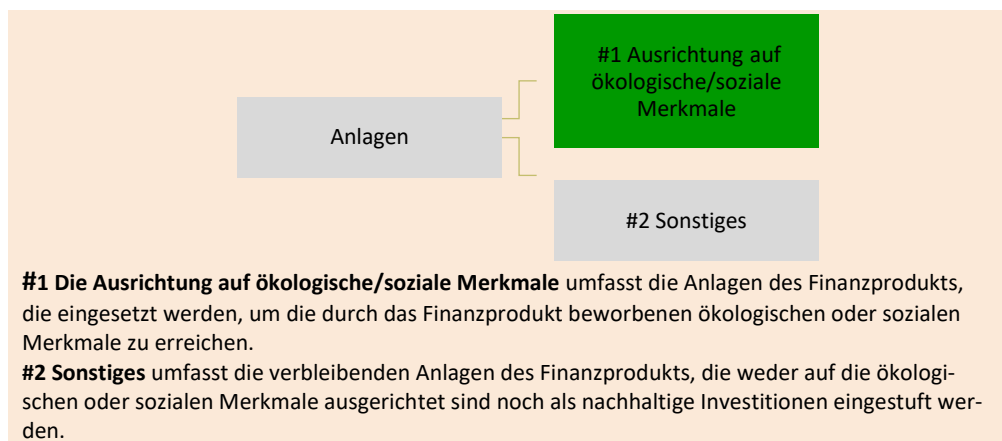
Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Praktiken der Unternehmensführung durch die Anwendung von:

- Ausschlussregeln auf der Grundlage der Verwicklung in schwerwiegende Kontroversen, insbesondere im Zusammenhang mit Korruption, Betrug, Geldwäsche und anderen schwerwiegenden Kontroversen in Verbindung mit Arbeits- und Menschenrechten, tragen dazu bei, die gute Unternehmensführung von Beteiligungsunternehmen zu gewährleisten.
- Eigener Ethischer Filter (negatives Screening).

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Unter normalen Marktbedingungen werden 70 % des Nettovermögens des Teilfonds in Vermögenswerten angelegt, die ökologischen bzw. sozialen Merkmalen entsprechen.

Die übrigen 30 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in andere Instrumente investiert, wie in der folgenden Frage näher beschrieben: „Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?“ (#2 Sonstiges).



● **Wie trägt der Einsatz von Derivaten zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei?**

Werden Derivate eingesetzt, um Engagements bei einzelnen Emittenten einzugehen bzw. zu Absicherungszwecken mit einem einzelnen zugrunde liegenden Emittenten, werden die ökologischen/sozialen Merkmale durch Anwendung des ethischen Filters (negatives Screening oder „Ausschlüsse“) und der ESG-Bewertung (positives Screening) auf die zugrunde liegenden einzelnen Emittenten auf Grundlage einer Durchsicht erreicht. Beinhalten die eingesetzten derivativen Finanzinstrumente keine Engagements/Absicherungen gegenüber einzelnen Emittenten, so werden diese Instrumente nicht eingesetzt, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Dieser Standpunkt wird jedoch in dem Maße überprüft, wie die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

● **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernkraft, die der EU-Taxonomie entsprechen⁴⁴?**

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernkraft

☒ Nein

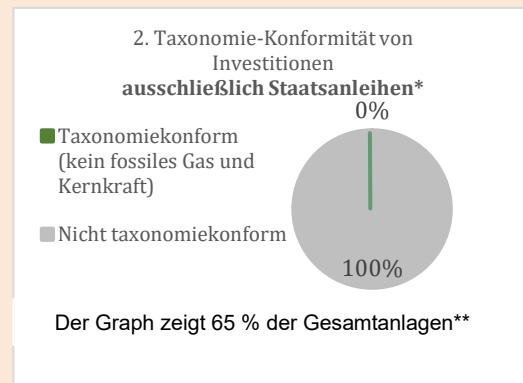
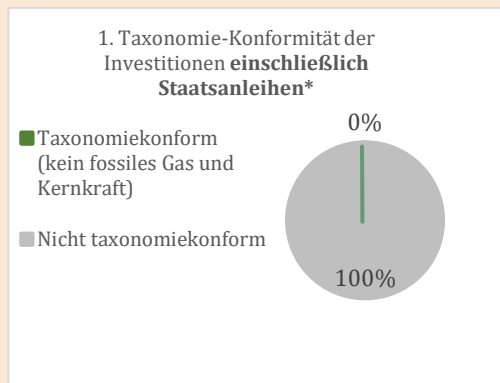
Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

⁴⁴ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Einschränkung des Klimawandels“) und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für fossile Gas- und Kernergietätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ sämtliche Engagements in staatlichen Titeln.

** Dieser Prozentsatz ist rein indikativ und kann variieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der Taxonomie-Verordnung ebenfalls auf 0 % festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Dieser Standpunkt wird jedoch in dem Maße überprüft, wie die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?

Die „sonstigen“ Investitionen und/oder Beteiligungen des Teilfonds bestehen aus Wertpapieren, die direkt oder indirekt von Emittenten begeben wurden, die die oben beschriebenen ESG-Kriterien nicht erfüllen, um sich für positive ökologische oder soziale Merkmale zu qualifizieren. Es handelt sich um Investitionen zur Diversifizierung.

Dazu gehören (i) ergänzende liquide Mittel zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, (ii) Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente) gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds, (iii) Fonds und ETFs ohne Rating sowie (iv) Wertpapiere und Derivate ohne Rating.

Für diese Investitionen werden keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzmaßnahmen angewandt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Für diesen Teilfonds wurde kein ESG-Referenzindex festgelegt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

k. A.
- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

k. A.
- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

k. A.
- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?***

k. A.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://gipcdp.generali-cloud.net/static/documents/GIS_Global_Multi_Asset_Income_Art10_Website_disclosures_EN.pdf

Vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname:

Generali Investment SICAV – ESG Euro Premium
High Yield

Kennung der Rechtsperson:

5493005X80FT6ALTC445

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird ein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel tätigen: ___ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird ein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel tätigen: ___ %



Es fördert damit ökologische/soziale Merkmale, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 mittels der Anwendung eines verantwortungsvollen Anlageprozesses.

Der Anlageverwalter verwaltet den Teilfonds aktiv und wählt aus dem ICE BofA BB-B Euro High Yield Total Return (das „**ursprüngliche Anlageuniversum**“) Wertpapiere aus, die im Vergleich zu seinem ursprünglichen Anlageuniversum positive Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien („**ESG**“) aufweisen, sofern die Emittenten eine gute Unternehmensführung praktizieren.

Darüber hinaus ist der Anlageverwalter bestrebt, Emittenten auszuwählen, die im Vergleich zum ursprünglichen Anlageuniversum bei mindestens zwei der folgenden Faktoren besser abschneiden: Kohlenstoffintensität, Frauen in der Belegschaft, unabhängige Vorstandsmitglieder, schwere Kontroversen in Verbindung mit Arbeitsrechten.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale sicherzustellen:

- Die Kohlenstoffintensität im Vergleich zu der des ursprünglichen Anlageuniversums;
- der prozentuale Anteil von Frauen in der Belegschaft im Vergleich zu dem des ursprünglichen Anlageuniversums;
- Der prozentuale Anteil von unabhängigen Mitgliedern im Verwaltungsrat im Vergleich zu dem des ursprünglichen Anlageuniversums;
- schwere Kontroversen in Verbindung mit Arbeitsrechten im Vergleich zu denen des ursprünglichen Anlageuniversums;
- Das durchschnittliche ESG-Rating des Teilfonds und das ESG-Rating des ursprünglichen Anlageuniversums;
- Der Anteil von Emittenten im Portfolio, die in den in der Ausschlussliste aufgeführten Wirtschaftstätigkeiten engagiert sind;⁴⁵
- Der Mindestprozentsatz der Anlagen des Teilfonds, die auf ökologisch und sozial nachhaltige Anlagen entfallen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Anlagen, die der Teilfonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, umfassen die Verknüpfung mit einem ökologischen oder sozialen Ziel durch die Verwendung der Erlöse des Emittenten, die anhand eines einzelnen oder einer Kombination der folgenden Indikatoren bewertet werden:

- Die interne Einstufung der Anleihen als umweltfreundlich, sozial bzw. nachhaltig (Green/Social/Sustainability, GSS-Anleihe);
- Die Einnahmen der Unternehmen, die mit dem ESG-Rating A eingestuft wurden und aus einer Lösung mit nachhaltiger Wirkung stammen oder sich an der Europäischen Taxonomie orientieren;
- Die Ausrichtung des Unternehmens auf einen glaubwürdigen Weg zur Verringerung der Treibhausgasemissionen. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen mit einer relevanten und glaubwürdigen Reduktion der Treibhausgasemissionen, wie von der Science Based Targets Initiative (SBTi) genehmigt, die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen können, wenn sie in den letzten drei Jahren bereits eine signifikante Verringerung ihrer Scope-1- und Scope-2-Treibhausgasintensität um 7 % pro Jahr erreicht haben, was der im Pariser Abkommen vorgesehenen Rate entspricht.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen keine erhebliche Beeinträchtigung ökologischer oder sozialer Ziele verursachen, werden diese Investitionen einem Screening-Prozess unterzogen, bei dem die obligatorischen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und die relevanten optionalen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen geprüft werden, wie sie für jede Art von Vermögenswerten gelten und in Anhang I Tabellen I, II und III der Delegierten Verordnung 2022/1288 der Europäischen Kommission (Wichtigste

⁴⁵ Weitere Informationen über die Ausschlussliste und den Ausschluss-Eskalationsprozess finden Sie in der Nachhaltigkeitsrichtlinie, die auf der Website des Managers in ihrer jeweils aktuellen Fassung verfügbar ist.

nachteilige Auswirkungen, „WNA“) zu finden sind. WNA werden auf der Grundlage der Recherchen des Anlageverwalters quantitativ oder qualitativ bewertet.

Der Anlageverwalter wendet außerdem ein Screening an, um die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte gemäß den Mindestgarantien der EU-Taxonomie zu erfüllen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Wie in der Verordnung vorgesehen, sind die in Anhang I der Delegierten Verordnung 2022/1288 der Europäischen Kommission aufgeführten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Wichtigste nachteilige Auswirkungen, „WNA“) die Referenz, die wie im obigen Abschnitt beschrieben zu berücksichtigen ist.

Weitere zusätzliche Indikatoren für nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen wie die Indikatoren 9 und 22 (in Bezug auf Investitionen in Unternehmen, die Chemikalien herstellen, und nicht kooperative Steuern gemäß den technischen Regulierungsstandards der EU SFDR (Tabelle 2 und Tabelle 3 in Anhang 1), werden im Rahmen des „Do no significant harm“-Screenings (Prüfung der Unbedenklichkeit) berücksichtigt.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die auf Normen basierenden Ausschlüsse, die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?“ beschrieben sind, zielen auf eine Angleichung an diese Leitlinien und Grundsätze ab. Daten von Dritten werden verwendet, um Verstöße zu identifizieren und entsprechende Investitionen in diese Emittenten zu verbieten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („WNA“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Das Hauptaugenmerk liegt auf den folgenden WNA mit Bezug auf Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission. Diese Indikatoren werden berücksichtigt und kontinuierlich überwacht:

- Tabelle 1, Indikator 3 - Treibhausgasintensität der investierten Unternehmen: Zusätzlich zur Überwachung der Treibhausgasintensität der Emittenten werden Investitionen in Unternehmen, die in der Kohleindustrie tätig sind, ausgeschlossen.
- Tabelle 1, Indikator 10 - Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact („**UNGC**“) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („**OECD**“) für multinationale Unternehmen - durch die Anwendung der Ausschlusskriterien

Die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** sind die deutlichsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

können keine Investitionen in Fonds getätigt werden, die in Unternehmen investieren, bei denen Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder die UNGC-Prinzipien vorliegen oder ein ernsthafter Verdacht auf mögliche Verstöße besteht.

- Tabelle 1, Indikator 14 - Engagement in umstrittenen Waffen: Investitionen in Unternehmen, deren Hauptumsatz mit umstrittenen Waffen erzielt wird, sind ausgeschlossen.

Die Anzahl der vom Anlageverwalter berücksichtigten WNA kann sich in Zukunft erhöhen, wenn die Daten und Methoden zur Messung dieser Indikatoren ausgereift sind. Weitere Informationen darüber, wie WNA während des Referenzzeitraums berücksichtigt werden, werden in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Um zu gewährleisten, dass die ökologischen und sozialen Merkmale während des gesamten Lebenszyklus des Teilfonds erfüllt werden, wird der ESG-Auswahlprozess (der „**verantwortungsvolle Anlageprozess**“) fortlaufend angewandt und die Ausschlüsse werden regelmäßig überwacht.

Die Bestimmung der zulässigen Wertpapiere erfolgt auf Basis eines vom Anlageverwalter definierten und angewandten Verfahrens. Der Anlageverwalter beabsichtigt, den Teilfonds aktiv zu verwalten, um sein Ziel zu erreichen, indem er Wertpapiere auswählt, die im Vergleich zu seinem ursprünglichen Anlageuniversum positive ESG-Kriterien aufweisen, vorausgesetzt, dass die Emittenten eine gute Unternehmensführung praktizieren.

Ethischer Filter (negatives Screening oder „Ausschlüsse“)

Die Emittenten der Wertpapiere, in die der Teilfonds innerhalb des ursprünglichen Anlageuniversums investieren kann, müssen einen unternehmenseigenen ethischen Filter des Anlageverwalters durchlaufen. Dadurch werden Emittenten mit folgenden Merkmalen von der Anlage ausgeschlossen:

- Herstellung von Waffen, die gegen grundlegende humanitäre Grundsätze verstoßen (Antipersonenminen, Streubomben und Atomwaffen);
- Schwerwiegende Umweltschädigungen;
- Ernsthafte oder systematische Menschenrechtsverletzungen;
- Fälle schwerer Korruption;
- Erhebliche Beteiligung an Aktivitäten im Kohle- und Teersandsektor und
- von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) definierte Ausschlüsse.

Der Anlageverwalter wird zudem Emittenten ausschließen, wenn deren Kontroversen als wesentlich eingestuft werden. Dies wird anhand eines externen ESG-Datenanbieters ermittelt, der die Rolle der Emittenten bei Kontroversen und Vorfällen im Zusammenhang mit einem breiten Spektrum von ESG-Themen bewertet.

Die vorstehenden Filter und Ausschlüsse gelten für alle Emittenten von Schuldtiteln mit Ausnahme von Staatsanleihen.

ESG-Bewertung (positives Screening)

Wertpapiere werden innerhalb der maßgeblichen und zulässigen in der Anlagepolitik beschriebenen Anlageklassen ausgewählt, wobei die durchschnittlichen ESG-Bewertungen berücksichtigt werden.

Dazu analysiert und beobachtet der Anlageverwalter das ESG-Profil der Emittenten von Wertpapieren mithilfe von ESG-Bewertungen, die von einem externen ESG-Datenanbieter bezogen werden. Dementsprechend werden die Emittenten innerhalb des ursprünglichen Anlageuniversums – und nach dem vorstehend beschriebenen Screening-Prozess – vom Anlageverwalter anhand ihrer durchschnittlichen ESG-Gesamtbewertung analysiert, die ihnen vom externen ESG-Datenanbieter auf der Grundlage der Bewertung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken zugewiesen wird und sich auf mehrere Indikatoren stützt, insbesondere CO₂-Fußabdruck, Abwesenheitsrate, Prozentsatz von Frauen im Vorstand usw.

Das durchschnittliche ESG-Rating des Teilfonds muss dauerhaft über dem durchschnittlichen ESG-Rating seines anfänglichen Anlageuniversums liegen, nachdem aus dem anfänglichen Wertpapierpool die 20 % mit den schlechtesten ESG-Bewertungen entfernt wurden.

Der Anlageverwalter wählt auf der Grundlage der Fundamentalanalyse der Emittenten, der angebotenen Renditen und der Marktbedingungen Wertpapiere aus, die attraktive finanzielle Renditen bieten und gleichzeitig im Durchschnitt eine höhere ESG-Gesamtbewertung im Vergleich zum ursprünglichen Anlageuniversum aufweisen, aus dem die 20 % am schlechtesten bewerteten Wertpapiere entfernt wurden.

Neben der Anwendung des Ethischen Filters und des ESG-Bewertungsprozesses wird sich der Anlageverwalter auf die Überwachung der folgenden ESG-Faktoren auf Portfolioebene konzentrieren:

- zum Thema Umwelt: Kohlenstoffintensität
- Im Zusammenhang mit der Säule Soziales: Anteil der Frauen in der Belegschaft
- Im Zusammenhang mit der Säule Unternehmensführung: Anteil der unabhängigen Mitglieder des Verwaltungsrats
- Zum Thema Menschenrechte: Arbeitsrechte - ernsthafte Kontroversen

Der Anlageverwalter konzentriert sich auf die Überwachung der oben genannten ESG-Faktoren, wobei das Ziel darin besteht, bei mindestens zwei Faktoren ein besseres Ergebnis im Vergleich zum ursprünglichen Anlageuniversum des Teilfonds zu erzielen.

Engagement und aktive Beteiligung:

Neben dem Ethikfilter und dem ESG-Indikator für den prozentualen Anteil unabhängiger Verwaltungsratsmitglieder engagiert sich der Anlageverwalter für eine aktive Beteiligung der Aktionäre durch Abstimmungen und Engagement. Diese Aktivitäten tragen zur Risikominderung und zur Wertschöpfung für die Anleger bei und legen die Säulen fest, die das Engagement und das Überwachungsverhalten gegenüber den investierten Emittenten aus den gemeinsam verwalteten Portfolios bestimmen. Insbesondere hat der Anlageverwalter eine Engagementrichtlinie eingeführt - in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates, wie sie durch das konsolidierte Finanzgesetz in Bezug auf die Richtlinien für das Engagement gegenüber institutionellen Anlegern umgesetzt wurde, die die besten Praktiken der internationalen Standards berücksichtigt und die Grundsätze, die aktiven Verwaltungsaktivitäten und die Verantwortlichkeiten des Anlageverwalters definiert.

In dieser Hinsicht wird der Anlageverwalter: (i) die emittierenden Unternehmen im Portfolio überwachen, (ii) diese in finanziellen und nicht-finanziellen Angelegenheiten, einschließlich ESG-Angelegenheiten, verpflichten und (iii) auf Aktionärsversammlungen für die Verbreitung von Best Practices in Bezug auf sozialen Zusammenhalt, Umweltschutz und Digitalisierung stimmen.

- ***Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Anlageauswahl verwendet, um jedes der durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?***

Die verbindlichen Elemente sind die Anwendung des Ethical Filter (Ethischen Filters) (negatives Screening oder „Ausschlüsse“) sowie die vorstehend beschriebene ESG-Bewertung (positives Screening).

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

k. A.

- ***Wie werden gute Unternehmensführungspraktiken in den investierten Unternehmen bewertet?***

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale, sofern die Emittenten gute Unternehmensführungspraktiken anwenden, durch die Anwendung von:

- Ausschlussregeln aufgrund der Beteiligung an ernsthaften Kontroversen, insbesondere im Zusammenhang mit Korruption, Betrug, Geldwäsche und anderen geschäftsethischen

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Themen sowie Menschenrechten, tragen dazu bei, dass die gute Unternehmensführung von Beteiligungsunternehmen berücksichtigt wird.

- Eigener Ethischer Filter (negatives Screening);
- Best-in-Class-Ansatz für die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, um sicherzustellen, dass der Durchschnittswert der im Portfolio enthaltenen Unternehmen besser ist als der Durchschnitt des Universums.

Darüber hinaus wird der Anlageverwalter im Rahmen seiner Anstrengungen zum Engagement und zur aktiven Beteiligung auf Aktionärsversammlungen für die Verbreitung bewährter Unternehmenspraktiken und berufsethischer Grundsätze stimmen.

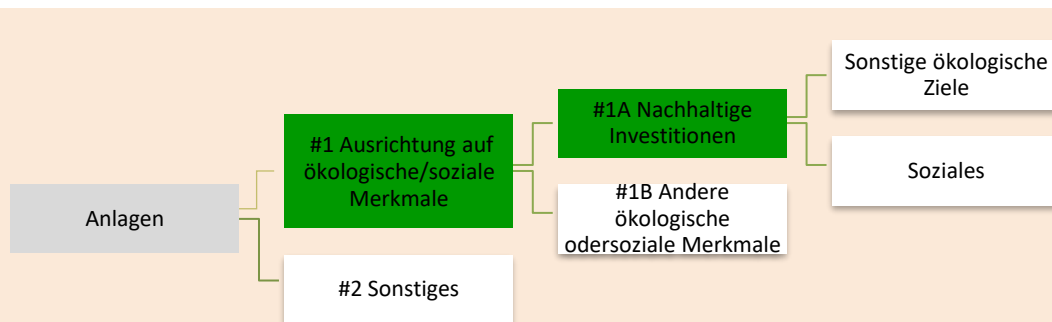


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Unter normalen Marktbedingungen werden mindestens 90 % des Nettovermögens des Teilfonds in Wertpapieren angelegt, die einem verantwortungsvollen Anlageprozess folgen, um eine Abstimmung auf die vom Teilfonds geförderten ökologischen/sozialen Merkmale zu erreichen (#1 Ausrichtung auf ökologische/soziale Merkmale).

Darüber hinaus werden mindestens 5 % des Nettovermögens des Fonds in nachhaltige Anlagen investiert, von denen mindestens 1 % ein ökologisches Ziel und mindestens 1 % ein soziales Ziel verfolgen.

Die übrigen 10 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in andere Instrumente investiert, wie in der folgenden Frage näher beschrieben: „Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?“ (#2 Sonstiges).



#1 Die Ausrichtung auf ökologische/soziale Merkmale umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die eingesetzt werden, um die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

#2 Sonstiges umfasst die verbleibenden Anlagen des Finanzprodukts, die weder auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil des Umsatzes aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Wie trägt der Einsatz von Derivaten zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei?**

Werden Derivate eingesetzt, um Engagements bei einzelnen Emittenten einzugehen bzw. zu Absicherungszwecken mit einem einzelnen zugrunde liegenden Emittenten, werden die ökologischen/sozialen Merkmale durch Anwendung des ethischen Filters (negatives Screening oder „Ausschlüsse“) und der ESG-Bewertung (positives Screening) auf die zugrunde liegenden einzelnen Emittenten auf Grundlage einer Durchsicht erreicht. Beinhalten die eingesetzten derivativen Finanzinstrumente keine Engagements/Absicherungen gegenüber einzelnen Emittenten, so werden diese Instrumente nicht eingesetzt, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Dieser Standpunkt wird jedoch in dem Maße überprüft, wie die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

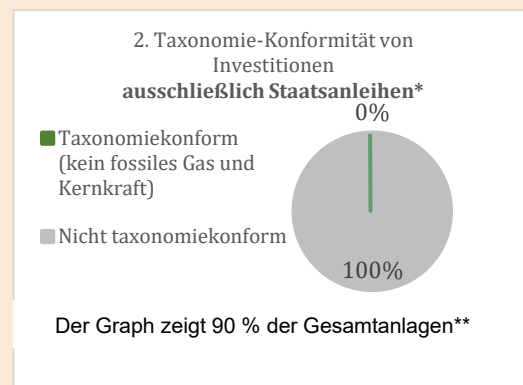
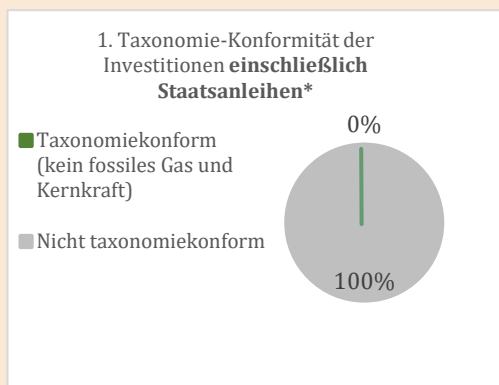
- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernkraft, die der EU-Taxonomie entsprechen?**⁴⁶

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernkraft

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ sämtliche Engagements in staatlichen Titeln.

** Dieser Prozentsatz ist rein indikativ und kann variieren.

⁴⁶ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Einschränkung des Klimawandels“) und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für fossile Gas- und Kernenergetätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in „nachhaltige Anlagen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich in Übereinstimmung mit der SFDR zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischer Zielsetzung von 1 %. Diese Anlagen könnten mit der EU-Taxonomie konform sein, der Anlageverwalter ist jedoch derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds anzugeben, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Dieser Standpunkt wird jedoch in dem Maße überprüft, wie die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds wird sich zu einem Mindestanteil an Investitionen in nachhaltige Anlagen mit sozialer Zielsetzung verpflichten (mindestens 1 %).



Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?

Die „sonstigen“ Investitionen und/oder Positionen des Teilfonds bestehen direkt oder indirekt aus Wertpapieren, deren Emittenten die oben beschriebenen ESG-Kriterien nicht erfüllen, um sich für positive ökologische oder soziale Merkmale zu qualifizieren.

Dazu gehören (i) ergänzende liquide Mittel zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, und (ii) Barmitteläquivalente (d.h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds) gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds und (iii) Aktien, Staatsanleihen, OGAW oder OGA gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes.

Für diese Investitionen werden keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzmaßnahmen angewandt.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

k. A.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://gipcdp.general-cloud.net/static/documents/GIS_ESG_Euro_Premium_High_Yield_Art10_Website_disclosures_EN.pdf

Produktname:

Generali Investments SICAV – Global Evolution
Emerging Markets Local Debt

Kennung der Rechtsperson:

2138006SALXPXQMATS94

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel tätigen:** __ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel tätigen:** __ %



Es **fördert damit ökologische/soziale Merkmale**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __ % an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds ist ein Feeder (der „**Feeder-Fonds**“) mit dem Zweck, sein Vermögen im Wesentlichen in den Global Evolution Funds – Emerging Markets Local Debt (der „**Master-Fonds**“) zu investieren.

Ziel des Teilfonds ist es, indirekt über den Master-Fonds attraktive Renditen zu erzielen und gleichzeitig einen Beitrag zur Nachhaltigkeit in den Ländern zu leisten, in denen der Master-Fonds investiert. Die Förderung von ökologischen, sozialen und governancebezogenen Merkmalen hat das Potenzial, die Widerstandsfähigkeit der Realwirtschaft und die Stabilität des Finanzsystems zu erhöhen. Dies ist relevant, da solche Dynamiken das Risiko-Ertrags-Profil des jeweiligen Teilfonds indirekt über den Master-Fonds beeinflussen können.

Der Anlageverwalter hat Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren in seinem Anlageprozess berücksichtigt. Die systematische Integration von Umwelt-, Sozial- und Governance-Merkmalen, insbesondere in Bezug auf die Umweltregulierungskapazität der Länder,

Menschenrechte, Vereinigungsfreiheit, demokratische Regierungsführung und Korruptionsgrad (siehe Tabelle unten) sowie den Entwicklungsstand, wird als grundlegend für den Anlageprozess angesehen.

Die ökologischen oder sozialen Merkmale, die der Teilfonds indirekt über den Master-Fonds fördert, decken im Wesentlichen alle Nuancen dieser beiden Säulen ab. Der Ansatz beschränkt sich nicht auf einige wenige Indikatoren, da Nachhaltigkeit mehr umfasst als nur ein paar Nuancen.

Dementsprechend soll das aggregierte Umwelt- und Klimaniveau und die Dynamik, die die Umweltposition eines Landes ausmachen, vom Teilfonds indirekt über den Master-Fonds unterstützt werden. Das gleiche ganzheitliche Ziel gilt auch für soziale und governancebezogene Merkmale.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die indirekt vom Master-Fonds geförderten ökologischen, sozialen und governancebezogenen Merkmale zu erfüllen und deren Erreichung zu messen, hat der für dieses Finanzprodukt zuständige Anlageverwalter folgende Indikatoren ausgewählt:

Säule	Thema	Indikator	Indexanbieter	Skala
Ökologisch	Umweltrechtliche Rahmenbedingungen	Index für umweltrechtliche Rahmenbedingungen	Verisk-Maple-croft	0–10 (0 ist ein niedriger ESG-Wert, 10 ist ein hoher Wert)
Soziales	Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen	Index der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen	Verisk-Maple-croft	0–10 (0 ist ein niedriger ESG-Wert, 10 ist ein hoher Wert)
Soziales	Rechte von Frauen und Mädchen	Index für die Rechte von Frauen und Mädchen	Verisk-Maple-croft	0–10 (0 ist ein niedriger ESG-Wert, 10 ist ein hoher Wert)
Unternehmensführung	Demokratische Regierungsführung und Korruption	Demokratische Regierungsführung	Verisk-Maple-croft	0–10 (0 ist ein niedriger ESG-Wert, 10 ist ein hoher Wert)
Unternehmensführung	Korruption	Korruption	Verisk-Maple-croft	0–10 (0 ist ein niedriger ESG-Wert, 10 ist ein hoher Wert)

Eine Liste der anwendbaren WNA finden Sie im Abschnitt „Wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (weiter unten im Dokument)“.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition ZU diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend. Obwohl der Teilfonds indirekt über den Master-Fonds ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Angaben im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) fördert, ist er derzeit nicht verpflichtet, in nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der SFDR oder der Taxonomie-Verordnung zu investieren.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend. Dieser Teilfonds beabsichtigt nicht, nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der SFDR zu tätigen.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Wesentliche nachteilige Auswirkungen werden im Rahmen von Artikel 7 der SFDR berücksichtigt, jedoch nicht im Rahmen nachhaltiger Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR, da der Teilfonds keine Verpflichtung zu nachhaltigen Anlagen eingeht.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend. Dieser Teilfonds beabsichtigt nicht, nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der SFDR zu tätigen.

Der Teilfonds investiert nicht in zulässige wirtschaftliche Tätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie. Somit kann die Ausrichtung des Portfolios des Teilfonds auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berechnet werden und der Grundsatz der EU-Taxonomie, gemäß dem keine wesentlichen Beeinträchtigungen hervorgerufen werden dürfen, gilt für keine der Anlagen dieses Teilfonds.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, dieser Teilfonds berücksichtigt indirekt über den Master-Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Anlagen, die in Anhang I (Tabelle 1, 2, 3) der Technischen Regulierungsstandards (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission) aufgeführt sind. Diese sind:

Die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** sind die deutlichsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

Indikatoren für nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen

Tabelle 1

Indikator 15:

Treibhausgasintensität der Investitionsländer

Indikator 16:

Investitionsländer, in denen es zu sozialen Verstößen kommt

Tabelle 2

Indikator 17:

Anteil der Anleihen, die nicht gemäß den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen begeben wurden

Tabelle 3

Indikatorbeschreibung

$\Sigma(\text{current value of investment}_i / \text{current value of all investments (€M)})_{i \in n} \times \text{The country's Scope 1, 2 and 3 GHG emissions}_i / \text{Gross Domestic Product}_i (\text{€M})$

Anzahl der Länder, in denen Investitionen getätigt werden, die von sozialen Verstößen betroffen sind (absolute Anzahl und relative Anzahl, geteilt durch alle Länder, in denen Investitionen getätigt werden), wie sie in internationalen Verträgen und Konventionen, den Grundsätzen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls im nationalen Recht vorgesehen sind.

Anteil der Anleihen, die nicht gemäß den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen begeben wurden

Indikator 18:

Durchschnittlicher Score für Einkommensungleichheit

Indikator 19:

Durchschnittlicher Score für Meinungsfreiheit

Indikator 20:

Durchschnittliche Leistung im Bereich Menschenrechte

Indikator 21:

Durchschnittlicher Score für Korruption

Indikator 23:

Durchschnittlicher Score für politische Stabilität

Indikator 24:

Durchschnittlicher Score für Rechtsstaatlichkeit

Einkommensverteilung und wirtschaftliche Ungleichheit in einer Volkswirtschaft, gemessen anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte „Erläuterung“ erläutert wird

Bewertung des Ausmaßes, in dem politische und zivilgesellschaftliche Organisationen frei agieren können, einschließlich eines quantitativen Indikators

Bewertung der durchschnittlichen Leistung der Länder, in die investiert wird, im Bereich Menschenrechte anhand eines quantitativen Indikators

Bewertung des wahrgenommenen Ausmaßes der Korruption im öffentlichen Sektor anhand eines quantitativen Indikators

Bewertung der Wahrscheinlichkeit, dass das derzeitige politische System durch Gewaltanwendung gestürzt wird, anhand eines quantitativen Indikators

Bewertung des Ausmaßes der Korruption, des Fehlens von Grundrechten und der Mängel in der Zivil- und Strafjustiz anhand eines quantitativen Indikators

Die wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden neben anderen ESG-Indikatoren und makroökonomischen sowie finanziellen Indikatoren im Anlageprozess berücksichtigt, um jedes der vom Teilfonds indirekt über den Master-Fonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen (siehe oben für die Liste der WNA).

Der Anlageverwalter nutzt ein Rahmenwerk, um proprietäre ESG-Ratings zu schätzen. Der Anlageverwalter wendet bei seinen proprietären ESG-Ratings einen gleichgewichteten Ansatz an. Dementsprechend misst das Modell den zugrunde liegenden E-, S- oder G-Merkmalen dieselbe Bedeutung bei. Da der Anlageverwalter Indizes und PAIs von Verisk-Maplecroft verwendet, wird das ESG-Rating zur leichten Vergleichbarkeit unabhängig von der Quelle auf einer Skala von null bis zehn erstellt. Dabei gilt Folgendes:

- 0 - 2,5: extrem hohes ESG-Risiko
- 2,5 - 5: hohes ESG-Risiko
- 5 - 7,5: mittleres ESG-Risiko
- 7,5 - 10: niedriges ESG-Risiko

Die ausgewählten Indikatoren spiegeln die unternehmerischen ethischen Werte des Produkts wider, die sich auf die sorgfältige Berücksichtigung von Umwelt, Menschenrechten, Demokratie und effizient und fair geführten öffentlichen Institutionen durch die Länder beziehen.

Weitere Einzelheiten zu den Richtlinien zur Ermittlung und Priorisierung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind in der Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen unter www.globalevolutionfunds.com enthalten.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds fördert indirekt über den Master-Fonds ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 SFDR; er verfolgt jedoch keine nachhaltigen Anlagen als Ziel. Der Anlageverwalter ist bestrebt, positive wirtschaftliche Ergebnisse zu erzielen und dabei gleichzeitig ökologische, soziale und Unternehmensführungsmerkmale zu berücksichtigen. Im Anlageprozess werden positive und negative ESG-Screening-Indikatoren für die Bewertung von Ländern und die Auswahl von Wertpapieren berücksichtigt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gilt nur für diejenigen Anlagen, die dem Teilfonds indirekt über den Master-Fonds zugrunde liegen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Teilfonds

zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Für diesen Teilfonds wird indirekt über den Master-Fonds ein Anlageansatz verfolgt, der auf aktives Risikomanagement, Teamarbeit, Disziplin und Überzeugung basiert und Top-down- und Bottom-up-Analysen kombiniert, um attraktive Anlagechancen in Schwellen- und Frontier-Märkten zu identifizieren. Der Anlageverwalter nutzt einen Top-down-Ansatz, um Chancen zu nutzen, die sich aus der Makrodynamik und globalen Anlagethemen ergeben, und einen Bottom-up-Ansatz, um Titel mit sich dynamisch verbessernden Bewertungen zu identifizieren.

Der Anlageverwalter hat sich strategisch zu ESG-Aspekten verpflichtet, die vollständig in den Anlageansatz integriert sind. Ökologische, soziale und governancebezogene Merkmale werden sowohl quantitativ anhand proprietärer Modelle als auch qualitativ durch einen positiven Dialog mit politischen Entscheidungsträgern sowie den Ländern und Unternehmen, in die investiert wird, berücksichtigt. Der Anlageverwalter hat sich strategisch zu ESG-Aspekten verpflichtet, die vollständig in den Anlageansatz integriert sind. Ökologische, soziale und governancebezogene Merkmale werden sowohl quantitativ anhand proprietärer Modelle als auch qualitativ durch einen positiven Dialog mit politischen Entscheidungsträgern sowie den Ländern und Unternehmen, in die investiert wird, berücksichtigt.

Der Anlageverwalter hat Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren in seinem Anlageprozess berücksichtigt. Die systematische Integration von Umwelt-, Sozial- und Governance-Merkmalen, insbesondere in Bezug auf die Umweltregulierungskapazität der Länder, Menschenrechte, Vereinigungsfreiheit, demokratische Regierungsführung und Korruptionsgrad sowie den Entwicklungsstand, wird als grundlegend für den Anlageprozess angesehen.

Dementsprechend soll das aggregierte Umwelt- und Klimaniveau und die Dynamik, die die Umweltposition eines Landes ausmachen, vom Teilfonds indirekt über den Master-Fonds unterstützt werden. Das gleiche ganzheitliche Ziel gilt auch für soziale und governancebezogene Merkmale.

Um die vom Teilfonds indirekt über den Master-Fonds geförderten ökologischen, sozialen und governancebezogenen Merkmale zu erfüllen und deren Erreichung zu messen, hat der für dieses Finanzprodukt zuständige Anlageverwalter folgende Indikatoren ausgewählt:

Säule	Thema	Indikator	Indexanbieter	Minimum/Maximum
Ökologisch	Umweltrechtliche Rahmenbedingungen	Index für umweltrechtliche Rahmenbedingungen	Verisk-Maplecroft	0–10 (0 ist ein niedriger ESG-Wert, 10 ist ein hoher Wert)
Soziales	Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen	Index der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen	Verisk-Maplecroft	0–10 (0 ist ein niedriger ESG-Wert, 10 ist ein hoher Wert)
Soziales	Rechte von Frauen und Mädchen	Index für die Rechte von Frauen und Mädchen	Verisk-Maplecroft	0–10 (0 ist ein niedriger ESG-Wert, 10 ist ein hoher Wert)
Unternehmensführung	Demokratische Regierungsführung und Korruption	Demokratische Regierungsführung	Verisk-Maplecroft	0–10 (0 ist ein niedriger ESG-Wert, 10 ist ein hoher Wert)
Unternehmensführung	Korruption	Korruption	Verisk-Maplecroft	0–10 (0 ist ein niedriger ESG-Wert, 10 ist ein hoher Wert)

Darüber hinaus werden die wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen neben anderen ESG-Indikatoren und makroökonomischen sowie finanziellen Indikatoren im Anlageprozess berücksichtigt, um jedes der vom Teilfonds indirekt über den Master-Fonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Der Anlageverwalter nutzt ein Rahmenwerk, um proprietäre ESG-Ratings zu schätzen. Der Anlageverwalter wendet bei seinen proprietären ESG-Ratings einen gleichgewichteten Ansatz an. Dementsprechend misst das Modell den zugrunde liegenden E-, S- oder G-Merkmalen dieselbe Bedeutung bei. Jedes Land, dessen ESG-Rating unter den Mindestschwellenwert von 2,5 von 10 Punkten fällt, wird aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Da der Anlageverwalter Indizes und PAIs von Verisk-Maplecroft verwendet, wird das ESG-Rating zur leichteren Vergleichbarkeit unabhängig von der Quelle auf einer Skala von null bis zehn erstellt. Dabei gilt Folgendes:

- 0 - 2,5: extrem hohes ESG-Risiko
- 2,5 - 5: hohes ESG-Risiko
- 5 - 7,5: mittleres ESG-Risiko
- 7,5 - 10: niedriges ESG-Risiko

Die ausgewählten Indikatoren spiegeln die unternehmerischen ethischen Werte des Produkts wider, die sich auf die sorgfältige Berücksichtigung von Umwelt, Menschenrechten, Demokratie und effizient und fair geführten öffentlichen Institutionen durch die Länder beziehen. Diese werden anschließend als Teil der proprietären Bewertungsmodelle verwendet, um Anlagechancen und -risiken zu identifizieren und so die Anlageentscheidungen zu verbessern und zu unterstützen.

Good governance practices include sound management structures, employee relations, remuneration of staff and tax compliance.

● **Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Anlageauswahl verwendet, um jedes der durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?**

Die wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden neben anderen ESG-Indikatoren und makroökonomischen sowie finanziellen Indikatoren im Anlageprozess berücksichtigt, um jedes der vom Teilfonds indirekt über den Master-Fonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen (einen Überblick über die anwendbaren WNA finden Sie im Abschnitt „Wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“).

Der Anlageverwalter berücksichtigt Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, indem er diese im Rahmen des Screening-Prozesses sowie im Lern- und Wissensprozess, der die Grundlage für Anlagen in Staatsanleihen bildet, überwacht, bewertet und integriert.

Der quantitative ESG-Ansatz ist im Screening-Prozess verankert, der sich sowohl auf das negative Screening als auch – was noch wichtiger ist – auf das positive Screening konzentriert, um E-, S- und G-Indikatoren über quantitative Bewertungsmodelle direkt in den Anlageprozess zu integrieren.

In der ersten Phase wird ein Negativ-Screening durchgeführt, bei dem die E-, S- und G-Dynamik mithilfe eines quantitativen Modells, das die proprietären ESG-Ratings schätzt, ganzheitlich betrachtet wird. Der Anlageverwalter überprüft das gesamte Anlageuniversum und schließt Emittenten aus, deren ESG-Rating unter 2,5 von 10 Punkten fällt. Konkret werden folgende verbindliche Indikatoren herangezogen: Umweltvorschriften, Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen, Rechte von Frauen und Mädchen, demokratische Regierungsführung und Korruption der Zielländer. In der Negativ-Screening-Phase wird eine Liste von Ländern erstellt (z. B. mit einem ESG-Rating von unter 2,5), in denen der Anlageverwalter nicht investiert. Ausführliche Informationen zu diesen Indikatoren sind nachstehend aufgeführt:

Säule	Index	Beschreibung des Verisk Maplecroft Index	Häufigkeit der Aktualisierung*
Ökologisch	Index für umweltrechtliche Rahmenbedingungen	Der Index bewertet die nationalen Umweltgesetze sowie das Engagement der Länder für wichtige multilaterale Umweltabkommen. Außerdem enthält er eine Bewertung der rechtlichen, institutionellen und governancebezogenen Faktoren, die die Umsetzung und Durchsetzung von umweltpolitischen Maßnahmen, Gesetzen und Vorschriften beeinflussen.	Vierteljährlich
Soziales	Index der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen	Der Index gibt das Risiko für Unternehmen an, das durch die Verbindung zu den Praktiken staatlicher und nicht-staatlicher Akteuren entsteht, die das	Jährlich

Soziales	Index für die Rechte von Frauen und Mädchen	Recht der Arbeitnehmer auf Gründung und Beitritt zu Organisationen ihrer Wahl sowie auf Ausübung ihres Streikrechts und auf Tarifverhandlungen unter Verstoß gegen internationales Recht einschränken oder verbieten. In Ländern, in denen Gewerkschaften und andere Arbeitnehmerorganisationen verboten sind, können Unternehmen Reputationsrisiken und damit verbundenen finanziellen und operativen Risiken ausgesetzt sein, wenn sie mit gewerkschaftsfeindlicher Diskriminierung und Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit in Verbindung gebracht werden. Der Index zeigt das Risiko für Unternehmen auf, das durch die mögliche Verbindung zu den Praktiken staatlicher und nichtstaatlicher Akteuren entsteht, die Frauen und Mädchen diskriminieren oder deren Rechte auf andere Weise einschränken oder verletzen. Er informiert Unternehmen über den Stand der Rechte von Frauen und Mädchen weltweit. Auch wenn diskriminierende Praktiken gegenüber Frauen und Mädchen für Unternehmen möglicherweise kein unmittelbares Risiko der Mittäterschaft darstellen, lassen sie doch Rückschlüsse auf den Grad des Schutzes der Rechte von Frauen und Mädchen zu.	Jährlich
Unternehmensführung	Index für demokratische Regierungsführung	Der Index bewertet, inwieweit das Regierungssystem eines Landes vom Willen seiner Bevölkerung bestimmt wird. Die durch eine starke demokratische Regierungsführung vermittelte Legitimität kann das Risiko politischer Instabilität verringern, die Transparenz der Regierungsentscheidungen erhöhen und die Vertretung aller Bürger gewährleisten, wodurch Unsicherheit und Reputationsrisiken für Anleger reduziert werden.	Jährlich
Unternehmensführung	Korruptionsindex	Der Index bewertet das Risiko, indem er die Stärke der Antikorruptionsgesetze, die Effizienz und Unabhängigkeit von Antikorruptionsbehörden sowie das Ausmaß von Korruption aus unternehmerischer Perspektive modelliert – einschließlich der Verbreitung von Korruption, Kleinkorruption und groß angelegter Korruption.	Vierteljährlich

* Bitte beachten Sie, dass die angegebene Häufigkeit Änderungen unterliegen kann.

Die „ESG-Länderbewertung“ beruht auf dem Durchschnitt der Werte jedes der fünf oben genannten Einzelindikatoren von Verisk Maplecroft. Er berechnet sich wie folgt:

Rating	Angewandte Methode	Mindestschwelle
ESG-Länderbewertung	Durchschnitt der Einzelwerte (mindestens vierteljährlich von Verisk Maplecroft aktualisiert) der folgenden ESG-Indikatoren für Länder: - Index für umweltrechtliche Rahmenbedingungen;	2,5/10

- Index der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen;
- Index für die Rechte von Frauen und Mädchen;
- Index für demokratische Regierungsführung;
- Korruptionsindex.

In der zweiten Phase wird ein positives Screening durchgeführt und einzelne E-, S- und G-Indikatoren werden in die quantitativen Bewertungsmodelle integriert. Der Anlageverwalter stützt sich auf dieselben fünf Indikatoren und hat daher die Umweltvorschriften, die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen, die Rechte von Frauen und Mädchen, die demokratische Regierungsführung und die Korruption der Zielländer als ESG-Indikatoren in seine proprietären quantitativen Bewertungsmodelle aufgenommen, soweit diese Faktoren die Qualität der Anlageentscheidungen verbessern.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend. Es besteht keine Verpflichtung zu einem Mindestsatz, um den der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert wird.

● **Wie werden gute Unternehmensführungspraktiken in den investierten Unternehmen bewertet?**

Nicht zutreffend. Dieser Teilfonds investiert indirekt über den Master-Fonds nicht in Unternehmen, sondern in Staaten. Im Zusammenhang mit Staatsanleihen ist zu beachten, dass der Anlageverwalter einen qualitativen Ansatz des direkten und indirekten Engagements verfolgt. Dieser wird durch quantitative Analysen auf Basis intern erstellter dynamischer Indizes unter Verwendung von NLP (Natural Language Processing) ergänzt, um die neuesten verfügbaren ESG-bezogenen Nachrichten zu screenen und in die Analyse einzubeziehen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Feederfonds investiert mindestens 90 % seines Vermögens in den Master-Fonds, der wiederum mindestens 80 % seines Vermögens in Anlageklassen investiert, die ökologischen und sozialen Merkmalen entsprechen, was bedeutet, dass mindestens 70 % der Anlagen des Feederfonds in Anlageklassen getätigt werden, die ökologischen und sozialen Merkmalen entsprechen. Dieser Feederfonds fördert ökologische und soziale Merkmale, tätigt jedoch keine nachhaltigen Investitionen.

Die verbleibenden Anlagen des Feederfonds können aus festverzinslichen Wertpapieren, Derivaten, Geldmarktinstrumenten, Anlagen in Anteilen von Geldmarktfonds, Barmitteln oder Barmitteläquivalenten bestehen. Bei festverzinslichen Instrumenten können ökologische und soziale Mindeststandards durch Überprüfung der Art des Emittenten angewendet werden; die Auswahl dieser Wertpapiere unterliegt jedoch keinen E-, S- und G-Beschränkungen. Daher könnten diese Positionen positive ESG-Auswirkungen haben. Barmittel und andere Absicherungsinstrumente verursachen hingegen keine ökologischen oder sozialen Schäden und gelten daher als wirkungsneutral, so dass keine Mindeststandards erforderlich sind.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

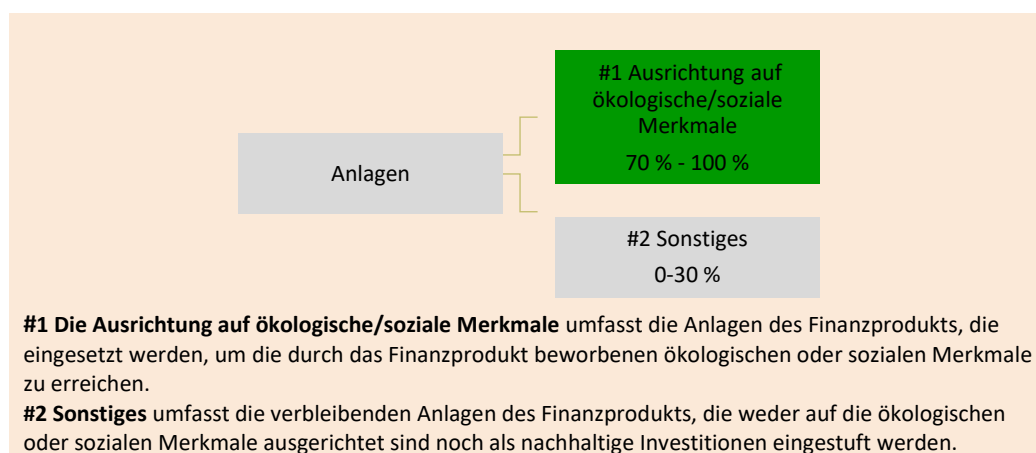
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil des Umsatzes aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



- **Wie trägt der Einsatz von Derivaten zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei?**

Nicht zutreffend. Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

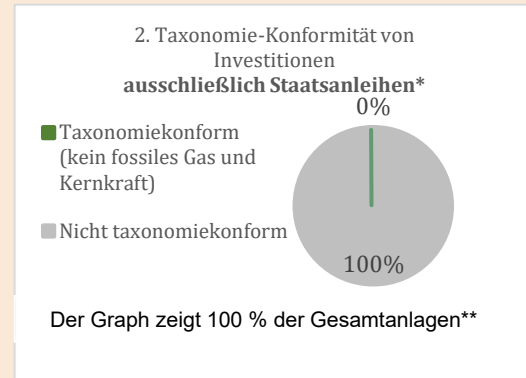
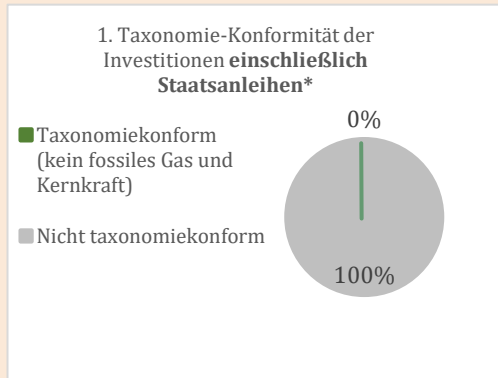
Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernkraft, die der EU-Taxonomie entsprechen⁴⁷?**

- ☐ Ja
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernkraft
☒ Nein

⁴⁷ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Einschränkung des Klimawandels“) und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für fossile Gas- und Kernenergetätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, mit der EU-Taxonomie konforme Anlagen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den in der Grafik enthaltenen Anteil nachhaltiger, mit der EU-Taxonomie konformer Anlagen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Dieser Teilfonds hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieser Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend. Dieser Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit sozialer Zielsetzung.



Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?

Verweise auf „Sonstiges“ umfassen die verbleibenden Anlagen des Teilfonds, die weder auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Diese zwischen 0 % und 20 % des Vermögens des Master-Fonds (d. h. zwischen 0 % und 30 % des Vermögens des Feederfonds) ausmachen. Unter „Sonstiges“ kann der Feederfonds festverzinsliche Wertpapiere, Derivate, Geldmarktinstrumente, Anlagen in Anteilen von Geldmarktfonds, Barmittel oder Barmitteläquivalente halten.

Bei festverzinslichen Instrumenten können ökologische und soziale Mindeststandards durch Überprüfung der Art des Emittenten angewendet werden; die Auswahl dieser Wertpapiere unterliegt jedoch keinen E-, S- und G-Beschränkungen. Daher könnten diese Positionen positive ESG-Auswirkungen haben. Barmittel und andere Absicherungsinstrumente verursachen hingegen keine ökologischen oder sozialen Schäden und gelten daher als wirkungsneutral, sodass keine Mindeststandards erforderlich sind.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend. Es ist kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieser Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend. Für diesen Teilfonds ist kein spezifischer Index als Referenzwert festgelegt.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend. Für diesen Teilfonds ist kein spezifischer Index als Referenzwert festgelegt.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend. Für diesen Teilfonds ist kein spezifischer Index als Referenzwert festgelegt.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?***

Nicht zutreffend. Für diesen Teilfonds ist kein spezifischer Index als Referenzwert festgelegt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://gipcdp.general-cloud.net/static/documents/GIS_Global_Evolution_Emerging_Market_Local_Debt_Art10_Website_disclosures_EN.pdf

Informationen, die für die von den Einrichtungen wahrgenommenen Aufgaben relevant sind, auf einem dauerhaften Datenträger

Für folgende Subfonds wurde eine Anzeige zum Vertrieb in der Republik Österreich bei der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) erstattet, sodass Anteile dieser Subfonds im Geltungsbereich des Investmentfondsgesetzes 2011 (InvFG 2011) an Anleger vertrieben werden dürfen:

- **GENERALI INVESTMENTS SICAV - Absolute Return Multi Strategies**
- **GENERALI INVESTMENTS SICAV - Central & Eastern European Bond**
- **GENERALI INVESTMENTS SICAV - Central & Eastern European Equity**
- **GENERALI INVESTMENTS SICAV - Euro Bond**
- **GENERALI INVESTMENTS SICAV - Euro Bond 1-3 Years**
- **GENERALI INVESTMENTS SICAV - Euro Aggregate Bond**
- **GENERALI INVESTMENTS SICAV - Euro Corporate Bond**
- **GENERALI INVESTMENTS SICAV – SRI Euro Corporate Short Term Bond**
- **GENERALI INVESTMENTS SICAV - Euro Equity**
- **GENERALI INVESTMENTS SICAV - Euro Equity Controlled Volatility**
- **GENERALI INVESTMENTS SICAV - Euro Future Leaders**
- **GENERALI INVESTMENTS SICAV - Euro Green Bond**
- **GENERALI INVESTMENTS SICAV - Euro Subordinated Debt Fund**
- **GENERALI INVESTMENTS SICAV - Euro Short Term Bond**
- **GENERALI INVESTMENTS SICAV - World Equity**
- **GENERALI INVESTMENTS SICAV - Global Multi Asset Income**
- **GENERALI INVESTMENTS SICAV - Sycomore Ageing Population**
- **GENERALI INVESTMENTS SICAV - Sycomore Sustainable European Equity**
- **GENERALI INVESTMENTS SICAV - ESG Euro Premium High Yield**
- **GENERALI INVESTMENTS SICAV - Global Flexible Bond**

Europäische Einrichtung

Im Einklang mit der OGAW-Richtlinie in der durch die Richtlinie 2019/1160 geänderten Fassung hat **Generali Investments SICAV** die folgende Einrichtung mit der Wahrnehmung der in Artikel 92 Absatz 1 Buchstaben (b) bis (f) aufgeführten Funktionen und Aufgaben beauftragt:

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative – Global Fund Distribution
2, rue Gerhard Mercator B.P. 1443 L-1014 Luxembourg - Luxembourg
Email: lu_pwc.gfd.facsvs@pwc.com

In diesem Zusammenhang nimmt PricewaterhouseCoopers, Société coopérative – Global Fund Distribution die folgenden Aufgaben in der/den jeweiligen Sprache(n) der Vertriebsländer wahr:

- Information der Anleger darüber, wie Zeichnungen, Rücknahmen und sonstige Zahlungen abgewickelt werden und wie sie ausgezahlt werden;
- Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen im Zusammenhang mit Anlegerbeschwerden und der Wahrnehmung von Anlegerrechten;
- Gewährung des Zugangs der Anleger zu den Informationen und Rechtsdokumenten;
- Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die vom Facility-Agent in Europa (d. h. PwC) erfüllten Aufgaben auf einem dauerhaften Datenträger;
- Fungieren als Kontaktstelle für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden.

Zentralverwaltung, Register- und Transferstelle sowie Domizilstelle

BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Luxemburg.
60, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg, Luxemburg
E-Mail: bp2s_tacam_lu@bnpparibas.com

In diesem Zusammenhang nimmt BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Luxemburg die folgenden Aufgaben in einer Amtssprache der Vertriebsländer wahr:

- Verarbeitung der Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträge und Leistung weiterer Zahlungen an die Anteilseigner für Anteile des OGAW nach Kapitel IX gemäß den vorgeschriebenen Voraussetzungen;

Die für die lokalen Investoren in Österreich erforderlichen Einrichtungen sind über den folgenden Link und die folgende Webseite zugänglich:

Land	Sprache	URL
Österreich	Deutsch	https://gfdplatform.pwc.lu/facilities-agent/overview/Generali